Das kommende Geschlecht

Zeitschrift
für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung auf biologischer und ethischer Grundlage

herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Martin Faßbender
Geh. Ober-Medizinalrat Dr. Otto Krohne
Regierungspräsident a. D. Dr. Francis Kruse
Dr. Hermann Muckermann
Geh.-Rat Prof. Dr. Reinhold Seeberg

III. Band

1924/25
Ferd. Dümmlers Verlag / Berlin

Inhalt:

Erstes und zweites (Doppel-) Heft:

Kinderwohlfahrtspflege

auf Grundlage der Erfahrungen in Erfurt
von Dr. Katharina Trutz, Erfurt.

Drittes Heft:

Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung

Von Geh.-Reg.-Rat Professor Dr. Martin Faßbender, Berlin.

Viertes Heft:

Das Wissen und Wollen der beiden Geschlechter in den Entwicklungsjahren der Reife

Das kommende Geschlecht

Zeitschrift für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung auf biologischer und ethischer Grundlage

herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Martin Faßbender
Geh. Ober-Medizinalrat Dr. Otto Krohne
Regierungspräsident a. D. Dr. Francis Kruse
Dr. Hermann Muckermann
Geh.-Rat. Prof. Dr. Reinhold Seeberg

III. Band / Heft 1/2

Dieses Heft
behandelt das Thema:

Kinderwohlfahrtspflege
auf Grundlage der Erfahrungen in Erfurt

von Dr. Katharina Trutz, Erfurt

*

Genaue Inhaltsangabe
auf der Titelseite im Innern
des Heftes

Ferd. Dümmlers Verlag / Berlin

Ausgegeben im Februar 1924.

Das kommende Geschlecht

erscheint in freier Folge. Vier Hefte bilden einen Band.

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. — Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an Dr. Hermann Muckermann, Bonn a. Rh., Hofgartenstraße 9. — Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grunde gedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, keine Handschriften einzusenden, die nicht eigens verlangt wurden.

Kinderwohlfahrtspflege

auf Grundlage der Erfahrungen in Erfurt

Von Dr. Katharina Trutz, Erfurt

Am 9. Juli 1922 ist nach langjährigen Beratungen das „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt" erschienen. Dem dringenden Bedürfnis der sozialen Verhältnisse Rechnung tragend, wird hierdurch eine neue Behörde, das Jugendamt, geschaffen.

Die Heranbildung eines tauglichen Nachwuchses unseres Volkes erfordert jetzt, daß die Staaten ihren Pflichtenkreis erweitern und allen Kindern durch Gesetzeskraft die Möglichkeit „der Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit"[1] sichern. Nachdem anfangs nur Teilgebiete erfaßt wurden, geht man jetzt dazu über, geschlossene Gesetzkomplexe zur Pflege und Fürsorge des kommenden Geschlechtes zu schaffen. Frankreich faßte schon 1904 im „Service des enfants assistés" die Gesetze von 1889 und 1898 zusammen. In England erschien 1908 "the children act" nach anderen Gesetzen von 1872 und 1897, Teilgesetze in Dänemark 1888 und in Holland 1900 und 1905. Deutschland hat das umfassendste Gebilde in dem eben erwähnten Reichsgesetz geschaffen.

Unter Jugendwohlfahrtspflege wollten die Gesetzgeber Pflege und Fürsorge für Kind und Jugendliche vom ersten Lebenskeim bis zur Großjährigkeit zusammenfassen und zwar in dem Sinn, daß die Kinderpflege dem normalen Kind gilt und die Kinderfürsorge sich mit dem anormalen, gefährdeten Kind befaßt. In beiden Gebieten sind hygienische, pädagogische und wirtschaftliche Aufgaben zu lösen, doch so, daß sowohl die Fürsorge als auch die Pflege sowohl Geist wie Körper des Kindes erfaßt.

Auch Professor Dr. Chr. J. Klumker sieht die Hauptaufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge in den Erziehungsaufgaben, soweit sie von der Familie auf Gesellschaft und Staat übergeleitet werden.[2] An einer Stelle gibt er die eng begrenzte Definition: „Kinderfürsorge ist gesellschaftliche Erziehungsarbeit, die für erziehungsbedürftige Kinder von freien oder behördlichen Gebilden ganz oder zum Teil unentgeltlich ausgeübt wird."[3] Trotzdem behandelt Professor Klumker unter dem gleichen Titel auch die Schulhygiene, die Schulspeisung, die Ziehkinderaufsicht, den Säuglings- und Mutterschutz, die Wochenfürsorge in Verbindung mit dem Versicherungswesen und schreibt an dieser Stelle „Wochenfürsorge ist ein Teil der Kinderfürsorge." Tatsächlich schließt also Klumker auch die rein hygienischen und wirtschaftlichen Fragen in das Kapitel Kinderfürsorge ein. Es zeigt dies, daß eine scharfe Abgrenzung zwischen Maß-

[1] § 1 d. R. J. W. G.

[2] Jugendfürsorge und Jugendpflege. Im Handbuch der Politik, Leipzig 1921, Bd. III S. 318.

[3] Kinderpflege. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 4. Aufl. 5. Bd. S. 528.

nahmen der Hygiene und der Pädagogik sowie der zu beiden hinzutretenden oder durch beide bedingten wirtschaftlichen Hilfe nicht möglich ist. Selbst die Teilung der Überwachung über die geschaffenen Einrichtungen zwischen dem Ministerium für Wohlfahrtspflege und jenem für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist nicht nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt. Wie Dr. Polligkeit in der Denkschrift von 1921 zu dem Entwurfe des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes schreibt[4], deckt sich die herrschende Auffassung nicht mit der Terminologie, die „Jugendpflege und Jugendfürsorge" im obigen Sinn geprägt hat, weshalb man sich dann im Gesetz auf eine solche Begriffsbestimmung nicht festgelegt hat.

Wenn im folgenden von „Kinderfürsorge" gesprochen wird, so soll darin alles eingeschlossen sein, was in Ermangelung der natürlichen Eltern von Staat, Gesellschaft und Einzelpersonen nach der hygienischen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Seite für Kinder geleistet wird. Von Kinderpflege wird nur dann gesprochen, wenn die körperliche Versorgung im Vordergrund steht. Beide Bestrebungen sollen wie im R. J. W. G. unter dem Oberbegriff Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen werden. Die Aufgaben, die §§ 3 und 4 des Gesetzes umfassen, sollen zur Richtschnur der Untersuchungen dienen mit dem Unterschied, daß diese sich nur auf Wohlfahrtspflege für Kinder bis zur Schulentlassung beschränken. Es wird demnach in dieser Arbeit behandelt:

Das Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, das Gebiet der Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit und der Kriegskinderfürsorge, ferner der Mutterschutz vor und nach der Geburt, die Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder und der Kinder im schulpflichtigen Alter außerhalb des Unterrichts.

Bei Betrachtung der historischen Gestaltung aller jener Maßnahmen zeigt sich deutlich, wie die Strömungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft auch der Kinderwohlfahrtspflege jeweils ein charakteristisches Gepräge verleihen. Die Finanzierungsfrage aller diesen Zwecken dienenden Unternehmungen wird dabei nicht nur durch den herrschenden Zeitgeist, sondern auch durch die wirtschaftliche Gesamtlage stark bedingt. Die Epochen, die sich so deutlich voneinander absondern, sollen für die Einteilung vorliegender Arbeit maßgebend sein. Indem so die Entwicklungsgeschichte der Stadt Erfurt in seiner Kinderpflege von den ersten Spuren bis zur Erfüllung des alle Gebiete umfassenden R.J.W.G. dargestellt wird, werden die allgemeinen Bestrebungen im Reich nur insoweit behandelt, als sie befruchtend für die Erfurter Verhältnisse waren, oder soweit ein Vergleich zur besonderen Beleuchtung der Tatsachen nötig erscheint.

Durch Gegenüberstellung von Leistungen der Vereine und der Kommune soll versucht werden klarzustellen, ob in Zukunft kommunale oder private Arbeit für die Erfüllung der Aufgaben des R.J.W.G. anzustreben ist.

Bei den Beratungen des R.J.W.G., die der Feststellung der Mittel und Wege zur Erreichung der in §§ 3 und 4 gesteckten Aufgaben dienten, waren drei Richtungen vertreten. Die eine wünschte Übernahme aller

[4]) Denkschrift zu dem Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von Dr. W. Polligkeit und Dr. H. Eiserhardt, Frankfurt a. M. Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Jugendwohlfahrtsmaßnahmen durch Staat und Kommune, die andere sprach der freien Liebestätigkeit das Wort, und die dritte war für ein gemischtes System. Behörde und freie Liebestätigkeit sollen sich gegenseitig stützen und mit vereinten Kräften für das Wohl der Jugend wirken. Abgesehen von jedem Parteistandpunkt sei hier dieses Problem nur nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten beleuchtet und untersucht.

Zu diesem Zwecke ist Erfurt als Muster gewählt, da diese Stadt wenigstens in den letzten zehn Jahren mit an der Spitze jener Orte stand, die die neuesten Jugendwohlfahrtsmaßnahmen zuerst und in vorbildlicher Weise durchgeführt haben. In der Vollständigkeit, mit der jetzt schon das Jugendamt eingerichtet ist und alle im Gesetz gestellten Aufgaben durch dasselbe erfüllt werden, kann Erfurt vielen Städten als Vorbild dienen.

Das Material zu dieser Arbeit wurde zum größten Teil aus den städtischen Originalakten und den Berichten der verschiedenen Vereine und Organisationen geschöpft. Persönliche Mitarbeit auf Gebieten der Kinderpflege und -fürsorge in Erfurt seit 1911, sowie die Mitgliedschaft im Vorstand des Zentralverbandes kath. Kinderhorte und Kleinkinderbewahranstalten, des Ausschusses vom deutschen Verband für Schulkinderpflege und des Jugendamtsausschusses der Stadt Erfurt ermöglichten es mir, die neuen Entwicklungen mit zu erleben und zum Teil mitzugestalten. Neben verschiedener Fachliteratur gaben mir wertvolle Anregungen einzelne Informationskurse am Charlottenburger Jugendheim und die an der Spitze der Kinderfürsorge stehenden Persönlichkeiten Fräulein Abicht, Fräulein v. Gierke, Fräulein Dr. E. v. Harnack, Herr Dr. Lené, Herr Prof. Dr. Muckermann. Über die Geschichte Erfurts wiesen mir den Weg Herr Geh. Rat Prof. Dr. Biereye und Herr Archivar Prof. Dr. Overmann.

Außerdem erteilten mir die in der Kinderwohlfahrtspflege Erfurts tätigen Persönlichkeiten mit großem Entgegenkommen die gewünschten Auskünfte und ließen mich genauen Einblick in ihre Arbeit nehmen. Dies alles sei hier mit besonderem Dank hervorgehoben.

I. Kinderfürsorge

bis zum 19. Jahrhundert in Form von Armen- und Waisenpflege

1. Älteste Spuren von Kinderwohlfahrtspflege (7.—16. Jahrh.)

Erfurt, eine der ältesten und wichtigsten Städte Mitteldeutschlands, war im Mittelalter ein Brennpunkt des gewerblichen und merkantilen Lebens, ausgesprochen Handelszentrale Hessen-Thüringens, sowie auch des geistigen Lebens in kirchlicher und wissenschaftlicher Beziehung, durch seine blühende Universität das Haupt des deutschen Humanismus und durch seine zahlreichen Kirchen und Klöster das sogenannte deutsche Rom.

Durch das bunte, weltliche Leben, das diese Stadt durchpulste, und durch allerlei Heimsuchungen und Nöte, wie Krieg, Pest, verheerende Brände, an denen das Mittelalter reich war, wurden naturgemäß soziale Verhältnisse geschaffen, die vielgestaltig waren und Anlaß zu charitativer Betätigung gaben.

Die alte Kirche, die mit ihren Organisationen alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens durchdrang, hat, dem Grundcharakter des christlichen Wesens entsprechend, sich diesen Anlässen gegenüber gewiß nicht untätig verhalten, sondern hat durch die zahlreichen Hilfskräfte ihrer weiblichen Orden sich all derer fürsorglich angenommen, die das harte Spiel des Lebens als Waisen, als Findlinge hilflos an den Strand spülte. Wenn die Blätter der Geschichte wenig über diese Fürsorgetätigkeit berichten, so mag das daran liegen, daß diese Werke der Nächstenliebe sich still als selbstverständliche, christliche Liebestätigkeit abspielten und wenig an die Öffentlichkeit drangen.

Geschichtlich erwiesen ist, daß in den klösterlichen Spitälern auch eine sogenannte „Kinderstube" bestand, die zur Wartung sorgebedürftiger Kinder diente.[1])

Eine übliche Form der Kinderfürsorge, wie sie schon für die karolingische Zeit geschichtlich beglaubigt ist, bestand auch darin, verlassene Kinder frommen Witwen und anderen Frauen, welche unter der Aufsicht des Bischofs standen, zur Pflege zu geben.[2])

Allmählich ging ausgangs des Mittelalters mit dem Ausbau der städtischen Verwaltung die Vermittlung dieser Pflegestellen von der kirchlichen Behörde auf die weltliche über. Die dürftigen uns noch erhaltenen Nachrichten lassen nicht genau erkennen, wann und durch welche Veranlassung sich der Wechsel vollzog. Sicher festzustellen ist nur, daß es schon vor dem Ende des 15. Jahrhunderts gewesen ist. Über die Art der Maßnahmen läßt sich nur sagen, daß sie, soweit uns davon berichtet wird, fast ausschließlich armenpflegerischen Charakter trugen.

---

[1]) Rhein, „Waisenhäuser" im enzyklopädischen Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1913 bei Beyer.
[2]) Ebenda.

Eine solche Art hilfreichen Eingreifens war besonders im 17. Jahrhundert notwendig zur Linderung des Elends, welches durch den dreißigjährigen Krieg und die Seuchen hervorgerufen war. Dieses tritt in viel krasseren Bildern vor unsere Augen, da durch die Reformation sich jene zahlreichen Klosterpforten für immer geschlossen hatten und damit ein reicher Quell warmherziger Hilfsaktionen versiegte.

Nur vereinzelt wird durch die Behörden ein kleiner Ausgleich geschaffen, doch fehlt es sehr am Verständnis für wahre Kinderhilfe, während die Finanznot der Stadt auch hemmende Schranken auferlegt.

Mehr als Stadt und Staat sind es im 17.—19. Jahrhundert Bürger, die aus Mitleid und natürlichem sozialen Empfinden ihren Mitmenschen und darunter besonders den Kindern zu helfen suchen.

Die ältesten Nachrichten über Kinderfürsorge enthalten die städtischen Rechnungsbücher. Neben einzelnen Dokumenten von 1483 und 1486 sind die laufenden Jahresbücher der Kämmerei von 1505 an erhalten. „Große Mater" werden diese Bände genannt und schon im ersten derselben findet sich im Inhaltsverzeichnis die Rubrik: „for kinder zu ziehen" und auf den entsprechenden Blättern unter der Überschrift: „Findeling" werden 23 Kinder aufgeführt, die, einzeln oder zu zweien, Frauen zur Pflege auf städtische Kosten überwiesen worden sind. Nicht nur über Fundort, Name und Alter, sondern auch über die Zahlungen an die Pflegemütter werden genaue Angaben gemacht. So heißt es z. B. „Hermine Znecker (Name der Pflegemutter) for ein Kind verdinget, heißet Heinrich und soll ihm Nahrung geben zwischen jetzt und purificationis 4 florin leonis (Erfurter Münzprägung) . . . zu einem späteren Termin, „invocavit, 14 Groschen, zu severy 2 florin und an erhardy 14 Groschen." An einer anderen Stelle: „Else horgeln for 2 Kinder verdinget, eines heißet Hensgen, ist bei fünf Jahren, das andere heißet Else, ist bei acht Jahren und soll ihm Nahrung geben 12 florin leonis zu oculi, 1 fl. 10 Gr. zu severy, dann weitere Beiträge zu jacobi, andree" usw. und schließlich ein Beitrag von 20 Groschen „zum begraben" des einen Pfleglings, der gestorben. In einer der Eintragungen wird besonders vermerkt, daß die Pflegemutter „sich verwillt", das Kind getreu zu versorgen nach aller Notdurft und soll dem Rate solches nicht mehr kosten als die vereinbarte Summe. Der Gesamtaufwand für „Findelinge" im Jahre 1505 betrug 84 Schock 1 Schock = 60 Lauengroschen) 56 Lauengroschen 1 Pfg.

In gleicher Weise werden in der „Großen Mater" späterer Jahrgänge die Zahl der Findlinge sowie die Aufwendungen, welche der Stadt an Pflegekosten erwachsen sind, angegeben. Die Mater des Jahres 1590 nennt 4 Findelkinder, die von 1594 ebenso viele, die von 1605 9, und 1641 sind für 18 Findelkinder 91 Schock gezahlt worden. Das Geld für diese Posten ist jedenfalls nicht dem allgemeinen Stadtsäckel entnommen, sondern durch besondere Spenden dem Rate zur Verfügung gestellt worden, wie dies mit allen für Almosen verwendeten Mitteln noch bis in die neueste Zeit der Fall war.

Unter den alljährlich anläßlich des großen Ratskirchganges verteilten Geschenken wird auch jenes für Herrenlose, also Findelkinder, aufgeführt. Die beiden ältesten Spuren städtischen Rechnungswesens, die beiden soge-

nannten Rechenbriefe von 1483 und 1486[3] haben ebenso wie die große Mater von 1505 unter dem Titel:

„Almosen im ingange des newen rats"
dem Posten „von enelenden[4] Kindern zu ziehen".

Es betrugen die Summen:

1483 . . .	111 Schock . . .	20 Groschen	
1486 . . .	109 „ . . .	23 „	
1505 . . .	68 „ . . .	8 „	1 Pfg.

Die Wöchnerinnen- und damit Säuglingsfürsorge scheint ebenso alt zu sein, als jene für die Findelkinder. In dem ältesten Band der großen Mater (1505) sowie in allen folgenden ist unter dem gleichen Titel sogenannter Geschworener Kinderfrauen[5] Erwähnung getan und die Besoldung angegeben, die diesen aus der Stadtkasse zuteil geworden. Es ist dort nicht näher gesagt, welche Aufgaben diese Frauen hatten, aber wir wissen, daß mit diesem Ausdruck Hebammen gemeint sind, auf deren Eignung und Zuverlässigkeit der Magistrat sein Augenmerk zu richten nicht unterließ, wie aus Diensteid und Besoldung hervorgeht. So wurden 1590 an zehn mit Namen aufgeführte geschworene Kinderfrauen zu Solde je 1 Sch. gegeben, 1590 an elf Frauen jeweils die gleiche Summe wie auch 1605 nur an neun. 1641 erscheint noch der Titel aber ohne jeden Vermerk.

Wertvolle Dokumente der öffentlichen Kinderfürsorge sind die Bruchstücke der Vormundschaftsprotokolle von 1583 bis 1586.[6] Diese zeigen deutlich, daß die Reichspolizeiordnung von 1548 auch in Erfurt die rechte Durchführung fand. Es ist daraus auch ersichtlich, daß das, was die Reichspolizeiordnung von 1548 im Titel 32 § 3 vom Vormund fordert, vor dem Rat geschah nämlich, daß er „jährlich nit allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst vermöge seines Ampts auch geleisteten Pflicht und Eyds gebührlich Rechenschaft anbieten und tun solle".[7]

Die deutsche Vormundschaft war ursprünglich Familienschutz, doch durch Rezeption des römischen Rechts gewann die staatliche Obervormundschaft immer mehr das Übergewicht, bis die genannte Verordnung von 1548 im Titel 31 § 2 bestimmte, „daß kein Vormund sich des Amtes unterziehen solle, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrigkeit dezernieret und befohlen".[8] Die politische Behörde, der die Bestellung der Vormünder oblag, war in Erfurt der „sitzende Rat", das sind die jeweils regierenden 28 Ratsherren. Vor ihnen erschienen die Verwandten der verwaisten Kinder, um die Bestellung eines Vormunds oder Gegen-

[3]) Erfurter Archiv, Acta XXII und Dr. F. Benary, Zur Geschichte der Stadt und Universität Erfurt am Ausgang des Mittelalters. Gotha 1919, Pertes.

[4]) Enelende — ellende — jammervoll, herrnlos nach Dr. M. v. Lexer Mittelhochdeutsches Wörterbuch Bd. I 539. Leipzig 1872.

[5]) Geschworene Frauen — Hebammen, Kindfrau — Hebamme, nach Deutsches Wörterbuch von J. u. W. Grimm 5. Bd. Leipzig 1873, Hirzel.

[6]) Erfurter Archiv, Acta XXI 6, 1.

[7]) Dr. Dernburg, das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie. 331, Berlin 1886, Guttentag.

[8]) Ebenda. 9 und 10.

vormunds zu beantragen. Die Vereidigung desselben, sowie die Entlastung nach erlangter Volljährigkeit des Mündels wurden vor dem versammelten Rat vollzogen, wie jene Protokolle zeigen. Damals sowohl als auch bis ins neunzehnte Jahrhundert wurde gewöhnlich nur begüterten Kindern ein Vormund bestellt, ganz arme blieben in den meisten Fällen ohne jeden Rechtsbeistand und Verwalter ihrer Erziehung.

Im 17. Jahrhundert bestand bereits für das durch das Stadtgericht ausgeübte Vormundschaftsamt sowie für die Waisenvorsteher die Instruktion,[9] besonders die übelversorgten Kinder mit Vormündern zu versehen, auch insgemein die Jugend von schädlichem Müßiggang und Umherlaufen abzuhalten. Doch trotz dieser obrigkeitlichen Verordnung gab es viele verwaiste Kinder, derer sich wegen mangelnden Vermögens niemand annehmen wollte, Waisenvorsteher und Amt wußten daher nicht, wohin mit denselben und überließen sie ihrem Schicksal. Dabei hatten der dreißigjährige Krieg und die großen Volksseuchen die Zahl der elternlosen Kinder stark vermehrt, und die Verwilderung in den unteren Schichten nahm zu. Es darf uns daher nicht verwundern, daß die nächsten Berichte aus dem 17. Jahrhundert von großem Kinderelend melden.

Von Kälte und Hunger getrieben, suchten sich viele Knaben des Nachts in den Misthaufen des Marstalls zu wärmen.[10] Die Bettelvögte erhielten den Auftrag, diese Kinder zur Stadt hinauszujagen. So suchte man nicht die Not selbst zu lindern, sondern nur die von ihr Bedrückten als „Gegenstand des Anstoßes" und öffentlichen Ärgernisses aus dem Wege zu räumen, sodaß die armen Wesen einem noch schrecklicheren Schicksal überantwortet wurden.

Das erste, was zur Unterstützung der völlig mittellosen Kinder geschah, war die Teilnahme an der K u r r e n t e.[11] Die ältesten Nachrichten darüber gibt eine Instruktion von 1645. Danach hat sich das Institut in Erfurt bald nach der Reformation gebildet, damit durch regelmäßiges Umherziehen der Knabenchöre fromme Gefühle geweckt und die evangelischen Lieder bekannt würden, nicht zuletzt aber, um die Mildtätigkeit der Bürger auf die hilflosen Kinder zu lenken. Die drei Kollektanten, die zu jedem der drei in Erfurt bestehenden Knabenchöre gehörten, sammelten nach Absingen der Lieder die Gaben in Büchsen ein. Dazu war durch milde Stiftungen ein kleiner Kapitalstock gekommen. Zwei Ratsmitglieder und die Pfarrer verwalteten die Gelder, die gleichmäßig jeden Freitag in der Schule an die ärmsten Knaben verteilt wurden. Im achtzehnten Jahrhundert nahm die Beteiligung an der Kurrente ab, bis ihre Sammelgänge ganz eingestellt wurden. 1827 wurde ein Teil der 56 Taler Zinsen des angesammelten Fonds der städtischen Schulkasse überwiesen, wahrscheinlich zum Erlaß von Schulgeld. Ein anderer Teil gelangte zur Verteilung an die Geistlichen. 1853 erfolgte die letzte Abrechnung über diese Summe im städtischen Etat.

---

[9]) Statut des evang. Waisenhauses Erfurt; 1891, Gründungsbrief von 1669, 11.

[10]) Dr. C. Beyer, Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt. Erfurt 1900, Cramer.

[11]) Erfurter Archiv, Acta X A a 2 Die Currente und Acta XXV 5 Berichte des Oberbürgermeisters v. Oldershausen. 1865 (Erziehungsanstalten und Schulsachen).

2. Produktive Kinderfürsorge (17. und 18. Jahrhundert)

Eine etwas wirkungsvollere Hilfe suchte der Rat mit der Anordnung zu bieten, daß die vielen Kinder, „die sich ohne Aufsicht und Obdach bettelnd in den Straßen umhertrieben, zu Handwerksmeistern in die Lehre gegeben oder in Spinnstuben geschickt werden sollten, welche einige Bürger besonders für die Waisen eingerichtet hatten.“[1] Die kleineren Kinder wurden der Thomas- und Reglerschule zugewiesen und ihnen die Teilnahme an der Kurrente gestattet.

Die bisherigen Bestrebungen erwiesen sich als unzureichend, um den Elternlosen das zu geben, was ihnen fehlte, denn die allgemeine Not, verbunden mit verheerenden Krankheiten, ließen jene Familien immer seltener werden, die ein fremdes Kind in ihren Kreis aufnehmen konnten. Einsichtsvolle Bürger kamen daher zu dem Entschluß, ein Heim zu gründen, in welchem den Verwaisten Unterricht und christliche Erziehung geboten werde. Unter Mitwirkung der Stadt- und Landesbehörde entstanden so um 1670 die beiden Waisenhäuser, eine Einrichtung, wie sie auch anderswo z. B. in Augsburg seit 1471 und in Rostock seit 1624[2] bestand.

Die Form der Erziehung in diesen Häusern erscheint zwar heute hart und streng, da sie so manches mit den Spinnstuben gemeinsam hatte. Die zahlreichen Schreiben und Bemühungen der Gründer beweisen aber, daß sie nur von wohlfahrtspflegerischen Absichten geleitet waren. Die Erwerbsarbeit sollte einerseits die Unterhaltsmittel einbringen, die ihnen zu beschaffen unmöglich waren, andererseits glaubte man dem so verbreiteten Bummelleben der Landstreicher am besten entgegen zu arbeiten, wenn man die Kinder schon von früher Jugend ab an anhaltende Tätigkeit gewöhne. Das Übermaß an Arbeit weckte freilich auch in manchen Widerwillen gegen dieselbe.

Der Scholaster Lambert Winter, Kanoniker des Marienstifts (Dom) zu Erfurt, kaufte 1663 für 500 Gulden den Rheinhardtsbrunner Hof und übergab ihn 1665 dem Kurfürst Johann Philipp zur Aufnahme von katholischen Waisenkindern. Auf evangelischer Seite war es der Obrist Ratsmeister Georg Heinrich Ludolf, der sich zu demselben Zweck mit sieben Gleichgesinnten verband. Sie erbaten sich für ihre Zwecke vom Stadtrat das vormalige Augustinerkloster, in welchem Luther seine Erfurter Klosterzeit verbracht hatte, und verpflichteten sich selbst, mit all ihren Mitteln für die Erhaltung ihrer Anstalt zu sorgen. Da der Umbau schon größere Summen erforderte, war man der Ansicht, daß der Lebensunterhalt von den Kindern selbst durch Spinnen und Kollektieren aufgebracht werden könnte. Zweimal in der Woche sollten sie nach Art der Kurrente mit Tragkörben und Büchsen Brot und Geld von den Einwohnern erbitten.[3] Die Zubereitung warmer Speisen für die Kinder wurde bis zu dem Zeitpunkt verschoben, da vermehrte Einkünfte es erlaubten. Für den Unterricht der Kinder vertrauten die 8 Gründer anfangs „dem guten Willen“

[1]) Dr. C. Beyer, Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt. Erfurt 1900, Cramer.

[2]) Rhein „Waisenhäuser“ im enzyklopädischen Handbuch der Pädagogig. Langensalza 1903, Beyer.

[3]) D. Pohle, Entstehung des evangelischen Waisenhauses, Erfurt 1823.

der „Kantoreipursche" (Gymnasiasten, Seminaristen) und den jungen Theologen des nahen Gymnasiums, die während ihrer Lehrstunden von einer Viertelstunde zur andern sich ablösen könnten, um die Waisenkinder im Gebet, Lesen, Schreiben und in der Religion zu unterweisen.

Im katholischen Waisenhause rechnete man mit größeren Spenden, und es sollten die Kinder mehr „zu Kirche und Schulen angehalten werden". Auch war man dort bereit, Kinder unter 6 Jahren aufzunehmen.

Am 3. Oktober 1670 wurden die ersten Kinder in das evangelische Waisenhaus aufgenommen. Die Inbetriebnahme der katholischen Anstalt dürfte nicht früher erfolgt sein, da in einem Bericht vom Juni 1670 noch von dem Bau und der Absicht zur Einrichtung geschrieben wird. Mag man also 1670 als das Eröffnungsjahr bezeichnen, so ist 1671 ebenfalls wieder gleichbedeutend für beide Häuser, indem der Kurfürst Johann Philipp von Mainz, der Landesherr von Erfurt, durch eine für beide gemeinsame Stiftungsurkunde die nötigen Betriebsmittel bereitstellte als Erwiderung auf die vielen Bittgesuche der Vorsteher.

Es heißt darin, daß jedes der beiden Häuser alljährlich aus dem Kornhof der Stadt Erfurt zwölf Malter Korn und aus der Waldung, Wagenweyd genannt (Steigerwald), 12 Acker Reisigholz oder 12 Schock Sommerwellen, 4 Acker Buchholz und 3 Klafter Eichenholz oder Buchwellen, und von den Stadtweinen ein halbes Fuder (6 Eimer) erhalten solle; die erforderliche Medizin ist aus der Stadtkämmerei zu bezahlen. Den vier damals mit Bestallung versehenen Ärzten wurde zur Pflicht gemacht, die Waisenhäuser fleißig zu besuchen und je nach Bedarf ihnen mit Rat beizustehen. 144 Acker, in der Schloß-Vippacherflur als Kaduc (als Ganzes) zusammengeschlagen, sollten jedem Waisenhause als Meierei eingeräumt werden. Soweit der Text der Urkunde.[4] Aus dem ältesten aus dem Jahre 1688 stammenden Bericht über die Gründung des katholischen Waisenhauses geht noch weiter hervor, daß der Kurfürst dieses Haus von allen Abgaben befreite und ihm eine jährliche Summe von 120 Talern aus der mainzischen Kämmereikasse zusicherte. Dem evangelischen Waisenhause wurde noch eine bedeutende Einnahme durch Herzog Ernst den Frommen von Gotha gewährt und zwar 5% Zinsen von 2000 Meißner Florin (Silbergulden). Damit war der äußere Bestand der beiden Häuser gesichert, und es konnte eine bessere Versorgung der Kinder erfolgen, als anfangs geplant war.

Neben der Inspektion zur Verwaltung der Geschäfte hatte man von der Gründung ab in beiden Anstalten einen Hausvater für die erzieherische und eine Hausmutter für die wirtschaftliche Versorgung der Kinder angestellt. Bald wurde diesen auch ein eigener Lehrer beigegeben oder zeitweilig das Amt des Hausverwalters in die Hand eines „Praezeptors" gelegt, dem zur Leitung der Handfertigkeitsarbeiten ein Werkmeister zur Seite stand; auch ward dem Hausvater eine Magd und Kinderfrau beigegeben. Die Hausordnung regelte den Tageslauf. Die älteste für das evangelische Waisenhaus geltende ist von 1714 erhalten,[5] und gibt ein klares Bild der damaligen Erziehungsmethode. Sie entsprach

[4]) J. Feldkamm, Geschichte des kathol. Waisenhauses zu Erfurt, Handschrift von 1921, nach Originalakten zusammengestellt.
[5]) Erfurter Archiv, Acta XIII 7 Nr. 1.

mehr dem Untertitel „Arbeitshaus", den die evangelische Anstalt von ihren Gründern erhalten hatte.

Im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr hatte der Werkmeister die Kinder zu wecken. Gleich nach der Morgenandacht hatte er dieselben zu beschäftigen. Um 7 oder 8 Uhr erhielten sie dann erst ein Stück Brot mit Salz, wonach die Arbeit wieder fortgesetzt wurde. Alle Stunden sollte die Arbeit durch ein christliches Lied unterbrochen werden. Um elf Uhr wurden die Kinder „nachdem die Hände gewaschen" zum Mittagessen geführt. Nach dem Dankgebet und einer halben Stunde Bewegung wurde die Arbeit fortgesetzt bis 4 Uhr. Dann mußten die Kinder pünktlich beim „Informatori" zur „Information" antreten. Um 5 Uhr wurde das Abendbrot in gleicher Weise wie das Mittagessen verabreicht. Eine Bibellesung zwang zur größten Ruhe während der Mahlzeiten. Nun folgte wieder eine halbe Stunde Pause und dann Fortsetzung der Arbeit bis 9 Uhr.

Leider bestand die Vergütung des Werkmeisters in einem Gewinnanteil an der Kinderleistung, was zu deren Überanstrengung führte. Spätere Abfassungen der Hausordnung sehen etwas mehr Unterricht vor, da es heißt, der Informator soll gleich um 7 Uhr morgens mit seinen Unterweisungen beginnen, anscheinend, um die verschiedenen Altersgruppen nacheinander vornehmen zu können, während die übrigen arbeiteten; sonst ist die Tagesordnung in der obigen Form beibehalten. Die Androhung der Prügelstrafe für ungehorsame Kinder ist bis 1838 geblieben. Da erst heißt es „körperliche Züchtigungen sind zu vermeiden". Soweit die Berichte schließen lassen, war der Betrieb im katholischen Waisenhause weniger auf Erwerbsarbeit eingestellt, doch erscheint auch dort unter den Einnahmeposten der Jahresrechnungen das Arbeitsverdienst der Kinder. Federschleißen, Spinnen, Stricken, Kleidermachen und Ausbessern der Hauswäsche wozu auch die Knaben angehalten wurden, werden als Beschäftigungen genannt. Wenn auch nach der obigen Hausordnung die Zwischenmahlzeiten sehr karg bemessen waren, so scheint doch den Kindern am Mittag und Abend eine kräftige Kost geboten worden zu sein. Dreimal in der Woche erhielt jedes Kind ein Viertelpfund Fleisch, ferner wurde in jedem Waisenhause mittags und abends Bier verabreicht, da sie dies Getränk kostenlos aus dem großen und kleinen Brauhaus erhielten. Die Festtage wurden sogar bei Wein und Kuchen gefeiert.

Charakteristisch für die damalige Kinderfürsorge ist auch die Aufstellung von 1671[6]) über die Aufnahmebedingungen der bedürftigen Kinder, die in sieben Gruppen gegliedert werden:

1. Solche, die von Eltern verlassen sind und einen Vormund haben, sollen aufgenommen werden, um ihnen ihr Vermögen für später zu erhalten. Das Vormundschaftsamt soll aber zuvor absonderlich instruiert werden. 2. Verwaiste Kinder, bei denen kein Vermögen und somit kein Vormund vorhanden ist, können ohne weiteres genommen werden, aber Findlinge und uneheliche Kinder sollen anderwärts erzogen werden. 3. Bei Kindern, deren böse Stiefeltern sie zum Betteln anhalten, soll die Zweimännerkammer ersucht werden, die Eltern aufzufordern, die Kinder vom Betteln abzuhalten und „zur Schule zu (er)ziehen". Sie sollen von

[6]) Erfurter Archiv, Acta XIII 7. I.

der Kurrente und den Almosengeldern wöchentlich unterstützt werden. Sollten die Mahnungen nicht helfen, so sind die Kinder aufzunehmen, aber die Eltern müssen ein Pflegegeld zahlen. 4. Werden Kinder armer Witwen oder notleidender, kinderreicher Eheleute auf der Straße bettelnd angetroffen, so sollen sie von den Stadtknechten oder Bettelvögten zunächst ins Waisenhaus gebracht werden. Nach gehörigem Verweis durch die Zweimännerkammer sollen die Eltern ihre Kinder zurücknehmen, nur wenn sie alt oder krank sind, kann ihnen ein Kind abgenommen werden. 5. Waisenkinder der umliegenden Dorfschaften, für die niemand sorgt, dürfen ebenfalls aufgenommen werden, doch sollen die Vormünder die Pacht des verwalteten Grundbesitzes an das Waisenhaus entrichten. 6. Bei armen Kindern, die von anderen Orten in die Stadt kommen, um sich durch Betteln zu ernähren, soll nach der Überweisung durch die Stadtknechte geprüft werden, ob Zurückführen an den Heimatort oder Vermittlung von Dienststellen oder Aufnahme das geeignetste ist. 7. Ungehorsame, böse Kinder, welche ihren christlichen Eltern und anderen Leuten Verdruß bereiten, dürfen bei Meldung durch die Eltern diesen abgenommen werden, doch ist für sie Pflegegeld zu zahlen, da sie mehr Arbeit machen, als andere.

Bei Beschaffung von Einnahmen gibt obige Instruktion 4 Vorschläge: 1. Fremde Potentaten oder reiche Leute, die durch Erfurt kommen, sollen angehalten werden, ein Almosen für die Waisenhäuser zu geben, in gleicher Weise jene ehemaligen Bürgerkinder, die sich in der Fremde Reichtum erworben haben. 2. Durchziehende Glücksspieler und Komödianten sollen nur „concediert" werden, wenn sie für die Waisenhäuser etwas geben. 3. Die Handwerksgesellen sollen, wenn sie bei ihren Zusammenkünften in ihre Lade sammeln, 1 oder 2 Pfg. für die Waisenhäuser spenden zur Ausbildung von Lehrlingen. 4. Die Kinder sind zum Wollespinnen und Bänderwirken anzuhalten.

Die Verwaltungen der Waisenhäuser haben sich redlich bemüht, ihren Heimen viele Freunde und Gönner zu gewinnen. Wie gut ihnen dies gelungen ist, zeigt die große Zahl wohltätiger Stifter, die beide Anstalten vorweisen können. Die Landesherren von Mainz sind wiederholt darunter genannt. So setzt 1693 der Kurfürst Anselm Franz 1000 Taler ein, damit die katholischen Waisenknaben ein Handwerk erlernen können, und die Mädchen eine Aussteuer erhalten, wenn sie unbescholten in den Ehestand treten. Dem gleichen Zwecke diente am evangelischen Waisenhause das Legat von Dr. Elias Ziegler von 1804. 1721 bestimmte Kurfürst Lothar Franz dem katholischen Waisenhause die Erträgnisse aus 70 Äckern zur Aufnahme von Findelkindern.

Auch gewisse Konzessionen, z. B. die Erlaubnis an die Bäcker, in der Fastenzeit Brezeln und Butterwecken backen zu dürfen, wurden an die Bedingung geknüpft, den Waisenhäusern eine jährliche Zuwendung zu machen, was mit der Gewerbefreiheit fortfiel. Das große und das kleine Brauhaus mußten anstelle von Akzisen den Waisenhäusern von jedem Gebräu eine Tonne Bier liefern.

Die den Waisenhäusern gewährte Akzisenfreiheit ersparte jedem an 70—80 Taler jährlich, bis dieselbe 1820 aufgehoben wurde.

Die Begleitungsgebühren mit Laternen bei Beerdigungen brachten dem evangelischen Waisenhause einen ansehnlichen Gewinn.

Die Rechnungsbücher beider Waisenhäuser führen die in der Stiftungsurkunde festgesetzten Posten alle Jahre unter ihren Einnahmen auf. Erst 1856 sind die in natura gelieferten 12 Malter Korn (= 156 Scheffel drei Metzen preuß. Gemäß) in eine bewegliche Geldrente entsprechend dem Martinidurchschnittspreise umgewandelt worden. Die Holzlieferungen sind 1872 abgelöst.

So konnten sich trotz mancher schweren Zeit die beiden Waisenhäuser bis heute auf ihren gleichen Grundstücken erhalten. Die Gebäude fanden mehrfach bauliche Verbesserungen und Erweiterungen und das katholische sogar eine vollständige Erneuerung im Jahre 1896.

Die von der Regierung und Stadt zu leistenden Beihilfen sind mit den genannten Abänderungen regelmäßig bis zum heutigen Tag entrichtet worden. Doch bei der jetzigen Teuerung stellt sich die Schwierigkeit ein, daß die alten Stiftungen bei weitem nicht ausreichen, um die Waisenkinder davon zu erhalten, zumal ihre Zahl mit der Vergrößerung der Stadt gewachsen ist. Die Stadtverwaltung hat sich deshalb nach einigen Verhandlungen zur Zahlung eines besonderen Pflegegeldes bereit erklärt. Das Hausvater und -Muttersystem ist im evangelischen Waisenhause bis heute beibehalten worden. Es war oft schwer, daß rechte Ehepaar für diese Zwecke zu finden. 1786 versuchte man deshalb im katholischen Waisenhause Familienerziehung an die Stelle der Waisenhauspflege treten zu lassen und brachte die Zöglinge meist bei kinderlosen Ehepaaren unter. Man glaubte durch Auszahlung von 16 Talern Pflegegeld jährlich die Bereitschaft braver Leute zu wecken. Doch im Gegenteil zeigte sich, daß mehr Gewinnsucht als Kinderliebe treibendes Moment bei der Aufnahme der Kleinen war. Ungeschick zur Lösung der gestellten Aufgaben kam in anderen Fällen dazu, und so ist man 1805 zur Rückführung der Kinder in das Waisenhaus übergegangen. Die Übertragung der Pflege und Erziehung der Kinder an die Ordensschwestern des hl. Vinzens ist dann im Jahre 1846 erfolgt und dadurch für das katholische Waisenhaus eine besonders glückliche Lösung gefunden worden.

Um das Bild der Kinderfürsorge in Erfurt im 16. und 17. Jahrhundert zu vervollständigen, ist noch zu erwähnen, daß ebenfalls zur Milderung der Schäden des dreißigjährigen Krieges der Kurfürst Johann Philipp von Mainz 1667 die Ursulinen nach Erfurt berufen hat, damit sie für die Erziehung der weiblichen Jugend wirken sollten. Da der Unterricht im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stand, lag es nahe, daß ihr Wirken mehr für die Kinder aus gebildeten Kreisen in Anspruch genommen wurde. Doch allzeit waren die Ursulinen bemüht, nach dem Wunsche ihrer Stifterin sich den Kindern des Volkes zu widmen. So hatten sie neben der höheren auch eine Elementarschule für 320 katholische und evangelische Kinder und freuten sich, wenn sie wenigstens vereinzelt arme und verlassene Kinder in ihr Heim aufnehmen konnten. Wie die Akten berichten, waren unter den 20—30 Zöglingen immer einige Bedürftige, für die adlige Familien oder Fürsten das Pensionsgeld bezahlten.[7]

[7]) H. Beyer, Archivrat, Geschichte des Ursulinerkl. S. 66 ff.

Die wertvolle Tätigkeit der Ursulinen wurde zur Zeit der Säkularisation besonders von der Regierung anerkannt. Die kgl. preuß. Organisationskommission erließ am 5. Februar 1803 die Ordre:[8] „Das Ursulinerkloster solle in seiner bisherigen Verfassung beibehalten werden und von aller Besteuerung freibleiben, weil es durch Erziehung jüngerer Frauenzimmer einen vorzüglichen Nutzen schaffe. Seine Majestät erwarten, daß es so fortfahre und seiner Erziehungsanstalt noch größeren Umfang gebe."

Die Notstände des 17. Jahrhunderts milderten sich im 18. in Erfurt mehr und mehr. Die allgemeinen Bestrebungen zur Förderung von Handel und Gewerbe halfen den Wohlstand der Bürger wieder zu heben. Dabei war das Familienleben fast in jedem Hause noch ein recht geschlossenes, besonders durch die starke Verbreitung der Spinn- und Wollweberei, die im 18. Jahrhundert zum größten Teil noch als Hausindustrie in Erfurt betrieben wurde. Sie bot auch für Kinderhände vielerlei Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies führte zu starker Anspannung der zarten Kräfte entweder im Elternhause, bei Verwandten, Fremden oder in den Spinnstuben. Man findet daher aus jener Zeit keinerlei Erwähnung von Umherlungern und Betteln aufsichtsloser Kinder. Mit der Entfernung solcher Wesen vom Straßenbild glaubte man aber auch genug Wohlfahrt getrieben zu haben. An einen gesundheitlichen Schutz der angestrengten Kleinen dachte niemand. Ob und wie weit Kinder auch in den allmählich entstandenen Webfabriken ausgenützt wurden, läßt sich leider nicht ermitteln.

Es scheint ein Ausfluß merkantilistischer Bestrebungen zu sein, daß die kurmainzische Regierung mehrere Spinnschulen in Erfurt unterhielt, die nicht nur Erwachsene zum Handwerk erziehen sollten, sondern auch zum großen Teil für Kinder eingerichtet waren, wie schon zwei Berichte beweisen. Es schreibt z. B. „die Döllin" an den Rat der Stadt, sie sei mit den ihr „anvertrauten Waisenkindern" im ehemaligen Mainzer Spital einquartiert worden und bitte um eine den Webmeistern näher gelegene Herberge. In einem anderen Gesuch berichtet Meister Fleck, daß der zehnjährige Umgang mit den armen teils recht ungezogenen Kindern ihm arg zugesetzt habe.[9]

Die Beschäftigung der Kinder in den Spinnschulen kam der Fabrikarbeit so ziemlich gleich. Nicht ohne Grund bestand die Bestimmung, daß nur gesunde Kinder in dieselben aufgenommen werden durften. Von der 1783 in der Weißen Gasse gegründeten Spinnschule wird berichtet,[10] daß dort im Winter von 7—11 und 1—7 Uhr und im Sommer von 6—11 und 1—8 Uhr der Spinnmeister die zarten Kräfte zu fleißiger Arbeit anhielt, denn von jedem Pfund fertiger Wolle fielen ihm 6 Pfg. zu, was 40 Taler im Jahr ausmachte. Er war freilich darauf angewiesen, denn sein Jahresgehalt betrug außerdem nur 60 Taler neben Wohnung-, Licht-, Holz- und Steuerfreiheit. Die Wolle wurde von den Fabriken gestellt. Der Lohn, den sie für die Verarbeitung zahlten, muß sehr niedrig gewesen sein, denn die Kosten der Schule konnten damit nicht gedeckt werden. Dies geschah durch die Regierung, doch das Interesse derselben an der Förde-

[8]) H. Beyer, Archivrat, Geschichte des Ursulinerkl. S. 80.
[9]) Erfurter Archiv, Acta XIII 7 Nr. 2, Spinnschule und Waisenhaus. I.
[10]) Erfurter Archiv, Acta VIII a 19, Bericht über Einrichtung von Spinnschulen.

rung des Gewerbefleißes erlosch mit der Neige des Jahrhunderts. Trotzdem die Spinnschulen bei der starken Verbreitung der Textilindustrie sehr an Bedeutung gewonnen hatten, hob die Kommerziendeputation die letzte im Jahre 1795 wegen der zu hohen Kosten auf. Die Tuchmacher schrieben zwar eifrig dagegen, dennoch konnten sie sich nicht entschließen, selbst eine Beisteuer zu liefern.

Im Interesse der Kinder wäre die Auflösung zu begrüßen gewesen, wenn man für sie eine bessere Einrichtung getroffen hätte, doch statt dessen schickte man sie ins städtische Arbeitshaus. Dieses war eingerichtet, um heimatlosem Gesindel Unterkunft und Erwerb in einem fabrikmäßigen Betrieb zu bieten. Nicht nur die Kinder jener Eltern, die hier Herberge suchten, sondern auch „verlassene, so gut als verwaiste Geschöpfe" sollten hier „vor Müßiggang und vor physischem und moralischem Verderben" bewahrt werden.[11] Letzteres war aber bei dem ständigen Umgang mit jenen rohen Leuten unmöglich. Da die Pfarrschulen Vor- und Nachmittagsunterricht hatten, wurde eine besondere Schulanstalt im Arbeitshaus eingerichtet. Ein Gymnasiast erteilte den auf zwei Stunden beschränkten Vormittagsunterricht. An demselben nahmen auch Kinder armer Eltern teil, die nicht die Mittel hatten, um die Kosten an den öffentlichen Schulen zu bestreiten, und wegen häuslicher Arbeiten keine Lust hatten, ihre Kinder zu regelmäßigem Besuch derselben anzuhalten. Der Prediger des Arbeitshauses erkannte die Mängel und stellte sie der Stadtverwaltung vor mit folgenden Verbesserungsvorschlägen:

1. Der Unterricht ist auf eine Stunde mehr am Nachmittag auszudehnen und dem Lehrer eine Entschädigung zu zahlen.
2. Die Kinder sollen auch außer der Unterrichtszeit von den „verderbten Erwachsenen" getrennt werden.
3. Für die Mädchen müsse weiblicher Arbeitsunterricht eingeführt werden.

Die städtischen Körperschaften waren aber nicht geneigt, sich neue Lasten aufzuerlegen. Die langen Kriegsjahre von 1805 bis 1813 hatten die öffentlichen Kassen dermaßen geschwächt, daß es der Stadt wahrscheinlich gar nicht möglich war, für derartige Zwecke Mittel flüssig zu machen. So wurde 1818 beschlossen, die 14 Schulkinder den Waisenhäusern zuzuführen, während die fünf ältesten konfirmiert und in die Lehre gegeben wurden. Bezeichnend für den traurigen Verpflegungszustand im Arbeitshaus ist das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, die die Waisenhäuser vor der Aufnahme verlangt hatten. Zehn Kinder mußten wegen Krankheit und Ungeziefer vorerst einer Krankenanstalt übergeben werden.

[11]) Erfurter Archiv, Acta XIII 7 Nr. 4, Unterbringung der im Polizeiarbeitshaus befindlichen Kinder in das evang. Waisenhaus.

II. Das 19. Jahrhundert mit vorwiegender Erziehungsfürsorge

1. Verwahrlosung der Jugend und geschlossene Erziehungsanstalten

Ende des 18. Jahrhunderts stand in Erfurt das Wirtschaftsleben in Blüte. Die handwerklich betriebene Spinn- und Weberei wurde mehr und mehr fabrikmäßig orientiert. Mit der weiteren Verbreitung des Industrialismus führte dies zur Bildung größerer Firmen, von denen z. B. eine allein 1000 Arbeiter beschäftigte. Der Rückgang des häuslichen Erwerbs treibt nach und nach auch Frauen in die Fabriken; um 1802 werden nur vereinzelte Fälle genannt, aber in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts steigt die Zahl auf 15 Prozent aller in Fabriken beschäftigten Arbeiter. Im gleichen Maße wächst damit auch die Zahl der aufsichtslosen Kinder.

Während sich auf der einen Seite der Reichtum in wenigen Händen anhäuft, bildet sich schon in den 20iger und 30iger Jahren ein Proletariat von ungelernten Arbeitern, die teils durch schlechte Löhne, teils in Ermangelung jeglichen Schutzes für Zeiten der Krankheit, der Erwerbslosigkeit oder des Alters in Not und Elend versinken. Wiederholt auftretende Choleraepidemien in den Jahren 1832, 49, 50, 55 und 66 verschlimmern die Lage, ebenso wie die großen Konjunkturschwankungen, die zeitweise zum Stillegen oder Einschränken von Betrieben führen, wodurch viele Familien brotlos werden, da die Väter kein Handwerk erlernt haben. So wird aus den 50iger Jahren berichtet, daß die „große Zahl von Arbeitslosen im Proletariat" nicht die Lücken zu ersetzen vermag, die unter den Handwerkern durch die Cholera entstanden sind, da es ihnen an Geschicklichkeit zur Beschäftigung fehlt."[1] Die Berichte der Armenverwaltung[2] melden daher fast alljährlich eine stetige Zunahme der Unterstützungsfälle und häufig auch Verschlimmerung der Verhältnisse bei den Einzelnen. Die Notlage, die sich aus den geschilderten Zeitverhältnissen für die Kinder ergibt, ist eine andere als die in früheren Jahrhunderten und erfordert eine weit umfangreichere Hilfe; trotzdem ist es zu verwundern, wie wenig tatsächliche Wohlfahrtspflege besonders in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts geübt wird. Nachdem 1813 der Bevölkerungsstand Erfurts infolge der Kriegswirren wieder auf 11 000 Einwohner herabgesunken war, hätte man wenigstens einige Bestrebungen wie im 17. Jahrhundert erwarten sollen, um den Nachwuchs zu fördern. Ob Gleichgültigkeit die Ursache war oder Mangel an Mitteln eine Neigung für die malthusischen Ideen einflößte, ist nicht festzustellen. Die alten

[1]) Erfurter Archiv, Acta VIII a 16 Berichte über den Stand der hiesigen Fabriken und Handwerker.

[2]) Erfurter Archiv, Verwaltungsberichte der Stadt von 1854—1923 und Hermannsbibliothek V, 5.

Akten lassen aber erkennen, wie wenig für die Erhaltung der gefährdeten Kinderleben geschehen ist. Wiederholt schreibt Dr. Lucas an den Magistrat und macht 1822 darauf aufmerksam, daß so viele uneheliche Kinder, die bei Pflegemüttern untergebracht sind, sterben. Er schlägt damals schon vor, daß ein Polizeiarzt die Kinder überwachen und sie von Zeit zu Zeit besuchen solle. Die Polizei aber selbst müsse die Pflegestellen kontrollieren.[3] Als nichts auf jene erste Eingabe geschehen ist, schreibt er 1823 wieder an die Stadtverwaltung und berichtet, daß jedes vierte Kind, welches sterbe, unehelich sei, trotzdem der Prozentsatz jener Kinder damals weit geringer war. Nun erst werden die Bezirkshauptleute (der Ortspolizei) aufgefordert, die Pflegekinder ihrer Reviere zu melden. Der Armenarzt Dr. Hartung besuchte die 83 Pflegekinder, von denen 81 außerehelich waren, und trug seinen Befund in die von der Polizei zusammengestellten Listen ein. Mit zwei Ausnahmen heißt es bei jedem „gut gehalten". Soll dies wirklich beweisen, daß die Verpflegung überall gut war? — Es folgt nun noch eine Polizeiverordnung am 1. November 1825, wonach alle Hauswirte und Pflegeeltern bei Strafe von 10 Silbergroschen verpflichtet werden, alle in fremder Pflege befindlichen Kinder, ob ehelich oder unehelich, ob für oder ohne Entgelt versorgt, sofort anzumelden, auch jeder Wechsel ist binnen drei Tagen anzugeben. Es scheint, daß diese Verfügung nicht von langer Wirkung war und auch sonst nichts weiter geschehen ist, denn die Akten schließen hiermit ab. Alles was die Behörde notgedrungen als Kinderfürsorge weiterhin unternimmt, trägt den Charakter von Strafmaßnahmen gegen lästige Individuen, die aus den Augen der Einwohner zu entfernen sind.

Die von den barmherzigen Bürgern getroffenen Einrichtungen werden fast ausschließlich durch freiwillige Spenden der Einwohnerschaft erhalten. Das erste Ziel des Wirkens ist die Linderung der Armut. Dem Geist des Industrialismus entsprechend sucht man ebenso wie in der vorausgehenden Epoche den Kindern Erwerbsmöglichkeiten zu bieten, damit sie so schon früh zu Fleiß und Geschicklichkeit erzogen, sich zugleich Kleidung und Nahrung selbst verdienen könnten. Diese Methode hatten in damaliger Zeit selbst die großen Pädagogen wie A. H. Franke, Pestalozzi und die Philanthropen in ihren Musteranstalten aufgenommen.

Die zunehmende außerhäusliche Erwerbsarbeit mancher Eltern neben der materiellen Not, die durch die niedrigen Löhne in den unteren Volksschichten verursacht war, bedingten die Verwahrlosung zahlreicher Kinder und damit die Notwendigkeit, für dieselben Erziehungs- und Besserungsanstalten zu gründen.

In Weimar hatte Joh. Falk 1813 eine Ausbildungsanstalt für verwahrloste Kinder gegründet, welche die bedeutendste der damaligen Zeit war. Der Missionseifer jenes Pietisten Falk hatte den jungen Theologen Reinthaler begeistert, in Erfurt Gleiches wie in Weimar zu leisten. Zur tätigen Mitwirkung und finanziellen Unterstützung gründete er 1820 die „Gesellschaft der Freunde in der Not". „Nicht bloß arme und verlassene Kinder leiblich zu versorgen und christlich zu erziehen, sondern auch junge Bettler und Spitzbuben von der Landstraße aufzulesen, aus den Gefäng-

[3]) Erfurter Archiv, Acta, Errichtung einer Rettungsanstalt.

nissen zu befreien und sie noch in fromme, ehrliche und fleißige Bürger umzubilden", dies sollte auch hier erreicht werden.[4])

Er vermittelte ihnen gute Lehrstellen und wachte sorgfältig über ihr Wohlergehen. Hiervon zeugen die ausführlichen Berichte, die er alljährlich von jedem Schützling aufstellte. Die Mädchen wurden in Pflegestellen gegeben und zum Garnspinnen angehalten. Um größeren Einfluß auf die Lehrlinge zu gewinnen, richtete er für sie eine Sonntagsschule ein. An dieser unterrichteten arme Lehramtskandidaten, die dafür Freitisch und manches von den Schneiderlehrlingen gefertigte Kleidungsstück erhielten.

1821 überließ die Stadt dem Verein einen Teil des alten Augustinerklosters, das nun den Namen Martinsstift erhielt. Hier konnte Reinthaler sein schönes Werk noch weiter ausbauen.

Für die Mädchen wurde eine Näh- und Strickschule eingerichtet, in der sie für die Lehrlinge Strümpfe und Hemden verfertigten. Der Unterricht wurde von einer Frau Knoch „nur für Gotteslohn" erteilt, so wie Reinthaler selbst auch ohne jeden Gehalt arbeitete.

Durch die Mitwirkung der Schulgesellen konnten auch bald arme Kinder ganz zur Erziehung aufgenommen werden, nachdem man bis 1824 sich nur damit begnügen mußte, ihnen Pflegestellen zu vermitteln und sie zu kleiden, damit sie Kirche und Schule besuchen könnten. So hatte Reinthaler in wenig Jahren eine Anstalt gegründet, in der in wechselseitiger Sorge Gemeinschaftssinn gepflegt und zahlreichen Bedrückten geholfen werden konnte. Die Liebe, mit der jenes Erziehungsgebäude durchweht war, spricht sich in den Worten des Gründer aus: „Bieten wir also solchen unglücklichen Kindern für das viele Böse, das sie umgibt, nur so viel Gutes, gewiß, die meisten werden ihre Rettung uns noch danken." Ein von solchem Geist getragenes Werk mußte starke Anziehungskraft auf die Jugend ausüben. In der Tat waren es 1824 schon 466 Zöglinge, die im Martinsstift eine Heimstätte gefunden hatten.

Das gesamte Werk wurde ganz von der privaten Liebestätigkeit getragen. Die monatlichen Sammlungen ergaben eine Jahreseinnahme von nahezu 3000 Talern, der eine Ausgabe von fast gleicher Höhe gegenüberstand.

Die Einführung der Armensteuer 1823 drückte die Gebefreudigkeit der Bürger ziemlich herab. Es heißt darüber im 4. Jahresbericht: „Die Anstalt hat ihre ersten Stürme zu bestehen, denn durch die erzwungene Armensteuer, in welche nun leider auch unsere sonst so wohltätige Stadt ihre freien Gaben der Milde hat verwandeln müssen, ist in gar vielen Herzen alle Liebe erkaltet, ja in Widerwillen erstarrt." Die monatlichen Sammlungen sind so um 80 Taler vermindert. Es ist begreiflich, daß ein solcher Tatbestand das Bedauern mancher wachrief, doch die Kinder sollten nicht darunter leiden. Die Stadt hatte ja durch die Steuern eine weit sichere und größere Summe zur Linderung der Armut zur Verfügung.

Noch im gleichen Jahre zeigte sie sich auf Veranlassung der Regierung bereit, eine Frei- und Erwerbsschule einzurichten und dieselbe Reinthaler in Verbindung mit dem Martinsstift zu übertragen. Hierdurch wurde den Freunden in der Not neue Gelegenheit geboten, mit

[4]) Erfurter Archiv, Acta X B 12, Nr. 1, Das Martinsstift.

Hilfe der Armenverwaltung ihren Wirkungskreis besonders für die ärmeren Schulkinder zu erweitern. Die meisten derselben kamen nun in die Freischule, da durch Beschluß der Stadtverordneten vom Jahre 1823 gegen den Vorschlag der Erhebung einer allgemeinen Schulsteuer zur Bestreitung der Kosten ein Unterrichtsgeld in allen Pfarrschulen entrichtet werden mußte. Durch die Absonderung jener bedürftigen Kinder in eine besondere Schule wollte man ihnen die schmerzliche Empfindung ihres Abstandes von den begüterten Kindern ersparen. Der Hauptzweck war aber der, ihnen durch einen abgeschlossenen Unterricht, der allein in den Vormittagsstunden lag, die Möglichkeit zu geben, den Nachmittag für Erwerbsarbeiten frei zu haben. Durch den so ermöglichten regelmäßigen Besuch und die Einteilung in kleinere Klassen wurden die Kinder tatsächlich weiter gefördert, als es bisher in den anderen Schulen möglich war. Jenen Kindern, die zu Hause oder in fremden Betrieben keine Verdienstmöglichkeit hatten, bot die Schule in den Nachmittagsstunden dafür eine gute Gelegenheit. Ein Arbeitslehrer verfertigte mit den Knaben und eine Lehrerin mit den Mädchen die verschiedensten nützlichen Dinge, durch deren Verkauf den Kindern eine kleine Einnahme gesichert wurde. So stellten Knaben Pfeifendeckel, Streichhölzchen, Fischnadeln, Waschklammern, Fadensäcke, Büchsen, Schachteln, geometrische Körper, Damenbretter usw. her. Die Mädchen nähten und strickten die verschiedensten Kleidungsstücke. Vieles wurde auf Bestellung angefertigt. Diese Erwerbsschule kam den Industrieschulen jener Zeit gleich.[5] Gegenüber den Spinnschulen ist schon eine große Besserung zu verspüren, da das Arbeiten auf wenige Stunden beschränkt war und hier in abwechslungsreicher Form mehr belehrenden Charakter hatte. Mit den heutigen Kinderhorten, als deren Vorläufer jene Industrieschulen bezeichnet werden, haben sie immer noch sehr wenig Gemeinsames. Während man heute danach strebt, dem Kind eine frohe Jugend zu bereiten, drückte man ihm noch ein gutes Teil Sorgen auf, und man belastete es über das Maß seiner Kräfte, denn die Anforderungen, die damals an die Kinder gestellt wurden, am Morgen fünf Stunden Schule und am Nachmittag vier Stunden Erwerbsunterricht, mußten die gesundheitliche Entwicklung hindern. Ein Hervorrufen von Widerwillen gegen alle Arbeit durch das Zuviel mag nur in einzelnen Fällen zutreffen, da der Besuch der Erwerbsschule freiwillig war. Jedenfalls ist der Nutzen nicht zu unterschätzen, den die Kinder aus der Erziehung zu Fleiß und Arbeitsamkeit und in der Erlangung mancher Geschicklichkeiten erhielten. Der Verdienst, der den Kindern ausgezahlt wurde, war nur gering und kann wohl mehr als Prämie für ihren Eifer betrachtet werden. 1824 erhielten 68 Knaben als Jahresverdienst 43 Reichstaler, 20 Silbergroschen, 11 Pfg. und 58 Mädchen 75 Taler, 26 Sgr., 5 Pfg.

Der größere Teil des Arbeitserlöses wurde für die Erhaltung der Schule, besonders für die Beschaffung von Material und Werkzeug verwendet. Aus dem späteren Etat ist ersichtlich, daß gewöhnlich 550 Taler aus den Arbeiten gelöst wurden, wovon die Kinder 200 Taler erhielten.

---

[5]) Dr. E. von Harnack, Fürsorge für schulpflichtige Kinder in Kinderhorten, S. 13—17. Berlin 1918, Trowitzsch.

Für die Erhaltung der Frei- und Erwerbsschule verblieben die restlichen

	350 Taler
Aus dem Brenkeschen Schulfonds erhielt sie	335 „
Die Stadt steuerte den nötigen Rest aus dem Fonds der evangelischen milden Stiftungen bei = ...	989 „
	1674 Taler

Dem gegenüber stand als Ausgabe für die Gehälter der Lehrer 878 Taler, während der Rest der Einnahmen die übrigen Schulkosten deckte.

Aus den Schullisten sind noch heute die Berufe der Väter der Frei- und Erwerbsschüler ersichtlich, die, wie schon gesagt, als die ärmsten Kinder der Stadt galten. Wenn Reinthaler berichtet, daß es vielen an den nötigen Kleidern fehlte, so ist dies ein Beweis dafür, daß die in Frage kommenden Berufe der Spinner und Taglöhner damals recht schlecht besoldet waren. Als Rektor vermittelte Reinthaler, daß jährlich wenigstens 40 Kinder gekleidet wurden, wofür die Stadt von 1823 bis 1833 je 120 Taler und dann 200 Taler aus den evangelischen milden Stiftungen bereit stellte. Eine neue Einnahme schaffte ein Frauen- und Jungfrauenverein dem Martinsstift von 1825 ab. Durch freiwillige Handarbeiten und deren Verlosung war es möglich, in dem kalten Winter von 1827 70 Kinder täglich zu speisen. Dies wurde dann alljährlich von Martini bis Ostern fortgeführt.

Vom Jahre 1834 ab wurde die Freischule „Armenschule" genannt, und 1846 ist sie den übrigen Parochialschulen vollständig gleichgeordnet worden. Der Handarbeitsunterricht für die Knaben mußte leider schon 1838 eingestellt werden, da wegen Baufälligkeit einige Zimmer zu räumen waren. Die Mädchenabteilung verlor mit den Jahren auch an Teilnehmerinnen. Ebenso scheint der Erwerbszweck mehr dem der Unterweisung in Handarbeiten Platz gemacht zu haben. 1839 besuchten von den 420 Kindern der Armenschule immer noch 89 Mädchen den Erwerbsunterricht, 1851 waren es nur noch 49 Mädchen, deren Jahresarbeitsverdienst auf 21 Taler, 2 Sgr., 8 Pfg. zurückgegangen war.

Durch eine Erweiterung der Räume konnte auch für die kleinen Geschwister der Schulkinder gesorgt werden, denn Reinthaler wünschte, auch diesen Kleinen die Teilnahme an der Mittagsspeise zu vermitteln. Er richtete daher mit Genehmigung der Regierung 1846 eine Spielschule im Martinsstift ein. Hier sollte gleichzeitig den größeren Mädchen Gelegenheit geboten werden, sich in der Kinderpflege zu üben. Neben der Schule leitete Reinthaler das Martinsstift in oben gezeichneter Weise weiter. Seine vielseitigen Bemühungen, den Stand der Anstalt durch günstige Finanzierung zu sichern, waren von gutem Erfolg begleitet. 1824 wurde ihm durch v. Motz in Magdeburg Postfreiheit für alle Sendungen gewährt. Vom Unterrichtsminister Altenstein erhielt er 50 Taler, ja selbst an den königlichen Hof wandte sich Reinthaler. 1825 erhielt er bereits ein Geschenk von 200 Talern, denen noch manche Gabe folgte, bis König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1846 die Kosten für einen notwendigen Neubau ganz deckte. — Ab 1850 mußte der Betrieb des Martinsstifts sehr eingeschränkt werden, da ein großer Teil der Räume für das in der Augustinerkirche tagende Erfurter Parlament benötigt wurde.

Durch die Wahl eines aus zwölf Herren bestehenden Erhaltungsrates und die königliche Bestätigung des Grundbriefes von 1849 war das Fortbestehen der Anstalt bis in die heutige Zeit gesichert.

Der von den „Freunden in der Not" erfaßte Kreis armer Kinder war ein verhältnismäßig kleiner gegenüber dem steigenden Bedürfnis der Sorge für die durch Mangel an Aufsicht und Beschäftigung dem Straßenleben überantworteten Kinder. Die bereits oben erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse führten dazu, daß sich 1823 förmliche „Bettel- und Diebesbanden" von Kindern bildeten.[6] Dies gab die Ursache, einige Armendeputierte besonders zu beauftragen, die städtischen Pflegekinder zu überwachen und vierteljährlich Bericht zu erstatten. Die durch dieselben angewandten Maßnahmen zeugen aber von dem geringen Verständnis für die Kinderpsyche in damaliger Zeit.

So sind noch drei Arrestanzeigen vom Jahre 1830 erhalten.[7] Es heißt in der ersten: „Der zehnjährige Knabe W. Sch. ist wegen mehrmaligen Fortlaufens von seinen Pflegeeltern im Hause Nr. 1495 arretiert worden und nach einigem Verbleib im Polizeigefängnis mit der Gendarmerie nach Schilfa abtransportiert worden." In der zweiten Anzeige wird berichtet, daß ein 7 Jahre alter Knabe wegen Bettelns und nächtlichen Umhertreibens abends ½7 Uhr arretiert und im Gefängnis Nr. 15 eingesperrt worden ist. Die dritte Anzeige berichtet sogar von einem 8½jährigen Mädchen, welches seiner Pflegemutter zweimal wegen Hungers entlaufen ist. Es wurde um ½7 Uhr des Abends ins Polizeigefängnis Nr. 1 gebracht, von wo es am andern Tag zu einer anderen Pflegemutter kam.

Als im Jahre 1834 die Cholera in Erfurt so stark wütete, daß selbst Fabriken geschlossen werden mußten, wuchs die Not besonders in jenen unteren Schichten. Die Kinder wurden weit mehr zum Betteln und Stehlen angehalten. So stieg die Zahl der Kinder, die der städtischen Pflege anheimfielen, während es immer mehr an passenden Stellen für dieselben fehlte. War das geforderte Pflegegeld gering, so hielten die Pflegeeltern ihre Schützlinge zum Betteln an oder nützten sie über Gebühr zur Arbeit aus, sodaß die Kinder ihnen entliefen. Einige verwilderte Knaben hatte man teils direkt, teils durch Reinthalers Vermittlung auswärts zur Besserung untergebracht, doch dies kam der Stadt zu teuer. Versorgung in einer Erfurter Anstalt erschien daher als das Zweckmäßigste. Die Forderungen des Martinsstiftes waren der Behörde zu unbequem, daher richtete die Stadt selbst noch Ende 1834 im kleinen Hospital eine Anstalt für verwahrloste Knaben und 1835 im großen Hospital eine gleiche für Mädchen ein.[8] Die Knabenabteilung stand während der ersten Jahre unter der Leitung eines „Armendieners" und Polizeiwachtmeisters.

Bemerkenswert ist, daß, trotzdem diese beiden Anstalten von der städtischen Armenkommission gegründet waren, und die Bürgerschaft bereits durch die Armensteuer ihren Beitrag für derartige Zwecke leistete, sie

---

[6]) Erfurter Archiv, Acta XXV Nr. 5, Berichte des Oberbürgermeisters v. Oldershausen; Heft 4 a S. 15.

[7]) Acta XIII 6 Nr. 26.

[8]) Erfurter Archiv X B XII Nr. 3, Erziehungsinstitut zur Rettung verwahrloster Kinder.

dennoch gern bereit war, Geld und Gaben zu spenden, damit hiervon die Einrichtung gedeckt werden könnte, auch trugen sie zu den laufenden Kosten bei. Die Armenkasse bestritt nur die Vertretung der Kinder, während das Verdienst aus deren Arbeit natürlich auch für die allgemeinen Unkosten verwendet wurde.

Der Rechnungsbericht ergab daher am Ende des Jahres 1836 folgendes Bild:

	Taler	Sgr.	Pfg.
Einnahmen:			
Arbeitsverdienst der Kinder	201	18	—
Freiwillige Beiträge der Bürger	314	9	3
Geschenke	111	27	7
Für Bekleidungskosten	14	25	—
Für verkaufte Broschüren	38	15	—
Kassa	25	20	5
	706	25	5
Ausgaben:			
Verpflegungszuschuß	39	13	11
Beleuchtung und Heizung	41	39	1
Bekleidung und Wäsche	210	22	11
Bettutensilien, Haus- und Küchengeräte	245	34	15
Lehr- und Aufdinggeld für Knaben	20	—	—
Lehrmittel und Arbeitsgerät	12	—	9
Insgemein	50	—	—
	650	21	11
Die Stadt zahlte für Verpflegungskosten:			
für 45 Knaben	575	21	
für 20 Mädchen	260	26	
	836	17	

Es kommen somit auf jedes Kind 22 Taler im Jahr ohne Berechnung der Aufsichtsgehälter.

Die Mädchen haben außerdem durch Nähen der ganzen Anstalts- und Kinderwäsche der Kasse wenigstens 27 Taler gespart.

Wie angestrengt die Kinder beschäftigt wurden, mag daraus zu schließen sein, daß sie bereits um 5 Uhr aufstehen mußten und erst um 10 Uhr zu Bett gingen. Die Kost war nicht so reichlich, es wurde als Tagesportion pro Kind gerechnet: Morgens: $^1/_8$ Loth Kaffee, $^1/_8$ Loth Cichorie, $^1/_{24}$ Quart ($^1/_{12}$ L.) Milch, Mittags: 16 Loth Erbsen, Linsen, Bohnen od. entsprechend Gemüse mit $^3/_5$ Loth Nierenfett als Schmelze. Abends: 1 Loth Butter od. entsprechend Fett od. Mus, per Tag noch 1 Pfd. Brot u. 1 Loth Salz, nur Sonntags $^1/_3$ Pfd. Fleisch.

Zur Aufnahme gelangten zunächst nur Erfurter Kinder, die sich sittenlos umhertrieben, von Eltern vernachlässigt wurden oder die Schule schwänzten. Im dritten Jahre änderte man den Titel in „Anstalt zur Erziehung armer Kinder" und nahm auch schon 6jährige auf, „welche durch rohe Behandlung der Eltern geistig und körperlich verkrüppeln mußten, und bei denen es vorauszusehen ist, daß sie ohnehin der Armenpflege zufallen." So begann man mit prophylaktischer Tätigkeit, wozu das allgemeine Landrecht von 1794 im zweiten Teil Titel 18, § 90 u. 91 das gesetzliche Recht gab. Es heißt da: „Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nötigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von

amtswegen anzunehmen. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden."

Die Mädchenabteilung ist schon im zweiten Jahre wieder aufgelöst worden, da man mit der Leiterin kein besonderes Glück hatte. Die Mädchen waren ja auch leichter in Familien unterzubringen als die Knaben.

Bei dem arbeitshausmäßigen Charakter der Anstalt war es höchste Zeit, daß durch das Kinderschutzgesetz von 1853 ein gründlicher Wandel in der Auffassung über Kinderarbeit geschaffen worden ist. War 1839 nur den Kindern unter 9 Jahren die Fabrikarbeit verboten und für jene von 9—16 Jahren von 12 auf 10 Stunden täglich beschränkt, so ist sie nun für alle Kinder unter 12 Jahren untersagt worden und für die 12- bis 14jährigen nur für 6 Stunden gestattet mit der Bedingung, daß sie daneben noch 3 Stunden Schulunterricht haben. Es ist möglich, daß dies Gesetz wesentlich zu einer Umbildung des nahezu fabrikartigen Betriebs jener Rettungsanstalt beitrug. Den letzten Anstoß gab im Jahre 1854 der Hospitalpfarrer, indem er beantragte, daß ein Lehrer als Erzieher angestellt werde. Diesem Vorschlage nähertretend nahm die Stadtverwaltung eine gründliche Reorganisation der Anstalt vor. Das erzieherische Moment sollte nun in den Vordergrund treten. Dies war aber, wie Oberbürgermeister von Oldershausen 1865 schreibt, bei einer Rettungsanstalt nur durch Verbindung mit der Religion möglich. Es mußte darum konfessionelle Trennung der Kinder vorgenommen werden.

Für die in den bisherigen Räumen des Hospitals verbleibenden 19 Kinder wurden die evangelischen milden Stiftungen stärker ausgenützt, sodaß die Stadt keine besonderen Zuschüsse zu leisten hatte. Es war dies insofern ein Glück für die Kinder, als nun eine bessere Versorgung für sie eintrat. Ein im „Rauhen Haus" in Hamburg vorgebildeter Erzieher bekam die Leitung mit seiner Ehefrau, der die Hauswirtschaft übertragen wurde. Den Stadtverordneten, besonders der Armenkommission, wurde ein ständiges Kontrollrecht eingeräumt. Nach dem neuen Zweck erhielt die Anstalt nun den Titel: „Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben evangelischer Konfession." Die neue Tagesordnung war der heutigen schon etwas ähnlicher:

6 Uhr aufstehn, ½7—7 Frühstück, 7—7½ Andacht, 8—11 Schule, 11—12 Erholung, 12 Mittagbrot, 1—5 Arbeit, 5—7 Schule, 7—½8 Abendbrot, ½8—8 Andacht, ½9 ins Bett.

Auch der von dem neuen Leiter Widder aufgestellte Plan zur Beköstigung war ein angemessener. Man dachte jetzt endlich auch daran, den Kindern die Freuden der Natur zu erschließen. Zu Ostern wurde eine eintägige und im Sommer eine achttägige Wanderung in den Thüringer Wald unternommen.

Um die erzieherisch so wertvolle Betätigung im Freien zu ermöglichen, wurde ab 1856 auch Feld- und Gartenland gepachtet. Die anfänglichen Unkosten hierfür wurden bald durch die guten Erträge gedeckt, die einen Wert von 60—130 Talern im Jahre lieferten. Damit die Kinder auf dem Schulweg nicht in Versuchung kämen zu entlaufen, wurde der Unterricht in der Anstalt durch Widder selbst erteilt. Es fehlte diesem zwar

eine abgeschlossene Lehramtsbildung, doch gab die Regierung ihm die Genehmigung kraft der Kabinettsordre über Beaufsichtigung von Privatschulen vom 10. Juni 1834 und 31. Dezember 1839. Teils durch die bessere Versorgung, teils durch den Hausunterricht, aber auch durch Verteuerung der ganzen Lebenshaltung stiegen die jährlichen Kosten für einen Knaben auf 64 Taler im Jahre 1855 bei einer Zahl von 25 Zöglingen und auf 71 Taler im Jahre 1863. Von dieser Summe verblieben nach Abzug von Geschenken und Arbeitsverdienst der Kinder noch 46 Taler im Jahre zu decken. Dies war der Stadt zu viel. Als daher im Jahre 1863 nach dem Tode Reinthalers der Erhaltungsrat des Martinsstiftes an die Stadt den Antrag auf Vereinigung der beiden Anstalten stellte, beschlossen die Stadtverordneten, die städtische Anstalt zu schließen und Zöglinge und Leiter dem Martinsstift zu übergeben mit dem Angebot, 50 Taler Pflegegeld pro Kind an das Stift zu zahlen, da Widder bei der vermehrten Arbeit noch einen Schulamtskandidaten als Hilfe erhalten mußte. 1867 erfolgte dann dieser geplante Übergang.

Die 12 katholischen Zöglinge, die 1854 die Rettungsanstalt verlassen mußten, versuchte man zunächst im katholischen Waisenhause unterzubringen. Dort reichten aber die Räume nicht aus, und ein Anbau auf einem angrenzenden der Kommune gehörigen Grundstück wurde nicht genehmigt. Man brachte die Knaben vorläufig bei katholischen Pflegeeltern unter, doch vielfach entliefen sie diesen und wurden in Stadt und Feld von der Polizei aufgegriffen.[9] So erschien also auch für diese Kinder die Einrichtung einer geschlossenen Anstalt mit Unterricht dringend nötig. Der Magistrat schlug für diesen Zweck verfügbare Räume im städtischen Arbeitshause vor, dessen Leitung die Knaben mit unterstellt werden sollten. So wäre für die katholischen Kinder ein Rückschritt in die alte gefängnismäßige Form erfolgt. Dies zeigt deutlich der vom Verwalter Dischner entworfene Tageskostenplan:

Für Kaffee mit Milch	$1^{3}/_{4}$	Pfg.
1 Pfd. Kommißbrot auch für den Abend	$12^{1}/_{4}$	„
Mittagskost: Hülsenfrüchte, Kartoffeln oder Graupen . .	9	„
Kleidung	2	„
Heizung, Licht, Gebäude und Inventar	15	„
	40	Pfg.
Davon geht ab das Arbeitsverdienst durch Tütenkleben, wodurch pro Kind 12—6 Pfg einkommen	6	„
	34	Pfg. per Tag

also 40 Taler per Jahr und Kind.

Es folgt nun noch der bezeichnende Satz: „Damit dererlei Kinder sich nicht zu wohl fühlen im Arbeitshaus, könnte der Kaffee noch wegfallen.“[10] Da eine von solchem Geist beseelte Erziehungsmethode mehr schädlich als nützlich für jene bedauernswerten Kinder ist, die nicht durch eigene Schuld auf schiefe Bahn gekommen sind, so war es nicht zu bedauern, daß die Stadtverordnetenversammlung die Räume im Arbeitshaus nicht bewil-

[9]) Acta der Armendirektion, kathol. Erziehungsanstalten Nr. 1.
[10]) Ebenda.

ligte, „da dort die Sittlichkeit der Knaben noch mehr gefährdet ist". Die private Wohltätigkeit hatte inzwischen die nötigen Mittel zusammengebracht, um den Kindern ein Heim zu schaffen, wo sie im Geist der Liebe erzogen und wieder auf gute Wege geführt werden. Herr Geh. Reg.-Rat Volk stellte seine Häuser am Riesenanger zur Verfügung, und seine Tochter führte ehrenamtlich die Leitung, bis Schwestern aus dem Mutterhause der Vincentinerinnen in Fulda dieselbe übernehmen konnten.[11] So ward die nach ihrem Gründer benannte Volk'sche Erziehungsanstalt für verwahrloste katholische Knaben 1856 ihrem Zweck übergeben. Die Stadt wies derselben alsbald ihre katholischen Pflegekinder zu, für die sie einen jährlichen Satz von anfänglich 32, später 40 Talern entrichtete. Außer einem Zuschuß von 200 Talern der Provinzialverwaltung wurde das Heim nur durch private Spenden erhalten. Wie stark diese herangezogen werden mußten, ist bei dem viel zu niedrigen Pflegesatz erklärlich, denn die Kinder sollten nicht Not leiden. Stets wurde auf eine kräftige Kost gesehen, da, wie die Oberin des öftern sagte, es doch gilt, aus den Zöglingen kräftige Handwerker zu machen. Auch nach der Schulentlassung blieben die Knaben ebenso wie im Martinsstift in enger Verbindung mit der Anstalt, da besonders die Ausrüstung während der Lehrzeit noch durch die Anstalt vermittelt wurde. Im Jahre 1864 erhielt durch eine neue Stiftung die Volk'sche Anstalt das jetzige Heim an der Regierungsstraße.

So mancher Knabe ist in den beiden Rettungshäusern wieder auf gute Bahn geleitet worden und hat sich später als tüchtiges und leistungsfähiges Glied der menschlichen Gesellschaft bewährt. Es lassen sich diese guten Erfolge nicht zahlenmäßig festlegen, aber die Berichte von dankbaren Zöglingen, die sich später als Freunde und Gönner ihres alten Heimes zeigten, beweisen genug. Bei allen ist die gewünschte Besserung freilich nicht erfolgt, denn teils Erbanlagen, teils Einflüsse der Umgebung machten wieder zunichte, was mit vieler Mühe erstrebt worden war. Immerhin ist auch bei ihnen viel Schlimmes verhütet worden, wenigstens in jener Zeit, in der die Knaben in den Anstalten weilten. Die für solche Zwecke verwendeten Summen dürfen daher als zinstragend gerechnet werden. Trotzdem ist es verwunderlich, daß die Stadt sich jeder Zeit so gering an der Erhaltung dieser Erziehungsanstalten beteiligt hat und selbst in Zahlung der Tagegelder für ihre städtischen Pfleglinge um Pfennige feilschte,[12] was später mit Tausenden von Mark kaum wieder gut gemacht werden konnte.

Die Anstaltsversorgung von Mädchen ist erst in den 60iger Jahren dank der privaten Fürsorge wieder aufgenommen worden. Sowohl auf katholischer wie auf evangelischer Seite ist durch opferfreudiges Schaffen und durch hochherzige Spenden je eine Anstalt zur Heranbildung von Dienstboten gegründet worden.

Durch Zusammenwirken der Familie Lucius und Frl. Cron entstand 1857 das Marienstift in der Hopfengasse. Im Jahre 1863 wurde das Gebäude dem bischöflichen Stuhl von Paderborn übergeben, der dann zur Leitung die Schwestern des heiligen Franziskus von Aachen nach Erfurt berief. Der Wirkungskreis wurde sofort auch auf gefährdete

[11]) Iffland, Die Volk'sche Erziehungsanstalt; Erfurt, Schenker 1906.

[12]) Verhandlungen der Armenverwaltung mit dem Martinstift und der Volk'schen Anstalt in den Akten der Armendirektion.

Mädchen im schulpflichtigen Alter ausgedehnt, und die Verwaltung erklärte sich bereit, bis zu 30 städtische Pflegekinder zum Satz von 24 Talern im Jahre aufzunehmen und alle über die Zahl Zugewiesenen zum üblichen Betrag von 40 Talern im Jahr.

Die Mägdebildungsanstalt, die der vaterländische (genannt Ritschel'sche) Frauenverein 1863 nach dem Vorbild des Marienstifts nur durch die Beihilfen hochherziger Bürger gegründet hatte, nahm vom Jahre 1866 ab auch Kinder unter 14 Jahren auf. Die Stadt stiftete 300 Mk. zur Beschaffung der nötigen Betten, um dann ihre Pfleglinge dem Heim zuzuführen. Diakonissen von Kaiserswert und später von Halle leiteten die Erziehung. Zahlreiche Spenden neben einigen größeren Stiftungen flossen alljährlich zusammen. Durch diese wurde nicht nur der Unterhalt bestritten, sondern es war selbst möglich, im Jahre 1891 ein neues, ganz dem Zweck entsprechendes Heim auf einem von der Stadt überlassenen Grundstücke neben dem Hospital zu erbauen, worin eine weit größere Zahl von Kindern aufgenommen werden konnte.

Der Kulturkampf brachte für die katholischen Erziehungsanstalten einige schwere Jahre, da alle von Ordensschwestern geleitet waren. Infolge des preußischen Gesetzes vom 31. Mai 1875[13]) wurde diesen jede weitere Erziehungstätigkeit untersagt, und der Oberbürgermeister mußte anordnen, daß sie ihre Arbeit im Jahre 1877 niederlegen und die Stadt verlassen. Die Kinder des Marienstiftes wurden förmlich verschachert an jene, die sich mit den niedrigsten Pflegesätzen zum Schaden der Kinder begnügten. Das Waisenhaus und die Volk'sche Anstalt, deren Fortbestand von seiten der Regierung als notwendig anerkannt wurde, leiteten Lehrerinnen und umsichtige Damen, bis die Schwestern 1887 ihr segensreiches Wirken zum Heile der Kinder wieder aufnehmen durften. Auch in das Marienstift kehrten die Franziskanerinnen zurück und erhielten ihre frühere Zahl von Zöglingen wieder.

2. Halboffene Fürsorge für Kleinkinder durch Vereine

Nachdem man im 17. und 18. Jahrhundert nur daran gedacht hatte, Waisen- und Findelkinder oder sonst der Erziehung und Pflege bedürftige Wesen in geschlossene Heime oder in Familien zu geben, hat Oberlin die Aufmerksamkeit auf das der Hilfe bedürftige Kleinkind gelenkt und eine neue Art der Fürsorge, die halboffene, in die Wege geleitet. Im Jahre 1769 begann er als Pfarrer in Steinthal i. Els. mit seiner treuen Magd Luise Scheppler die kleinen Kinder für Stunden des Tages in Verwahrung zu nehmen, da die Mütter, von Arbeit überlastet, diese oft sich selbst überließen. Die schöne Einrichtung fand bald in den verschiedensten Gegenden Nachahmung, besonders da der Schulzwang eingeführt worden war und die größeren Geschwister nicht mehr wie bisher als Hüter der Kleinen verwendet werden konnten. 50 Jahre vergingen, bis man auch in Erfurt diese Versorgung der Kleinkinder aufnahm, und doch wäre sie auch hier recht nötig gewesen, da gerade die ärmeren Frauen durch Spinnen den nötigen Lebensunterhalt verdienen mußten, und da allmählich Fabrik-

[13]) Preußische Gesetzsammlung von 1875, S. 217.

arbeit sie von Hause fernhielt, abgesehen von jenen, die als Wäscherinnen und Aufwärterinnen ihren Kleinen tagsüber entzogen wurden.

Die Regierung veranlaßte daher durch ein Reskript vom 19. 3. 1834 den Magistrat, nach dem Muster anderer Städte eine Kleinkinderanstalt in Erfurt zu gründen. Es war nach damaliger Ansicht selbstverständlich, daß dies keine direkte Aufgabe der Stadtverwaltung sein konnte. Daher gab sie, nachdem ein Gutachten aller Pfarrer eingeholt war, nur den Anstoß zur Bildung eines Vereins der Erfurter Kinderfreunde. 6 Vorsteher und 6 Vorsteherinnen wurden für die Verwaltungsarbeit gewählt. Im Interesse der zu betreuenden Kleinen hielt man es wohl für wichtig, auch das mütterliche Element zur Beratung mit heranzuziehen, und so sehen wir hier zum erstenmal in Erfurt Frauen im Dienst der Allgemeinheit an leitende Stelle treten. Im Frühjahr 1835 trat der Vorstand zum ersten Male zusammen. Es wurde für Bettchen, Tische, Bänke und Küchengerät gesorgt. Die Stadt überwies ihnen die leere Pächterwohnung im Hospital sowie 50 Taler und zwei Klafter Holz für 1 Jahr. So wurde die erste Warte- und Pflegeanstalt für kleine Kinder in Erfurt im Juni 1835 eröffnet. „25 Kindern, die nach Belieben der Eltern kamen, gewährte sie Obdach, Unterhalt und sorgfältige Aufsicht"[1] während der Stunden der außerhäuslichen Arbeit der Mutter. Damit begann hier die halboffene Kinderfürsorge.

Die im Dezember 1839 erlassene Instruktion über die Beaufsichtigung der Priatschulen gab im § 11 bereits ministerielle Anordnung für die „Warteschulen" für die nicht schulpflichtigen Kinder, die hier zur Kategorie der Erziehungsanstalten gerechnet werden. Es wird darin angeordnet, daß nur verheirateten Personen oder ehrbaren Witwen die Anlegung zu gestatten ist. Die Wohnung soll gesund und geräumig sein. Die Ortsschulbehörde hat die Erlaubnis zu erteilen und darüber zu wachen, daß die Kinder nicht länger als bis zum schulpflichtigen Alter bleiben.[2]

Die Verfügung diente auch als Norm für die Erfurter Einrichtung, der man eine Pflegemutter zur Vorsteherin gab.

Ein alter Kassenbericht aus dem Jahre 1841 zeigt, daß auch damals schon die Eltern für die Unterhaltskosten mit herangezogen wurden, da die Kinder auch die Tagesmahlzeiten erhielten. Öffentliche Mittel waren nicht erforderlich.

Der Bericht lautet:

Einnahmen:	Tal.	Sgr.
Bestand	31	—
Zinsen v. 10 T. Kap.	—	10
Beiträge der Kinderfreunde	156	4
Beiträge der Eltern	25	25
	213	8

Ausgaben:	Tal.	Sgr.
Gehalt der Pflegemutter	57	—
Beköstigung der Kinder	31	13
Brot	30	—
Holz- und Spaltlohn	19	—
Mietzins	10	—
Im Allgemeinen	2	—
In der Sparkasse	45	—
	194	13

Das Statut von 1861 besagt, daß die Anstalt unter Aufsicht des Magistrats steht und diesem jährlich Rechnung zu legen ist.

[1] Erfurter Archiv, Hermannsbibliothek V 5 1825—45.
[2] Erfurter Archiv, Berichte des Oberbürgermeisters von Oldershausen XXV 5.

Vom Jahre 1864 ab übernahmen Diakonissen die Leitung, die sie noch heute in Händen haben. 1875 siedelte die Anstalt in die heutigen Räume in der Pergamentergasse über. Die Zahl der Kinder betrug gewöhnlich 70—80.

Auch nach einem Kassenbericht von 1886 erhielt die Anstalt sich noch ganz von Spenden und Geschenken, die neben den Zinsen 2533 Mk. ausmachten, während die Pflegekinder 1500 Mk. von seiten der Eltern einbrachten. In den Ausgaben erscheinen auch die an die Stadt zu zahlenden 112 Mk. Zinsen für ein Kapital, welches von dort zu einem notwendigen Umbau in der Pergamentergasse bereitgestellt war.

Der Krieg von 1866 gab der Leitung des Augusta-Viktoria-Stiftes Veranlassung, für die Kinder, deren Väter ins Feld gezogen waren, in vermehrtem Maße zu sorgen, und deshalb richteten auch sie nun eine Spielschule ein. 60—80 Kinder fanden dort täglich Aufnahme, den größeren Mädchen wurde dadurch gute Gelegenheit geboten, sich auch in der Kinderpflege zu üben.

Bald danach im Jahre 1868 richtete auch das Ursulinerkloster auf Veranlassung des bischöflich-geistlichen Gerichts eine Spielschule ein, die schon im ersten Jahre von 70—90 Kindern besucht wurde, ein Zeichen, wie stark das Bedürfnis für derartige Versorgung der Kleinkinder war. Ein Damenkomitee von 12 Mitgliedern hatte sich gebildet, die sich die Beschaffung der notwendigen Unterhaltsmittel sowie die Überwachung der Anstalt selbst zur Aufgabe gestellt hatten. Frau Assessor Burkhardt hat sich dabei besonders verdient gemacht, sie leitete auch die Spielschule, als es den Ursulinen während des Kulturkampfes untersagt wurde, sich weiter mit der Erziehungsarbeit zu beschäftigen.

3. Gesetzliche Neuerungen und kommunale Arbeit

Die Bestrebungen der Sozialreform brachten in den 70er und 80er Jahren verschiedene Gesetze, die auch für Erfurt nicht ohne nachhaltige Wirkung blieben. Eine allgemeine Hebung der unteren Volksschichten ist durch sie bedingt worden. Die ersten in diesem Zeitraum erlassenen Gesetze tragen nach außen den Charakter des Rechtsschutzes für das Kind und weniger den der Sozialpolitik. Sie sind der Ausfluß des erwachenden Verständnisses für die schwächsten Glieder der sozialen Gemeinschaft. Diese neuen Kodifikationen legen der Gemeinde die Pflicht auf, nun endlich wenigstens nach einer bestimmten Richtung selbst organisierte Kinderfürsorge zu treiben und alte Einrichtungen systematisch auszubauen. Die Bestrebungen gelten den vaterlosen Unmündigen und hierunter den städtischen Pfleglingen und ferner den verwahrlosten Kindern. Die Zahl ist im Laufe des Jahrhunderts stetig angewachsen.

Das erste verbessernde Gesetz ist die preußische Vormundschaftsordnung von 1875, die am 1. Januar 1876 in Kraft trat.[1]

Das Vormundschaftsamt, welches seit der Reichspolizeiordnung von 1548 durch die Stadtgerichte mit kollegialer Beschlußfassung ausgeübt worden war, geht nun auf einen Einzelrichter über, und dem Amtsgericht

[1] Preußische Gesetzsammlung von 1875, S. 431—454.

wird die gesamte vormundschaftliche Gerichtsbarkeit übertragen. Über den Fall der Vormundschaft stimmt die Vormundschaftsordnung mit der Reichspolizeiordnung von 1548 und dem Allgemeinen Landrecht überein,[2] indem sie sagt, daß alle Minderjährigen unter Vormundschaft zu stellen sind, die sich nicht unter väterlicher Gewalt befinden, bei denen sie ruht oder deren Vater selbst bevormundet ist. Doch entgegen dem bisherigen Recht, nach dem jeder Vormund durch die Behörde zu ernennen war, sieht die neue Vormundschaftsordnung auch gesetzliche Vormünder vor, denen auf Grund ihres Verwandtschaftsgrades zum Mündel ohne behördliche Ernennung das Amt des Vormunds zufällt.

Den wichtigsten Fortschritt bringen die §§ 14 u. 52, in denen das Vormundschaftsamt verpflichtet wird, in allen Fällen, wo kein gesetzlicher Vormund vorhanden ist, von amtswegen die Vormundschaft einzuleiten. Zugleich wird im Gemeindewaisenrat ein Hilfsorgan geschaffen, dem neben dem Vormundschaftsgericht als der obersten Vormundschaftsbehörde die unmittelbare Aufsicht über Vormünder und Mündel zusteht. Die Überwachung des persönlichen Wohles der letzteren ist dabei von besonderer Bedeutung, ebenso wie die Pflicht, alle Fälle dem Amt zu melden, in denen Vormünder zu bestellen sind. Dies war bisher nur Sache der Verwandten oder der Pfarrgeistlichen. Die letzteren werden 1827 durch das evangelische Ministerium aufgefordert, „die unehelichen Geburten den Vormundschaftlichen Gerichten zwecks Bestellung von Vormündern zu melden und auf die Erziehung solcher Kinder ein wachsames Auge zu haben,"[3] denn gerade bei diesen unterblieb häufig die Bestellung eines Vormundes, und so manche waren auf Armenunterstützung angewiesen, weil niemand deren Rechte gegenüber dem Vater vertrat. Die Einrichtung eines Standesamtes in Erfurt im Jahre 1874 war eine wesentliche Erleichterung für Ermittlung aller Fälle. Eine weitere Aufgabe des Gemeindewaisenrats bestand darin, wirklich geeignete Persönlichkeiten als Vormünder zu ermitteln und dem Vormundschaftsamt vorzuschlagen.

Mit der Reorganisation der Armenverwaltung im Jahre 1876 wurde das Amt eines Waisenrats von dem der Armeninspektoren getrennt und die Waisenratsfunktionen einem aus den Bezirksvorstehern gebildeten Waisenratskollegium übertragen. Dieses konstituierte sich am 26. März 1876.[4] An der Spitze stand ein Magistratsbeamter, und zwar jeweils der Leiter der städt. Armenverwaltungsgeschäfte als hauptamtlicher Gemeindewaisenrat, der die dienstlichen Angelegenheiten zu führen hatte. Damit war wohl eine büromäßige Verwaltung geschaffen, welche die Interessen der Mündel und besonders der städt. Pflegekinder wahrnahm, aber eine häusliche Überwachung wurde durch das Kollegium noch nicht ausgeübt. Welche Schäden sich daraus des öfteren für die Kinder ergaben, zeigten die Berichte der früheren Jahrzehnte. Es ist daher ein großes Verdienst des Vaterländischen Frauenvereins, daß zwei seiner Mitglieder die regelmäßigen Besuche wenigstens der städt. Pflegekinder übernahmen und diesen auch nach der Schulentlassung passende Lehr- und Dienststellen vermittelten.

---

[2]) Dr. Dernburg. Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie.
[3]) Erfurter Archiv, Abt. XXV 5.
[4]) Städtischer Verwaltungsbericht von 1876/77.

Das preußische Zwangserziehungsgesetz vom 13. 3. 1878[5]) vermehrte die Aufgaben des Waisenhauses, indem ihm nun auch die Unterbringung der verwahrlosten Kinder gesetzlich übertragen wurde. Nach § 9 hatte er diese nicht bevormundeten Kinder ebenso zu beaufsichtigen, wie die Mündel nach §§ 53 u. 54 der Vormundschaftsordnung von 1875. Durch das neue Gesetz von 1878 konnten von da ab auch in Erfurt alle Kinder, die nach Vollendung des 6.—12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begingen, von Obrigkeits wegen in geeignete Familien oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Gefängnisstrafe durfte für diese Altersstufen nicht mehr angewendet werden, wie dies bereits durch § 55 des Strafgesetzbuches bestimmt worden war. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz von 1878[6]) zeigen besonders deutlich, wie man jetzt allgemein danach strebt, bei der Fürsorge für die Verwahrlosten das erzieherische Problem in den Vordergrund zu stellen. Es heißt dort z. B., „die Unterbringung hat nicht den Charakter einer Strafe; die der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden verwahrlosten Kinder sollen vielmehr in Gottesfurcht und Sitte besser erzogen und zu Ordnung und Arbeitsamkeit angehalten werden, um sich dereinst ihren Lebensunterhalt durch ehrliche Arbeit verdienen zu können". Ferner wird hierzu gewünscht, daß die Anstalten nicht bloß ländliche Grundstücke haben, sondern auch mit Handwerksstätten ausgestattet werden, und daß die Mädchen sich in Haus- und Handarbeit üben sollen. Es wird jedoch betont, „daß die Arbeit nicht Zwangsarbeit sein soll, sondern den Charakter der Haus- und Familientätigkeit behalte, damit die Kinder mit Lust und Liebe arbeiten lernen."[7]) Diesen Anforderungen entsprachen die Erfurter Erziehungsanstalten bereits seit der Umbildung in den 50er Jahren, ebenso wie der weiteren Bestimmung, daß „auf die religiöse Erziehung besonderes Gewicht zu legen sei".

In einem Erlaß vom Februar 1879 forderte der Minister des Innern die Pfarrgeistlichen zur tätigen Mitwirkung an der Erfüllung des Gesetzes auf, da es noch an besonderen Organisationen zur Überwachung der Jugend fehlte.

Nachdem zunächst das 16. Lebensjahr als Zeitpunkt für die Entlassung aus der Zwangserziehung festgesetzt worden war, bestimmte ein weiteres Gesetz vom 23. 6. 1884, daß das 18. Lebensjahr dafür entscheidend sein solle.

Mit der Einführung des gemischten Elberfelder Systems bei der Erfurter Armenverwaltung trat im Jahre 1892 eine neue Umbildung der Waisenpflege ein. Nach § 22 der Gemeindewaisenordnung wurden nun den Bezirkskommissionen und Armenpflegern die Rechte und Pflichten des Waisenrats übertragen, welche durch Hausbesuche die Bedürftigkeit ihrer Armen zu prüfen hatten. Sie übernahmen dabei gleichzeitig die Aufgabe, die städtischen Pflegekinder sowie alle ihrer Kontrolle unterstellten Mündel zu besuchen und halbjährliche Berichte an die Armen- und Waisenverwaltung zu erstatten.

[5]) Preußische Gesetzsammlung, S. 132 von 1878.
[6]) Gesetz betr. die Unterbringung verwahrl. Kinder, von Wiedemann erläutert, Berlin 1887 Puttkammer und Mühlbrecht, S. 142 f. f.
[7]) Preußische Gesetzsammlung von 1884, S. 306.

Damit verteilte sich die bisher durch wenige Damen geübte Tätigkeit auf einen Kreis von 300 ehrenamtlichen Kräften, die in den 24 Armenbezirken die Pflichten der Stadt für die öffentliche Kinderfürsorge erfüllten.

Die beiden Mitglieder des Frauenvereins Fräulein v. Müffling und Fräulein Zernentsch setzten als Armenpflegerinnen ihre seit Jahren geübte mütterliche Fürsorge für die Pflegekinder im verkleinerten Kreis ihrer Bezirke fort, bis sie auf eine nahezu 50jährige Tätigkeit zum Wohle manches armen und verlassenen Kindes zurückschauen konnten. Dieses Beispiel darf wohl hier besonders hervorgehoben werden, um zu zeigen, von welcher Ausdauer und Hingabe die ehrenamtliche Arbeit im 19. Jahrhundert getragen war.

Eine wertvolle Ergänzung der städtischen Armenpflege für die Schulkinder leistete der Vaterländische Frauenverein, indem er eine Kleiderkammer einrichtete, in der gesammelte Kleidungsstücke hergerichtet, sowie zahlreiche neue angefertigt wurden, so daß jährlich 500 bis 600 bedürftige Kinder gekleidet werden konnten. Dieses ist trotz aller Schwierigkeiten bis heute fortgesetzt worden.

Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre trat infolge schwerer wirtschaftlicher Krisen auch in Erfurt ein Rückgang im Konsum und in der gesamten Produktion ein. Dies drückte die Arbeitslöhne sehr herab, während vielen überhaupt jegliche Erwerbsmöglichkeit genommen war. Eine merkliche Besserung in der Lage der Arbeiterschaft erfolgte durch die in der kaiserlichen Botschaft von 1881 angekündigte Arbeiterversicherung, die durch die Gesetze von 1883 mit dem allgemeinen Beitrittszwang zur Krankenkasse, dem Unfallversicherungsgesetz von 1884, sowie dem Gesetz betr. Alters- und Invaliditätsversicherung von 1889 zur Tat wurde.

Die Berichte der städtischen Armenverwaltung[8] heben dies wiederholt als Ursache dafür hervor, daß trotz zunehmender Bevölkerung die Zahl der Armenfälle ständig abnimmt. Dafür greift ein anderes Übel Platz, welches die Not vieler Kinder bedingt.

Sei es infolge der schlechten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, sei es durch die allgemeine Auswanderungslust angeregt, verließen zahlreiche Väter ihre Erfurter Heimat, um jenseits des Ozeans ihr Glück zu suchen. In unverantwortlicher Gewissenlosigkeit ließen sie Weib und Kinder, oft auch nur die unversorgten Kleinen, in Not und Elend zurück. Die Zahl der städtischen Pflegekinder nahm dadurch überraschend zu, 1884 bis 1886 von 97 auf 144 und 188. Das Hauptkontingent davon bildeten die verlassenen Kinder. Der Armenkongreß von 1886 sah sich daher zu einer Petition an den Reichstag veranlaßt, worin ein Gesetz gefordert wird, das „der Gewissenlosigkeit und moralischen Verkommenheit derjenigen Einhalt gebiete, die ihre Familie derart verlassen."[9]

Die Notwendigkeit, jene zurückgebliebenen Kinder in Pflege zu geben, legte der städtischen Armenkasse vermehrte Lasten auf. Ein großer Teil wurde in den bestehenden Anstalten aufgenommen, daneben gelang es, 100—150 Kinder in geeigneten Familien in der Stadt und auf dem

[8]) Städtischer Verwaltungsbericht 1887—1906.
[9]) Ebenda 1886/87.

Lande unterzubringen. Bürgermeister Kirchhoff übernahm es selbst, mehrmals jährlich die verschiedenen ländlichen Pflegestellen zu revidieren; nach dessen Tod übte der Leiter der Armen- und Waisenratsgeschäfte diese Pflicht weiter aus.

Mehr als die seit Jahrhunderten geübte Pflicht der Vermittlung von Obdach und Verpflegung an arme Kinder übernahm die Stadt auch in der ganzen zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht. Die bei der Verwaltung noch vorherrschende liberal-individualistische Richtung hielt dieselbe von jeder selbständigen Unternehmung zum Wohl der Kinder ab, trotzdem sich so manches neue Bedürfnis im Laufe der Zeit herausgebildet hatte. Nach Beratungen über Vorschläge, die neue Einrichtungen auf diesem Gebiet bezwecken, kehrt wie ein Refrain der Satz wieder: „Die Kommission oder die Stadtverordnetenversammlung erkennt die Notwendigkeit nicht an."[10]

Dank dem energischen Eingreifen einzelner Persönlichkeiten und der opferfreudigen Bereitschaft zahlreicher Bürger, wurde dennoch alles geschaffen, was entsprechend den Zeitverhältnissen als wünschenswert zum Wohle der Kleinen erschien. Ja es gelang sogar in einzelnen Fällen, wenn auch erst nach längerem Zögern, städtische Beihilfen für derartige Zwecke flüssig zu machen.

4. Halboffene Kinderfürsorge für Schulkinder durch Private

Eine ganz neue Bewegung auf dem Gebiet der Kinderwohlfahrtspflege war die gesundheitliche Förderung durch Einrichtung von Ferienkolonien. Die zweckmäßige Anregung, auf diese Weise Kindern der größeren Städte wenigstens eine zeitweilige Kräftigung zu bieten, ging vom Pfarrer Brion in Zürich aus. Ihm war nach seiner Versetzung aus einem Gebirgsdorf nach dem ärmsten Stadtteil von Zürich der große Unterschied in der körperlichen Entwicklung zwischen seinen früheren Schützlingen auf dem Lande und den jetzigen in der Stadt aufgefallen. Es gelang ihm, die schwächlichsten Kinder zur Erholung für einige Sommerwochen zu Familien seiner früheren Gemeinde zu bringen.[1] Diese erste Ferienkolonie war von gutem Erfolg begleitet. In Kopenhagen war man zur selben Zeit auf einen ähnlichen Gedanken gekommen und hatte auch dort die armen Kinder in einzelnen Familien auf dem Lande untergebracht. Diese Beispiele fanden langsam in einigen größeren Städten Nachahmung, so in Berlin, Danzig und in Frankfurt a. M. 1878. Die Zahl stieg von Jahr zu Jahr. Nachdem laut Bericht des Ministeriums in Berlin 1876 eine Stadt 7 Kinder entsandte, waren es 1880 in elf Städten 1117 Kinder und 1881 in 28 Städten 2959 und 1885 in 72 Städten 9999.[2] Die letzte Steigerung war veranlaßt durch einen ministeriellen Runderlaß vom 26. Mai 1880 an alle Regierungen, worin aufgefordert worden war, das Beispiel einiger Städte nachzuahmen und kränkliche Schulkinder in Ferienkolonien zu schicken. Bezeichnend ist der Zusatz: „Da keine Mittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, soll die

[10]) Wiederholt in den Wohlfahrtsakten der Schulverwaltung zu finden.
[1]) Ueber Einführung von Ferienkolonien, Danzig, Kafemann 1882.
[2]) Acta der Schulverwaltung 27 b, Ferienkolonie 1—2.

gedeihliche Entwicklung auch fortan der freien Vereinstätigkeit überlassen bleiben; nur durch Stellung von Lehrern zur Beaufsichtigung und bei der Auswahl in den Schulen sollen die Bestrebungen tunlichst gefördert werden."[3])

Der Magistrat von Erfurt beriet schon 1881 die Frage der Ferienkolonie und machte der Stadtverordnetenversammlung die Vorlage, 200 Mark für diese Zwecke zu bewilligen. Hier hielt man aber die Sache für überflüssig und erklärte: „Kinder mit organischen Fehlern zu versorgen ist verlorene Mühe und für die übrigen genügen tägliche Spaziergänge."[4]) Der Oberbürgermeister von Breslau, sowie der Stadtschulrat Dr. Vorbroth waren anderer Ansicht. Das Elend der durch eine Scharlach- und Diphtheritis-Epidemie geschwächten Schulkinder trieb besonders den letzteren zu eifriger Tat an. Im Mai 1882 trat auf Veranlassung der beiden genannten Herren ein Komitee zusammen, dem es gelang, so viele Spenden zu sammeln, daß es noch im gleichen Sommer möglich war, 84 Kinder aufs Land zu bringen. Die ausführlichen Berichte enthalten so viele Zeichen von sozialem Verständnis und Sachkenntnis, daß es wertvoll sein dürfte, wenigstens die wesentlichen Züge wiederzugeben. Werden doch die damaligen Bemühungen durch die modernen Bestrebungen kaum übertroffen, ja die letzteren scheinen danach nur ein Wiederaufleben früher geleisteter Arbeit zu sein.

Die einzelnen Schulen melden ihre bedürftigen Kinder mit genauer Schilderung der häuslichen Verhältnisse an. Die Ärmsten finden bei der Auswahl die erste Berücksichtigung, wofür eine ärztliche Untersuchung aller Kolonisten den letzten Ausschlag gibt.

In 34 Ortschaften hatte man angefragt, um Bauernfamilien zu veranlassen, besonders schwächliche Kinder für einige Monate aufzunehmen. Es liefen aber nur aus Witterda und Niedernissa einige Meldungen ein, für die dann die passenden Kinder ausgewählt wurden. Weitere 36 Kinder wurden täglich in den Steigerwald geführt, und für drei Gruppen zu je zwölf Kindern hatte man in Schellroda, Klettbach und Eichelborn Wohnungen gemietet. Drei Lehrer übernahmen mit ihren Frauen die Leitung. Letzteren wurde die hauswirtschaftliche Sorge um die Kinder anvertraut. Von der Militärverwaltung hatte man die nötigen Decken entliehen. Die fehlenden Kleidungsstücke für die ärmsten Kinder wurden in den höheren Schulen gesammelt, so daß drei Möbelwagen unter Führung des Herrn Stadtschulrat die fröhliche Schaar mit allem nötigen Hausrat am 8. Juli in die Landquartiere bringen konnten. Die täglichen Berichte zeigen, wie man bemüht war, den Kindern neben kräftiger Landkost auch Stärkung durch Spaziergänge und Spiele im Freien zu bieten. Fünfzehn Sommer hindurch entfaltete das Komitee seine segensreiche Tätigkeit in gleicher oder ähnlicher Weise. Die guten Erfolge, die sich in Zunahme von Gewicht und Wachstum zeigten, verschafften dem Komitee vom Jahre 1888 ab einen jährlichen städtischen Zuschuß zur Deckung der Unkosten. Wenige Jahre später nahm auch die Loge „Karl zu den drei Adlern" die Erholungsfürsorge in ihr Programm auf. Von 1894 ab schickte sie alljährlich 25—30 Mädchen auf ihre Kosten nach dem Soolbad Stottern-

[3]) Acta der Schulverwaltung 27 b, Ferienkolonie 1—2.
[4]) Erfurter Tageblatt, 21. 6. 1881.

heim. Eine erziehungsgewandte Führerin nahm sich der Kinder liebevoll an, wie die Berichte erweisen, die noch erhalten sind. Im Tagesplan war genügende Ruhe und viel Aufenthalt an der frischen Luft vorgesehen. Dieses in Verbindung mit einer kräftigen Kost hat alljährlich gute Erfolge gezeitigt.

Die Entkräftung armer Schulkinder, die der letzte Antrieb zur Gründung der ersten Ferienkolonie gewesen war, veranlaßte im Juni des Jahres 1883 einen Lehrer zu einem allgemeinen Aufruf, in dem er zu einer Beratung über Möglichkeiten weiterer Kinderfürsorge einlud. 19 Bürger des Mittelstandes trafen sich so von gleichem Interesse getrieben. Einfache Handwerker waren es, ein Schriftsetzer, ein Trödler, ein Anstreicher, ein Fleischermeister, ferner ein Restaurateur, einige Lehrer, ein paar Unterbeamte und der Stadtschulrat Dr. Vorbrodt. Diese gründeten in jener ersten Zusammenkunft einen Verein zur Unterstützung bedürftiger Schulkinder. Die Reihen der tätigen Herren erweiterten sich bald. Es wurden Mittel gesammelt, man fand allgemeines Verständnis und offene Hände für das Unternehmen. So war es möglich, noch im Winter des gleichen Jahres eine Massenspeisung für täglich ungefähr 150 Kinder einzurichten. Der Wunsch nach Erweiterung des begonnenen Werkes führte zur Einrichtung eines *Jugendhortes*. Die Idee hierfür gab das Beispiel Schmid-Schwarzenbergs, welcher 1870 in Erlangen den ersten Knabenhort gegründet hatte, der entgegen den früheren Industrie- und Erwerbsschulen die Kinder unter guter Aufsicht „in freier, zwangloser Form ohne jede Lohnarbeit“[5] beschäftigte.

Da es nicht möglich war, alle aufsichtslosen Kinder aufzunehmen, so wurden in erster Linie die Halbwaisen berücksichtigt. Durch die bereits begonnenen Auswanderungen war deren Zahl über das gewöhnliche Maß gestiegen. Die Witwen und eheverlassenen Frauen waren gerade die, welche dem außerhäuslichen Erwerb nachgehen mußten. Ihre Kinder bedurften in erster Linie einer Aufsicht in der Zeit, in der sie sich selbst überlassen waren. Es ist keine Frage, daß auch andere Kinder damals schon hortbedürftig gewesen wären, denn die Statistik von 1875[6] meldet, daß von 4643 Fabrikarbeitern bereits 734 = 15 Prozent weibliche über 16 beschäftigt waren, und bei der ersten Krankenkassenstatistik von 1885[7] werden unter 9996 Versicherten schon 2454 = 24 Prozent beschäftigte Frauen aufgeführt. Diese Zahl nahm in der folgenden Zeit noch bedeutend zu, doch es sollten noch 30 Jahre vergehen, bis eine umfassende Aktion für alle Kinder der Fabrikarbeiterinnen sorgte. Wie die Jahresberichte des Erfurter Jugendhort ergeben, blieb dieser seinem ersten Prinzip getreu, es waren gewöhnlich 75 Prozent der Zöglinge vaterlos, 5 Prozent ohne Mutter und bei dem Rest waren die Eltern krank oder sonst erwerbslos. Die Kinder mußten fast alle kostenlos verpflegt werden. Von der Schule aus kamen sie sofort in den Hort, erhielten dort Mittagbrot und zum Vesper noch Kaffee und ein Stück Brot. Am Abend um 7 Uhr kehrten sie ins Elternhaus zurück. In den ersten 7 Jahren wurden die

---

[5]) Dr. E. v. Harnak, Fürsorge für schulpflichtige Kinder in Horten 34.
[6]) Erfurter Archiv, Städtischer Verwaltungsbericht von 1875.
[7]) Erfurter Archiv, Städtischer Verwaltungsbericht von 1885.

Kinder nur mit Schularbeiten, Lesen, Singen und Spielen beschäftigt; auch wurden einige Spaziergänge unternommen.

Die Aufsicht von 12—2 Uhr beim Mittagessen, welches aus der Volksküche bezogen wurde, führten in den ersten Jahren die Herren des Vorstandes selbst. Am Nachmittag teilten sich zwei Lehrer in die Überwachung der kleinen Schar, die 35—45 Kinder zählte. Später wurde auch „eine bezahlte Person" für die Mittagszeit angeworben, deren erzieherische Befähigung leider nicht immer den nötigen Erfordernissen entsprach.

Die Massenspeisung wurde alljährlich in den kalten Wintermonaten unentgeltlich für ärmere Schulkinder durchgeführt. Im Winter 1892/93 war die Frequenz am stärksten, da schon seit 1891 große Arbeitslosigkeit infolge Stockung im Handel und Gewerbe bestand. Im Winter 1894 konnte sie wegen der milden Witterung schon im Februar eingestellt werden. Von da ab wurde die jährliche Inanspruchnahme immer schwächer. Trotz der Bekanntmachung in den Tagesblättern, daß die Speisung kostenlos erfolge, meldeten sich 1902 nur zehn Kinder. Ein deutliches Zeichen, daß durch verbesserte Arbeitsverhältnisse die allgemeine Notlage bedeutend abgeschwächt war. Die sozialpolitische Gesetzgebung hatte dazu am meisten beigetragen, wie die Berichte aus jenen Jahren hervorheben. So wurde die Winterspeisung von da ab gänzlich eingestellt.

Das Verteilen von Frühstück an besonders arme Schulkinder wurde schon im zweiten Jahre nach Gründung des Vereins beschlossen. Von den Rektoren wurden 108 Kinder gemeldet, die noch nüchtern zur Schule kamen. Hiervon wurden die 34 Ärmsten ausgewählt, diese erhielten allmorgendlich in der Schule auf Kosten des Vereins ein Brötchen.

Der Gedanke der Ferienkolonie war mit eine Veranlassung zur Gründung des Erfurter Jugendhort gewesen, daher bot der Verein gleich im ersten Sommer seinen Zöglingen eine schöne Ferienerholung. Auch Kinder bemittelter Eltern konnten sich gegen eine Vergütung von 2 Mark pro Kind und Woche anschließen. Allmorgendlich wurden 70 Kinder nach einem am Rande des Steigerwaldes gelegenen Gasthaus geführt und dort mit Milch und Brötchen und einem kräftigen Mittagessen gestärkt. Die Zwischenzeit wurde mit Spielen und Spazierengehen in den Wald ausgefüllt. Diese Art von Ferienkolonie übte der Verein bis in die letzten Jahre aus. Von 1902 ab ersuchte die Stadtverwaltung den Verein gegen Vergütung der Unkosten auch eine Anzahl von ihr überwiesene Kinder mit in seine Ferienkolonie aufzunehmen. 80—100 Kinder werden so dem Verein alljährlich übermittelt, wofür zuerst 500, später 750 und 900 Mark pro Ferien gezahlt wurde.

Angeregt durch die Propaganda des Vereins für Knabenhandfertigkeit in Leipzig, der seit 1886 allgemein für seine Ideen warb, wurde auch im Erfurter Jugendhort 1890 der Handfertigkeitsunterricht eingeführt. Die Stadt zeigte ihr Interesse, indem sie für diese Zwecke einen Jahreszuschuß von 500 und später 600 Mark dem Erfurter Jugendhort bewilligte. Leider kam diese wertvolle Einrichtung nur einer sehr kleinen Gruppe von Erfurter Kindern zugute, denn nur noch in der Erfurter Hilfsschule wurden seit 1904 außer dem bereits früher gepflegten Flechten Holz- und Papparbeiten getrieben. Auf Veranlassung des preußischen Kultusministers wurde im Jahre 1907 ein Fortbildungs-

kursus für Handfertigkeitslehrer an der Königlichen Kunstschule in Berlin eingerichtet, zu dem als Vertreter des Regierungsbezirks Erfurt auch der Hilfsschullehrer Ahl aus Erfurt berufen wurde. Nach dieser Zeit wurde von ihm der Handfertigkeitsbetrieb sowohl in der Hilfsschule als auch im Erfurter Jugendhort und von 1913 an auch in den von ihm im Auftrage des Magistrates organisierten städtischen Horten auf moderne Bahnen geleitet. Vergeblich suchte die Regierung 1912 Knabenhandfertigkeitsunterricht allen Volksschülern zu vermitteln. Erst im Winter 1921 ist dann eine großzügige Organisation durch die Schulverwaltung getroffen worden, die jedem Erfurter Schulknaben die Möglichkeit bietet, sich in den einfachsten Handwerksarbeiten zu üben. Die Bedeutung hiervon ist nicht zu unterschätzen, werden doch so in Knaben Fähigkeiten geweckt, die ihm helfen, das Heim mit nützlichen und schönen Dingen zu bereichern, wodurch auch häuslicher Sinn in ihm geweckt und befestigt wird.

Einen ähnlichen Zweck verfolgte die planmäßige Förderung der Blumenpflege durch Schulkinder. Diese ist in Erfurt durch den Gartenbauverein in Verbindung mit der Schule von 1892 bis 1915 betrieben worden. Im Frühling gelangten zwei- bis dreitausend zum Teil durch die größten Gärtnereien gestiftete Topfpflanzen zur Verteilung an die größeren Schulkinder. Im Herbst wurde dann eine Ausstellung der gepflegten Blumen veranstaltet, die mit einer Preisverteilung verbunden war. Der Verein gab jährlich 150—200 Mark und die Stadt anfangs 50 Mark, später 150 und dann 300 Mark Zuschuß zu den Unkosten. Durch die Liebe zu den Blumen, die man so in den Kindern zu wecken suchte, wollte man auch ihren Sinn für die schöne Gottesnatur anregen und so veredelnd auf sie einwirken.

III. Das 20. Jahrhundert mit neuen Momenten in der Sorge um Leben und Gesundheit des Kindes

1. Kommunale Kinderwohlfahrtspflege in neue Bahnen gelenkt

Eine bedeutende Wendung tritt in Erfurt mit dem Ende des 19. Jahrhunderts in der Sorge für das Kind ein. Die im ganzen Reich immer stärker werdende soziale Strömung scheint nicht die letzte Ursache gewesen zu sein. Nachdem bisher die private Fürsorge die Pionierarbeit geleistet hatte, und die Kommune sie nur in den dringendsten Fällen stützte, selbst aber für verlassene Kinder bloß das unternahm, was ihre äußerste Pflicht gebot, beginnt sie jetzt eine ganze Reihe von Einrichtungen zu treffen, die nicht allein einzelnen Gruppen, sondern zum großen Teil der Gesamtheit all jener Volkskinder zugute kommen, für welche die eigenen Eltern nicht hinreichend sorgen können. Während bisher mit Ausnahme der Ferienkolonie rein erzieherische Aufgaben erfüllt wurden, tritt jetzt die gesundheitliche Fürsorge in den Vordergrund. Nicht ohne Zögern wird von seiten der Stadtverwaltung an die Lösung der Probleme geschritten. Die vorsichtigen Stadtväter wagten es nicht, die ihnen anvertrauten Gelder der Steuerzahler zum Experimentieren zu verwenden. Erst nachdem man sich durch Rundfragen bei zahlreichen anderen Städten von der Zweckmäßigkeit überzeugt hatte, versuchte man eine Nachahmung. Es ist aber doch zu verwundern, wie viel jetzt auf einmal begonnen wird im Vergleich zu früheren Zeiten. Man fragt unwillkürlich: „Ist denn die Not im Volke dermaßen gestiegen?“ Doch bei näherem Einblick nimmt man wahr, daß gerade damals Erfurt wirtschaftlich sehr gute Jahre zu verzeichnen hatte. Die Arbeitslöhne stiegen, und an Erwerbsmöglichkeiten war kein Mangel. Daher nimmt auch trotz ständigen Steigens der Bevölkerung die Zahl der unterstützten Armenfälle nicht nur relativ, sondern auch in ihren absoluten Ziffern stetig ab. Die steigende Kurve der industriellen Frauenarbeit aber kann uns allein die Antwort geben, die wir suchen. Die starke Vermehrung der Schuhfabrikation, der Blumenbinderei sowie der Konfektionsschneiderei bietet leider mehr als wünschenswert Gelegenheit zur weiblichen Beschäftigung. Durch das Fernsein zahlreicher Mütter vom Hause für den größten Teil des Tages wird vieles in der Pflege des Kindes vernachlässigt. Außerdem sind die kleinen Wesen schon von Geburt an viel weniger widerstandsfähig, da die unnatürliche Fabrikarbeit der meisten jungen Mädchen vor der Ehe verbunden mit einem wenig soliden Leben den weiblichen Organismus dermaßen schwächt, daß es von üblen Folgen für den späteren Mutterberuf und das werdende Kind sein muß. Während sich alles verbessert, tuen sich hier neue Schäden auf, die Gesundheit und Leben des Nachwuchses gefährden. Es ist also begreiflich, daß es nun gilt, alle Mittel anzuwenden, um durch öffentliche Fürsorge zu ersetzen, was im Schoße der Familie dem Kind nicht mehr geboten werden kann. Die größere Bereitwilligkeit der städtischen Ver-

waltung zur Finanzierung derartiger Wohlfahrtsmaßnahmen gegenüber der Zurückhaltung in den früher betrachteten Epochen erklärt sich dadurch, daß das Elend des Kindes damals aus der allgemeinen Not geboren war und diese besonders auf die städtischen Kassen und deren Einnahmen drückte. Jetzt aber fließen die Steuereinkünfte sowie alle übrigen infolge steigender günstiger Konjunktur so reichlich, daß es ein leichtes ist, die erforderlichen Mittel flüssig zu machen.

Einen leisen Anstoß zu der erweiterten Fürsorge mag auch in dem Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuches (B. G. B.) zu suchen sein, das im Familienrecht dem Kind eine besondere Bewertung beimißt. Hier werden seine rechtliche Stellung sowohl als seine Ansprüche weit ausführlicher als im bisher geltenden Allgemeinen Landrecht klargestellt, dabei ist der Fall des unehelichen Kindes besonders gründlich behandelt. Das Vormundschaftswesen wird nun reichsrechtlich geregelt. Hierin schließt sich das B.G.B. an die preußischen Landesgesetze von 1875 an, wohl unter Verwendung der inzwischen damit gemachten Erfahrungen. In Bezug auf den Gemeindewaisenrat und dessen Pflichtenkreis werden keine besonderen Neuerungen getroffen. So konnte in Erfurt, wie in den Akten hervorgehoben wird, die 1892 getroffene Organisation bestehen bleiben, da sie dem Artikel 77 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. entsprach.

A. Hygienische Fürsorge

Das Schulkind ist es wiederum, für das zuerst gesorgt wird. Im Jahre 1895 wurde auf Veranlassung der Regierung über die Anstellung von besonderen Schulärzten in der städtischen Schuldeputation beraten. „Anfänglich sah man die Notwendigkeit nicht ein“, doch die guten Erfolge, die an anderen Orten erreicht waren, führten dann im Jahre 1899 zu dem Beschluß, vier Schulärzte probeweise für die evangelischen und katholischen Volksschulen anzustellen.

Ihre Aufgabe sollte sein, den Gesundheitszustand der Kinder dauernd zu überwachen, ferner die Auslese der Schulneulinge und die Beratung der zu entlassenden Vierzehnjährigen betreffend Berufswahl entsprechend dem festgestellten Gesundheitszustande. Dazu kam die Kontrolle der Schulräume in hygienischer Beziehung und die Unterstützung von Rektor und Kollegium bei Erteilung von Dispensen aus gesundheitlichen Rücksichten und allen damit zusammenhängenden Ausnahmebestimmungen. Ein vierzehntägiger Besuch jeder Schule durch ihren Arzt wurde angesetzt, der zu Zeiten ansteckender Krankheiten häufiger zu wiederholen war. Die ganze Tätigkeit war durch eine Dienstanweisung geregelt. Als Jahreshonorar wurden anfänglich 1600 Mark für die vier Ärzte in den Etat eingesetzt. Später wurde die Vergütung nach Zahl der untersuchten Kinder mit 40 Pfg. pro Kopf berechnet.

Leider waren die regelmäßigen Untersuchungen der Kinder nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet, doch ist immerhin viel Positives erreicht worden. Im ersten Jahre erhielten schon in 275 Fällen die Eltern schriftliche Benachrichtigung über den Befund des Arztes, aber nur 56 Prozent der Eltern haben daraufhin die nötigen Schritte unternommen. In den folgenden Jahren geschah dies bei 42 Prozent, bei 60 Prozent und 74

Prozent, während nur bei 31, 39 und 42 Prozent in den entsprechenden Jahren von einer tatsächlichen Heilung berichtet werden konnte. Mit der Vermehrung der Schulkinder und Schulen ist auch die Zahl der Schulärzte in späteren Jahren gestiegen. Nach und nach suchte man die Tätigkeit immer intensiver auszugestalten. Um eine genaue Statistik über die Entwicklung der Kinder zu führen, wurde 1908 eine Wage mit Meßapparat angeschafft.

Neben der Beachtung des allgemeinen Gesundheitszustandes bemühte sich Zahnarzt Reisert, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die so notwendige Behandlung der Zähne der Schulkinder zu lenken. Er erbat sich deshalb im Jahre 1901 zum Zweck einer Statistik die Erlaubnis, eine Untersuchung aller Volksschulkinder vornehmen zu dürfen. Erschreckend war das Ergebnis. Eine spätere Wiederholung durch Zahnarzt Hase im Jahre 1903 zeigte, daß nur zwei Prozent ein gutes Gebiß hatten. Bei 85 Prozent waren bleibende Zähne (nicht Milchzähne) von Zahnfäulnis befallen. Die jährliche Untersuchung, die dann gegen ein kleines Honorar durch Zahnarzt Hase fortgesetzt wurde, führte keine wesentliche Besserung herbei, da die Eltern die Behandlungskosten scheuten. So beschloß die Stadtverwaltung im März 1907, selbst eine S c h u l z a h n k l i n i k einzurichten, in der eine kostenlose Behandlung ermöglicht wurde.

Zahnarzt Hase wurde hauptamtlich angestellt und ihm zur Pflicht gemacht, neben der Tätigkeit in der Klinik in gewissen Zeitabschnitten jede Schulklasse zu besuchen und neben einer Untersuchung aller Kinder sie durch Belehrung zur Pflege des Mundes und der Zähne zu erziehen. So erstrebte man, bei der Schuljugend allmählich gesunde Mundverhältnisse zu schaffen. Es ist sehr zu bedauern, daß diese wertvolle Einrichtung nicht schon früheren Generationen geboten wurde, da man erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkannte, wie wichtig es ist, gegen die Volkskrankheit cariöser Zähne schon beim Kinde einzuschreiten.[1] Werden doch die schlechtbezahnten Kinder häufig in ihrer Ernährung so stark beeinträchtigt, daß nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Entwicklung leidet.[2] Häufig hat man auch bei nicht lungenkranken Kindern Tuberkelbazillen in den kranken Zähnen gefunden.[3] Die guten Erfolge, welche die regelmäßig fortgesetzte Tätigkeit der Erfurter Schulzahnklinik erreicht hat, sind nicht zu leugnen. Verhältnismäßig wenige Kinder haben die ohne jeden Zwang dargebotene Behandlung verweigert. In den letzten Jahren ist diese Zahl noch geringer geworden, ein Zeichen dafür, daß auch bei den Eltern die Erkenntnis der Notwendigkeit, für gesunde Zähne zu sorgen, sich mehr und mehr durchringt. Die Mitwirkung der Lehrerschaft spielt hier auch eine bedeutende Rolle.

Mit dem Bau der Neuerbeschule im Jahre 1894 hatte man auch das erste Schulbad[4] für Erfurt eingerichtet, dem mit den Neubauten der weiteren acht Volksschulen noch eine gleiche Anzahl folgte.

---

[1]) Professor Dr. Kirchner, Die Zahnpflege in den Schulen, Berlin 1911.

[2]) Dr. Jessen, Die zahnärztliche Behandlung der Volksschulkinder in den Odontologischen Blättern, Berlin 1907.

[3]) Dr. A. Möller, 5. Zahnarztkongreß in Berlin.

[4]) Baderaum 59 qm, Ankleideraum 60 qm.

Die Brausebäder wurden alle acht Tage in Betrieb gesetzt, wie dies heute noch geschieht, abwechselnd für Knaben und Mädchen, so daß jedes Kind alle 14 Tage die Badegelegenheit benutzen kann. Da kein Zwang ausgeübt wird, kommt jeweils durchschnittlich die Hälfte aller Kinder. Den armen Kindern wurde auch ein Handtuch zur Verfügung gestellt, was ebenfalls noch jetzt durchgeführt wird.

B. Erzieherische Fürsorge

So wie man nach gesundheitlicher Seite nun endlich vorwiegend prophylaktisch für die Schulkinder wirkte, sollte auch auf erzieherischem Gebiet an die Stelle der Besserung verwahrloster Kinder die vorbeugende Fürsorge für die Gefährdeten treten. Dieses wurde durch das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. 7. 1900[5] beabsichtigt. Es soll nicht erst gewartet werden, bis strafbare Handlungen verübt sind, sondern das selbst noch unverdorbene Kind, welches sich in einer Umgebung befindet, die mit ziemlicher Sicherheit schließen läßt, daß es auf Abwege kommen könnte, ist aus derselben zu entfernen und anderen zur Erziehung zu übergeben. Unter Umständen kann das Kind noch in der eigenen Familie versuchsweise belassen werden, und es tritt Schutzaufsicht ein. Für gewöhnlich aber erfolgt die Fürsorgeerziehung in einer Anstalt oder in einer fremden Familie. Im letzteren Falle ist den Pfleglingen von dem Kommunalverband ein mit Bestallung auszurüstender Fürsorger oder eine Fürsorgerin zu ernennen. Die Überwachung respektive die gesamte Fürsorgeerziehung endet erst mit dem 21. Lebensjahr, während sie bei Jugendlichen bis zum 18. Jahr beantragt werden kann.

Die im Gesetz dem Kommunalverband zugewiesenen Aufgaben wurden damals in Erfurt dem Gemeindewaisenrat übertragen. Dieser beriet erst über jeden Antrag, nicht ohne zuvor Eltern, Lehrer und Geistliche gehört zu haben, wie es in § 4 gefordert wird. Dem Vormundschaftsgericht blieb die endgültige Entscheidung vorbehalten.

Waren bisher in fünf Jahren von 1895 bis 1900 in Erfurt nur 46 Fälle von Kindern unter 14 Jahren in Zwangserziehung gebracht worden, so kamen nun jährlich 25—30 Kinder und während der Kriegsjahre 70—80 in Fürsorgeerziehung. Trotzdem hatte der Gemeindewaisenrat von den jährlich ungefähr 80—100 Anträgen (im Krieg über 200) nur die Hälfte an das Vormundschaftsgericht weitergegeben, und davon wurde noch die Hälfte vorläufig abgelehnt. Bei diesen haben die schwebenden Verhandlungen verbunden mit dem Bewußtsein, von den Vorgesetzten schärfer überwacht zu werden, zuweilen schon zu einer Besserung geführt.

Die Kosten für die Fürsorgeerziehung trägt ebenso wie bei der Zwangserziehung der Kommunalverband nach § 15 des Gesetzes. Der Staat erstattet ihm aber $^2/_3$ der Pflegekosten. Zur Deckung des ihm verbleibenden Drittels sowie zu den Einkleidungs- und Reisegebühren sind die Eltern im Maße ihrer Zahlungsfähigkeit heranzuziehen.

Für ganz Preußen waren die Jahreskosten für 1919: 43 239 196 Mk. für 63 048 Zöglinge, und davon entfielen 4 046 774 Mk. auf die Provinz Sachsen für 4 838 Zöglinge, wovon wiederum 75 aus Erfurt entsandt waren.

[5]) Preußische Gesetzsammlung von 1900, S. 264.

Es betrugen die Jahreserziehungsgelder in dieser Provinz 822 Mark pro Kopf, während sie je nach den Verhältnissen in anderen Provinzen zwischen Zweihundertfünfunddreißig Mark (235 Mk.) und 442 Mark bis zu 1039 Mark schwanken. Die Unterbringung in Anstalten erfordert gewöhnlich den vier- bis siebenfachen Betrag von dem in Familien, während bei ersteren auf den Zögling im Jahre 1919 1600 bis 1200 Mark kamen, waren an Familien pro Jahr und Kind 200—300 Mark zu entrichten. Es ließ sich im Jahre 1919 in der Provinz Sachsen bei Ermittlung an 814 Zöglingen bei 578 = 72 Prozent ein befriedigendes Resultat feststellen, während dasselbe nur bei 58 = 7 Prozent ungenügend und bei dem Rest noch zweifelhaft war. Die Ergebnisse an den Erfurter Zöglingen stehen diesen mit dem gleichen Verhältnis gegenüber. Dies allein zeigt schon, daß die Ausgaben, die das neue Gesetz dem Reich auferlegt hat, sich mehr als bezahlt machen. Abgesehen davon, daß erwachsene Sträflinge dem Staat weit höhere Kosten verursachen, sind so der menschlichen Gesellschaft viele Tausende nützlicher Glieder wiedergewonnen, die ihr sonst den größten Schaden zugefügt hätten.

C. Hygienische und erzieherische Fürsorge für das Kleinkind

Die ersten umfassenden Fürsorgemaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Säuglings und Kleinkindes werden durch die Erfurter Stadtverwaltung im Jahre 1905 getroffen. Sie gelten zunächst nur den am meisten bedrohten, nämlich den unehelichen Kindern.

Die bereits erwähnten Vorschläge, welche Dr. Lucas schon 1820 gemacht hatte, gewinnen nun endlich positive Gestaltung. In der Zwischenzeit war wohl mancher vereinzelte Schritt getan worden, um der sogenannten „Engelmacherei" Einhalt zu tun. Der Oberpräsident erließ z. B. diesbezügliche Bestimmungen für Sachsen in dem § 76 der Provinzialverordnung vom 28. 6. 1875. Diese trat aber erst 1880 in Kraft durch die Polizeiverordnung vom 17. 12. über das gewerbliche Halten sogenannter Kost- und Ziehkinder, in welcher durch Abänderung des § 6 der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879[6] die Erziehung von Kindern gegen Entgelt der polizeilichen Erlaubnis unterstellt wird. Die Polizeibeamten hatten fortlaufend jene Pflegestellen zu kontrollieren und konnten die Genehmigung zurückziehen, wenn sie Mißstände gewahrten. Die in Anstalten befindlichen Kinder, sowie die städtischen Pflegekinder gehörten nicht in diesen Bereich, da sie ja dem Waisenrat unterstanden. Eine wesentliche Besserung ist durch die Polizeikontrolle nicht für den Gesundheitszustand der Kleinen erreicht worden, denn genauere Untersuchungen ergaben, daß von 1882 bis 1901 durchschnittlich 10,7 Prozent aller in Erfurt geborenen Kinder unehelich waren. Unter diesen unehelich lebend Geborenen war die Sterblichkeit fast doppelt so groß als unter den ehelichen Säuglingen. Von diesen letzteren starben durchschnittlich 18 Prozent im Jahr gegen 32 Prozent bei den ersteren. Diese Gegenüberstellung drängte zu intensiven Gegenmitteln. Die Berichte, die man aus anderen Städten einzog, ergaben, daß in Halle, Leipzig, Frankfurt und Danzig

[6] Reichsgesetzblatt von 1879, 267.

schon seit 5—10 Jahren eine wohlausgebaute Überwachung der Ziehkinder als Einrichtung bestand. Das beste System war jenes, welches Dr. Taube in Leipzig schon seit 1882[7] erprobt hatte. Dieses wählte man als Muster für Erfurt, und im November 1904 beschloß die Stadtverwaltung alle gegen Bezahlung in fremder Pflege befindlichen „Haltekinder", sowie diejenigen unehelichen Kinder, die sich im Haushalt ihrer Mutter befinden, die „Ziehkinder", bis zum 6. Lebensjahr beaufsichtigen zu lassen, worauf sie in die Aufsicht des Schularztes übergehen.

Das Amt wurde dem Gemeindewaisenrat übertragen, dem zur Ausübung desselben ein Arzt und zwei Pflegerinnen als besoldete Kräfte beigegeben wurden. Diese handelten gleichzeitig als Beauftragte der Polizei, die ihre bisherige Tätigkeit fortzuführen hatte.

Als Betriebsmittel wurden 2500 Mark in den Etat eingesetzt, hiervon sollten 600 Mark auf den Arzt, 1400 Mark auf die Helferinnen und 460 Mark auf Bürokosten entfallen.

Den beiden Pflegerinnen, die im Mai 1905 ihre Arbeit begonnen hatten, wurden nach und nach noch weitere Hilfen beigegeben, so daß ab 1911 fünf Damen tätig waren. Jede erhielt einen Stadtbezirk, in dem sie alle Zieh- und Haltekinder regelmäßig zu besuchen hatte. Dabei waren die Wohnungen, die Schlafräume, die Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse der Säuglinge, die Sittlichkeit der Pflegemütter in bestimmten Zeiträumen zu kontrollieren. Jede neue Pflegestelle mußte durch persönlichen Besuch des Arztes geprüft werden; von seinem Urteil hing dann die polizeiliche Genehmigungserteilung ab.

Gleichzeitig wurden Sprechstunden eingerichtet, in welchen alle Zieh- und Haltekinder in den ersten Lebensmonaten alle 14 Tage und in den späteren Monaten und Jahren in etwas längeren Zwischenräumen dem Arzt unter Beisein der Fürsorgerinnen und der Mütter oder Pflegemütter vorgestellt werden mußten. Durch Prüfen des Gewichtes und entsprechende Notierung wurde die Entwicklung statistisch festgestellt. Die Meldungen der Neugeborenen erfolgte durch das Standesamt und die der Zugezogenen durch das Einwohnermeldeamt, worauf zunächst eine Einladung zum Erscheinen in der Sprechstunde an die Mütter erging.

Die polizeiliche Erlaubnis zur Aufnahme eines Haltekindes wurde nur noch an die Frauen erteilt, die sich zum regelmäßigen Besuch der Sprechstunde verpflichteten. Wider Erwarten bürgerte sich die neue Einrichtung leicht ein. Alle erschienen gleich im ersten Jahr immer, wie sie bestellt waren, zu den ärztlichen Untersuchungen; nur fünf Frauen weigerten sich.

Die genaueren Beobachtungen zeigten aber, daß die in fremder Pflege befindlichen Kinder im allgemeinen besser versorgt und gehalten waren, als jene bei den eigenen Müttern. Es mag dies vielfach mit den erschwerten Lebensverhältnissen zusammenhängen, unter denen die uneheliche Mutter häufig ihr Dasein fristet.

Es konnte festgestellt werden, daß von 378 bei Müttern und Großmüttern weilenden Kindern 42 = 11 Prozent und von 235 bei Pflegemüttern weilenden Kindern 21 = 8 Prozent im ersten Jahre starben.

---

[7] Kruse und Selters, Die Gesundheitspflege des Kindes, Stuttgart 1914, Enke.

Bei einigen Todesfällen von unehelichen Kindern, bei denen die Ursache nicht zu ermitteln war, wurde die gerichtliche Sektion vorgenommen, um hierdurch bei den anderen heilsame Furcht zu wecken. Das Leipziger System hat auch in Erfurt die gewünschten Wirkungen gezeitigt. Die Zahl der untersuchten Kinder stieg von Jahr zu Jahr, so von 663 im Jahre 1905 auf 1386 im Jahre 1911.

Die Sterblichkeit der Säuglinge konnte auch um einen erheblichen Teil herabgemindert werden, trotz des heißen Sommers betrug sie 1911 nur zehn Prozent gegen 32 Prozent der Jahre vor 1905. Es gelang auch, die Mütter durch besondere Geschenke und entsprechende Aufklärung zu möglichst langem Stillen ihres Kindes anzuhalten. Leider ist dies infolge der so oft notwendigen Trennung von Mutter und Kind doch nur bei wenigen zu erreichen.

Dem Mangel an wirklich guten Pflegemüttern suchte man durch Verteilung von Prämien an jene, die ihre Kinder am besten besorgt hatten, abzuhelfen.

Das in neuerer Zeit in Kattowitz angewandte Mittel[8] dürfte vielleicht in Erfurt auch wirksame Nachahmung finden. Dort sucht man durch Lehrgänge in der Säuglingspflege und -Ernährung einen Stamm brauchbarer Pflegefrauen heranzubilden, wie es auch in der Stuttgarter Mutterschule in vorbildlicher Weise geschieht.

Die eingehende Beschäftigung mit den unehelichen Kindern in der eben geschilderten Weise, sowie die übrige Tätigkeit des Gemeindewaisenrats ließ bei den Behörden die Erkenntnis reifen, daß in Ermangelung geeigneter Vormünder vieles zum Schaden der Kinder vernachlässigt wurde. Das führte zu einer wertvollen Neuschöpfung zu Gunsten aller Waisen im weitesten Sinne. Es war die B e r u f s v o r m u n d s c h a f t, die im Sommer 1910 durch die Stadtverwaltung beschlossen wurde.

Ein jeweils vom Magistrat zu ernennender Beamter sollte als gesetzlicher Vormund für alle jene Minderjährigen eintreten, für die nicht schon ein solcher nach § 1776 des B.G.B. vorhanden ist, oder für die aus besonderen Gründen ein Einzelvormund gewünscht wird. Diese durch einen Beamten berufsmäßig ausgeübte Vormundschaft, die nichts anderes ist, als organisierte Einzelvormundschaft[9], sollte vor allen Dingen sämtlichen unehelichen Minderjährigen zugute kommen. Zur schnelleren Abwicklung der Angelegenheit werden gemäß der Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen die Geburtsanzeigen der unehelichen Kinder direkt dem Berufsvormund gemeldet. Eine ihm beigegebene Pflegerin prüft durch sofortigen Besuch die Verhältnisse. Wenn weder der Großvater des Kindes die Vormundschaft übernehmen kann, noch eine unmittelbare Heirat der Mutter mit dem unehelichen Vater bevorsteht, so tritt der Berufsvormund in Kraft und macht darüber dem Vormundschaftsgericht die Mitteilung. Wird jedoch im besonderen Falle Einzelvormundschaft gewünscht, so wird der Gemeindewaisenrat zu entsprechenden Vorschlägen an das Vormundschaftsgericht veranlaßt.

[8]) Dr. Ernst Frank, Jugendpflegearbeit in Oberschlesien, S. 173, Diss. Jena 1921.
[9]) Professor Dr. Klumker. Archiv Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M. 1916.

Die praktische Durchführung der ganzen Einrichtung zeigte, daß es dem Beamten kraft seiner Stellung leichter als manchem Einzelvormund gelang, die Alimentenzahlung in gebührender Höhe einzuklagen und so die soziale Lage manches armen Geschöpfes zu heben. In zahlreichen Fällen konnte die Tätigkeit des Berufsvormundes gegen den Erzeuger schon innerhalb zwei Wochen nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Bei der großen Zahl von Vormundschaften, die sich im Laufe der Jahre für einen Beamten häuften, war es nicht immer möglich, die persönliche Entwicklung eines jeden Mündels so eingehend zu verfolgen, wie dies wünschenswert gewesen wäre, daher strebte man später Dezentralisation durch Sammelvormundschaften an, oder man ließ nach Regelung der Alimentenzahlung in den einfacheren Fällen einen Einzelvormund berufen. Die beste Lösung war aber jedesmal die der Vermittlung von Adoptionen, die häufig mit gutem Erfolg geglückt ist.

Die persönliche Pflege und Kontrolle der unehelichen Mündel hatten bisher die Armen- und Waisenpfleger besorgt neben der Überwachung durch die Helferinnen des Zieh- und Haltekinderwesens über die ein- bis sechsjährigen.

Von Oktober 1910 ab hielt man es zur Vereinfachung der Geschäfte für ratsamer, das Zieh- und Haltekinderwesen von der Aufsicht des Gemeindewaisenrats abzutrennen und dem Büro des Berufsvormundes anzugliedern. Von da ab wurden die unehelichen Kinder bis zu sechs Jahren nur noch durch die fünf Bezirkspflegerinnen überwacht, während sie mit dem siebenten Lebensjahr unter die Obhut der Waisenpfleger traten.

2. Zusammenwirken von Behörden und Vereinen

Die Vereinsarbeit förderte ebenfalls zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Kinderfürsorge entsprechend den damaligen Verhältnissen. Sie wurde dabei stärker als früher von städtischer Seite unterstützt.

Die bestehenden Kindergärten reichten längst nicht mehr aus, um die arbeitenden Frauen in der Sorge um ihre Kleinen zu entlasten. Da gründete der Verein zur Pflege kleiner Kinder einen größeren Volkskindergarten im nördlichen Stadtviertel in der Yorkstraße. Dort wo die meisten Arbeiterwohnungen entstanden waren, erfüllte er am besten seine Aufgabe.

Die Stadt gab ein großes Grundstück dazu her. Die Kosten für den eigens für die Zwecke errichteten Bau brachten die Erfurter Bürger auf. In demselben war Raum für 130 Kinder, für die alles in zweckdienlicher Weise eingerichtet worden war. Auch für die Diakonissen, denen die Leitung übertragen wurde, waren bescheidene Wohnräume vorhanden. Im September 1900 konnte die Anstalt ihrem Zweck übergeben werden. Die Stadt stiftete aus den Mitteln der evangelischen milden Stiftungen einen jährlichen Zuschuß von 1000 bis 2000 Mark je nach dem entstandenen Defizit. Durch Sammlungen kamen 500 bis 600 Mark ein, während die Eltern der Kinder durch ihre Beiträge ungefähr 1400 Mark aufbrachten.

Das Einnahmeverhältnis von 1901 und 1902 war folgendes:

	1901	1902
Von der Stadt	1866 Mk.	1500 Mk.
Von den Eltern	1074 „	1426 „
Durch Sammlung	500 „	663 „

Damit wurden die Kosten für die Verpflegung der Kinder, das Gehalt der Schwester sowie die Erhaltung des Hauses bestritten. Täglich besuchten 70 bis 100 Kinder das sonnig gelegene Heim mit dem schönen großen Spielplatz. Sie weilten vom Morgen bis zum späteren Nachmittag dort, bis die vom Tagewerk heimkehrenden Eltern sie abholen konnten.

Der Spar- und Bauverein hatte zu Anfang des neuen Jahrhunderts in dem nordöstlichen Stadtbezirk eine große Arbeiterkolonie errichtet; es war daher wünschenswert, daß auch hier eine Kleinkinderschule gegründet würde. Die nächste Veranlassung dazu gab ein Stubenbrand, der durch ein paar allein daheim weilende Kinder entstanden war. Der Spar- und Bauverein erbaute daher 1905 inmitten eines großen Häuservierecks, dessen eine Front die Karlstraße bildet, einen großen Spielsaal mit den erforderlichen Nebenräumen. Das ganze war von einem freundlichen Platz umgeben, auf dem sich die kleine Schar unter Beobachtung ihrer in den umliegenden Häusern wohnenden Mütter tummeln konnte. Leider konnten sie diese Freude nur für kurze Zeit genießen. Denn alle waren Fabrikarbeiterinnen und kamen nur für die Mittagspause heim. Die geringe Entfernung ermöglichte es aber, daß die Kleinen in dieser Zeit mit ihren Eltern das Mittagsmahl einnahmen. Deshalb wurde die Spielschule von 12 bis 2 Uhr geschlossen. Sie war überhaupt ganz der jeweiligen Arbeitszeit angepaßt. Des Morgens waren die Pforten schon vor 6 Uhr für die fast regelmäßig erscheinenden 70 Kleinen geöffnet. Als während des Krieges die Mütter in durchgehender Arbeitszeit beschäftigt wurden, bereitete man auch hier im Kindergarten ein Mittagssüppchen, wie dies in den anderen Anstalten schon immer üblich war.

Die Kosten für diesen Kindergarten trug die Baugenossenschaft und damit eigentlich die Eltern, die alle Mitglieder des Spar- und Bauvereins waren. Erst in den letzten Jahren seines Bestehens hatte die Stadt diesem Kindergarten wie den übrigen einen Zuschuß bewilligt.

Dank eines Vermächtnisses entstand 1909 ein weiterer Volkskindergarten im südöstlichen Teil der Stadt, der wohl mehr als die anderen nach der Fröbel'schen Methode arbeitete. Anfänglich in Räumen der Eisenbahnverwaltung in der Gartenstraße untergebracht, siedelte er bald in die Regierungsstraße über, wo ihm vertraglich im Mückestift passende Zimmer für alle Zeiten mietfrei überlassen wurden. Damit war einem Bedürfnis auch für diesen Stadtteil Rechnung getragen. Dieser Kindergarten hat sich fast ausschließlich durch reiche Spenden von Wohltätern bis heute erhalten: Nach wiederholtem Wechsel hat er jetzt besonders zweckdienliche und den modernen Bestrebungen entsprechende Räume. Diese hatte die Stadt innerhalb des Mückestifts herrichten lassen, um dafür den größeren Saal, den der Verein sich selbst eingerichtet hatte und bis 1922 für die Spiele der Kinder benützte, für die orthopädischen Turnübungen des Krüppelheimes frei zu bekommen.

Eine wertvolle Verbindung erzieherischer und gesundheitlicher Pflege strebte der Verein für Jugend- und Volksspiele an, der im September 1897 sich in Erfurt gebildet hatte. Im Sommer 1904 stellte er seinen schönen auf der Daberstedterschanze gelegenen Spielplatz den Erfurter Schulkindern zur Verfügung. An zwei Wochentagen wurden besondere Spiele

für die Volks- und Bürgerschüler veranstaltet. Die Stadt bewilligte sofort einen Jahreszuschuß von 525 Mark für die nötigen Geräte, Bälle usw.

Der erste „schüchterne Versuch“, die Kinder täglich während der Ferien zu sammeln, war wegen schwacher Beteiligung im folgenden Jahre nicht wiederholt worden. Nachdem der Verein auf der Cyriaksburg 1906 ein zwölf Morgen großes Grundstück gepachtet hatte, gab die Stadt 1000 Mk. für die Herrichtung „im Interesse der Erfurter Schulkinder“; die Restkosten von 880 Mk. übernahm die Stadt später ebenfalls. Die wöchentlichen Spieltage besuchten 34 bis 150 Kinder, hiervon waren durchschnittlich 85 Mädchen und 55 Knaben.

1906 wurden auch die Ferienspiele wieder aufgenommen. Im folgenden Jahre war die Beteiligung besonders rege. Es erschienen durchschnittlich 227 Knaben und 122 Mädchen. Die Spiele leiteten zwei Seminaristen gegen eine kleine Vergütung und Herr Schleenvoigt im Ehrenamt.

Im Jahre 1909 organisierte man die wöchentlichen Spiele für die einzelnen Schulverbände getrennt, und die Stadt erhöhte ihre Zuschüsse, damit aus jedem Schulverband ein Leiter gestellt werden konnte. Da im folgenden Jahre allgemein eine dritte obligatorische Turnstunde eingerichtet wurde, stellte man die wöchentlichen Turnspiele nun leider ein.

Desto mehr pflegte der Verein die Ferienspiele. Die Meldungen hierzu sammelten die einzelnen Schulleiter. Gegen einen kleinen Beitrag erhielten die Kinder eine Marke als Abzeichen, die zum täglichen Erscheinen auf dem Spielplatze berechtigte. Die Meldungen beliefen sich in den einzelnen Jahren auf 800 bis 1000. Die tägliche Frequenz schwankte je nach der Witterung. Die Durchschnittszahl war 200 bis 350. — Seminaristen, Turnlehrer und Turnlehrerinnen leiteten die Spiele gegen geringe Entschädigung; auch beteiligten sich ehrenamtlich daran einige Herren, unter denen sich besonders der Vereinsvorsitzende, Herr Schleenvoigt auszeichnete. Vom Jahre 1913 ab stellte der Männerturnverein auch seinen Waldspielplatz für die Ferien zur Verfügung. Trotz des weiten Weges kam täglich eine große Schar dort hin.

28 Städte berichten in jener Zeit von ähnlichen Ferienspielen.

Auch während des Krieges wurden dieselben in gleicher Weise in Erfurt fortgesetzt. Im Jahre 1921 war die von den Turnlehrern beantragte Entschädigung von 7 bis 10 Mark pro Stunde zwar berechtigt, aber für die Vereinskasse zu hoch, deshalb übernahm Herr Schleenvoigt selbst mit einigen Primanern ehrenamtlich die ganze Arbeit.

Da leider eine Speisung der Kinder auf den entlegenen Spielplätzen nicht einzurichten war, ließ es sich nicht ermöglichen, die Kinder den ganzen Tag im Freien zu halten. Aus diesem Grunde hielt man die Ausgabe von 20 000 Mark, die allein zur Beaufsichtigung veranschlagt war, zu diesem Zweck für zu wenig lohnend. So unterblieben die Spiele, um die Summe anderen Zwecken der Erholungsfürsorge zuzuwenden, wo rationellere Arbeit geleistet werden konnte. Im Sommer 1923 sind mit Hilfe der Quäkerspeisung die Spiele in vollem Umfang wieder aufgenommen und besonders fruchtbringend gestaltet worden. Die erforderlichen Mittel für Aufsichten stellte die Stadt bereit. 5 Lehrer, 4 Lehrerinnen und 16 Primaner und Seminaristen spielten täglich von 8 bis 12 Uhr mit

der jugendlichen Schar, die sich aus 818 Knaben und 642 Mädchen zusammensetzte. Hiervon waren täglich 5/6 anwesend. Um 10 Uhr wurde das stärkende Quäkerfrühstück, Kakao und Brötchen, verteilt.

Nur langsam setzte im 20. Jahrhundert auch die Ernährungsfürsorge für Schulkinder in Erfurt ein. 1902 hatte Herr John Benary der Stadt eine Summe angeboten als Anregung zu einer allgemeinen regelmäßigen Verteilung von warmem Frühstück an arme Schulkinder. Um sich für die Folge keine weiteren Lasten aufzuerlegen, lehnte die Stadt die Summe ab. Der Umstand gab aber Veranlassung zu der Feststellung, daß in jener Zeit von den 7980 Volksschulkindern Erfurts 676 = 9,4 Prozent ohne Frühstück zur Schule kamen. Der Grund war u. a.:

Armut der Eltern bei	96	Kindern
Krankheit der Mutter bei	16	„
Trägheit der Mutter bei	147	„
Früher Weggang der Mutter bei . . .	155	„
Gewerbliche Beschäftigung des Kindes bei	60	„

Es folgte nun eine Rundfrage bei anderen großen Städten. Diese ergab, daß in Halle 3000 Schulkinder des Morgens eine Roggenmehlsuppe erhielten. — Halberstadt gab schon seit 1891 an 3,6 Prozent aller Schulkinder je ¼ Liter Milch und ein Brötchen. — Mainz schon seit 1887 an 11 Prozent je ¼ Liter Hafergrützsuppe und ein Stück Brot. — Berlin seit 1885 3 Prozent = 6600 Kindern Milch und Brötchen für 11 200 Mark im Jahr.

Trotz der schönen Beispiele sah man in Erfurt noch davon ab, Frühstück zu verteilen und legte der Armenverwaltung nahe, höhere Unterstützungen zu geben. Allmählich schlossen sich edle Wohltäter zusammen, die für besonders bedürftige Kinder die Frühstückspende übernahmen. Erst Dezember 1911 wurde den Schulleitern gestattet, da, wo die private Wohltätigkeit versagte, den armen Kindern auf städtische Kosten warmes Frühstück in Form von Milch und Brötchen zu verabreichen. Die Bedürftigkeit sollte durch Schularzt und Schulpflegerin festgestellt werden.

Es wurde darauf jeder Volksschule ein Betrag von 50 Mark pro Jahr für diese Zwecke zur Verfügung gestellt, was eine Gesamtsumme von 570 Mark für die städtische Kasse bedeutete. Mit Kriegsbeginn wurde sofort die Verteilung des Milchfrühstücks auf alle Kriegerkinder ausgedehnt, und so im November 1914 bereits eine Summe von 6000 Mark für diese Zwecke bereitgehalten. Die Rationierung des Brotes brachte die erste Einschränkung, und leider mußte mit der 1916 eingetretenen Milchknappheit ganz von der großen Wohltat abgesehen werden.

Das Fürsorge-Erziehungsgesetz von 1900 hatte auch die charitative Vereinsarbeit zur Mitwirkung an den erstrebten Zielen angeregt. In Erfurt setzte dieselbe erst im Jahre 1909 ein und wurde da nur von einer kleinen Gruppe interessierter Menschen betrieben. Es war der katholische Fürsorgeverein, der damals ins Leben trat, um Rettungsarbeit an der sittlich gefährdeten und verwahrlosten Jugend zu leisten. Für den Gemeindewaisenrat bedeutete diese Tätigkeit eine Entlastung, und dem einzelnen Kind kam die weit intensivere Vereinsarbeit zu gute. Die Abteilung für junge Männer arbeitete neben derjenigen für Mädchen, Frauen und Kinder. Die letztere unter Leitung von

Fräulein Umpfenbach bemühte sich besonders durch sorgfältige Prüfung der häuslichen Verhältnisse dort einzugreifen, wo Gefahr drohte; so wurden durch die ehrenamtlich arbeitenden Damen Kinder aus schlechter Umgebung in Pflegestellen und Erziehungsheime gebracht. Auch gelang ihnen die Vermittlung mancher Adoptionen sowie gewissenhafter Vormünder, oder sie übernahmen selbst Schutzaufsichten und Pflegschaften. Dabei arbeitete der Verein jeweils Hand in Hand mit den entsprechenden Behörden.

Auch der unehelichen Mutter mit ihrem Kinde nahmen sich die Damen an. Jede Woche besuchte ein Mitglied die Landesfrauenklinik, um zu sehen, wo Hilfe erforderlich sei. Dabei fiel ihnen oft die Sorge der Unterbringung von Mutter und Kind zu. Häufig glückte es, sie wieder der eigenen Familie zuzuführen.

Von Jahr zu Jahr gelang es, die Arbeit weiter auszubauen. So wirkt der Verein auch heute noch zur Rettung vieler Kinder, sind doch im Jahre 1922 allein 213 neue Fälle neben laufenden alten bearbeitet und wenigstens 75 Unterbringungen vermittelt worden. Die bedeutenden Kosten, welche dazu erforderlich sind, werden außer durch einen kleinen städtischen Zuschuß nur aus privaten Mitteln gedeckt und die umfassende Arbeit zum größten Teil von ehrenamtlichen Kräften geleistet.

Auf evangelischer Seite werden ähnliche Aufgaben durch die innere Mission und den Verein für Jugendgerichtshilfe erfüllt.

3. Soziale Frauenarbeit (1909—1914)

Die verschiedenen Zweige der Kinderwohlfahrtspflege, die bis 1909 in Erfurt in Angriff genommen waren, wiesen immer noch einige Lücken auf, damit das durch wirtschaftliche und soziale Übel geschädigte Kind zu gedeihlicher Entwicklung von Körper und Geist gelange. Noch manches Neue war zu schaffen, und alte Einrichtungen mußten mit frischem Geist erfüllt werden. Diese Aufgaben zu lösen, blieb der nunmehr einsetzenden sozialen Frauenarbeit überlassen. Durch ihre anregende Tätigkeit ist dank der Beihilfe und Mitwirkung der städtischen Schulverwaltung Erfurt allmählich in seinen Leistungen auf dem Gebiete der Kinderwohlfahrtspflege mit an die Spitze der deutschen Städte gerückt.

Frau Anna Stürcke, geb. Benary, hatte an den vorbildlichen Einrichtungen des Pestalozzi-Fröbelhauses in Berlin und des Charlottenburger Jugendheimes erkannt, was ihrer Vaterstadt fehlte. Es gelang ihr bald, eine größere Zahl von Frauen zu einer Gruppe für soziale Hilfsarbeit zusammenzuschließen. Unter Mitwirkung der ebenfalls an den Berliner Musteranstalten wohlgeschulten Fräulein Göring und Fräulein Kipper gelang es, dem jungen Verein einen guten Teil jenes sozialen Verständnisses einer Alice Salomon einzuflößen. Auch das feine Empfinden für die werdende Kindesseele einer Lilly Droescher und die klare Erkenntnis für die Nöte des Großstadtkindes einer Anna v. Gierke suchten sie ihren Mitarbeiterinnen zu vermitteln, um sie so zu der rührigen Tätigkeit anzuregen, mit welcher jene edlen Frauen bald alle Gebiete erfaßten, auf denen dem Kinde noch geholfen werden konnte. Man kann heute wohl sagen, daß die Gruppe ihre Ziele voll erreicht hat, indem es ihr gelungen

ist, nach und nach bei der Stadtverwaltung volles Verständnis für die Not des Kindes zu wecken, damit von derselben übernommen würde, was private Liebestätigkeit auf die Dauer durchzuführen nicht imstande war.

Zunächst wandte man sich der Säuglingspflege zu. Die hohen Sterblichkeitsziffern unter diesen kleinen Wesen riefen schon lange nach Abhilfe. Da die Todesfälle zum größten Teil auf Erkrankungen der Verdauungsorgane zurückzuführen waren, so mußte die erste Tätigkeit damit einsetzen, den Müttern die Heilkraft der natürlichen Ernährung zum Verständnis zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden wöchentlich zwei Sprechstunden abgehalten, in denen minderbemittelte Mütter von einem erfahrenen Kinderarzt Rat und Auskunft in allen das Säuglingsalter betreffenden Fragen erhielten. Durch Verteilung von Stillprämien suchte man die Mütter zu möglichst langer Fortsetzung des Stillens anzuspornen. Wo dieses nicht möglich war, gelang es zuweilen, durch Gewährung von Ammengeld besonders schwachen Kindern die einzig beste Stärkung zu vermitteln. Den Merkblättern über Säuglingspflege, die durch das Standesamt bei jeder Geburt verteilt wurden, ist eine Notiz über die Beratungsstelle beigefügt worden, ebenso suchte man durch die Hebammen den nötigen Einfluß auf die Mütter zu gewinnen. 15 bis 20 Damen wirkten durch Hausbesuche und in den Sprechstunden an der Förderung des Werkes. Einige Spezialärzte übernahmen die kostenlose Behandlung der ärmeren Kinder.

Um weiteres Interesse für diese wichtige Fürsorgearbeit zu wecken, hatte man gleich einen besonderen Verein für Säuglingspflege gegründet. Es gelang so durch Mitgliedsbeiträge, Geschenke und Stiftungen sowie durch Veranstaltungen eines Blumentages das kleine Unternehmen so zu finanzieren, daß im zweiten Jahre eine in der Säuglingspflege ausgebildete Schwester angestellt werden konnte. Wurde die Geburt eines Kindes dem Verein vom Standesamt gemeldet, so besuchte Schwester Käthe die Mutter, um ihr Belehrungen zu geben und sie zur Sprechstunde des Vereins einzuladen. In den begüterten Familien legte Schwester Käthe bei Eintritt eines freudigen Ereignisses das Großmütterbuch vor, in welches dann namhafte Spenden für die Vereinskasse eingetragen wurden.

Von 1912 ab wurde auch eine besondere Sprechstunde für Erfurt-Nord eingerichtet, mit einer zweiten Kraft. 1906 hatten die Bürger von Erfurt-Nord für Zwecke der Säuglingspflege anläßlich der Silberhochzeit des Kaiserpaares 10 000 Mark gestiftet. Die Aufgaben, welche die Stadt mit Verwaltung dieser Summe übernommen hatte, übertrug sie dem jungen Verein und gewährte zu den 400 Mark Zinsen noch einen besonderen Zuschuß in Höhe von 1000 Mark für Erfurt-Nord und 2000 Mark für die übrige Stadt. So erkannte sie auch hierdurch die Notwendigkeit der Säuglingsfürsorge an, wie sie es schon anfangs durch Überlassen von passenden Räumen für die Sprechstunde getan hatte.

Mit Befriedigung konnte auf die Erfolge des Vereins geschaut werden. Der Besuch der Sprechstunden in den beiden Beratungsstellen war von 2862 im ersten Jahre auf 8752 im Jahre 1913 gestiegen. Die Sterblichkeit unter den dort betreuten Kindern betrug acht Prozent weniger als jene unter den Kindern der übrigen Bevölkerung.

Noch vor Ausbruch des Krieges gelang es dem Verein, eine Tageskrippe und eine Milchküche einzurichten. Für letztere gab die Stadt die Räume und für die erste eine Summe von 1200 Mark, um die bauliche Herrichtung des von der Luise Mücke-Stiftung gemieteten Gartenhauses bestreiten zu können. Das Heim war für 20 Säuglinge eingerichtet und wurde von einer Schwester geleitet, der zunächst nur freiwillige Kräfte zur Seite standen.

Die Milchküche sollten jenen Müttern, die nicht lange genug stillen können, eine einwandfreie Nahrung verschaffen. Die Milch wird genau nach ärztlicher Vorschrift gemischt und daneben werden vier Mischungen von Säuglingsnahrung bereitet. Die Preise werden für Minderbemittelte je nach den Verhältnissen besonders herabgesetzt. Auch hier stellten sich täglich einige freiwillige Hilfen ein.

Einem anderen dringenden Bedürfnis halfen einige Damen der sozialen Gruppe dadurch ab, daß sie 1909 eine Vereinigung für Mütterfürsorge bildeten, um durch Mutterschutz zugleich den besten Kinderschutz auszuüben.

Den unehelichen oder eheverlassenen Müttern, die zur Zeit der Geburt meist mittel- und obdachlos waren und alles Notwendigste entbehrten, wollten sie mit Rat und Tat beistehen. Es wurden zu diesem Zwecke regelmäßige Sprechstunden eingerichtet, in denen sozialausgebildete und geschulte Damen alle Hilfesuchenden berieten, ihnen Armenunterstützung, Alimentation usw. vermittelten, auch Milch, Kinderzeug, Kleidung, Mietzuschuß und dergl. verschafften. Auch Wanderkörbe, die alles zur Entbindung Notwendige enthielten, wurden an bedürftige Wöchnerinnen verliehen.

Bald konnte auch ein bescheidenes Heim eingerichtet werden, in welchem fünf Mütter mit ihren Kindern Aufnahme fanden. Hier konnten sie eine zeitlang — manchmal Wochen, oft auch Monate — vor und nach der Entbindung wohnen und die Pflege des Kindes selbst besorgen. Es war dies ein wesentlicher Faktor der Fürsorge für die uneheliche Mutter und ihr unglückliches Kind, denn für das Kind bedeutet diese Zeit mütterlicher Pflege und Nahrung sehr oft die Erhaltung des Lebens, jedenfalls aber die Befestigung der Gesundheit; für die Mutter aber ist es eine Zeit des Zusichkommens. Sie lernt das mit Abneigung erwartete Geschöpfchen lieben, und Pflichtbewußtsein zu einem Leben für das Kind erwacht fast regelmäßig in ihr und erzeugt eine gesunde Reue, so daß es möglich wird, ihr zur Rückkehr auf geordnete Wege zu verhelfen. Der Verein vermittelte dann den Kindern gute Pflegestellen, den Müttern geeignete Arbeit und behielt beide dauernd in Obhut und Fürsorge. So konnten jedes Jahr nacheinander 20 bis 45 Mütter mit ihren Kleinen aufgenommen werden, während weiteren 100 bis 200 in der üblichen Weise geholfen werden konnte. Im ersten Kriegsjahr 1914/15 wurden z. B. 222 Fälle bearbeitet, wovon 110 Ledige und 112 Verheiratete waren. Das Jahr 1918/19 entsprach dem Friedensjahr 1913 mit 116 Fällen gegen 112, mit 80 Ledigen und 19 Verheirateten. So breitete sich die Tätigkeit des Vereins, wie aus den Zahlen ersichtlich, während des Krieges noch weiter aus, und man nahm sich in Verbindung mit dem nationalen Frauendienst und der Armenverwaltung besonders der Kriegerfrauen an.

Mehr als zehn Jahre wurde in der angeführten Weise gearbeitet und „die Mütterfürsorge" war die einzige Stelle in Erfurt, wo uneheliche Mütter aufgenommen und versorgt wurden. Leider machten dann die großen Schwierigkeiten in Beschaffung von Lebensmitteln und Kleidung und die zunehmende Teuerung in der Nachkriegszeit der segensreichen Tätigkeit ein Ende. Der Verein war nicht mehr imstande, rein aus privaten Mitteln und mit bloß freiwilligen Hilfskräften wie bisher das Asyl zu halten und auch sonst wirksam zu helfen. Eine Bitte an die Stadt um Besoldung einer Hilfskraft und Überlassung geeigneter Räume wurde abgeschlagen, und so mußte der Verein seine Arbeit im Jahre 1920 einstellen. Die zunehmende Entsittlichung und die erschreckende Steigung der unehelichen Geburten drängen immer stärker zur Wiedererrichtung eines Mütterheimes, doch die Frage scheitert jedesmal an der von Jahr zu Jahr sich steigernden Unmöglichkeit, passende Räume zu schaffen.

Das Kleinkind von zwei bis sechs Jahren hielt man in jenen Jahren in den Kindergärten und Spielschulen und die übrigen bei ihren Müttern wohlgeborgen. An eine gesundheitliche Überwachung derselben dachte niemand. Es ist eigenartig, daß man auch sonst im Reiche nichts Derartiges anstrebte. Was mit vieler Mühe bis zum zweiten Lebensjahre durch die Säuglingsfürsorge gepflegt worden war, ist dann vielfach wieder vernachlässigt worden, und am Schulkind begann man dann erst wieder von neuem die Schäden zu heilen. So hatte die soziale Gruppe zunächst nur auf dem Gebiet der Schulkinderpflege wertvolle Neuschöpfungen bewirkt. Die erste war die Vermittlung von Schulschwestern oder Schulpflegerinnen.

Wie bereits oben erwähnt, war die Tätigkeit der Schulärzte nie von dem gewünschten Erfolg begleitet, da es an der nötigen Verbindung zwischen Schule und Elternhaus fehlte. Dr. Oehlbecke hatte als Stadtarzt von Breslau das Muster von Chicago empfohlen, wo man an jeder Schule eine oder mehrere Schwestern hatte, die den Untersuchungen der Kinder beiwohnten und dann durch Hausbesuche die Eltern über den Zustand ihrer Kinder und die nötige Behandlung unterwiesen. Dr. Pollchau veranlaßte 1908 in Charlottenburg die Anstellung der ersten Schulschwester. Erfurt war dann eine der ersten Städte, in der dies System dank der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gruppenmitglieder eingeführt werden konnte. Zuerst wurde der Versuch nur an einigen Schulen gewagt, aber die guten Erfolge veranlaßten die Schulverwaltung, die Gruppe um weitere Hilfskräfte zu bitten, so daß bald an allen Volksschulen Erfurts je zwei bis vier Damen als Schulschwestern wirkten, bis 1915 besoldete Kräfte an ihre Stelle traten.

Die Beobachtungen, welche die Schulpflegerinnen an den Kindern machten, weckte in ihnen den Wunsch, da, wo die Mittel der Eltern sowie Krankenkassen versagten, heilend einzugreifen. So vermittelten sie, daß Dr. Natterer ab September 1911 mit den verwachsenen Kindern unentgeltlich jede Woche zwei orthopädische Übungsstunden unter Mitwirkung von je zwei Damen abhielt. Für die augen- und ohrenkranken Kinder hatte die Loge bereits 1910 zwei Ärzte zur Behandlung gewonnen, was bei der großen Zahl von Fällen eine erhebliche Hilfe für diese armen

Kinder war; bei vielen sind so zeitige Eingriffe gemacht worden, die einen Schaden für Lebenszeit verhüteten.

Auf dem Gebiete des Kinderhortwesens suchte die soziale Gruppe zunächst reorganisierend zu wirken, doch schon im zweiten Jahre ihres Bestehens konnte sie selbst schöpferisch auftreten. Die Schulverwaltung stellte ihr in der Hügelschule (katholische Volksschule I) passende Räume mit Möbeln zur Verfügung und gewährte Licht und Heizung frei. Mit Hilfe einiger Geschenke konnte bald in Erfurt der erste neuzeitliche Kinderhort geschaffen werden, der den Berliner Vorbildern sowohl in seiner äußeren Ausstattung als auch in seiner familienartigen Erziehungsmethode, soweit die Umstände erlaubten, entsprach.

Fräulein Kipper übernahm selbst die Leitung des Hortes, ihr standen an jedem Nachmittag mehrere freiwillige Helferinnen zur Seite, durch die es möglich war, die Kinder in familienähnliche Gruppen zu teilen. Diese wurden auf die verschiedenartigste Weise beschäftigt, so ganz in dem Sinn, wie Dr. E. v. Harnack in ihrem wertvollen Büchlein „Fürsorge für schulpflichtige Kinder in Kinderheimen" ihre Forderungen stellt. Es wurde sowohl von rein mechanischer Lohnarbeit abgesehen als auch davon, die Fröbel'sche Kindergartenarbeit einfach auf alle großen Knaben und Mädchen zu übertragen. Man richtete auch keinen ausgesprochenen Handfertigkeitsunterricht für den ganzen Nachmittag ein, sondern wie E. v. Harnack sehr richtig schreibt, stellte auch hier die Leiterin die Frage: „Zu welchen Tätigkeiten wird das Kind nach Maßgabe seiner Kräfte in einem gutgeführten Arbeiterhaushalt von der Mutter herangezogen?" Ebenso vielseitig suchte auch Fräulein Kipper die Kinder zu bilden. Von besonderem Wert war es daher, daß die Schulverwaltung dem Hort eine der Schullehrküchen zur Mitbenutzung überließ. Dort konnten die verschiedensten kleinen Hausarbeiten geübt werden. Die Bereitung des Milchkaffee, das Spülen, Ofenanmachen, das Scheuern, Putzen und Waschen, alles lernten die Knaben und Mädchen. Holz- und Papparbeiten, sowie Stricken und Nähen wurden dabei nicht vernachlässigt, wie auch manche frohe Spiel- und Erzählstunden eingeschaltet waren. Vor allen Dingen wurde auf peinliche Ordnung und Sauberkeit gehalten, sowie darauf, daß die Kinder selbst halfen, das Heim gemütlich und geschmackvoll einzurichten. Auch die nötigen Dinge für diese Zwecke fertigten sie an. So war man bestrebt, den Kindern, die oft aus ziemlich verlotterten Verhältnissen stammten, das beizubringen, was ihnen zu Hause fehlte, und was doch die beste Grundlage für ihr späteres Leben ist: den Sinn für ein trautes Heim.

Ein so geleiteter Hort übte natürlich auf die Kinder eine erfreuliche Anziehungskraft aus, und es meldeten sich stets mehr, als der beschränkten Räume wegen aufgenommen werden konnten. Nicht nur aus diesem Grunde, sondern aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen war man sehr vorsichtig bei der Auswahl der Kinder; besonders die sozialen Verhältnisse gaben den Ausschlag, denn das Hauptprinzip war, nicht die Familie durch Versorgung der Kinder aufzulösen, sondern ihr zum Wiederaufbau zu verhelfen.

Durch Hausbesuche und sonstige Erkundigungen wurde sorgfältig geprüft, ob das Kind wirklich am Nachmittag aufsichtslos war, und ob für das Auskommen der Familie außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mutter

tatsächlich nötig war, wollte man doch durch Gründung des Hortes die Frauenarbeit in der Industrie nicht begünstigen. In einzelnen Fällen gelang es, die Mütter zu überzeugen, daß sie für ihre Familie größere Werte schaffen durch gute Besorgung des Haushaltes und eigene Pflege der Kinder, als der in damaliger Zeit noch recht niedrige Lohn ausmachte, den sie aus der Fabrik heimbrachten. Von 150 Meldungen aus den beiden nächstliegenden Schulen waren dennoch 72 Kinder hortbedürftig, mit den kleineren Geschwistern 120, davon wurden die 35 nötigsten Fälle ausgewählt.

Nach 1½ Jahren war eine Erweiterung dadurch möglich, daß das Ursulinerkloster wohnliche Räume für einen zweiten Hort zur Verfügung stellte. Da der Hort die Familie ersetzen soll, so ist es gut, wenn ein Anpassen an die Konfession derselben möglich ist. Demzufolge nahm man nun eine Teilung der Kinder nach diesem Gesichtspunkte vor. Da es mir vergönnt war, in dem Hort der sozialen Gruppe von der Gründung ab mitzuwirken, konnte ich nun die Leitung des zweiten Hortes übernehmen, der dann nach dem gleichen Grundsatz wie der erste geführt wurde. Dank der Mitwirkung der Schwestern war es möglich, jenen Kindern, deren Mütter den ganzen Tag von Hause abwesend waren, eine warme Mittagsuppe zu verabreichen. Dieses kam für 10 bis 15 Kinder in Frage.

Nach einer Zusammenstellung von 1912 gliederten sich die Berufe der Mütter von den 70 Hortkindern im Ursulinerkloster nach folgender Tabelle:

Von den 45 Müttern sind: 7 Witwen, 8 Eheverlassene, 2 Ledige, 28 normale Verhältnisse. (Nach Beruf: 12 Fabrikarbeiterinnen, 27 Wäscherinnen, Aufwärterinnen, Händlerinnen usw., 3 krank, 3 gestorben.)

Das beste Erziehungsmittel innerhalb des Hortbetriebes ist die Betätigung der Kinder in einem Stück Gartenland. Es führte zu weit, auf die großen Vorzüge hier näher einzugehen. Begreiflich ist, daß es stets das Ziel eines heißen Wunsches bei allen Erfurter Horten war, wenigstens ein kleines Gärtchen für die Zöglinge zu erwerben. Der Hort der sozialen Gruppe war darin Muster für alle.

Schon bald in den ersten Jahren seines Bestehens war es ihm geglückt, ein Stück Wiese mit angrenzenden Beeten für jedes Kind zu pachten, wo man nach Herzenslust graben und pflanzen konnte. Eine Laube bot so viel Raum, daß auch im Sommer dort die Schulaufgaben angefertigt wurden.

Der Gedanke, Kinder in Horten vor der Verderbnis der Straße zu schützen, fand vielseitige Unterstützung, so daß beide Horte sich in den ersten Jahren fast ganz durch wohltätige Spenden erhalten konnten. Die Stadt brauchte nur einen Zuschuß von je 500 Mark beizusteuern. Die Zahlungen der Kinder reichten so ziemlich aus, um die Auslagen für die Mahlzeiten zu decken. Auch im Ursulinerkloster stellten sich stets mehrere junge Mädchen, ja selbst eine Reihe von Lehrerinnen zur Hilfe bei der Beaufsichtigung ein.

Die soziale Hilfsgruppe hatte schon im Sommer 1910 25 Kinder täglich in den großen Ferien in den nahen Steigerwald führen lassen. Dort wurde im Gasthaus „Hubertus“ für die nötige Stärkung gesorgt. Spiel, Spaziergänge und viel Liegen im Freien füllten den Tag aus.

1911 gelang es, eine kleinere Zahl besonders schwacher Kinder in das Erholungsheim in „Hunderteichen“ am Südharz zu entsenden.

Das folgende Jahr brachte endlich die Vollendung der Erfurter Walderholungsstätte. Diese stellt eine Stiftung der Bürger Erfurts dar zum Gedächtnis an die silberne Hochzeit des Kaiserpaares. Auf einem in schönster Waldgegend gelegenen großen Platze sind einige Wohnbaracken und Liegehallen errichtet. Ein paar Schwestern halten Haus und bewirten und pflegen die Erholung suchenden Erfurter, die aber leider jeden Abend wieder zur Stadt zurückkehren müssen.

Von 1912 ab sind dann jedes Jahr mehrere Wochen nur für den Besuch von Kindern freigehalten worden. Der Erfurter Jugendhort und die soziale Frauengruppe führten daher ihre Kinder im Sommer nur noch nach der schönen Walderholungsstätte. Hier erhielten die Kinder die volle Tagesverpflegung und machten Spiele und Liegekuren im Freien.

4. Städtische Neugründungen

Nachdem durch die Vereinsarbeit bewiesen war, wie nützlich und zugleich notwendig Kinderhorte in Erfurt sind, gelang es 1912 Herrn Stadtschulrat Dr. Gutsche, die Stadtverwaltung davon zu überzeugen, daß die von ihm in jeder Weise geförderten drei privaten Horte längst nicht ausreichten, um die aufsichtslosen Kinder zu behüten.

Eine Rundfrage in allen Volksschulen Erfurts ergab, daß 719 Kinder (= 6 Prozent) aller Volksschulkinder Erfurts hortbedürftig in dem bereits angeführten Sinne waren. Ein Blick in die Tabelle der versicherungspflichtigen Mitglieder aller Krankenkassen Erfurts zeigt deutlich, wie stark gerade die arbeitende Klasse zugenommen, und daß die gewerbliche Frauenarbeit sich von 1902 bis 1912 gerade verdoppelt hat, indem sie von 5364 auf 11 054 stieg. Dies genügt, um die große Zahl aufsichtsloser Kinder zu erklären. Zunächst wurden Oktober 1913 drei städtische Horte für je 40 Kinder in den drei Schulen eingerichtet, die hierfür am günstigsten gelegen waren. Die Horte waren von 3—6½ Uhr geöffnet, der Besuch war frei, und die ärmsten Kinder erhielten auf Kosten des Vereins „Erfurter Jugendhort“ das Vesperbrot. Die Beschäftigung war mehr oder weniger derjenigen der bereits geschilderten Horte gleich, wie überhaupt dieselben Ziele angestrebt wurden in der Lösung der sozialen Aufgaben.

Der schönste Tag war und ist noch immer in allen Kinderhorten das Weihnachtsfest. Da können sich die Eltern selbst von dem guten Verhältnis überzeugen, welches zwischen ihren Kindern und deren Erzieherinnen besteht. Die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten dürfen dann durch die Kinder den Eltern zum Geschenk gemacht werden, während durch wohltätige Spenden auch für die Kinder sich alljährlich ein bescheidener Gabentisch aufbauen läßt.

Weit mehr suchte man, wie auch heute noch, an den städtischen sowohl als auch an den privaten Horten die Verbindung zwischen Hort und Elternhaus durch Besuche in denselben sowie durch Mütterabende zu pflegen. Alle Hortleiterinnen waren stets davon überzeugt, daß die richtige Einwirkung auf das Kind nur durch genaues Kennen der häuslichen Umgebung aus eigener Anschauung möglich ist.

Auch die Leiterinnen der Kindergärten üben regelmäßig die Hausbesuche aus, da sie so manchen guten Erfolg denselben verdanken, wie z. B. die Überwindung aller hindernden Scheu bei den Neulingen und vieles andere mehr.

Die Mütterabende dienen besonders dazu, die Mütter zum verständnisvollen Zusammenwirken mit jenen anzuregen, denen sie ihr Kind anvertraut haben, und ihnen in Erziehungsfragen sowie für die Pflege des Kindes wertvolle Belehrungen in geschickter Form zu übermitteln. Jede Leiterin kann genug von dem guten Erfolge solcher Abende berichten.

Bereits Ostern 1914 ist der vierte städtische Hort eröffnet worden. Dies muß schon als eine besondere Leistung in damaligen Jahren betrachtet werden, denn nur in sehr wenigen Städten wurden zu der Zeit Horte von der öffentlichen Verwaltung getragen. Die privaten konnten sich fast allerorts wie auch jetzt noch nur mit Schwierigkeiten halten, was sich mit der Länge der Zeit auch in Erfurt mehr fühlbar machte, nachdem die erste Begeisterung erkaltet war.

Dem unermüdlichen Streben des deutschen Verbandes für Schulkinderpflege,[1] ehemals „Verband deutscher Kinderhorte", der im November 1912 ins Leben getreten war, ist es zu verdanken, daß in einer Sitzung am 11. Mai 1914 im Hause der Abgeordneten grundsätzlich Stellung zu den Kinderhortfragen genommen wurde.[2] Man bezeichnete dieselben dort als ein bedeutungsvolles soziales Werk, ein vorzügliches Mittel zur Verhütung der Fürsorgeerziehung und die beste Grundlage zur späteren Jugendpflegearbeit. Einstimmig war man für den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Schenckendorff, durch Reichsmittel nicht nur für zweckmäßige Ausbildung geeigneter Leiterinnen zu sorgen, sondern die Staatsregierung auch zu ersuchen, im nächsten Etat einen angemessenen Beitrag bereit zu stellen zu Beihilfen für die Einrichtungen, die Erhaltung und die zeitgemäße Ausgestaltung der Beschäftigungsmittel der Horte für Schulkinder. Leider hat der Krieg diese Bereitwilligkeit abgelenkt, und erst seit Juni 1923 erhalten auch die Horte Reichsbeihilfen auf Grund des Finanzausgleichgesetzes. Diese Verhandlungen im Abgeordnetenhaus stützen sich besonders auf die grundsätzlichen Äußerungen über Kinderhorte auf der ersten großen Tagung des „Deutschen Verbandes für Kinderhorte" in Erfurt 1913.

Rektor Matag, Berlin, hob damals zum Beispiel hervor,[3] daß die Kinderhorte das beste Mittel seien, um das stete Anwachsen der Fürsorgefälle herabzumindern. 60 Prozent aller Fürsorgezöglinge haben keine schlechten Anlagen, und 50 Prozent sind ohne richtige Häuslichkeit aufgewachsen. Sollte für diese der Hort nicht schon der Wegweiser auf bessere Bahnen sein können dadurch, daß er sich bestrebt, den Kindern die fehlende häusliche Erziehung und Pflege angedeihen zu lassen? Gelingt es, alle so gefährdeten Kinder zu regelmäßigem Hortbesuch anzuhalten, so können Staat und Kommunen durch die Horte große Summen erspart werden,

[1]) Sitz Charlottenburg, Goethestraße 23.
[2]) Drucksachen des „Verbandes deutscher Kinderhorte" von 1914.
[3]) Schulkindernot, Schulkinderpflege. Berlin 1914, Teubner. Heft X der Saemansschrift.

die die Fürsorgeerziehung verschlingt. In vielen Fällen halten sich aber die erziehungsbedürftigen Kinder von den Horten fern. Um also eine wirklich geeignete Prophylaxis zu leisten, wünschte bereits vor 1913 die deutsche Zentrale für Volkswohlfahrt, daß der Hortbesuch durch gesetzlichen Zwang für jene gefährdeten Kinder angeordnet werden müßte. Mit Recht sträuben sich viele gegen dieses Begehren, da die Kinderhorte leicht zur Strafanstalt herabsinken und vieles von ihrem schönen Zwecke verlieren könnten. Es ist auch bis heute noch zu keinem derartigen Gesetz gekommen, aber durch die Schutzaufsicht, welche der Fürsorgeerziehung voraus geht, kann doch ein gewisser Besuchszwang des Hortes erreicht werden, wie es jetzt in Erfurt vielfach mit gutem Erfolg geschehen ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur sehr geschickt geleitete Horte jene Kinder dauernd zu fesseln vermögen. Es muß dabei hervorgehoben werden, daß die Erziehungsarbeit selbst im Hort äußerst schwierig ist bei der großen Ungleichheit des Kindermaterials. Nicht nur der große Altersunterschied ist zu berücksichtigen, sondern auch der Umstand, daß die Zöglinge Bevölkerungskreisen entstammen, wo vielfach das Familienleben Zucht und gute Sitte vermissen läßt, wo ferner die Gasse ihren verrohenden Einfluß geltend gemacht hat. Waren schon vor dem Kriege zerstörende Mächte tätig, welche die Erziehungsarbeit erschwerten, so wuchsen die Schwierigkeiten, als durch den Krieg in vielen Familien die starke Hand des Vaters fehlte, und sie steigerten sich noch, als infolge des Umsturzes sich die Bande der Zucht und Ordnung in starkem Maße weiter lockerten. Die Arbeit der Hortleiterinnen ist daher jetzt in hohem Maße aufreibend und setzt, wenn sie von Erfolg sein soll, Erzieherpersönlichkeiten voraus, die Autorität, mütterliche, opferwillige Hingabe und angeborenes Erziehungsgeschick in sich vereinen. Ihre Tätigkeit kann nicht genug gewürdigt werden.

Gleichzeitig mit den Horten gelang es der Schulverwaltung, eine andere für viele schwache Schulneulinge sehr wohltätige Einrichtung ins Leben zu rufen. Jene Kleinen, die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche noch ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, kamen nach Ablauf desselben wenig besser zur Aufnahme in die Schule. Diesen Kindern sollte in einem Schulkindergarten in angemessener Weise durch Spiel und einfache Belehrung die nötige geistige Förderung vermittelt und durch genügende Bewegung im Freien auch zu der körperlichen Entwicklung verholfen werden. Ein täglich verabreichtes Milchfrühstück sollte auch dazu beitragen.

Es waren 94 Kinder, die alljährlich im Durchschnitt zurückgestellt werden mußten. Für diese genügten drei Kindergärten, die für die ersten Jahre Räume und Möbel mit den Horten teilten, die einen zum Gebrauch am Vor- und die anderen am Nachmittage. Im Oktober 1913 besuchten 40+38+32 Kinder die drei Schulkindergärten. Später kam man auf fünf Betriebe, um die Zahl für jeden auf 25 Kinder beschränken zu können.

Die Schulärzte und Schulpflegerinnen der betreffenden Schulsysteme nahmen sich mit besonderer Sorgfalt der gesundheitlichen Überwachung dieser Kleinen an.

5. Kriegsfürsorge (1914—1917)

Als der Krieg im August 1914 ausbrach, traf er mit seinen neuen Anforderungen die Kinderwohlfahrtspflege nicht ungerüstet. Die letzten Jahrzehnte hatten auf allen Gebieten so viel entstehen lassen, daß es nur galt, diese Organisationen auszubauen und zu erweitern. Die Frauen- und Jugendgruppe für soziale Hilfsarbeit hatte genügend Kräfte herangebildet, die es verstanden, in geschickter Weise dort einzugreifen, wo es notwendig war. Durch ehrenamtliche Fürsorgearbeit an der Jugend leisteten sie in der Heimat einen der notwendigsten Kriegsdienste. Die Not der ihres Ernährers plötzlich beraubten Familien drängte zu großzügiger Ernährungsfürsorge, die mit der späteren Beschränkung der Lebensmittel immer mehr erweitert werden mußte. Die Frauenarbeit in den kriegswichtigen Betrieben, sowie die Abwesenheit der Väter forderte die Erziehungsfürsorge heraus und endlich trieben die Verluste an der Front dazu, mit größter Ängstlichkeit für die Erhaltung des Nachwuchses Sorge zu tragen. Damit setzten erneute Bestrebungen zur Förderung der Erholungsfürsorge für Kleinkind und Schulkind ein. Ferner wurde alles nur Mögliche unternommen zum Schutz von Säugling und Kleinkind.

Kinderspeisung. Die erste Tat war also in Erfurt die Errichtung großer Massenspeisungen für die Kriegerkinder. Diese wurden zum Teil mit den neuerrichteten Kriegsvolksküchen verbunden. Die bestehenden Anstalten und Horte versorgten jeweils eine größere Zahl von Kindern, auch viele Familien speisten selbst ein Kind oder trugen die Kosten dafür. So sind im September 1914 bereits 188 Kinder aus privaten Mitteln versorgt worden und für die übrigen 178 trug die Stadt die Kosten. Je nach den Einberufungen und sonstigen Umständen schwankte die Zahl der gespeisten Kinder zwischen 1500 und 3000.

In den Schulen wurde, wie bereits bemerkt, den Kriegerkindern je ¼ Liter Milch und ein Brötchen als Frühstück auf städtische Kosten verabreicht, und in den Kinderhorten wurden sie ebenfalls bei der Verteilung der Vesper besonders berücksichtigt, wozu die Stadt eigene Beihilfen gewährte.

Erziehungsfürsorge. Der Krieg währte noch nicht lange, und schon machte sich der Mangel des väterlichen Einflusses bei der Erziehung geltend. Die Mütter suchten in den Horten Rat und Hilfe; andere Frauen waren gezwungen, in der Kriegsindustrie oder sonst außer dem Hause oder durch Heimarbeit den nötigen Lebensunterhalt für sich und ihre Kleinen zu verdienen. Diese Umstände drängten zur Erweiterung aller Horte. Es wurden acht Kriegseinrichtungen von der Stadt getroffen, und zu den vier etatmäßigen städtischen Horten kam jedes Jahr ein neuer hinzu, so daß 1918 neben den acht Kriegshorten acht etatmäßige städtische Horte bestanden.

Die soziale Hilfsgruppe richtete einen zweiten Kinderhort in der Futterstraße ein, und dem katholischen Kinderhort wurde 1916 ein zweiter in der Yorkstraße angegliedert. Der erste mußte dem Lazarett im Ursulinerkloster Platz machen und siedelte deshalb in die katholische Bürgerschule in der Schlösserstraße über, wo die Stadt anfänglich die Mitbenutzung von Klassenzimmern gestattete und ihm später ein eigenes Zimmer

überließ. Im ganzen wurden so während des Krieges durchschnittlich 1000 Kinder jeden Tag in den verschiedenen Horten gehütet.

Daneben richtete die soziale Hilfsgruppe noch drei Kinderlesestuben ein. Die Schulverwaltung stellte zum Teil die Räume dafür, die auf Kosten der Gruppe und besonderer Wohltäter geschmackvoll eingerichtet und jede mit einer reichhaltigen Sammlung von zirka 3000 Kinderbüchern ausgestattet wurde. Am 14. Dezember 1915 wurde die erste Lesestube in der Alten Fritzschule eröffnet, die zweite im Mai 1916 in frei überlassenen Vereinsräumen in der Gr. Arche (jetzt in der Neuerbeschule), und die dritte ist als städtische Lesestube im Februar 1917 fertig geworden. Alle drei Stuben waren stets gut besucht. 100 bis 140 Kinder erschienen täglich in jeder. Im Winter waren die 60 Sitze fast ständig besetzt, oft wurden sogar Schichten gemacht, um den wartenden Kindern gerecht zu werden. Nach und nach übernahm die Stadt die Unkosten für alle drei Lesestuben, da der Verein sie auf die Dauer nicht bestreiten konnte. Die Stadt hatte sich inzwischen auch von dem bildenden und erzieherischen Wert derselben überzeugt.

Der kalte Winter 1917 mit der großen Kohlennot und der langen Schließung aller Schulen führte zur Einrichtung von Wärmestuben. Ein Schulgebäude wurde geheizt und dort alle städtischen Horte zentralisiert. Die nun unbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen halfen bei dem erweiterten und auf den ganzen Tag ausgedehnten Hortbetrieb. Zu den Hortzöglingen gesellten sich noch viele frierende Kinder; diesen allen war die Möglichkeit geboten, sich den ganzen Tag in der Talschule bei Spiel und nützlicher Beschäftigung zu wärmen, auch für die nötige Verköstigung war ausreichend gesorgt.

Die privaten Horte haben auch in jenen „Kohlenferien" ihre Pforten den ganzen Tag für die Kinder geöffnet.

Eine große Ersparnis für Stadt und Vereine waren die vielen freiwilligen Helferinnen, die sich an der Arbeit in Horten und Lesestuben beteiligten. Selbst in den städtischen Horten, in denen vor dem Krieg schon 20 Damen halfen, widmeten sich im Winter 1914 neben den besoldeten Leiterinnen 75 ehrenamtlich tätige junge Mädchen und zwei Lehrer. Mit der gesteigerten Berufsarbeit aller Stände ist diese schöne Einrichtung schon gegen Ende des Krieges fast ganz zurückgegangen, und heute ist es infolge der erschwerten Lebensverhältnisse nur wenigen möglich, ihre Kräfte ohne Entgelt in den Dienst der guten Sache zu stellen.

Manche der Damen, die sich vor dem Krieg als Schulpflegerinnen betätigt hatten, wurden mehr und mehr durch Lazarettdienst und andere Verpflichtungen., die der Krieg brachte, von ihrer ersten Arbeit abgehalten. Die Sache hatte sich aber doch so bewährt, daß man sie nicht eingehen lassen wollte. Die Stadtverwaltung stellte daher im Oktober 1915 für jede Volksschule eine Schulpflegerin hauptamtlich an. Um die Bewilligung der Gehälter den Stadtverordneten schmackhafter zu machen, übertrug man anfänglich den Schulpflegerinnen nebenbei die schriftlichen Hilfsdienste für den Rektor, wodurch eine halbe Lehrkraft gespart wurde, deren Gehalt sich mit dem der Schulpflegerin deckte. So erschienen die Ausgaben hierfür nicht als eine neue Belastung, sondern nur als Änderung alter Posten. Die neuen Schulpflegerinnen konnten sich nun weit inten-

siver um das Wohl der Kinder ihrer Schule bekümmern, als dies bisher möglich war. Neben der gesundheitlichen Überwachung, die sich aus den Untersuchungen der Schulärzte ergab, prüften sie auch die häuslichen Verhältnisse bei schwer erziehbaren Kindern, besonders wenn Beantragung von Fürsorgeerziehung bevorstand.

Erholungsfürsorge. Die Entkräftung, die sich an den Schulkindern infolge der immer schlechter werdenden Lebensmittelversorgung in den Städten zeigte, hatte im katholischen Frauenbund den Gedanken reifen lassen, Landfrauen zu bewegen, Stadtkinder für die Sommerferien in die kräftige Landkost zu nehmen. Der Erfurter Zweigverein hat mit gutem Erfolg diese Fürsorge bereits im Sommer 1916 versucht. In den vier Küchendörfern[1] Witterda, Melchendorf, Dittelstedt und Hochheim konnten 35 Kinder untergebracht werden, die zum Teil noch lange mit ihren Pflegeeltern in Verbindung blieben. — Im Frühjahr 1917 setzte dann die große Aktion im ganzen Reiche ein. Der unter dem Protektorat der Kaiserin gegründete Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" regelte die Organisation für das ganze Reich und wies den einzelnen Großstädten die für sie geeigneten Landgegenden zu.

So fielen auf Erfurt im	Kreis	Schleusingen	99	Pflegestellen
"	"	Heiligenstadt	111	"
"	"	Weißensee	261	"
"	"	Wernigerode	177	"
			648	

Hiervon konnten aber nur 480 tatsächlich besetzt werden. Mit Hilfe der Schulärzte und Schulpflegerinnen wurden die bedürftigsten Kinder ausgewählt. Einige blieben weit länger als die geplanten sechs Wochen auf ihren Stellen, nur wenige mußten vor der Zeit zurückkehren, da sie sich nicht in die neuen Verhältnisse finden konnten. Durch Erfurter Lehrer und Fürsorgerinnen wurden die einzelnen Dörfer des öfteren besucht, und so wachte man ständig über das Befinden der Kinder.

Im Sommer 1918 hatte die Bereitwilligkeit auf dem Lande schon sehr nachgelassen, immerhin gelang es, noch 169 Kinder in obigen Bezirken unterzubringen, während 1919 nur noch 15 Kinder aufs Land geschickt werden konnten. Während von 1918 ab das Jugendamt die Verwaltung übernahm, leistete der katholische Frauenbund noch wertvolle Mitarbeit.

Außer der Vermittlung von Landaufenthalt bemühten sich die verschiedensten Organisationen während des Krieges, Kindern Erholung zu bieten.

Die städtische Armenverwaltung hatte unter Mitwirkung des vaterländischen Frauenvereins bereits seit 1899 jeden Sommer 20 bis 30 Kinder zu einer Soolbadekur nach Kösen entsandt. 1916 schickte sie 15 Kinder nach verschiedenen Badeorten und außerdem 28 in die Walderholungsstätte. Dorthin entsandten ferner auf ihre Kosten der Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht 23 Kinder, der Eisenbahnverein 15, der Erfurter Jugendhort 40, die Schulverwaltung 90 und die soziale Hilfsgruppe 322.

[1] Jene Dörfer, die einstmals die Küche des Landesherrn, des Kurfürsten von Mainz, zu beliefern hatten, wenn derselbe in seiner Erfurter Residenz weilte.

Bei den letzteren trugen die Eltern je nach den Verhältnissen einen Teil der Verpflegungsgebühren. Der Eisenbahnverein schickte außerdem noch 34 Kinder ins Soolbad Frankenhausen, und die Loge sandte die dreifache Zahl der bisherigen Kinder, nämlich 90, nach Stotternheim. So waren 700 Kinder Erfurts allein 1916 versorgt worden; 1917 waren es weit über 1000.

Außer diesen wurden durch die soziale Hilfsgruppe in den ersten Kriegsjahren während der großen Ferien die Kinder, welche täglich zu den Massenspeisungen kamen, nach dem Essen in verschiedenen Gruppen in den Steigerwald geführt, um ihnen wenigstens möglichst viel frische Luft zu verschaffen und die Mütter bei der Kriegsarbeit zu entlasten. Aus dem gleichen Grunde blieben von 1916 ab die städtischen sowohl als auch die privaten Horte während aller Ferien geöffnet. Diese Zeit wurde dann, soweit es die Witterung erlaubte, zu täglichen Spaziergängen ausgenützt.

Sorge für Kleinkind und Säugling. Die Erfurter Kindergärten waren gegen Ende 1914 bis auf den letzten Platz gefüllt. Als aber die Kriegsindustrie immer mehr Frauenkräfte anforderte, mußte für Erweiterung gesorgt werden.

Mit dem Hort in der Neuerbeschule wurde deshalb 1916 ein Hortkindergarten für die kleinen Geschwister verbunden; das Gleiche geschah 1917 bei dem im Vorjahr in der Yorkstraße eingerichteten 2. kathol. Kinderhort.

Um die Mütter besonders aus dem nördlichen Stadtviertel in der Sorge um ihre Kleinen zu entlasten, wurde am 17. Januar 1917 in der Turnhalle der Andreas- oder Talschule der erste städtische Volkskindergarten eingerichtet. Er ist ein Muster für die bestehenden Kleinkinderanstalten Erfurts geworden, denn diese hatten fast alle vorwiegend den Charakter einer Bewahranstalt. Die neue Leiterin, Frl. Lippelt, hat sich mit besonderem Geschick bemüht, den Anforderungen gerecht zu werden, die man am Pestalozzi-Fröbelhaus an einen Volkskindergarten stellt. Hiernach hat derselbe dem Plan und Willen seines Schöpfers, Friedrich Fröbel, gemäß von Anfang an in der Bewahrung des Kindes vor äußeren Gefahren nur eine Nebenabsicht, in der inneren Bildung seiner Schützlinge sein eigentliches Ziel gesehen. Fröbel drückt dies mit den Worten aus: „Zweck des Kindergartens ist, Kinder des vorschulpflichtigen Alters nicht nur in Aufsicht zu nehmen, sondern ihnen eine ihrem ganzen Wesen entsprechende Betätigung zu geben: ihren Körper zu kräftigen und den erwachenden Geist zu beschäftigen, sie innig mit der Natur und Menschenwelt bekannt zu machen, besonders das Gemüt richtig zu leiten und zum Urgrunde alles Lebens zu führen. Im Spiele sollen sie freudig und allseitig alle Kräfte üben und bilden in schuldloser Heiterkeit und Einträchtigkeit, in frommer Kindlichkeit sich darleben, für die Schule und kommende Lebensstufen sich wahrhaft vorbereiten, wie die Blumen in einem Garten unter dem Segen des Himmels und der aufgehenden Pflege des Gärtners gedeihen." „Freude zu bringen, ist des Kindergartens allerwichtigste Aufgabe."[2)]

Das Anpassen der Anstalt an die sozialen und wirtschaftlichen Ver-

---

2) Dr. K. Blaum, die Jugendwohlfahrt. Leipzig 1921, Klinkhardt. S. 221.

hältnisse der Familien, aus denen die Kinder stammen, ist besonders hervorzuheben. Entsprechend dem Beginn der Arbeitszeit konnten die Mütter schon vor 5 Uhr früh ihre Kleinen abliefern und wußten dieselben bis 8 Uhr abends wohlgeborgen. Die Leiterin war selbst schon anwesend, als die ersten Mütter ihre Kinder ablieferten, um da, wo es notwendig war, Gelegenheit zu haben, mit den Müttern über das Wohl ihrer Kleinen verhandeln zu können, damit ein enges Ineinanderarbeiten von Kindergarten und Elternhaus ermöglicht würde. Jenen Frauen, die ihre ganze Jugend in der Fabrik zugebracht und nun so bitter wenig von hauswirtschaftlichen Arbeiten verstanden, half sie bei ihren Hausbesuchen einigemale beim Waschen, um ihnen zu zeigen, wie sie wirklich reine Kinderwäsche bekommen können, was für die hygienische Pflege doch so unentbehrlich ist. Ferner strebt sie durch sorgfältige Prüfung der häuslichen Verhältnisse dahin, nur Kinder aus solchen Familien aufzunehmen, wo wirklich die Not es erfordert und behält dieselben auch keine Stunde länger fern vom geschlossenen Familienkreis, als die Mütter auswärts beschäftigt sind. Es war diesen daher gestattet, die Kleinen sofort nach Beendigung der Arbeitszeit abzuholen, selbst auf Kosten gewisser Unregelmäßigkeiten, die dadurch im Betrieb verursacht wurden.

Durch verstellbare Wände gelang es, trotz der weniger zweckmäßigen, großen Halle, kleinere Gruppen von 50—60 Kindern abzuteilen, bis später im Schulhause selbst verschiedene passende Räume für den Kindergarten freigemacht werden konnten.

Jeweils 4 ausgebildete Kindergärtnerinnen halfen bei der Beschäftigung der 180 Kleinen.

Weniger als Hilfe, sondern als kleine Belastung ist das Mitwirken der Schülerinnen des Kindergärtnerinnenseminars und der Kinderpflegerinnenschule zu betrachten, dem der Volkskindergarten mit zur Ausbildung dient.

Um bei dem lang ausgedehnten Betrieb stets frische Kräfte zu haben, kamen die Aufsichten in zwei Schichten, die einen von 6—1 Uhr und die anderen von 12—7 Uhr. So war bei der Mittagsspeisung doppelte Hilfe da, damit all die kleinen Mäulchen befriedigt werden konnten. Vor allen Dingen aber war es so möglich, daß die Vormittagsaufsichten in dieser Stunde den Ablösenden die Beobachtungen an den einzelnen Kleinen mitteilen konnten, damit in besonderen Fällen nichts vernachlässigt und am Nachmittag möglichst in gleicher Weise weitergearbeitet werde.

Eine besondere Neuerung war die „Krabbel- oder Kinderstube". Bisher nahmen ja die Kindergärten die Kleinen nie vor dem 2. oder 3. Jahr auf. Bis zu einem Jahr war die Möglichkeit, sie im Säuglingsheim unterzubringen, nun sollten die 1—3jährigen in dieser Unterabteilung des städt. Volkskindergartens mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden.

Die Not trieb aber auch zuweilen dazu, kleine Säuglinge den bedrängten Müttern abzunehmen, was nach und nach zur Einrichtung einer Tageskrippe führte. Wohl mag sehr richtig die Mitbenutzung einer Schule für diese Zwecke sehr bedenklich erscheinen, da die Infektionsgefahr durch den Schulkinderverkehr stark vermehrt wird. Zunächst als Kriegseinrichtung geschaffen, hat es sich aber ermöglichen lassen, eine gute Trennung zu bewerkstelligen, während das Moment, daß die Räume von der

Sonne, dem Allheilmittel, geradezu überflutet sind, ohne überhitzt zu werden, einen wertvollen Ausgleich bietet.

Von 1920 ab wurde bei der Unterweisung in der Kindergartenabteilung auch die Montessorimethode mit überraschendem Erfolg angewandt. Sah man doch in derselben nicht etwas dem Fröbel'schen Plan Entgegenstehendes, sondern eine wertvolle Erweiterung desselben. Das, was der größere Geist vor 100 Jahren geschaffen hat, wird durch jene kluge Italienerin in moderne, frische Formen gekleidet, ohne eigentlich veraltet gewesen zu sein. Montessori folgend, strebt man nun im Kindergarten Talschule an „durch eine sorgfältig gehütete und überaus vorsichtig geleitete Selbsttätigkeit des Kindes den einzigen möglichen Weg zu wahrer Bildung desselben zu beschreiten."[3]

Der S ä u g l i n g s v e r e i n hatte schon Anfang 1914 seine Fürsorgeeinrichtungen so ausgebaut, daß sie im Kriege nur durch Weniges ergänzt zu werden brauchten.

Vom Reich war durch die Bekanntmachung vom 3. 12. 1914[4] die Verordnung über die Wochenhilfe für alle Kriegerfrauen gegeben. Bald wurde dieselbe auch auf alle unehelichen Mütter der Kinder von Kriegsteilnehmern ausgedehnt. Um die mütterliche Stillpflicht zu fördern, erhielten die Stillenden neben einem Beitrag von 25 Mk. zur Entbindung eine tägliche Beihilfe von 4 Mk. für die ersten zwölf Wochen. Der Verein übernahm es gern, in seinen Beratungsstellen die Bescheinigung der Stillfähigkeit auszustellen. Auf diese Weise gelang es ihm, alle Kinder der durch die Reichswochenhilfe Bedachten in seine Fürsorge zu bekommen.

Als im November 1915 die Milchbelieferung Erfurts zum Schaden vieler kleiner Kinder knapp zu werden anfing, sorgte der Verein für neue Zufuhr und stellte die nötigen Milchmengen für die Kleinen besonders aus den minderbemittelten Kreisen sicher. Die für diesen Zweck eingerichteten 7 Milchausgabestellen wurden zum größten Teil von ehrenamtlichen Kräften geleitet, wobei sich die soziale Hilfsgruppe besonders betätigte.

Trotz all dieser Bemühungen ist durch die Länge der Blockade der Ernährungszustand der Kinder sowohl als der ganzen Bevölkerung dermaßen ungünstig beeinflußt worden, daß der Geburtenüberschuß weit unter Null herabsank. Das Jahr 1917 hat einen Stand von — 60 und 1918 schon von — 80.

Mit jedem nur erdenklichen Mittel mußte der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit entgegengearbeitet werden. Im ganzen Reich beschäftigte man sich mit jenem Problem der Bevölkerungspolitik.

Um die nötigen Mittel flüssig zu machen, wurde eine allgemeine deutsche Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz veranstaltet. Obermedizinalrat Dr. Krohne empfiehlt dieselbe besonders warm mit dem Bemerken: „Durch Vermehrung und Verbesserung unserer Säuglingsfürsorgestellen, vermehrte Gründung von Kinderheimen und Krippen, Anstellung gut ausgebildeter Säuglingspflegerinnen und Fürsorgeschwestern, Ausbildung unserer gesamten weiblichen Jugend in den Grundsätzen der Kinderpflege, kann und muß es gelingen, künftig jährlich mindestens ⅓ der bisher Ge-

[3]) Blaum, Jugendwohlfahrt.
[4]) Reichsgesetzblatt von 1914. S. 492.

storbenen, d. h. etwa 120 000 Kinder mehr am Leben zu erhalten. . . . Was bedeutet dies an Vermehrung von Volkskraft; in einigen Jahren schon eine halbe Million Menschengewinn!"[5])

Auf Veranlassung der Regierung wurden in Erfurt verschiedene Vorträge und Kurse abgehalten. Die vom Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus in Berlin herausgegebenen Merkblätter gelangten zur Verteilung.

Mehr als bisher legte man auf die Belehrungsstunden Gewicht, die schon seit 1913 durch die Schulärzte in den letzten Monaten vor der Schulentlassung den großen Mädchen über Säuglingspflege erteilt wurden. Nur zu häufig vertraut man diesen die Kleinen zur Pflege an, darum ist hier die Vermittlung von Kenntnissen betr. hygienischer Behandlung des kleinen Kindes sowie ein scharfer Hinweis auf die große Verantwortung dringend am Platze.

In dem Streben, lückenlose Arbeit in Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Leben der Kinder zu leisten, kam man endlich im Dezember 1917 zu dem Entschluß, eine ärztliche Überwachungs- und Beratungsstelle für Kinder von 2—6 Jahren zu schaffen. Der Verein für Säuglingsfürsorge übernahm die Organisation und eröffnete bereits im Januar 1918 die erste Sprechstunde, die an einem besonderen Wochentage neben jenen für die Säuglinge in den gleichen Räumen abgehalten wurde. Die Schulverwaltung stellte zwei Schulpflegerinnen zur Verfügung, die den Untersuchungen beiwohnten und sich dann durch Hausbesuche überzeugten, ob die ärztlichen Vorschriften befolgt würden. Der schlechte Gesundheitszustand bewies, wie dringend nötig die Einrichtung war, denn von 106 Neuaufnahmen waren nur 6 in gutem Zustand.

Das von dem Verein für Säuglingspflege betriebene Heim im Mückestift ließ sich nicht erweitern, und doch war es nötig, noch vielen in den Erfurter Munitionsfabriken tätigen Frauen ihre Allerkleinsten abzunehmen. Es gelang dem Vaterländischen Frauenverein, ein zweites Säuglingsheim in der Gartenstraße im Sommer 1917 einzurichten. Die 36 Bettchen waren bald belegt, und von allen Seiten kamen Geschenke, um diese notwendige Einrichtung zu fördern. Es war dadurch möglich, die hohen Kosten, die ein derartiges Heim fordert, nur aus privaten Mitteln zu decken.

Die staatliche Gewehrfabrik beabsichtigte, auch eine Stillkrippe mit ihrem Betrieb zu verbinden und übertrug dem Vaterländischen Frauenverein die Vorbereitungsarbeiten. Es wäre dies der einzig richtige Weg gewesen, um den armen Kleinen trotz der Arbeit der Mütter die Nahrung zu verschaffen, die allein zu gesunder Entwicklung führt.

Das Kriegsende brachte eine viel bessere Lösung, indem durch Schließung der Rüstungsbetriebe die meisten Mütter ihren Familien wiedergegeben wurden. Dadurch kam es gar nicht mehr zur Einrichtung jener Fabrikstillkrippe.

Das Säuglingsheim in der Gartenstraße ist dann auch bald aufgelöst worden.

---

[5]) Bericht über die Gründungsversammlung des „Preußischen Landesausschusses von Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" 10. 2. 1917. S. 7.

G e m i s c h t e K r i e g s e i n r i c h t u n g e n. Die Kriegsamtstellen förderten während des Krieges ebenfalls mit allen Mitteln die Kinderfürsorgeeinrichtungen, denn im Interesse der Kriegsindustrie lag es, die Mütter so viel als möglich in der Sorge um ihre Kinder zu entlasten, um dadurch vermehrte Arbeitskräfte freizubekommen.

Für Erfurt gründete die Kriegsamtstelle Kassel eine Fürsorgevermittlungsstelle, um durch diese alle erforderlichen Hilfsaktionen für die Stadt auszuüben.

Um einem besonderen Mangel abzuhelfen, richtete man 1917 ein Kinderheim zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern aller Altersstufen vom Säugling bis zu 14 Jahren ein. Die geschlossenen Erziehungsanstalten waren ja alle voll belegt, einmal durch die vielen Kriegerwaisen, dann durch die vermehrten Fürsorgezöglinge infolge des Mangels an väterlichem Erziehungseinfluß.

Das kleine Kriegskinderheim war in der Johannesstraße in einem für die arbeitende Bevölkerung möglichst günstig gelegenen Hause in vier bescheidenen Zimmern eingerichtet.

Die zwölf Betten waren abwechselnd von verschiedenen Kindern belegt, je nachdem deren Mütter Tag- oder Nachtschicht hatten. Für den letzteren Fall war das Heim eine bedeutende Erleichterung für die Mütter, denn am Tage genügten die bestehenden Kindergärten und Horte. Neben der Kinderherberge half ein in einem leer stehenden Laden untergebrachter Hort noch weiter zur Tagesversorgung der Kinder.

Auch die Erholungsfürsorge förderte die Kriegsamtstelle in jeder Weise. Den katholischen Kinderhort veranlaßte sie z. B. zur Einrichtung eines großen Hortgartens. Das Grundstück, welches eine fast 1400 Quadratmeter (60×23) große Spielwiese darstellt, überließ die Stadt kostenlos. Während der Zaun durch Wohltäter geschenkt wurde, ist die neun Meter lange Laube durch die Spende der Kriegsamtstelle erbaut worden, während die Stadt die Restkosten übernahm.

Auch den übrigen Kinderfürsorgeeinrichtungen der Stadt gewährte die Kriegsamtstelle namhafte Zuschüsse zur Erhaltung und Förderung ihrer Betriebe.

Der nationale Frauendienst suchte dadurch wertvolle Kriegsarbeit zu leisten, daß er eine Einrichtung schuf, die als eine Notwendigkeit für Erfurt auch noch in der Friedenszeit fortbestehen sollte. Am 7. Februar 1916 gelang es in städtischen Räumen nächst dem Rathaus eine B e r u f s b e r a t u n g s s t e l l e einzurichten, deren Kosten der Verein trug. Mehr denn je war es jetzt bei dem großen Mangel an Arbeitskräften notwendig, jeden dem Platz zuzuführen, an dem er in wahrer Eignung das Beste zu schaffen vermöchte. Den vielen alleinstehenden Müttern mußte da mit besonderem Rat beigestanden werden.

Zwei eigens ausgebildete Damen erteilten die Sprechstunden in der Beratungsstelle, traten mit den Schulen in Verbindung und hielten zahlreiche aufklärende Vorträge für Eltern und Kinder, die vor der Berufswahl standen.

IV. Vorarbeit zur Durchführung und Erfüllung der Forderungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Erfurt

1. Das Jugendamt 1917—1920, seine Erweiterung der Kriegsarbeit und Nachkriegsfürsorge

Zwei aus Kriegsnöten geborene Schöpfungen sind in Erfurt das städtische Jugendamt und das Gesundheitsamt; es sind die wertvollsten Einrichtungen zur Vollendung und zu systematischem Zusammenschluß alles dessen, was bereits auf den entsprechenden Gebieten teils amtlich, teils in zufälliger oder zielbewußter Vereinsarbeit geleistet worden ist. Als natürliche Folge der intensiveren Beschäftigung mit den einzelnen Problemen entstehen mancherlei Neuschöpfungen neben bedeutenden Erweiterungen des Vorhandenen. Während das Jugendamt in seinen drei Abteilungen alle erzieherischen und wirtschaftlichen Aufgaben für das Kind zu lösen sucht, wird vom Gesundheitsamt die gesamte hygienische Überwachung und ärztliche Fürsorge geleitet, wie dies in § 10 des R.J.W.G. vorgesehen ist.

In dem Maße, wie die eine Arbeit die andere verursacht oder bedingt, greift die Tätigkeit der beiden äußerlich vollkommen getrennten Ämter mehr oder weniger ineinander über, was dank der geschickten Organisation sich in vollkommen harmonischer Weise zum Wohle der Arbeit gestaltet. Das engste Zusammenwirken wird jedenfalls in der Erholungs- und Ernährungsfürsorge sowie für die seelisch Verwahrlosten bedingt.

Das historisch ältere Gebilde ist das Jugendamt. Bereits vor dem Kriege plante der Leiter der städtischen Armenverwaltung, Stadtrat Kappelmann, die zum größten Teil an sein Dezernat angegliederten Zweige der amtlichen Jugendfürsorge von demselben abzutrennen und auf eigene Füße zu stellen. Um dieses Jugendamt hoffte er dann die private Fürsorgearbeit zu gruppieren und war mit allen Wohlfahrtsorganen bereits in Beziehung getreten. Da kam der Krieg und mit dem baldigen Tod Kappelmanns endeten dessen Pläne.

Die Fürsorge für die Kriegerkinder, die zunächst in Form der Massenspeisung durch die Geschäftsstelle der sozialen Hilfsgruppe ausgeführt wurde, erforderte zum Zweck der richtigen Auswahl eine rege Verbindung zwischen den Müttern und der Gruppenleitung. Dieses drängte dazu, daß neben der Speisung mehr und mehr Familienfürsorge ausgeübt wurde, und dabei erwachte wiederum der Gedanke an ein Jugendamt, durch dessen Gründung man einer zusammenfassenden Jugendwohlfahrtspflege festen Boden geben wollte. Man gedachte dasselbe in dem gleichen Sinn zu organisieren, wie die Vorberatungen zu einem Entwurf für das R.J.W.G. ein solches planten. Es waren bereits vorbereitende Schritte getan, als die Regierung im Februar 1917 auf Gründung eines Ortsausschusses zu

planmäßiger Förderung der Kinderwohlfahrtspflege drängte. In dem Schreiben heißt es: „Die Einrichtung ist zu treffen, da die entstandenen Verluste an kriegstüchtigen Jünglingen und Männern dazu zwingen, für die heranwachsenden Kinder auf alle nur mögliche Weise zu sorgen, ebenso wie der seit einer Reihe von Jahren eingetretene Geburtenrückgang mit seinen Gefahren für unser Volk positive Gegenmaßnahmen fordert."[1] — Nach mancherlei Beratungen konnte bereits im August 1917 durch die Schulverwaltung das Jugendamt gegründet und in Betrieb gesetzt werden.

Neben dem Büro mit zunächst zwei Beamtinnen als halbamtliche Geschäftsstelle wurde ein aus Stadtverordneten und Bürgern zusammengesetzter Verwaltungsausschuß gewählt, der sich hauptsächlich aus Vertretern der praktischen Jugendfürsorgearbeit zusammensetzte.

Die bisherige Geschäftsführerin der sozialen Gruppe Fräulein A. Keller übernahm die Leitung, und damit ging eine Reihe von jenen bisher durch die Gruppe geleisteten Arbeiten in die städtische Verwaltung über. So wurde denselben ein zweckdienliches Fortbestehen zum Wohle der Kinder gesichert. Trotzdem leistete die Gruppe auch noch wertvolle Nebendienste, denn bei dem bescheidenen Anfang mit zwei Arbeitskräften konnte im Jugendamt längst nicht alles allein geschaffen werden.

Die rege Verbindung des Jugendamtes mit der sozialen Gruppe und anderen Wohlfahrtsvereinen war eine glückliche Lösung für die Finanzierungsfrage vieler Einrichtungen, die nun nach und nach durch das Jugendamt übernommen wurden. Dort wo der starre Verwaltungskörper die Mittel nicht in dem wünschenswerten Maße bereitstellen konnte, gelang es, durch Vereinsmitglieder die nötigen Gelder flüssig zu machen, um nicht nur das äußerst Notwendige zu schaffen, sondern den Unternehmungen auch eine möglichst vollkommene Gestaltung zu verleihen. Auch dort, wo im Einzelfalle rasche Hilfe erforderlich war, suchte die Leitung des Jugendamtes zunächst die private Wohltätigkeit mit gutem Erfolge heranzuziehen. Durch diese Methode ersparte die Stadt viele Ausgaben, trotzdem ist die Kinder- und Jugendwohlfahrtspflege zu einer Entfaltung gekommen, wie dies jetzt wenige Städte im gleichen Umfang nachweisen können. Dem Jugendamt hingegen ist die wünschenswerte Elastizität bewahrt geblieben, die behördlichen Organen so leicht verloren geht.

Eine andere äußerst wertvolle Fügung war es, daß das Jugendamt sofort als Dezernenten den Leiter der Schulverwaltung, der von jeher lebhaftes Interesse und Verständnis für alle soziale Arbeit gezeigt hatte, erhielt, ohne jedoch der letzteren unterstellt zu werden. In dieser Personalunion war die Gewähr dafür gegeben, daß die erzieherischen Fragen neben den fürsorgerischen die rechte Würdigung fanden. Ferner ist der gesamten Tätigkeit mehr der Stempel prophylaktischer Fürsorge aufgedrückt worden als der die bereits entstandenen Übel heilenden Armenpflege.

Die Aufgaben, die dem Jugendamt gestellt wurden, waren satzungsmäßig niedergelegt. Es wird darin betont, daß in die Obliegenheiten des Gemeindewaisenrats nicht einzugreifen sei, sondern es solle vornehmlich „durch Ausnutzung der bisher in das Innere der Familie

[1] Schulsachenabteilung; Acta 27 spez. „Das Jugendamt" 1917.

führenden Wege der Kampf gegen die körperliche und sittliche Verwahrlosung und Gefährdung Jugendlicher erfolgreicher geführt werden." Ferner sei „dafür zu sorgen, daß die Fürsorge für die verarmten, gefährdeten und verwahrlosten Kinder das Gepräge der Zufallsarbeit verliert, planmäßig erfolgt und alle Bedürftigen erfaßt." Vornehmlich wollte man durch rechtzeitiges Eingreifen jedem Übel vorbeugen. Ein verständnisvolles Zusammenarbeiten mit allen an der Jugendfürsorge beteiligten Vereinen sowie behördlichen Organen war ebenfalls geplant.

In Ermangelung eines anderen zuständigen Organes übertrug deshalb schon bald nach der Gründung der Landeshauptmann der Provinz Sachsen dem Jugendamt die Überwachung der beurlaubten Fürsorgezöglinge, sowie die Prüfung jener Gesuche von Eltern um vorzeitige Entlassung ihrer Kinder aus der Fürsorgeerziehung. Diese letzteren häuften sich besonders nach der Revolution. In 82 Fällen, wo die Verwahrlosung nur durch die Abwesenheit der im Felde weilenden Väter verursacht war, konnte nach Rückkehr derselben den Bitten der Eltern bedingungsweise stattgegeben werden, aber bei 61 waren die Verhältnisse noch zu ungeordnet, was zur Ablehnung zwang. Der Abteilung Fürsorgeerziehung, die noch dem Gemeindewaisenrat unterstand, kam nur die Erledigung des Verfahrens bei der Unterbringung der in Frage kommenden Kinder und Jugendlichen zu. Häufig unterstützte sie das Jugendamt durch Einholen von Gutachten.

Nach verschiedenen Bekanntmachungen kamen Mütter und Väter zu dem neuen Amt und erbaten sich Rat und Hilfe in den verschiedensten Sorgen um ihre Kinder. Die Erfüllung der Wünsche gelang zuweilen durch Heranziehung der privaten Liebestätigkeit, später teilweise aus einem von der Stadtverwaltung bereitgestellten Kapital, in den meisten Fällen aber durch Hinweis auf bereitstehende öffentliche Hilfsquellen.

In dem ernsten Streben, die Not ganz zu heilen und die Übel an der Wurzel zu fassen, stieß die Leitung des Jugendamtes auf manche Lücken und Mängel, die den zuständigen Kinderfürsorgeeinrichtungen anhafteten. Zunächst wurde dort möglichste Vervollständigung angeregt, so z. B. die ärztliche Beratungsstelle für Kleinkinder durch den Säuglingsverein. Die privaten Kindergärten veranlaßte man zu einheitlicher, den Zeitverhältnissen entsprechender Umgestaltung ihrer Betriebe, besonders inbezug auf die Zeit der Öffnung, die Schlafgelegenheit der Kinder, die Leistung der Elternbeiträge und die Einstellung von Hilfskräften und veranlaßte auch dort die ärztliche Überwachung der Kinder. Bei den städtischen Horten wurde wenigstens das Öffnen an einem derselben von morgens 6 Uhr ab bewirkt. Die Verwaltung der drei Kinderlesestuben, des städtischen Volkskindergartens in der Talschule, der Schulkinderspeisung, der Unterbringung der Stadtkinder auf dem Lande sowie die Regelung der gesamten Erholungsfürsorge fiel nun ganz dem Jugendamt zu, ebenso wie die Beaufsichtigung der privaten aus städtischen Mitteln subventionierten Horte und Kindergärten.

Noch vor dem Kriegsende am 1. 10. 1918 übernahm die Stadt auf Veranlassung des Jugendamtes die Spielschule in der Filsstraße in Erfurt-Nord und machte daraus einen neuzeitlichen Kindergarten.

Die Ursachen, welche zur Gründung des dritten städtischen

Volkskindergartens geführt haben, sind eigenartiger Natur. Es war in dem der Stadt erst vor kurzem eingemeindeten Neudaberstedt, wo noch ländliche Verhältnisse vorherrschen.

Während die Mütter ihre nötigen Gänge zur Stadt zu machen hatten oder die Feldarbeit verrichteten, gaben sie die Kleinen den größeren Geschwistern mit in die Schule. In Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse willigte der Rektor in diese Belastung der Schule ein, strebte aber nach Errichtung eines Kindergartens, wozu das Jugendamt ihm endlich im Oktober 1918 verhalf. Derselbe wurde dann gleich so eingerichtet, daß er den zurückgestellten Schulneulingen als Schulkindergarten diente.

Im Oktober 1921 wurde mit dem zweiten städtischen Volkskindergarten ein Tagessäuglingsheim verbunden, ebenso wie mit jenem in der Talschule. Beide Heime werden von ausgebildeten Säuglingspflegerinnen geleitet und sind jetzt ein dringendes Bedürfnis geworden.

Manches Kind, besonders das uneheliche Kind, das bisher ganz in Pflege kam, ist seiner Mutter entfremdet worden, während diese frei von jeder Sorge sich nur zu bald wieder auf schlüpfrige Wege begab. Nun aber wird das Kind hier nur so viele Stunden am Tage der Mutter abgenommen, als sie arbeiten muß, um den nötigen Unterhalt für sich und ihr Kind zu erwerben, während sie dann selbst am Abend und des Sonntags die Pflege übernimmt und in der Liebe und Sorge für das kleine Wesen ihren sittlichen Halt findet. Dabei legt die Heimleiterin besonders Gewicht darauf, daß die eigene Mutter die Tageswäsche ihres Säuglings am Abend reinigt, um ihr Interesse für den Gesundheitsstand des Kindes und die davon abhängige Art der Ernährung wachzuhalten. Ein besonders praktischer, den Regeln der Hygiene entsprechender Schrank dient zu getrennter Aufbewahrung der frischen und gebrauchten Wäsche eines jeden Kindes.

Eine weitere Bemühung gilt der Förderung des Stillens der Kleinen durch ihre eigenen Mütter. Soweit die Umstände es erlauben, sucht die Leiterin dies wenigstens für dreimal täglich zu vermitteln. Dort, wo die Arbeitgeber Schwierigkeiten machen, tritt sie selbst mit denselben in Verhandlungen, damit der Mutter die freie Zeit am Mittag ohne Lohnabzug gewährt wird, während sie die Mutter durch Verabreichung von Kakao und anderer Stärkung zu locken sucht, damit so dem Kind die beste Lebensquelle solange als irgend möglich dargereicht werde.

In Verbindung mit der Sorge um die kleinen Säuglinge übt das Jugendamt mehr und mehr auch die Mütterfürsorge aus, besonders nachdem der bereits erwähnte Verein seine Tätigkeit 1920 in Ermangelung von Betriebsmitteln einstellen mußte.

Unermüdlich strebt man nach einer neuen Unterkunft für Mütter mit ihren Säuglingen nach der Entbindung. Leider ist bis jetzt alles vergeblich. Für die dringendsten Notfälle wurden deshalb im städtischen Siechenhaus „Wilhelm Augusta-Stiftung" ein paar Zimmer freigemacht. Das Jugendamt muß sich daher darauf beschränken, den Müttern mit Wäsche und Stärkungsmitteln für ihre Kleinen zu helfen, die ihm meist durch die private Wohltätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Ferner gelingt es häufig durch Vermittlung von Pflegestellen eine Lösung zu finden.

Mit dem Friedensschluß war ein Abbau der Kinderspeisungen möglich; im Einverständnis mit der Stadtverwaltung beschloß das Jugendamt, dieselben in beschränktem Maße für ganz arme Kinder wegen der schwierigen Ernährungsverhältnisse fortzusetzen. 200 bis 300 Kinder erhielten so ihre Mittagssuppe, die Stadt trug die Hauptkosten, während die Kinder je nach den Verhältnissen einen kleinen Beitrag leisteten. Nur jene, deren beide Eltern verdienten und die wegen der außerhäuslichen Arbeit die Kinder zur Speisung schickten, wurden zur vollen Deckung der Selbstkosten herangezogen, wie dies auch noch heute üblich ist.

Eine äußerst willkommene Unterstützung fand das Jugendamt in seinen Bestrebungen durch die großen amerikanischen Hilfsaktionen, die ihm die Verteilung zahlreicher Liebesgaben ermöglichte; besonders aber war es die Quäkerspeisung, die im Mai 1920 für alle unterernährten Kinder unter 15 Jahren sowie für schwangere und stillende Frauen in Erfurt einsetzte. Die Zahl der Gespeisten schwankte je nach dem Maß der Lieferungen zwischen 3000 und 5500 pro Tag.

Um wirklich alle Bedürftigen zu erfassen, ordnete die amerikanische Hilfskommission genaue ärztliche Untersuchung der Kinder aller Schulsysteme Erfurts an. Nach bestimmten Richtlinien wurden die Kinder in vier Ernährungsklassen geteilt, wovon jeweils die auf die dritte und vierte Klasse entfallenden zur Speisung ausgewählt wurden. Die halbjährlichen Wägungen und Messungen ergaben, daß die Gewichtszunahme der gespeisten Kinder in sechs Wochen gewöhnlich 1 Kilogramm beträgt; auch ist bei den meisten frischeres Aussehen, Rückgang von Krankheitserscheinungen, sowie Belebung des ganzen Körpers zu beobachten.

Um die verabreichte Stärkung zu dem werden zu lassen, was sie eigentlich sein soll, eine Zusatzspeisung und nicht ein Ersatz für das häusliche Mittagessen, hat man seit Frühjahr 1921 die Verteilung auf die Frühstückspause um 10 Uhr in den Schulen verlegt, wohin das Essen von den drei bis fünf Zentralküchen gebracht wird.

Die zur Zubereitung erforderlichen Lebensmittel spendete die Quäkerkommission. Die Unkosten für Transport, Zubereitung und Verwaltung wurden zum Teil aus kleinen Beiträgen der Kinder, zum Teil aus einem einmaligen städtischen Zuschuß von 23 190 Mark gedeckt.

Die in den ersten Kriegsjahren bereits begonnene Erholungsfürsorge suchte das Jugendamt unter Mitwirkung der sozialen Hilfsgruppe besonders fruchtbringend und umfassend auszubauen. Für die skrophulösen Kinder wurden Soolbadekuren angestrebt. Es gelang der sozialen Gruppe, 1918 neben den übrigen Entsendungen der anderen Vereine noch 44 Kinder in dem Soolbad Frankenhausen unterzubringen.

1919 glückte es bereits der Gruppe, in Frankenhausen ein eigenes Heim einzurichten, in welches im ersten Jahre 224 Kinder in sechs Gruppen geschickt werden konnten. Die Kosten von je 100 Mark pro Kind trug zum größten Teil die Gruppe unter Mitwirkung der Loge, die dafür nun ihre Ferienkolonie nach Stotternheim aufgab.[2]

1920 gelang es, durch reiche Spenden Erfurter Bürger und mit Hilfe

---

[2]) Wenn Tuberkulose-Fälle, so gibt die Tuberkulose-Fürsorge bis zu 75 % zu den Kurkosten, während die Eltern 25 % zahlen.

amerikanischer Liebesgaben das Heim bedeutend zu erweitern und ihm eine geschmackvolle Innenausstattung zu verschaffen, die durch ihre bunten Wandfriese, hübsche Spielsachen und stets frischen Blumenschmuck dazu beiträgt, daß die Kinder sich schnell heimisch fühlen.

Die Stadt stellte das Kapital zum Ankauf eines zweiten Hauses mit großem Obst- und Gemüsegarten zinslos zur Verfügung.[3)]

Im Jahre 1920 konnten 379 Kinder, 1921 538 Kinder, 1922 880 Kinder die Kur für vier bis sechs Wochen genießen. Eine Durchschnittszunahme von 3—5¾ Pfund an den einzelnen Kindern beweist, wie gut die Erfolge für das Allgemeinbefinden, abgesehen von den anderen heilenden Wirkungen, waren.

Alljährlich sind jetzt ungefähr 71 Prozent gebessert, 14 Prozent geheilt, 14 Prozent anscheinend unverändert wieder ins Elternhaus zurückgekehrt.

Die Kurkosten, welche trotz der guten Verpflegung verhältnismäßig gering sind, tragen zum großen Teil die Eltern, wo dies nicht möglich ist, treten die Krankenkasse, die Kriegsunterstützungsstelle, die Armenverwaltung oder Spenden von Privaten und Vereinen für die Einzelnen ein. Die Loge und der Eisenbahnfrauenverein z. B. haben jedes Jahr eine größere Summe zur Verfügung gestellt.

Die Entsendung nach der Walderholungsstätte wurde mehr und mehr systematisch geordnet, sodaß der Aufenthalt in der ozonreichen Waldluft von Jahr zu Jahr einer immer größeren Zahl von Kindern zugute kommt. Alle Meldungen laufen durch die Schulpflegerinnen am Jugendamt ein. Durch ärztliche Untersuchung wird dann festgestellt, ob Soolbad oder Waldluft das Zweckmäßigere ist. Es folgt eine Verteilung auf die einzelnen Monate, sodaß in jedem 120—200 und seit der Erweiterung von 1921 sogar bis 300 in der Erholungsstätte weilen konnten. Durch eine genügende Zahl von besoldeten Kindergärtnerinnen wird für die nötige Aufsicht gesorgt.

Im Jahre 1918 trug die Frauen- und Jugendgruppe die von den Eltern und anderen Organisationen nicht gedeckten Unkosten, während von 1919 ab die Stadt größere Summen hierfür bewilligte.

Es wurden in die Walderholungsstätte entsendet 1918 796 Kinder, 1919 965, 1920 1025, 1921 837, 1922 972.

Um einer möglichst großen Zahl von Kindern während der Sommerferien Erholung in der guten Waldluft zu vermitteln, bemühte sich die soziale Hilfsgruppe, von der Steigerbrauerei die am Rande des Waldes gelegene ehemalige Gastwirtschaft als Spiel- und Tummelplatz zu bekommen. Anfänglich geschah dies kostenlos. Erst in späteren Jahren wurde eine Pacht von 2000 Mk. erhoben. So war es vom Sommer 1918 ab möglich, im Juli täglich 130 und später 200 Knaben und Mädchen aller Altersstufen häufig mitsamt den kleinen Geschwistern in diese „Steigererholung" zu führen.

In Gruppen von je 30—40, die von einer Kindergärtnerin geführt wurden, zog die frohe Schar jeden Morgen nach dem schönen Waldplatz, der so leicht zu erreichen war. Es war eine Freude, dort das frohe un-

[3)] Die Stadt gab 250000 Mark zinslos. Es ist jetzt Platz für 140 Kinder.

gezwungene Spiel zu beobachten, für das sich bald die rechten Anführer gefunden hatten. Der erzieherische Einfluß, den die Kinder aufeinander ausübten, erleichterte die Arbeit der Aufsichten.

Das Mittagessen wurde anfänglich aus einer Schulspeisungsküche geliefert, doch zog man bald vor, es in der Küche der alten Gastwirtschaft selbst zu bereiten. Das ganze Jahr wurde dann schon gesammelt, damit die Kinder in den Ferien sich recht kräftigen könnten.

Schon im folgenden Jahre kam man auf den glücklichen Gedanken, den Steigergarten während der Schulmonate zu einer Kleinkinder-Walderholung mit Tagesbetrieb auszuwerten. So wurden auch die vorschulpflichtigen Kleinen der Volkskindergärten im Sommer für längere Zeit aus den engen Straßen hinaus in den Wald geführt. Die Aufgabe war nicht leicht zu lösen, doch die Liebe zu den Kleinen half alle Schwierigkeiten bald überwinden. Die Straßenbahn stellte die nötige Verbindung her, ohne daß besondere Wagen zur Verfügung standen. Mit großer Bereitwilligkeit halfen die Schaffner bei der Beförderung der jeweils 40 kleinen Geister, was allemal glatt ablief. Da im Steigergarten für Bereitung der Mahlzeiten gesorgt war, so blieben die Kleinen vom Morgen bis zum Abend draußen. Gerne trugen die Eltern zu den Kosten ihren Anteil bei, sahen sie doch, wie gut die frische Luft ihren Kindern tat. Die Stadt leistete aber auch hierzu den erheblichen Zuschuß von zwei Drittel der Gesamtkosten, die immerhin bescheiden waren im Verhältnis zu einem Erholungsbetrieb mit Nachtherberge, wie man diese sonst nur für die kleineren Kinder kennt.

Neben guter Ernährung wurden auch Sonnen- und Luftbäder zur Heilung und Stärkung der Kleinen angewandt. Allerdings sind dieselben nur mit größter Vorsicht in genauer Stufenfolge des Rollierschen Verfahrens gebraucht und die Wirkungen auf das einzelne Kind genau beobachtet worden, um statt einer Kräftigung nicht eine Übermattung zu verursachen.

Auf diese Weise brachten die 6 Wochen im Steigergarten den Kindern eine wesentliche Förderung im Gesundheitszustand, und es ist nur zu bedauern, daß mit Einschränkung des Straßenbahnverkehrs für die nächste Zeit die schöne Erholung vermindert werden muß.

Neben den geschilderten Erholungszweigen gelang es dem Jugendamt auch, alljährlich besonders schwachen Kindern Seebadekuren (1921 für 68) zu vermitteln. Auch kam für einige Landaufenthalt und Entsendung nach der Schweiz in Frage.

Gegen 1918 mit 774 Erholungsvermittlungen waren 1921 im ganzen 1881 Kinder entsandt worden, während die Zahl im Sommer 1922 auf 1894 stieg.

Ein edles Ziel, das sich die Jugendamtleitung angesichts mancher verwachsener Kinder von Anfang an stellte, war die Fürsorge für die Krüppelkinder.

Hier schon am kleinsten Wesen den heilenden Eingriff zu vermitteln, hält die Wissenschaft für das einzig Richtige, um schlimmeren Fehlern bei den Größeren vorzubeugen. Doch erst in den letzten Jahren ist die orthopädische Behandlung zu einer eigentlich wirkungsvollen ausgestaltet worden.

In Erfurt bemühte sich Dr. Heydloff als Kreisarzt schon 1910, den leichter Verkrüppelten besondere Hilfe zu vermitteln. Er suchte zunächst die Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, indem er die Zusammenstellung einer Statistik an allen Erfurter Volks- und Bürgerschulen veranlaßte. Diese ergab, daß 174 von 9582 Volksschulkindern, also 1,8 %, größere Körperfehler hatten, wovon 57 Kinder so geschädigt waren, daß ihre künftige Arbeitsfähigkeit sehr in Frage stand.

Im Mai 1911 faßte der Krüppelfürsorgeverein für die Provinz Sachsen den Entschluß, so früh als möglich an der Heilung der Krüppel zu arbeiten. Deshalb bat er nach der einmaligen Revision in allen Schulklassen, ihm dann alljährlich die Kinder mit Verwachsungen unter den Schulneulingen zu melden. Die Schulverwaltung gab dazu die nötigen Anordnungen; 5—10 Fälle waren alljährlich zu verzeichnen. 1913 schlug Dr. Heydloff vor, den Orthopäden Dr. Ehebald als Schulspezialarzt anzustellen, was leider nicht durchgeführt wurde.

In einer der ersten Sitzungen des 1917 gewählten Jugendamtsausschusses wurde zunächst beschlossen, den am Schulbesuch behinderten Krüppeln Unterricht zu verschaffen, für sie womöglich eine besondere Klasse einzurichten. Da nur 5 Fälle ermittelt werden konnten, von denen 4 hochgradig geistesschwach waren, so gewann man wenigstens für das eine Kind eine Wohltäterin, die den Unterricht übernahm.

Im Streben, dem deutschen Volk für die vielen Kriegsbeschädigten dadurch einen Ausgleich zu schaffen, daß ein vollkommen gesunder Nachwuchs frei von jedem Körperfehler herangebildet werde, erließ die preußische Landesversammlung am 6. Mai 1920 das Krüppelfürsorgegesetz[4]) welches am 1. Oktober 1920 in Kraft trat.

Hierin wird alles angeordnet, um so früh als möglich jeden, auch den kleinsten Fehler durch ärztlichen Eingriff zu beseitigen und vor allem vorbeugend zu wirken.

Unter Aufrechterhaltung des § 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 8. März 1871 und dessen Abänderung vom 11. Juli 1891 wird der Landarmenverband nun verpflichtet, nicht nur für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde wie bisher, sondern nun auch für Krüppel, soweit sie anstaltsbedürftig sind, zu sorgen. Alle unter 18 Jahren sollen möglichst erwerbsfähig gemacht werden. Die Fürsorge und Pflege der Nichtanstaltsbedürftigen wird den Stadt- und Landkreisen zugeschrieben.

Ärzte, Hebammen und alle Lehrpersonen werden gesetzlich verpflichtet, nicht nur die bei der Geburt oder späteren Behandlung aller Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren beobachteten Fehler, sondern auch jedes Anzeichen drohender Verkrüppelung bei dem Jugendamt namhaft zu machen.

Mit diesem Gesetz war dem Jugendamt endlich die gewünschte Unterlage gegeben, um seine bisherigen Arbeiten zu vervollständigen. In Erkenntnis der großen Bedeutung stellte die Stadtverwaltung auch gerne die nötigen Mittel bereit. Nach vieler Mühe gelang es, in der Luise-Mückestiftung geeignete Räume zu mieten, um hier die in § 8 geforderte

[4]) Preußische Gesetzsammlung von 1920, S. 280 ff.

Krüppelfürsorgestelle einzurichten. Im Einverständnis mit dem Landeshauptmann wurde dieselbe sofort als Bezirksberatungsstelle ausgebaut, da es so möglich war, nicht nur die Segnungen einem größeren Kreise zuzuwenden, sondern auch die Kostenfrage günstiger zu lösen, indem durch stärkere Frequenz auch die Einnahmen gehoben werden.

Mit der Beratungsstelle wurde sofort ein kleines Ambulatorium für Kinder mit Operationszimmern und Stationen mit 5 Betten verbunden. Die wertvollste Einrichtung ist dabei der große orthopädische Turnsaal und die beiden Höhensonnen für künstliche Lichtbehandlung.

Im Oktober 1921 konnte dieses kleine Krüppelheim bereits in Betrieb gesetzt werden. Wie sorgfältig die einzelnen Stellen in Erfurt die im Gesetz gewünschte Meldepflicht erfüllten, und mit welchem Erfolg man alsbald in Erfurt arbeitete, zeigt die Statistik, nach der im ersten Jahr bereits 409 Fälle und im folgenden weitere 229 bearbeitet wurden.

Die Kosten für die Behandlung und Pflege der Kinder werden von den Eltern oder den in Frage kommenden Kassen in ausreichender Weise getragen, sodaß das mit großer Sparsamkeit von Schwestern geleitete Heim sich anscheinend selbst erhalten kann, ohne Zuschuß der Stadt.

2. Das Gesundheitsamt

Die Arbeit im Jugendamt suchte man soviel als möglich nach der hygienischen Seite durch stärkere Heranziehung der Schulärzte zu vervollständigen. Dabei zeigte sich das Bedürfnis nach einer Zentralstelle, wo durch einen hauptamtlich tätigen Arzt alle das Gesundheitswesen betreffenden Aufgaben mit Sachkenntnis behandelt und deren Lösung in einheitliche Form gekleidet wird. Die Notwendigkeit, gerade jetzt auf diesen Gebieten mehr als je sanierend zu wirken, war durch die Hungerjahre 1917/18 und deren Folgeerscheinungen bedingt.

Deutliche Ernährungsrückschritte, verbunden mit verschiedenen Krankheitserscheinungen, zeigten sich an allen Altersstufen. Während bei Erwachsenen Osteopathie und Hungeroedem neben die starke Zunahme der Tuberkulose traten, sind es bei den Kindern besonders die Rhachitis und Skrofulose, die den Körper schwächen. Außer der Lungentuberkulose war es hier die Darmtuberkulose, die viele Opfer forderte. Die Statistik gibt ein deutliches Bild, wie verheerend besonders die Tuberkulose in Erfurt sich verbreitet und verheerend gewirkt hat. Bedenkt man nun, wie die durch die große Zahl von Krankheitsträgern ausgestreuten Bazillen erst nach Jahren an den Empfängern, die hauptsächlich in den Reihen der Kinder zu suchen sind, zum Ausbruch kommen, so versteht man das Wort, „die Wirkungen des Krieges werden sich erst nach Jahren zeigen“.

Neben diesen Erwägungen veranlaßten die erschreckenden Zahlen der Statistik die Stadtverwaltung, ein Gesundheitsamt unter Leitung eines Stadtarztes zu gründen, damit von hier aus das Menschenmögliche zur Eindämmung der Gefahren unternommen würde.

Noch vor Ende 1920 konnte dasselbe seine Tätigkeit beginnen. Es wandte seine Aufmerksamkeit zunächst den Schulkindern zu und regelte hier vor allen Dingen die hygienische Beurteilung bei der

Berufsberatung, da gerade die Osterentlassungen bevorstanden. Hier gilt es besonders, jene lungenschwachen Kinder vor einer Wahl zu hüten, die den Grund zu frühem Siechtum bedeuten kann, abgesehen von dem hohen Wert zur Hebung der Leistungsfähigkeit und Schaffensfreudigkeit eines jeden Menschen, wenn körperliche Eignung mit den geistigen Fähigkeiten und den inneren Neigungen bei der Wahl des Lebensberufes in den richtigen Einklang gebracht wird.

Nach Beratung mit dem Berufsamt, der Lehrerschaft und dem Gesundheitsamt wurden die Feststellungen des schulärztlichen Untersuchungsbefundes nach genauen Gesichtspunkten geordnet und besondere Formulare entworfen. Nachdem diese sorgfältig ausgefüllt sind, werden sie mit den Schulgesundheitsbögen, die die Eintragungen aus der ganzen Schulzeit eines jeden Kindes enthalten, dem Berufsamt eingereicht. Für jene höheren Schulen, an denen zunächst noch kein Schularzt tätig war, erfolgt die ärztliche Untersuchung in Berufsberatungsfragen durch das Gesundheitsamt.

Einige Vorträge des Stadtarztes in den Versammlungen der Elternbeiräte trugen auch das ihrige zur Förderung der Angelegenheit bei.

In bezug auf die Tätigkeit der Schulärzte wurde zunächst größere Einheitlichkeit in deren Beurteilung angestrebt. Auf Grund der 1918 neu herausgegebenen Dienstordnung für Schulärzte und Schulpflegerinnen wurden genauere Richtlinien für die Untersuchungen zu den Quäkerspeisungen der in Ferienkolonien oder in Erholungsstätten aufzunehmenden und der neu einzuschulenden Kinder mit den Schulärzten vereinbart.

Bei den Kleinen gilt es besonders, sich darüber zu verständigen, welche von denselben zurückzustellen sind, und für welche Schulkindergärten oder eine besondere Schulart in Frage kommen.

Die Ergebnisse der halbjährlichen Messungen und Wägungen an allen Schulen für die Auswahl zur Quäkerspeisung wurden zu einer wertvollen Übersicht über den gesamten Entwicklungsstand der Erfurter Schulkinder geordnet. Daraus ist ersichtlich, daß die Volksschulkinder durchschnittlich um zehn Zentimeter Länge und ungefähr drei bis vier Kilogramm an Gewicht den gleichaltrigen Kindern der höheren Schulen nachstehen. Im Vergleich mit den Kammer'schen Normalzahlen ergibt sich für die Gesamtheit der Erfurter Schulkinder eine Durchschnittsunterbilanz von drei bis vier Kilogramm an Gewicht und zwei bis vier Zentimeter an Länge bei den 10 309 Knaben und eine gleiche von ein bis zwei Kilogramm an Gewicht und drei Zentimeter an Länge bei den 9535 Mädchen.

Diese Übersicht dient neben weiteren aus den Jahresberichten der Schulärzte gesammelten Statistiken als Wegweiser für spezielle Maßnahmen der nächsten Zeit.

Für die Erholungsfürsorge wurden folgende Normen nach Dr. Orenius aufgestellt: Der Zweck ist erstens Gesunderhaltung als vorbeugende Maßnahme; zweitens Wiederherstellung der angegriffenen Gesundheit.

Die Beurteilung ist: A. eine soziale Frage.

Hiernach sind auszuschalten a) Kinder, deren Eltern selbst sorgen können; b) Kinder, bei denen die häuslichen Verhältnisse so unverbesserlich sind, daß von einer vorübergehenden Unterbringung kein Erfolg zu

erwarten ist. Für diese wird vollständige Entfernung aus ihrer Umgebung angestrebt.

B. eine ärztliche Frage.

Danach werden ausgeschaltet a) Kinder, die keiner Erholung bedürfen. Sie mögen an den Unternehmungen für Sport, Spiel und Wanderungen teilnehmen. b) Kinder mit ansteckenden Krankheiten und solchen, an denen durch kurze Kur nichts zu bessern ist. Diese werden den entsprechenden Fürsorgestellen überwiesen.

Die von den Schulärzten voruntersuchten Kinder werden bei der endgültigen Auswahl für die besonderen Arten der Erholung vom Gesundheitsamt noch einmal nach Zahl der verfügbaren Stellen gesichtet.

Von den einzelnen Erholungszweigen nahm das Gesundheitsamt die Erfurter Walderholungsstätte unter ihre besondere ärztliche Leitung. Hier veranlaßte es die systematische Einführung der Licht- und Sonnenbäder nach Rollier in den Heilplan für die Kinder. Dazu stellte der Männerturnverein seine unmittelbar neben der Walderholungsstätte gelegene Anlage für Brausebad für mehrere Stunden des Tages zur Verfügung.

Besonders sorgfältig wachte der Stadtarzt über die von den Kindern erzielten Erfolge, um dieselben nach bester Möglichkeit zu heben oder dort, wo die Kur eine gegenteilige Wirkung hervorrief, die nötigen Änderungen zu treffen.

Die Kurven und Tabellen ergeben, wie scharf jetzt die Erholungs- und Ernährungsfürsorge überwacht wird.

Auch die Schulzahnklinik wurde nun dem Stadtgesundheitsamt unterstellt. Doch bereits ein Jahr früher begann man dort mit der systematischen zahnärztlichen Sanierungsarbeit aller Schulkinder. Während bis dahin die Kinder wahlfrei von der Wohlfahrt der kostenlosen Behandlung in der Schulzahnklinik Gebrauch machen durften, wurde nun bei der Schulaufnahme ein für allemal die Genehmigung der Eltern zur Behandlung eingefordert. Sodann begann man 1920 mit dem ersten Jahrgang aller Schulen, die Kleinen zu untersuchen und alle bleibenden Zähne vollständig zu sanieren. 1921 wurde dieser Jahrgang revidiert und der neue Jahrgang wiederum saniert. So setzten sich die Revisionen aller sanierten Klassen in den folgenden Jahren fort, während jeweils die Schulneulinge einer gründlichen Behandlung unterzogen werden.

Der im Gesundheitsamt aufgestellte Plan gibt ein klares Bild der Erfurter Schulzahnklinik und zeigt, wie jetzt schon vier Jahrgänge mit guten Gebissen ausgerüstet sind, während andere Städte eben erst mit dieser Methode beginnen. Bei der Osteruntersuchung 1923 waren bei 1750 Schulneulingen 33 Prozent mit noch gutem Gebiß festzustellen.

Da in der Schulzahnklinik auch jene Kinder behandelt werden, für welche die Ortskrankenkasse zuständig ist, so strebte die Stadt danach, diese mit heranzuziehen zur Deckung der Klinikkosten. Die Lösung ist seit Januar 1923 dadurch herbeigeführt worden, daß die Schulzahnklinik in neue Räume der Ortskrankenkasse übersiedelte und dort vertraglich alle Kinder der Volksschule auf Kosten der Ortskrankenkasse behandelt werden, wogegen die Stadt der Ortskrankenkasse einen Zuschuß in Höhe des Gehaltes des Schulzahnarztes und der Assistentin gibt. Im

übrigen arbeitet die Schulzahnklinik wie bisher in gleicher Verbindung mit den Schulen und dem Gesundheitsamt.

Ein ganz neuer Zweig der Kinder- und Jugendfürsorge ist in den letzten Jahrzehnten aus der Erkenntnis herausgewachsen, daß bei jenen, die Erziehungsschwierigkeiten machen, sich assozial verhalten, psychopathische Momente die Ursache sein können. Durch scharfe Beobachtungen sah man, daß es sich hier vielfach nicht um Geisteskranke, rein schwachsinnige oder minderwertige Wesen handelte. Man erkannte vielmehr, daß Anomalien auf dem Gebiet des Affekt- und Willenlebens vorliegen, und daß besonders das Triebleben in übermäßiger Entfaltung sich nicht dem Willen unterzuordnen vermag trotz ausreichender intellektueller Entwicklung. Man erkannte weiter, daß gerade unter den Verbrechern, Landstreichern, Prostituierten diese psychopathischen Individuen stark vertreten waren.[6] Es sind besonders Milieuschäden der häuslichen Umgebung, die neben Veranlagung jenes Übel vermehren. Je früher im Kindesalter der Defekt erkannt und die rechten Maßnahmen ergriffen werden, desto leichter sind die Schäden zu heilen und die jungen Menschen vor späterem Verderben zu bewahren. Da aber für den Laien die genaue Beurteilung sehr schwer, ja meist unmöglich ist, so richtete das Gesundheitsamt Erfurt gleich wie in anderen Städten eine Beratungsstelle unter Leitung eines Spezialarztes für Nervenkranke ein.

Alle einschlägigen Fälle werden dieser Psychopathenfürsorgestelle zur Beurteilung überwiesen. Die Leiter der Schulen, die Schulärzte, sowie alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Glieder können sich hier Rat holen. Selbst das Berufsamt richtet seine Entscheidungen in besonderen Fällen nach dem Befund des Psychiaters.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß dies Zusammenarbeiten von Psychiatern, sozialer Fürsorge und Pädagogen zu guten Resultaten führte. Es wurden fast 200 Fälle in den beiden Jahren 1921 und 1922 von den Volksschulen, der Hilfsschule, dem Jugendamt und anderen Stellen überwiesen, für die dann je nachdem Anstalts- oder Familienpflege, Krankenhausbehandlung, ärztliche Überwachung, Wechsel der Umgebung, zum Teil auch Fürsorgeerziehung angeordnet wurde. In zahlreichen Fällen konnte durch Bestellung von Schutzaufsicht durch die Bezirkspflegerinnen die nötige Besserung herbeigeführt werden.

Es wäre wünschenswert, daß sich viele freiwillige Helfer fänden, die mit besonderer Sachkenntnis ein solches Kind dauernd überwachten, damit durch sie, selbst bei verschiedenem Wechsel der Lebenslage, eine Einheitlichkeit in der Behandlung durch Weitervermittlung der gesammelten Erfahrungen ermöglicht würde.

Auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge arbeiten Jugend- und Gesundheitsamt zusammen. Über die Tätigkeit der Bezirksstelle hinaus sucht das Gesundheitsamt durch die Schulärzte zu bewirken, daß die vorbeugende Arbeit schon bei den leisesten Anzeichen, z. B. von Rückgratsverkrümmungen, einsetze. Es wurde dann im Mai 1922 das Haltungsturnen für alle Kinder mit nur leichten Haltungsanomalien eingerichtet.

[6]) Prof. Dr. Kramer, Die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Jugendwohlfahrtspflege in Ermittlung und Heilerziehung; Bericht der 2. Psychopathenfürsorgetagung 1921, Berlin 1921, Springer.

Diese durch vier Lehrerinnen und einen Lehrer mit besonderer Vorbildung erteilten Turnstunden für je 15 Kinder werden jahrelang für die Einzelnen fortgesetzt. Sie sind kostenfrei und treten für die Betroffenen an die Stelle des Normalturnens. Die Überweisung erfolgt durch die Schulärzte. Schlimmere Fälle werden dem eigentlichen orthopädischen Turnen zugewiesen, welches im Sommer 1923 nach Vollendung der Einrichtung im Mückestift regelmäßig stattfindet. Diese Übungen müssen aber auch durch die Eltern oder jene für das Kind eintretenden Fürsorgestellen vergütet werden, damit wenigstens einigermaßen die Kosten für die Apparate gedeckt werden können.

Dem Zieh- und Haltekinderwesen hat das Jugendamt ebenfalls eine erfolgreichere Ausgestaltung zu verleihen gesucht, indem neue Richtlinien aufgestellt wurden, die die Tätigkeit von Arzt und Pflegerinnen genau regeln. Genau geführte, eingehende Statistiken über Krankheiten und Todesursachen dienen dazu, die Hauptschäden zu erkennen, damit in den Beratungsstellen die rechten Gegenmaßnahmen geübt werden. Hier sei noch besonders hingewiesen auf die *gesundheitliche Überwachung der Kleinen in den städtischen Volkskindergärten.* Regelmäßig werden dieselben durch einen Arzt untersucht, auch steht er für fragliche Fälle der Leiterin jederzeit zur Verfügung. Diese unterrichtet die Eltern von dem, was der Arzt feststellte, und sorgt, daß seine Anordnungen durchgeführt werden.

Der Schulzahnarzt, dessen tägliche Sprechstunden auch für die Kleinen eingerichtet sind, besucht in regelmäßigen Zeitabschnitten auch die Kindergärten und sucht die Kinder aus, bei denen ein Eingriff dringend nötig ist. Es wird dann sofort geholfen, ohne daß den Eltern daraus Kosten entstehen. Das Einverständnis für alle vorkommenden zahnärztlichen Hilfen geben die Eltern schriftlich bei der Aufnahme ihrer Kleinen.

Besonders wertvoll ist die Verbindung zwischen Kindergarten und Schule, die immer enger wird. Alle über das Kleinkind angestellten Beobachtungen werden in die Karteikarten eingetragen; diese Karten werden bei der Schul-Aufnahme dann dem betreffenden Schulsystem übergeben, ebenso wie die Einwilligungsscheine der Eltern für zahnärztliche Behandlung.

3. Das städtische Säuglingsheim

Von Jahr zu Jahr machte sich in Erfurt mehr und mehr das Bedürfnis geltend, ein Heim zu schaffen für jene Säuglinge, denen nur durch besonders sorgfältige Behandlung Leben und Gesundheit erhalten werden kann, ferner für die armen unehelichen Kleinen, denen nicht immer sofort passende Pflegestellen zu vermitteln sind, während oft rasche Hilfe nötig ist. Das bestehende Säuglingsheim im Mückestift erwies sich als viel zu klein. Die weiblichen Stadtverordneten gaben sich mit allem Eifer an die Durchführung der Arbeit unter Mitwirkung des Vereins für Säuglingspflege.

Der Kindergarten in der Yorkstraße war neben dem großen städtischen Volkskindergarten in der Talschule nicht mehr so notwendig, deshalb löste man denselben auf, und mit wenig Veränderungen konnte das Gebäude

zu einem modernen Säuglingsheim umgewandelt werden, in dem seit der Vollendung am 1. Oktober 1920 die 46 Bettchen stets vollbelegt sind.

Wenn das Heim der Stadt auch hohe Kosten verursacht hat, so ist doch damit eine äußerst wertvolle Einrichtung geschaffen, die ihr in Erhaltung eines tauglichen Nachwuchses unersetzliche Verluste erspart. Die sonnige Lage, strengste Hygiene, sowie sorgfältige ärztliche Überwachung und eine geschickte sachkundige Leitung haben bis jetzt gute Erfolge selbst an hoffnungslos aufgegebenen zarten Wesen erzielt. Dank des Isolierraumes ist bis jetzt im Heim selbst noch keine Epidemie ausgebrochen, und eingeschleppte Krankheiten konnten bald bekämpft werden. Obgleich die Pflegesätze für die kleinen Säuglinge stetig erhöht werden müssen, sind doch immer ½—¾ Selbstzahler da, die gerne das Geld flüssig machen, um ihren Kindern die gute Pflege zu sichern. Für den Rest kommen Kassen oder Fürsorgeamt auf. Trotz aller Erhöhungen ist es aber doch nicht möglich, das Heim aus den Pflegegeldern zu erhalten, selbst wenn diese den Krankenhaussätzen gleichgehalten würden. Bei der Pflege des Säuglings läßt sich eben in keiner Weise sparen, darum ist die größere Hälfte der Betriebskosten durch die Stadt zu tragen, während die Ausgaben für Licht, Heizung und Erhaltung des Gebäudes ganz von ihr zu decken sind.

4. Erweiterung des Jugendamtes auf gesetzlicher Grundlage und der neueste Stand der Kinderwohlfahrtseinrichtungen Erfurts

Ein volles Jahrhundert hat in stufenmäßiger Folge einen Zweig der Kinderwohlfahrtspflege nach dem andern entstehen lassen. Durch die Pionierarbeit einzelner sozial gesinnter Menschenfreunde angeregt, dann durch Vereine und größere Organisationen betrieben, erscheinen allmählich die Stadtverwaltungen auf dem Plan der Tätigkeit. Gleichzeitig werden einzelne Gebiete landesgesetzlich geregelt, bis vor dem großen Kriege selbst die Reichsregierung das gesamte Wirken durch ein einheitliches Gesetz zu regeln und zusammenzuschließen suchte und somit bekundete, wie sie von der Notwendigkeit aller Fürsorgebestrebungen überzeugt ist und dieselben zu fördern strebt. In dem gleichen Maße wie nach Friedensschluß die Pläne für Gestaltung eines R. J. W. G. feste Form gewinnen, erwacht auch in den Städten der Drang nach Umgestaltung der vorhandenen Einrichtungen.

In Erfurt war es besonders die räumliche Trennung der bisher gebildeten amtlichen Zweige der Kinderwohlfahrtspflege, sowie deren Angliederung an ganz verschiedene Verwaltungsorgane, die den Wunsch nach Vereinheitlichung immer stärker werden ließen. War doch der Armenverwaltung angegliedert der Gemeindewaisenrat und die Fürsorgeerziehung mit Diensträumen Johannesstraße 170.

Selbständig arbeitete der Berufsvormund mit dem ihm angeschlossenen Zieh- und Haltekinderwesen Friedrich-Wilhelm-Platz 27. Der Polizeiinspektion unterstand die Prüfung der Pflegestellen durch die Polizeireviere.

Selbständig arbeitete das Jugendamt unter dem Dezernat der

Schulverwaltung, Rathausgasse 3. Mit diesem in mehr oder weniger loser Verbindung standen die Privatvereine der Stadt.

Die ersten Entwürfe, welche 1919/20 erschienen, gaben die Unterlage zur Abfassung bestimmter Pläne zur Erweiterung des Jugendamtes. Meistenteils wurde denselben die Angliederung an ein zu bildendes allgemeines Wohlfahrtsamt vorgeschlagen, in dem die bisherige Armenverwaltung die dominierende Stelle einnehmen sollte. Hiergegen wurde stets der Wert vollständiger Selbständigkeit eines Jugendamtes geltend gemacht, welches alle bisher bestehenden Gebiete nach Vervollständigung im Sinne des R. J. W. G. umfasse.

Man sah von einem endgültigen Beschluß über diese Fragen in Erfurt ab, bis der Leiter des neuen Stadtgesundheitsamtes Dr. Oschmann, bisher Schularzt in Frankfurt a. M., im November 1920 seinen Dienst angetreten hatte, um gleichzeitig das richtige Verhältnis aller, besonders der Jugendwohlfahrtsorgane zum Gesundheitsamt festzulegen, die in Frankfurt gemachten Erfahrungen zu verwerten und Fehler zu vermeiden.

Das Ergebnis langer Beratungen war die Koordination aller Wohlfahrtsorgane zu einem Wohlfahrtsamt. Die Dienststellenvorsteher treten in einem Verwaltungsausschuß des öfteren zusammen, „um die Fragen praktischer und verwaltungstechnischer Natur zu lösen, sowie zum Zwecke der Vereinheitlichung und der Durchführung planmäßiger Sozialarbeit.“ Es stehen so nebeneinander:

1. Das Fürsorgeamt (bisher Armenverwaltung)
2. Das Pflegeamt (Gerichts- und Sittenfürsorge)
3. Das Jugendamt
4. Das Stadtgesundheitsamt
5. Die amtliche Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen
6. Die Privatfürsorge.

Die Berufsberatung mit Lehrstellenvermittlung, die nach § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu den Aufgaben des Jugendamtes zu rechnen wäre, gliederte man, nachdem der Nationale Frauendienst seine Arbeit beendet hatte, im Januar 1921 dem Arbeitsamt an. So steht auf Grund des § 67 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922[7] ein Reichszuschuß in Aussicht, wodurch die städt. Kassen entlastet werden. Das noch nicht verabschiedete Kostengesetz sieht nach dem jetzigen Entwurf vor, daß Reich und Länder $^7/_8$ und die Errichtungsgemeinde $1/8$ der Kosten des Arbeits- und Berufsberatungsamtes tragen. Doch sind bereits schon jetzt vereinzelte Summen für diese Zwecke an die Stadtgemeinden verteilt worden.

Trotz dieser rein äußerlichen Trennung steht das Berufsberatungsamt in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt und den Schulen. Was den Aufbau des Jugendamtes selbst betrifft, so handelte es sich nur um eine Umgruppierung und Zusammenlegung der bereits vorhandenen Dienststellen, die schon mit der Erfüllung fast aller in den §§ 3 und 4 der R. J. W. G. gestellten Aufgaben betraut gewesen sind. Die Vorarbeiten kamen im April 1921 zum Abschluß, auf Grund

[7]) Reichsgesetzblatt 1922 S. 657—671.

deren im Laufe des Sommers das Jugendamt in 4 Abteilungen gegliedert wurde, von denen jede ihre Geschäfte vollkommen selbständig führt, während die Abteilungsleiter, so oft als es nötig ist, unter dem Vorsitz ihres Dezernenten, des Stadtschulrats, die verbindenden Momente beraten. Die einzelnen Geschäfte verteilen sich nach einem genauen Plan.

Die wichtigste und wertvollste Neuerung war die Einführung der Bezirksfürsorge zur Vereinheitlichung der gesamten Jugendwohlfahrt. Sie stellt das Bindeglied zwischen den einzelnen Büros, den offenen Beratungsstellen, den Schulen, den Erziehungsanstalten und den Familien der zu versorgenden Kinder her.

Nach und nach traten die Schulpflegerinnen, sowie die übrigen Spezialfürsorgerinnen in den Dienst der Bezirkspflege über. Entsprechend den hierfür gebildeten 16 Stadtbezirken wurde ihre Zahl durch Sozialbeamtinnen ergänzt.

Vorheriger Besuch einer sozialen Frauenschule sowie das Krankenschwesterexamen werden nach Magistratsbeschluß bei der Anstellung zur Bedingung gemacht, um dadurch einigermaßen die Gewähr zu haben, daß die Fürsorgerin nicht nur mit sozialem Verständnis, sondern auch mit dem rechten Blick für die wirtschaftlichen und hygienischen Mängel in die Wohnungen ihrer Schützlinge trete, sowie allen übrigen Anforderungen genüge.

Seit Oktober 1921 haben sich die Bezirksfürsorgerinnen auf den verschiedensten Gebieten der Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderpflege betätigt, halfen bei der Tuberkulosen-, Psychopathen- und Krüppelüberwachung, vermittelten Vormünder und Pfleger, übernahmen Schutzaufsichten, prüften die Notwendigkeit der Erholung und Speisung armer Kinder und haben nach 1½ Jahren den Beweis erbracht, daß sich diese Betätigung sehr wohl nur durch eine Fürsorgerin in einem nicht allzu großen Bezirk ausüben lasse. Jedenfalls ist eine sehr zweckmäßige Vereinheitlichung in der Fürsorge für die Familien geschaffen, was bei der Bearbeitung der Fälle im Innendienst eine wesentliche Verbesserung bedeutet.

Die Bedenken, die in den letzten Jahren in Wort und Schrift gegen die Bezirksfürsorge geltend gemacht wurden, sind hier sowie in anderen Städten, wo man den Versuch gemacht hat, vollständig durch die Praxis widerlegt worden. Eine Lücke in den Kenntnissen auf den einzelnen Spezialgebieten z. B. der Tuberkulosen-, Säuglings- oder Krüppelfürsorge, hat sich nicht fühlbar gemacht, da die Fürsorgerin ja nur die Aufgabe hat, den einzelnen Fall der ärztlichen Beratungsstelle zuzuführen. Durch das Zugegensein bei den dortigen Untersuchungen lernen sie, was für ihre Tätigkeit notwendig ist.

Der einzige Mangel, der noch in der jetzigen Ausbildung liegt, besteht darin, daß die pädagogische Schulung fehlt, die zu einer natürlichen Veranlagung der Fürsorgerin hinzukommen muß, damit sie mit rechtem Geschick durch erzieherischen Einfluß der notleidenden Familie emporhelfe. Neben dem „technischen Rüstzeug" ist hier die Persönlichkeit von größter Bedeutung für jeden Erfolg, denn „die soziale Arbeit ist nicht Wissen-

schaft und Technik, sondern Kunst".[8] Als am 9. Juli 1922 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verabschiedet wurde, war in Erfurt bereits der kunstvolle Bau eines Jugendamtes vollendet. Ganz aus der Praxis herausgewachsen entsprach dasselbe vollständig den Bestimmungen des Gesetzes, denn auch dieses ist eine Schöpfung von Frauen und Männern, deren langjährige, praktische Erfahrungen hier Gestaltung gefunden haben. Wie sich die Durchführung in Erfurt in den letzten beiden Jahren glänzend bewährt hat, so ist es anzunehmen, daß der Erfolg des Gesetzes sich im ganzen Reich als ein günstiger gestalten wird.

Der bisher bestehende städtische Jugendamtsausschuß wurde im Sommer 1922 ebenfalls nach den im § 9 des Gesetzentwurfes aufgestellten Normen erweitert. Es war nun alles soweit gediehen, daß nach dem Beschluß des Magistrats vom 21. November 1922 und dem der Stadtverordnetenversammlung das Gesetz für Erfurt bereits zum 1. April 1923 in Kraft trat, vorbehaltlich des im Artikel I des Einführungsgesetzes angekündigten besonderen Regierungsbeschlusses. Danach soll einzelnen Ländern oder Jugendamts-Bezirken auch schon ein früherer Termin als der 1. April 1924 für Inkrafttreten des Gesetzes gestattet werden. Durch die vorzeitigen Arbeiten, die das Inkrafttreten so früh ermöglichten, kann nun Erfurt schon ab 1. April 1923 an den im § 78 bereitgestellten Reichsbeihilfen für sein Jugendamt teilnehmen, sobald die Regierung ihren Beschluß gefaßt hat. Dieses würde dann eine Entlastung der städtischen Finanzen bedeuten. Bis zum November 1923 ist dies noch nicht erfolgt, ja es steht sogar in Frage, ob das Gesetz überhaupt am 1. April 1924 im ganzen Reich in Kraft treten kann wegen der neuen Kosten, die es erfordert, und für die jetzt schwerlich Mittel flüssig gemacht werden können.

Die neuen Forderungen des Gesetzes sollen nun in ihrer praktischen Durchführung in Erfurt gezeigt und dadurch der Beweis geliefert werden, daß der augenblickliche Stand der Kinderwohlfahrtspflege dieser Stadt sich als eine lückenlose, festgefügte Kette von Fürsorgemaßnahmen erweist, die das Kind schützend und fördernd vom ersten Lebenskeim bis zu seiner Großjährigkeit umgibt. Es sind die ersten 3 Abteilungen des erweiterten Jugendamtes, die sich im Verein mit der privaten Fürsorge in die gesamte Arbeit teilen.

Tätigkeit der Abteilung I. In der Abteilung I des Erfurter Jugendamtes wird ausgeübt, was § 32 und die §§ 32 bis 48 anordnen. Reichsgesetzlich wird hierin die Amtsvormundschaft für jedes uneheliche Kind gefordert. Mit dieser obligatorischen Einführung sollte das wirksamste Mittel zum Schutz des Kindes in seiner ersten Lebenszeit Anwendung finden. Für Erfurt trat keine weitere Neuerung ein, als daß jetzt die beiden bisher als Amtsvormund tätigen Beamten in das Jugendamt eingegliedert wurden und nun ausnahmslos für jedes uneheliche Kind mit dessen Geburt gesetzliche Vormünder wurden, während bisher zunächst der Verzicht des vorhandenen Großvaters als gesetzlichen Vormundes abgewartet werden mußte. — Die

[8]) Dr. Alice Salomon, Soz. Frauenbildung und soz. Berufsarbeit. Leipzig 1917, Teubner.

vom Archiv deutscher Berufsvormünder einberufene Sachverständigenkommission vom Frühjahr 1921 ist „jedoch der Ansicht, daß durch die Einführung der Amtsvormundschaft die Entwicklung zu einer Belebung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Einzelvormundschaft nicht unterbunden werden darf."[9] Dies kam in der Sollvorschrift des § 45 des Entwurfes von 1921 zum Ausdruck, worin man die Bestellung eines Einzelvormundes dem Jugendamt zur Pflicht machen wollte, sobald es das Wohl des Mündels erfordert. Jetzt ist aber die Bestellung eines Einzelvormundes dem Belieben des Jugendamtes überlassen und steht nach § 40 des Gesetzes nur dem Jugendamt das Antragsrecht zu einer Änderung beim Vormundschaftsgericht zu. Trotzdem wäre es wünschenswert, daß in Erfurt eine organisierte Einzelvormundschaft ausgebaut werde, „deren Merkmale in der Freiwilligkeit der Vormundschaftsführung, in dem Rückhalt an die Organisation und in der Schulung durch diese bestehe, damit sie dem Jugendamt und Vormundschaftsgericht geschulte Kräfte stelle, die in allen geeigneten Fällen die Amtsvormundschaft dem Jugendamt abnehmen können."[10] So allein kann eine unnötige Erweiterung des Beamtenpersonals vermieden und damit erhebliche Kosten gespart werden. Andererseits würde dann eine stärkere Berücksichtigung des einzelnen Mündels ermöglicht, was bei einem jährlichen Zugang von ungefähr 500 Mündeln, dem ein Abgang von nahezu 200 gegenübersteht, immer schwerer zu erfüllen ist.

So viel als möglich strebt wohl der Leiter der Abteilung 1 als Amtsvormund danach, Adoptionen sowie Ehelichkeitserklärungen zu veranlassen, doch konnte auf diese Weise 1921/22 nur ungefähr 84 Kindern die rechtliche Zugehörigkeit zur Familie gegeben werden.

Auch die Pflege und Beistandschaft nach §§ 38 u. 46 übernimmt der Amtsvormund, und nach § 42 hat man im Sommer 1921 auch die Tätigkeit der Gemeindewaisenräte der Abteilung 1 des Jugendamts übertragen. Damit fällt ihm die Pflicht zu, für alle ehelichen Voll- und Halbwaisen, sowie für alle übrigen zu bevormundenden Kinder zu sorgen. Für diese wird in den meisten Fällen ein Einzelvormund bestellt, den Abteilung 1 dem Vormundschaftsgericht vorschlägt. Die Bezirkspflegerinnen üben die häusliche Überwachung jener Kinder sowie die Prüfung der verschiedenen Fälle nun an Stelle der bisher tätigen Armen- und Waisenpfleger aus. Bei der Rechtshilfe der Einzelvormünder übernimmt Abteilung 1 häufig einzelne Rechte eines Vormundes, wozu § 46 berechtigt.

T ä t i g k e i t d e r A b t e i l u n g II. Das umfassendste und vielgestaltigste Arbeitsgebiet ist der Abteilung II des Erfurter Jugendamts zugefallen. In ihr geht das bereits 1917 gebildete halbamtliche Jugendamt auf. Sie übt zunächst jene Aufgaben weiter, die den praktischen Bedürfnissen entsprechend sich seine Leitung nach und nach selbst gestellt hatte. Damit werden zugleich die fakultativen Aufgaben des § 4 erfüllt. Neu

[9]) Denkschrift zu dem Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von Dr. Polligkeit und Dr. Eiserhardt, Frankfurt a. M. 1921, Verein für öffentliche und private Fürsorge.

[10]) So allgemein gewünscht in der Begründung zum Entwurf eines R. J. W. G. vom 15. 3. 1921 S. 55; Entwürfe des Deutschen Reichstags 1921 Nr. 14 Drucks. Nr. 1666 1920/21 b.

übernommen wurde von dieser Abteilung das Zieh- und Haltekinderwesen nach § 3 und §§ 19—31 und zum Teil nur die Pflichten, welche § 33 und §§ 48—55 auferlegen.

So blieb die Abteilung 2 zunächst eine Beratungsstelle in Angelegenheiten der Jugendpflege.

Die Sorge für die Schwangeren und Wöchnerinnen wurde ihr wesentlich durch die neuen Reichsgesetze über „Wochenhilfe und Wochenfürsorge" erleichtert. Bereits am 26. September 1919 war das Gesetz in erster Fassung erschienen. Damit wurde die Wochenhilfe, die man 1914 allen Kriegerfrauen gewährte, in erweiterter Form auf alle Krankenkassenversicherten, auf die Familienangehörigen und auf die Minderbemittelten ausgedehnt. Es galt, die Notleidenden an die rechten Stellen zu verweisen, wo ihnen ärztlicher Rat und Hilfe vor der Entbindung, sowie Hebammenhilfe, Wochengeld und zur Förderung der natürlichen Säuglingsernährung auch Stillgeld gewährt wird. Nach dem Gesetz ist in Erfurt die Ortskrankenkasse die zuständige Stelle hierfür. In Erweiterung ihres Aufgabenkreises richtete diese am 1. Juli 1920 selbst eine Beratungsstelle für Schwangere, Wöchnerinnen und für Säuglingspflege ein. Alle Versicherten und Minderbemittelten werden dort bis zur 16. Woche nach der Geburt beraten, und wo es möglich ist, auch von den Säuglingsschwestern der Ortskrankenkasse besucht. Von der 16. Woche treten sie dann in die Fürsorge des Jugendamts ein, denn dieses hat zur einheitlichen Durchführung die gesamte Tätigkeit des Säuglingsvereins seit Mai 1922 übernommen.

Im Oktober 1921 war bereits das Zieh- und Haltekinderwesen von der Berufsvormundschaft abgetrennt und als neues Gebiet im Sinne des § 31 der Abteilung 2 zugeteilt worden. So ist es nun möglich, die Fürsorge für alle Säuglinge und Kleinkinder einheitlich zusammenzuschließen.

Es finden 3 mal wöchentlich Sprechstunden für verschiedene Bezirke statt. Dem Kinderarzt helfen jeweils 5 der 16 Bezirksfürsorgerinnen, die dann durch Hausbesuche die Anordnungen des Arztes überwachen. In gleicher Weise sind die Sprechstunden für tuberkulöse, psychopathische und Krüppelkinder durch das Gesundheitsamt und Abteilung II des Jugendamts gemeinsam organisiert.

Zur Mitarbeit bei diesen hygienischen Fürsorgemaßnahmen tritt, wie bereits früher erörtert, die Erholungsfürsorge für alle bedürftigen Kinder, die Verwaltung der Schulspeisungen der drei städtischen Kindergärten, der zwei Horte und der drei Lesestuben sowie für das Säuglings- und Krüppelheim hinzu.

Mit dem Pflegekinderwesen ist dem Jugendamt eine besonders verantwortungsvolle Arbeit zugefallen. Neben dem Werben und Vermitteln von Pflegestellen in Stadt und Land hat Abteilung 2 mit Hilfe seiner Bezirksfürsorgerinnen über alle in fremder Pflege befindlichen Kinder zu wachen. Von April 1923 sind ihm deshalb nach § 19 des R. J. W. G. alle in fremder Pflege befindlichen Kinder anzumelden. Ihm steht die Erlaubniserteilung an Pflegemütter zu, sowie der Widerruf, sobald das Wohl des Pfleglings nicht in der erforderlichen Weise wahrgenommen wird.

Die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger, die im § 3 zu den Obliegenheiten des Jugendamtes gerechnet wird, und im § 48/55 näher erläutert wird, ließ sich nicht ohne weiteres dem Aufgabenkreis der Abteilung II eingliedern. Man beschränkte sich darauf, dies nur betreffs der elternlosen oder von ihren Eltern getrennt lebenden Kindern zu tun, während man gemäß § 11 die übrigen noch der Obsorge des Armen- und Fürsorgeamts überläßt, da es sich in diesen letzteren Fällen um Unterstützung der ganzen Familie handelt, die nicht getrennt werden darf.

Die vom Archiv deutscher Berufsvormünder einberufene Sachverständigen-Kommission war daher auch dafür, „daß § 49 für alle Armenverbände verbindlich gemacht wird"[11] und die Jugendämter nur im Rahmen des § 50 als pflichtmäßiges Unterstützungsorgan erklärt werden.

Da aber nach dem im § 1 des R. J. W. G. niedergelegten Grundgedanken nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern die Erziehungserfordernisse für die Bemessung der Unterstützung maßgebend sein sollen, so hat man den Abschnitt 5 doch in der jetzigen Weise in das Gesetz aufgenommen. Demzufolge strebt man auch in Erfurt dahin, vom Jugendamt aus alle Maßnahmen „zur Erziehung und Erwerbsbefähigung" unabhängig von der Armenverwaltung zu treffen, und ihr nur die Kostenfrage für ihre Pfleglinge zu belassen; bei der Erholungsfürsorge wird es ebenso gehandhabt, wofern die Kosten nicht schon aus einem besonderen Fonds wie bei der Schulverwaltung gedeckt werden.

Ebenso teilt sich das Jugendamt in die Fürsorge der Kriegerkinder mit der amtlichen Stelle für Kriegsbeschädigte. Diese trägt die Kosten, während das Jugendamt vielfach die Entscheidung über die Art der Maßnahmen trifft, sowie die Ausführung vermittelt.

Zwischen den städt. Horten und dem Jugendamt wurde nun auf Grund des § 45 eine engere Zusammenarbeit herbeigeführt. Doch sind die Horte nicht unmittelbar der Abteilung II unterstellt, sondern einem städt. Hortinspektor, der als Hilfsschul-Lehrer, Leiter von staatlichen Jugendpflegelehrgängen und ehrenamtlicher Wohlfahrtsrat sowie durch eigene langjährige Tätigkeit in der Führung eines Hortes über die nötige Sachkenntnis verfügt, um die Arbeit wohl zu organisieren. Seinem unermüdlichen Bemühungen gelang es auch, seit 1920 für 7 städt. Horte je einen Garten pachtweise zu erwerben, der den Kindern zahllose Freuden bietet.

Die 11 Horte wurden 1922/23 von 463 Kindern besucht gegen 507 Kinder im Jahre 1921/22, was dem allgemeinen Rückgang an Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkte zuzuschreiben ist.

Die privaten Kinderfürsorgeeinrichtungen in ihrer Verbindung mit Abteilung II des Jugendamtes. In der Überweisung von Zöglingen steht Abteilung II in engster Verbindung mit den noch bestehenden privaten Erziehungsanstalten und hat auch eine gewisse Überwachung über jene auszuüben, die aus städtischen Mitteln unterstützt werden. Dabei ist schon manche fruchtbringende Anregung für Umgestaltung nach neuzeit-

[11]) Denkschrift über das R.J.W.G. von Dr. Polligkeit 1921.

lichen Gesichtspunkten erteilt worden. So ist z. B. das Martinsstift, die Erziehungsanstalt für gefährdete evangelische Knaben, 1921 reorganisiert und unter die Leitung von Diakonissen gestellt worden. Die anderen geschlossenen Anstalten sind stets mit dem Zeitgeist fortgeschritten. Im übrigen bestehen sie noch in der früher geschilderten Weise weiter. So dient der Besserung katholischer Knaben die Volk'sche Erziehungsanstalt, während im Marienstift die erziehungsbedürftigen katholischen und im Augusta-Viktoria-Stift die evangelischen Mädchen Aufnahme finden. Die beiden Waisenhäuser sind ebenfalls noch in ihrer früheren Form erhalten.

An privaten Kinderhorten besteht heute noch der erste in Erfurt entstandene unter Leitung des Vereins „Erfurter Jugendhort" weiter; ihm hat die Stadt seit 1921 einen Klassenraum in der Neuerbeschule frei überlassen.

Von den beiden unter katholischer Leitung stehenden Horten ist der eine noch in der Bürgerschule Schlösserstraße 7 in frei von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht, während für den zweiten ein wohnliches Heim in einer ehemaligen Steinbaracke des Gefangenenlagers am Johannesplatz 1920 geschaffen wurde. Ihm ist noch immer ein Kindergarten für die kleinen Geschwister angeschlossen.

Von den übrigen privaten Volkskindergärten bestehen noch jene im Ursulinerkloster, im Augusta-Viktoria-Stift, im Mückestift und in der Pergamentergasse. Der Kindergarten des Spar- und Bauvereins in der Karlstraße konnte im Februar 1923 geschlossen werden, da die beiden Seminarkindergärten in der nahe gelegenen Kinderpflegerinnenschule und in Hortnerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar genügend Ersatz boten.

Im Tagsdurchschnitt 1922/23 wurden in den Horten, Kindergärten und Tagessäuglingsheimen Erfurts 1305 Kinder versorgt, davon 72 in Tagessäuglingsheimen, 381 in städtischen und 276 in privaten Volkskindergärten, 446 in städtischen und 130 in privaten Kinderhorten. Die 1305 Kinder entstammen 1000 Familien. In denselben sorgt in 55 Fällen der Vater nicht für seine Kinder, in 75 Fällen leben die Eltern getrennt. Von den 1305 sind 7 Kinder Vollwaise, 261 Halbwaise. Bei 229 ist der Vater tot, bei 32 die Mutter. 114 Kinder sind unehelichen Ursprungs. Von den in Betracht kommenden Familien sind die Väter in 261 Fällen gelernte Arbeiter, in 166 ungelernte Arbeiter, in 101 Fällen Handwerker, in 103 Angestellte, Beamte u. dergl. und in 36 selbständige Geschäftsinhaber. Die Mütter der obigen Kinder sind in 290 Fällen Fabrikarbeiterinnen, in 90 Heimarbeiterinnen, in 119 Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, in 148 Fällen stundenweise in häuslichen Diensten und als Gartenarbeiterinnen tätig, in 21 Angestellte oder Beamtinnen und in 16 selbständige Geschäftsinhaberinnen. In 90 Fällen sind die Mütter ohne besonderen Beruf zu Hause. Ursache zur Aufnahme war dann in 57 Fällen Krankheit der Mutter, in 35 besonders große Kinderzahl, in 30 besonders enge Wohnverhältnisse, in 2 Fällen ungeeignete Pflege und in 15 drohende Verwahrlosung und zwar dies nur die besonders gefährdeten. — Da die Pflegesätze noch verhältnismäßig niedrig sind, zahlen alle Kinder diese fast pünktlich; es wird nur von 85 gemeldet, daß sie säumig im Zahlen sind. 69 Kinder haben Freistellen; hierin ist aber nicht eingerechnet, wieviel Kinder aus städtischen Mitteln freies Mittagessen oder dieses doch zu ermäßig-

tem Preise bekommen. Diese Zahl ist sehr schwankend, da die Kinder aller Erwerbslosen frei gespeist werden, und infolgedessen ständiger Wechsel vor sich geht.

In den geschlossenen Anstalten Erfurts weilen zusammen 403 Kinder (211 Knaben und 192 Mädchen); davon sind 50 Vollwaise, 135 Halbwaise, 161 städt. Pfleglinge, 135 werden auf Kosten der Eltern unterhalten, 109 sind von auswärts und 78 sind Fürsorgezöglinge.

Es war leider nicht möglich, eine genaue Feststellung der außerhäuslich arbeitenden Mütter zu erhalten; doch ist aus der Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder aller Krankenkassen in Erfurt ersichtlich, daß die arbeitende Bevölkerung und darunter besonders die weiblichen Erwerbstätigen in starker Zunahme begriffen sind. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß dabei die weitaus größte Zahl von den Haustöchtern gebildet wird, die nun fast ausnahmslos im Berufsleben stehen, gegenüber einem beschränkteren Prozentsatz früherer Jahre, während die verheiratete Frau dank des besseren Verdienstes des Mannes und durch die Demobilmachungsverordnungen jetzt im allgemeinen weniger als früher der Arbeit nachgeht. Doch bei der wechselnden Erwerbslosigkeit verschiebt sich dies Bild fortwährend. Daneben bleibt aber stets ein größerer Prozentsatz von Witwen, Eheverlassenen und ledigen Müttern, die zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit gezwungen sind, um sich und ihre Kinder zu ernähren. Für deren Kinder kommen die Horte und Kindergärten in erster Linie in Frage, wenn nicht Verwandte sie in der Erziehungsarbeit unterstützen.

Die privaten Anstalten, welche durch den Opfersinn wohlhabender Bürger entstanden sind, haben zwar immer noch Freunde und Gönner, die sich bemühen, für ihren Fortbestand Sorge zu tragen, doch ist bei der steten Geldentwertung die Not überall gewachsen. Die geschlossenen Anstalten bemühten sich lange, ohne besondere Zuschüsse auszukommen, indem sie durch zeitige Einkäufe und entsprechende Erhöhung der Pflegesätze einigermaßen ihren Etat im Gleichgewicht zu halten versuchten. Der katastrophale Marksturz droht sie aber nun dem Ruin zuzuführen. Die öffentlichen Hilfen kommen zu langsam und dann jeweils entwertet. Die Pflegegelder können nicht in gleichem Tempo mitschreiten.

Bei den halboffenen Heimen ist die Lage ebenso schwierig. Hier ist der Besuch freiwillig und von jenen, die durch Zahlung eines angemessenen Beitrages zur Deckung der Betriebskosten und Gehälter entsprechend beitragen könnten, kommen verhältnismäßig wenige. Die Mehrzahl besonders der Hortzöglinge ist aus dürftigen Verhältnissen. Die Horterziehung soll sie vor Verwahrlosung hüten. Es sind daher alle Mittel anzuwenden, um gerade jene Elemente zu regelmäßigem Besuch des Heimes anzuhalten. Würde aber neben den Sätzen für die Speisung noch ein hohes Erziehungsgeld erhoben, so blieben diese fern und würden dem Straßenbummel überantwortet, was in vielen Fällen die für Stadt und Staat weit kostspieligere Fürsorgeerziehung zur Folge haben würde. Um den Fortbestand dieser notwendigen Heime zu sichern, muß daher eine starke Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgen.

Bis jetzt war es in erster Linie neben der Werbetätigkeit der Vereinsvorstände die von der Liebe zu ihren Schützlingen getragene Selbstlosigkeit der Leiterinnen und deren Helferinnen, denen die Erhaltung der Anstalten

zu verdanken ist. Haben sie doch in größter Ausdauer für eine kaum nennenswerte Entschädigung jahrelang den anstrengendsten Tagesdienst ausgeübt und dabei in erfinderischer Sparsamkeit den Betrieb so geleitet, daß die Kinder doch dabei zu ihrem Recht kamen. Die größte Ausdauer von allen zeigt die Leiterin am Kinderhort Johannesplatz, Fräulein Dahl, sie arbeitet schon seit neun Jahren für ein bescheidenes Taschengeld. Durch die auf Seite 172a behandelte Neuregelung der städtischen Zuschüsse könnte nun endlich eine einigermaßen angemessene Vergütung aller Leiterinnen der privaten Anstalten erfolgen.

Da die Horterziehung durch vorbeugende Arbeit einen Teil der weit höheren Fürsorgeerziehungskosten der Landesverwaltung erspart, hat sie wohl das größte Interesse an dem Fortbestand dieser halboffenen Kinderanstalten, und es wird sich in absehbarer Zeit ein Weg finden lassen müssen, damit die Landesregierung Mitträger der Kosten wird.

Abteilung III des Jugendamtes: Die Abteilung III des Jugendamtes ist die Erziehungsabteilung, weshalb sie von einer pädagogisch geschulten Kraft geleitet wird. Sie hat die Tätigkeit der Abteilung „Fürsorgeerziehung" des Gemeindewaisenrats übernommen. Entsprechend der Umänderung, die das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 im R.J.W.G. erfahren hat, ist das Arbeitsgebiet erweitert und umgestaltet worden. Die Richtlinien sind in den §§ 3 und 56—76 gegeben.

Verhütung und Beseitigung der Verwahrlosung sind die beiden Ziele. Durch wen und wie einzugreifen ist, dafür ist allein Art und Ursache zur Verwahrlosung ausschlaggebend.

Die Verwahrlosung kann körperlich, geistig oder seelisch sein, kann von außen bedingt sein oder im Kind selbst liegen. Bei körperlicher oder geistiger Verwahrlosung, die durch die Umgebung des Kindes verursacht ist, ergreift die Erziehungsabteilung die erforderlichen Maßnahmen, um das Kind in eine andere Umgebung zu bringen. Dagegen fällt der Abteilung II die Obsorge zu, wenn körperliche Verwahrlosung z. B. in Form eines Krüppelfalles entdeckt wird. Weigert sich aber der Vater, die nötigen Schritte zu tun, damit das Übel seines Kindes behoben wird, so hat wiederum Abteilung III mit Hilfe des Gerichtes den Zwang auszuüben, damit dem Kind nach § 49 des R.J.W.G. Erwerbsbefähigung gegeben werde. Kinder mit geistigen Mängeln sind die imbezillen und debilen, für sie ordnet die Schulverwaltung Überweisung nach der Hilfsschule an. Anders liegen die Verhältnisse bei den seelisch verwahrlosten Kindern und Jugendlichen; für sie ist nur die Erziehungsabteilung zuständig. Es sind auch da zunächst wider die durch ihre Umgebung verdorbenen oder gefährdeten Wesen zu beachten, bei diesen ist zuweilen das schlechte Beispiel der Eltern oft sogar deren systematische Anleitung zum Bösen schuld am Verderben der Kinder. Häufig sind es fremde Verführer, deren Einfluß sie sich willenlos preisgeben. Als weiterer Faktor ist die eigne fehlerhafte Veranlagung zu beachten, gegen die der Kampf sich am schwersten gestaltet. Das Amt prüft die Ursachen genau und wählt die entsprechenden Besserungsmaßnahmen aus. Das nächste ist Bestellung von Schutzaufsicht, häufig muß das Kind aber auch in eine andere Familie oder in eine Anstalt gebracht werden.

Eine weitere Gruppe sind die seelisch kranken Kinder und hierunter besonders die Psychopathen. Nach ärztlicher Prüfung wird hier zuweilen Anstaltserziehung die einzige Lösung sein. Die schlimmsten Fälle sind aber jene, bei denen zu der psychopathischen Veranlagung die gefährliche Umgebung hinzutritt. Hier tut ein schneller Eingriff besonders not, wenn das Kind nicht zum Verbrecher werden soll.

Ein wichtiger Fortschritt liegt in der gesetzlichen Regelung der Schutzaufsicht. Es wird dadurch weit früher als durch die Fürsorgeerziehung auf Kind und Umgebung so eingewirkt, daß auf diese Weise sehr oft die nötige Besserung herbeigeführt wird, ohne daß der Öffentlichkeit große Kosten erwachsen und das Kind seinen Eltern genommen zu werden braucht. In Erfurt übt der Leiter der Abteilung III mit Hilfe der Bezirksfürsorgerinnen und einer Anzahl freiwilliger Helfer die Schutzaufsicht aus. Diese erstreckt sich augenblicklich über 500 Familien, in denen oft bis zu fünf Personen zu überwachen sind, die sich zum Teil an verschiedenen Orten aufhalten.

Auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung werden jetzt nicht nur die in Betracht kommenden Fälle geprüft und mit dem Vormundschaftgericht bearbeitet, sondern die Abteilung 3 überwacht auch die in Urlaub befindlichen Zöglinge und übt die Schutzaufsicht über jene aus, die aus der Fürsorgeerziehung versuchsweise vorzeitig entlassen werden. Die Kostenfrage ist wie bisher zu regeln, doch sieht § 75 vor, daß aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder derer, die zu seinem Unterhalt verpflichtet sind, die Pflegegelder gedeckt werden. Während bisher die Kinder, für welche die beantragte Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht abgelehnt worden ist, nur der zufälligen Beobachtung der Antragsteller überlassen waren, werden diese nun alle unter Schutzaufsicht genommen, was meistens zu guten Ergebnissen führt; andernfalls tritt ein neues Untersuchungsverfahren ein.

5. Zum Finanzierungsproblem im allgemeinen

So manches Problem hat sich bei der Betrachtung der verschiedensten Zweige der Kinderwohlfahrtspflege vor uns aufgetan, das im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden konnte. Die Frage der Finanzierung sollte in erster Linie berücksichtigt werden.

Um derselben näher treten zu können, ist daher zunächst die Notwendigkeit und Nützlichkeit der heutigen Fürsorgemaßnahmen dargelegt worden. Während die Schilderung der Zustände früherer Jahrhunderte lehrt, wohin man ohne Fürsorge kam, zeigt das Bild der Jetztzeit, daß keine Einrichtung zu entbehren ist, die dem körperlichen und geistigen Schutz und der Förderung der Erfurter Kinder dient.

Alle Fürsorgemaßnahmen schaffen nicht nur hohe ideelle, sondern auch bedeutende volkswirtschaftliche Werte, die dazu berechtigen, die Kinderfürsorge-Einrichtungen als werbende Anstalten der Stadt zu bezeichnen. Es bleibt nur noch die Frage zu lösen: Wer soll in Zukunft Kostenträger aller Wohlfahrt sein?

Gegenüber dem ablehnenden Verhalten der behördlichen Organe in früherer Zeit macht sich von vielen Seiten das Bestreben nach vollständiger

Kommunalisierung geltend, um dadurch mehr Einheitlichkeit in die ganze Arbeit zu bringen und wirklich Umfassendes leisten zu können.

So viele Vorteile in dieser Art der Bearbeitung aller Wohlfahrtseinrichtungen liegen mögen, so ist doch vor einer Schematisierung zu warnen. Gerade im edlen Wettstreit der freien Kräfte verschiedenster Richtungen werden die schönsten Ideen geboren und die einzelnen Unternehmungen am meisten gefördert.

Auch vom finanziellen Standpunkt aus wäre es unklug, wenn man gerade jetzt die ehrenamtliche Tätigkeit ausschalten wollte, die der Stadt und dem Staat große Summen erspart hat und noch zu ersparen vermag. Wäre es aus diesem Grunde klüger, wieder wie in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten der freien Liebestätigkeit die Sorge für den Nächsten allein zu überlassen? Dies ist aus zweifachem Grunde nicht möglich: die umfangreiche Fürsorgearbeit, die die heutigen Zeitverhältnisse erfordern, kann von Vereinen allein nicht bewältigt werden; ferner ist durch die Umschichtung der Gesellschaftsklassen die Gebefähigkeit der alten Träger der Wohlfahrt erlahmt, während sich die neuen Reichen noch nicht auf ihre sozialen Aufgaben eingestellt haben.

Es können daher nur durch ein Zusammenwirken von Behörden und Vereinen die Aufgaben der Kinderwohlfahrtspflege in befriedigender Weise gelöst werden. Pflicht der Behörden ist es, jene Organisationen, die die Pionierarbeit geleistet und der Öffentlichkeit Wege gewiesen haben, durch erhebliche Zuschüsse zur Weiterarbeit zu befähigen, denn jede von privater Seite unterhaltene Anstalt erspart der Stadt namhafte Summen, selbst dann, wenn die Bestrebungen der Spitzenverbände erfüllt werden und die Städte Räume, Licht, Heizung und Gehälter bereit stellen.

Dr. Polligkeit berichtet im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über die Sanierungsversuche Berlins und Frankfurts a. M. für Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer privaten Kinderanstalten.[1] Es sind Entwürfe, deren Nachahmung schon in vielen Städten erfolgt ist. Das wichtigste ist, den privaten Anstalten Kräfte zu erhalten, die der verantwortungsvollen Arbeit gewachsen sind. Diesem Zweck dient ein der Teuerung entsprechendes Gehalt für die Angestellten, das durch die öffentlichen Körperschaften bereit zu stellen ist.

Die Stadt Blankenburg hat seit kurzem für den Kindergarten der Fröbelstiftung als Zuschuß den jeweiligen vollen Gehalt einer technischen Lehrerin bewilligt. Hiervon erhält die Leiterin 80 Prozent, während 20 Prozent für eine Hilfskraft bereit gehalten werden.

Erfurt ist mit den Haushaltsberatungen 1923 nun auch dem Berliner Muster gefolgt und hat als Zuschuß für alle privaten Kindergärten und Horte den Gehalt für deren Leiterinnen und Angestellte übernommen mit Wirkung vom 1. April 1923. Dieselben werden je nach ihre Ausbildung in die entsprechenden Gehaltsgruppen eingereiht, doch werden von deren Beträgen nur 60 Prozent gezahlt. Danach kommen die voll ausgebildeten

---

[1]) Heft 33 vom Januar 1923, Frankfurt a. M., Stiftsgasse 30.
[2]) Reichsgesetzblatt von 1923 Nr. 59, S. 494.
[3]) Soziale Praxis 1923, I. Nr. 44, S. 960.

Hortnerinnen nach Gehaltsgruppe 5 und die unausgebildeten nach Gruppe 3 und nach zehnjährigem Dienst nach Gruppe 4.

Die neuen Steuergesetze, welche den Städten die wertvollsten Einnahmen entzogen haben, die nun direkt in die Reichskassen fließen, bedingen aber auch hier einen Lastenausgleich. Die Städte können die Pflichten den Vereinen und Anstalten gegenüber nicht mehr so erfüllen, wie es nötig wäre. Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923[2)] will deshalb auf diesem Gebiete Hilfe schaffen und hat sich im § 61 bereit erklärt, die Anstalten und Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, mit Reichsmitteln zu unterstützen, die Zukunft muß zeigen, wie die Auswirkung dieses Gesetzes erfolgt, nachdem wertbeständige Zahlungsmittel wieder geschaffen sind.

Die große Finanznot vom Reich, von Ländern und Gemeinden lassen die Befürchtung wach werden, daß das R. J. W. G. noch nicht zum 1. April 1924 in Kraft tritt.[3)] Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt dringt jedoch sehr darauf, daß es trotz aller Finanznöte geschehe und schlägt in einer Eingabe vom 22. Oktober 1923 der Regierung vor, für eine bestimmte Übergangszeit nur die Paragraphen einzuschränken, die besonders hohe Kosten auferlegen, so § 3 und Abschnitt V §§ 49—55. Die hierin geforderte Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige sei dann im Rahmen der allgemeinen Fürsorge zu leisten.

Ferner seien einzuschränken die Positionen 5, 6, 7 und 8 des § 3, worin Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe, der Beaufsichtigung arbeitender Jugendlicher, der polizeilichen Jugendhilfe und der Fürsorge für Kriegerkinder gefordert wird.

Weiterhin solle die rein organisierende Arbeit der Landesjugendämter nach § 13, Position 1, 2, 3, 7 noch unterbleiben und die Funktionen der Landesjugendämter seien einstweilen durch die Landesregierungen oder in Preußen durch die provinziellen Selbstverwaltungskörper zu übernehmen.

„Die Jugendämter sollen besonders angewiesen werden, von der in den §§ 6, 11, 29, 47 und 60 gegebenen Möglichkeit der weitgehenden Heranziehung der bewährten privaten Wohlfahrtsorganisationen zu ihrer finanziellen Entlastung umfassenden Gebrauch zu machen".

Mehr als in früheren Jahren sind die Eltern selbst zur Tragung der Kosten für die Pflege ihrer Kinder heranzuziehen, denn in jeder Weise wird durch die tarifierten Löhne, durch Erwerbslosen- und sonstige Unterstützung danach gestrebt, jedem das Existenzminimum zu sichern, das in keinem Vergleich mit den früheren Lebensbedingungen steht. Bei den wechselnden Lohnsätzen richten sich die Tagespflegesätze nach dem Arbeitsstundenlohn von Vater oder Mutter. Auch bietet die Bemessungstabelle für Elternbeiträge, aufgestellt für die Einrichtungen des Vereins „Jugendheim e. V." Charlottenburg[4)] einen guten Anhalt zu gerechter Verteilung der Lasten entsprechend den Verhältnissen des Einzelnen. Zur Gewinnung der richtigen Unterlagen kann die Mitteilung an die Eltern dienen: „Wissentlich falsche Angaben ziehen den Ausschluß aus der Fürsorge nach sich."

[4)] Monatsschrift für Schulkinderpflege 1922, Heft 4/5, S. 65.

Den geschlossenen Anstalten gab der Lehrgang, veranstaltet im April 1923 am Provinzial-Wohlfahrtsamt in Magdeburg, wertvolle Anregung, wie sie sich selbst helfen könnten, um ihre Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Staatszuschüsse, sie mögen noch so hoch sein, können hier nicht nachhaltige Hilfe bringen. Es ist eine Heraufsetzung der Pflegesätze notwendig in der Weise, daß alle Unkosten in dieselben eingerechnet werden. Das Wichtigste ist daher eine genaue Buchführung, die für jeden Einzelbetrieb ein gesondertes Konto erfordert. So sind z. B. dort, wo landwirtschaftlicher Betrieb, eigene Bäckerei usw. mit einer Anstalt verbunden sind, die Lieferungen an die Küche hier als Einnahmen und dort gleichzeitig als Ausgaben zu verbuchen. Nur so lassen sich die Unkosten und damit die richtigen Pflegesätze feststellen. Auch ist es auf diese Weise möglich, bald zu ermitteln, welcher Nebenbetrieb rationell ist oder als unwirtschaftlich aufgegeben werden muß. Die gewerblichen Nebenbetriebe haben sich bei den unerschwinglichen Materialkosten und Löhnen für die führenden Handwerksmeister als unrentabel erwiesen und müssen eingestellt werden.

Eine wertvolle Hilfe für halboffene und geschlossene Anstalten sind jene wackeren Burschen und Mädchen, die nun in dankbarer Anerkennung dessen, was ihnen in der Kinderzeit geboten wurde, ihren ehemaligen Erziehern in den Feierstunden hilfreiche Hand bieten. Die weitere Fühlungnahme mit den alten Zöglingen nach der Schulentlassung ist somit für das Heim selbst recht nützlich, weit mehr aber dient sie den Jugendlichen, die in den gefährlichsten Jahren so einen Halt finden, ohne den, wie zahlreiche Beispiele ergeben, bei den meisten alles verloren ist, was bis zum 14. Jahre mit so vieler Mühe erarbeitet wurde, denn das Gleichnis vom Sämann bewahrheitet sich gerade bei der Jugend am deutlichsten. Viele Körner fallen auf steinigen Boden oder werden beim Aufgehen durch Unkraut erstickt, nur wenige fallen auf guten Boden und bringen reiche Früchte. Sind diese auch nur in der Minderheit, so bleiben sie doch der Ansporn zu rührigem Schaffen, um bei den anderen das erstickende Unkraut so weit als möglich zu vermindern.

Druck von W. W. (Ed.) Klambt, G. m. b. H. & Co., Neurode in Schlesien.

W. W. (Ed.) Klambt, G. m. b. H. & Co.
Neurode in Schlesien

Das kommende Geschlecht

Zeitschrift
für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung
auf biologischer und ethischer Grundlage

herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Martin Faßbender
Geh. Ober-Medizinalrat Dr. Otto Krohne
Regierungspräsident a. D. Dr. Francis Kruse
Dr. Hermann Muckermann
Geh.-Rat. Prof. Dr. Reinhold Seeberg

III. Band / Heft 3

Dieses Heft
behandelt das Thema:

Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Martin Faßbender, Berlin

*

Genaue Inhaltsangabe
auf der Titelseite im Innern
des Heftes

Ferd. Dümmlers Verlag / Berlin

Ausgegeben im März 1925.

Das kommende Geschlecht

erscheint in freier Folge. Vier Hefte bilden einen Band.

Inhalt:

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. — Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an Dr. Hermann Muckermann, Bonn a. Rh., Hofgartenstraße 9. — Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, keine Handschriften einzusenden, die nicht eigens verlangt wurden.

Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung.

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Martin Faßbender, Berlin.

Die Pflicht des Staates zum Erlaß einer den Jugendbelangen dienlichen Gesetzgebung ergibt sich unmittelbar aus dem Zweck des Staates. Den letzteren wird man auch heute noch in Übereinstimmung mit der Lehre des Aristoteles im Gemeinwohl finden müssen. Das ist auch die Ansicht des Aquinaten, daß als das die Staatsgewalt und das Staatsleben beherrschende Prinzip das Gemeinwohl angesehen werden muß, von dem allein die Staatsgewalt verpflichtende Kraft, Richtung und Umfang erhält. Daß das Gemeinwohl aber Jugendschutz erfordert, kann wohl niemand ernsthaft in Zweifel ziehen. Zu demselben Schluß kommen wir, wenn wir die andere Lehre des Stagiriten ins Auge fassen, der zufolge die Aufgabe des Staates in „der Ausrüstung aller Bürger mit den zum glücklichen und tugendhaften Leben erforderlichen Mitteln besteht," was nichts anderes bedeuten kann, als daß der Staat dort einzutreten hat, wo die Einzeltätigkeit zur Begründung des öffentlichen Wohles nicht ausreicht.[1]

Gesetzgeberische Maßnahmen für das Wohl der Jugend werden jedoch ihr Ziel verfehlen, wenn nicht alle Kreise der Bevölkerung zu verständiger Mitarbeit und Mitwirkung herangezogen werden. Sehr richtig stellt Anton Heinen in seinem schönen Buche „Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege" an die Spitze die Forderung: „Erst wenn die Jugendpflege im eigentlichen Sinne Volkssache wird, dürfen wir uns durchgreifende Erfolge von ihr versprechen." Das gilt auch von dem Gesamtgebiete des Jugendschutzes. Es bedarf als Voraussetzung für rechte Mitwirkung des Volkes indessen einer scharfen Herausarbeitung der Einzelideen, die im Begriff des Jugendschutzes enthalten sind. Man muß ferner unterscheiden zwischen dem Erfassen des allgemeinen Gedankens einer sozialethischen Forderung und dem Einhämmern aller aus dem allgemeinen Gedanken ableitbaren Forderungen in das Volksbewußtsein und der Weckung und Schärfung der Gewissen im Sinne dieser Einzelforderungen. So genügt es niemals, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wenn ein voller Erfolg und die Erreichung der durch letztere erstrebten Ziele nur durch persönliche Mitarbeit geeigneter Kräfte gewährleistet wird. Das gilt ganz besonders von jeder Jugendschutz- und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung, für deren Wirksamkeit die Schärfung des Volksgewissens in der Richtung der Aufweisung einer Pflicht zur Mitarbeit auf Grund klarer Erkenntnisse

[1] Tischleder, „Ursprung und Träger der Staatsgewalt" nach den Lehren des h. Thomas und seiner Schule. (Volksvereinsverlag in M.-Gladbach.) — Cathrein Moralphilosophie. (Herder in Freiburg.)

dessen, was not tut, unabweisbare und dringende Notwendigkeit ist.

In der Erkenntnis dessen, was wir der Jugend schuldig sind, hat zweifellos das Christentum einen segensreichen Wandel gebracht.[2]. Wie man den armen Bürgern in Griechenland nur im Interesse des Staates, dessen Glieder sie sind, Unterstützung gewährt und ihr Elend als solches keinen Grund zur Hilfeleistung abgibt, so billigt man im heidnischen Altertum auch die Tötung krüppelhafter Kinder, weil sie für den Staat keinen Nutzen gewähren. Dadurch setzt sich bei dem unbemittelten Teil der Bevölkerung allmählich die Anschauung fest, daß sie am besten auf das Aufziehen von Kindern verzichten, um sie nicht dem größten Übel der Menschheit, nämlich hilfloser Armut, auszuliefern, da bei der allgemeinen Einstellung der Menschen zum Armen, der als solcher niemals Hilfe erwarten darf, ein früher Tod nur das größte Glück bedeuten kann. Der Nationalökonom Roscher sagt in seinem „System der Armenpflege und Armenpolitik", daß im Altertum für Findlinge hier und da gesorgt worden sei, aber mit großer Härte. Die beim Delphischen Tempel Aufgenommenen seien zu Tempelsklaven bestimmt gewesen und in Böotien, wo die sonst beinahe überall gestattete Kindesaussetzung verboten, seien arme Kinder dem Staate übergeben und von diesem ausgeboten worden: der Mindestfordernde behielt sie als Sklaven. Roscher fährt dann fort: „In Rom wurden die bei der columna lactaria Ausgesetzten auf Staatskosten erzogen, sehr viele aber später als Sklaven verkauft, zur Prostitution genötigt, zum Betteln verstümmelt." Eine entsetzliche Schilderung, die allerdings nicht dem heidnischen Altertum von Rom und Griechenland entstammt, gibt Roscher vom Kinderelend in Peking, wo von staatswegen jeden Morgen ein Ochsenkarren vor Sonnenaufgang durch die Stadt gefahren wurde, um die Findlinge aufzunehmen. Durch Schläge an eine Metallplatte wurden die Eltern erinnert, daß der Wagen komme und es wurden gleichermaßen tote und lebende Kinder in rohester Weise durch- und übereinander geworfen, daß nur wenige am Leben blieben. Selbst ein in der Erkenntnis des „Seienden" so wunderbaren Scharfsinnn bekundender Philosoph, wie Aristoteles versagt in der Erfassung des Ethischen als des „Sein sollenden" gegenüber den Armen und den Kindern völlig. Gewiß finden wir bei Cicero den Ausspruch: „Nichts ist so beliebt als Güte, keine Tugend bewundernswerter als Barmherzigkeit; durch nichts kommen die Menschen den Göttern so nahe, als daß sie für andere sorgen", ja bei den Philosophen der spätern Zeit, besonders bei den Stoikern, treten Wendungen über Menschenliebe hervor, die man als von hohem Edelmut getragen bezeichnen kann; aber die wissenschaftliche Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen, ob das Verdienst an diesen höhern Anschauungen nicht dem Christentum zukommt. Man wird der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man mit Liese (Geschichte der Caritas) im Anschluß an Paul Jauet's Ausführungen (Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale) den Einfluß des Christentums folgendermaßen bestimmt: „Wenn man auch sagen kann, daß die alte Philosophie zu Grundsätzen

[2]) Vergl. Schreiber „Mutter und Kind in der Kultur der Kirche" in dem Sammelwerk Faßbender's „Des deutschen Volkes Wille zum Leben" und die erweiterte Sonderausgabe dieser Abhandlung (Verlag von Herder in Freiburg).

kam, die nicht weit von christlichen abstehen, so wäre es doch falsch zu behaupten, daß das Christentum nichts Neues gebracht habe, daß der sittliche Fortschritt sich auch ohne sein Dazwischentreten vollzogen haben würde. Die Bedeutung einer Lehre bemißt sich nicht allein nach der Ausdrucksweise — es kommt auf den Geist und die Tat an. Lies einen Brief Seneca's, eine Abhandlung Epiktet's oder eine Seite aus Mark Aurel's Schriften: gewiß, hochstehende und vornehme sittliche Lehren. Aber lies dann die Bergpredigt: nichts kommt ihr gleich. Und nur Christi Lehre drang wirklich durch und bezwang die Herzen, während die Lehren der Philosophen Sonderspeisen der Gebildeten blieben."

In der Tat vergessen auch die heutigen Kreise außerhalb des Christentums zu leicht, daß sie alle, mögen sie wollen oder nicht wollen, eine Luft atmen, die von christlichen Ideen ganz erfüllt ist, daß sie sich diesen Einflüssen trotz allen Sträubens nicht zu entziehen vermögen und daß so ihre besten Gedanken vielfach nur christliches Erbgut darstellen. Mit dem Kindesschutz ist es ähnlich bestellt, wie mit der Völkerversöhnung. Beide beruhen auf dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe. Aber es ist ein trauriger Beweis für den Stumpfsinn und die Selbstsucht eines großen Teiles der Menschheit, daß die herrlichen Lehren des Christentums noch keinen durchgreifendern Erfolg erzielt haben. Es wirkt wahrhaft erschütternd, wenn man liest, was der ausgezeichnete Kenner Englands und englischer Zustände Professor Dr. Dibelius über das Kinderelend noch aus der Zeit um das Jahr 1830 schreibt: „Herdenweise und oft zerlumpt und verhungert werden die Ärmsten, um die keine Eltern und Vormünder sich kümmern, dem Fabrikanten zugetrieben. Bei den Massen kommt es auf Qualität nicht immer an: nach einem Vertrage zwischen einem Industriellen von Lancashire und einer Londoner Gemeinde durfte auf je zwanzig gesunde Kinder auch ein Idiot geliefert werden. Und welch' ein Los erwartet die Ärmsten! Gewiß mochte hier und da ein menschenfreundlicher Mann ihnen den Vater zu ersetzen suchen. Aber die meisten unter ihnen waren doch wehrlos den Grausamkeiten der Aufseher preisgegeben. Robert Blincoe, einer dieser Elenden, erzählt von kaum auszudenkenden viehischen Brutalitäten gegen diese armen Kinder: wie ihnen zur Strafe die Zähne angefeilt wurden, wie sie, beide Hände und ein Bein auf dem Rücken zusammengebunden, durch den Saal humpeln mußten, wie er und seine Leidensgenossen mit den Schweinen um deren Futter zu kämpfen pflegten, wie bei dem plötzlichen Tode eines Jungen seine Genossen sich sofort gierig um das Mittagessen prügeln, das jener auf Erden zurückgelassen hat. Die Arbeitszeit ist überall, auch in den angeblich guten Fabriken, unerhört lang. Kinder von 6—7 Jahren müssen 12, ja 16 Stunden arbeiten. Auch 15 und 16 Stunden sind eine keineswegs seltene Zeitnorm. Wir kennen Fälle, wo ein zehnjähriger Knabe von fünf Uhr morgens bis elf Uhr abends, also 18 Stunden beschäftigt war. Gewiß ist die Arbeit nicht schwer. Ein Statistiker hat berechnet, daß das Kind während drei Viertel jeder einzelnen Minute nichts zu tun hat. Aber es muß dauernd zwischen den Spinnrahmen hin und her gehen und der Weg, der auf diese Weise in Hitze, Lärm und schlechter Atmosphäre täglich zurückzulegen ist, wird 1832 in Manchester auf 32, in Bolton-lemoors auf 40 Kilometer berechnet, wozu noch vielleicht 10 Kilometer für den Hin-

und Herweg zwischen Haus und Fabrik kommen. Mögen dies auch extreme Fälle sein, daß der Aufseher einen schweren Kampf gegen die allgemeine Müdigkeit der Kinder führt, daß sie über der Arbeit einschlafen und auch durch Schläge und kalte Sturzbäder nicht dauernd wachzuhalten sind, wird überall bezeugt. Am Abend fallen sie totmüde ins Bett, viel zu erschöpft, um noch etwas essen zu können. Zur Hauptmahlzeit wird in der Fabrik, wenn es gut geht, eine Pause von 40 Minuten bewilligt. Aber das Essen muß in den Arbeitssälen in einer Temperatur von 17—20 Grad R. eingenommen werden. Alle Speisen sind gewöhnlich auch von einer dicken Staubschicht bedeckt. Oft genug müssen während der Mittagpause noch die Maschinen gereinigt werden und des Sonntags scheint es Regel gewesen zu sein, daß ein Teil der Kinder zu diesem Zweck von 6—12 Uhr Vormittags arbeiten mußte. Furchtbar sind die Wirkungen dieser Fabriksklaverei auf die Gesundheit der Kinder. Lungenkrankheiten, Skrofeln, Verkrümmungen der Beine und des Rückgrades herrschen überall. Solche erschütternde Berichte sind die Regel. Die überaus lange Arbeitszeit ist aber noch nicht einmal das Schlimmste. Überall wird geklagt über die grauenhafte Gemeinheit der Unterhaltung in der Fabrik und die Unsittlichkeiten, die in der Nacht auf dem Heimwege vorkommen: Uneheliche Mütter von 16 und 17 Jahren sind etwas ganz Gewöhnliches. Selten oder nie wird den Kindern die Wohltat eines geregelten Schulunterrichtes zu teil. Gehen sie zur Sonntagsschule, so schlafen sie ein und der verständnisvolle Lehrer getraut sich nicht, sie zu wecken. Von der Kirche ist der jugendliche Arbeiter ausgeschlossen, denn in seinen schlechten Kleidern traut er sich nicht hinein und was der Pfarrer sagt, versteht sein ungeschulter Verstand nicht. Zu kindlichem Spiel hat er nie im Leben Zeit gehabt. Das Arbeitermädchen hat nie nähen oder kochen gelernt. Wer etwas auf sich hält, heiratet keine „Fabrikpuppe" und nimmt sie auch nicht als Dienstmädchen, denn sie kann ja nichts. Wenn sie kleine Kinder beruhigen soll, gibt sie ihnen Alkohol oder ein Opiumpräparat. Alle diese Menschen sind der Fabrik verfallen mit Leib und Seele, haben nichts gelernt und sind zu nichts zu gebrauchen, als zu den paar Handgriffen, die man ihnen mechanisch eingedrillt hat und für die es nur eine Verwendung in der Fabrik gibt. Es ist eine Sklaverei, genau wie die der Neger in Westindien — nur mit dem Unterschiede, daß dem schwarzen Sklaven wenigstens ein Existenzminimum im Alter gesichert ist, während der weiße Hörige auch dies verliert."

In dieser Schilderung der Mißstände im englischen Fabrikleben finden sich bereits die Kernpunkte angedeutet, auf welche jede Jugendgesetzgebung vornehmlich ihr Augenmerk richten muß. Auch für Deutschland wurde in einer Schrift der Hamburger Medizinalbehörde vom Jahre 1897 darauf hingewiesen, daß die Kinderarbeit in vielen Fällen sich deshalb so besonders gefährlich erweise, weil sie sich „gehetzt" vollziehe z. B. mit raschem Treppenlaufen beim Austragen von Zeitungen und Semmeln, oft mit nüchternem Magen und während der für den Schlaf dringend erforderlichen Zeit, so daß die Kinder abgespannt und müde in die Schule kommen. Auch würden sehr häufig einzelne Körperorgane besonders angestrengt, wodurch eine harmonische Körperentwicklung hintangehalten werde. Gleichmäßig schädlich erweise sich, wenn die Kinder in schlecht gelüfteten

Räumen oder im Freien bei naßkalter Witterung ihre Arbeiten verrichten müßten, ohne später warme Wohnung und trockene Kleider zum Wechseln finden zu können. Natürlich kommt in der Hamburger Denkschrift auch die moralische Gefahr so mancher Kinderarbeit klar zum Ausdruck. — Ist es uns Heutigen aber wirklich Ernst mit der Erstrebung wahrer Jugendwohlfahrt, dann müssen wir vor allem uns auch darüber klar werden, daß es sich nicht handeln kann um den Schutz in einer ganz bestimmten Spanne Zeit und um Hilfe und Fürsorge für einige Jahre, sondern wir müssen bedenken, daß das Leben, das geistige und sittliche, wie auch das körperliche organisches Wachstum darstellt. „In seinem 15. Lebensjahre hat das Menschenkind schon eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufen, die wir als Tatsache hinnehmen müssen und nicht ungeschehen machen können. Es haben schon andere Faktoren sich geltend gemacht, die einen tief einschneidenden Einfluß auf die Entwicklung des jungen Menschen in günstigem oder ungünstigem Sinne ausgeübt haben. Diese Einflüsse haben gestaltend auf Seele, Denkart, Triebleben und Wollen eingewirkt. Wir müssen dann die heranwachsenden Menschenkinder so nehmen, wie sie sind, können sie nicht von heute auf morgen anders orientieren, nicht ihr Wachstum mit Gewalt in die entgegengesetzte Bahn zwingen. Was im ersten Lebensalter verfehlt worden ist, was an verkehrten Neigungen und Triebkräften geweckt und großgewachsen, geht möglicherweise das ganze Leben aus dem Menschen nicht mehr heraus und was umgekehrt an guten Anlagen gepflegt, bildet für die spätere Pflege die beste und zuverlässigste Voraussetzung." (Heinen). Zweifellos bildet die ganze Jugendzeit, von der Geburt bis zum Abschluß der Reife, ein zusammenhängendes, organisch sich entwickelndes Ganze. Wollen wir also von Jugendschutz- und Jugendwohlfahrt-Gesetzgebung sprechen, dann werden wir nur ein Urteil über den Charakter solcher Gesetzgebung abgeben können, wenn wir wissen, ob dieselbe alle Abschnitte der Jugendzeit berücksichtigt und nach welchen Richtungen der jugendlichen Entwicklung sie bestimmend einzuwirken beabsichtigt oder geeignet ist. Diese Würdigung kann aber nur erfolgen, nachdem wir uns die Begriffe „Wohlfahrt" und „Jugendwohlfahrtpflege" klar gemacht haben. *Wohlfahrt* ist aber ein dem angeborenen Glücksstreben des Menschen in der Richtung seelischer Zufriedenheit und leiblichen Wohlbehagens Rechnung tragender Zustand. *Jugendwohlfahrtpflege* ist die Gesamtheit der die Sicherung günstiger Entwicklung der Jugend in *leiblich-gesundheitlicher, seelisch-intellektueller, religiös-sittlicher und wirtschaftlich-gesellschaftlicher Beziehung* gewährleistenden Maßnahmen und Einrichtungen. Die Maßnahmen müssen die Abwendung von Gefahren einerseits und die unmittelbare Besserung der Verhältnisse andererseits in das Auge fassen, teils heilend, teils vorbeugend wirken und sich ebenso auf Unterweisung und Belehrung des Verstandes, wie auch Erziehung und Gewöhnung des Willens erstrecken, Anleitung zur Benutzung schon bestehender Einrichtungen geben sowie die Schaffung neuer planmäßig geordneter und dauernder Veranstaltungen in Angriff nehmen.

* * *

Suchen wir nun einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen zu gewinnen, die gegenwärtig in Deutschland für Jugendrecht Geltung haben, sowie Jugendwohlfahrt und Jugendschutz zu begründen bestimmt sind, so müssen wir ausgehen von den Rechtsgrundsätzen, die sich mit den Lebensverhältnissen der einzelnen Menschen befassend das „bürgerliche Recht“ ausmachen und von jenen Bestimmungen, die sich mit den Rechten und Pflichten des Staates und der einzelnen Bürger im Verhältnis zum Staate befassend das „öffentliche Recht“ darstellen. Das alte germanische Recht gab ähnlich, wie das römische, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, dem Vater unbeschränkte Gewalt über die Kinder, indem ihm die Aussetzung, Tötung und in Notlage auch der Verkauf derselben gestattet war. Im Falle des Todes trat an die Stelle des Vaters als Vormund ein von der Verwandtschaft bestimmtes Mitglied der letzteren, während die Kinder der Sklaven als reine Sache behandelt wurden, mit denen der Besitzer der Sklaven, wie mit diesen selbst, machen konnte, was er wollte. Erst unter dem Einfluß des Christentums trat eine Beschränkung auf Erziehungs- und Züchtigungsrecht ein. Nach dem heutigen, auf dem

bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896

gründenden, für Deutschland geltenden Recht kommen für Rechts-, Vertrags- und Geschäftsfähigkeit folgende Bestimmungen in betracht: die Rechtsfähigkeit des Menschen, d. h. die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, beginnt mit der Vollendung der Geburt. (§ 1 BGB). Aber auch vor der Geburt ist der werdende Mensch nicht rechtlos.*) Das keimende Leben wird durch das Verbot der künstlichen Abtreibung und die Androhung darauf gesetzter schwerer Strafen (Zuchthaus oder Todesstrafe) vor der Vernichtung bewahrt und die Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, vor allem zur Geltendmachung der Unterhaltungsansprüche gegen den unehelichen Vater, einen Pfleger (§ 1912 BGB und §§ 218 u. 219 StGB). Die vollständige Rechtsstellung des Erwachsenen erlangt der Jugendliche erst mit der Mündigkeit oder Volljährigkeit, die mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres eintritt (§ 2 BGB). Ausnahmsweise kann durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Volljährigkeitserklärung und die Zubilligung der rechtlichen Stellung eines Volljährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum Besten des Minderjährigen mit dessen Einwilligung erfolgen (§ 3—5 BGB). Willenserklärungen

*) Über die Frage des keimenden Lebens handeln: Ahlfeld „Nasciturus“ (Leipzig 1906), van Calker „Frauenheilkunde und Strafrecht“ (Straßburg 1908), Plazcek „Künstliche Fehlgeburt“ (Leipzig 1918), Krohne „Frage der Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft“ in Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung Bd. V Heft 8 (Schoetz-Berlin), Puppe „Psychologie und Prophylaxe des Kindesmordes“ in Deutschen medizinischen Wochenschrift 1917, Winter „Einschränkung des künstlichen Abortes“ im Zentralblatt für Gynäkologie Jahrg. 1917, Grotjahn-Radbruch „Abtreibung der Leibesfrucht“ (Berlin 1921), Frank „Schutzengel oder Würgengel?“ (Köln 1921), Muckermann „Um das Leben der Ungebornen (Berlin 1920), Stockums „Das Lebensrecht der Ungebornen (Bochum 1921), Hoppe „Sexueller Bolschewismus“ (Berlin-Lichterfelde 1921), Preußischer Landtag Drucksache 8261 Wahlperiode 1 Tagung 1921/24. Diese Zeitschrift Bd. I Heft 2/3.

von Kindern unter sieben Jahren haben keine rechtliche Bedeutung und besteht also für den Menschen bis zum siebenten Lebensjahre Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB), wie er auch für einen angerichteten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann, vielmehr Eltern und Erzieher, die es an der erforderlichen Aufsicht haben mangeln lassen, für einen durch Kinder angerichteten Schaden aufkommen müssen (§ 828 BGB). Für die Zeit zwischen dem siebenten Lebensjahre und der erlangten Volljährigkeit spricht das Gesetz eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aus, insofern Jugendliche nur Erklärungen rechtsverbindlich abgeben und Rechtsgeschäfte abschließen können, insofern und soweit sie dadurch lediglich Vorteile erlangen; darüber hinausgehend sind ihre Willenserklärungen nur wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung gegeben (§§ 106—110 BGB). Jugendliche, die mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes selbständig ein Geschäft betreiben oder sich mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden, können alle mit diesen Betrieben in wirtschaftlicher Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen (§ 112, 113 BGB). Für die Frau tritt das Recht zur Verheiratung ein mit dem 16. Lebensjahre; allerdings unter Bindung an die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 1303 BGB), für den Mann erst mit der Volljährigkeit.

Den Eltern obliegt bis zur Volljährigkeit der Kinder die Sorge für Person, Vermögen und rechtliche Vertretung der Kinder (§§ 1626, 1627, 1630 BGB). Die elterliche Gewalt über die Kinder erlischt mit der Volljährigkeit der letzteren, auch wenn das Kind im Hausstand der Eltern verbleibt, und bei der Heirat einer minderjährigen Tochter bleibt dem Vater nur die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten und in der Vermögensverwaltung (§ 1633 BGB). Das Kind, das Namen und Wohnsitz mit dem Vater teilt, ist zu angemessenen Dienstleistungen im elterlichen Hauswesen verpflichtet, so lange es hier seinen Unterhalt findet (§§ 11, 1616, 1617 BGB). Am Vermögen der Kinder mit Ausschluß der zum persönlichen Gebrauch der Kinder bestimmten Sachen steht dem Vater bis zur Volljährigkeit, bei einer Tochter bis zur Verheiratung die Nutznießung zu (§ 1649, 1650, 1651 BGB) und die Einkünfte aus dem von den Eltern verwalteten Kindervermögen dürfen zur Bestreitung der Haushaltungskosten Verwendung finden (§ 1618, 1619 BGB). Das Personensorgerecht umfaßt das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung, Beaufsichtigung und Bestimmung des Aufenthaltes. Gegen Mißbrauch des Personensorgerechtes durch Vernachlässigung der Erziehung, Überschreitung des Züchtigungsrechtes, Mißhandlung, Überanstrengung, Ausbeutung, wenn überhaupt das geistige oder leibliche Wohl der Kinder durch den Vater gefährdet wird, hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 BGB). Bei der Verheiratung hat eine Tochter rechtlichen Anspruch auf eine nach den Vermögensverhältnissen der Eltern zu bemessende Aussteuer als Beitrag zur Einrichtung des Haushaltes (§ 1620 BGB). Was einem Kinde weiter mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf Erlangung einer selbständigen Lebensstellung, zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von

Vater oder Mutter zugewendet wird (Ausstattung) gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt (§ 1624 BGB). Für die Kinder gibt es gegenüber den Eltern ein Erbrecht, zwischen Eltern und Kindern besteht eine Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung als Unterhaltspflicht. Das Erbrecht findet in dem fünften Buche des BGB eine umfängliche Darstellung. Von der Unterhaltspflicht handeln die §§ 1601—1615. Von der Vormundschaft, dem Vormundschaftsgericht, dem Gemeindewaisenrat und der Pflegschaft handeln die §§ 1773—1857 und 1882—1895 und 1909—1921. Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes wird durch die §§ 1705—1718, die Legitimation unehelicher Kinder durch die §§ 1719—1740 und die Annahme an Kindesstatt in den §§ 1741—1772 geregelt. Bei unehelichen Kindern hat die Sorge für die Person des Kindes die Mutter, die Vertretung der Vormund; der Vater ist, ohne irgend welche Rechte zu besitzen, lediglich unterhaltspflichtig. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes erstreckt sich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und soll in einer nach der Lebensstellung der Mutter zu bemessenden Geldrente zum Ausdruck kommen — eine Norm, die ganz verwerflich, indem die Lebensstellung des unehelichen Vaters maßgebend sein müßte. Zur Beseitigung der äußeren Zeichen unehelicher Geburt gibt es zwei Wege, einmal auf Grund des § 1719 BGB, demgemäß ein uneheliches Kind dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erhält oder gemäß § 1723 BGB, demgemäß ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden kann. Dabei muß aber noch der § 1706 BGB in Betracht gezogen werden: Das uneheliche Kind erhält nach der Rechtsregel den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des letzteren und der Mutter seinen Namen erteilen. Die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärung des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. In solchem Falle entsteht aber kein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Stiefvater, dessen Namen das Kind trägt, und dem Kinde. In den §§ 1741, 1757, 1758 bietet das BGB indessen auch die Möglichkeit zur Begründung eines Familienverhältnisses zwischen blutsfremden Personen, indem dort gesagt wird, daß jemand, der keine ehelichen Abkömmlinge hat, durch Vertrag mit einem andern diesen an Kindesstatt annehmen kann und daß durch diese Annahme an Kindesstatt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt, sowie auch dessen Familiennamen führen darf.

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch kommen gleichermaßen für die Begründung der rechtlichen Stellung der Jugendlichen, insbesondere für die staatsbürgerlichen Rechte der Jugend und die Durchführung des

Jugendschutzes, sowie die Pflege der Jugendwohlfahrt einige wichtige Bestimmungen der

Reichsverfassung vom 11. August 1919

in Betracht. Grundsätzlich wird hier die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge im Art. 7 Ziffer 7 allgemein, und die Wohlfahrtpflege, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, im Art. 9 in die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung einbezogen. Sehr bedeutungsvoll erscheinen die folgenden Bestimmungen der Reichsverfassung: Art. 119 mit dem Hinweis, daß „die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie Aufgabe des Staates und der Gemeinden ist und kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge, die Mutterschaft Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates hat." Art. 120 sagt: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht." Weiter der Art. 121: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen Kindern." Art. 122: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden." In den Artikeln 143, 145, 148 wird gesagt: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben." Endlich sind von großer Bedeutung noch die Bestimmungen in den Artikeln 135, 136 und 149, welche besagen, daß „alle Bewohner des Deutschen Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen, daß die ungestörte Religionsübung durch die Verfassung gewährleistet wird und unter staatlichem Schutze steht, sowie daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsübung weder bedingt noch beschränkt werden, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen ist mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt wird."

Verfassungsgemäß kann man sagen, daß Träger der allgemeinen *Erziehung* zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit nach Artikel 120 der Reichsverfassung in erster Linie die Familie sein soll, während der Schule nach Artikel 143 der Reichsverfassung die Aufgabe der geistigen und körperlichen *Ausbildung* zugewiesen ist. Was das Bildungswesen angeht, so ist durch die Bestimmungen der Reichsverfassung eine Änderung gegenüber der frühern Zeit eingetreten, indem an die

Stelle des Unterrichtszwanges der Schulzwang getreten ist, indem für die Eltern früher nur die Verpflichtung bestand, für angemessenen Unterricht der Kinder Sorge zu tragen, was auch durch Privatunterricht außerhalb einer öffentlichen Schule geschehen konnte, während jetzt nur ausnahmsweise in besondern Fällen wegen gesundheitlicher Rücksichten an die Stelle des Besuches der öffentlichen Schule Privatunterricht treten darf. Weiter ist bedeutungsvoll, daß die Reichsverfassung grundsätzlich die Fortbildungsschule in Zusammenhang mit der Volksschule bringt und als die an die Volksschule sich anschließende, von allen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre pflichtmäßig zu besuchende Unterrichtsanstalt bezeichnet. Die Reichsgewerbeordnung (vom 21. Juni 1869 mit Novellen vom 17. Juli 1878 und 1. Juni 1891) bestimmt in den §§ 120 und 142, daß jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren von den Unternehmern die erforderliche Freizeit zu gewähren ist, um eine staatlich oder von der Gemeinde anerkannte Fortbildungsschule besuchen zu können. In Preußen ist durch das Berufsschulgesetz vom 30. Juni 1923 angeordnet, daß die Stadt- und Landkreise durch Satzung alle Jugendliche, die nicht volksschulpflichtig sind, bis zum 18. Lebensjahre zum Besuch der Berufsschule verpflichten können. Statt dessen können die Jugendlichen auch eine öffentliche Fachschule, eine Innungsschule oder Fachvereinsschule oder eine öffentlich anerkannte Privatschule besuchen. Schulordnungen für die Berufsschule sind durch die Satzung des Kreises oder der Gemeinden zu erlassen. Für landwirtschaftliche jugendliche Arbeiter soll die Unterrichtszeit in der Regel in die Wintermonate gelegt werden. Die Arbeitgeber haben die Jugendlichen spätestens eine Woche nach ihrem Eintritt in den Dienst zur Berufsschule anzumelden und ihnen die erforderliche Freizeit für den Schulbesuch zu gewähren. Wenn Jugendliche keine Arbeit haben, so ist der Vater oder Vormund verpflichtet, sie zur Berufsschule anzumelden und zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch derselben anzuhalten. Daß dem Lehrer, der mit der Erziehung in einer Schule betraut ist, als Ausfluß aus dem Erziehungsrecht auch ein gewisses Züchtigungsrecht zustehen muß, kann wohl nicht bezweifelt werden. Aber die Züchtigung darf keine gesundheitliche und sittliche Gefährdung des Jugendlichen einschließen und muß nach Art und Methode als zweckmäßig zu erachten sein.

Was die rechtlichen Grundlagen des

Volksschulwesens

angeht, so ist folgendes zu beachten:

Nach Artikel 26 und 112 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 sollte ein besonderes Gesetz das ganze Unterrichtswesen Preußens regeln. Trotzdem die Versuche zum Erlaß dieses Gesetzes bereits 30 Jahre vor diese Zeit zurückreichen, ist es bis heute nicht zustande gekommen. Die preuß. Verfassung von 1850 ist inzwischen aufgehoben. Die Neuregelung enthält keine Bestimmungen über das Schulwesen. Solche sind vielmehr in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 enthalten, wie wir sie soeben kennen gelernt haben.

Als Grundlage des preußischen Volksschulwesens gilt noch immer das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Teil II, Titel 12. Der weite Rahmen, der in diesen Bestimmungen gezogen ist, wurde sehr spät durch Einzelgesetze ausgefüllt. Als erstes ist das Gesetz betreffend Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 anzusehen. Es entzog gemäß der damaligen Kulturkampfstimmung die Schulaufsicht den Kirchengemeinschaften

und übertrug sie staatlichen Beamten. (Durch das Gesetz vom 18. Juli 1919 wurde dieses Gesetz ergänzt, es wurde die Ortsschulaufsicht vollständig beseitigt.) In der Folgezeit beschäftigte sich die Gesetzgebung ausschließlich mit der Regelung der äußeren Schulverhältnisse. Am 26. Mai 1887 wurde im Anschluß an das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 das Verfahren bei Anforderungen für Volksschulen festgestellt. Die Unterhaltung der Volksschule blieb in dem durch die preußische Verfassung gezogenen Rahmen Sache der Gemeinden und Schulsozietäten. Das Gesetz vom 14. Juni 1888 suchte durch Staatshilfe eine Erleichterung der Volksschullasten herbeizuführen. In gleicher Richtung wirkten die beiden Lehrerbesoldungsgesetze vom 3. März 1897 und 26. Mai 1909. Sie sollten zugleich den Lehrern ein angemessenes Einkommen sichern. Beide Gesetze sind überholt durch das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den preußischen Volksschulen vom 20. Dezember 1920. Dieses hat inzwischen zahlreiche Abänderungen erfahren, sodaß auch die letzte Veröffentlichung des Wortlauts vom Stande des 1. April 1923 nicht mehr zutrifft. Die einschneidensten, aber nicht letzten Änderungen erfolgten durch die Notverordnung vom 11. November 1923. Zur Zeit erfordert eine Übersicht über die Bestimmungen des Gesetzes ein sehr erhebliches Maß von Mühe. Eng zusammen mit dem Diensteinkommen der Lehrer hängt die Versorgung der Lehrer im Ruhestand und der Hinterbliebenen von Lehrern. Grundlegend dafür sind noch heute das Gesetz betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 mit der Abänderung vom 10. Juni 1907 und das Gesetz betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 mit der Änderung vom 10. Juni 1907. Beide Gesetze sind durch das neue Lehrerdiensteinkommensgesetz und durch die Abbauverordnung vom 8. Februar 1924 in einzelnen Bestimmungen außer Kraft gesetzt und geändert worden.

Eine zweite Frage wurde durch das Gesetz betreffend die Unterhaltung der Volksschulen vom 28. Juli 1906 geregelt. Einzelne dieser Bestimmungen sind durch das Gesetz über die Schuldeputation vom 7. Oktober 1920 abgeändert, ebenso die Vorschriften über die Berufung der Lehrer durch das neue Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz. Weitere Abänderungen, die durch dieses Gesetz erfolgten, sind nicht von wesentlicher oder allgemeiner Bedeutung (Beseitigung von örtlichen Staatszuschüssen, Schulbaulasten).

Die Bestimmungen über den Privatunterricht haben niemals eine gesetzliche Regelung erfahren. Sie gehen zurück auf die Kabinettsordre vom 10. Juni 1834, auf die Ministerial-Instruktion und auf das Reskript der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 12. April 1842. Die Reichsregierung bereitet neben anderen Gesetzen zur Zeit auch ein Reichsgesetz über das Privatschulwesen vor. Ob es in absehbarer Zeit erlassen werden wird, ist zweifelhaft. Die Bestimmungen über Schulpflicht und Schulzucht gehen zurück auf die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825. Die Regelung im einzelnen wird durch zahlreiche provinzielle Vorschriften und Anordnungen gegeben, die für einzelne Landesteile gelten. Das Grundschulgesetz des Reiches vom 28. April 1920 hat in bezug auf die verpflichtenden Bestimmungen preußischer Vorschriften Zweifel entstehen lassen. Um sie zu beseitigen, wurde das Gesetz betreffend Bestrafung von Schulversäumnissen vom 14. Juni 1924 erlassen.

Was die Organisation der Schulbehörden und die Abgrenzung ihrer Kompetenzen betrifft, so sind hierfür die allgemeinen Landesgesetze maßgebend, die nur in wenigen Punkten durch Vorschriften in den oben angeführten Gesetzen beeinflußt werden.

Die inneren Verhältnisse der Volksschule haben bisher ausschließlich eine Regelung auf dem Verordnungswege gefunden. An die Stelle der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 sind die ministeriellen Richtlinien für den Lehrplan der Grundschule vom 16. März 1921 und für die vier oberen Jahrgänge der Volksschule vom 15. Oktober 1922 getreten. Hierher gehört auch der Ministerialerlaß vom 16. September 1922, der an Stelle früherer Bestimmungen festsetzt, daß eine Volksschulklasse dann als überfüllt zu gelten habe, wenn auf die Lehrerstelle mehr als 60 Schüler entfallen.

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung war ein reger Einfluß der Reichsgesetzgebung auf das Volksschulwesen zu erwarten. Als einziges Schulgesetz wurde bisher aber nur das Reichsgesetz betreffend die Grundschule vom 28. April 1920 erlassen. Nicht zustande gekommen ist bisher trotz sehr großer Bemühungen das Reichsgesetz betreffend Ausführung des Artikels 146 der Reichsverfassung (Reichsschulgesetz), das die konfessionelle Beschulung der Kinder regeln soll. Sein Erlaß wird noch gegenwärtig lebhaft betrieben, weil es einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt. Außer den bereits erwähnten Reichsgesetzen über das Privatschulwesen sind noch Gesetze über die Berufsschulpflicht und das Lehrerbildungswesen in Vorbereitung begriffen. An baldigen Erlaß ist kaum zu denken. Die Hauptschwierigkeiten bildet die Kostenfrage. Für Bestimmungen, die das Reich auf diesem Gebiete erläßt, muß es die finanziellen Folgen tragen. So wird das Schulwesen auch in Zukunft im wesentlichen Sache der Länder bleiben, und die eben genannten Gegenstände werden durch Landesrecht geregelt werden müssen.

* * *

Zu den wichtigsten Gesetzesbestimmungen, die dem geistigen und sittlichen Wohl der Jugend sich dienlich zu erweisen bestimmt sind, gehört unzweifelhaft das

Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 4. Juli 1921 (RGB. S. 939 ff),

das man als eine politische Großtat bezeichnen kann.

Bei den Ausschußverhandlungen im Reichstage wurde dargelegt, daß die auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung bestehenden Zustände allgemach unhaltbar geworden seien.

Es sei doch nur die Tatsache zu erwähnen, daß es über dreißig verschiedene Rechte über die Frage der religiösen Kindererziehung im Deutschen Reiche gäbe, — in Preußen allein etwa sieben, in der Stadt Frankfurt a. M. allein mindestens fünf! Wenn das schon früher von schwerwiegenden Folgen gewesen sei und Abhilfe dringend gefordert habe, so seien die Zustände von Jahr zu Jahr schlimmer geworden angesichts der mehr und mehr gesteigerten Bewegung der Bevölkerung. Bei Veränderung des Wohnsitzes erhebe sich immer wieder die Frage: „Welches Recht von den vielen kommt für den vorliegenden Fall zur Anwendung?“ Wenn das schon bei andern Rechtsverhältnissen eine der bestrittensten und schwierigsten Fragen der Rechtsfindung überhaupt sei, dann erst recht bei der vorliegenden Frage: Ist das Recht des Wohnsitzes der Eheleute maßgebend? oder das Recht der Heimat der Eheleute? oder das des Geburtsortes des Kindes? oder das Recht des ersten Wohnsitzes der Eheleute nach der Eheschließung?

Es hätten nur zwei Länder: Sachsen und Braunschweig positive Bestimmungen über das Recht, das auf den einzelnen Fall anzuwenden, erlassen. Die anderen Länder überließen die Entscheidung der Judikatur, die selbstredend infolgedessen eine wechselnde und unsichere sei. Für Preußen habe die Praxis des für die Frage höchsten Gerichtshofes, des Kammergerichts, das Personal- oder Nationalitätsprinzip regelmäßig angewendet. Es sei also z. B. für die Rechte einer unehelichen Mutter das Recht des Ortes anzuwenden, der als ihre Heimat anzusehen sei. Damit würden die Schwierigkeiten im einzelnen Falle offenbar ungemein vermehrt. Um zu entscheiden, ob die uneheliche Mutter die Konfession ihres Kindes ändern dürfe, ohne selbst die Konfession zu wechseln, müsse festgestellt werden, in welchem Bundesstaat sie die Staatsangehörigkeit besäße. Analog seien diese Bestimmungen auch auf die verschiedenen Rechtsgebiete desselben Bundesstaates anzuwenden. Liege die Heimat der Mutter z. B. im Gebiet des preuß. Allg. Landrechts, so sei die gestellte Frage zu verneinen; liege ihre Heimat im Gebiete des früheren französischen Rechts, also etwa in der Rheinprovinz, so sei die Frage zu bejahen. Zu erwähnen sei noch, daß diese Rechtsverschiedenheit Folgen haben könne, die von einem Rechtsunkundigen gar nicht als möglich vorausgesehen werden können. Bayern z. B. ließe Verträge der Eltern über das Be-

kenntnis der Kinder zu; Preußen erkläre solche Verträge für ungültig; Sachsen ließe den Abschluß von Verträgen nur für gewisse Fristen zu, so daß, wenn diese Fristen verstrichen seien, anderwärts geschlossene Verträge ohne Wirkung seien. Trotz eingegangener Verabredung würden die Eltern also gezwungen, die Kinder in einem anderen Bekenntnis zu erziehen, als sie selbst wollten und gewollt hätten. Es wäre bei dieser Sachlage nicht zu verwundern, daß man versucht habe, die Frage bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden. In dem Entwurf (§§ 1508 und 1658) sei bestimmt gewesen, daß die Landesgesetze maßgebend sein sollten. Die Begründung habe die reichsgesetzliche Ordnung abgelehnt hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß die Frage durch das Kirchenstaatsrecht der einzelnen Bundesstaaten geregelt sei. Die Kommission zur Vorberatung des Entwurfs des BGB habe sich mit verschiedenen Vorschlägen zur Regelung der Frage beschäftigt, weil sie einig darin gewesen sei, daß aus den in den Motiven angeführten Gründen ein Einwand gegen die Regelung im BGB. nicht entnommen werden könne. Aber diese Versuche hätten zu keinem Ergebnis geführt; zuletzt habe man ganz von einer Ordnung der Dinge abgesehen, um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzwerkes zu gefährden. Der einige Jahre später durch den sog. Toleranzantrag gemachte Versuch, die religiöse Kindererziehung reichsgesetzlich zu regeln, habe zwar zu Beschlüssen des Reichstags geführt, er sei aber am Widerstand des Bundesrats gescheitert.

So seien denn die Landesgesetze in ihrer Mannigfaltigkeit allein maßgebend geblieben; ihre Anwendung habe in einzelnen Staaten zu immer allgemeiner empfundenen Mißständen geführt. Ganz besonders gelte dies vom größten Teile Preußens, in dem die so oft in der Tagespresse genannte Deklaration vom 21. November 1803 noch immer in Geltung sei. Sie erstrecke ihre Kraft auf das ganze Gebiet des Allgemeinen preußischen Landrechts, ferner auf Westfalen und die Rheinprovinz. Das hier geltende Recht ließe sich in folgende Sätze zusammenfassen: 1. Der Vater hat das unumschränkte Recht, die Konfession des Kindes zu bestimmen. 2. Bei Mischehen sind die Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen. Hiervon gäbe es nur zwei Ausnahmen: einmal soll, solange die Eltern einig sind, das Kind in einer anderen Konfession zu erziehen, es hierbei sein Bewenden haben; dann ferner solle ein Kind, das bei Lebzeiten des Vaters länger wie ein Jahr, vom Tode des Vaters an zurückgerechnet, in einer anderen Konfession als der des Vaters erzogen worden ist, auch nach dem Tode des Vaters in dieser Konfession weiter erzogen werden. — In allen anderen Fällen müßten die Kinder nach dem Tode des Vaters in dessen Konfession erzogen werden: auf Taufe, Verabredung der Eltern, Versprechungen und Zusicherungen des Vaters, mögen sie auch vor Notar oder Gericht beurkundet sein, würde kein Gewicht gelegt. Alles das wäre ohne Bedeutung; das Gesetz ordne die Erziehung der Kinder in der Konfession des Vaters an.

Wie das Gesetz gewirkt habe, erhelle aus den zahlreichen, durch alle Instanzen verfolgten Beschwerden namentlich der Mütter, die trotz der Zusicherungen ihrer verstorbenen Männer gegebenenfalls durch Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts gezwungen worden seien, die Kinder in einer anderen Konfession zu erziehen, als sie selbst für richtig hielten. Diese Gewissensbedrückung betreffe beide Konfessionen, sowohl die katholische wie die evangelische, wie die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses ergäben. Die Deklaration von 1803 wolle, wie sie selbst sagt, verhindern, daß „der Religionsunterschied in den Familien verewigt und dadurch Spaltungen erzeugt werden, die nicht selten die Einigkeit unter den Familienmitgliedern zum großen Nachteile derselben untergraben." Ihre Bestimmungen hätten aber recht oft tatsächlich dieses unerwünschte Ergebnis herbeigeführt: Wenn z. B. der evangelische Vater bei seinem Tode fünf Kinder hinterlassen habe, von denen drei schon länger als ein Jahr vor seinem Tode die katholische Schule besucht hatten, dann dürfen diese auch weiter in der katholischen Religion erzogen werden; die beiden anderen Kinder, die beim Tode des Vaters noch nicht schulpflichtig waren, müssen evangelisch erzogen werden. Seien diese Zustände schon früher sehr häufig Gegenstand heftiger und berechtigter Klagen der in ihrem Gewissen bedrängten Mütter gewesen, so wären die Verhältnisse ganz unerträglich geworden, als der Krieg ausbrach und nun die Väter in unverhältnismäßig mehr Fällen zu einer Zeit starben, als die Kinder noch nicht schulpflichtig waren. Jetzt hätten sich wie nie zuvor die Fälle gehäuft,

in denen Mütter trotz aller Zusicherungen ihrer Männer — oft noch in den Briefen aus dem Schützengraben! — gezwungen worden seien, die Kinder in einer anderen Konfession zu erziehen als der ihrigen. Alljährlich seien nun im Preußischen Abgeordnetenhause, sowohl in der Unterrichtskommission wie bei der Beratung des Kultusetats, die Klagen über die unerträglichen Folgen der Deklaration von 1803 vorgebracht und Änderung der Gesetzgebung verlangt worden.

Wenn Mütter sich geweigert hätten, der Bestimmung des Gesetzes zu gehorchen, dann seien sie schließlich ihres Erziehungsrechtes entsetzt und es sei ein Pfleger ernannt worden, der dann die Erziehung der Kinder gegen den Willen der Mutter zu betreiben gehabt habe! Mit welchem Ergebnis in vielen Fällen, könne man sich vorstellen; jedenfalls sei eine starke Gewissensbedrückung der Mutter die Folge gewesen. — Es seien Fälle vorgekommen, daß Mütter in bestem Glauben, recht zu handeln, ihre Kinder mehrere Jahre lang nach dem Tode des Vaters auf eine Schule ihrer, der Mutter, Konfession geschickt hätten, dann aber, nachdem die abweichende Konfession des Vaters bekanntgeworden sei, vom Vormundschaftsrichter genötigt worden seien, ihre Kinder von dieser Schule wegzunehmen und in eine Schule der anderen Konfession zu schicken. Welche Verwirrung hätte das in den Seelen der Kinder hervorgerufen!

Erleichtert hätten diese Mütter aufgeatmet, als die Verordnung des preußischen Kultusministers vom 1. April 1919 und in der Folge auch der Art. 149 der neuen Reichsverfassung die Befreiung von schulpflichtigen Kindern vom Religionsunterricht vorgesehen hätten. Nun glaubten sie, könnten sie die Befreiung ihrer Kinder vom Religionsunterricht der anderen Konfession bewirken, wenn sie wohl auch noch verpflichtet blieben, die Kinder in die Schule der anderen Konfession zu schicken. Jedenfalls sei aber diese Hoffnung irrig: sowohl die genannte Verordnung wie der Art. 149 Abs. 2 der Verfassung gäben aus juristisch durchaus zutreffenden Gründen nicht „dem Erziehungsberechtigten" das Recht der Befreiung vom Religionsunterricht, sondern nur demjenigen, „der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen habe." Das sei aber nach dem Rechte der Deklaration von 1803 nicht die Mutter; denn sie habe nicht das Recht, die Konfession des Kindes zu bestimmen; die Konfession des Kindes würde vielmehr unter dem Rechte der Deklaration nach dem Tode des Vaters durch das Gesetz bestimmt. Es habe diese wohl zweifellos zutreffende Auslegung der genannten Bestimmung u. a. zur Folge, daß im Geltungsbereiche der Deklaration von 1803 auch eine dissidentische Mutter nicht das Recht habe, ihre Kinder vom Religionsunterricht zu befreien. Die volle Wirkung des Art. 149 Abs. 2 sei also in dieser Beziehung für einen großen Teil Preußens ausgeschlossen.

Daß der bestehende Zustand geändert werden müsse, darüber scheine alle Welt einig zu sein. Es sei nur noch die Frage zu prüfen, ob auf dem Wege der Landesgesetzgebung oder auf dem eines Reichsgesetzes. Die Landesgesetzgebung würde zweifellos bedacht sein, die Rechtsverschiedenheit im Innern eines Landes zu beseitigen. Damit sei aber nur ein Teil der Mißstände beseitigt: Die Rechtsverschiedenheit der Länder unter sich bleibe dennoch bestehen, und auch dies scheine angesichts der Entwicklung der Dinge in Deutschland auf die Dauer unhaltbar. Man könne auch gegen die reichsgesetzliche Regelung nicht einwenden, daß das Recht der Länder auf dem Gebiete kultureller Fragen im allgemeinen maßgebend sei. Hier handele es sich nicht in erster Linie um eine Frage auf dem Schulgebiete, sondern um eine solche des Elternrechts und des elterlichen Erziehungsrechts. Es sei lediglich eine folgerichtige und sinngemäße Ausgestaltung der Vorschriften des BGB., auch die Frage der religiösen Kindererziehung reichsgesetzlich zu regeln. Frage man sich nun, welche Prinzipien einer solchen Regelung zugrunde zu legen seien, so sei eines voranzustellen: der Geist, in dem das Problem früher behandelt wurde, müsse grundsätzlich verlassen werden, der Geist nämlich des Mißtrauens der Konfessionen untereinander. Man dürfe nicht mehr — gewissermaßen — Berechnungen darüber anstellen, mit Hilfe welchen Prinzips die eigene Konfession ziffermäßig das beste Resultat erziele. Die Konfessionen hätten gegenwärtig vielmehr gemeinsame religiöse Interessen zu vertreten. Nach der Buntscheckigkeit der bisherigen Prinzipen in der deutschen Gesetzgebung ergebe sich das folgende Bild: Alle Einzelheiten seien auf zwei Grundprinzipien zurückzuführen: das Prinzip der freien Bestimmung oder das Prinzip der gesetzlichen Zuweisung.

Ersteres habe seine dreifache Ausprägung in dem Grundsatze der Vertragsfreiheit, einer davon unterschiedenen freien Einigung und des einseitigen Verfügungsrechtes, sei es des Vaters, sei es der Mutter, erhalten.

Das zweite Grundprinzip finde sich doppelt ausgeprägt, entweder in der gesetzlichen Nachfolge aller Kinder in die Religion des Vaters, oder in der konfessionellen Teilung der Kinder nach dem Geschlechte der Eltern.

Von diesen Prinzipien hätten heute grundsätzlich auszuscheiden:

1. Die einseitige Verfügungsgewalt. Sie schließe das Recht des anderen Eheteiles aus und verletze damit grundsätzlich das Wesen der Ehe.

2. Die konfessionelle Teilung der Kinder nach dem Geschlecht der Eltern. Sie schaffe das unnatürliche Verhältnis, daß dadurch unter den Geschwistern selbst Religionsverschiedenheit eintrete und damit der Bekenntnisgegensatz unter den Familien gewissermaßen verewigt werde. Aus diesem Grunde habe Friedrich Wilhelm III. das im Sinne dieser Regelung lautende Landrecht in der Deklaration vom 21. November 1803 geändert.

3. Die gesetzliche Nachfolge in die Konfession des Vaters. An sich liege darin eine gute Vernunft, weil der Vater auch im übrigen den Personenstand des Kindes bestimme. Indessen träfe die Voraussetzung, daß der Vater überhaupt einer Konfession angehöre, längst nicht mehr in dem früher vorhandenen Maße zu. Die Zahl der Dissidenten sei ungemein gewachsen. Ausscheiden müsse ferner auch

4. als alleiniges Prinzip die unverbindliche freie Einigung. Denn gerade sie sei erfahrungsgemäß die Quelle vieler Streitigkeiten, und habe namentlich für die Zeit nach dem Tode eines Elternteiles zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt. Das Prinzip könne höchstens Wert behalten, wenn es in eventuelle Verbindung mit einem Prinzip der gesetzlichen Zuweisung gebracht werde. Bleibe zuletzt

5. die Vertragsfreiheit mit der Folge rechtlicher Bindung beider Ehegatten auch auf die Zeit nach Auflösung der Ehe. Im evangelischen Kirchenausschuß hätten sich einige Vertreter sehr warm dafür erklärt. Aber in seiner Mehrheit habe er sich doch dagegen ausgesprochen. Aus aller geschichtlichen Erfahrung und aus inneren Gründen müsse jedoch das Prinzip auf das bestimmteste abgelehnt werden, noch Ungeborene zum Gegenstand eines solchen Vertrages und damit das Bekenntnis und den Glauben zum Gegenstand eines Rechtsgeschäftes zu machen. Gerade bei dem System der Vertragsfreiheit hätten sich häufig die stärksten Beeinflussungen der religiösen Gewissensfreiheit geltend gemacht. Die durch Verträge eingetretene Bindung auf die Zeit nach dem Tode sei namentlich für die Mutter meist unerträglich, weil sich die Verhältnisse in vielem geändert hätten. Immerhin könne für konfessionsgleiche Ehen das Prinzip noch ertragen werden. Unerträglich aber sei es für gemischte Ehen. Bei dem einen der beiden Kontrahenten liege unter allen Umständen durch Vertragsbindung eine Pflichtverletzung vor. Der katholische Teil begehe sogar, wenn er die Erziehung zur evangelischen Konfession nachlasse, ein schweres Kirchenverbrechen; und auch der evangelische Teil, der die Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Kirche einräume, mache sich dadurch des Anspruches auf kirchliche Trauung verlustig. Aus diesen und anderen Gründen müsse das Prinzip als Grundlage der gesetzlichen Regelung ausscheiden.

Die Frage, auf welchen Grundsätzen das geplante Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung aufzubauen, gable sich in zwei weitere Fragen: Grundsatz der freien Bestimmung oder der gesetzlichen Zuweisung?

Wenn der erstere Grundsatz maßgebend sein soll, müsse man weiter fragen: welches der drei Unterprinzipien soll dann Geltung haben,

a) Grundsatz der Vertragsfreiheit,
b) Grundsatz der unverbindlichen freien Einigung oder
c) Grundsatz des einseitigen Verfügungsrechts, sei es des Vaters oder der Mutter?

Der Ausschuß war sich nach näherer Aussprache darüber einig, daß das Prinzip der gesetzlichen Zuweisung *abzulehnen* sei, weil es dem Grundsatze der „Freiheit" widerspreche. *Das Prinzip der freien Bestimmung wurde als Grundlage für das geplante Gesetz angenommen.*

Innerhalb dieses Prinzips waren die Meinungen darüber geteilt, ob der Vertragsstandpunkt anzunehmen sei (also unter Zulassung von bindenden Verträgen über religiöse Kindererziehung) oder der Grundsatz der unverbindlichen freien Einigung mit jederzeitiger Widerruflichkeit. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte den Vertragsstandpunkt ab, unter der Begründung, daß die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes durch Vertrag als Gewissenszwang wirke. Von der Gegenseite wurde darauf hingewiesen, daß ein starkes Bedürfnis für solche Verträge bestände. Viele gemischte Ehen kämen nur auf die Weise zustande, daß die Eheschließenden vorher rechtliche Gewißheit darüber erlangten, in welchem Bekenntnis die künftig aus gemeinsamer Ehe hervorgehenden Kinder erzogen würden. Ein Abgeordneter wies auch darauf hin, daß es notwendig sei, auf das bisherige Recht in Süddeutschland Rücksicht zu nehmen, wo im allgemeinen — im Gegensatz zu Norddeutschland — das Prinzip der Vertragsfreiheit, also der religiösen Erziehungsverträge mit rechtlicher Bindung beider Elternteile, anerkannt sei. Auch bemerkte er, entsprechend einer Eingabe eines interkonfessionellen Verbandes badischer Frauen, daß für Aufrechterhaltung des Vertragsprinzips spreche die Notwendigkeit, wie sie sich aus Artikel 109 der Reichsverfassung ergäbe, das gleiche Recht der Mutter in dem Gesetze zur Geltung zu bringen. Dieses gleiche Recht der Mutter seit nur zu verwirklichen für den Fall der Zulassung von bindenden Verträgen zwischen beiden Ehegatten. Auch der Vertreter des bayerischen Justizministeriums setzte sich für das Vertragsprinzip ein. Der Ausschuß entschied sich in seiner Mehrheit für den Grundsatz der unverbindlichen freien Einigung, weil ihm, wie ausgeführt wurde, nur bei Geltung dieses Grundsatzes die Gewissensfreiheit gewährleistet erschien, und weil in diesem Grundsatz („Einigung der Eltern") zugleich mitenthalten ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Vater und Mutter. Darüber, daß der Grundsatz des einseitigen Verfügungsrechts, sei es des Vaters oder der Mutter, dem geplanten Gesetze nicht zugrunde zu legen sei, herrschte Übereinstimmung.

Der Berichterstatter konnte am Schluß der Beratungen vor der Abstimmung in der Vollsitzung des Reichstages sagen: „Mögen nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen sein, die sich an diesen Gesetzentwurf geknüpft haben, so stellte sich doch der Rechtsausschuß in seiner übergroßen Majorität auf den Standpunkt, daß die Regelung der Rechtsmaterie von Reichs wegen durch den vorliegenden Gesetzentwurf einen immensen Fortschritt gegenüber den bisherigen Rechtszuständen bedeute, insbesondere mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung des Rechtes der religiösen Kindererziehung von Reichs wegen und das Aufhören der Rechtsunsicherheit, wie sie auf diesem Gebiete infolge der bisherigen Zersplitterung des Rechtes und der teilweisen Antiquiertheit seiner Bestimmung eingetreten ist; einen immensen Fortschritt aber auch im Hinblick auf den Geist der Toleranz, der aus diesem Gesetz spricht, der von jeder Einseitigkeit, irgendeiner Konfession oder Weltanschauung gegenüber frei ist, gegenüber dem Geiste der Intoleranz, der doch manchen Rechtsbestimmungen des partikularen Rechtes noch anhaftete, die uns aus früheren Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag überkommen sind."

Und so wurde das Gesetz am 4. Juli 1921 in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des BGB. nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des BGB. findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des BGB. entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des BGB. findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5. Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7. Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des BGB. vorliegen.

§ 8. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum BGB. werden aufgehoben.

§ 9. Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10. Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

* * *

Was das körperliche und gesundheitliche Wohl der Jugend angeht, so handelt es sich wesentlich um Abwendung der der Jugend aus einer zu frühzeitigen und bezüglich Ausdehnung und Schwere der Arbeit zu starken Heranziehung zu gewerblicher Betätigung erwachsenden Gefahren. Es wurden bereits oben abschreckende Beispiele aus der englischen Geschichte angeführt. Und so finden wir denn auch zuerst in England, wo arme Geschöpfe selbst vom vierten Lebensjahre ab an Webstühlen und mechanischen Spindeln bis zum letzten Rest von Lebenskraft verbraucht wurden, Schutzmaßnahmen gegen Ausbeutung getroffen. In Deutschland enthält die grundlegenden Bestimmungen die

Reichsgewerbeordnung,

die ursprünglich als „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" vom 21. Juni 1869 geschaffen, nach dem Jahre 1870 auf die andern Bundesstaaten als Reichsgewerbeordnung ausgedehnt wurde. Es erschienen dazu eine Reihe von Novellen: vom 8. April 1875, 17. Juli 1878, 18. Juli 1881, 1. Juli 1883, 8. Dezember 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887, 1. Juni 1891, 6. August 1896, 26. Juli 1897, 30. Juni 1900, unter denen die für den Jugendschutz wichtigsten die Novellen vom 17. Juli 1878 und vom 1. Juni 1891. Nach der Reichsgewerbeordnung dürfen gemäß § 42b Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. Minderjährigen Personen kann nach § 60b in dem Wandergewerbeschein die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechtes kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen. Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren ist nach § 62 Abs. 3—5 zu gewerblichen Zwecken verboten und die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen, die bereits erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist. Minderjährige Personen dürfen gemäß § 107, soweit reichsgesetzlich nichts anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind und bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Buch wieder auszuhändigen. Genauere Bestimmungen über das Arbeitsbuch finden sich noch in den §§ 108—112, die auch für die Jugendlichen von Wichtigkeit. Nicht weniger die Bestimmungen in den §§ 113 und 114, welche von der Ausstellung der Zeugnisse handeln. Die Gewerbeunternehmer sind ferner nach § 120 verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs-

schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt sind, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörde für sie eingerichteten besondern Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht nach § 126 und 126a Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu und kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Von den Eigenschaften eines gesetzmäßigen Lehrvertrages und was derselbe enthalten muß, handelt sodann § 126b, wie weiter die §§ 127 und 127a die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings im wechselseitigen Verhältnis genauer bestimmen. Es besagt sodann § 135, daß Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt und Kinder über dreizehn Jahren nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, daß die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf, sowie daß junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden dürfen. Nach § 136 und § 137 dürfen die Arbeitsstunden der jugenlichen Arbeiter nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern, zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden und Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie am Vorabend der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten und zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. In den §§ 136, 137 und 137a finden sich außerdem noch eine Reihe Bestimmungen über die zu gewährende Erholungszeit und die für religiösen Unterricht notwendige Freizeit, sowie über die der Ortspolizeibehörde bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen zu erstattenden Anzeigen. Für den Bundesrat wird im § 139a die Ermächtigung ausgesprochen, daß er in geeignet erscheinenden Fällen für gewisse Gewerbezweige, die mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, Ausnahmen bezüglich der Zulassung von Arbeiterinnen oder bezüglich der zu gewährenden Erholungszeit und nach anderer Richtung beschließen kann. Die Arbeitszeitverordnung vom 23. November 1918 und vom 17. Dezember 1918 hat mit der allgemeinen Einführung des Achtstundentages die nach der Reichsgewerbeordnung zulässigen Ausnahmen bezüglich einer längern Beschäftigung Jugendlicher allgemein auf acht Stunden herabgesetzt.

Von großer Bedeutung für die Stellung der Jugendlichen im Erwerbsleben ist das Reichsgesetz betreffend

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGB. S. 113),

welches wir nachstehend im Wortlaut folgen lassen.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes: Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahren, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigne, fremde Kinder: Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten: Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben: Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen: Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften: Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen: Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe: An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige: Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte: Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten: In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben: Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahren nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats: Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen: Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften: Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen: Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes: Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit: Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Be-

stimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse: Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht: Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden: Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Anlage.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gypsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.
V	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.
VI	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX	Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIII	Fleischereien.
XIV	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Hinzuweisen ist auch noch auf das

Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (RGB. S. 976 ff),

wo im § 6 es heißt: „Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind. Zur Durchführung dieser Bestimmung kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Ges. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

* * *

Bezüglich Kleinkinderfürsorge kommt in Betracht aus den „Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes“ Jahrg. 44 Nr. 30 vom 28. Juli 1920:

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betr. Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Krippen, Kinderbewahranstalten und Krippen.

Vom 10. Juni 1920.

In Verfolg einer an die Reichsregierung ergangenen Anregung der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde sind im Reichsgesundheitsamt unter Mitwirkung einer Reihe besonders erfahrener Sachverständiger die in der Anlage beigefügten „Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten“ ausgearbeitet worden. Sie sollen dazu dienen, den Gesundheitsschutz der in diesen Anstalten untergebrachten Kinder genügend sicherzustellen und der Gefahr der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, die mit solchen Einrichtungen stets in gewissem Umfange verbunden ist, nach Möglichkeit vorzubeugen. Zu letzterem Zwecke namentlich sind in einem besonderen Abschnitt nicht nur allgemeine Richtlinien zur Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Kinderkrippen usw., sondern auch nähere Verhaltungsmaßnahmen für die hauptsächlich in Betracht kommenden Krankheiten gegeben.

Wenngleich reichsgesetzliche Unterlagen für eine durchgreifende Regelung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Kinderkrippen erst durch das in Vorbereitung befindliche Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geschaffen werden sollen, dürfte eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes immerhin schon dadurch sich erreichen lassen, daß seitens der Landesregierungen im Verwaltungswege auf die Beobachtung der von den Sachverständigen empfohlenen Grundsätze bei der Einrichtung und beim Betrieb von Kinderkrippen usw. hingewirkt wird; namentlich auch wird es von Nutzen sein, wenn diese Grundsätze den Behörden, denen die Fürsorge für das Krippenwesen anvertraut ist, als Richtschnur für ihr Wirken und ihre überwachende Tätigkeit auf dem in Rede stehenden Gebiete an die Hand gegeben werden. Freilich werden für die bereits bestehenden Anstalten die

„Grundsätze“ nicht überall in allen Einzelheiten sofort bindend sein können, vielmehr hier und dort bei besonderen örtlichen Verhältnissen Abweichungen in dem einen oder anderen Punkte sich nicht vermeiden lassen, gegebenenfalls auch die Durchführung auf eine gewisse Spanne Zeit verteilt werden müssen. Wohl aber wird bei der Gründung neuer Krippen die volle Beachtung der Grundsätze im gesundheitlichen Interesse der diesen Anstalten überantworteten Kinder anzustreben sein.

Für die weitere Ausgestaltung des Krippenwesens wird es vor allem darauf ankommen, daß in den einzelnen Gemeinden dem zutage tretenden Bedürfnis nach Krippen in ausreichender Weise entsprochen wird. In dieser Hinsicht befürworten die gehörten Sachverständigen eindringlich, daß dort, wo trotz vorhandenen Bedürfnisses entweder überhaupt noch keine Krippen bestehen, oder die von privater Seite oder durch Wohltätigkeitsvereine eingerichteten Krippen sich als unzureichend oder ungeeignet erweisen ,die Gemeinden — nötigenfalls unter Anwendung eines gewissen Zwanges — angehalten werden möchten, ihrerseits die nötigen Fürsorgeeinrichtungen zu treffen.

In die Grundsätze haben keine Aufnahme gefunden Richtlinien für Tag- und Nachtkrippen, in denen die Kinder nicht nur am Tage, sondern auch während der Nacht verbleiben. Solche Anstalten, welche bis zum Beginn des Krieges eine Seltenheit waren, sind seitdem namentlich in Industrieorten ins Leben gerufen worden. Da derartige Tag- und Nachtheime vom gesundheitlichen Standpunkte Säuglingheimen und Säuglingskrankenhäusern ziemlich gleichzuachten sind, werden an sie die gleichen strengeren Anforderungen zu stellen sein, wie sie schon jetzt bei Unterkunftsstätten, die auch für kranke Kinder dienen, erhoben zu werden pflegen.

Im Falle des dortigen Einverständnisses darf ich hiernach hinsichtlich der Durchführung der „Grundsätze“ das Weitere ergebenst anheimstellen.

An sämtliche Landesregierungen (für Preußen: Ministerium für Volkswohlfahrt).

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten.

Vorbemerkung: Infolge der vielfachen außerhäuslichen Erwerbstätigkeit der Frauen sind im Laufe der Zeit zahlreiche Anstalten errichtet worden, in denen Kinder während des Tages oder Tag und Nacht untergebracht werden können. Die Gefahren für die in solchen Anstalten untergebrachten Kinder auf gesundheitlichem Gebiete sind nicht unerheblich: ihnen vorzubeugen und sie zu bekämpfen, ist eine dringliche Pflicht der sozialen allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Gesundheitliche Nachteile drohen den dort befindlichen Kindern durch die Einschleppung übertragbarer Krankheiten, durch die ungünstige Einwirkung des ständigen Aufenthalts in geschlossenen, oft ungesunden Räumen auf die körperliche Entwicklung, den Säuglingen ganz besonders aber durch eine vielfach unzweckmäßige oder falsche künstliche Ernährung.

Zu vorbeugendem Schutz und zur Abwehr bereits eingetretener Gefahr empfiehlt es sich, Mindestforderungen festzusetzen, die an solche Unterkunftsstätten und deren Betrieb gestellt und strengstens durchgeführt werden sollten.

I. Allgemeines.

Es sollte Aufgabe der Gemeinden sein, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Schaffung von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten zu sorgen und derartige Einrichtungen, soweit sie von ihnen nicht selbst unterhalten werden, durch Geldzuschüsse und auf jede andere geeignete Weise zu fördern. Erforderlichenfalls sollten die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Aufsichtswege dazu angehalten werden.

Ob und inwieweit ein Bedürfnis vorhanden ist, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

Wer eine Krippe, eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten errichten oder betreiben will, bedarf dazu der behördlichen Genehmigung. Die Erteilung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, der zu diesem Behufe die Pläne und sonstigen Unterlagen einzureichen sind, aus welchen die Lage und die Räume, sowie die Art des beabsichtigten Betriebes der Anstalt sich ersehen lassen. Die Genehmigung darf erst erfolgen nach Anerkennung des Bedürfnisses, nach Einholung eines Gutachtens des beamteten Arztes und nachdem der Nachweis er-

bracht ist, daß die Anstalt nach ihrer Lage, Bauart, sowie nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Räume den zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen entspricht und der ordnungsmäßige Betrieb der Anstalt gesichert ist.

Fabrikkrippen. Dort, wo zahlreiche Frauen durch Fabrikarbeit genötigt sind, ihre Kinder tagsüber in fremde Fürsorge zu geben, ist von der unteren Verwaltungsbehörde darauf hinzuwirken, daß von den Fabrikleitungen Krippen, Stillstuben, Kinderbewahranstalten und Kindergärten errichtet oder Geldzuschüsse an schon bestehende derartige Einrichtungen geleistet werden, damit die Fabrikarbeiterinnen davon Gebrauch machen können.

Im allgemeinen sind die Krippen ganz besonders dafür geeignet, die Zwiemilchernährung, wo sie notwendig wird, durchzuführen. Darum soll grundsätzlich angestrebt werden, soweit nur immer möglich, sämtliche aufgenommenen jüngeren Säuglinge wenigstens teilweise noch natürlicher Ernährung teilhaftig werden zu lassen.

Beseitigung von Mißständen. Schließung. In Anstalten, die den nachbezeichneten gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind die vorhandenen Mißstände zu beseitigen, andernfalls sind die Anstalten zu schließen. Vorher ist jedoch den Anstalten eine angemessene Frist zur Herbeiführung befriedigender Zustände zu gewähren.

II. Räume und Betriebseinrichtungen.

Es müssen in jeder Krippe und Kinderbewahranstalt, deren Belegzahl im allgemeinen 50 Kinder nicht übersteigen soll, vorhanden sein:

1. ein Aufnahmeraum,

Hilfspflegerinnen, welche die erforderliche Ausbildung noch nicht besitzen, sind vom Krippenarzt in den Grundzügen der Säuglingspflege zu unterrichten.

2. eine luftige Kleiderablage, die von dem Aufenthaltsraume der Kinder getrennt ist, jedoch mit dem Aufnahmeraum vereinigt sein kann,
3. ein geschützter Raum zum Unterstellen der Kinderwagen,
4. Tage- oder Aufenthaltsräume,
5. mindestens ein Absonderungsraum für kranke und krankheitsverdächtige Kinder,
6. ein besonderer Baderaum oder, sofern dieser nicht beschafft werden kann, mindestens eine Badegelegenheit für Säuglinge und Kleinkinder im Alter bis zu 2 Jahren sowie Waschgelegenheit für die übrigen Kinder,
7. eine Milchküche, die mit dem Baderaum nicht vereinigt sein darf, zur Bereitung der Säuglingsnahrung,
8. ein gesonderter Abort für die Kinder.

Dringend erwünscht ist ferner ein Schlafraum für den Mittagsschlaf der Kinder.

Bei der Einteilung der Räume ist Vorsorge zu treffen, daß für Säuglinge und solche Kinder, die schon laufen können, getrennte Räume vorhanden sind.

Die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räume müssen gut belichtet und gut lüftbar sein; ihre Einrichtung darf sich nicht wesentlich von derjenigen einer Anstalt, die zum dauernden Aufenthalt von Kindern bestimmt ist, unterscheiden.

Luftraum. In Anstalten, die für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren bestimmt sind, muß jedem Kinde im Tageraum ein Luftraum von mindestens 10 cbm, in dem für den Mittagsschlaf bestimmten Schlafraum ein solcher von mindestens 6 cbm zur Verfügung stehen. Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr genügt ein Luftraum von je 5 bis 6 cbm im Tage- und im Schlafraum. In Anstalten, in denen kein besonderer Schlafraum für die Kinder vorhanden ist, sollen für Kinder bis zu 2 Jahren mindestens 12 cbm, für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr mindestens 7 bis 8 cbm Luftraum vorhanden sein.

Eine Belegung mit mehr Kindern, als es nach diesen Anforderungen hinsichtlich des Luftraumes angängig ist, muß vermieden werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß bei günstigem Wetter die Kinder auch im Freien verweilen können, und daß bei veränderlicher Witterung eine gedeckte Veranda oder eine sonstige geschützte Aufenthaltsstätte zur Verfügung steht.

Für jedes Kind im Alter unter 2 Jahren muß ein eigenes Bett zur Verfügung stehen; für die übrigen Kinder, namentlich für diejenigen bis zum vollen-

beten 4. Lebensjahr, genügt es, wenn eine andere geeignete Schlafgelegenheit zur Benutzung am Tage vorhanden ist.

Für alle Kinder muß Wäsche und Kleidung, deren Reinigung in der Krippe selbst oder auswärts erfolgen kann, in genügender Menge verfügbar sein.

III. Betrieb.

Anstalten, in denen Kinder im Alter unter 2 Jahren verpflegt werden, müssen unter der Leitung und fortlaufenden Aufsicht eines Arztes — und zwar wenn irgend möglich eines Kinderarztes — stehen. Auch bei solchen Anstalten, die nur ältere Kinder aufnehmen, ist eine ärztliche Aufsicht erwünscht.

Der Betrieb der Anstalten ist durch eine Hausordnung zu regeln.

Dem Anstaltsarzt muß eine Einwirkung auf die Verwaltung und den Betrieb der Anstalt gesichert sein. Bei Anstalten für Kinder unter 2 Jahren hat er der Anstalt möglichst täglich einen Besuch abzustatten. Der Anstaltsarzt soll eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit in der Anstalt erhalten.

Aufnahme. Kein Kind darf in die Anstalt endgültig aufgenommen werden, das nicht vorher durch den Anstaltsarzt untersucht worden ist. Dieser ist befugt, ein Kind aus gesundheitlichen Gründen zurückzuweisen.

Übernachten der Kinder. In den Krippen dürfen ausnahmsweise bei besonderem Anlasse einzelne Kinder, soweit ihre Versorgung ohne Überanstrengung des Pflegepersonals erfolgen kann, über Nacht zurückbehalten werden. In besonderen Notfällen darf dies auch für wenige Nächte geschehen, so z. B. zum Schutz gegen Ansteckungsgefahr bei solchen Kindern, in deren Wohnung zu Hause eine übertragbare Krankheit herrscht.

Tageskrippen dürfen, außer bei vollständiger räumlicher Trennung, nicht zugleich oder nebenher mit Tag- und Nachtkrippen oder ähnlichen Heimen eingerichtet oder betrieben werden.

Krippen, die eine größere Anzahl Kinder für längere Zeit oder dauernd über Nacht beherbergen, sind Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge und darum hinsichtlich der an sie zu stellenden Anforderungen den Kinderheimen gleichzustellen.

Mindestalter der Kinder. Um Kinder nicht zu früh von der Mutter zu trennen, sind die Mütter von der Krippe darauf hingewiesen, daß die Kinder nicht früher als 6 Wochen nach der Geburt der Anstalt zugeführt werden sollen, es sei denn, daß die Einleitung der Zwiemilchernährung nur hierdurch möglich wird.

Zurückweisung kranker und krankheitsverdächtiger Kinder. Die Anstalten sollen im allgemeinen nur für die Verpflegung gesunder Kinder dienen. Erweist sich ein Kind bei der vor der endgültigen Aufnahme stattfindenden ärztlichen Untersuchung als krankheits- oder ansteckungsverdächtig, so ist es zurückzuweisen. Erkrankt ein Kind nach seiner Zulassung zur Krippe während des Aufenthalts in der Anstalt oder zu Hause und handelt es sich nicht um eine ernstere übertragbare Krankheit, so entscheidet der Anstaltsarzt, ob das Kind in der Krippe verbleiben, bezw. ob es weiter zum Besuche der Krippe zugelassen werden darf.

Ernährung der Kinder. Besondere Aufmerksamkeit ist der Ernährung der Kinder, vor allem der Säuglinge, zuzuwenden. Die Nährweise wird durch den Arzt vorgeschrieben.

Ernährung der Säuglinge. Bei Säuglingen sind die Mütter zum Weiterstillen anzuhalten und unter Umständen durch Verabreichung von Mittagessen, Stillprämien und dergl. dazu zu bewegen. Es ist darauf hinzuwirken, daß in Fabriken, die viele Frauen beschäftigen, durch Einrichtung von Stillkrippen oder Stillstuben den Müttern Gelegenheit gegeben wird, ihre Kinder möglichst lange selbst zu nähren. Bei künstlicher Ernährung ist die Art und Menge der Nahrung vom Arzt anzuordnen. Die Bereitung der Flaschennahrung hat gesundheitlich einwandfrei zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll die zu Hause zu verabreichende Nahrung für die künstlich ernährten, vornehmlich für die noch nicht ½ Jahr alten Säuglinge in fertiger Mischung den Müttern mitgegeben werden.

Ernährung der Kleinkinder. Die Kleinkinder sollen eine ausreichende, abwechslungsreiche Kost erhalten, die weder in einer einseitigen Überfütterung mit Milch bestehen, noch durch allzu häufige Verabreichung von dünnen Suppen, Kaffee usw. gehaltlos und ohne Nährwert sein darf.

Personalbogen. Über jedes Kind ist ein einheitlicher, nach Art der Krankengeschichten zusammenzustellender Personalbogen zu führen, der nicht nur genaue Angaben über die Personalverhältnisse enthält, sondern auch die Art der Entwicklung des Kindes sowie seiner etwaigen Erkrankungen usw. ersehen läßt, so daß er auch zu statistischen Zwecken Verwendung finden kann.

IV. Ausbildung und Tätigkeit des Anstaltspersonals. Pflegepersonen.

In jeder Anstalt soll mindestens eine in einer staatlich anerkannten Pflegeschule ausgebildete und in der Säuglings- und Kleinkinderpflege erfahrene Pflegerin vorhanden sein. Sie ist dem Arzte in allen gesundheitlichen und ärztlichen Angelegenheiten untergeordnet und für den ordnungsmäßigen Pflegebetrieb verantwortlich. Ihr sind die übrigen Pflegepersonen zu unterstellen.

Ist das gegenseitige Dienstverhältnis der Pflegepersonen, die bei der Hinausgabe dieser Grundsätze in einer Krippe vorhanden sind, anders geordnet, so braucht, falls der bisherige Zustand sich bewährt hat, eine Änderung im Sinne der vorstehenden Grundsätze einstweilen nicht einzutreten.

Einer Pflegeperson sollen in der Regel nicht mehr als 6 Säuglinge oder nicht mehr als 10 ältere Kinder zugeteilt werden.

Verbot der Krankenpflege außerhalb der Krippen. Pflegepersonen, die in Krippen tätig sind, dürfen nicht zugleich der Krankenpflege außerhalb der Krippe sich widmen; sie sollen auch den Verkehr mit Personen, die der Krankenpflege außerhalb der Krippe obliegen, vermeiden.

Hilfspflegerinnen, welche die erforderliche Ausbildung noch nicht besitzen, sind vom Krippenarzt in den Grundzügen der Säuglingspflege zu unterrichten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die in Krippen und ähnlichen Anstalten tätigen Pflegerinnen (Schwestern) regelmäßig an geeigneten Wiederholungs- und Fortbildungskursen teilnehmen.

V. Maßnahmen bei dem Auftreten einer übertragbaren Krankheit. Aufklärung der Mütter.

Es ist notwendig, die Mütter über die Gefahr der Übertragung und Verschleppung von Krankheiten aufzuklären.

Entfernung ansteckend erkrankter Kinder. Kinder, die von übertragbaren Krankheiten befallen werden, sind in der Regel aus der Anstalt zu entfernen und ärztlicher Behandlung zuzuführen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit gelitten haben, dürfen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Anstaltsarztes die Möglichkeit einer Ansteckung mit Sicherheit auszuschließen ist.

Schließung. Unbeschadet der nachstehend für einzelne Krankheiten gegebenen Richtlinien gilt im allgemeinen folgendes:

Über die Schließung der Krippe soll nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung der Anstaltsarzt entscheiden. In zweifelhaften oder strittigen Fällen steht die Entscheidung dem beamteten Arzte zu. Die erfolgte Schließung einer Krippe ist sofort der Aufsichtsbehörde zu melden, damit diese die übrigen am Orte befindlichen Krippen und ähnlichen Anstalten alsbald davon benachrichtigen kann.

Ein Fortbetrieb der Anstalt bei einer dort auftretenden übertragbaren Krankheit kann im allgemeinen nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um Kinder handelt, welche die betreffende Krankheit bereits überstanden haben (vergl. im einzelnen die anschließend für die wichtigsten Krankheiten in dieser Hinsicht aufgestellten besonderen Grundsätze).

Bekämpfungsmaßnahmen. Für die gegen übertragbare Krankheiten zu ergreifenden Abwehrmaßregeln in den Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten sind die geltenden landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Dabei ist in Anbetracht der eigenartigen Verhältnisse der bezeichneten Anstalten bei den nachbenannten Krankheiten besonders auf folgendes zu achten.

Masern. Das erkrankte Kind ist sofort aus der Krippe zu entfernen. Die Krippe ist auf zwei Tage zu schließen; die Räume der Krippe sind zu desinfizieren. Am 3. Tage kann die Wiederaufnahme der bereits früher durchgemaserten Kinder erfolgen. Die nicht durchgemaserten und nicht erkrankten Kinder können

nach 14 Tagen wieder aufgenommen werden, die erkrankten nach 4 Wochen, sofern sie nicht mehr husten.

Scharlach. Das erkrankte Kind ist möglichst sofort einem Krankenhause zu überweisen; der zuständigen Polizeibehörde ist Mitteilung zu machen. Der Krippenraum, in dem sich das Kind aufgehalten hat, ist einschließlich des Bettes und der Gebrauchsgegenstände des Kindes zu desinfizieren. Eine Schließung der Krippe ist zunächst nicht notwendig; jedoch müssen die übrigen Kinder, die sich in der nächsten Nähe des erkrankten Kindes aufgehalten haben, genau beobachtet werden, ob sich bei ihnen Scharlacherscheinungen zeigen. Folgen weitere Krankheitsfälle, so ist, jedenfalls dann, wenn der zehnte Teil der Kinder erkrankt ist, die Krippe nach Meldung bei der zuständigen Polizeibehörde zu schließen und zu desinfizieren. Nach 2 Tagen können die Kinder, die bereits früher Scharlach überstanden haben. wieder aufgenommen werden, nach Ablauf einer Woche auch die übrigen nicht erkrankten Kinder. Diejenigen Kinder, welche an Scharlach erkrankt sind, dürfen erst nach 8 Wochen wieder in die Krippe kommen.

Diphtherie. Das erkrankte Kind ist dem Krankenhause zu überweisen; der zuständigen Polizeibehörde ist von dem Erkrankungsfall Mitteilung zu machen. Die Krippe ist zu schließen; die Räume der Krippe sind zu desinfizieren. Die nicht erkrankten Kinder, einschließlich derjenigen, die schon früher an Diphtherie erkrankt waren, dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die dreimalige Untersuchung eines Nasen- und Mandelabstrichs zu einem negativen Ergebnis geführt hat. Die drei Abstriche sind in etwa zweitägigen Zwischenräumen vorzunehmen. Auch das Krippenpersonal ist durch wiederholte Abstriche auf Diphtheriebazillen zu untersuchen. Erkrankte Personen werden dem Krankenhause überwiesen. Bazillenträger sind von der Arbeit auf die Dauer ihrer Ansteckungsfähigkeit auszuschließen. Die erkrankten Kinder und Pflegepersonen sowie Bazillenträger sind erst nach dreimaligem negativen Ergebnis der Untersuchung des Mandelabstrichs zum Krippenbesuche wieder zuzulassen, auch wenn mehrere Wochen und Monate darüber vergehen.

Keuchhusten. Das erkrankte Kind ist sofort aus der Krippe zu entfernen; auf Keuchhusten verdächtige Kinder sind abzusondern. Die Krippe ist zu schließen; die Räume der Krippe sind zu desinfizieren. Nach zwei Tagen werden diejenigen Kinder, die bereits früher Keuchhusten gehabt haben, wieder aufgenommen, nach 14 Tagen die nichterkrankten Kinder, sofern durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß sie nicht husten. Die erkrankten Kinder dürfen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sie nicht mehr husten.

Windpocken. Das erkrankte Kind wird vom Besuche der Krippe ausgeschlossen; die Krippe braucht nicht geschlossen zu werden. Sollten noch mehrere Windpockenfälle nachfolgen, so ist zu empfehlen, auch die erkrankten Kinder zum Besuche der Krippe zuzulassen, um so eine schnellere Durchseuchung der Kinder mit den an und für sich harmlosen Windpocken herbeizuführen. Abweichende Maßnahmen sind der Entscheidung des Arztes vorbehalten.

Ziegenpeter (Mumps). Das erkrankte Kind ist vom Besuche der Krippe auszuschließen. Die Krippe braucht nicht geschlossen zu werden. Folgen weitere Fälle, so entscheidet der Arzt über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Röteln. Das erkrankte Kind wird vom Besuche der Krippe ausgeschlossen oder gesondert bis zum Verschwinden der Krankheitserscheinungen verpflegt.

Grippe. Bei leichtem Verlauf ist eine rechtzeitige Abweisung oder Entfernung der erkrankten Kinder kaum durchführbar und auch nicht nötig. Es genügt, die nur leicht Erkrankten gesondert bis zum Verschwinden der Krankheitserscheinungen zu pflegen. Bei ernsterem Auftreten der Krankheit sind die Erkrankten bis zu ihrer Genesung vom Besuche der Anstalt fern zu halten.

Die Räume der Krippe sollen fleißig gelüftet und gründlich gereinigt werden.

Ruhr und Typhus. Das erkrankte Kind ist schleunigst abzusondern und vom weiteren Besuche der Krippe auszuschließen. Es ist wo möglich in eine Krankenanstalt zu verbringen; der zuständigen Polizeibehörde ist von dem Erkrankungsfall Mitteilung zu machen. Eine gewissenhafte Desinfektion der Entleerungen, der Wäsche, der Kleider und des Aborts sowie der Räume in der Krippe, die von dem kranken Kinde benutzt und mit Stuhlgang verunreinigt worden sind, hat stattzufinden. Die erkrankt gewesenen Kinder sind in die Krippe erst wieder aufzunehmen, nachdem eine zweimalige bakteriologische Untersuchung

der Darmentleerungen ein negatives Ergebnis gehabt hat. Die Schließung der Krippe ist in der Regel nicht notwendig. Alle Kinder, die die Krippe weiter besuchen, sind auf etwaige Erkrankung genau zu beobachten.

Genickstarre und Kinderlähmung. Die Erkrankten sind schleunigst abzusondern und in eine Krankenanstalt überzuführen; der Erkrankungsfall ist der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Der Krippenraum, in dem sich das Kind aufgehalten hat, einschließlich des Bettes und der Gebrauchsgegenstände des Kindes sind zu desinfizieren.

Gonorrhöe. Es ist Vorsorge zu treffen, daß das erkrankte Kind in ärztliche Behandlung genommen wird. Die Wäsche und Gebrauchsgegenstände des Kindes sind zu desinfizieren. Das erkrankte Kind ist erst nach seiner Genesung wieder aufzunehmen und auf seinen Gesundheitszustand genau zu überwachen. Auch auf etwaige Erkrankungen des Pflege- und Wartepersonals ist aufmerksam zu achten.

* * *

Grundlegende Erlasse betreffend Förderung der Jugendpflege in Preußen sind folgende:

a) Allgemeiner Erlaß vom 18. Januar 1911.
(U III B 6088)

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Erwerbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heranwachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und noch mehr ihr sittliches Gedeihen aufs schwerste gefährdet. Immer ernster wird daher die allgemeine Durchführung von Maßnahmen gefordert, welche dem heranwachsenden Geschlecht ein fröhliches Heranreifen zu körperlicher und sittlicher Kraft ermöglichen. Diese Forderung wird besonders dringend gerade auch von solchen erhoben, welche selbst seit geraumer Zeit sich um die Pflege der Jugend verdient gemacht und eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt haben.

Auch die Staatsregierung betrachtet die Jugendpflege wegen ihrer hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung dem mir unterstellten Ministerium übertragen.

Um über den Geist, in dem ich die Sache behandelt zu sehen und ihr zu dienen wünsche, von vornherein keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bemerke ich, daß die Jugendpflege die Anwendung irgendeiner bürokratischen Schablone nicht verträgt. Tunlichst freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungnahme mit den dasselbe Ziel Erstrebenden ist unentbehrlich. Wenn irgendwo, so hängt hier der Erfolg der Arbeit von der selbstlosen Hingebung der Personen ab, die sie treiben, sowohl bei dem unmittelbaren Dienste an der Jugend selbst, wie bei den besonders wichtigen Bemühungen, der Jugendsache Freunde zu werben.

Die Stadtverwaltungen und Schuldeputationen finden hier ein weites Feld aussichtsvoller Tätigkeit, und ich stelle gern fest, daß der Anbau desselben bereits vielerorts — teilweise in mustergültiger Weise — in Angriff genommen worden ist. Auf dem Lande und für kleinere Städte erscheint es als der sicherste Weg zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Kreisverwaltungen die Sache zum Gegenstande ihrer besonderen Fürsorge machen, wie es bereits mehrfach in vorbildlicher Weise erfolgt ist.

Das Werk der Jugendpflege bedarf aber vor anderen des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe aller Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsklassen. Es ist daher dringend erwünscht, daß die warmherzige Liebe und opferwillige Begeisterung, die ihr von Einzelpersonen und freien Vereinigungen, wie den zahlreichen kirchlichen Vereinen, den großen Turn-, Spiel- und Sportvereinigungen, Vereinen für Volkswohlfahrt u. a. bisher schon zugewandt worden ist, ihr nicht bloß erhalten bleibe, sondern an Umfang und Stärke zunehme.

Das Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle staatlichen Behörden, soweit sie dazu geeignete Räumlichkeiten, Mittel und Kräfte besitzen, diese nach

aller Möglichkeit für die Förderung der Sache dienstbar machen. Nicht minder rechne ich auf die wertvolle Hilfe der Geistlichen aller Bekenntnisse.

Schließlich darf ich mich der Mitwirkung der mir nachgeordneten Behörden, Beamten und Lehrer bei der erzieherischen Jugendpflege auch außerhalb der Schulzeit versichert halten. Ich weiß, daß ich die Beteiligten damit vor eine Aufgabe stelle, deren Schwierigkeit schon deshalb nicht gering ist, weil ihre Lösung nicht schulmäßig erfolgen darf und die Möglichkeit eines Zwanges fehlt. Ich weiß aber auch, wie bisher schon sehr viele Lehrer und Lehrerinnen bei den Bestrebungen für allgemeine Jugendwohlfahrt in vorderster Reihe gestanden haben, wie ferner die Regierungen bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig sind und besonders in den letzten Jahren teilweise umfassende Vorbereitungen für eine Ausdehnung ihrer Fürsorge getroffen haben. Ich vertraue daher, daß die Schulverwaltung mit allen ihren Organen sowie die Lehrerschaft an Volks-, Mittel- und höheren Schulen diesem Werke ihre Mitarbeit mit derjenigen Hingebung und Einmütigkeit zuwenden werden, ohne welche gerade hier ein dauernder Erfolg nicht zu erreichen ist.

Damit diese mannigfaltigen Kräfte sich nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, ist, wo es nicht bereits geschehen ist, tunlichst bald innerhalb jedes Regierungsbezirks auf die Bildung geeigneter Organisationen hinzuwirken. Diese werden sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nicht übereinstimmend gestalten lassen. Was z. B. für Oppeln mit seiner dichtgedrängten, vorwiegend in der Industrie beschäftigten und mit fremdsprachigen Bestandteilen durchsetzten Bevölkerung geeignet ist, kann nicht ohne weiteres auf jeden anderen Bezirk übertragen werden, zumal da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die bereits vorhandenen organisatorischen Ansätze zu berücksichtigen und zu pflegen.

Die Grundlage und die erste Vorbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet die sorgsame Tätigkeit der örtlichen Organe mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Person zu Person. Es empfiehlt sich, sie in „Stadt- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege" zusammenzufassen. Ich bemerke dabei, daß der Ausdruck Jugendfürsorge besser zu vermeiden ist, da unter dieser im Volke vielfach irrtümlich nur Zwangserziehung verstanden wird. Den örtlichen Organisationen und — insoweit es angezeigt erscheint — auch den Schulvorständen und Schuldeputationen liegt die erste Sorge für die erforderlichen Mittel, Plätze und Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung ob. Vor allem haben sie die Männer und Frauen ausfindig zu machen und zu gewinnen, welche fähig und bereit sind, der eigentlichen Hauptarbeit, dem persönlichen Dienst an der Jugend, sich zu widmen. Die richtige Wahl ist hier für den Erfolg entscheidend. Bei dem Vorhandensein von mehreren der Jugendpflege dienenden Vereinigungen an einem Orte haben sie diese tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen u. dergl. zu erstreben.

Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können „Kreisausschüsse für Jugendpflege" geschaffen werden, welcher einflußreiche oder besonders erfahrene und tatkräftige Privatleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Geistliche, Lehrer, Turnlehrer, Kreisärzte, Richter, Offiziere usw. als Mitglieder angehören, und in denen es besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren sein wird, die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern.

Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ist, wie dies schon vielfach geschehen ist, so empfiehlt es sich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu schaffen, welche als „Bezirksausschuß für Jugendpflege" unter Vermeidung jedes Anscheins bürokratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirks zusammenfaßt. Sie vereinigt in sich unter der Leitung des Regierungspräsidenten die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten. Außer den Gewerbe-, Medizinal-, Schul- und Gewerbeschulräten sowie andern geeigneten Beamten wird es sich empfehlen, nach Möglichkeit Vertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine heranzuziehen. Es

wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitgliedern gegangen werden können.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bezirkspflegeausschusses wird es gehören, die erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen, in allen Kreisen und Ständen der Bevölkerung Verständnis und werktätige Teilnahme zu wecken für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabweisbare Pflicht vornehmlich auch der oberen Schichten der Gesellschaft, die örtlichen Organisationen durch besonders erfahrene Personen, Turn- und Spielpfleger (nicht Inspektoren!), Büchereikundige u. a., mit Rat und Tat zu unterstützen, die hier und da bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen auch für andere Stellen nutzbar zu machen, zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen nötigenfalls durch Kurse usw. für ihre Aufgabe noch besonders auszubilden.

Innerhalb der Stadt- (Orts-) und Bezirksausschüsse können besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

Es besteht, wie ich zusammenfassend bemerke, nicht die Absicht, staatliche Einrichtungen mit Besuchszwang für die schulentlassene Jugend zu schaffen. Es handelt sich vielmehr darum, die bestehenden Veranstaltungen Dritter und Vereinigungen aller Art, welche sich bisher schon mit Erfolg der Pflege der schulentlassenen Jugend annehmen, tunlichst zu fördern, nach Bedarf die Bildung neuer Einrichtungen anzuregen, alle an der Jugendpflege Beteiligten, namentlich auch die auf diesem Gebiete tätigen Vereinigungen — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenzuschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit zu ermöglichen.

Über Ziel, Umfang und Mittel der Jugendpflege ist das Erforderliche in den anliegenden „Grundsätzen und Ratschlägen" (unten unter b) enthalten, welche in einer hier abgehaltenen Zusammenkunft in der Jugendpflege erfahrener Männer beraten worden sind. An dieser Stelle will ich noch wiederholt auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die bereits vorhandenen gesunden Ansätze der Jugendpflege erhalten und sorgsam weiter entwickelt werden. Als Neuschöpfungen, wo solche nötig werden, sind neben anderen bewährten Formen auch Jugendvereine (vergl. Nr. 17 der Anlage) in Anlehnung an Schulen ins Auge zu fassen, wie sie an verschiedenen Orten bereits mit gutem Erfolge erprobt sind.

Da es darauf ankommt, eine Zersplitterung der Staatsmittel zu vermeiden, ist das Nebeneinanderbestehen mehrerer, gleichen Zwecken dienenden Einrichtungen für einen und denselben örtlichen Bezirk, soweit sie nicht nach den Verhältnissen des Ortes notwendig sind, nicht zu fördern; jedenfalls ist die Gewährung staatlicher Beihilfen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Überall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen. In Betracht kommen dabei namentlich die staatlichen Betriebs- (Berg-, Eisenbahn-) Verwaltungen sowie Einrichtungen, welche in Verbindung mit den Fortbildungsschulen bereits vorhanden sind. Anderseits haben die für die allgemeine Jugendpflege getroffenen Veranstaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Um hier überall den wünschenswerten Zusammenhang herzustellen, werden die Herren Regierungspräsidenten nicht nur mit den bezeichneten Verwaltungen Fühlung zu nehmen und dauernd zu halten, sondern neben der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, namentlich auch die Gewerbeschul- und Gewerbeaufsichtsbeamten an den zu treffenden Maßnahmen zu beteiligen haben.

Die Staatsregierung hat für den vorliegenden Zweck einen besonderen Fonds zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen Jugend sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Jugendpflege geeigneten Personen bei Kap. 212 Tit. 49 in den Etat meines Ministe-

riums*) eingestellt. Vorbehaltlich seiner Bewilligung durch den Landtag wird daraus ein Betrag für den dortigen Bezirk überwiesen werden.

Handelt es sich um die Gewährung staatlicher Mittel für die Einrichtung besonderer Näh- oder Haushaltungskurse, so sind die Anträge an die Herren Minister für Handel und Gewerbe oder für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Euer pp. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst bald in die Wege zu leiten und mir über das Geschehene demnächst zu berichten. Das Provinzialschulkollegium der dortigen Provinz ist wegen Anweisung der ihm unterstellten Anstalten und Lehrpersonen zu möglichst weitgehender Unterstützung der Jugendpflege mit Nachricht versehen worden.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

---

b) Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

Anlage zum Erlaß vom 18. Januar 1911.)

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. bis etwa zum 20. Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren drei Jahrgänge von den drei älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, anderseits durch sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Verlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielfach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häufig das Aufkommen der rechten Freudigkeit an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insonderheit der häufig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Gottesnatur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt. Es kommt hinzu, daß die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vielen Jugendlichen auch die im Gottesdienste dargebotene Quelle zur Erhebung des Gemüts und zur sittlichen Stärkung verschließt.

Zur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geistiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung, zur Pflege besonderer Nei-

*) Vom Rechnungsjahr 1920 ab Kap. 131 Tit. 1 (Ministerium für Volkswohlfahrt).

gungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahllos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Lesestoffe und erleidet an Geist und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwicklung anderer wird nachteilig beeinflußt durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heims, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langeweile, durch Verführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibesübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen alle Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon gut bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Errichtung von Jugendheimen, zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen und dergl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Örtlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht und dergl.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dergl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereitgestellt werden müsse, ehe mit der Pflege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnnen mit einigem Geschick und mit Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und umsichtigen Ortsausschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgendeinem Zweige der Jugendpflege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erziehlichen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgendwelches Aufheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.

10. Wie dies beispielsweise beim Betrieb von Leibesübungen zu geschehen hat darüber werden in der Anleitung für das Knabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heißt es z. B.:

„Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Vaterlandsliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer."

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungsspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kommen können. — Wichtig ist es, wie im Schulleben, so besonders auch hier, daß die Ausführung von Wanderfahrten einfach und billig geschieht. —

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzusetzen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrerstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters sowie vaterländischer Gesinnung zu machen verstehen.

11. Vor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Ärzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure, Offiziere sowie überhaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpflege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen und dergl. mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zugleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Religion, der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzuführen, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

Anziehend bei richtiger Behandlung und von großer erziehlicher Wirkung sind Darstellungen des Heldentums auf den verschiedenen Gebieten, des schlichten Heldentums einer in ihrem Berufe sich aufopfernden Krankenpflegerin nicht minder als des Heldentums des einzelnen Soldaten oder des Generals, die ihre Treue mit ihrem Blute besiegeln.

Aus der Kulturgeschichte sind solche Einzelbilder von besonderem Werte, aus denen ungesucht der Segen in die Augen springt, der von der Arbeit Einzelner für die Gesamtheit ausgegangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Zubereitung der Stoffe dem geistigen Stande der Hörer tunlichst anzupassen ist. Nicht immer wird es möglich sein, über einen Gegenstand gleichzeitig vor jüngeren und älteren, vor männlichen und weiblichen Hörern zu reden. Letzteres gilt namentlich für die Besprechung mancher Fragen aus der Gesundheitslehre.

12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und Übung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesses der Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Veranstaltungen, bedarf es mannigfacher Gelegenheit zu eigener, tunlichst selbständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Ämter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

15. Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und wieweit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

17. Wo die Einrichtung neuer Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben anderen bewährten Formen auch Vereine in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortbildungsschulen oder Volks- und Mittelschulen bilden. Geeignete Lehrer, welche sich an der Arbeit beteiligen und sich des besonderen Vertrauens der Jugend erfreuen, sind, wenn irgend möglich, an der betreffenden Schule zu beschäftigen. An Volks- und Mittelschulen empfiehlt es sich, diesen Lehrern wenigstens einige Stunden auf der Oberstufe der Schule zu übertragen, weil dadurch der freiwillige Anschluß der abgehenden Schüler und Schülerinnen

an den Verein (Klub) der betreffenden Schule sich am leichtesten und sichersten vollzieht.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12 bis 15 aufgezählten Grundsätzen. Innerhalb des Vereins (Klubs) wird die Bildung kleinerer Gruppen zur Pflege besonderer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kurzschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Zur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ist zu geben. Eine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- und Spielvorführungen und dergl. mehr.

20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Erfahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind. Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Erfolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liegt, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Vaterlande.

c) **Allgemeiner Erlaß vom 20. April 1913.**
(U III B 7155.)

Vom Etatsjahr 1913 ab sind für die Pflege der schulentlassenen Jugend verstärkte Mittel in den Staatshaushaltsetat eingestellt. Maßgebend hierfür war die Erkenntnis, daß auch die Pflege der weiblichen schulentlassenen Jugend einer weiteren Ausdehnung und Vertiefung dringend bedarf. Wer ein körperlich und sittlich starkes, gottesfürchtiges und vaterlandstreues Geschlecht heranbilden will, muß auch dafür sorgen helfen, daß die weibliche Jugend an Leib und Seele gesund, innerlich gefestigt und mit dem Wissen und Können ausgerüstet wird, das für ihren zukünftigen Beruf als Gehilfinnen des Mannes, als Erzieherinnen der Kinder, als Pflegerinnen des Familienglückes, als Trägerinnen und Hüterinnen guter Sitte unentbehrlich ist.

Die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend bildet einen Teil der allgemein unter Jugendpflege (im Sinne des Erlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 —) verstandenen Einrichtungen. Die Mittel zur Pflege der weiblichen Jugend sind zum Teil dieselben, die in den „Grundsätzen und Ratschlägen" empfohlen sind. Freilich sind manche für das eine Geschlecht geeigneter, wirksamer und nötiger als für das andere, oder werden der besonderen Eigenart des weiblichen Geschlechts unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angepaßt werden müssen. Wesentlich verschieden sind nur diejenigen Mittel, die teils zur Bewahrung vor Gefahren dienen, denen das weibliche Geschlecht als solches besonders ausgesetzt ist, teils eine bessere Würdigung des Berufes einer Hausfrau und Mutter herbeiführen und die für diesen erforderlichen Eigenschaften und Fertigkeiten ausbilden und steigern helfen sollen.

Für die meisten jungen Mädchen, besonders aber für diejenigen, die wenig körperliche Bewegung haben, ist eine ihrer Eigenart angepaßte Körperpflege durch Belehrung und angemessene Übung erforderlich. Hierfür kommen je nach Bedürfnis und Gelegenheit Turnen, Bewegungsspiele in frischer Luft, Baden, Schwimmen, Wandern, auch Garten- und Blumenpflege in Frage.

Noch mehr als bei der männlichen Jugend ist bei der weiblichen die Einrichtung von geeigneten Räumen verschiedener Art Voraussetzung für das Gedeihen der Jugendpflege. Die Schaffung derartiger Räume: Mädchenheime, Ledigenheime für erwerbstätige Mädchen, Abendheime, Erholungshäuser oder ähnliche — je nach dem örtlichen Bedürfnisse — wird zur Ersparung unvermeidlicher Kosten, soweit erzieherische Bedenken nicht entgegenstehen, tunlichst im Anschluß

an die für die männliche Jugend bestimmten Einrichtungen erfolgen können. Besonders erwünscht ist die Beschaffung solcher Räume in größeren Städten mit industriellen oder größeren kaufmännischen Betrieben. Hier kommt noch die Errichtung besonderer Schlafstellenheime für die weibliche Jugend in Frage.

Die Aufenthaltsräume sollen einfach, aber freundlich und anheimelnd sein und mannigfache Gelegenheit bieten zur Sammlung, Erbauung, religiösen und sittlichen Einwirkung, Belehrung, wirtschaftlichen Förderung, Pflege des Gesanges, zu guter Lektüre, zu Elternabenden mit musikalischen, deklamatorischen und dergl. Vorführungen usw.

Bei der Ausstattung von Abendheimen wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß es sich vielfach auch um Mädchen handelt, die in ihrer Dienst- oder Schlafstelle keine Gelegenheit haben, ihre Kleidung und Ausstattung in Ordnung zu halten. Es ist also die Möglichkeit zu bieten, Näh-, Strick-, Flick-, Bügel- und Handarbeiten aller Art tunlichst unter sachverständiger Leitung vorzunehmen, auch die Beschaffung von Nähmaschinen ist erwünscht. Durch Betätigung bei Reinhaltung usw. der Räume werden sie zugleich in der Pflege des Heims praktisch geübt.

Unter den Vorträgen werden diejenigen wirtschaftlichen Inhaltes den einzelnen Berufsklassen angepaßt. Wichtig sind Vorträge und Übungen in Kranken- und Kinderpflege, Abhaltung von Samariterkursen und dergl.

Als Gemeinschaftsformen haben sich auch für die schulentlassenen Mädchen Jugendvereinigungen in Gestalt von Jungfrauenvereinen, Mädchenklubs, Arbeiterinnenklubs und ähnlichen bereits bewährt.

Um die Einheitlichkeit des Werkes nicht zu gefährden, ist darauf hinzuwirken, daß alle auf vaterländischem Boden stehenden Vereinigungen zur Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend sich zu gegenseitiger Förderung den nach Maßgabe des Erlasses vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüssen angliedern. Da, wo Ortsausschüsse für Jugendpflege nicht vorhanden sind, wird der Anschluß einstweilen an den zuständigen Kreis- und Bezirksausschuß zu erfolgen haben. Um das bisher schon in so erfreulichem Maße hervorgetretene warme Interesse und die opferwillige Teilnahme der Frauenwelt für die bedeutsame Aufgabe zu erhalten und zu mehren, sind geeignete Frauen als Mitglieder in die Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse und in die von diesen gebildeten Arbeitsausschüsse für Jugendpflege aufzunehmen, wie dies vielfach bereits geschehen ist.

Die bei der Pflege der männlichen Jugend bewährte Einrichtung von nebenamtlichen Kreis- und Bezirksjugendpflegern wird zweckmäßig auch auf die Pflege der weiblichen Jugend übertragen. In der Jugendarbeit erfahrene, auch im übrigen geeignete Frauen, die es verstehen, auch andere für diese Tätigkeit anzuregen und darin durch Rat und Tat zu fördern, können für einen Bezirk oder bestimmte Teile eines solchen nebenamtlich damit beauftragt werden, als Bezirks- oder Kreisjugendpflegerinnen namentlich auch durch persönliche Einwirkung an Ort und Stelle die Pflege der weiblichen Jugend auszubreiten und je nach dem örtlichen Bedürfnis zu fördern. Zur Deckung der Unkosten würde ihnen — wie bereits jetzt den Bezirks- oder Kreisjugendpflegern — auf einen bei mir zu stellenden Antrag von hier aus eine nach der Größe ihres Bezirkes zu bemessende Vergütung gewährt werden können. Dabei weise ich auch hier darauf hin, daß staatliche Beihilfen auch für die Pflege der weiblichen Jugend lediglich zur Ergänzung der von Dritten aufzubringenden Kostenbeiträge gegeben werden dürfen.

Die in den letzten Jahren abgehaltenen Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern haben sich als ein wirksames Mittel erwiesen, um die für die Jugendpflege benötigten Hilfskräfte heranzubilden. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, durch solche Kurse nunmehr auch dem wachsenden Bedürfnis an Jugendpflegerinnen entgegenzukommen.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

d) Grundsätze über die Verwendung der Mittel des staatlichen Jugendpflegefonds vom 22. April 1913.

(U III B 7052.)

1. Von einer — mehr oder minder schematischen — Unterverteilung der überwiesenen Mittel an die Landräte, Kreisausschüsse usw. ist abzusehen.

Die Bewilligung von Beihilfen erfolgt vielmehr durch die Regierungspräsidenten, und zwar in der Regel nach Anhörung der zuständigen Jugendpflegeausschüsse.

2. Für die Entscheidung darüber, ob und wieweit Privatvereinigungen usw. bei ihren Jugendpflegebestrebungen zu unterstützen sind, kommt weder die Religion (Konfession) noch die politische Stellung ihrer Mitglieder in Betracht. Selbstverständliche Voraussetzung ist aber, daß diese Vereinigungen auf staatserhaltendem Boden stehen und sich den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — gebildeten oder noch zu bildenden Organisationen, namentlich den örtlichen, anfügen sowie an der Förderung des Zweckes derselben wirklich mitarbeiten.

3. Unter Beachtung von Nr. 3 der „Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege" ist auch weiterhin daran festzuhalten, daß der Staat nur unterstützend und ergänzend mit seinen Beihilfen eintreten kann. Es wird erwartet, daß die als eigentliche Träger der Jugendpflege in Frage kommenden Dritten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit dazu beisteuern.

4. Bei jeder Bewilligung ist im Auge zu behalten, daß mit Hilfe der staatlichen Mittel die Gebefreudigkeit von Privaten, Vereinen, Gemeinden usw. verstärkt und eine tunlichst weitgehende Ausdehnung und Vertiefung der Jugedpflegebestrebungen erreicht wird. Nur wo solche Steigerung der Leistungen nach Umfang und Tiefe zu erwarten ist, rechtfertigt sich die Gewährung von Staatsbeihilfen.

Diese sollen beispielsweise keineswegs dazu dienen, einem Verein lediglich die bequeme oder kostenlose Ergänzung seiner Ausstattung zu ermöglichen, oder überhaupt die Lasten von ihren bisherigen Trägern auf den Staat zu übernehmen.

5. Mit Nachdruck ist da einzusetzen, wo die Jugend besonders gefährdet und die Hilfe am nötigsten ist. Zu erwägen ist auch, ob nicht hier und da, wo die erforderlichen Vorbedingungen vorhanden sind, die Schaffung vorbildlicher, für andere Orte mit ähnlichen Verhältnissen nachahmungswerter Mustereinrichtungen gefördert werden kann.

6. Um die Gemeinden, Kreise, Vereine usw. zu eigener Tätigkeit auf dem in Frage kommenden Gebiete anzuregen, sind nach den gemachten Erfahrungen nicht immer größere Beträge nötig. Oftmals wird hierfür eine Summe von 20 bis 100 Mark genügen.

7. Es ist unzulässig, für Zwecke, die mit der Jugendpflege gar nicht oder nur ganz lose zusammenhängen, eine staatliche Zuwendung zu machen.

Handelt es sich um Schaffung von Einrichtungen, die nicht nur der Jugendpflege, sondern auch anderen Zwecken dienen sollen, so ist dies bei Bemessung der aus Kap. 121 Tit. 49*) zu bewilligenden Beihilfe zu berücksichtigen. Die Unterstützung aus diesem Fonds kann nur die Aufbringung desjenigen Kostenanteils erleichtern helfen, der bei Abwägung der verschiedenen Benutzungszwecke der betreffenden Anlage auf die Jugendpflege entfällt.

8. Zur Verhütung einer Zersplitterung der Staatsmittel sind die entsprechenden Bestimmungen des Runderlasses vom 18. Januar 1911 (vgl. daselbst Abs. 16 und 17) und Nr. 16 der „Grundsätze und Ratschläge" sorgfältig zu beachten.

Mit diesen Vorschriften sind z. B. Staatsunterstützungen zur Beschaffung von Einzelbüchereien für Jugendvereine gleicher Richtung an einem und demselben Orte ebensowenig vereinbar, wie solche zur Beschaffung besonderer Spielplätze oder besonderer Spiel- und Turngeräte usw. für Jugendvereine, denen die Mitbenutzung schon vorhandener Plätze und Geräte möglich ist. Die Zersplitterung im Büchereiwesen wird geeignetenfalls durch Errichtung einer Jugendbücherei im Anschluß an die Volksbücherei des Ortes, auch durch Verwertung von Wanderbüchereien vorgebeugt werden können.

---

*) Vom Rechnungsjahr 1920 ab Kap. 131 Tit. 1 (Ministerium für Volkswohlfahrt).

9. Bei Unterstützung von Vereinigungen ist zu beachten, daß Beihilfen nur an Vereine des betreffenden Regierungsbezirks zu gewähren sind. Handelt es sich um Einrichtungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, insbesondere um Zentralstellen von Verbänden gleichartiger Vereine, so ist an den Minister zu berichten.

10. Für die Veranstaltung größerer Wanderfahrten und Festlichkeiten ist von der Bewilligung staatlicher Mittel in der Regel abzusehen.

11. Aus den Anteilen der Regierungspräsidenten an dem Jugendpflegefonds sind Beihilfen weder zu Vergütungen für nebenamtliche noch zu Gehältern für hauptamtlich angestellte Jugendpfleger und -pflegerinnen zu gewähren (vergl. Nr. 3 Abs. 2 der „Grundsätze und Ratschläge"). Sollte eine derartige Zuwendung aus besonderen Gründen für unumgänglich erachtet werden, so ist unter eingehender Darlegung der Verhältnisse an den Minister zu berichten.

12. Personen, die zu einem an der Landesturnanstalt im Interesse der Jugendpflege stattfindenden Lehrgang einberufen werden, erhalten dazu aus Zentralfonds eine Beihilfe. Es ist daher unzulässig, ihnen noch eine weitere staatliche Beihilfe aus dem den Regierungspräsidenten überwiesenen Fondsanteil zu gewähren.

13. Damit nicht die Staatsmittel für bestimmte Einzelzwecke ein für allemal festgelegt werden, empfiehlt es sich, in der Regel nur einmalige Beihilfen zu gewähren.

Beihilfen für Bauten im Interesse der Jugendpflege werden vielfach nicht sofort flüssig zu machen, sondern zunächst nur in Aussicht zu stellen und erst bei wirklicher Inangriffnahme des Baues zu zahlen sein.

14. Vor Bewilligung von Beihilfen zu Einrichtungen im Interesse der Jugendpflege ist ihre dauernde sowie möglichst umfassende und vielseitige Benutzung für diesen Zweck in geeignet erscheinender Weise sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die Staatsbeihilfe in solchen Fällen soweit möglich, nicht Privatpersonen, sondern Körperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter zu gewähren.

---

e) **Allgemeiner Erlaß vom 17. Dezember 1918.**
(U III B 7165.)

So furchtbar die Lage ist, in die unser Volk durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geraten ist, so zwecklos und eines großen Volkes unwürdig wäre es, verzweifelnd sich müßiger Trauer hinzugeben. Es gilt vielmehr, ungebeugten Mutes alsbald die Arbeit wieder aufzunehmen, um für eine glücklichere Zukunft Deutschlands den Grund zu legen. Hierbei mitzuwirken, ist auch die Jugendpflege berufen, da eine starke, an Leib und Seele gesunde, schaffensfreudige Jugend die erste Voraussetzung für einen neuen Aufstieg bildet. Die Jugendpflege hat eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Gegenwart darin zu erblicken, daß sie nach Möglichkeit zur Wiederherstellung der inneren Einheit unseres Volkes beizutragen und zu diesem Zwecke einen einmütigen brüderlichen Geist unter der heranwachsenden Jugend zu fördern sucht. Es ist daher dringend geboten, alle Jugendvereinigungen — auch die freireligiösen und sozialdemokratischen — denen es um ernstgemeinte erzieherische Beeinflussung ihrer Mitglieder auf körperlichem, geistigem und sittlichem Gebiete zu tun ist, einerlei ob sie von Erwachsenen gegründet sind und geleitet werden oder aus der Jugend selbst hervorgegangen sind, in der bestehenden Organisation der Jugendpflege zu sammeln, die sie — bei voller Wahrung ihrer Selbändigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit ermöglichen will.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Organisation wird die Eigenart der einzelnen Jugendvereinigungen nicht angetastet. Es versteht sich von selbst, daß die verschiedenen Richtungen, die sich in den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen zusammenfinden, in diesen neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte haben.

Die bezeichneten Jugedpflegeausschüsse und die Jugendpfleger aller Richtungen, namentlich auf die Kreis- und Bezirksjugendpfleger, werden sich ein besonderes Verdienst um unser Vaterland dadurch erwerben, daß sie durch persönliche Aufklärung das zwischen den einzelnen Richtungen etwa noch vorhandene Mißtrauen beseitigen, Gegensätze ausgleichen und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Jugend herbeiführen.

Das Bestreben der Jugendvereinigungen, die durch den Krieg erlittenen Schädigungen des Vereinslebens zu beheben, ist überall nach Möglichkeit auch durch Gewährung von Beihilfen wirksam zu unterstützen.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Haenisch.

f) **Allgemeiner Erlaß vom 22. November 1919.**
(III c 100)

Seit dem 1. November dieses Jahres sind die Angelegenheiten, betreffend Pflege der schulentlassenen Jugend, vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf das mir unterstellte Ministerium für Volkswohlfahrt übergegangen.

Ich begrüße herzlichst die Tausende ideal gesinnter deutscher Männer und Frauen in Stadt und Land aus allen Ständen und Berufen sowie die mannigfachen Vereinigungen, Verbände und Körperschaften, die bisher schon in opferwilligster Weise diesem Zweige der Jugendwohlfahrt Zeit, Kraft und Mittel gewidmet haben.

Ich bitte Sie alle, gerade in der gegenwärtigen schweren Not unseres Vaterlandes sich der Jugendsache auch weiterhin in bewährter Treue und Hingabe anzunehmen, ihr neue zahlreiche Freunde und Mittel zu gewinnen und durch gesteigerte Liebe und Arbeit für das körperliche, geistige und sittliche Gedeihen der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend unser Volk bald einem neuen Frühling entgegenführen zu helfen.

Jede ernstgemeinte Jugendpflege werde ich ohne Ansehung der Religion (Konfession) und der politischen Stellung der Beteiligten gern auf alle mir mögliche Weise, auch durch Beihilfen aus dem auf mein Ministerium übertragenen Jugendpflegefonds, zu fördern bemüht sein.

Dabei glaube ich im Sinne aller Richtungen und Parteien zu handeln, wenn ich dafür eintrete, daß Parteipolitik von der Jugendpflege fern gehalten wird. Wohl aber kann und soll die Jugendpflege dazu beitragen, daß die deutsche Jugend, einerlei, ob ihre Wiege in der Hütte oder im Schloß stand, dem Vaterland in seinem tiefen Unglück erst recht Liebe und Treue bewahrt und deutsches Wesen hoch hält. In ihren Reihen muß brüderlicher Geist walten, der unbeschadet allgemeiner Menschenliebe zunächst in jedem deutschen Volksgenossen den Freund und Bruder zu achten und zu lieben lehrt. Die Jugend soll willig und tüchtig werden, ihre Pflichten gegenüber dem Volksganzen gewissenhaft und in opfermütigem Gemeinsinn zu erfüllen.

Für den richtigen Gebrauch der weitgehenden politischen Freiheit, die sich das deutsche Volk in der Verfassung vom 11. August 1919 gewährt hat, ist Voraussetzung der Besitz oder doch das ernste Streben nach rechtverstandener sittlicher Freiheit, das Ringen nach Befreiung des inneren Menschen von der Herrschaft niederer Triebe, nach Stärkung des Willens zum Guten, Wahren und Schönen. In diesem schwersten aller Kämpfe, den die heranwachsende Jugend innerlich durchzukämpfen hat, ihr in verständnisvoller Weise und mit pädagogischem Takt beizustehen, ihrem besseren Selbst trotz aller Lockungen der Umwelt zum Siege zu verhelfen, gehört zu den schwierigsten, aber auch dringendsten Aufgaben der Gegenwart.

Diese Aufgabe liegt in erster Linie der Familie ob. Schule und Kirche helfen ihr, und auch die Jugendpflege ist berufen, mit allen geeigneten Mitteln dabei ergänzend und weiterführend mitzuwirken. Die auf diesem Gebiet ohnehin vorhandenen großen Schwierigkeiten sind neuerdings noch erheblich gewachsen. Ich erinnere nur an die mehr und mehr anschwellende Flut des Schmutzes in Wort und Bild, die bekannten Mißstände im Kinowesen usw. Dazu kommt, daß auch in weiten Kreisen der Erwachsenen eine bedauerliche Verwirrung der sittlichen Begriffe zutage getreten ist. Demgemäß ist das für ein Hineinwachsen der Ju-

gend in edle Zucht und Sitte so wichtige gute Beispiel der Älteren nicht überall in dem wünschenswerten Umfange vorhanden oder wirksam.

Die Aufgabe muß aber gelöst werden, wenn für einen neuen Aufbau deutscher Zukunft die unentbehrlichen sittlichen Grundlagen geschaffen werden sollen.

Unter den bewährten Mitteln der Jugendpflege, bezüglich deren ich auf die grundlegenden, zeitgemäß anzuwendenden Erlasse des Preußischen Kultusministeriums vom 18. Januar 1911, 30. April 1913 und 17. Dezember 1918 — U III B 6088, 7155 und 7165 — verweise, nehmen auch Leibesübungen, sofern sie sachkundig und im rechten Geiste geleitet werden, einen hervorragenden Platz ein. Ihre Förderung werde ich mir auch deshalb besonders angelegen sein lassen, weil sie vorzüglich geeignet erscheinen, die durch den Krieg und seine Folgen bedingten schweren Schädigungen unserer Volkskraft bessern und heilen zu helfen.

Vorzügliche Berücksichtigung in der Jugendpflege erfordert die besondere Not unserer weiblichen Jugend. Namentlich wird ihrem Verlangen nach hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Ertüchtigung, nach besonderer Stählung für den Berufskampf nach Kräften entgegenzukommen sein. Alles, was nach dieser Richtung für die weibliche Jugend geschieht, kommt dem Vaterlande zugute, das in seiner gegenwärtigen Verarmung eines fleißigen, sparsamen, im edelsten Sinne des Wortes dienenden Frauengeschlechts dringender bedarf als je zuvor.

Bei allen Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendpflege lege ich auf ein vertrauenvolles Zusammenarbeiten der beteiligten Vereinigungen und Verbände untereinander sowie mit allen in Frage kommenden Behörden und insonderheit auch mit dem mir unterstehenden Ministerium hervorragenden Wert. Ich behalte mir vor, die bestehende Organisation der Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege mit dem Ziele zu ergänzen, daß eine leichte, unmittelbare Fühlungnahme meines Ministeriums mit führenden Vertretern der Jugendpflege ermöglicht wird.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

* *

In einer Zusammenstellung der gesetzlichen Maßnahmen zum Wohle der Jugend müssen auch

Mutterschutzbestimmungen

eine Stelle finden. Als solche seien erwähnt:

1. Verordnung über Wochenfürsorge. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

Artikel I

Die Leistungen der Wochenfürsorge werden allgemein entsprechend den bisherigen Leistungen in ein Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten gebracht und betragen künftig je ein Vielfaches der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsinderzahl) der Lebenshaltungskosten in Mark.

Artikel II

Die §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8 des Gesetzes über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 502) erhalten folgende Fassung:

§ 2. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mark oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag des Vierzigfachen der Reichsrichtzahl in Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1 500 Mark, falls der Betrag von

15 000 Mark zugrunde gelegt worden ist, und um das Zehnfache der Reichsrichtzahl, falls der Betrag des Vierzigfachen der Reichsrichtzahl zugrunde gelegt worden ist.

§ 3. Als Wochenfürsorge wird gewährt

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe des Sechsfachen der Reichsrichtzahl; findet eine Entbindung nicht statt, so ist als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden das Einundeinhalbfache der Reichsrichtzahl zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von einem Zehntel der Reichsrichtzahl täglich für 10 Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von drei Zwanzigsteln der Reichsrichtzahl täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen bezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Für den gesamten Versicherungsfall ist die am Ende der Woche der Niederkunft veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend. Dabei ist diese Reichsrichtzahl auf volle Tausend abzurunden.

§ 4. Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren ausgezahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Diese Gebühr muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 6. Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195 c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auf einen Betrag von 240 vom Hundert der Reichsrichtzahl; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

§ 7. Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zum Einundeinhalbfachen der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beträge zu gewähren. Der Reichsarbeitsminister kann diese Beträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein anderweit festsetzen.

§ 8. Die Leistungen der Kasse werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 6 ein Betrag von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl. Die Kosten der Sachleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Reichsarbeitsminister kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

Artikel III

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem 20. August 1923 entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für

Entbindungsfälle, die vor dem 20. August 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach der am 20. August 1923 veröffentlichten Reichsrichtzahl zu berechnen.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns.

* * *

2. Verordnung über Wochenhilfe. Vom 18. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

§ 1. Im § 195 a der Reichsversicherungsordnung treten an Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

„Die Leistungen der Wochenhilfe werden allgemein entsprechend den bisherigen Leistungen in ein Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten gebracht und betragen künftig je ein Vielfaches der vom Statistischen Reichsamt regelmäßig veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten in Mark.

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe des Sechsfachen der Reichsrichtzahl; findet eine Entbindung nicht statt, so ist als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden das Einundeinhalbfache der Reichsrichtzahl zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens ein Zehntel der Reichsrichtzahl täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens drei Zwanzigstel der Reichsrichtzahl täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Für den gesamten Versicherungsfall ist die am Ende der Woche der Niederkunft veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend. Dabei ist diese Reichsrichtzahl auf volle Tausend abzurunden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts später fällige Leistungen an Wochengeld und Stillgeld nach den inzwischen abgeänderten Reichsrichtzahlen berechnen."

§ 2. Der § 195 c der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195 d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 auf 240 vom Hundert der Reichsrichtzahl; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl."

§ 3. Der § 195 d der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 360 vom Hundert der Reichsrichtzahl an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen

hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat."

§ 4. Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Wert der Sachleistung nach § 195 a Abs. 1 Nr. 1 die nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 errechneten Beträge; der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats im Falle eines Bedürfnisses diese Beträge allgemein anderweit festsetzen."

§ 5. Der § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld ein Zehntel und das Stillgeld drei Zwanzigstel der Reichsrichtzahl täglich."

§ 6. Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195 a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zur Höhe des Einundeinhalbfachen der im § 195 a Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beträge gewähren."

§ 7. Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft. Für Entbindungsfälle, die vor dem 20. August 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach der am 20. August 1923 veröffentlichten Reichsrichtzahl zu berechnen.

Berlin, den 18. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns.

* * *

3. Preußisches Gesetz über das Hebammenwesen vom 14. Juni 1922
(Pr. G. S. S. 179).

Recht auf Hebammenhilfe.

§ 1. Jeder Frau in Preußen steht nach Maßgabe dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, Hilfe bei Störungen in der Schwangerschaft, Hilfe bei der Geburt, Versorgung der Wöchnerinnen im Wochenbett und der Neugeborenen sowie auf Beratung über die Pflege und das Stillen der Kinder.

Ausübung der Geburtshilfe.

§ 2. Hebammen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die ein Prüfungszeugnis gemäß § 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 3. Frauen, die weder eine ärztliche Approbation noch das in § 2 angeführte Prüfungszeugnis besitzen, ist die Ausübung der Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

Notfälle sind von diesem Verbot ausgenommen. Ein Notfall liegt vor, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig eine Hebamme oder einen Arzt zuzuziehen.

§ 4. Hebammen ist die Ausübung der Geburtshilfe nur gestattet, wenn sie ihr Prüfungszeugnis von einer zuständigen preußischen Behörde erhalten haben oder auf Grund einer außerhalb Preußens erfolgten gleichwertigen Ausbildung vom Minister für Volkswohlfahrt zur Ausübung der Geburtshilfe in Preußen zugelassen sind und wenn ihnen eine Niederlassungsgenehmigung erteilt ist.

Der Niederlassungsgenehmigung steht die Annahme als Bezirkshebamme (§ 21) gleich.

Unberührt bleiben die durch Staatsverträge oder anderweit geregelten Verhältnisse in den Grenzgebieten.

§ 5. Die Niederlassungsgenehmigung wird für einen örtlichen Bezirk erteilt (Niederlassungsgebiet).

Das Niederlassungsgebiet ist nach Maßgabe der Bevölkerungsdichtigkeit und der Entfernungsverhältnisse in der Weise abzugrenzen, daß den Bewohnerinnen

des Gebiets eine ausreichende Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 1) gesichert ist.

In der Genehmigungsurkunde ist das Niederlassungsgebiet zu bezeichnen.

§ 6. Die Hebamme muß in dem Niederlassungsgebiet wohnen. In der Genehmigungsurkunde kann ihr das Wohnen in einem begrenzten Teile des Niederlassungsgebiets aufgegeben werden.

Bei der Ausübung ihres Berufs ist die Hebamme nicht auf das Niederlassungsgebiet beschränkt.

§ 7. Die Niederlassungsgenehmigung ist zu versagen, wenn das Bedürfnis nach Hebammenhilfe (§ 1) in dem betreffenden Bezirk bereits ausreichend gedeckt ist; sie kann ferner versagt werden, wenn eine derjenigen Tatsachen vorliegt, die zur Zurücknahme der Genehmigung berechtigten (§ 9).

§ 8. Die Niederlassungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit:

a) wenn die Hebamme sich nicht binnen 3 Monaten vom Tage der Genehmigung ab in dem Niederlassungsgebiet niederläßt. Die Frist kann von der Genehmigungsbehörde (§ 10) verlängert werden, wenn der Hebamme innerhalb der Frist keine angemessene Wohnung im Niederlassungsgebiet nachgewiesen wird oder wenn sich die Hebamme aus anderen Gründen ohne ihr Verschulden nicht innerhalb der Frist in diesem Gebiet niederlassen kann. Ist der Hebamme das Wohnen in einem begrenzten Teil des Niederlassungsgebiets aufgegeben, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für diesen Teil des Niederlassungsgebiets;

b) wenn die Hebamme den Wohnsitz innerhalb des Niederlassungsgebiets freiwillig aufgibt;

c) wenn der Hebamme das Prüfungszeugnis gemäß § 53 der Reichsgewerbeordnung entzogen wird, oder wenn die nach § 4 Abs. 1 erteilte Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt zurückgenommen wird.

§ 9. Die Niederlassungsgenehmigung kann zurückgenommen werden:

a) wenn die Hebamme eine vorgeschriebene Nachprüfung zweimal hintereinander nicht besteht,

b) wenn sie einen angeordneten Fortbildungslehrgang ohne genügenden Grund versäumt,

c) wenn sie Bücher oder Übersichten, die nach näherer Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Berufstätigkeit oder als Nachweise für Zahlungsansprüche an den Kreis dienen, trotz zweimaliger Verwarnung unrichtig oder unvollständig führt,

d) wenn sie wegen grober Verletzung der Dienstanweisung, wegen Nachlässigkeit im Beruf, oder wegen ungleichmäßiger Berücksichtigung oder Behandlung der Hilfesuchenden innerhalb der letzten 5 Jahre dreimal durch die Kreishebammenstelle (§ 29) verwarnt worden ist,

e) wenn sie innerhalb des Niederlassungsgebiets eigenmächtig den ihr angewiesenen Wohnsitz wechselt,

f) wenn sie ohne Erlaubnis der in der Genehmigungsurkunde zu bestimmenden Stelle länger als 2 Monate innerhalb eines Kalenderjahres oder länger als 3 Wochen hintereinander von dem Niederlassungsgebiete abwesend ist,

g) wenn sie länger als ein Jahr ihren Beruf nicht ausübt,

h) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist,

i) wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Genehmigung ist in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister). Vor der Erteilung und der Zurücknahme der Genehmigung ist die Kreishebammenstelle zu hören.

Der Hebamme steht gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung innerhalb 2 Wochen seit der Zustellung die Klage bei dem Bezirksausschuß zu, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle (§ 34) entscheidet.

Pflichten der Hebammen.

§ 11. Die Hebamme ist verpflichtet, alle in ihre Berufsgeschäfte fallenden Aufgaben nach Maßgabe der Dringlichkeit und unter Befolgung der hierzu vom

Minister für Volkswohlfahrt erlassenen Vorschriften gewissenhaft auszuführen. Sie hat insbesondere folgende Berufspflichten zu erfüllen:

a) Beratung von Schwangeren und Ausübung der Geburtshilfe,
b) Versorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder,
c) Förderung der natürlichen Ernährung der Säuglinge,
d) Mitwirkung bei der Säuglingsfürsorge nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§ 12. Die Hebamme hat sich nach Maßgabe der hierzu ergehenden Vorschriften des Ministers für Volkswohlfahrt Nachprüfungen zu unterziehen und an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

§ 13. Zu einer Erwerbstätigkeit außer der im § 11 angeführten bedarf die Hebamme der Genehmigung. Bestehen gegen diese Erwerbstätigkeit Bedenken, so muß die Genehmigung versagt und eine erteilte Genehmigung zurückgenommen werden.

Zuständig für die Erteilung oder Zurücknahme der Genehmigung ist in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister). Er entscheidet nach Anhören der Kreishebammenstelle.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung steht der Hebamme innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle endgültig entscheidet.

§ 14. Die Berufstätigkeit der Hebamme unterliegt der Aufsicht des Kreisarztes.

Gebühren der Hebammen.

§ 15. Die Bezahlung der nach § 11 a bis c geleisteten Dienste einer Hebamme erfolgt auf Grund einer Gebührenordnung, die von dem Regierungspräsidenten — im Ortspolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zu erlassen ist.

Es werden drei Teuerungsklassen gebildet. Die Gebührensätze sind für diese Klassen verschieden hoch zu bemessen und die Kreise oder Ortschaften nach Maßgabe ihrer Teuerungsverhältnisse in die Klassen einzugruppieren. Für jede Klasse sind in der Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen Mindest- und Höchstgebühren festzusetzen. Ferner hat die Gebührenordnung die Erstattung der Ausgaben für Desinfektionsmittel, die von der Hebamme bei ihrer Hilfeleistung verwendet worden sind, zu regeln sowie über den Anspruch der Hebammen auf Ersatz der Auslagen für die Benutzung von Verkehrsmitteln oder auf die Zahlung eines angemessenen Wegegeldes Bestimmung zu treffen. Die näheren Vorschriften erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

Bei der Anwendung der Gebührenordnung hat die Hebamme die Gebührensätze derjenigen Teuerungsklasse in Rechnung zu stellen, zu der ihr Wohnort gehört.

Die Provinzialhebammenstelle, die Kreisausschüsse und die Gemeindevorstände der Stadtkreise sind vor dem Erlaß der Gebührenordnung zu hören.

§ 16. Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer Hebamme gefordert wird, oder wird die Gebühr an eine Hebamme innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet, so setzt der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister, nach Anhörung der Kreishebammenstelle und des Zahlungspflichtigen die Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle endgültig entscheidet.

Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen durch den Magistrat (Bürgermeister). Hierbei gilt, unbeschadet des Rechtes der Hebamme auf die Gebühren, der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung im Sinne der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren erfolgt.

Besondere Bestimmungen für Hebammen, die eine Niederlassungsgenehmigung erhalten haben.

§ 17. Die Hebamme hat an den Kreis, in dessen Gebiet sie wohnt, Anspruch auf einen Zuschuß, wenn in einem Jahre ihr Einkommen aus der im § 11 a bis c angegebenen Berufstätigkeit ohne ihr Verschulden nicht einen Mindestbetrag

erreicht. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, um den das Einkommen hinter dem Mindestbetrage zurückbleibt.

Der Mindestbetrag bestimmt sich nach der Teuerungsklasse, zu der der Wohnort der Hebamme gehört. Er beträgt für Orte in der ersten Teuerungsklasse 12 000 Mk., in der zweiten Teuerungsklasse 9 000 Mk., in der dritten Teuerungsklasse 6000 Mk.

Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatz, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden.

Hat eine Hebamme neben ihrer Berufstätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit (§ 13), so können die Einnahmen hieraus auf das Mindesteinkommen angerechnet werden.

Der Kreis kann die Zahlung des Zuschusses ganz oder teilweise verweigern, wenn die Hebamme in dem betreffenden Jahre aus der im § 11 a bis c angegebenen Berufstätigkeit durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit im Beruf, kein Einkommen bis zur Höhe des Mindestbetrages erzielt hat oder wenn die Voraussetzungen des § 9 c vorliegen.

Vor der Prüfung, ob und inwieweit danach der Kreis im Einzelfalle zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet ist, und vor der Festsetzung des Umfanges, in dem eine Anrechnung nach Abs. 4 erfolgen soll, ist die Kreishebammenstelle zu hören.

§ 18. Versichert sich eine Hebamme gegen Alter, dauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität, so hat ihr der Kreis (§ 17 Abs. 1) die Hälfte der Beiträge für eine Versicherung bis zur Höhe des Ruhegeldes der Bezirkshebamme nach § 26 f zu erstatten.

§ 19. Für die Teilnahme an einer Nachprüfung und an einem Fortbildungslehrgang ist der Hebamme von dem Kreise (§ 17 Abs. 1) eine Reisekostenentschädigung und ein angemessenes Tagegeld zu gewähren.

§ 20. Wird die Hebamme von dem örtlichen Träger der Säuglingsfürsorge zu einer nach § 11 d zu leistenden Berufstätigkeit herangezogen, so hat sie von diesem eine besondere Vergütung zu beanspruchen, die freier Vereinbarung unterliegt.

Bezirkshebammen.

§ 21. Bezirkshebammen sind Hebammen, die von einem Stadt- oder einem Landkreise für räumlich abgegrenzte Bezirke (Hebammenbezirke) auf Grund statutarischer Regelung durch Dienstvertrag angenommen werden.

Eine Annahme von Bezirkshebammen findet nur statt, wenn das Bedürfnis eines Bezirks nach einwandfreier Hebammenhilfe nicht durch Hebammen gedeckt werden kann, die die Niederlassungsgenehmigung erhalten (§ 4 Abs. 1 und § 32 Abs. a). Die Kreise sind in diesem Falle verpflichtet, die zur Deckung des Bedürfnisses nötige Zahl Bezirkshebammen anzunehmen. Auf die Abgrenzung eines Hebammenbezirks findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Für jeden Hebammenbezirk sind mehrere, mindestens zwei Bezirkshebammen anzunehmen. Ist die Bevölkerungsdichtigkeit eines Hebammenbezirks gering und können die Bewohnerinnen des Bezirks durch eine Hebamme ausreichend mit Hebammenhilfe versorgt werden, so braucht ausnahmsweise nur eine Bezirkshebamme für den Bezirk angenommen zu werden.

Im Bedarfsfalle müssen die Kreise geeignete Frauen in einer Hebammenlehranstalt auf ihre Kosten ausbilden lassen.

§ 22. Die Bezirkshebamme muß in ihrem Bezirk wohnen. Der Kreis hat sich in dem Dienstvertrage das Recht vorzubehalten, der Bezirkshebamme das Wohnen in einem begrenzten Teile des Bezirks aufzugeben.

§ 23. Die Bezirkshebamme darf außerhalb ihres Bezirks ihre Berufstätigkeit nur ausüben, soweit ihr dies im Dienstvertrage ausdrücklich gestattet oder aufgegeben ist, oder wenn keine zuständige Bezirkshebamme rechtzeitig hinzugezogen werden kann. Sie ist dann verpflichtet, außerhalb ihres Bezirks Hilfe zu leisten, sofern sie nicht durch dringendere Berufsgeschäfte im eigenen Bezirk zurückgehalten wird.

§ 24. Die Bezirkshebamme ist zunächst probeweise auf 2 Jahre anzunehmen. Ist sie bereits mindestens 1 Jahr in ihrem Beruf tätig gewesen, so kann die Probezeit auf 1 Jahr beschränkt werden.

§ 25. In dem Dienstvertrage ist zu bestimmen, daß das Vertragsverhältnis der Bezirkshebammen in den dem § 8 b und c entsprechenden Fällen erlischt.

Im übrigen hat sich der Kreis in dem Dienstvertrage ein Kündigungsrecht vorzubehalten. Bei endgültiger Annahme der Bezirkshebamme darf das Kündigungsrecht jedoch nur auf die Fälle des § 9 a bis e und g bis i, auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ferner auf den Fall beschränkt werden, daß eine Bezirkshebamme länger als 3 Tage hintereinander ohne Erlaubnis der im Vertrage zu bestimmenden Stelle von ihrem Bezirk abwesend ist.

Über die Kündigung beschließt das Kollegium des Kreisausschusses bezw. der Magistrat (Bürgermeister) nach Anhören des Kreisarztes und der Kreishebammenstelle.

§ 26. In dem Annahmevertrage ist der Bezirkshebamme zuzusichern:

a) die Gewährleistung eines Jahreseinkommens aus der im § 11 a bis c angegebenen Berufstätigkeit. Das gewährleistete Jahreseinkommen muß ohne Einrechnung der nach Abs. b zu zahlenden Vergütung mindestens 8 000 Mk. betragen.

Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatz, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden.

Der Kreis kann sich in dem Dienstvertrage das Recht vorbehalten, eine ihm danach obliegende Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 9 c vorliegen.

Abs. 4 und 6 des § 17 finden entsprechende Anwendung;

b) eine Vergütung für jede Entbindung, bei der sie Hilfe geleistet hat, und zwar in Höhe von 30 Mk.;

c) eine angemessene Entschädigung für eine gemäß § 11 d geleistete Berufstätigkeit.

Entfallen in einem Hebammenbezirk auf eine Bezirkshebamme durchschnittlich jährlich nicht mehr als 20 Entbindungen, so muß die Bezirkshebamme auf Verlangen des Kreises ohne besondere Entschädigung auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge mitarbeiten;

d) die unentgeltliche Lieferung der zur Berufstätigkeit der Hebamme erforderlichen Geräte, Bücher und Drucksachen sowie derjenigen Desinfektionsmittel, die für die von der Hebamme selbst oder an Minderbemittelten vorzunehmende Desinfektion erforderlich sind;

e) eine Reisekostenentschädigung und ein angemessenes Tagegeld für die Teilnahme an einer Nachprüfung oder einem Fortbildungslehrgang;

f) ein Ruhegehalt für den Fall der dauernden Berufsunfähigkeit (§ 9 h) oder der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Auch der probeweise angenommenen Bezirkshebamme ist ein Anspruch auf Ruhegeld für den Fall zu gewähren, daß sie infolge einer Krankheit, Verletzung oder sonstigen Beschädigung, die sie sich bei Ausübung ihres Berufs oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, dauernd berufsunfähig geworden ist.

Das Ruhegeld ist nach dem Jahreseinkommen zu bemessen, das der Bezirkshebamme nach dem ersten und vierten Absatz des Absatzes a gewährleistet war. Im übrigen richtet sich die Höhe des Ruhegeldes nach den für die Kommunalbeamten geltenden Vorschriften.

Ist eine Bezirkshebamme gegen Alter, dauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität versichert, so kann der Kreis auf das Ruhegeld eine von der Bezirkshebamme auf Grund der Versicherung bezogene Rente in demselben Verhältnis zur Anrechnung bringen, in dem er die Versicherungsbeiträge gezahlt hat.

In dem Dienstvertrage ist die Zahlung des Ruhegeldes davon abhängig zu machen, daß die Bezirkshebamme unter Verzicht auf die im § 11 a und b angegebene Tätigkeit ihr Prüfungszeugnis dem Kreise aushändigt.

§ 27. In dem Dienstvertrage ist auszubedingen, daß die Bezirkshebamme den Anspruch auf Ruhegeld verliert:

a) wenn der Dienstvertrag erlischt (§ 25 Abs. 1),

b) wenn der Dienstvertrag vom Kreise gekündigt wird (§ 25 Abs. 2) und die Kündigung nicht aus einem der im § 9 h und i angegebenen Gründe erfolgt,
c) wenn sie wegen eines vor ihrer Versetzung in den Ruhestand in Ausübung oder anläßlich der Ausübung ihres Berufs begangenen Verbrechens oder solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urteils,
d) wenn sie, abgesehen von Notfällen (§ 8 Abs. 2), nach Versetzung in den Ruhestand gegen Entgelt oder gewohnheitsmäßig eine der im § 11 a und b angegebenen Tätigkeiten ausübt,
e) wenn sie das Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit bezieht, und die Berufsfähigkeit nachträglich wiedererlangt.

§ 28. Unterläßt es ein Kreis, den Vorschriften der §§ 21 und 24 bis 27 binnen der ihm von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nachzukommen, so faßt auf Antrag des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß die zur Erfüllung der Pflichten des Kreises erforderlichen Beschlüsse. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat, für Berlin an den Minister für Volkswohlfahrt, gegeben.

Im übrigen bleiben die für die zwangsweise Etatisierung gesetzlicher Leistungen geltenden allgemeinen Vorschriften unberührt.

Hebammenstellen.

§ 29. Für jeden Stadt- und Landkreis ist mindestens eine Kreishebammenstelle einzurichten.

Die Kosten der Kreishebammenstelle trägt der Kreis.

§ 30. Der Kreishebammenstelle müssen außer Hebammen und Müttern ein Vertreter des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes, der zuständige Kreisarzt und zwei Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung angehören. Die Berufung weiterer Mitglieder ist zulässig. Die Hebammen und die Mütter müssen in der Kreishebammenstelle in gleicher Anzahl vertreten sein.

Die Mitgliedschaft in der Kreishebammenstelle ist ein Ehrenamt. Nur die Erstattung von Reisekosten und die Gewährung von Tagegeldern ist zulässig.

§ 31. Die Wahlen der Hebammen und der Mütter für die Kreishebammenstelle erfolgen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens, und zwar für die Hebammen durch schriftliche Abstimmung aller im Bezirk der Hebammenstelle wohnenden Hebammen, für die Mütter durch den Kreistag und in Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung, in Berlin durch die Bezirksversammlungen. Die Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung werden, wenn keine Einigung unter den beteiligten Kassen zustande kommt, nach den Vorschriften gewählt, die für die Wahl der Beisitzer beim Versicherungsamt gelten (§§ 42, 43 und 45 der Reichsversicherungsordnung), mit der Abänderung, daß auch Frauen wählbar sind. Die übrigen nach § 30 etwa noch in die Kreishebammenstelle aufzunehmenden Personen werden durch den Kreistag, in Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung, in Berlin durch die Bezirksversammlungen berufen.

Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Im übrigen wird die Zusammensetzung der Kreishebammenstelle durch Kreissatzung, in Stadtkreisen durch Ortssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Kreishebammenstelle erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister). Die näheren Bestimmungen für die Verhältniswahl erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

§ 32. Die Kreishebammenstelle muß gehört werden:
a) vor der Abgrenzung und Abänderung von Niederlassungsgebieten und Hebammenbezirken, insbesondere bei der Feststellung des Bedürfnisses nach einwandfreier Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 21),
b) vor der Erteilung oder Zurücknahme einer Niederlassungsgenehmigung (§§ 7 und 9),
c) vor der Erteilung oder Zurücknahme der Genehmigung zu einer anderen Erwerbstätigkeit (§ 13),
d) vor der probeweisen oder endgültigen Annahme einer Bezirkshebamme,
e) vor dem Ausspruch einer Kündigung in den Fällen des § 25 Abs. 2,

f) vor der Festsetzung einer Gebühr nach § 16 und § 17 Abs. 6,
g) vor der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 41,
h) vor der Erhebung einer Klage auf Zurücknahme des Hebammenprüfungszeugnisses (§ 53 der Reichsgewerbeordnung) oder vor der Zurücknahme einer nach § 4 Abs. 1 erteilten Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt,
i) vor allen übrigen wichtigen, das Hebammenwesen des Kreises betreffenden Angelegenheiten.

§ 33. Die Kreishebammenstelle kann im Falle des § 9 d die Verwarnung einer Hebamme beschließen. Der Hebamme steht das Recht zu, innerhalb 2 Wochen von der Zustellung ab gegen die Erteilung einer Verwarnung die Entscheidung der Provinzialhebammenstelle anzurufen. Wenn die Provinzialhebammenstelle den Einspruch der Hebamme gegen die Verwarnung für unbegründet erklärt, kann sie der Hebamme ganz oder teilweise die durch die Anrufung der Provinzialhebammenstelle entstandenen Kosten auferlegen.

§ 34. Für jede Provinz, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, ist eine Provinzialhebammenstelle zu bilden. In der Provinz Hessen-Nassau treten an die Stelle der Provinzialhebammenstelle die nach § 38 einzurichtenden Hebammenstellen der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden.

Die Kosten der Provinzialhebammenstelle trägt der Provinzialverband.

§ 35. Der Provinzialhebammenstelle müssen ein Vertreter des Provinzialausschusses, ein Regierungs- und Medizinalrat, ein Direktor einer Hebammenlehranstalt, oder wenn in dem Gebiet der Provinzialhebammenstelle keine solche ist, ein Frauenarzt oder eine Frauenärztin sowie 3 Hebammen, 3 Mütter und 2 Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung angehören.

Die Mitgliedschaft in der Provinzialhebammenstelle ist ein Ehrenamt. Nur die Erstattung von Reisekosten und Tagegeldern ist zulässig.

§ 36. Hebammen werden in die Provinzialhebammenstelle durch eine schriftliche Abstimmung aller den Kreishebammenstellen der Provinz angehörenden Hebammen gewählt. Die Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung werden, wenn keine Einigung unter den Kassenverbänden zustande kommt, durch den Ausschuß der zuständigen Versicherungsanstalt, die übrigen Mitglieder durch den Provinzialausschuß gewählt.

Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Die Vorschrift des § 31 über die Wahl auf Grund des Verhältniswahlverfahrens findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird die Zusammensetzung der Provinzialhebammenstelle durch den Provinzialausschuß geregelt.

Dieser erläßt auch die Geschäftsordnung für die Provinzialhebammenstelle.

§ 37. Die Provinzialhebammenstelle ist zu hören:
a) vor der Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 10, 13 und 16, b) vor dem Erlaß einer Gebührenordnung (§ 15), c) vor der Entscheidung über eine Ausnahme bei der Zulassung zur Ausbildung an einer Hebammenlehranstalt und zur Hebammenprüfung, d) vor der Entscheidung, die auf eine Beschwerde über die Hebammenlehranstalt von der Aufsichtsbehörde in erster Instanz ergeht, e) in allen übrigen, das Hebammenwesen der Provinz betreffenden Fragen.

Die Provinzialhebammenstelle entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Verwarnungen (§ 33). Sie ist verpflichtet, sich auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes gutachtlich in Hebammenangelegenheiten zu äußern.

§ 38. Die Stadt Berlin, die Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sowie der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten als Provinz im Sinne der §§ 34 flg.

Landesteile, die nach den vorstehenden Bestimmungen keiner Provinzialhebammenstelle angehören würden, sind durch Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers des Innern einer solchen Stelle anzugliedern.

Staatshilfe.

§ 39. Zur Gewährung von Beihilfen zur Aufbringung der durch dieses Gesetz entstehenden Kosten für das Bezirkshebammenwesen wird durch den Staatshaushaltsplan ein jährlicher Betrag in Höhe von 25 Millionen Mark bereitgestellt.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieses Betrages erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die Grundsätze für die Verteilung sind dem Landtage mitzuteilen.

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 40. Hebammen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Prüfungszeugnis erworben haben, und Frauen, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Hebammenausbildung befinden, sind bei der Erteilung einer Niederlassungsgenehmigung und der Annahme als Bezirkshebamme in erster Linie zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen: a) wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr überschritten hat, b) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist, c) wenn sie die letzte Nachprüfung zweimal hintereinander nicht bestanden hat, d) wenn sie in dem letzten Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei weniger als 10 Geburten Hilfe geleistet hat und nicht besondere Gründe für diese geringe Berufstätigkeit dargetan hat, e) wenn sie sich wiederholt einer groben Verletzung der Dienstvorschrift, einer Nachlässigkeit im Beruf oder einer ungleichmäßigen Berücksichtigung oder Behandlung der Hilfesuchenden schuldig gemacht hat.

Die Annahme als Bezirkshebamme kann ferner abgelehnt werden, wenn sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

Bevor die Niederlassungsgenehmigung oder die Annahme als Bezirkshebamme aus den im Abs. 2 b bis e und im Abs. 3 angegebenen Gründen abgelehnt wird, ist die Kreishebammenstelle zu hören.

Im übrigen bedürfen Hebammen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Prüfungszeugnis erworben haben, einer Niederlassungsgenehmigung oder einer Annahme als Bezirkshebamme erst nach Ablauf von 5 Jahren seit diesem Zeitpunkt. Vorher bedürfen sie einer solchen Genehmigung oder Annahme nur, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnort wechseln oder länger als ein Jahr hintereinander ihren Beruf nicht ausüben. Bis zum Erwerb der Niederlassungsgenehmigung oder bis zur Annahme als Bezirkshebamme finden auf sie die §§ 2, 4, 11, 12, 15, 19, 20, 32, 33, 37 und 41 entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 gilt für Hebammen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes neben ihrer Berufstätigkeit eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, mit der Maßgabe, daß die Genehmigung zu der anderen Erwerbstätigkeit binnen einer von dem Minister für Volkswohlfahrt festzusetzenden Frist nachträglich einzuholen ist.

§ 41. Eine in den §§ 3, 4 und im vorletzten Absatz des § 40 verbotene Ausübung der Geburtshilfe wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 42. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Hebammen, die an Entbindungsanstalten oder Krankenhäusern angestellt sind und ihren Beruf ausschließlich in deren Dienst ausüben. Der Minister für Volkswohlfahrt kann jedoch für die Ausübung der Berufstätigkeit dieser Hebammen besondere Vorschriften erlassen.

§ 43. Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Insbesondere erläßt er, unbeschadet der Rechte der Kommunalverbände, die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten durch Satzung oder Verordnung zu regeln, die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulassung und die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfung, Erteilung und Wiederverleihung des Prüfungszeugnisses, über die Berufspflichten, die Nachprüfungen und Fortbildungslehrgänge sowie über die vom Kreisarzt auszuübende Aufsicht.

§ 44. Alle bisherigen das Hebammenwesen betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 103) treten außer Kraft mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497).

§ 45. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft. Der Minister für Volkswohlfahrt wird jedoch ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Insel Helgoland.

Für die Hohenzollernschen Lande wird das Inkrafttreten des Gesetzes durch den Minister für Volkswohlfahrt angeordnet. Diese Anordnung muß erfolgen, wenn in den Hohenzollernschen Landen nicht bis zum 1. April 1924 für ein genügendes Mindesteinkommen und eine ausreichende Altersversorgung der Gemeindehebammen Sorge getragen ist.

Besondere Beachtung verdienen sodann die für die gesundheitliche Entwicklung der Jugend so hochbedeutsamen Erlasse und Richtlinien betreffend

Landaufenthalt für Stadtkinder.

1. Erlaß über Aufnahme von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien vom 10. März 1924.

Die auf dem deutschen Volke seit Jahren lastenden Kriegsfolgen haben zu einer Zerrüttung unseres Wirtschaftslebens geführt, deren ganzes Ausmaß erst mit der Festigung der Währung seit dem Herbst 1923 zutage trat. Große Teile unserer Bevölkerung, vor allem aber das heranwachsene Geschlecht in den größeren Städten und in den Industriegegenden, sind infolge dieser Wirtschaftskrise schweren Schädigungen namentlich in gesundheitlicher Beziehung ausgesetzt. Mit Recht erfüllt dies weite Kreise mit größter Besorgnis, umsomehr, als infolge der Finanznot von Reich, Staat und Gemeinden die öffentlichen Hilfsmaßnahmen dieser Not gegenüber nicht ausreichen.

Der „Verein Landaufenthalt für Stadtkinder" steht seit Jahren im Dienste der Kindererholungsfürsorge und stellt, gestützt auf die opferfreudige Mitarbeit weiter Kreise in Stadt und Land, ein Jugendwohlfahrtsunternehmen dar, das gerade in Ansehung der wachsenden gesundheitlichen Notstände von größter Bedeutung ist und nachdrücklichster Förderung von seiten der Behörden bedarf.

Die im vorigen Jahre für eine rasche Kinderentsendung aus dem besetzten Gebiet gebildete „Reichszentrale für Kinderhilfe im Ruhr- und Rheingebiet" hat sich mit dem genannten Verein verschmolzen. Wie sich aus dessen neuen Satzungen und seinen für das Jahr 1924 neu bearbeiteten Richtlinien ergibt, hat sich der Verein auf die kritische Lage der öffentlichen Wohlfahrtspflege insofern eingestellt, als er die von ihm seit Jahren angestrebte praktische Arbeitsgemeinschaft zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege nunmehr zur Grundlage seiner ganzen Tätigkeit machen will.

Wir ersuchen die nachgeordneten Stellen, den Verein hierin tatkräftig zu unterstützen. Durch unverzügliche Fühlungnahme mit den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und der wirtschaftlichen Organisationen der Landbevölkerung wird festzustellen sein, ob die organisatorischen Grundlagen für die Arbeit den neuen Richtlinien entsprechen. Bei notwendig erscheinenden Neubildungen oder bei eintretenden Schwierigkeiten organisatorischer Art wird die Beratung und Vermittlung des Vereins in Anspruch zu nehmen sein.

Den Landkreisen und den Magistraten der kreisfreien Städte werden die nötigen Abdrucke dieses Erlasses und der Anlagen unmittelbar zugehen. Weitere Abdrucke, sowie die erforderlichen Orts- und Kreislisten sind vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder", Reichszentrale für die Entsendung von Kindern zum Erholungsaufenthalt, W 9, Potsdamer Straße 134a, kostenlos zu beziehen.

Zugleich für
den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
der Preußische Minister für Volkswohlfahrt
Hirtsiefer.

2. Satzung des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder E. V.

Reichszentrale für die Entsendung von Kindern zum Erholungsaufenthalt.

§ 1. Der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder E. V. Reichszentrale für die

Entsendung von Kindern zum Erholungsurlaub" bezweckt die Entsendung von Kindern zum Erholungsaufenthalt im In- und Ausland.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3. Mitglied des Vereins werden Einzelpersonen, wenn sie einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Goldmark oder einen einmaligen Beitrag von 500 Goldmark zahlen, und Körperschaften, Verbände und Vereine, wenn sie einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Goldmark zahlen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

§ 4. Der Verein wird sich bei seiner Tätigkeit auf die in den Ländern und preußischen Provinzen für seine Aufgaben bestehenden Einrichtungen stützen.

§ 5. Organe des Vereins sind: Der Vorstand, der Ausschuß und die Mitgliederversammlung. Der Ausschuß ist berechtigt, Unterausschüsse zu bilden. Vorstand und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 6. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und deren Stellvertreter.

Vorstand des Vereins im Sinne der §§ 26 und 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der jeweilige erste stellvertretende Vorsitzende. Dieser führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Ausschüsse. Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen.

§ 7. Der Ausschuß faßt Beschluß über die Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins. Er wählt den Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder und die Vertreter der Landeszentral- und Provinzialstellen haben Sitz und Stimme im Ausschuß.

Außerdem sollen im Ausschuß vertreten sein die Ministerien des Reichs und der Länder und die Reichsorganisationen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die Arbeit des Vereins fördern wollen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuß erteilt der Geschäftsführung Entlastung.

§ 8. Die Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfalle einzuberufen. Sie ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig.

Zur Mitgliederversammlung ist durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in einer vom Ausschuß zu bestimmenden Zeitung einzuladen. Über die Versammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem 2. Mitglied des Vorstandes vollzogen wird.

§ 9. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10. Die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins kann vom Ausschuß nur mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlossen werden.

Kommt eine beschlußfähige Sitzung nicht zustande, so ist die zweite ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Ausschuß, welcher Stelle das Vermögen behufs Verwendung zu möglichst ähnlichen Zwecken überwiesen werden soll.

3. Richtlinien

für die Unterbringung von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung zum Erholungsurlaub auf dem Lande.

I. Landeszentralstellen, Provinzialstellen.

Die Leitung der Gesamt-Organisation liegt in Händen des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder, Reichszentrale für die Entsendung von Kindern zum Erholungsaufenthalt", Berlin W. 9, Potsdamer Str. 134 a.

Die in den Ländern bezw. preußischen Provinzen mit der Durchführung der Arbeit betrauten Stellen erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien und leiten die Organisation in ihrem Bereich. In diese Stellen sind nach Maßgabe der für den Bezirk geltenden besonderen Rücksichten entsprechende Vertretungen aus den für die Kinderunterbringung in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbänden und aus den freien Wohlfahrtsorganisationen zu berufen. Auch die Beteiligung wirtschaftlicher Organisationen

der Landbevölkerung wird die Arbeit wesentlich fördern. Die Pflege gemeinsamer Arbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege ist von besonderer Wichtigkeit, weil nur eine einheitliche Organisation und ein volles Einsetzen warmherziger persönlicher Kräfte im ganzen Lande das leibliche und sittliche Wohl der anvertrauten Kinder verbürgen kann.

II. Kreisstellen.

Die Kreisstellen der Abgabe- und Aufnahmekreise führen die Arbeit an Hand der Richtlinien und der von den Landeszentral- und Provinzialstellen gegebenen Weisungen durch. Soweit private Organisationen die Versendung durchführen, können sie nur dann der unter XII und XVI aufgeführten Vergünstigungen teilhaftig werden, wenn sie sich zur Einhaltung der Richtlinien verpflichten. In Ortschaften, welche Kinder aufnehmen, sind von der Kreisstelle im Benehmen mit den caritativen Verbänden des Bezirks örtliche Vertrauenspersonen zu bestellen. Zur Herstellung der notwendigen Einheitlichkeit sind in den Abgabe- und Aufnahmekreisen Ausschüsse zu bilden, zu denen die Vertreter der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege entsprechend zuzuziehen sind.

III. Aufklärung der Landbevölkerung.

Es hat sich gezeigt, daß die Werbetätigkeit durch geeignete Vertrauenspersonen des Abgabekreises, die mit Vertrauenspersonen des Aufnahmekreises Hand in Hand arbeiten, für den Erfolg von ausschlaggebender Bedeutung ist.

In den Lehrerversammlungen, Pfarrerversammlungen, Bauernversammlungen, in den Versammlungen der Landfrauen und sonstigen Vereine, ferner in kurzen Artikeln in den Kreisblättern und anderen Tageszeitungen wird die dringende Notwendigkeit des Landaufenthalts für die unterernährten Stadtkinder zu behandeln sein. Es wird besonders darauf hingewiesen werden müssen, daß die Folgen der Unterernährung sich vielfach in erschreckendem Maße bemerkbar machen und daß weite Kreise nicht in der Lage sind, ihren Kindern die unbedingt notwendige Pflege angedeihen zu lassen.

IV. Auswahl der Pflegestellen.

Bei der Auswahl der Pflegestellen muß der Gesichtspunkt, einem unterernährten Stadtkinde die Möglichkeit zur Erholung und Kräftigung zu geben, im Vordergrund stehen.

Die aufnehmenden Familien müssen sittlich einwandfrei und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Tuberkulose sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen die genügende Verpflegung der Kinder, die Wohnungsverhältnisse eine geeignete Schlafstelle gewährleisten. Ordnung, Sauberkeit und Verständnis für Körperpflege muß soweit vorhanden sein, daß die Zuteilung eines Kindes verantwortet werden kann. Grundsätzlich soll jedes Kind eine eigene Lagerstätt⸗ haben.

Die Kinder dürfen ihrem Alter und ihren Kräften entsprechend zu leichten häuslichen oder landwirtschaftlichen Hilfeleistungen herangezogen werden. Ungeeignete, besonders aber gefährliche Beschäftigung ist zu vermeiden, desgl. jede Überanstrengung. Es ist zu berücksichtigen, daß Stadtkinder an körperliche Arbeiten und Anstrengungen nicht gewöhnt sind. Sehr erwünscht ist die tägliche Verabreichung von Milch. Für rechtzeitiges Zubettgehen, regelmäßiges Waschen und Zähneputzen ist Sorge zu tragen.

Die von den Pflegeeltern geäußerten Wünsche bezüglich des Alters und Geschlechts der Kinder sind zu berücksichtigen, die Wünsche bezüglich des Religionsbekenntnisses sind mit denen der Erziehungsberechtigten in Einklang zu bringen.

Soweit eine unentgeltliche Aufnahme nicht erreicht wird, kann ein Unkostenbeitrag in mäßigen Grenzen gewährt werden. Die Höhe der Pflegesätze ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend möglichst einheitlich durch die Landeszentral- bezw. Provinzialstellen festzusetzen, wobei besonders zu beachten ist, daß der Unkostenbeitrag niemals als Entgelt für Unterbringung und Verpflegung, sondern immer nur als eine Beihilfe angesehen werden soll.

V. Orts- und Kreislisten der Aufnahmegebiete.

Die Bereitwilligkeit zur Aufnahme der Stadtkinder ist in eine Ortsliste (Vordruck 2) einzutragen. Die Verteilung der Ortslisten hat die Kreisstelle durch die Vertrauenspersonen in den einzelnen Ortschaften zu veranlassen. Eine Vermitt-

lung durch die Gemeindevorsteher ist nur dort in Anspruch zu nehmen, wo es an sonstigen geeigneten Vertrauenspersonen fehlt. Die Vertrauenspersonen haben die Ortslisten nach sorgfältiger Prüfung der Pflegestellen auf ihre Eignung der Kreisstelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt einzureichen. In der von den Vertrauenspersonen zurückzubehaltenden Abschrift sind fortlaufend alle Veränderungen einzutragen, damit ein zuverlässiger Überblick über die aufgenommenen Kinder besteht und demgemäß eine ständige Überwachung möglich ist.

Das Ergebnis der einzelnen Ortslisten wird von den Kreisstellen in einer Kreisliste, (Vordruck 3) zusammengefaßt. Die Ortslisten sind nach nochmaliger möglichst unter Zuziehung des Kreisarztes zu bewirkenden Prüfung den in dem Aufnahmekreis zugelassenen Abgabekreisen unmittelbar zu übersenden. In der zurückzubehaltenden Abschrift sind die gemeldeten Veränderungen fortlaufend zu vermerken. Eine gewissenhafte Listenführung erleichtert die Ausfüllung der im Spätsommer vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" zur Ermittelung des Jahresergebnisses zur Verteilung gelangenden Fragebogen.

VI. Auswahl der Kinder in den Abgabekreisen.

Die Vergünstigungen der Organisation werden nur Kindern aus wirtschaftlich hilfsbedürftigen Familien gewährt.

Die für den Landaufenthalt auszuwählenden Kinder sind im Einverständnis mit der Schulbehörde durch einen beamteten Arzt (Stadtarzt, Kreisarzt, Schularzt o. a.) zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis ist bei der Entsendestelle aufzubewahren. Kinder mit ansteckenden Krankheiten, bezw. solche, die ansteckende Krankheiten in den letzten 6 Wochen überstanden haben, kommen nicht zum Landaufenthalt. Die Kinder dürfen nicht mit Ausschlag oder Ungeziefer, insbesondere Kopfläusen und Nissen behaftet sein. Sehr schwächliche Kinder, bei denen krankhafte Zustände nach Urteil des Arztes durch die veränderte Lebensweise auf dem Lande hervorgerufen werden können, auffallend nervöse Kinder, Epileptiker und Bettnässer werden von der Entsendung ebenfalls ausgeschlossen.

Geeignet für die Aussendung sind: erholungsbedürftige, unterernährte und leicht blutarme Kinder, die im allgemeinen als gesund anzusehen sind.

Schwer erziehbare und sittlich nicht einwandfreie Kinder müssen von der Entsendung ausgeschlossen werden.

Besondere Bedingungen der Aufnahmegebiete bezüglich der Auswahl der Kinder sind sorgfältig zu beachten.

Die Kinder müssen mit Bekleidung und Wäsche so versorgt sein, daß unbedingt notwendige Anschaffungen in den Aufnahmekreisen nicht erforderlich sind. Nötigenfalls müssen die Gemeinden oder Wohlfahrtsorganisationen mit Unterstützungen helfen.

Mindestens ist mitzugeben:

Knaben: 2 Anzüge, 1 Paar Lederschuhe, 1 Paar Hausschuhe, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 1 Kopfbedeckung, 1 Mantel oder Umhänger, 1 Zahnbürste, 1 Stück Seife, 1 Kamm.

Mädchen: 2 Kleider, 1 Unterrock, 2 Paar Beinkleider, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 1 Schürze, 1 Paar Lederschuhe, 1 Paar Hausschuhe, 1 Kopfbedeckung, 1 Mantel oder Umhänger, 1 Zahnbürste, 1 Stück Seife, 1 Kamm, 1 Staubkamm, 1 Täschchen für Kämme, Haarnadeln, Nähzeug usw., aber kein Schmuck.

Zur Ausstattung von Kindern unbemittelter Eltern kann von den besser gestellten Eltern, welche ihre Kinder in den Landaufenthalt schicken, ein besonderer Beitrag erhoben werden.

Mitzugeben sind ferner: 3 frankierte Postkarten mit der Anschrift der Eltern und die Verpflegung für die Dauer der Reise.

Bei einem Landaufenthalt von mehr als 6 Wochen sind Schulbücher und Hefte mitzugeben (vgl. XV.)

Die Sachen müssen gut verpackt sein, so daß das Kind sie selbst tragen kann.

Etwa vorliegenden besonderen Wünschen des Landes bezüglich des Alters, Geschlechts, der Religion ist Rechnung zu tragen, eigenmächtige Änderungen sind zu vermeiden.

Die Abgabekreise werden es sich angelegen sein lassen, den ihnen zugewiesenen Aufnahmekreisen umgehend mitzuteilen, welche Art von Kindern sie in diesem Jahre vorzugsweise unterzubringen wünschen, damit die Werbung im Aufnahme-

kreise von vornherein darauf eingestellt werden kann. Soweit es sich um Stellen handelt, bei welchen von den Kindern gewisse, ihren Kräften entsprechende Hilfeleistungen erwartet werden, ist dies bei der Auswahl der Kinder zu beachten.

Neben der Arbeiterbevölkerung ist ganz besonders auch der Mittelstand zu berücksichtigen. Der Notlage des Mittelstandes ist nicht immer hinreichend Rechnung getragen worden. Es fehlt vielfach an dem notwendigen Zusammenwirken der Kreisstellen der Abgabekreise mit denjenigen Organisationen, die sich die Linderung der Not des Mittelstandes zur besonderen Aufgabe gemacht haben. Es wird deshalb mit erhöhter Aufmerksamkeit darauf zu halten sein, daß die notleidenden Kinder des Mittelstandes in angemessenem Verhältnis zur Gesamtzahl der auszusendenden Kinder berücksichtigt werden. Kinder von Kriegshinterbliebenen und aus kinderreichen Familien sind vorzugsweise auszuwählen.

Wenn irgend angängig, sind die Kinder vor der Aussendung und nach der Rückkehr zu wiegen. Das Gewicht ist zu vermerken.

Die in den Landaufenthalt zu entsendenden Kinder müssen das schulpflichtige Alter haben. Sollten in vereinzelten Ausnahmefällen ärztlicherseits auch schulentlassene Jugendliche für so schwächlich befunden werden, daß für sie ein Landaufenthalt vor Antritt ihrer Lehrzeit für notwendig erachtet wird, so können auch diese Kinder in die Organisation eingegliedert und unter Inanspruchnahme der dem Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" zugebilligten Vergünstigungen in solche Aufnahmekreise verschickt werden, die den betreffenden Abgabekreisen zugewiesen sind.

VII. Orts- und Kreislisten der Abgabegebiete.

Die zur Belegung der ländlichen Pflegestellen nach den Bestimmungen der Richtlinien (s. VI) frei ausgewählten Kinder sind in eine Ortsliste (Vordruck 4) einzutragen. Gemeinden, welche zu einem Landkreise gehören, haben die Ortsliste der zuständigen Kreisstelle des Abgabekreises zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Durch die Eintragung der Kinder in die Ortsliste ist ihre Eingliederung in die Organisation bewirkt und sie erwerben damit für den Fall ihrer Aussendung einen Anspruch auf die Gewährung der Vorzüge der Organisation (Fahrpreisermäßigung, Unfall- und Haftpflichtversicherung usw.).

Die Ortslisten sind sorgfältig zu führen und Veränderungen zu vermerken, da sie für die Frage der Eingliederung der Kinder in die Organisation entscheidend sind und zugleich als Unterlage für die Ausfüllung der durch den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" zur Verteilung gelangenden Fragebogen dienen müssen.

Die Kreisstellen der Abgabekreise (Stadt- bezw. Landkreise) haben das Gesamtergebnis in einer Kreisliste (Vordruck 5) zusammenzufassen, den ihnen zugeteilten Aufnahmekreisen Mitteilung zu machen und sie über etwaige Veränderungen auf dem Laufenden zu halten.

VIII. Verteilung der Stellen.

In den Aufnahmekreisen sind, da die Pflege der alten Beziehungen den Grundpfeiler des Unternehmens bildet, nur diejenigen Abgabekreise zur Werbung zugelassen, denen die betreffenden Aufnahmekreise bezw. Teile von Aufnahmekreisen in den Vorjahren gemäß den Bestimmungen der Richtlinien zugeteilt und die auch tatsächlich von ihnen im Vorjahre belegt worden sind, soweit nicht vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" in Verbindung mit den Landeszentral- und Provinzialstellen eine Abweichung für erwünscht erachtet und demgemäß angeordnet wird.

Jede eigenmächtige Werbung anderer Abgabekreise ist unzulässig und eine Ausgabe von Fahrscheinen nach nichtzugeteilten Aufnahmekreisen unstatthaft. Die mit der Ausgabe der Fahrpreisermäßigungsanträge beauftragten Stellen sind hierauf besonders hinzuweisen. Bei Zuwiderhandlungen bleibt die Entsendestelle haftbar.

In Kreisen, die durch die bisherigen Abgabekreise nicht voll ausgenutzt werden konnten, kann die Mitbeteiligung eines zweiten Abgabekreises durch den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" gestattet werden.

Sind mehrere Abgabekreise in einem Aufnahmekreis zugelassen, so hat die Kreisstelle des Aufnahmekreises darüber Bestimmung zu treffen, in welchem Umfange bezw. in welchen Gemeinden die einzelnen Abgabekreise die Werbung be-

treiben dürfen. Erscheint es angezeigt, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nur einem Abgabekreis die Ausübung der Werbetätigkeit zu gestatten, so sind die anderen zur Belegung zugelassenen Abgabekreise nach Verhältnis der früheren Belegungsziffer am Erträgnis zu beteiligen.

Falls Abgabekreise entgegen diesen Bestimmungen versuchen sollten, in einem nicht zugewiesenen Aufnahmekreis zu werben, haben die Aufnahmekreise dies sofort der für sie zuständigen Landeszentral- oder Provinzialstelle zu melden, die ihrerseits dem Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" zur weiteren Veranlassung Mitteilung zu machen hat.

Soweit Abgabekreise auf ihre noch im Vorjahre belegt gewesenen Aufnahmekreise aus irgendwelchen Gründen verzichten oder soweit Aufnahmekreise die Wiederaufnahme von Kindern aus den bisherigen Kreisen für unerwünscht halten, haben sie dies umgehend ihrer Landeszentral- bezw. Provinzialstelle sowie den in Frage kommenden Kreisstellen mitzuteilen, welch letztere der für sie zuständigen Landeszentral- bezw. Provinzialstelle Mitteilung zu machen haben. Der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder", dem diese freigewordenen Kreise durch die Landeszentral- oder Provinzialstellen zu melden sind, behält sich das ausschließliche Verteilungsrecht über diese freigewordenen Aufnahmekreise vor.

Wenn auch in erster Linie Kinder aus den Großstädten und Industriebezirken in Frage kommen, so können die Landeszentral- oder Provinzialstellen in begründeten Fällen auch Kinder aus kleineren Städten bei der Aussendung berücksichtigen.

IX. Verkehr zwischen Abgabe- und Aufnahmekreisen.

Es muß auf Grund der mehrjährigen Erfahrungen eine möglichst vereinfachte Regelung der Geschäftsführung zwischen den Abgabekreisen und den ihnen zugeteilten Aufnahmekreisen vereinbart werden. Zu diesem Zweck werden sich die Abgabekreise mit ihren Aufnahmekreisen sofort in Verbindung zu setzen haben, um möglichst in mündlicher Rücksprache das Erforderliche festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der Werbetätigkeit durch Abordnung von Vertrauenspersonen, durch Zurverfügungstellung von den örtlichen Verhältnissen des Abgabekreises Rechnung tragendem Werbematerial, durch Bekanntgabe der besonderen Wünsche bezüglich der Art der unterzubringenden Kinder, ferner bezüglich der Zeit der Aussendung, der Uebersendung der Listen, der Zahlung der etwaigen Unkostenbeiträge usw.

Zu empfehlen ist, daß Begleiter des Transportes aus dem Entsendekreis einige Tage im Aufnahmekreise bleiben, damit sie das erste Einleben der Kinder abwarten und Kinder, welche sich nicht einleben können oder den Aufnahmebedingungen nicht entsprechen (Bettnässer, schwer Erziehbare), nach Hause zurück nehmen.

Die Entsendung von Vertrauenspersonen des Abgabekreises zur ständigen Betreuung der Kinder im Landaufenthalt und Erleichterung des Verkehrs zwischen Abgabe- und Aufnahmekreis hat sich, wo sie durchführbar war, sehr bewährt. Es ist zu vermeiden, Kinder in konfessionsungleichen Familien unterzubringen. Kann eine solche Rücksichtnahme im Einzelfalle nicht erfüllt werden, so sind die Kinder einer Konfession möglichst geschlossen in einer Gemeinde oder in der Nähe eines Ortes, wo für den Gottesdienst gesorgt werden kann, unterzubringen. Unter allen Umständen muß die Teilnahme am Gottesdienst ihres Bekenntnisses bei längerer Unterbringung auch am Religionsunterricht ermöglicht werden. Vor der Entsendung der Kinder muß dieserhalb mit dem zuständigen Geistlichen des Aufnahmekreises Fühlung genommen werden. Die Begleitung der Kinder durch Lehrpersonen ihres Bekenntnisses ist notwendig, wenn die religiöse Versorgung Schwierigkeiten macht.

Falls Abgabekreise bis spätestens 20. März mit den ihnen gemäß VIII verbliebenen Aufnahmekreisen in die erforderlichen Verhandlungen nicht eingetreten sind, gehen sie des Anspruchs auf die Belegung dieser Kreise verlustig. Die Aufnahmekreise haben bis zum 30. März ihren Landeszentral- bezw. Provinzialstellen zu melden, ob und welche der zugeteilten Abgabekreise die erforderlichen Vorbereitungen in die Wege geleitet haben.

Aufnahmekreise, welche mangels rechtzeitiger Fühlungnahme frei geworden sind, sind von den Landeszentral- bezw. Provinzialstellen umgehend dem Verein „Landaufenhalt für Stadtkinder" zu melden, der anderweit über die Belegung der Kreise verfügen wird, damit nicht etwa Kreise unbelegt bleiben.

X. Verwandtenkinder.

Zu Verwandten oder auf Grund sonstiger Familienbeziehungen aufs Land fahrende Kinder, sowie Kinder, die von ihren ländlichen Pflegeeltern wieder eingeladen sind, dürfen in die Organisation durch Eintragung in die Ortsliste des Abgabekreises eingegliedert werden und genießen damit die Vorzüge unserer Organisation (VII. Abs. 2).

Da in den letzten Jahren mit Ausstellung der Fahrpreisermäßigungsanträge ein nicht zu rechtfertigender Mißbrauch getrieben worden ist, finden Eingliederung und Ausstellung der Fahrpreisermäßigungsanträge nur unter folgenden Bedingungen statt:

a) Eingliederung:
   1. nach Vorlage einer schriftlichen Einladung zu einem mindestens vierwöchigen Aufenthalt, die bei der Entsendestelle aufzubewahren ist.
   2. nach Beibringung eines Zeugnisses durch einen beamteten Arzt (Schul-, Stadt-, Kreisarzt usw.) über die Notwendigkeit des Erholungsurlaubs. Das Zeugnis ist bei der absendenden Stelle aufzubewahren.
      Der Schularzt hat festzustellen, ob mit Rücksicht auf vorliegende besondere Verhältnisse in Bezug auf den Gesundheitszustand oder auf lange Reisedauer bei Benutzung von Personenzügen die ausnahmsweise Benutzung von Schnellzügen notwendig ist. Bejahendenfalls ist dies in einem besonderen Ausweise, der der Eisenbahndirektion mit dem Antrage auf Fahrpreisermäßigung vorzulegen ist, ausdrücklich zu bestätigen.
   3. nach gewissenhafter Prüfung der Hilfsbedürftigkeit der Eltern, gegebenenfalls an Hand der Steuererklärung.
   4. wenn es sich nicht um eine Fahrt nach Industrie- und Großstädten, soweit es nicht Bade- oder Kurorte sind, sowie um eine Reise ins Ausland oder nach einer deutschen Grenzstation handelt.

b) Die Ausstellung von Fahrpreisermäßigungsanträgen erfolgt nur nach Vorlage und gewissenhafter Prüfung der erforderlichen Unterlagen. Die Ausgabe von Blankoformularen an Schulen und gemeinnützige Vereine ist somit nicht mehr statthaft. Die Gemeinden haben über die von den zuständigen Landeszentral- bezw. Provinzialstellen empfangenen Antragsvordrucke, welche für Verwandtenkinder ausgegeben werden, gesondert Buch zu führen (XII).

Bei der Herbstumfrage des Vereins sind sämtliche hier eingegliederte Kinder in dem Aussendefragebogen aufzuführen.

Im übrigen ist zu beachten:

1. Eingliederung der Kinder ist nur vor der Ausreise statthaft. Eine Rückfahrt auf Fahrschein ist nur angängig, wenn das Kind vor der Aussendung in die Organisation eingegliedert war.
2. Die Abgabekreise haben den in die Organisation nach vorstehenden Bestimmungen eingegliederten Kindern einen Ausweis über die erfolgte Eingliederung aufs Land mitzugeben, der den Vertrauenspersonen für die Stadtkinderangelegenheiten im Aufnahmeort vorzulegen ist.
3. Die Abgabekreise haben die Aufnahmekreise von der Entsendung in Kenntnis zu setzen.
4. Die Kinder sind Kindertransporten einzugliedern oder zu Transporten von mindestens 4 Kindern zusammenzustellen.
5. Mitreise von Begleitpersonen auf Fahrpreisvergünstigungen ist auch bei Verwandtenkindern zulässig: nämlich eine Begleitperson für mindestens 10 Kinder. Einzige Ausnahme bei Rückreise erkrankter Kinder.
6. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Tarifbestimmungen haften die Entsendestellen.

XI. Dauer des Aufenthalts.

Der Zeitpunkt des Beginns des Landaufenthalts ist zwischen Abgabe- und Aufnahmekreis den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu vereinbaren. An einer allgemeinen Dauer des Landaufenthalts von 2 bis 3 Monaten wird nach Möglichkeit festzuhalten sein. Es ist notwendig, den von den Aufnahmekreisen gewünschten Zeitpunkt des Eintreffens inne zu halten, da in dieser Beziehung vielfach von den Aufnahmekreisen Klage geführt wurde.

XII. Hin- und Rückbeförderung.

Für die Hin- und Rückbeförderung der organisationsgemäß eingegliederten Kinder sind die vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" ausgegebenen Fahrpreisermäßigungsanträge zu benutzen.

Eine Eingliederung von Kinderentsendungen aufs Land ist nur zulässig bei Entsendung von Kindern eines Abgabekreises in den dem Abgabekreis organisationsgemäß zur Belegung zugeteilten Aufnahmekreis (VIII der Richtlinien).

Bei einer Unterbringung von Kindern in Kreisen, die den Aussendekreisen nicht als Aufnahmekreise zugewiesen sind, wird die Vergünstigung der Fahrpreisermäßigung nicht gewährt. Ausgeschlossen ist die Gewährung der Fahrpreisermäßigung nach Orten (Groß- und Industriestädte, soweit es sich nicht um Badeorte handelt), bei denen ein dem Landaufenthalt entsprechendes, gesundheitsförderndes Unterkommen in der Regel nicht gegeben ist. Entgegenstehende Sonderbestimmungen sind aufgehoben.

Die zulässige Altersgrenze erstreckt sich bis zum vollendeten 16., ausnahmsweise bis zum vollendeten 17. Lebensjahre. Die Hilfsbedürftigkeit ist von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen.

Antragsformulare zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung werden künftig nur durch den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" ausgegeben und zwar an Landeszentral- und Provinzialstellen. Die Formulare sind laufend numeriert. Landeszentral- und Provinzialstellen geben sie an die Entsendestellen aus und kontrollieren ihre Verwendung. Die Entsendestellen haben über die Verwendung jedes einzelnen Antragsformulars Buch zu führen und gemäß den hierfür von der zuständigen Landeszentral- bezw. Provinzialstelle ergangenen Vorschriften den Verwendungsnachweis zu erbringen.

XIII. Transportbegleitung.

Die Reichsbahndirektionen haben wiederholt auf Mißstände bei der Transportbegleitung hingewiesen. Nur in Betreuung von Kindern und in der Durchführung von Kindertransporten erfahrene Personen dürfen als Transportführer und Begleiter verwandt werden. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf Alter und Geschlecht der Kinder. Unterwegsverpflegung ist nur bei den hierfür vorgesehenen Aufenthalten vorzunehmen. Die Mitnahme mehrerer Kannen oder Eimer zur schnellen Aufnahme warmer Getränke bei kurzem Aufenthalt in Sonderzügen wird empfohlen.

Während der Fahrt haben sich in jedem Wagen wenigstens zwei Begleiter ständig aufzuhalten und zwar von der Ausgangs- bis zur Endstation des Transports. Die Reichsbahndirektionen werden die genaue Beachtung dieser Vorschrift durch die Dienststellen kontrollieren lassen.

Die Rückfahrt von Begleitpersonen hat auf direktem Wege bezw. unter Benutzung der nach den Tarifbestimmungen zugelassenen Wahlwege von der Endstation zur Ausgangsstation des Transports zu erfolgen. Die Fahrpreisermäßigungs-Anträge für Rückfahrt der Begleiter sind unmittelbar nach Eintreffen des Transports an der Zielstation dem Stationsvorstand zur Abstempelung vorzulegen. Die Rückbeförderung zu ermäßigtem Fahrpreise erfolgt nur auf Grund der von der Zielstation gestempelten Antragsformulare.

XIV. Verkehr mit den Eltern.

Das Erziehungsrecht der Eltern, insbesondere ihr Recht, den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen, wird durch Unterbringung im Landaufenthalt in keiner Weise beeinträchtigt. Die Pflegeeltern sollen die Erziehungsgrundsätze der Eltern achten. Ergeben sich erziehliche Schwierigkeiten, so sind die Vertrauenspersonen zu Rate zu ziehen.

Die Eltern werden von der beabsichtigten Entsendung ihrer Kinder in den Landaufenthalt durch die entsendende Stelle benachrichtigt. Sie haben für Fahrgeld, Versicherung, Unterwegsverpflegung den von der entsendenden Stelle festgesetzten Unkostenbeitrag zu zahlen. Der Aufenthalt der Kinder ist aus der Transportkarte, die jedes Kind vor der Abreise erhält, zu ersehen. Alle Erkundigungen und Beschwerden der Eltern sind an die Stelle zu richten, welche die Kinder entsandt hat.

Besuche der Kinder auf dem Lande seitens ihrer Eltern oder Angehörigen sind ohne schriftliche Erlaubnis des Abgabekreises und der Vertrauensperson des Auf-

nahmeortes unzulässig. Die Erlaubnis zu Besuchen ist in der Regel nur zu erteilen, wenn die Kinder erkrankt sind.

Bei Erkrankung der Kinder werden die Vertrauenspersonen den Eltern sofort Nachricht zu geben haben.

Es wird sich empfehlen, die Eltern darauf hinzuweisen, daß sie den Pflegeeltern für die ihren Kindern erwiesene Wohltat schriftlich ihren Dank aussprechen.

Die Instandhaltung der Kleidung ist grundsätzlich Sache der Eltern.

XV. Beschulung.

Die Kinder sind einzuschulen, wenn die Dauer des Landaufenthaltes auf mehr als 6 Wochen außerhalb der Ferien vorgesehen ist.

Für Preußen bleiben die Runderlasse vom 12. März 1917 und vom 1. Juni 1917 Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen (S. 303 und 473) sowie vom 22. 5. 1923 U. III A. 554 in Kraft. Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten kann wie bisher ein Urlaub bis zu 3 Monaten erteilt werden.

Wenn es sich um eine Erholungszeit von mehr als 6 Wochen außerhalb der Ferien handelt, so ist den Schulleitern der Abgabeorte rechtzeitig darüber Mitteilung zu machen, welchen Orten die fraglichen Kinder zugewiesen worden sind, damit die Schulleiter der Abgabeorte entsprechend dem Erlaß des M. f. W. K. u. V. vom 8. 6. 22 U. III A. Nr. 1072 U. III D. dem Schulleiter des Unterkunftsortes von der zeitweiligen Überweisung der Kinder Mitteilung machen können.

XVI. Versicherung.

Die Kinder sind gegen Unfälle (Körperbeschädigung, Verbrennung, Verätzung, Blutvergiftung, Verrenkung usw. und gegen Sonnenstich und Hitzschlag) versichert. Erleidet ein Kind einen Unfall, so hat die örtliche Vertrauensperson dafür zu sorgen, daß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, die Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Frankfurt a. M., Anzeige erhält. Es ist sofort ein approbierter Arzt bis zur vollständigen Heilung zuzuziehen und für angemessene Krankenpflege zu sorgen.

Ist durch den Unfall der Tod des Kindes herbeigeführt, so ist die Versicherungsgesellschaft binnen 24 Stunden telegraphisch (Telegramm-Adresse: Frankona-Frankfurtmain) zu benachrichtigen und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist. Der behandelnde Arzt ist zu ermächtigen, der Versicherungsgesellschaft Auskunft zu erteilen. Die Anordnungen der Gesellschaft sind gewissenhaft zu befolgen.

Die Pflegeeltern sind gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert, die ihnen durch Aufnahme der Kinder erwachsen. Beschädigungen von Sachen der Pflegeeltern fallen nicht unter die Versicherung, wohl aber die Beschädigung von den Pflegeeltern gemieteter oder geliehener unbeweglicher Sachen. Wird ein Haftpflichtanspruch gegen die Pflegeeltern geltend gemacht, so müssen sie der Versicherungsgesellschaft spätetens innerhalb einer Woche Mitteilung machen. Ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft dürfen sie keinen Schadenersatzanspruch anerkennen. Werden die Pflegeeltern zu einer gerichtlichen Verhandlung geladen, so ist der Versicherungsgesellschaft sofort nach Empfang der Ladung Anzeige zu machen.

Die Begleitpersonen sind gegen Unfall- und gesetzliche Haftpflichtschäden versichert, die ihnen bei der Hin- und Rückbegleitung der Kinder oder bei deren Beaufsichtigung auf dem Lande erwachsen können. Als Begleitpersonen in diesem Sinne sind auch diejenigen Vertrauenspersonen anzusehen, die von der Kreisstelle des Aufnahmekreises damit betraut worden sind, die Aufsicht über die Kinder auf ihren gemeinsamen Ausflügen oder beim Spielen oder bei sonstigen Veranstaltungen auszuüben.

Für das Inkrafttreten der Versicherung ist bezüglich der Kinder (Unfall) und der ländlichen Haushaltungsvorstände (Haftpflicht) die Eintragung in die Ortslisten (s. V und VII) hinsichtlich der Begleitpersonen (Unfall- und Haftpflicht) die Erteilung des Auftrags entscheidend. Soweit etwa Abänderungen der geltenden Verträge erfolgen sollten, wird rechtzeitige Bekanntgabe erfolgen.

Der Beitrag, welchen die Abgabekreise zu den Versicherungskosten für jedes Kind an den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" in Berlin auf dessen Postscheckkonto Nr. 546 Berlin bis zum 1. Oktober d. J. zu zahlen haben, beträgt 0,50 Goldmark.

XVII. Kostentragung.

Neben den von den ländlichen Familien geforderten Beiträgen zu den Unkosten haben die absendenden Gemeinden und Gemeindeverbände für die Kosten der Beförderung der Stadtkinder zum Landaufenthalt und zurück für die notwendigen Begleiter, sowie für die Bekleidung der Kinder Sorge zu tragen.

Ferner haben die Gemeinden für die bei Erkrankung der Kinder notwendig werdende ärztliche Behandlung sowie für die Beschaffung von Arzneimitteln aufzukommen.

Vordruck 2.

Ortsliste

der zur Aufnahme von Kindern bereiten ländlichen Familien.

Gemeinde (Gutsbezirk): .... Kreis: .... Bahnstation: ....

Vertrauensperson: .... Bahnstrecke: ....

Lfd. Nr.	Des Aufnehmenden Namenseintragung*) (zugleich als Einverständnis mit den Aufnahmebedingungen)	Des Aufnehmenden Stand	Zahl der aufzunehmenden Kinder						Wird ein bestimmtes Alter gewünscht?	Angabe, ob ein Beitrag zu den Unkosten verlangt wird		Bemerkungen
			Knaben			Mädchen						
			ev.	kath.	israel.	ev.	kath.	israel.		tägl. für jed. Kind	also im ganzen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Summe:										

*) Die Eintragung kann mit Zustimmung des Aufnehmenden auch durch einen Dritten erfolgen.

Vordruck 3.

Kreisliste

der Gemeinden und Gutsbezirke des Landkreises .... , welche zur Aufnahme von Kindern bereit sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gemeinden bezw. Gutsbezirke	Zahl der aufzunehmenden Kinder																								Schlußsumme der Spalte 12 der Ortsliste	Bemerkungen
		ohne Altersangabe						unter 6 Jahren						6–10 Jahre						11–14 Jahre							
		Knaben			Mädchen			Knaben			Mädchen			Knaben			Mädchen			Knaben			Mädchen				
		ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.	ev.	kath.	isr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
	Summe:																										

Vordruck 4.

Ortsliste

der Kinder der Gemeinde ...., deren Aussendung auf das Land vorgesehen ist.

Lfd. Nr.	Der Eltern bezw. gesetzlichen Vertreter: Namenseintragung*) (zugleich als Einverständnis mit den Aufnahmebedingungen)	Der Eltern bezw. gesetzlichen Vertreter: Stand	Vor- und Zuname der Kinder	Zahl der auszusendenden Kinder: Knaben ev.	Knaben kath.	Knaben isr.	Mädchen ev.	Mädchen kath.	Mädchen isr.	Alter der Kinder	Angabe des Beitrags zu den Unkosten, der gezahlt werden kann: täglich für jedes Kind	also im ganzen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Summe:												

*) Die Eintragung kann mit Zustimmung der Eltern bezw. gesetzlichen Vertreter auch durch einen Dritten erfolgen.

Vordruck 5.

Kreisliste

der Kinder des Stadt-/Land-Kreises, deren Aussendung auf das Land vorgesehen ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wohnsitzgemeinde der Kinder	Zahl der auszusendenden Kinder im Alter von unter 6 Jahren: Knaben ev.	kath.	isr.	Mädchen ev.	kath.	isr.	6—10 Jahren: Knaben ev.	kath.	isr.	Mädchen ev.	kath.	isr.	11—14 Jahren: Knaben ev.	kath.	isr.	Mädchen ev.	kath.	isr.	Schlußsumme der Spalte 13 der Ortsliste	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
	Summe:																				

Sehr bedauerlich ist es, daß wir in Deutschland keine ausreichende **Schutzgesetzgebung gegen Kindermißhandlungen** haben. Die in der Tagespresse veröffentlichten gerichtlichen Urteile über schwere, gewohnheitsmäßige Mißhandlungen — in den meisten Fällen richten sie sich gegen arme voreheliche Kinder — stehen mit dem landläufigen Rechtsbewußtsein des Volkes sehr häufig im schroffsten Widerspruch, indem sie viel zu mild ausfallen. In England gibt es eine Gesellschaft zum Schutz der Kinder gegen Grausamkeiten unter dem Namen „society for prevention of cruelty to children", deren Bemühungen es im Jahre 1894 bereits gelang, bei der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften die Schaffung eines besonderen Gesetzes durchzusetzen, das jetzt der zweite Teil der children-act vom Jahre 1908, wo sehr empfindliche Strafen für Mißhandlungen von Kindern und verbotene Beschäftigungen festgesetzt sind. Das Wichtigste an diesem Gesetz ist aber wohl die Bestimmung, daß diese Gesellschaft mit der Aufsicht über Durchführung des Gesetzes betraut ist. Dabei hat die Gesellschaft die treffliche Gepflogenheit, vorwiegend durch Belehrung und Erziehung zu wirken. Man sucht das Band zwischen Elternhaus und Kindern zu festigen und greift nur zur Drohung mit Anzeige als dem letzten Hilfsmittel zum Schutz der armen Kinder. Für die Wirkung des Gesetzes ist auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß der Name und die Person desjenigen, der Beobachtungen über Mißhandlungen von Kindern der Gesellschaft zur Anzeige bringt, geheim gehalten wird, so daß er keine Racheakte zu gewärtigen hat von den Tätern, daß er aber andererseits später genaue Mitteilungen über den Erfolg der Anzeige erhält.

Was die deutsche Gesetzgebung angeht, so bestehen folgende Bestimmungen: Wer ein Kind andern Personen unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, wird mit Gefängnis und bei erwiesener Gewinnsucht mit Zuchthaus bestraft (StGB § 169) und ebenso, wenn jemand zur Obhut eines Kindes verpflichtet, dasselbe in hilfloser Lage sich selbst überläßt, und zwar erfolgt Bestrafung mit Zuchthaus, wenn das Kind durch die Aussetzung gesundheitlich schwer geschädigt wird und stirbt. Es sagt § 221 StGB: „Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt oder wo eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein." Für *gewohnheitsmäßige Mißhandlung* müssen in der deutschen Gesetzgebung aber viel schwerere Strafen festgesetzt werden und eine Gesellschaft nach dem Muster der vorerwähnten englischen wäre sehr wünschenswert. Gewiß wird Kindermißhandlung gemäß § 223 a des StGB (Novelle vom

19. Juni 1912) strenger als andere Körperverletzung bestraft, so daß Bestrafung mit mindestens zwei Monaten Gefängnis eintritt, wenn jemand ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, der unter seiner Fürsorge oder Obhut steht, zu seinem Hausstande gehört oder sonst seiner Gewalt unterstellt ist, in grausamer oder boshafter Weise körperlich verletzt. Aber die heutigen Bestimmungen reichen nicht aus, besonders deshalb nicht, weil die festgesetzten Strafen gewohnheitsmäßige Verbrecher nicht ausreichend abschrecken und geistige Torturen sehr schwer zu fassen sind. Ähnlich unzureichend sind auch die Bestimmungen des § 235 des StGB, demgemäß jemand, der ein Kind oder einen Jugendlichen mit List, Drohung oder Gewalt den Eltern oder dem Vormund entzieht, das Kind versteckt hält, seinen Aufenthalt verschweigt, mit Gefängnis bestraft wird oder sogar mit Zuchthaus, wenn die Tat begangen wurde, um das Kind zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu mißbrauchen, während Eltern, die ihre Kinder in solcher Weise mißbrauchen, nicht bestraft werden können und nur das Vormundschaftsgericht die Kinder in solchem Falle vor den Eltern zu schützen in der Lage ist. Andererseits werden aber Eltern und Pflegeeltern, die ihre eigenen oder fremde Kinder, die in ihrer Familie unter ihrer Aufsicht stehen, zum Betteln anleiten oder ausschicken oder sie nicht vom Betteln und der Begehung von Diebstählen aller Art abhalten, allerdings nach § 361, 4 und 9 StGB mit Haft oder Geldstrafe bestraft und haften zugleich für die Geldstrafe, die über die Kinder wegen der Tat verhängt wird. Weiter kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die strafrechtlichen Bestimmungen über Verletzung der Unterhaltspflicht nicht ausreichend sind. Die gegenwärtigen Bestimmungen gehen dahin, daß jemand, der sich Spiel, Trunk oder Müssiggang hingibt, so daß er die Kinder, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, nicht mehr selbst ernähren kann, und daß durch Vermittlung der Armenbehörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, nach § 361, 5 StGB mit Haft bestraft wird und nach § 362 St. G. B. neben der Bestrafung auch ein Arbeitszwang durch Unterbringung in einem Arbeitshaus bis zur Dauer von zwei Jahren angeordnet werden kann. Auch wird mit Haft oder Geldstrafe bedroht, wer sich seiner Unterhaltspflicht trotz Aufforderung der Gemeinde entzieht, obschon er in der Lage, für sein eheliches oder uneheliches Kind zu sorgen und nun gleichfalls fremde Hilfe durch Vermittlung der Gemeinde in Anspruch genommen werden muß (§ 361, 10 StGB).

Wichtig ist der Schutz der

geschlechtlichen Sittlichkeit.

Auf diesem Gebiete unterscheidet das Reichsstrafgesetzbuch den körperlichen Schutz und den Schutz der sittlichen Empfindungen und sucht nicht allein die körperliche Unversehrtheit zu wahren, sondern auch sittliche Gefahren von der Jugend abzuwehren, denen sie ausgesetzt sein kann. Gegen den Mädchenhandel richtet sich die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924, welche dahin geht, daß junge Mädchen unter 18 Jahren, falls sie nicht mit ihren Eltern zusammen auswandern, nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten und des Vormundschaftsgerichtes auswandern dürfen. Können sie beide Genehmigungen

nicht nachweisen, so dürfen sie nicht in das Ausland befördert werden und die Polizei hat sie am Überschreiten der Grenze zu verhindern. Die Entführung von minderjährigen Mädchen zum Zweck der Unzucht oder auch, um sie zur Ehe zu bringen, wird, wenn die Entführung zwar mit Zustimmung des Mädchens, aber ohne Einwilligung der Eltern erfolgt ist, mit Gefängnis bestraft nach § 237 StGB, und erfolgt die Entführung auch gegen den Willen des Mädchens unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt, so kann auf Zuchthaus erkannt werden nach § 236 StGB. Hierher ist auch zu rechnen die Straffälligkeit der Verleitung einer weiblichen Person zur Auswanderung, um sie mittelst arglistiger Verschweigung des Zweckes der gewerbsmäßigen Unzucht dieser zuzuführen und die Förderung solcher Auswanderung mit Kenntnis des von dem Täter verfolgten Zweckes. Die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter sechzehn Jahren zum Beischlaf wird, auch wenn wirkliche Jungfräulichkeit nicht mehr vorliegt, auf Antrag der Eltern strafrechtlich verfolgt (§ 182 StGB). Die Vornahme unzüchtiger Handlungen seitens Adoptiv- oder Pflege-Eltern, Vormünder, Geistlicher, Lehrer und Erzieher mit den ihnen anvertrauten Kindern oder Zöglingen bis zum 21. Lebensjahre wird mit Zuchthaus nach § 174 StGB bestraft, falls es sich aber um Kinder unter 14 Jahren handelt, tritt bedeutende Strafverschärfung ein, auch wenn es sich nicht um die Vornahme, sondern um die Verleitung solcher Kinder zur eignen Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen handelt (§ 176,3 StGB). In den letztgenannten Fällen tritt schwere Straffälligkeit ein, auch wenn die Kinder nicht in einem Untergebenheitsverhältnis zu dem Täter stehen. Unter K u p p e l e i versteht man das Vorschubleisten eines gegen Zucht und Sitte verstoßenden Verhaltens im Bereich der geschlechtlichen Beziehungen zu andern Menschen außerhalb der Ehe durch Vermittlung oder Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheit, also günstigere Gestaltung der Bedingungen für Unzuchtbetrieb oder Unterlassung pflichtmäßig auszuübender Handlungen zur Verhinderung von Unzucht (v. Behr). Lassen sich Eltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher etwas derartiges mit Bezug auf ihre Kinder, Pflegebefohlenen oder Zöglinge zu schulden kommen, so tritt nach § 181 StGB Bestrafung mit Gefängnis oder Zuchthaus ein. Straffällig ist auch, Jugendlichen unter 16 Jahren unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen anzubieten oder gegen Entgelt zu überlassen, auch wenn dieselben nicht in dem Sinne unzüchtig sind, daß sie diejenigen Rücksichten vermissen lassen, die im menschlichen Geschlechtsleben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte notwendig erscheinen, sondern wenn sie nur das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Durchschnittsmenschen zu verletzten geeignet erscheinen (§ 184,2 und 184a StGB).

Will man die der Jugend auf dem Gebiete der geschlechtlichen Sittlichkeit drohenden Gefahren durch gesetzliche Maßnahmen zu bekämpfen suchen, dann wird man besonders der

S c h m u t z - u n d S c h u n d - L i t e r a t u r

sowie dem gesamten Schaustellungswesen wie Kino, Theater, Rummelplätzen Aufmerksamkeit schenken müssen. Und so finden wir auch in dem Reichs-Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920, wo im § 1 gesagt ist, daß die

Vorführung von Lichtstreifen untersagt werden soll, wenn dieselbe die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden oder das religiöse Empfinden zu verletzen oder verrohend oder entsittlichend zu wirken oder das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden geeignet ist, die Bestimmung im § 3: „Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter achtzehn Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung." Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den vorstehend als verboten bezeichneten alle Bildstreifen auszuschließen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist. Auf Antrag des gemeindlichen Jugendamtes oder eines Jugendamtes des Bezirkes oder, falls kein Jugendamt besteht, auf Antrag der Schulbehörde, kann unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband nach Anhörung von Vertretern der Organisationen für Jugendpflege zum Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit weitere Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festsetzen, zu deren Innehaltung die Unternehmer der Lichtspiele verpflichtet sind. Diese können Einspruch gegen die Festsetzung bei der zuständigen Stelle erheben. Kinder unter sechs Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen überhaupt nicht zugelassen werden. Wie aber die ganze Lichtspielzensur ohne Einführung einer Theaterzensur Stückwerk bleiben wird, so gilt dies im besondern Maße von der vorstehenden Bestimmung, da andere Schaustellungen dadurch nicht getroffen werden und ungehindert ihre schlechten Einflüsse auszuüben vermögen. Was Schmutz- und Schund-Literatur angeht, so ist schon seit längerer Zeit erwogen worden, ein besonderes Gesetz zum Schutz der Jugendlichen zu schaffen und damit eine Verbotsliste zu verbinden, in die solche Bücher und Schriften Aufnahme finden, die durch ihren Inhalt auf die Jugendlichen verderblich zu wirken geeignet erscheinen. Aber die bezüglichen Versuche sind bisher gescheitert. Da gleichzeitig gesundheitlich und geistig-sittlich verhängnisvoll der Alkoholgenuß sich für die jugendliche Entwicklung erweist, so ist sehr zu begrüßen, daß durch Art. 1 § 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Genußmitteln an Jugendliche bis zu 18 Jahren in Gast- oder Schankwirtschaften und auch im Kleinhandel verboten ist. Andere geistige Getränke und auch nikotinhaltige Tabakwaren dürfen an diesen Stellen an Jugendliche unter 16 Jahren zum eignen Genuß nur im Beisein des Erziehungsberechtigten oder seines Vertreters abgegeben werden. Auch soll nach derselben Notverordnung § 1 die Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Branntweinhandels versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Wirt das Gewerbe zur sittlichen und gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher mißbrauchen wird. Zugleich dürfte zu erwähnen sein das Urteil des Kammergerichts vom 24. Sept. 1920 über die Rechtsgültigkeit einer Verordnung, durch die Jugendlichen unter 17 Jahren das zwecklose Umherstreifen auf den Straßen und Plätzen in den Abendstunden verboten worden ist. (Abgedruckt in der Zeitschrift „Polizei", Jhg. 20. S. 28). Weil Jugendliche gerade aus dem Streben sich Mittel zum Alkohol- und Nikotin-Genuß zu verschaffen, sich nicht selten zu Dieb-

stählen verleiten lassen, sei hier auch noch des Reichsgesetzes über den Verkehr mit edlen und unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 gedacht, welches Gold, Silber, Platin, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Altmetall, rohe Metalle und Metallgerät von Minderjährigen zu erwerben unter Strafe verbietet.

* * *

Bei unserer Umschau nach den die Jugendlichen betreffenden Gesetzesbestimmungen sind uns bislang nur zwei der Jugend ausschließlich gewidmete Gesetze begegnet, nämlich das Gesetz betreffend religiöse Erziehung der Kinder und das Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Im übrigen hat es sich um Sammlung der auf den verschiedenen Gebieten des Rechtslebens zerstreuten Bestimmungen gehandelt. Aber schon vor langen Jahren wurde aus Sachverständigen-Kreisen der Wunsch nach Vereinheitlichung des gesamten Jugendrechtes in einem umfassenden Reichsjugendgesetz laut, das in der Form eines Rahmengesetzes alle Gebiete des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes umfassen sollte. Der Ausgangspunkt für diese Bestrebungen war der zuerst hervortretende Wunsch nach einer Sonderbehandlung straffällig gewordener Jugendlicher außerhalb des Rahmens der allgemein geltenden Strafgesetze. Schon nach der Strafprozeßordnung § 56, 1 erfahren Kinder und Jugendliche bei der Vernehmung als Zeugen eine andere Wertung und Behandlung als Erwachsene, um sie gemäß der dem jugendlichen Alter eigentümlichen Beschränktheit der geistigen Fähigkeiten vor der Gefahr des Meineides oder Falscheides zu schützen, indem Jugendliche unter 16 Jahren nicht vereidigt werden sollen. Aber im Jahre 1889 trat die internationale kriminalistische Vereinigung mit der klar herausgearbeiteten Forderung einer durchgreifenden Reform des gesamten Jugendstrafrechtes hervor. Es kam in der Folge zu sehr eingehenden Erörterungen, bei denen immer klarer das Streben nach Schaffung besonderer Gerichte hervortrat, die aus dem Gedanken einer gesonderten strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen erwachsen, sich ausschließlich mit letzteren befassen und ihre Wirksamkeit wesentlich in erzieherischer Richtung (z. B. bedingte Verurteilung, bedingte Begnadigung) zu entfalten suchen sollten. Aber das Ausland kam doch mit bezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen Deutschland zuvor. Die ersten Jugendgerichte sind am Ende des 19. Jahrhunderts in England und Amerika entstanden. Es dürfte wohl das im Jahre 1899 im Staate Illinois erlassene Jugendgerichtsgesetz betreffend Behandlung, Aufsicht, Unterhalt und Fürsorge für verlassene, verwahrloste und verbrecherische Kinder für alle spätern Gesetze richtunggebend geworden sein. Den Plan eines zusammenfassenden Reichsjugendrechtskodex nach dem Muster des in England im Jahre 1908 eingeführten „Gesetzes behufs Zusammenfassung und Verbesserung der Gesetzgebung betreffend den Schutz von Kindern und Jugendlichen, Erziehungs- und Besserungsanstalten", welches folgende Abschnitte enthält: 1. Schutz des Lebens kleiner Kinder, Haltekinderwesen. 2. Schutz der Kinder und jugendlichen Personen vor Mißhandlung. 3. Das Rauchen der Jugend. 4. Besserungs- und Erziehungsanstalten. 5. Jugendliche Rechtsbrecher. 6. Verschiedenes und Allgemeinbestimmungen hat man in Deutschland fallen lassen, ohne

deshalb aber gewisse allgemein als dringend notwendig empfundene Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiete des Jugendrechtes von der Hand zu weisen. Und so wurde von der Preußischen Regierung im Jahre 1918 ein solchen Bestrebungen Rechnung tragender Jugendfürsorge-Gesetzentwurf dem Preußischen Landtag vorgelegt, der aber nur eine Lesung im Ausschuß unter Änderung des Namens des Gesetzes in „Jugendwohlfahrtsgesetz" erfuhr — dann brach die Revolution aus und es kam zu keiner Weiterberatung. Im Jahre 1923 haben wir dann in Deutschland ein Reichsjugendgerichtsgesetz und im Jahre 1924 ein Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bekommen — zwei für die Rechtsstellung und Betreuung der Jugend grundlegende Gesetze.

In der Begründung zu dem von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf eines

Jugendgerichtsgesetzes

heißt es einleitend:

Das geltende Recht enthält über die Behandlung von Personen, die in jugendlichem Alter sich gegen ein Strafgesetz vergehen, nur wenige Vorschriften. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem zwölften Lebensjahre. Wer zur Zeit der Begehung einer Straftat zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Besaß der Täter diese Einsicht, so muß er wie ein Erwachsener zu Strafe verurteilt werden. Die Strafmittel sind, abgesehen von dem besonderen Strafmittel des Verweises, die gleichen wie für Erwachsene. Der Jugendliche wird von den gleichen Gerichten und in demselben Verfahren wie der Erwachsene abgeurteilt; nur ist die sachliche Zuständigkeit etwas anders geordnet, die Notwendigkeit der Verteidigung erweitert, eine Unterstützung des Jugendlichen durch seinen gesetzlichen Vertreter vorgesehen.

Diese Regelung ist seit langem als unzulänglich erkannt. Allgemein hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß die Grenze der Strafmündigkeit heraufgesetzt werden muß; Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter. Weiter ist man zu der Erkenntnis gelangt, daß Verfehlungen von Personen, die sich körperlich und geistig noch in der Entwicklung befinden, grundsätzlich anders bewertet werden müssen als Straftaten Erwachsener. Der Staat darf sich Jugendlichen gegenüber nicht damit begnügen, einen Verstoß gegen die Strafgesetze mit Strafe zu belegen; er muß vielmehr in erster Reihe Vorsorge dafür treffen, daß aus diesem Anlaß geprüft wird, ob erzieherische Eingriffe geboten sind. Nur wenn dies geschieht, wird Sicherheit geschaffen, daß in Fällen, in denen sich in der Verfehlung des Jugendlichen ein Mangel seiner bisherigen Erziehung kundgibt, dieser Mangel gehoben und der Jugendliche nach Möglichkeit auf den rechten Weg gebracht wird. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß die Strafe niemals Selbstzweck sein darf. Kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden, so läßt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsmäßig besonders gefährlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen. Hiernach erfordert eine zweckmäßige Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher, daß dem Gerichte möglichst umfassende Befugnisse eingeräumt werden. Es muß in der Lage sein, die für notwendig erachteten Erziehungsmaßregeln entweder selbst anzuordnen oder durch die sonst dazu berufene Stelle anordnen zu lassen. Da, wo Erziehungsmaßregeln genügen, um den Straffälligen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, muß das Gericht von Strafe absehen. Schließlich muß die Möglichkeit verbleiben, den Jugendlichen die Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen, wenn die Eigenart des Täters oder die Rücksicht auf die Allgemeinheit dies erfordert. Neben dem Strafrecht bedarf aber auch das Verfahren gegen Jugendliche einer besonderen Ausgestaltung. Der Jugendliche muß vor ein Gericht gestellt werden, dessen Zusammensetzung eine Gewähr dafür bietet, daß seine Mitglieder besondere Erfahrung in der Behandlung Jugendlicher besitzen. Alle für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen bedeutsamen Umstände müssen möglichst früh-

zeitig erforscht werden. Ferner ist dafür zu sorgen, daß der Jugendliche in dem Verfahren nicht mit erwachsenen Verbrechern in Berührung kommt, und daß nicht durch unbeschränkte Öffentlichkeit der Verhandlung in dem Jugendlichen die Vorstellung erweckt wird, als habe er etwas Bemerkenswertes getan.

Die Erkenntnis, daß Jugendliche und Erwachsene grundsätzlich verschieden zu behandeln sind, hat im Ausland schon vielfach zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt. Zuerst ist dies in Nordamerika und Australien geschehen. England, Frankreich, Belgien, Ungarn, Spanien, Österreich und die Niederlande sind gefolgt. Die Regelungen weisen im wesentlichen folgende übereinstimmende Grundzüge auf. Über Jugendliche urteilen besondere Gerichte, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet sind, namentlich statt oder neben einer Strafe auf eine Erziehungsmaßregel erkennen können. Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe werden eingeschränkt, die Verhandlung ist nicht oder nur beschränkt öffentlich; bei der Verhandlung und im Strafvollzuge werden Jugendliche und Erwachsene voneinander getrennt. Für Freiheitsstrafen gegen Jugendliche werden besondere Anstalten eingerichtet; an Stelle der Verbüßung einer Strafe oder nach ihrem Vollzuge kann der Jugendliche unter eine Schutzaufsicht gestellt werden. Bei der Durchführung des Verfahrens, der Strafvollstreckung und der Schutzaufsicht wirken in weitem Umfang Vereinigungen und Personen mit, die sich amtlich oder in freier Liebestätigkeit der Jugendfürsorge gewidmet haben.

In Deutschland hat man der Jugendgerichtsbewegung bisher nur durch Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen. In den einzelnen Ländern sind Vorschriften erlassen, die verhüten sollen, daß Jugendliche und Erwachsene gleichzeitig vor Gericht gestellt werden. Die Aburteilung von Straftaten Jugendlicher ist besonderen Abteilungen der Amtsgerichte, die mit dem Vormundschaftsgerichte verbunden sind, und besonderen Strafkammern übertragen; der Staatsanwaltschaft ist zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk möglichst frühzeitig auf die Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen zu richten. Um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, auf die der Richter nach dem bestehenden Rechte erkennen muß, einzuschränken, kann das erkennende Gericht oder die Strafvollstreckungsbehörde den Strafvollzug für eine Probezeit aussetzen, damit sich der Verurteilte durch gute Führung Straferlaß verdienen möge; von dieser Möglichkeit ist in weitestem Umfang Gebrauch gemacht worden. Die Vereinigungen, welche sich im Wege freier Liebestätigkeit mit der Jugendfürsorge beschäftigen, werden als Jugendgerichtshilfe zur Unterstützung bei der Rechtsfindung sowie bei der Überwachung und Förderung des bedingt Begnadigten herangezogen.

Eine gesetzliche Regelung ist in Deutschland mehrfach versucht worden, aber bisher nicht zustande gekommen. Die im Jahre 1909 dem Reichstag vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung enthielten Bestimmungen über das Verfahren gegen Jugendliche, die in der Form prozessualer Vorschriften die oben entwickelten Gedanken zur Durchführung bringen wollten. Nachdem diese Vorlagen gescheitert waren, wurde im November 1912 dem Reichstag der Entwurf eines besonderen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche vorgelegt, der im wesentlichen die Vorschläge der Entwürfe von 1909 wiederholte. Auch dieser Entwurf ist nach eingehenden Beratungen in einer Kommission des Reichstags nicht verabschiedet worden. Die gleichen Ziele wie jene Entwürfe verfolgte auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche. Seinen Vorschlägen ist die Strafrechtskommission in den Grundzügen beigetreten; der Strafgesetzentwurf von 1919 hat auf ihren Beschlüssen weitergebaut.

Angesichts der Klagen über die durch den Krieg gesteigerte Verwahrlosung der Jugend läßt sich die Frage aufwerfen, ob gerade jetzt für eine neue Ordnung des Jugendstrafrechts nach der oben dargelegten Richtung der geeignete Zeitpunkt gekommen ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Verwahrlosung der Jugend ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß ihr während der langen Kriegsjahre die nötige Erziehung gefehlt hat. Väter und Vormünder waren zum Heere eingezogen; viele Mütter hatten in der wirtschaftlichen Not nicht die Zeit, sich ausreichend um ihre Kinder zu kümmern; die Schulen mußten nicht selten wochen- und monatelang geschlossen werden. Früher als sonst mußte die Jugend in das Erwerbsleben eintreten; nicht genügend beobachtet, oft mit reichlichen Geldmitteln aus eigener Tätigkeit versehen, sind zahlreiche Jugendliche, namentlich in den

großen Städten, den an sie herantretenden Versuchungen erlegen und so auf die Bahn des Verbrechens gekommen. Liegt aber der Grund für die Verwahrlosung in einem Mangel der Erziehung, so ist es jetzt um so mehr geboten, den Gedanken der Erziehung in den Vordergrund zu stellen. Eine Minderung der Generalprävention ist von der geplanten Gesetzesänderung nicht zu befürchten; nachdrückliche Erziehungsmaßnahmen werden nach allen Erfahrungen auf die Jugend nicht minder abschreckend wirken, als die Verhängung selbst strenger Strafen. Voraussetzung für die Wirkung der Erziehungsmaßregeln ist natürlich, daß die Behörden in geeigneten Fällen sich zu durchgreifenden Maßnahmen entschließen; die Gewähr dafür wird um so größer sein, je sachverständiger das Gericht besetzt ist und je mehr die Verfahrensvorschriften darauf hinweisen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen möglichst erschöpfend aufzuklären. Voraussetzung ist ferner, daß die Erziehungsmaßregeln selbst sachgemäß ausgestaltet und durchgeführt werden; die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633), das die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung einheitlich für das Reich ordnet, werden hierfür eine geeignete Grundlage bilden.

Aus diesen Darlegungen ergeben sich die wesentlichen Ziele des Entwurfs. Der Entwurf selbst zerfällt in drei Abschnitte. Der erste enthält im wesentlichen materiell-rechtliche Vorschriften; der zweite ordnet die Verfassung des Jugendgerichts und hebt die Punkte hervor, in denen sich das Verfahren gegen Jugendliche von dem allgemeinen Strafverfahren unterscheidet; ein Schlußabschnitt bringt Übergangsvorschriften und Änderungen einiger anderer Gesetze.

Auf dem Gebiete des materiellen Rechts wird zunächst die Altersgrenze, mit der die Strafmündigkeit beginnt, vom zwölften auf das vierzehnte Lebensjahr heraufgesetzt. Für die Personen, welche zwischen dem vierzehnten und dem achtzehnten Lebensjahr eine Straftat begehen, wird der Grundsatz aufgestellt, daß das Gericht zwischen Strafe und Erziehung wählen, auch beides nebeneinander anordnen kann. Die Strafmittel sind gegenüber den Strafmitteln für Erwachsene beschränkt. Eine Freiheitsstrafe kann das Gericht für eine Probezeit aussetzen mit der Wirkung, daß bei Wohlverhalten des Täters während der Probezeit die Strafe erlassen ist. Kommt es zur Strafvollstreckung, so soll auch bei ihr der Erziehungsgedanke im Vordergrunde stehen. Der zweite Abschnitt ordnet die Verfassung der Jugendgerichte. Sie werden organisch mit dem Vormundschaftsgerichte verbunden; als Schöffen sollen besonders ausgewählte, auf dem Gebiete der Jugenderziehung erfahrene Männer und Frauen mitwirken. Durch eine Reihe von Verfahrensvorschriften, die sich an Vorschläge der Entwürfe von 1909 und 1912 anlehnen, wird dafür Sorge getragen, daß einerseits der Jugendliche durch das gerichtliche Verfahren keinen Schaden erleidet, und anderseits das Gericht in die Lage versetzt wird, über die einzelne Tat hinaus die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu beurteilen. Den durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt geschaffenen Jugendämtern wird ihrer Bedeutung entsprechend ein weitgehendes Mitwirkungsrecht im Verfahren und in der Strafvollstreckung eingeräumt.

Jugendgerichtsgesetz.

Erster Abschnitt.

§ 1. Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

§ 3. Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4. Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.

§ 5. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Erziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht muß alsdann eine Erziehungsmaßregel anordnen. Die Fürsorgeerziehung soll das Gericht nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Gericht den Täter nach § 3 freispricht.

§ 6. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7. Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig: 1. Verwarnung, 2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule, 3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen, 3a. Unterbringung, 4. Schutzaufsicht, 5. Fürsorgeerziehung.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären.

Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Für die anderen Erziehungsmaßregeln bestimmt das Erforderliche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; sie dürfen auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgeführt werden.

§ 8. Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; in diesem Falle ist das Jugendamt nachträglich zu hören.

Im Urteil hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob die vorläufige Anordnung wegfallen oder bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Erziehungsmaßregel bestehen bleiben soll.

§ 9. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften.

Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Überweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 10. Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafe vollstreckt oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll.

§ 11. Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist.

§ 12. Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden.

Dem Verurteilten können für die Dauer der Probezeit, und zwar auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, besondere Pflichten auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Anordnungen können auch nachträg-

lich getroffen oder geändert werden. Für die Ausführung der Schutzaufsicht gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt; für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit gelten sie entsprechend.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zur Versagung dieser Vergünstigung geführt haben würden.

Zu den Ermittelungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen.

§ 13. Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. Die neue Strafe kann auch dann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte, als er die neue Tat beging, nicht mehr jugendlich war.

Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf der Wegfall oder die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur bestimmt werden, wenn die gleiche Entscheidung auch für die neue Strafe ergeht.

Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es bestimmen, daß die alte Probezeit nicht vor der neuen abläuft. Es kann auch eine der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine nach dieser Vorschrift getroffene Anordnung ändern.

Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so wird darüber nachträglich entschieden; dabei kann die Entscheidung über die Aussetzung der neuen Strafe geändert werden.

Das Gericht kann sich, falls es nicht auf Freiheitsstrafe erkennt, der Entscheidung darüber enthalten, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. In diesem Falle gilt § 12 Abs. 4.

Ist die frühere Strafe nicht ausgesetzt worden, so kann die Aussetzung in dem neuen Urteil nachträglich bewilligt (§ 11) werden. Die Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

Als Urteil im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt auch der Strafbefehl.

§ 14. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, sobald die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt werden soll. § 11 Satz 2 und die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 15. Bei Ablauf der Probezeit wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

§ 16. Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

Verbüßt ein Jugendlicher in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt eine Freiheitsstrafe, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in der Anstalt oder in der Abteilung verbleiben.

Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; dabei ist auf eine Mitwirkung des Jugendamts bei dem Strafvollzuge Bedacht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

§ 17. Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. Jugendgerichte sind die Schöffengerichte. Würde die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur

Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, so besteht das Jugendgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen.

Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, daß sie bei ihm Anklage erhebt.

§ 18. Soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (Jugendsachen), die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Vollendet der Angeschuldigte während der Dauer des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr, so kann das Gericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen. Ist das Gericht im ordentlichen Verfahren nicht zuständig, so ist die Sache nach § 207 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen oder nach den §§ 270, 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 19. Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der Strafprozeßordnung der Amtsrichter zu erledigen hat.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters demselben Richter übertragen werden. Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

Jugendsachen sollen besonderen Strafkammern zugewiesen werden.

§ 20. Die Schöffen (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendamts für die Dauer eines Geschäftsjahrs von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in eine besondere Jahresliste aufgenommen. Es sind soviel Schöffen zu wählen, daß jeder Hauptschöffe zu höchstens zehn ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß von der Wahl besonderer Jugendschöffen abzusehen ist, wenn anzunehmen ist, daß ein Jugendgericht weniger als zehn Sitzungen jährlich abhalten wird.

§ 21. Die Bearbeitung der Jugendsachen ist bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen.

§ 22. In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 23. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. Erwachsenen Angehörigen (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Angeklagten und, falls der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ferner den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, soll in der Regel, anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden.

Beamte der Justizverwaltung ,welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt.

§ 24. Für das große Jugendgericht (§ 17 Abs. 1 Satz 3) gelten folgende besonderen Vorschriften.

Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines richterlichen Mitglieds entscheidet die Strafkammer, über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen der Vorsitzende. Das Protokoll über die Hauptverhandlung unterschreibt im Falle der Behinderung des Vorsitzenden für ihn das andere richterliche Mitglied.

§ 25. Für Jugendsachen ist auch das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei einem der nach Abs. 1 zuständigen erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgerichte rechtfertigen.

§ 26. Mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten sollen verbunden werden.

Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden; dies gilt insbesondere, wenn diese Strafsachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

Nach Erhebung der Anklage können bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz Jugendsachen von Strafsachen gegen Erwachsene durch Gerichtsbeschluß getrennt und an das Jugendgericht verwiesen werden.

§ 27. Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erhoben wird, oder wenn die Staatsanwaltschaft es sonst für geboten erachtet. Über den weiteren Gang des Verfahrens sind Vormundschaftsgericht und Jugendamt zu unterrichten. Die oberste Landesbehörde kann weitergehende Vorschriften erlassen.

Das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt haben der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 28. Die Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 8 erreicht werden kann. Darüber, ob die Untersuchungshaft zu vollziehen ist, sowie darüber, welche Maßregel an ihre Stelle tritt, entscheidet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat; in dringenden Fällen kann der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden soll, die Entscheidung treffen.

Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in *einem* Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

Dem Jugendamt, und falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfang gestattet wie einem Verteidiger (§ 148 der Strafprozeßordnung).

Ist vor Erhebung der öffentlichen Klage die Untersuchungshaft wegen eines Verbrechens angeordnet worden, das nicht schon nach dem § 27 Nr. 7a und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Haftfrist über die im § 126 der Strafprozeßordnung vorgesehene Dauer verlängern. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm für das Verfahren über die Fortdauer der Haft ein Verteidiger zu bestellen. Verlängert der Jugendrichter die Haftfrist, so bestimmt er zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 29. In den vor dem großen Jugendgerichte (§ 17 Abs. 1 Satz 3) zu verhandelnden Sachen hat der Jugendrichter dem Angeschuldigten, der keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger zu bestellen, sobald die im § 199 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

Auch in anderen Fällen soll dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage, angemessen erscheint.

Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen; im Falle des Abs. 2 kann an Stelle des Verteidigers ein Beistand bestellt werden. Den Beistand bestellt der Vorsitzende, im vorbereitenden Verfahren der Jugendrichter. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen; der gesetzliche Vertreter soll nur ausnahmsweise zum Beistand bestellt werden. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 30. Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekanntzumachen sind, insbesondere Urteile, sollen auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von Strafverfügungen und Strafbescheiden. In den Fällen, in denen dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitzuteilen ist, soll sie auch dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sollen dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig bekanntgemacht werden.

§ 31. Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzumachen. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32. Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 33. Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.

Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, soll ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten unterrichten.

§ 34. Der Jugendrichter entscheidet über die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung sowie über die Bewährung und trifft die Entscheidungen, die während einer Probezeit ergehen. Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören.

§ 35. Ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregel dem Vormundschaftsgericht überlassen worden ist. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

Gegen Entscheidungen, die eine Strafaussetzung betreffen (§§ 10 bis 15), findet, wenn sie für sich allein angefochten werden, die sofortige Beschwerde statt; das gleich gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Die Entscheidungen über die Dauer der Probezeit, die für ihre Dauer getroffenen besonderen Anordnungen (§ 12 Abs. 2) sowie die Entscheidung, daß sich das Gericht einer Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung enthalte (§ 13 Abs. 5), sind nicht anfechtbar.

§ 36. Die Strafvollstreckung steht dem Jugendrichter zu. Das gleiche gilt von der Ausführung einer Erziehungsmaßregel, die das Gericht angeordnet hat, sofern es sich nicht um Fürsorgeerziehung oder um Schutzaufsicht über einen Minderjährigen handelt.

Gegen die Entscheidungen des Jugendrichters findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 37. Gegen Fürsorgezöglinge sollen Freiheitsstrafen nur nach Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde vollstreckt werden.

§ 38. Privatklage gegen einen Jugendlichen ist unzulässig. Dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen. Wegen einer strafbaren Handlung, die nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte, wird gegen einen Jugendlichen die öffentliche Klage auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt.

§ 211 der Strafprozeßordnung findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.

§ 39. In einem Strafbefehle darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden.

§ 40. In einer Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden.

Darüber, wie die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre.

Die §§ 14 und 15 finden Anwendung. Vor der Entscheidung sind der Jugendliche und, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, das Jugendamt zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde und dem Jugendlichen die sofortige Beschwerde zu.

Ist eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, so finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 41. Ein Angeklagter, gegen den gemäß § 6 und § 9 Abs. 4 von Strafe abgesehen worden ist, steht für die Pflicht zur Tragung der Auslagen einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

§ 42. Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe) im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Über das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt.

§ 43. Die §§ 2 und 43 Abs. 1 treten mit der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Die Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Besetzung der Gerichte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften herbeizuführen, trifft die oberste Landesbehörde.

§ 44. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Voruntersuchungen sind zu schließen, wenn sämtliche Angeschuldigten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; die Akten sind an die nach diesem Gesetze zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Befanden sich die jugendlichen Angeschuldigten in Untersuchungshaft, so kann die Haftfrist nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 verlängert werden.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jugendgericht über, wenn sämtliche Beschuldigte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft die oberste Landesbehörde. Wenn eine Entscheidung bekanntzumachen ist, auf welche Weise die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist.

§ 45. Gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, dürfen Strafen nicht vollstreckt werden. Vermerke über Verurteilungen solcher Personen sind im Strafregister zu tilgen; soweit der Vermerk zu tilgen ist, findet § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) Anwendung.

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, darf die Landespolizeibehörde die Befugnisse aus Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr ausüben. Ein gegen solche Personen vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung festgesetzter Verweis wird nach den bisherigen Vorschriften vollstreckt.

§ 46. Soweit im Strafregister die Strafe des Verweises vermerkt ist, ist der Strafvermerk zu tilgen. § 43 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 findet Anwendung.

§ 47. Die §§ 55 bis 57 des Strafgesetzbuchs, der § 73 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 268, 447 Abs. 4 der Strafprozeßordnung werden aufgehoben. Im § 140 Abs. 2 Nr. 1 der Strafprozeßordnung werden die Worte „oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat" gestrichen. Der § 266 Abs. 4 der Strafprozeßordnung findet in Jugendsachen keine Anwendung.

Der § 298 der Strafprozeßordnung erhält die Fassung:

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Ist ein Angeklagter taubstumm, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

§ 48. Im § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12) fallen die Worte „Ist auf Beweis erkannt oder" weg.

§ 49. Der § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) erhält folgenden zweiten Satz:

„Als ein wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger wegen einer strafbaren Handlung vor einem anderen Gericht angeklagt ist."

§ 50. Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird dahin geändert:

1. der § 412 Abs. 3 fällt weg;
2. der § 424 Abs. 3 fällt weg; in dem letzten Absatz wird die Anführung „§ 412 Abs. 4" geändert in „§ 412 Abs. 3".

§ 51. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gelten folgende Bestimmungen:

I. Die in diesem Gesetze den Jugendämtern zugewiesenen Rechte und Pflichten ruhen. Die Landesregierungen können jedoch bestimmen, daß sie von anderen Behörden oder von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, wahrgenommen werden.

II. Die Fürsorgeerziehung wird nach Maßgabe der Gesetze des Landes ausgeführt, dem das Jugendgericht angehört.

III. Das Gericht kann den Täter neben oder an Stelle anderer Erziehungsmaßregeln unter Schutzaufsicht stellen. Über die Voraussetzungen, die Ausführung und die Beendigung der Schutzaufsicht bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 25. Januar 1923.

* * *

Was das

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

angeht, so umfaßt dasselbe ebensowohl Jugendpflege, wie Jugendfürsorge, ebensowohl heilende, wie vorbeugende Maßnahmen. Landgerichtspräsident Engelmann, dem wir einen sehr wertvollen Kommentar zu dem RJWG verdanken, faßt die Vorteile, die das Gesetz bringt, in folgende Worte zusammen: „Das Gesetz begründet zunächst, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, eine formelle Einheit der gesamten Jugendwohlfahrtspflege. Es schafft als Reichsgesetz Rechtseinheit für das ganze Reich, wenn auch nur in Form eines Rahmengesetzes. Es breitet über das

ganze Reichsgebiet ein lückenloses Netz besonderer Jugendwohlfahrtsbehörden aus, die für die behördliche Jugendwohlfahrtspflege eine weitreichende Zuständigkeit besitzen und überhaupt den Mittelpunkt der gesamten Arbeit an der Jugend bilden sollen. Es führt eine feste Terminologie ein. Alle Maßnahmen, die der Jugendwohlfahrt zu dienen bestimmt sind, begreift das Gesetz unter dem Namen „Jugendhilfe“. Soweit diese in behördlichen Maßnahmen besteht, wird sie als „öffentliche Jugendhilfe“ bezeichnet, ferner soweit sie die normale, körperlich und geistig gesunde Jugend betrifft, also vorbeugend wirken soll, als „Jugendpflege“, soweit sie die gefährdete oder verwahrloste Jugend betrifft, also heilend wirken soll, als „Jugendfürsorge“. Endlich faßt das Gesetz einen großen Teil zusammengehöriger Zweige der Jugendwohlfahrtspflege in einheitlicher Regelung zusammen. Dieser formellen Einheit entspricht eine materielle Einheit. Bisher gingen nämlich die in Betracht kommenden Vorschriften von ganz verschiedenen, größtenteils in der Sorge für das Allgemeinwohl wurzelnden Erwägungen aus. Dagegen wurden sämtliche Vorschriften des RJWG einem und demselben Gedanken dienstbar gemacht, auf ein und dasselbe Prinzip zurückgeführt. Dieses einheitliche Prinzip, welches das ganze Gesetz trägt, ist der Anspruch des Kindes auf Erziehung.“*) Der Wortlaut des RJWG ist folgender:

Abschnitt I. **Allgemeines.**

§ 1. Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2. Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich unbeschadet der bestehenden Gesetze nach den folgenden Vorschriften.

Abschnitt II. **Jugendwohlfahrtsbehörden.**

1. Jugendamt. a) Zuständigkeit.

§ 3. Aufgaben des Jugendamts sind:

*) Zur Einführung in das Reichsjugendwohlfahrtgesetz seien folgende Schriften erwähnt: Commentare zum R.J.W.G. von Blaum-Riebesell-Storck (Bensheimer-Verlag in Mannheim), Friedeberg und Polligkeit (Heymann's Verlag in Berlin), Weber (Herder-Verlag in Freiburg i. Breisgau), Engelmann (Caritasverlag in Freiburg), Bäumer-Hartmann-Becker (Herbig's Verlag in Berlin), Fichtl (Beck'sche Buchhandlung in München). Ferner die Schriften: Blaum „Die Jugendwohlfahrt“ (Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig), Többen „Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung (Aschendorff'sche Buchhandlung in Münster), Spranger „Psychologie des Jugendalters“ (Quelle & Meyer in Leipzig), Hoffmann „Handbuch der Jugendkunde und Jugenderziehung“ (Herder'sche Verlagsbuchhandlg. in Freiburg), die Sammelschrift „Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas“ in Verbindung mit mehreren Fachmännern herausgegeben von Dr. Becking (Caritas-Verlag in Freiburg), Hoffmann „Psychologie der straffälligen Jugend“ (Leipzig 1919) und Hoffmann „Die Reifezeit“ (Leipzig 1922).

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 20—31;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, gemäß §§ 32 bis 48;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige gemäß §§ 49 bis 55.
4. die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56 bis 76;
5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;
6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift;
7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegbeschädigten;
8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

§ 4. Aufgabe des Jugendamts ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:
1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.

§ 5. Die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten.

§ 6. Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.

§ 7. Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch die oberste Landesbehörde und, wenn die Jugendämter verschiedenen Ländern angehören, durch das Reichsverwaltungsgericht entschieden.

b) Aufbau und Verfahren.

§ 8. Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des Deutschen Reichs zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind.

§ 9. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts wird auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Das Vormundschaftsgericht ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamts berechtigt und hat in ihnen beratende Stimme.

§ 10. Sofern für den Bezirk einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Einrichtung der staatlichen oder der Selbstverwaltung besteht, können ihr nach näherer Maßgabe der Landesgesetzgebung durch die oberste Landesbehörde oder eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers die Aufgaben des Jugendamts übertragen werden unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung den Vorschriften des § 9 entspricht.

Besteht für einen Bezirk ein Gesundheitsamt oder eine entsprechende Behörde, so können dieser die gesundheitlichen Aufgaben übertragen werden. In diesem Falle müssen diese Behörden im Einvernehmen mit dem Jugendamte vorgehen.

§ 11. Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die Reichsregierung entsprechend dem § 15 oder die oberste Landesbehörde. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

2. Landesjugendamt.

§ 12. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sind Landesjugendämter zu errichten.

Größere Länder können mehrere Landesjugendämter errichten.

Kleinere Länder können ein gemeinsames Landesjugendamt errichten. Die Jugendämter eines Landes oder eines Landesteils können dem Landesjugendamt eines anderen Landes angeschlossen werden. Auch kann für Jugendämter verschiedener Länder oder Landesteile ein Landesjugendamt errichtet werden.

§ 13. Dem Landesjugendamte liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirkes;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung gemäß § 71;
7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29.

Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamte durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.

§ 14. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamts sowie seine Stellung zu den Jugendämtern werden landesrechtlich geregelt. Im übrigen gelten § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß in das Landesjugendamt insbesondere Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu berufen sind.

3. Reichsjugendamt.

§ 15. Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 16. Bei dem Reichsministerium des Innern ist ein Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt zu errichten. In Verbindung mit ihm bildet die Reichsregierung das Reichsjugendamt. Ihm gehören Vertreter von Landesjugendämtern an. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

Dem Reichsjugendamt liegt ob, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen.

§ 17. Die näheren Bestimmungen über den Aufgabenkreis und über Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Reichsjugendamts werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

4. Beschwerde.

§ 18. Das Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Jugendamts und des Landesjugendamts regelt sich nach Landesrecht.

Bei Rechtsbeschwerden aus diesem Gesetz entscheidet im letzten Rechtszuge das Reichsverwaltungsgericht. Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Abschnitt III. Schutz der Pflegekinder.

1. Erlaubnis zur Annahme.

§ 19. Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 20. Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines Jugendamts zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 21. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 22. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können nach § 15 oder durch die Landesjugendämter näher bestimmt werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 23. Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht.

§ 24. Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden nach § 15 oder durch die Landesjugendämter geregelt.

§ 25. Auf Grund von Vorschriften nach § 15 oder von Richtlinien der Landesjugendämter können Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Namen des Ehemanns der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 26. Wer ein gemäß § 24 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen werden nach § 15 oder durch die Landesjugendämter getroffen.

3. Vorläufige Unterbringung.

§ 27. Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege.

§ 28. Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch die zuständige Reichs- oder Landesbehörde angeordnet werden.

§ 29. Die Landesjugendämter können Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter die Landesjugendämter treten und die Regelung der Aufsichtsbefugnisse der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Das Landesjugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

Landesrechtlich kann an Stelle der Landesjugendämter die oberste Landesbehörde für zuständig erklärt werden.

5. Strafbestimmungen.

§ 30. Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält oder wer den gemäß § 22 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 26 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder eines unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 26 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamts ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

6. Ermächtigung für die Landesgesetzgebung.

§ 31. Die Befugnis der Landesgesetzgebung, weitere Vorschriften zum Schutze der Kinder zu erlassen sowie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 20 und 24 für die Unterbringung von Kindern in ländlichen Bezirken zuzulassen, bleibt unberührt.

Abschnitt IV. **Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Anstalts- und Vereinsvormundschaft.**

1. Amtsvormundschaft. a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 32. Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfange der Übertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

§ 33. Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Abs. 1 Satz 2—4 und Abs. 2, 1837 Abs. 2, 1838, 1844 und 1886.

§ 1805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

§ 34. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß weitere Vorschriften des ersten Titels des dritten Abschnitts im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber dem Amtsvormund außer Anwendung bleiben. Die Prüfung der Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht bleiben hiervon unberührt.

b) Gesetzliche Amtsvormundschaft.

§ 35. Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.

Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

Auf uneheliche deutsche Kinder, die im Auslande geboren sind und im Deutschen Reich ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen von Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 dieses Gesetzes zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 36. Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 35) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 37. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 38. Auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 35 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 39. Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirkes die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirkes sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 40. Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c) Bestellte Amtsvormundschaft.

§ 41. Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinem Einverständnis vor den im § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen

Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 1789 und 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft.

§ 42. Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. § 11 gilt entsprechend.

Die Landesgesetzgebung kann örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamts in den Geschäften des Gemeindewaisenrats treffen.

§ 43. Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 1635 Abs. 1 Satz 2, des § 1666, des § 1727, des § 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2, § 1636 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sonstiger Anordnungen mit dessen Einverständnis betrauen.

Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamts Mitglieder oder Beamte des Jugendamts ermächtigen, Beurkundungen gemäß §§ 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen sowie die im § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen.

§ 44. Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 45. Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirkes plangemäß zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 getroffen. § 11 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts.

§ 46. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt.

4. Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

§ 47. Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft finden die Bestimmungen der §§ 33, 40, 41 und 44 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Gegenvormund bestellt werden kann. Insbesondere ist die Bestellung eines Jugendamts zum Gegenvormund zulässig.

§ 48. Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und

die §§ 1783, 1887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden aufgehoben. Dem § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender Abs. 2 angefügt: „Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt."

Dem § 1786 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte hinzugefügt: „welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt, oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert."

Abschnitt V. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger.

§ 49. Minderjährigen ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensbedarf einschließlich der Erziehung und der Erwerbsbefähigung und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren; bei ihrem Ableben ist für ein angemessenes Begräbnis Sorge zu tragen.

Bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen ist das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu berücksichtigen.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Aufwendungen für eine über die Erwerbsbefähigung hinausgehende Berufsvorbildung übernommen werden dürfen. Soweit die Reichsregierung solche Anordnungen nicht zuläßt, können sie durch die oberste Landesbehörde getroffen werden.

§ 50. Für die öffentliche Unterstützung der unehelichen, der vollverwaisten und der getrennt von beiden Eltern untergebrachten ehelichen Minderjährigen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Unterstützung liegt vorbehaltlich der Vorschrift der Abs. 2, 3 endgültig dem Träger des Jugendamts ob, in dessen Bezirk sich der Minderjährige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhält.

   Tritt die Hilfsbedürftigkeit vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs des Hilfsbedürftigen ein, so kann das Jugendamt die Erstattung der Kosten und die Übernahme verlangen:

   bei unehelichen Minderjährigen von dem Jugendamt, in dessen Bezirk die Mutter an dem ein Jahr vor der Geburt des Minderjährigen zurückliegenden Tage ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort besaß; ist ein solcher Aufenthalt nicht festzustellen, so ist der letzte weiter zurückliegende gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend,

   bei getrennt von beiden Eltern untergebrachten ehelichen Minderjährigen von dem Jugendamt, in dessen Bezirk der erziehungsberechtigte Elternteil,

   bei vollverwaisten ehelichen Minderjährigen von dem Jugendamt, in dessen Bezirk der zuletzt verstorbene Elternteil

   seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort besitzt oder besaß.

   Hält sich der Hilfsbedürftige nur vorübergehend im Bezirk des Jugendamts auf, und ist ein nach der Vorschrift des Abs. 2 verpflichtetes Jugendamt nicht vorhanden, so kann das Jugendamt des vorübergehenden Aufenthaltsorts die Erstattung der Kosten und die Übernahme von dem Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthaltsorts verlangen.

   Das zur Erstattung der Kosten verpflichtete Jugendamt kann die Überführung des Hilfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge verlangen. § 32 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381 ff.) gilt entsprechend. Die Übernahme oder Überführung kann nicht verlangt werden, wenn es sich nur um ein vorübergehendes Hilfsbedürfnis handelt.

2. Die Ortsarmenverbände außerhalb des Sitzes des Jugendamts sind verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge die Unterstützung so lange zu gewähren, bis das Jugendamt sie übernimmt. Der Armenverband hat das Jugendamt von dem Unterstützungsfalle binnen einer Woche zu benachrichtigen. Dieses hat dem Armenverbande die Kosten der Unterstützung zu erstatten. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist nur die Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige beim Jugendamte geleistet wurde.

3. Wird ein Minderjähriger, der keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat, auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland übernommen, so finden die Vorschriften im § 33 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und unter III der Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht, vom 16. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) entsprechende Anwendung; die oberste Landesbehörde kann die Verpflichtung der Länder auf die Jugendämter übertragen und dabei anordnen, daß ihnen ein Teil der Kosten von den Landarmenverbänden zu erstatten ist.
4. Die Unterstützungen bewirken nicht das Ruhen der Fristen für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Minderjährigen sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Minderjährigen teilen (§ 14 Abs. 1, § 27 Abs. 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz).
5. Im übrigen haben die Jugendämter hinsichtlich der Unterstützungen und des Verfahrens in Streitigkeiten über Erstattungs-, Übernahme- und Überführungsansprüche die Rechte und Pflichten der Armenverbände.
6. § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) findet keine Anwendung.

§ 51. Das Jugendamt soll im Bedarfsfalle die den Ortsarmenverbänden seines Bezirkes obliegende Unterstützung anderer als der im § 50 bezeichneten, in seinem Bezirk aufhaltsamen Minderjährigen übernehmen; für die Dauer der Übernahme tritt es in alle aus dem Unterstützungsfalle erwachsenden Rechte und Pflichten desjenigen Ortsarmenverbandes ein, an dessen Stelle es die Unterstützung übernommen hat. Die oberste Landesbehörde kann die Übernahme und deren Fortdauer von der Zustimmung einer anderen Behörde abhängig machen.

Für die Unterstützung gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Jugendamt hat ein Drittel der Unterstützungskosten endgültig zu tragen.
2. Ist der Ortsverband, an dessen Stelle das Jugendamt die Unterstützung übernommen hat, zur endgültigen Tragung der Unterstützungskosten verpflichtet, so hat er dem Jugendamte die Kosten zu erstatten, soweit sie dem letztern nicht nach der Vorschrift zu Nr. 1 endgültig zur Last fallen. Solange das Jugendamt die Unterstützung übernimmt, ist der Ortsarmenverband nicht berechtigt, gemäß § 32 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Überführung des hilfsbedürftigen Minderjährigen in seine unmittelbare Fürsorge zu verlangen.

§ 52. Durch Verordnung der Reichsregierung können den Jugendämtern für bestimmte Gruppen von Minderjährigen der im § 51 bezeichneten Art die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände übertragen werden. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Soweit die Reichsregierung eine solche Übertragung nicht anordnet, kann die oberste Landesbehörde es tun.

Die Vorschriften des § 51 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 53. Auf Erstattungsansprüche gemäß den Vorschriften des § 50 Nr. 1 bis 3, § 51 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz § 30 Abs. 3, Abs. 4 § 30a Anwendung.

Streitigkeiten werden in dem für die streitigen Erstattungsansprüche zwischen den Armenverbänden durch §§ 34 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und seine landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Verfahren erledigt.

§ 54. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege durch Landesgesetze den Landarmenverbänden übertragen sind, gilt die Übertragung auch für die öffentliche Unterstützung der im § 50 bezeichneten Minderjährigen.

Die Landarmenverbände können sich bei Ausübung ihrer Unterstützungstätigkeit der Hilfe der Jugendämter und der Landesjugendämter bedienen. Das Nähere regeln die Landesgesetze.

§ 55. Sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus

seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind, bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Abschnitt VI. Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

1. Die Schutzaufsicht.

§ 56. Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 57. Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den in Abs. 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekannt zu geben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegensprechen.

§ 58. Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

Der Helfer hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 59. Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 60. Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgerichte dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder von der obersten Landesbehörde getroffen.

Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 61. Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft (§§ 1687 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung.

§ 62. Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 63. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu über-

weisen, 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Entfernnung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann; 2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 64. Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird aufgehoben.

§ 65. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 8 zuständige Jugendamt. Das Antragsrecht kann landesgesetzlich ausgedehnt werden.

Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören; weitere Anhörungen kann die Landesgesetzgebung vorschreiben.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 67) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

Gegen den Beschluß steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung den Antragsberechtigten, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 66. Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 56 ff. angeordnet werden.

§ 67. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen; gegen den Beschluß steht den im § 65 Abs. 6 Genannten die sofortige Beschwerde zu. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

§ 68. Für schleunige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist neben dem im § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Gericht einstweilen auch dasjenige Gericht zu-

ständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gerichte Mitteilung zu machen.

§ 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auch Anwendung, wenn über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Schutzaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

§ 69. Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht, in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen.

Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden.

Den Erziehungsberechtigten muß von dem Ort der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie der Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 70. Die Landesgesetzgebung regelt die Ausführung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde, sowie die Träger ihrer Kosten. Nach Möglichkeit ist die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamt zu vereinigen. Die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten fallen dem für die endgültige Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Kostenträger auch dann zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung endgültig nicht angeordnet wird. Besteht über den Ersatz der Kosten zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort Streit, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlasse des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen. Minderjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten leiden (Psychopathie, Epilepsie, schwere Erziehbarkeit usw.) oder an schweren ansteckenden Erkrankungen (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten usw.), sind, soweit es aus hygienischen oder pädagogischen Gründen geboten erscheint, in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen unterzubringen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für den Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 71. Das Landesjugendamt ist, soweit es nicht selbst Fürsorgeerziehungsbehörde ist, nach näherer Bestimmung der Landesgesetzgebung bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung zu beteiligen; es soll insbesondere bei dem Erlaß allgemeiner, grundsätzlicher Anordnungen über die Art ihrer Ausführung gutachtlich gehört werden und ist zu Vorschlägen über die Ausführung befugt; ihm kann ferner die Mitwirkung bei wichtigen Maßnahmen der Fürsorgeerziehungsbehörde und bei der Aufsicht über die in Anstalten seines Bezirkes untergebrachten Zöglinge sowie die Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden über Anordnungen der Fürsorgeerziehungsbehörde, die die Ausführung betreffen, übertragen werden, sofern dafür nicht die Gerichte für zuständig erklärt werden.

§ 72. Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 65 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, dessen Ausübung landesgesetzlich zu regeln ist.

Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß für die Entscheidung über die Aufhebung gemäß Abs. 2 das Vormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist mit der Maßgabe, daß der Antragsteller, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist und die Aufhebung ablehnt, binnen zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann, gegen dessen Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet. Sofern das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, muß es vor seiner Entscheidung die Fürsorgeerziehungsbehörde gutachtlich hören; dieser steht gegen den die Fürsorgeerziehung aufhebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamte nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 73. Die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist.

§ 74. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 65 Abs. 2 zu hörenden Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind stempelfrei.

§ 75. Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Die näheren Bestimmungen trifft die Landesgesetzgebung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 76. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuches, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Der Versuch ist strafbar.

Schlußbestimmungen.

§ 77. Welche Behörden die in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde übertragenen einzelnen Aufgaben wahrzunehmen haben, bestimmt die Landesregierung.

§ 78. Für die aus der Durchführung dieses Gesetzes den Trägern der Jugendwohlfahrt (§ 8) erwachsenden Kosten gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung, mindestens aber für die nächsten drei Jahre, auf jährlich hundert Millionen Mark festgesetzt wird. Die Grundsätze für seine Verteilung und Verwendung werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats aufgestellt.

Die Neuregelung der Zuschüsse erfolgt durch den Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1926 oder besonderes Reichsgesetz.

Berlin, den 14. Juni 1922.

Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Artikel 1. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß es ganz oder teilweise für einzelne Länder oder Jugendamtsbezirke zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft tritt. In diesem Falle gilt § 78 entsprechend.

Artikel 2. Vorschriften der Landesgesetze, die die Jugendwohlfahrt betreffen, bleiben insoweit unberührt, als sie mit den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vereinbar sind.

Artikel 3. Bis zum Erlasse des in § 3 Nr. 5 vorgesehenen Reichsgesetzes ist die Landesgesetzgebung befugt, die Jugendgerichtshilfe zu regeln.

Artikel 4. Die auf Grund der Artikel 135 und 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen Landesgesetze gelten als mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aufgehoben.

Artikel 5. Die Bestimmung des § 69 Abs. 2 tritt spätestens am 1. Januar 1926 in Kraft; sie kann landesgesetzlich zu einem früheren Zeitpunkt in Anwendung gebracht werden.

Artikel 6. In den Fällen des § 47 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gelten die Anstalten als geeignet, solange nicht die Landesjugendämter auf Grund vorliegender Tatsachen gegenteilig entscheiden.

Artikel 7. Die Landesgesetzgebung erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Übergangsvorschriften, soweit sie nicht von der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats getroffen werden.

Artikel 8. Für die ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einer Landesregierung auf Antrag Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern in überwiegend ländlichen Bezirken erteilen. Hierbei kann von dem nach § 78 auf das Land entfallenden Anteil ein entsprechender Betrag vom Reiche einbehalten werden.

Artikel 9. Solange ein Reichsverwaltungsgericht noch nicht errichtet ist, tritt an die Stelle dieses Gerichts in den Fällen des § 7 das Bundesamt für das Heimatwesen und in Fällen des § 18 das Reichsgericht.

Berlin, den 14. Juni 1922.

Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel 1.

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres sind Reich und Länder nicht verpflichtet, Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten. Es wird daher — unter Aufrechterhaltung des Gesetzes im übrigen — folgendes bestimmt:

1. Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (§ 8) die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern nach den §§ 9 und 10 die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Amtsstelle der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amtsstelle zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen haben. Hierbei ist den im Bezirke der Amtsstelle wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung eine den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 entsprechende Mitwirkung innerhalb der Amtsstelle zu gewährleisten.

2. Die Durchführung der §§ 12 bis 14 über das Landesjugendamt wird dem Ermessen der Länder überlassen. Die §§ 16 und 17 über das Reichsjugendamt treten nicht in Kraft. Im § 77 wird hinter „Landesbehörde" eingeschoben „oder dem Landesjugendamte".
3. Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Aufgaben des § 3 Nr. 5 bis 8 befreien.
4. Eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten Aufgaben besteht nicht.
5. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag die Altersgrenze des § 19 herabsetzen. Die Herabsetzung ist nur zulässig, wenn die Durchführung des § 19 eine wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben bedeuten würde.
6. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag Gemeinden und Gemeindeverbände von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35 bis 40) befreien.
7. Die Ausübung der Schutzaufsicht (§ 60) darf auf ein Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden.
8. Die Bestimmung des § 70 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Der Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt einschließlich des § 3 Nr. 3 wird mit Ausnahme des § 55 aufgehoben. Bis zum Erlaß anderer Bestimmungen gelten die Vorschriften im § 49 Abs. 1 und 2 als Vorschriften im Sinne des § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Artikel 3.

§ 78 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird aufgehoben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres.

* * *

Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichs-Gesetzbl. S. 110) vom 29. März 1921.

(Pr. G. S. S. 180.)

I. Die Jugendwohlfahrtspflege als Selbstverwaltungsangelegenheit.

§ 1.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

II. Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden.

§ 2.

Bezirksabgrenzung.

(1) Für jeden Stadt- und für jeden Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten.

(2) In der Stadtgemeinde Berlin ist für jeden Verwaltungsbezirk ein Jugendamt (Bezirksjugendamt) zu errichten. Die Rechte des Magistrats gegenüber den Bezirken — nach dem Gesetz über die Bildung einer Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) — bleiben unberührt.

(3) Innerhalb eines Landkreises können auf Antrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (rheinische Bürgermeistereien, westfälische Ämter) von mehr als 10 000 Einwohnern, in der Provinz Hannover auch auf Antrag selbständiger Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 — Gesetzsamml. S. 181 —) durch Beschluß des Kreisausschusses für diese

besondere Jugendämter errichtet werden. Gegen die die Errichtung ablehnende Entscheidung des Kreisausschusses steht den Antragstellern die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet.

(4) Ist ein besonderes Jugendamt errichtet, so können ihm weitere Gemeinden, Landbürgermeistereien und Ämter auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) angegliedert werden.

Zusammensetzung der Jugendämter.

§ 3.

Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, die auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze zu erlassenden Satzungen maßgebend, die der Bestätigung durch die Beschlußbehörde bedürfen.

§ 4.

(1) Dem Jugendamt gehören an:

1. Ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende (§§ 7 bis 9), welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Diese Mitglieder, unter denen sich der leitende Fachbeamte des Jugendamts befinden muß, werden vom Vorstande des Selbstverwaltungskörpers bestimmt.
2. Höchstens die fünffache Zahl (mindestens zehn) von in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen.

(2) Zwei Fünftel dieser Zahl (Abs. 1 Ziffer 2) werden vom Vorstande des Selbstverwaltungskörpers auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie in dem Bezirk wirken, für den das Jugendamt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers besitzen. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erheben.

(3) Unter den verbleibenden drei Fünfteln müssen sich befinden je ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, soweit Kirchengemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk vorhanden sind, sowie ein Rabbiner, soweit Synagogengemeinden im Bezirk vorhanden sind und der Rabbiner im Bezirk ansässig ist, sowie zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin). Die vorbenannten geistlichen Mitglieder werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt, die Lehrpersonen werden von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers nach Mehrheitsbeschluß gewählt.

(4) Im übrigen werden die in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männer und Frauen von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers auf Grund der für die Wahlen von Ehrenbeamten geltenden Vorschriften gewählt.

§ 5.

(1) Soweit sie nicht schon auf Grund des § 4 Mitglieder des Jugendamts sind, sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt und haben in ihnen beratende Stimme:

1. der Kreisschulrat,
2. der Kreismedizinalrat,
3. der Gewerberat,
4. der Vormundschaftsrichter.

Sind mehrere solcher Beamten im Bezirk angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen steht gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

§ 6.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamts beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

§ 7.

Stadtjugendämter.

(1) In den Städten regelt sich der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzenden nach den Vorschriften der Städteordnung über Deputationen und Kommissionen.

(2) Die Satzungen der Berliner Bezirksjugendämter werden durch Ortsgesetz geregelt. In den Bezirksjugendämtern haben Bezirksbürgermeister, Bezirksämter und Bezirksversammlungen die Befugnisse der entsprechenden städtischen Stellen.

§ 8.

Kreisjugendämter.

(1) In den Kreisjugendämtern führt den Vorsitz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Stellvertreter im Vorsitz wird, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, vom Kreisausschuß gewählt.

(2) Wird Gemeinden oder Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern oder selbständigen Städten der Provinz Hannover, für die kein besonderes Jugendamt errichtet ist, durch die Satzung des Kreisjugendamtes das Recht der Vertretung zugebilligt, so haben die Berechtigten Anspruch auf Berufung der von ihnen zu bezeichnenden Vertreter.

§ 9.

Jugendämter in Landgemeinden, rheinischen Landbürgermeistereien und westfälischen Ämtern.

In Landgemeinden, rheinischen Landbürgermeistereien und westfälischen Ämtern regelt sich der Vorsitz und dessen Stellvertretung nach der Gemeindeordnung. Die Stellvertretung kann durch die Satzung anderweit geregelt werden.

§ 10.

Wohlfahrtsämter.

(1) In Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen gemäß § 2 ein Jugendamt zu errichten ist, und in denen ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Stelle der Selbstverwaltung besteht oder errichtet wird, können durch Satzung die Aufgaben des Jugendamts dieser Stelle oder einem Ausschuß dieser Stelle im Rahmen der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze diesen Amtsstellen oder Ausschüssen zustehenden Befugnisse übertragen werden. Jedoch muß die Zusammensetzung der Stelle oder des Ausschusses, soweit es sich um die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts handelt, den Erfordernissen des § 4 entsprechen. Auch ist hierbei die Beteiligung der in § 5 genannten Personen sicherzustellen.

(2) In der Stadtgemeinde Berlin können in jedem Verwaltungsbezirk, in dem ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Stelle der Bezirksverwaltung besteht oder errichtet wird, durch Ortsgesetz die Aufgaben des Jugendamtes dieser Stelle oder einem Ausschuß dieser Stelle übertragen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11.

Gesundheitsämter.

(1) Die Übertragung der gesundheitlichen Aufgaben eines Jugendamtes auf ein Gesundheitsamt oder eine entsprechende Behörde (§ 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) erfolgt durch Satzung des Selbstverwaltungskörpers. Sie ist auch zulässig, wenn das Gesundheitsamt oder die entsprechende Behörde im Rahmen eines Wohlfahrtsamtes besteht.

(2) Verbleiben die gesundheitlichen Aufgaben beim Jugendamt, so ist bei ihrer Bearbeitung ein Arzt zuzuziehen.

§ 12.

Landesjugendämter.

(1) Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Cassel, der Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande

und die Stadtgemeinde Berlin können zur Erfüllung der Aufgaben aus § 13 mit Ausnahme von Ziffer 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ein Landesjugendamt errichten. Die Aufgaben des Landesjugendamts können auch einem bei demselben Kommunalverband errichteten Landeswohlfahrtsamt oder einer bei diesem errichteten anderen der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle übertragen werden.

(2) Die aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 sich ergebenden Rechte der Landesregierung bleiben unberührt.

§ 13.

(1) In das Landesjugendamt sind Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu berufen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 und 10 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt. Die Beteiligung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit mindestens beratender Stimme ist sicherzustellen.

(3) Im übrigen richten sich Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Landesämter nach dem Gemeindeverfassungsrecht.

§ 14.

Die aus § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sich ergebenden Rechte stehen dem Minister für Volkswohlfahrt zu; dieser kann sie ganz oder teilweise an Stellen der Staats- oder Selbstverwaltung übertragen.

III. Rechtsmittel.

§ 15.

(1) Gegen die Entscheidung der Jugendämter oder der Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind, steht der Einspruch zu

1. wenn durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch rechtsgültiger Satzungen, das Interesse eines Kindes oder eine Gruppe von Kindern verletzt ist, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern des Kindes oder denjenigen, die berechtigt sind, die Interessen der Gruppe zu vertreten, insbesondere auch den gemäß § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt von der Aufsicht des Jugendamtes befreiten Anstalten und für geeignet erklärten Vereinigungen,
2. ferner unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen zu 1, wenn die Entscheidung die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Aufsicht über ein Pflegekind betrifft, den von der Entscheidung Betroffenen sowie den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.

(2) Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist diese Stelle eine andere als der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers, so ist der Einspruch diesem zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16.

(1) Gegen den auf Einspruch ergehenden Beschluß des Vorstandes des Selbstverwaltungskörpers findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde und in den Fällen aus § 15 zu 1 wahlweise die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) In den Beschlüssen des Vorstandes des Selbstverwaltungskörpers ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 17.

Im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet im letzten Rechtszuge das reichsgesetzlich zuständige Gericht, soweit Verletzung des Reichsrechts gerügt wird.

IV. Fürsorgeerziehung.

§ 18.

(1) Fürsorgeerziehungsbehörden sind die Provinzialausschüsse, in der Provinz Hessen-Nassau die Landesausschüsse der Kommunalverbände Wiesbaden und Cassel, der Magistrat der Stadtgemeinde Berlin, der Kreisausschuß des Kreises Lauenburg und der Landesausschuß der Hohenzollernschen Lande.

(2) In den Fällen aus § 63 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt muß das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung die Fürsorgeerziehungsbehörde hören.

§ 19.

(1) Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(3) Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 20.

Bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt zu beteiligen, soweit ein solches errichtet ist. Die Beteiligung ist durch den Minister für Volkswohlfahrt zu regeln.

§ 21.

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

(2) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Aufhebung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 22.

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung sind die Kommunalverbände, bei denen Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen (§ 18). Sie erhalten zu diesen Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Dritteln.

§ 23.

(1) Für die Erstattungsforderungen der Kommunalverbände an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche von dem Minister für Volkswohlfahrt nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz. Die Kommunalverbände sind berechtigt, in besonderen Fällen die Tarife bis zur Höhe der entstandenen Selbstkosten zu überschreiten.

(2) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalt Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(3) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes der Bezirksausschuß endgültig. Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

§ 24.

(1) Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen.

(2) Die Anweisung bedarf der Genehmigung der Minister für Volkswohlfahrt und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hinsichtlich der Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Minderjährigen beziehen.

§ 25.

Wenn schulpflichtige zur Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür

zu sorgen, daß ihnen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 26.

(1) Die Oberpräsidenten und in höherer Instanz der Minister für Volkswohlfahrt haben die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Kommunalverbände und die von ihnen zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten zu führen. Jedoch bleiben Bestimmungen, nach denen anderen staatlichen Behörden das Recht der Fachaufsicht zusteht, unberührt.

(2) Soweit den Landesjugendämtern Aufsichtsrechte zustehen, sollen Besichtigungen der staatlichen Behörden im Benehmen mit den Landesjugendämtern erfolgen.

V. Übergangsvorschriften.

§ 27.

(1) Soweit Beamte einer Gemeindearmenverwaltung auf Grund des Artikels 78 § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

(2) Soweit Beamte oder Angestellte von Kreisen oder Gemeinden Vormundschaften als Sammelvormünder kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften auf das Jugendamt über.

(3) Bei Errichtung der Berliner Bezirksjugendämter hat der Magistrat Berlin über die Verteilung der Vormundschaften Bestimmungen zu treffen.

§ 28.

(1) Sind die Gemeinden, deren Beamte oder Angestellte die Vormundschaft ausüben, nicht Träger des Jugendamtes, so werden diese kraft Gesetzes beamtete Mitglieder des Jugendamtes und gelten betraut mit den vormundschaftlichen Obliegenheiten im Sinne des § 32 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Diese Mitglieder werden bei der Zahl der beamteten Mitglieder des Jugendamtes gemäß § 4 Abs. 1 nicht mitgerechnet.

(2) Die Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Wirkungen erlöschen einen Monat nach Aufkündigung seitens des Trägers des Jugendamtes oder der Gemeinde.

§ 29.

(1) Die auf Grund des § 27 eintretenden Amtsvormundschaften gelten als bestellte Amtsvormundschaften, soweit es sich um die Überleitung einer Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft oder um eine Vormundschaft über eheliche Mündel handelt, in anderen Fällen als gesetzliche Amtsvormundschaften.

(2) Die Bestallungen der bisherigen Sammelvormünder gelten als Bescheinigungen im Sinne des § 37 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und sind durch einen Vermerk des Jugendamtes als solche zu kennzeichnen.

§ 30.

Soweit auf Grund des Artikels 78 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Vorstände von Anstalten die Rechte und Pflichten eines Vormundes über Minderjährige haben, oder soweit Anstaltsvorstände auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bestellt sind, bleiben die Vormundschaften bestehen und gelten als bestellte Anstaltsvormundschaften im Sinne des § 47 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

§ 31.

(1) Auf schwebende Fürsorgeerziehungsverfahren finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Ist der Antrag vor Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Abs. 1 des § 4 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger gestellt, so ist der Beschluß auch dem Antragsteller zuzustellen, dem das Recht der sofortigen Beschwerde aus Abs. 4 des § 4 zusteht. Sind die Anhörungen gemäß Abs. 2 des § 4 erfolgt, so bedarf es im ersten Rechtszuge nicht mehr der Anhörung des Jugendamtes vor der Beschlußfassung.

(3) Beschlüsse auf vorläufige Unterbringung, die auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erlassen sind, gelten als Beschlüsse über Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 67 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist nur anwendbar, wenn der Beschluß auf Ablehnung des Antrages auf Fürsorgeerziehung oder die Einstellung des Verfahrens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

§ 32.

Auf die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen überwiesenen Minderjährigen finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt Anwendung.

§ 33.

(1) Bis zur Errichtung der Satzungen werden die Zuständigkeiten der Jugendämter durch den Vorstand des Selbstverwaltungskörpers wahrgenommen. Die §§ 11 und 32 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt finden Anwendung.
(2) Kommt die Satzung bis zum 1. Oktober 1924 nicht zustande, so wird sie von der Aufsichtsbehörde erlassen.

VI. Ausführung des Gesetzes.

§ 34.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

VII. Aufhebung bisheriger Gesetze.

§ 35.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. 1900 S. 264 flg. und 1915 S. 113) sowie Artikel 78 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) werden aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924. in Kraft.

Preußische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110)

und zum Preußischen Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

vom 29. März 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 180).

Auf Grund des § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und des § 34 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt verordne ich, was folgt:

I.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt ist als ein Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt eingebracht, verabschiedet und von allen Beteiligten begrüßt worden. Es sollte die Zersplitterung des Behördenwesens beseitigen durch Schaffung einheitlicher örtlicher Jugendämter, die alle Bestrebungen und Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt in einer Hand vereinigen. In den Ländern, in denen das RJWG. bereits eingeführt ist, insbesondere in Württemberg und Thüringen, hat es sich als eine Maßnahme erhöhter Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erwiesen. Trotzdem war nicht zu verkennen, daß das Gesetz besonders für ländliche Gegenden, in denen bisher die Wohlfahrtspflege wenig entwickelt war, neue Einrichtungen und Aufgaben bringen konnte. Das Reich hat daher, um der Übertragung neuer Aufgaben auf Länder und Gemeinden und dadurch erhöhtem Kostenaufwand vorzubeugen, davon abgesehen, das Reichsgesetz starr zur Durchführung zu bringen, und in der Verordnung vom 14. Februar 1924 eine Reihe von Erleich-

terungen gegeben, die den Zweck haben, die sich aus dem Gesetz möglicherweise ergebenden Mehraufwendungen für die Jugendwohlfahrt zu vermeiden und darüber hinaus durch zweckmäßige Zusammenfassung der Organisation und Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen Ersparnisse, insbesondere von Personal, eintreten zu lassen. Die Verordnung enthält:

1. organisatorische Erleichterungen (Art. 1 Nr. 1 und 2),
2. materielle Erleichterungen (Art. 1 Nr. 3 bis 8 und Art. 2).

Auch das Ausführungsgesetz strebt im Rahmen der übrigen in Kraft bleibenden Vorschriften des Reichsgesetzes dahin, die Gemeinden vor vermehrten Kosten zu bewahren, ihnen keine neuen Aufgaben aufzuerlegen oder bereits bestehende Aufgaben zu erweitern.

II.

Zu Abschnitt II des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und Abschnitt I bis III des Preußischen Ausführungsgesetzes.

A. Jugend-, Wohlfahrts-, Gesundheitsämter.

Neben der vielseitigen, hauptsächlich auf caritativem und humanitärem Boden entstandenen Jugendwohlfahrtspflege privaten Charakters hat sich schon seit Jahrzehnten eine öffentliche Jugendwohlfahrtspflege entwickelt, die, ohne daß sie eine gesetzliche Regelung gefunden hatte, freiwillig von Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgeübt worden ist. Dementsprechend sind in Ausführung des § 8 RJWG. die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in § 1 AG. als Selbstverwaltungsangelegenheit bezeichnet worden. Eine Ausnahme ist lediglich hinsichtlich der Ausführung der Fürsorgeerziehung gemacht, die den im § 18 AG. genannten Fürsorgeerziehungsbehörden als staatliche Auftragsangelegenheit obliegt.

Träger der Jugendämter sind die Stadt- und Landkreise. Es ist auch insoweit an die bisherige Entwicklung angeknüpft. Denn es haben bereits nahezu alle preußischen Landkreise Wohlfahrtsämter eingerichtet, in denen auch die Fragen der Jugendwohlfahrt bearbeitet werden. Auch viele kreisfreie Städte besitzen schon Einrichtungen, welche den Jugendämtern ähnlich sind.

§ 2 Absatz 1 AG. gibt die oberste Grenze für die Trägerschaft der Jugendämter. Die Zusammenlegung mehrerer Kreise zu einem Jugendamtsbezirk ist unzulässig. Im allgemeinen werden die Landkreise geeignet sein, die aus dem Gesetz sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Unter Berücksichtigung der Tatsache aber, daß vielfach bisher kreisangehörige Städte und leistungsfähigere Gemeindeverbände in den westlichen Provinzen eigene Jugend- und Wohlfahrtsämter gehabt haben, sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Danach können innerhalb eines Landkreises „besondere" Jugendämter errichtet werden von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (rheinischen Bürgermeistereien, westfälischen Ämtern) mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie von den selbständigen Städten in der Provinz Hannover. Auf diese Weise ist auch die Beibehaltung bereits vorhandener Ämter in solchen Gemeinden oder Gemeindeverbänden ermöglicht.

Um jedoch eine unsachgemäße Zersplitterung der Jugendwohlfahrtsarbeit zu vermeiden, ist die Einrichtung besonderer Jugendämter nicht in das Ermessen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände gestellt, sondern es ist sowohl zur Bildung als auch zur Beibehaltung besonderer Jugendämter die Stellung eines Antrages und ein Beschluß des Kreisausschusses erforderlich. Bei Ablehnung des Antrages der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes durch den Kreisausschuß steht ihnen die Beschwerde beim Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet. Bei der Frage der Errichtung eines besonderen Jugendamtes ist nicht nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die beantragenden Gemeinden oder Gemeindeverbände finanzielle leistungsfähig sind, sondern auch darauf, daß sie genügend vorgebildete Kräfte besitzen, um die aus dem Gesetze sich ergebenden fürsorgerischen Aufgaben sachgemäß zu erfüllen. Weiter muß darauf geachtet werden, daß der Restkreis voll leistungsfähig bleibt und die wirtschaftlich gesunde und fürsorgerisch einwandfreie Durchführung der Aufgaben durch den Kreis nicht gefährdet wird. Häufig wird von der Bildung eines besonderen Jugendamts Abstand genommen werden können, wenn durch Ausbau der Kreissatzung im Sinne des § 8 Absatz 2 AG., d. h. durch Gewährung eines gewissen Vertretungsrechts an die größeren kreisangehörigen Gemeinden, und eine sachgemäß durchgeführte Dezentralisation

auf Grund der §§ 6, 11 RJWG. wirklich begründeten Sonderwünschen größerer kreisangehöriger Gemeinwesen ausreichend Rechnung getragen wird.

Der Zusammenschluß kleinerer Gemeinden zur Bildung eines besonderen Jugendamts innerhalb eines Kreises ist nicht zulässig. Nur wenn nach Errichtung eines besonderen Jugendamts nach § 2 Absatz 3 AG. ein Außenbezirk abgesplittert und seine Versorgung durch das Kreisjugendamt infolge des dazwischenliegenden Bezirks des besonderen Jugendamts bedeutend erschwert ist, sowie in ähnlichen Sonderfällen können solche Gemeinden oder Gemeindeverbände mit dem Träger des besonderen Jugendamts zu einem Zweckverbande verbunden werden (§ 2 Abs. 4 AG.).

Für Berlin, in dem bereits durch das Gesetz über die Errichtung einer Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 Bezirksämter mit gewisser Selbständigkeit vorgesehen sind, die bisher schon jugendamtliche Aufgaben bearbeitet haben, ist durch eine Sonderbestimmung festgelegt, daß in den 20 Verwaltungsbezirken selbständige Jugendämter errichtet werden (§ 2 Abs. 2 AG.). Die Errichtung der Satzungen der Bezirksjugendämter erfolgt durch die Körperschaften der Gesamtgemeinde.

Daraus, daß die Aufgaben der Jugendwohlfahrt als Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände bezeichnet sind, ergibt sich, daß ihre Tätigkeit und Organisation sich im Rahmen der Gemeindeverfassungsgesetze zu bewegen hat. Für die Verwaltung verantwortlich bleibt der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers, das Verwaltungsorgan (Gemeindevorstand, Kreisausschuß). Das Jugendamt ist ihm nachgeordnet (vergl. auch §§ 15 und 16 AG.). Die Stellung des Jugendamts innerhalb des Organismus der Selbstverwaltung wird sich wie die einer Deputation (Kommission) gestalten, wobei dem Jugendamt weitgehende sachliche Selbständigkeit zu gewährleisten ist, die zur fruchtbaren Arbeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege dringend erforderlich ist. Das Nähere regelt die Satzung.

In einem wichtigen Punkte sind die Träger des Jugendamts jedoch bei Aufstellung der Satzung beschränkt. Die Zusammensetzung des Jugendamts ist durch das AG. eingehend geregelt, um die entsprechenden Vorschriften des RJWG. mit den preußischen Einrichtungen in Einklang zu bringen. Insofern ähnelt das Jugendamt der Schuldeputation, deren Zusammensetzung ebenfalls abweichend von den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze geregelt ist.

Wenn auch das AG. entsprechend dem RJWG. die Vorschriften über die Bildung von Jugendämtern in den Vordergrund gestellt hat, so wird die Entwicklung, namentlich in den Landkreisen, aber auch in sehr vielen Städten, dahin führen, daß unter Anwendung des § 10 RJWG. und § 10 AG. die gesamten Aufgaben der Wohlfahrtspflege vereinigt und für die besonderen Belange der Jugendwohlfahrt Ausschüsse bei dieser allgemeinen Wohlfahrtsstelle gebildet werden.

Auch hierbei sind die besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des Jugendamts zu beachten.

Es gehören dem Jugendamt oder dem Ausschuß des allgemeinen Wohlfahrtsamtes, dem zweckmäßigerweise ein auf die Jugendwohlfahrtspflege hinweisender Zusatz zu geben ist, nach §§ 4, 10 AG. an:

a) ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

   Bei Auswahl der leitenden Beamten ist dafür Sorge zu tragen, daß der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers nur solche Beamten entsendet, die mit der Bearbeitung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege betraut sind. Unter den Beamten muß sich der leitende Fachbeamte des Jugendamts befinden;

b) höchstens die fünffache Zahl, jedoch mindestens zehn in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

Zwei Fünftel der zu b genannten Zahl sind vom Vorstand des Selbstverwaltungskörpers aus den Vereinigungen zu berufen, die sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrtspflege befassen oder der Jugendbewegung dienen. Die Vereinigungen haben Anspruch darauf, daß ihre Vorschläge bei der Berufung von zwei Fünfteln der nichtbeamteten Mitglieder zugrunde gelegt werden. Bei Auswahl der Vertreter der freien Vereinigungen darf

nicht lediglich Gewicht auf die Zahl der Mitglieder der Vereinigung gelegt werden, da erfahrungsgemäß Vereinigungen mit wenig Mitgliedern vielfach ebenso nutzbringende Arbeit leisten wie andere größere Vereinigungen. Es ist daher Rücksicht auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege im Bezirk zu nehmen. Als Vereinigungen sind außer Vereinen auch andere Rechtsgebilde (Stiftungen, Genossenschaften), die die Jugendwohlfahrtspflege zu ihrer Aufgabe gemacht haben, anzusehen. Die Vereinigungen sind schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht auszuüben.

Für die Vereinigungen wird es sich empfehlen, sich zusammenzuschließen und tunlichst einen gemeinsamen Vorschlag einzureichen. Dies ist bereits an vielen Orten mit Erfolg durchgeführt, und es ist damit zu rechnen, daß der gemeinsame Vorschlag Zustimmung finden wird. Die Benennung von mindestens der doppelten Zahl von Vertretern ist angeordnet, um dem Vorstand des Selbstverwaltungskörpers einen gewissen Spielraum für die Auswahl zu lassen. Um eine Benachteiligung der Vereinigungen zu verhüten, ist ihnen gegen die Entscheidung des Vorstandes des Selbstverwaltungskörpers die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

Die Kirchengemeinschaften haben schon lange vor dem Staat und den Kommunen Jugendwohlfahrtspflege getrieben und betrachten sie auch jetzt noch als eine ihrer Hauptaufgaben. Es ist daher den Geistlichen als in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männern eine Vertretung im Jugendamt oder in der an seine Stelle tretenden Einrichtung zuzubilligen. Da die Geistlichen nicht Beamte des Selbstverwaltungskörpers sind, so sind sie auf die nach Abzug der Vertreter der Vereinigungen verbleibenden drei Fünftel anzurechnen. Die Auswahl der geistlichen Mitglieder ist den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgemeinschaften überlassen. Diesen ist rechtzeitig die Satzung des Jugendamts mit der Aufforderung mitzuteilen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Auch die Lehrerschaft hat mit viel Eifer und Erfolg sich der Jugendwohlfahrtspflege angenommen. Um ihre Mitarbeit für alle Fälle zu sichern, sieht das Gesetz vor, daß je ein Lehrer und eine Lehrerin von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers durch Mehrheitsbeschluß zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendamts zu wählen ist. Auch die gewählten Lehrpersonen sind auf die drei Fünftel anzurechnen.

Im übrigen werden die Mitglieder des Jugendamts von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers aus den in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männern und Frauen auf Grund der für die Wahl von Ehrenbeamten geltenden Vorschriften gewählt.

Inwieweit den Mitgliedern des Jugendamts Entschädigungen für Zeitverlust zu gewähren sind, bestimmt die Satzung. Alle Mitglieder sind in dieser Richtung jedoch gleich zu behandeln. Die Amtsdauer von vier Jahren (§ 6 AG.) bezieht sich auch auf die Geistlichen und die Lehrer.

Zu den in der Jugendwohlfahrt erfahrenenen und bewährten Männern und Frauen werden, insbesondere in ländlichen Bezirken, der Kreisschulrat, der Kreismedizinalrat und der Vormundschaftsrichter gehören, in industriellen Gegenden auch der Gewerberat Um jedoch den Zusammenhang dieser Staatsbeamten, welche von Amts wegen ebenfalls mit Fragen der Jugendwohlfahrt befaßt sind, mit dem Jugendamt auf alle Fälle sicherzustellen, sieht das AG. vor, daß ihnen, wenn sie nicht bereits durch Wahl Mitglied des Jugendamts geworden sind, das Recht der Teilnahme an dessen Sitzungen, zu denen sie einzuladen sind, zuzubilligen ist. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger des Jugendamts steht in diesem Falle nicht zu (§ 5 AG.).

Mit Ausnahme der Bestimmung über die Lehrpersonen hat das AG. davon abgesehen, besondere Vorschriften darüber zu geben, ob und inwieweit Frauen zu Mitgliedern des Jugendamts zu wählen sind. Da viele Zweige der Jugendwohlfahrtspflege im wesentlichen Frauensache sind, so wird überall dafür Sorge zu tragen sein, daß den Frauen eine angemessene Mitwirkung eingeräumt wird. Insbesondere wird es sich für ländliche Verhältnisse empfehlen, die Kreisfürsorgerin zum Mitglied des Jugendamts zu machen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte sind auch bei Bildung eines Jugendamts im Rahmen eines Wohlfahrtsamts (§ 10 AG.) zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Stelle, welche die Aufgaben der Jugendwohlfahrt bearbeitet, hat den

Vorschriften des § 4 AG. zu entsprechen. Auch ist die Beteiligung der Staatsbeamten (§ 5 AG.) sicherzustellen.

Eine Verteilung der den Jugendämtern gesetzlich obliegenden Aufgaben auf mehrere Stellen ist unzulässig mit Ausnahme der Übertragung der gesundheitlichen Aufgaben an ein Gesundheitsamt, welche im Anschluß an § 10 Absatz 2 RJWG. durch § 11 AG. geregelt ist. Darüber hinaus ist angeordnet, daß, falls die gesundheitlichen Aufgaben beim Jugendamt verbleiben, bei ihrer Bearbeitung ein Arzt zuzuziehen ist. Hierdurch ist die dringend erwünschte Mitwirkung des Arztes in allen Fragen der Gesundheitspflege sichergestellt.

Um trotz der Finanznot die Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände von dem im Reichsgesetz vorgesehenen Recht der Delegation auf Ausschüsse, Vereinigungen und Einzelpersonen und dem der Heranziehung aller Kräfte der freien Jugend- und Wohlfahrtspflege den weitesten Gebrauch zu machen haben (§§ 6, 11 RJWG.). Hierdurch wird sich der Aufwand für Beamtenbesoldungen auf ein verhältnismäßig geringes Maß beschränken lassen. Jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß zur Zusammenfassung und Führung der Jugendwohlfahrtsarbeit ausgebildete Fachkräfte vorhanden sind.

Durch die Bestimmungen des AG., das den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Einrichtung der Jugendwohlfahrtsbehörden den weitesten Spielraum läßt, sind die aus Artikel 8 des EG. z. RJWG. in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 14. Februar 1924 sich ergebenden Befreiungsmöglichkeiten erschöpft. Für weitere Befreiungen hinsichtlich der Organisation der Jugendämter besteht daher kein Raum.

Um eine glatte Durchführung der Bestimmungen des RJWG. schon vom 1. April 1924 ab zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß bis zum Erlaß der Satzung des Jugendamtes dessen Zuständigkeiten vom Vorstand des Selbstverwaltungskörpers (Gemeindevorstand, Kreisausschuß) wahrzunehmen sind. Diese können ihre Befugnisse Ausschüssen oder Einzelpersonen gemäß §§ 11, 32 RJWG. übertragen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, daß bereits bestehende Jugend- und Wohlfahrtsämter oder andere mit den einschlägigen Aufgaben betraute Stellen die Bearbeitung der Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt beibehalten oder übernehmen können. Es empfiehlt sich, daß der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers die von ihm angeordnete Übertragung jugendamtlicher Aufgaben öffentlich bekanntmacht. Kommt die Satzung des Jugendamtes nicht bis zum 1. Oktober 1924 zustande, so wird sie von der Aufsichtsbehörde erlassen (§ 33 AG.).

B. Landesjugendämter.

Artikel 8 EG. z. RJWG. in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 stellt die Durchführung der §§ 12 bis 14 RJWG. über die Landesjugendämter in das Ermessen der Länder. Das AG. hat davon Abstand genommen, Landesjugendämter zwingend vorzuschreiben. Es gibt aber den weiteren Gemeindeverbänden die Möglichkeit, solche zu errichten. Die Landesjugendämter sollen jedoch keine obrigkeitlichen Aufgaben durchführen, sondern lediglich der Zusammenfassung und der Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und der Unterstützung der Jugendämter ihrer Bezirke im Sinne des § 13 Ziffer 1 bis 7 RJWG. dienen. Alle anderen durch das Reichsgesetz den Landesjugendämtern übertragenen Aufgaben werden durch den Minister für Volkswohlfahrt wahrgenommen, der oberste Landesbehörde im Sinne des § 77 RJWG. ist. Er hat aber die Möglichkeit, die ihm zustehenden Rechte an Behörden der Staats- oder Selbstverwaltung zu übertragen. Dieses gilt insbesondere von dem Recht der Anstaltsaufsicht (§ 29 RJWG., § 14 AG.).

Als Mitglieder der Landesjugendämter sind Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden vorgesehen. Die Vorschriften des § 4 AG. über die Vertretung der Vereinigungen und über die Geistlichen und Lehrer finden entsprechende Anwendung. Ebenso trifft § 13 AG. über die Vertretung der übrigen mit der Jugendwohlfahrt befaßten Berufe Bestimmung. Entsprechend den bei den Jugendämtern gegebenen Vorschriften können die Aufgaben des Landesjugendamtes auch einem bei dem weiteren Kommunalverband errichteten Landeswohlfahrtsamt oder einer anderen mit demselben Kommunalverband verbundenen, der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle übertragen werden.

C. Durchführung der Aufgaben aus § 3 Ziffer 5 bis 8 und § 4 RJWG.
(Artikel 8 EG. z. RJWG. in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924;
vergl. Artikel 1 Ziffer 3 dieser Verordnung).

Ob und inwieweit die Aufgaben aus § 3 Ziffer 6 bis 8 RJWG. von den Jugendämtern übernommen werden, wird dem Ermessen der Gemeinden und Gemeindeverbände überlassen. Es wird jedoch hierbei davon ausgegangen, daß bezüglich der Erfüllung dieser Aufgaben ein Rückschritt gegenüber dem bisherigen Zustand nicht eintritt. Dagegen kann von der Aufgabe des § 3 Ziffer 5 (Jugendgerichtshilfe) nur auf Antrag Befreiung erteilt werden. Etwaige Anträge dieser Art sind bis zum 1. Juli 1924 durch die Hand der Dienstaufsichtsbehörde an den Minister für Volkswohlfahrt zu richten. Befreiungsanträgen kann nur stattgegeben werden, wenn nachgewiesen wird, daß andere geeignete und bewährte Einrichtungen oder Stellen vorhanden sind, die die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen können. Bestehende erprobte Einrichtungen oder Stellen sind möglichst zu unterstützen und auch weiterhin mit der Durchführung der von ihnen bisher geleisteten Arbeit zu betrauen. Den Anträgen auf Befreiung ist außerdem eine Äußerung des zuständigen Jugendgerichtes darüber beizufügen, ob und inwieweit die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes gewährleistet ist, falls dem Befreiungsantrage stattgegeben werden sollte.

Die Bestimmung der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 (vergl. Artikel 1 Ziffer 4), nach der eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 RJWG. bezeichneten Aufgaben nicht besteht, bringt gegenüber den Bestimmungen des RJWG. keine Änderung, da die dort aufgeführten Arbeitsgebiete nicht zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter gehörten. Es wird jedoch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erwartet, daß sie auch weiterhin die bisher freiwillig übernommenen Aufgaben nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit durchführen.

D. Rechtsmittel.

Die Frage der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Jugendämter ist in den §§ 15 bis 17 AG. geregelt. Rechtsmittel werden hauptsächlich im Pflegekinderwesen in Betracht kommen, da in Vormundschaftsangelegenheiten die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden kann.

III.

Zu Abschnitt III des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — Pflegekinderaufsicht —.

Die Altersgrenze der obrigkeitlich zu betreuenden Pflegekinder (Haltekinder) ist bisher in den einzelnen Polizeiverordnungen verschieden festgesetzt. Es wird daher von den örtlichen Verhältnissen abhängen, ob und inwieweit durch die Festsetzung der Altersgrenze in § 19 RJWG. eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben eintritt. Etwaige Anträge auf Herabsetzung der Altersgrenze sind bis zum 1. Juli 1924 unter genauer Darlegung der Verhältnisse durch die Hand der Aufsichtsbehörde dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen. In dem Antrage ist darzulegen, ob und inwieweit durch die Erhöhung der Altersgrenze die Zahl der Pflegekinder sich vergrößert und ob dadurch die Einstellung weiterer Kräfte erforderlich wird. Außerdem ist mit Rücksicht darauf, daß die Pflegekinder meistens auch der Amtsvormundschaft unterstehen, darzulegen, ob die Amtsvormundschaft im Bezirke durchgeführt wird. (Vergl. Artikel 1 Ziffer 5 der Verordnung vom 14. Februar 1924.)

Die bisher geltenden polizeilichen Bestimmungen über die Haltekinder und eine gutachtliche Äußerung des Kreisarztes sind den Anträgen beizufügen.

Bis zum Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen gelten die örtlichen Polizeiverordnungen, die mit dem Inkrafttreten des RJWG. ihre Gültigkeit verlieren, als Ausführungsbestimmungen im Sinne der §§ 20 ff. des RJWG. mit der Maßgabe, daß an Stelle der örtlichen Polizeibehörde das Jugendamt tritt. Dieses ist jedoch nicht berechtigt, Strafverfügungen zu erlassen. Die auf Grund der bisherigen polizeilichen Bestimmungen zugelassenen Pflegestellen gelten vorläufig als geeignet und zugelassen im Sinne der Vorschriften des Abschnitts III RJWG. Einer besonderen Erlaubniserteilung für diese Pflegestellen durch das Jugendamt bedarf es nicht; dagegen kann das Jugendamt von seinem Recht des Widerrufes

Gebrauch machen. Sache des Jugendamts wird es sein, bei Durchführung der Aufsicht ungeeignete Stellen auszuscheiden und von dem ihm gemäß § 22 zustehenden Rechte auf Widerruf Gebrauch zu machen.

Die aus §§ 22, 24, 25, 26 RJWG. den Landesjugendämtern zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch § 77 RJWG. in der Fassung von Artikel 1 Ziffer 2 der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2, 34 AG. auf den Minister für Volkswohlfahrt übergegangen. Sie werden hiermit auf die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten in Berlin hinsichtlich der Stadtgemeinde Berlin übertragen. Besondere Richtlinien für die Ausübung dieser Rechte ergehen noch.

IV.

Zu Abschnitt IV des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — Amtsvormundschaft —.

Nach Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum BGB. und nach Artikel 78 § 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. können auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für bestimmte Gruppen übertragen werden, ohne daß eine besondere Verpflichtung zum Vormund durch das Gericht erfolgt ist. Außerdem sind, unabhängig von den ortsstatutarischen Bestimmungen auf Grund des Artikels 78 § 4, in den letzten Jahrzehnten eine große Anzahl von Sammelvormundschaften entstanden, welche von Beamten oder Angestellten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Anweisung der Anstellungsbehörde geführt wurden. Durch Artikel 4 EG. z. RJWG. sind die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaften aufgehoben; an ihre Stelle treten die Vorschriften des Abschnitts IV des RJWG. Die reibungslose Überleitung der bisherigen Amts- und Sammelvormundschaften wird durch §§ 27 bis 29 AG. z. RJWG. gewährleistet.

§ 35 RJWG. bestimmt, daß mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft erlangt. Doch ist durch § 8 EG. z. RJWG. in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 14. Februar 1924 der obersten Landesbehörde das Recht gegeben, die Jugendämter von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft zu befreien. Da aber in den Städten und Industriebezirken fast überall irgendeine Art der Berufsvormundschaft bereits durchgeführt ist und sich durchweg als eine Ersparnismaßnahme erwiesen hat, kommt eine Befreiung nur für ländliche Gegenden in Betracht. Etwaige Anträge auf Befreiung sind bis zum 1. Juli 1924 durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde an den Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Dem Antrage ist eine Äußerung der zuständigen Vormundschaftsgerichte darüber beizufügen, ob die Einzelvormünder bisher in der Lage gewesen sind, für das Wohl ihrer Mündel genügend zu sorgen, insbesondere ob sie ihrer Verpflichtung, auf regelmäßige Zahlung von Unterhaltsgeldern zu dringen, nachgekommen sind. In dem Antrage ist darzulegen, ob und inwieweit im Bezirke Berufs- oder Vereinsvormundschaften bestehen, und ob durch die Durchführung der Vorschriften über die gesetzliche Amtsvormundschaft neue Aufwendungen, insbesondere Vermehrung des Personals, erforderlich sein würden.

Nach den auch von ländlichen Berufsvormundschaften gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, daß die Amtsvormundschaft eine durchaus wirtschaftliche Einrichtung ist und daß die zu ihrer Unterhaltung nötigen Kosten weit übertroffen werden von den eingezogenen Unterhaltsgeldern. Da durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen vom 1. April 1924 ab auf die Bezirksfürsorgeverbände übergeht, wird es im eigenen Interesse auch der ländlichen Gemeindeverbände liegen, auf möglichst frühe und tatkräftige Heranziehung der unehelichen Väter zur Unterhaltszahlung zu dringen. Die Sicherung und Durchführung des Unterhaltsanspruchs ist aber nach den gemachten Erfahrungen durch die Amtsvormundschaft viel besser gewährleistet als durch Einzelvormünder.

Für diejenigen ländlichen Gemeindeverbände, die Befreiung von den Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft beantragen wollen oder beantragt haben, wird es sich bis zur Bewilligung der Befreiung empfehlen, daß das Jugendamt in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat einen Einzelvormund auswählt und bei dem zuständigen Amtsgericht unter Weitergabe der ihm gemäß § 36 RJWG. zugegangenen Geburtsurkunden den Antrag stellt, diesen gemäß

§ 40 RJWG. an Stelle des Jugendamtes zum Vormund zu bestellen. Dem Antrage des Jugendamts wird das Vormundschaftsgericht voraussichtlich in allen Fällen stattgeben, da es dem Wohl des Mündels entgegenstehen würde, wenn es längere Zeit ohne Vormund sein würde.

Im Sinne der §§ 40, 44 RJWG. wird es liegen, daß das Jugendamt in allen Fällen, in denen die Unterhaltszahlung und die ordnungsmäßige Unterbringung des unehelichen Kindes gesichert ist, die Vormundschaft abgibt und auf die Bestellung eines Einzelvormundes hinwirkt. Um geeignete Einzelvormünder zu gewinnen, empfiehlt sich eine tatkräftige Förderung der organisierten Einzelvormundschaft.

Aber auch dann, wenn eine Befreiung von den Aufgaben der gesetzlichen Amtsvormundschaft ausgesprochen wird, ist und bleibt das Jugendamt Gemeindewaisenrat. Das AG. hat davon Abstand genommen, örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamts in den Geschäften des Gemeindewaisenrats zwingend anzuordnen, da die Verhältnisse in den verschiedenen Teilen Preußens stark voneinander abweichen. § 11 RJWG. gibt den Jugendämtern die Möglichkeit, die Geschäfte des Gemeindewaisenrats weitgehend zu übertragen. Von diesem Recht wird ein möglichst umfassender Gebrauch zu machen sein; insbesondere empfiehlt es sich, die bisherigen Waisenräte als örtliche Vertrauenspersonen beizubehalten und sie, um die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt fruchtbar zu gestalten, nach Art der bisher vom Vormundschaftsgericht abgehaltenen, nunmehr wegfallenden Waisenratsversammlungen zur regelmäßigen Aussprache zusammenzurufen.

V.

Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

ist durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 mit Ausnahme des § 55 RJWG., der die Kostenpflicht bei der Fürsorgeerziehung festlegt, aufgehoben worden. Jedoch gelten die Absätze 1 und 2 des § 49 als Vorschriften im Sinne des § 6 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Hiernach gehören die Kosten für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Minderjährigen zum notwendigen Lebensbedarf. Weiter ist hierdurch bestimmt, daß bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu berücksichtigen ist. Die Durchführung der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige liegt aber nicht den Jugendwohlfahrtsbehörden, sondern den Fürsorgeverbänden ob.

VI.

Zu Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und Abschnitt IV des Ausführungsgesetzes — Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung —.

Die Schutzaufsicht hat sich ohne gesetzliche Bestimmung in der jugendgerichtlichen Praxis entwickelt. Es empfiehlt sich jetzt noch nicht, nähere Bestimmungen zu treffen, sondern es wird abzuwarten sein, wie sich die Bestimmungen der §§ 56 ff. RJWG. in der Praxis bewähren.

Nach Artikel 8 EG. z. RJWG. in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 7 der Verordnung vom 14. Februar 1924 ist das Jugendamt nicht verpflichtet, Schutzaufsichten ohne sein Einverständnis zu übernehmen.

In Preußen war die Fürsorgeerziehung bisher durch das Gesetz vom 2. Juli 1900, abgeändert durch die Novelle vom 7. Juli 1915, geregelt. Die Vorschriften des Gesetzes haben sich im allgemeinen so gut bewährt, daß sie fast durchweg in das Reichsgesetz übernommen worden sind. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt als Auftragsangelegenheit den weiteren Kommunalverbänden ob, die sich in mehr als zwanzigjähriger Arbeit die Einrichtungen für eine einwandfreie Durchführung geschaffen haben. Obwohl durch die Aufhebung des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 außer Kraft treten, sind wesentliche Änderungen der bisherigen bewährten Praxis nicht erforderlich. Es bleiben daher auch *alle in Erlassen und Verfügungen enthaltenen Verwaltungsanordnungen bestehen*, soweit sie sich nicht auf *Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes* beziehen, die in das *Reichsgesetz nicht* übernommen worden sind.

Nach dem RJWG. dient die Fürsorgeerziehung der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung Minderjähriger. Sie ist eine Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 2 RJWG. Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß die Fürsorgeerziehung nicht mehr wie bisher eine Sondermaßnahme, sondern nur einer von den verschiedenen Wegen der öffentlichen Jugendhilfe ist. Vor allem hat sie keinerlei Strafcharakter, stellt sich vielmehr lediglich als Maßnahme der Erziehung des Minderjährigen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit dar. Sie wird aber, da sie tief in das Verhältnis des Minderjährigen zu seinen Eltern und seiner Familie eingreift und in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat, nach wie vor nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Einwirkung erschöpft sind, insbesondere wenn ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. und §§ 56 ff. RJWG. keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 ist der § 55 des StGB. und damit der § 1 Ziffer 2 des FEG. beseitigt. Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 1 und 3 des FEG. sind inhaltlich mit unerheblichen Abweichungen in das RJWG. übernommen. Der § 63 Absatz 1 Ziffer 1 RJWG. weicht von der entsprechenden Ziffer 1 des § 1 FEG. nur insoweit ab, als nach den neuen Bestimmungen es nicht mehr Voraussetzung für die Fürsorgeerziehung ist, daß die Unterbringung „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" nicht erfolgen kann. An dem bisherigen Rechtszustand wird hierdurch kaum etwas geändert, da in den meisten Fällen eine anderweitige Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel undurchführbar sein wird. Nur wenn die Unterbringung aus dem Vermögen des Minderjährigen oder auf Kosten der Angehörigen oder eines Dritten sich ermöglichen läßt, ist auf Grund des § 1666 BGB. nach Entziehung der elterlichen Gewalt ein Pfleger zu bestellen und durch diesen die Unterbringung durchzuführen. § 63 Absatz 1 Ziffer 2 weicht von der entsprechenden Vorschrift des § 1 Ziffer 3 des FEG. insofern ab, als jetzt nicht mehr Voraussetzung der Fürsorgeerziehung ist, daß sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Es genügt, daß sie zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen objektiver Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist; ein Verschulden eines Erziehungsberechtigten wird, wie auch früher, nicht verlangt.

Eine gleichzeitige Anwendung der Ziffern 1 und 2 des Absatzes 1 des § 63 erscheint nicht zulässig. In den Fällen, wo eine Verwahrlosung nicht festzustellen ist, ist Ziffer 1 anwendbar; in allen anderen Fällen dagegen Ziffer 2, selbst wenn neben der objektiven Unzulänglichkeit der Erziehung die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. vorliegen.

Die bisherige Altersgrenze von 18 Jahren ist beibehalten. Während jedoch früher die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres eine materielle Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung war, die zur Zeit des Erlasses des Beschlusses durch Amts- oder Landgericht vorliegen mußte, ist jetzt für die Altersgrenze der Zeitpunkt maßgebend, an dem das Gericht zuerst mit einem Fürsorgeerziehungsverfahren, sei es von Amts wegen oder auf Antrag, befaßt wird.

In Fällen, in denen Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, ist die Altersgrenze auf 20 Jahre erhöht. Mit Rücksicht darauf, daß die Erziehung Achtzehn- bis Zwanzigjähriger eine recht schwierige Aufgabe ist, wird die Frage, ob Aussicht auf Erfolg besteht, vom Vormundschaftsgericht gründlich zu prüfen sein. Um diese Prüfung zu erleichtern, ist durch § 18 Absatz 2 AG. angeordnet, daß vor Beschlußfassung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung verpflichteten Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Die Äußerung wird namentlich dann von Wichtigkeit sein, wenn der Minderjährige in vorläufiger Fürsorgeerziehung untergebracht und die Fürsorgeerziehungsbehörde in der Lage ist, den Minderjährigen und seine Eigenschaften längere Zeit zu beobachten.

Wie früher kann das Fürsorgeerziehungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag vom Vormundschaftsgericht eingeleitet werden. Antragsberechtigt ist das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch vor Beschlußfassung zu hören, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird. Das bisherige Antragsrecht und das Recht auf Anhörung der Polizeiverwaltung ist in das RJWG. nicht übernommen; jedoch ist es nach wie vor Pflicht der Polizeiverwaltung, die Jugendwohlfahrtsbehörden auf deren Ersuchen nach Kräften zu unterstützen, insbesondere Hilfe bei

der Durchführung von Zwangsmaßnahmen zu gewähren. Weiter ist es Aufgabe der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden sowie aller anderen Behörden, die Jugendämter, gegebenenfalls auch die Vormundschaftsgerichte, zu benachrichtigen, wenn bekannt wird, daß Minderjährige zu verwahrlosen drohen, insbesondere wenn diese mit Strafe bedrohte Handlungen begehen und wegen ihrer Jugend nicht strafbar sind. Außerdem haben die Behörden oder die Beamten, welche eine Freiheitsentziehung durchführen, dem Jugendamt Nachricht zu geben, wenn unversorgte Kinder vorhanden sind, sowie auch darüber, wann die Freiheitsentziehung beginnt und wie lange sie voraussichtlich dauern wird.

Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Vormundschaftsgericht ein möglichst lückenloses Bild über die Verhältnisse des Jugendlichen gegeben wird. Es wird daher allen mit der Erziehung des Minderjährigen Befaßten, namentlich dem zuständigen Geistlichen und dem Leiter oder Lehrer der Schule, die der Minderjährige besucht, Gelegenheit zur Äußerung geben müssen. Bei Schulentlassenen empfiehlt sich die Anhörung des früheren Lehrers und des Leiters oder Lehrers der Fortbildungsschule. Inwieweit das Amtsgericht selbst Auskunftspersonen hören will, liegt in seinem Ermessen. Außer den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen soll es diesen selbst hören, soweit es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann. Nach Lage des Einzelfalles wird zu prüfen sein, ob und inwieweit das Gericht den Arzt, den Leiter der Erziehungsanstalt oder des Gefängnisses, in denen der Minderjährige sich befindet, und den mit der Schutzaufsicht betrauten Helfer hören will.

Nach § 7 Ziffer 6 des Jugendgerichtsgesetzes kann auch im Jugendgerichtsverfahren die Fürsorgeerziehung als Erziehungsmaßregel angeordnet werden. Die materiellen Voraussetzungen für diese durch das Jugendgericht angeordnete Fürsorgeerziehung richten sich nach dem RJWG.; dagegen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung. Die Anordnung erfolgt nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil. Der Kreis der Beteiligten richtet sich nicht nach den Vorschriften des § 65 RJWG., sondern denen der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes. Eine Zustellung des Urteils an das Jugendamt und die Fürsorgeerziehungsbehörde findet nicht statt. Der Fürsorgeerziehungsbehörde stehen Rechtsmittel nicht zu, dem Jugendamt nur dann, wenn es zum Beistand des Minderjährigen bestellt ist.

Das Jugendamt hat, sobald ihm ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist oder ihm ein die Fürsorgeerziehung anordnendes Urteil bekannt wird, der Fürsorgeerziehungsbehörde unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen und sich zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Unterbringung in einer Familie oder einer Anstalt zweckmäßig erscheint.

Die vorläufige Unterbringung des § 5 FEG. ist durch die vorläufige Fürsorgeerziehung des § 67 RJWG. ersetzt. Voraussetzung ist nach wie vor Gefahr im Verzuge. Die Ausführung der vorläufigen Fürsorgeerziehung liegt nicht mehr der Polizeibehörde, sondern der zuständigen Fürsorgeerziehungsbehörde ob, die sich zur Durchführung der Hilfe der Jugendämter und auch der der Polizei bedienen kann. Zur Unterbringung von Minderjährigen, die zur vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen sind, dürfen Gefängnisse, auch Polizeigefängnisse, nicht benutzt werden. Es wird Sache der örtlichen Jugendämter sein, für eine anderweitige geeignete Bewahrung Sorge zu tragen.

Die Überführung des Minderjährigen in die von der Fürsorgeerziehungsbehörde zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat das Jugendamt des Aufenthaltsortes zu veranlassen. Zellentransportwagen dürfen hierzu nicht benutzt werden. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Weibliche Minderjährige sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen. Die Polizei hat auf Ersuchen Hilfe und Beistand bei der Überführung zu leisten. Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann die Überführung selbst übernehmen. Die Transportkosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

Das Verwaltungsorgan der weiteren Kommunalverbände (Provinzialausschuß usw.) ist Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des § 70 RJWG. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt durch die gesetzlich zur Führung ihrer laufenden Ge-

schäfte berufene Person oder Stelle (Landeshauptmann, Landesdirektor, Landesdirektorium usw.) darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll, und führt über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung.

Ziel der Fürsorgeerziehung ist der an Leib und Seele gesunde, von Gemeinsinn erfüllte, tüchtige Mensch. Das Ziel ist noch nicht gesichert, wenn der Jugendliche unter äußerem Zwange Fleiß und Wohlverhalten betätigt. Nachhaltiger Erfolg ist nur dann zu erhoffen, wenn es gelingt, den Jugendlichen auch innerlich zu festigen, seinen Willen auf das Gute zu lenken und ihn zur Selbsterziehung anzuleiten. Diese schwierige Aufgabe setzt Erzieher voraus, die mit der erforderlichen Seelenkunde und Erfahrung warme Liebe und unermüdliche Geduld verbinden. Erleichtert wird sie, wo Erzieher und Zögling in der Religion Erhebung des Gemütes und sittliche Stärkung zu finden wissen. Da die Verwahrlosung häufig auf Arbeitsunlust beruht, ist die Erziehung zur Arbeit, besonders bei den Schulentlassenen, wichtig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gelernte Arbeiter weniger leicht arbeitslos werden als ungelernte. Außerdem ist gerade die Handwerkslehre ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel. Es ist deshalb die Erlernung eines Berufes durch die Minderjährigen tunlichst zu fördern.

Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen (§ 69 RJWG.). Für die Frage der Unterbringung des Minderjährigen ist ausschließlich das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 maßgebend. Auf Grund dieses Gesetzes liegt es im Ermessen der Eltern oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen selbst, ob die Erziehung konfessionell zu gestalten ist oder nicht, mag der Minderjährige nun einem Bekenntnisse angehören oder bekenntnislos sein. In gleicher Weise ist zu entscheiden, in welchem Bekenntnis der Minderjährige zu erziehen ist. Bei der Unterbringung des Minderjährigen wird die Fürsorgeerziehungsbehörde zunächst regelmäßig davon ausgehen können, daß die Erziehung in demjenigen Bekenntnis zu erfolgen hat, dem der Minderjährige nach den Feststellungen des Gerichts angehört. Wenn jedoch irgendwelche Zweifel hinsichtlich des Bekenntnisses bei der Fürsorgeerziehungsbehörde entstehen, wird es deren Sache sein, nähere Ermittlungen zu veranlassen. Sie kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, auch auf eine Berichtigung des Gerichtsbeschlusses hinwirken. Wird jedoch eine Unterbringung beabsichtigt, die der bisherigen Erziehung nicht entspricht, so ist eine ausdrückliche Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen zu beschaffen.. Wird die Einverständniserklärung zu der beabsichtigten Unterbringung verweigert, und ist eine entsprechende Anstalt nicht vorhanden, so wird die Erziehung möglichst in einer Anstalt, in der Minderjährige verschiedener Bekenntnisse untergebracht sind, und falls der Fürsorgeerziehungsbehörde eine solche nicht zur Verfügung steht, in der Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses, jedoch unter möglichster Rücksichtnahme auf das Bekenntnis des Minderjährigen, durchzuführen sein.

Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen. Aber schon vor Anordnung der Fürsorgeerziehung kann das Vormundschaftsgericht die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen. Die Bestimmung des § 70 Absatz 2 Satz 5 RJWG. über Sonderanstalten oder Sonderabteilungen für kranke Minderjährige ist durch die Verordnung vom 14. Februar 1924 aufgehoben. Damit entfällt der im Erlasse vom 30. Juni 1923 — III F 1853 — enthaltene Hinweis auf die Verpflichtung der Kommunalverbände, derartige Anstalten oder Abteilungen zu schaffen. Im übrigen bleibt der Erlaß aufrechterhalten.

Sowohl bei der ersten Unterbringung der Minderjährigen in der Fürsorgeerziehung wie bei jeder Veränderung des Aufenthalts ist dem Erziehungsberechtigten unverzüglich von dem Unterbringungsorte Mitteilung zu machen, sofern der Erziehungszweck dadurch nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen die Verweigerung der Mitteilung steht dem Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu. Mit der Mitteilung über die erste Unterbringung soll dem Erziehungsberechtigten ein Merkblatt übersandt werden, das in

kurzer, eindringlicher Weise die Aufgaben der Fürsorgeerziehung schildert und die Bestimmungen über den persönlichen und schriftlichen Verkehr bekanntgibt. Der Briefverkehr ist tunlichst zuzulassen. Mit Angehörigen ist er mindestens einmal monatlich zu gestatten, wenn nicht erziehungswidrige Einflüsse durch ihn ausgeübt werden. Der Besuch der Minderjährigen kann den Erziehungsberechtigten untersagt werden, wenn durch ihn eine ernstliche Gefährdung des Erziehungszweckes zu befürchten ist, oder wegen Ungebühr des Erziehungsberechtigten. Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann Besuchszeiten festsetzen, auch bestimmen, daß die Besuche nicht häufiger als einmal im Monat stattfinden.

Von einem Besuchsverbot sind die Erziehungsberechtigten durch einen sachlich begründeten Bescheid in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind die Gründe für die Unterlassung der Aufenthaltsmitteilung dem Erziehungsberechtigten auf Antrag bekanntzugeben. Der Erlaß vom 25. Oktober 1922 — III F 1514 — wird aufgehoben.

Dem Vormundschaftsgericht ist nicht mehr wie bisher von jeder Unterbringung und von der Entlassung der Minderjährigen Mitteilung zu machen, sondern nur im Rahmen des § 19 AG. Jedoch ist nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht nur dann Mitteilung zu machen, wenn dieses im einzelnen Falle darum ersucht hat. Einem generellen Ersuchen des Vormundschaftsgerichts, ihm in allen bei ihm anhängigen Fürsorgeerziehungssachen von jedem Ortswechsel Mitteilung zu machen, kann wegen der Schwierigkeit der Überwachung nicht stattgegeben werden.

Im Falle der Anstaltsunterbringung ist eine Erziehungsanstalt zu wählen; Unterbringung in einer Besserungsanstalt, insbesondere in einem Arbeitshause, ist nicht zulässig. Jedoch bestehen keine Bedenken dagegen, daß Gebäude, die bei Landarmen- oder Arbeitshäusern überflüssig werden, von den Fürsorgeerziehungsbehörden zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten benutzt werden. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben. Das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Minderjährigen nicht zur Verwendung kommen. Die Minderjährigen müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgendeine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet. Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Zum Abschluß von Lehr- oder Dienstverträgen ist die Fürsorgeerziehungsbehörde berechtigt; sie kann bei geisteskranken Minderjährigen den Antrag auf Entmündigung stellen (§ 70 Absatz 3 und 4 RJWG.).

Die Beaufsichtigung der in Familien, Dienst-, Arbeits- oder Lehrstellen untergebrachten Minderjährigen liegt der Fürsorgeerziehungsbehörde ob. Sie soll sich hierbei der Hilfe des zuständigen Jugendamts bedienen. Jedoch bleibt es der Fürsorgeerziehungsbehörde unbenommen, neben dem Jugendamt besondere Organe oder Vertrauenspersonen, insbesondere Erziehungsinspektoren oder Fürsorger, mit der Aufsicht zu betrauen. Die Einrichtung der Fürsorger ist zwar nicht in das RJWG. übernommen, da dieses davon ausgeht, daß regelmäßig das Jugendamt mit der Beaufsichtigung zu betrauen ist; es bestehen aber gegen die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Fürsorger keine Bedenken. In Zukunft wird es sich jedoch empfehlen, ehrenamtliche Vertrauenspersonen durch Vermittlung des Jugendamts oder im Einvernehmen mit diesem auszuwählen, soweit die Überwachung nicht dem Jugendamt ganz überlassen wird.

Artikel 78 § 1 AG. z. BGB. übertrug den unter Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Erziehungs- und Verpflegungsanstalten die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen, während § 12 FEG. die Zulässigkeit der Bestellung des Vorstandes einer Privatanstalt besonders regelte. Diese Vormundschaften sind nunmehr als bestellte Anstaltsvormundschaften im Sinne des § 47 RJWG. in Verbindung mit Artikel 6 EG. z. RJWG. anzusehen. (Vergl. § 30 AG.). Dagegen gehen Vormundschaften, in denen auf Grund des § 12 Absatz 2 FEG. Beamte der Kommunalverbände als Vormünder bestellt sind, für die Folgezeit in Einzelvor-

mundschaften über. Weitere Bestellung von derartigen Beamten ist nur auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des BGB. möglich.

In Ausführung der Fürsorgeerziehung kann der Minderjährige, wie bisher, widerruflich auch in seiner eigenen Familie untergebracht werden; für die ersten drei Monate nach Eintritt der Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses ist Zustimmung des Vormundschaftsgerichts hierzu erforderlich (§ 69 Absatz 4 RJWG.).

Die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist, wie bisher, der Fürsorgeerziehungsbehörde übertragen und die Anrufung des Vormundschaftsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses für zulässig erklärt. Abweichend von der bisherigen preußischen Praxis bestimmt § 72 RJWG., daß das Vormundschaftsgericht, ebenso wie der Kommunalverband, zur Anordnung der Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs berechtigt ist. Das Recht des Widerrufs steht jedoch der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Um ihr eine einwandfreie Grundlage über die Gestaltung der Verhältnisse des Minderjährigen und seiner Angehörigen zu geben, ist bestimmt, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde vor Ausspruch eines Widerrufs das Jugendamt zu hören hat. Hiervon kann nur in dringendsten Fällen Abstand genommen werden (z. B. wenn der Minderjährige sich in verwahrlostem Zustande bei der Fürsorgeerziehungsbehörde stellt oder dieser vorgeführt wird). Bei Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs durch das Vormundschaftsgericht ist der Widerruf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung an die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts geknüpft (§ 22 AG.). Auch ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vorliegt, wird die Fürsorgeerziehungsbehörde einem durch Gerichtsbeschluß widerruflich entlassenen Minderjährigen in dringenden Fällen, besonders wenn er in verwahrlostem Zustand sich bei ihr meldet oder ihr vorgeführt wird, vorläufig Unterkunft und Verpflegung zu gewähren haben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind als Kosten der Fürsorgeerziehung anzusehen.

Die Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung sind die Kommunalverbände. Sie erhalten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Dritteln der Kosten. Die aus § 15 FEG. sich ergebende Verpflichtung der Ortsarmenverbände und der denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände, die Kosten der Überführung des Minderjährigen in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen Minderjährigen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Minderjährigen zu tragen, ist weggefallen (§ 23 AG.).

Die Bestimmungen über die Erstattungspflicht sind insofern geändert, als in besonderen Fällen, z. B. wenn der Minderjährige oder die zum Unterhalt Verpflichteten wohlhabend sind, oder wenn durch Verschulden des Minderjährigen besonders hohe Kosten verursacht werden, dem Kommunalverband das Recht gegeben ist, über die Tarifkosten hinaus die tatsächlich entstandenen Selbstkosten zu verlangen. Da die Kommunalverbände nur berechtigt und nicht verpflichtet sind, Kostenersatz in tarifmäßiger Höhe zu fordern, so werden sie von dieser Berechtigung nur dann Gebrauch machen, wenn die Einziehung der Kosten sich lohnt und die Erstattungspflichtigen nicht zu hart betroffen werden. Im allgemeinen muß davon ausgegangen werden, daß bei Minderjährigen unter 14 Jahren, bei denen der Unterhalt in der Regel von den Eltern getragen werden muß, und für die jetzt fast durchweg Sozialzuschläge gezahlt werden, eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen in angemessenen Grenzen keine Härte enthält. Anders liegt es hinsichtlich der Schulentlassenen, welche in weiten Volksschichten als Mitverdiener angesehen werden. Deshalb ist bei diesen von der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs Abstand zu nehmen, außer wenn sie durch Krankheit erwerbsunfähig sind oder infolge starker Verwahrlosung der teuren Anstaltserziehung bedürfen. Das Verfahren bei Widerspruch des Verpflichteten und die Anrechnung von zwei Dritteln der eingezogenen Kosten auf den Beitrag des Staates ist wie im § 16 Absatz 3 bis 5 FEG. geregelt, jedoch ist gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zulässig (§ 23 AG.).

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung erfolgt im Auftrag des Staates. Die Fürsorgeerziehungsbehörden unterliegen daher insoweit dem Anweisungsrecht der Aufsichtsbehörden. Die allgemeine Aufsicht über die Durchführung der Fürsorgeerziehung und über die zur Unterbringung von Minderjährigen benutz-

ten Anstalten steht den Oberpräsidenten und in höherer Instanz dem Minister für Volkswohlfahrt zu. Die allgemeine Aufsicht der Regierungspräsidenten über die Fürsorgeerziehungsanstalten wird damit beseitigt, jedoch bleiben die Bestimmungen über das Recht der Fachaufsicht (Gesundheitsaufsicht, Aufsicht über Schule und Gewerbeschule, Gewerbeaufsicht, Bau- und Feuerpolizei) unberührt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Fachaufsichtsbeamten ihre Besichtigungen möglichst gemeinschaftlich ausüben, und daß der Vertreter der Fürsorgeerziehungsbehörde zu beteiligen ist (vergl. auch § 26 AG.).

Berlin, den 29. März 1924.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

* * *

Der Vollständigkeit halber sei noch hingewiesen auf

Fürsorge für die Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten:

1. Richtlinien für die Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen und von Kindern Kriegsbeschädigter.*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kreis der Jugendlichen, für die die Organe der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einzutreten haben, bestimmt sich nach Ziffer 13 und 14 der Zuständigkeitsgrundsätze (Amtliche Nachrichten 1. Jahrgang Heft 11). Danach wird sich die Fürsorge in erster Linie auf die Kriegerwaisen erstrecken müssen, die in dem Vater nicht nur den Ernährer, sondern auch den natürlichen Erzieher und Berater verloren haben. Für die Kinder Kriegsbeschädigter wird die Fürsorge nur soweit und solange einzutreten haben, als der Vater wegen einer auf seiner Dienstbeschädigung beruhenden Erwerbsbeschränkung nicht in der Lage ist, die Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Kinder selbst zu übernehmen.

Diesem Kreis von Jugendlichen soll durch sorgfältige Beratung und Fürsorge die Ausbildung ermöglicht werden, die ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entspricht.

2. Die Fürsorge für die Kriegerwaisen und die Kinder Kriegsbeschädigter stellt keine besonders geartete Jugendfürsorge dar, sondern soll im wesentlichen nach den Grundsätzen durchgeführt werden, die für eine geordnete allgemeine Jugendwohlfahrtspflege gelten. Entsprechend den Richtlinien über die Verwaltung und Verwendung der Sondermittel zugunsten der Kriegerwaisen und der Kinder Kriegsbeschädigter sollen die bei den Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen bestehenden Jugendausschüsse die Erziehungs- und Berufsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter übernehmen. Zum Zweck einer planmäßigen Zusammenarbeit müssen die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) mit den öffentlichen und privaten Organen der Jugendwohlfahrtspflege (Jugend- und Wohlfahrtsämtern, Schulen, Berufsberatungsstellen, Lehrstellenvermittlungen, Arbeitsnachweisen u. a. m.) Fühlung nehmen.

Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) sollen ihre Tätigkeit auch in engem Einvernehmen mit Vormundschaftsgericht und Gemeindewaisenrat ausüben und dafür Sorge tragen, daß, soweit sich die Bestellung von Vormundschaften, Beistandschaften oder Pflegschaften als notwendig erweist, geeignete Persönlichkeiten mit diesem Amt betraut werden. Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) werden gut tun, sich ein Verzeichnis solcher Persönlichkeiten anzulegen und auf dem laufenden zu halten, die gewillt und geeignet sind, für Kriegerwaisen in gegebenen Fällen Vormundschaft, Beistandschaft und Pflegschaft zu übernehmen. Auch sollen die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) mit diesen Persönlichkeiten ständig in Fühlung bleiben.

Bei der Unterbringung von Waisen in Familienpflege müssen die Familien mit besonderer Vorsicht ausgesucht werden, damit neben einer guten körperlichen

*) Ausgezogen aus dem Reichsversorgungsblatt vom 8. 4. 1921. 3. Jahrgang, Blatt 25, Nr. 443.

Pflege auch eine günstige sittliche und geistige Einwirkung durch die Pflegeltern sichergestellt ist. Für die Kinder erwerbstätiger Witwen ist zur Verhütung der Verwahrlosung auf Unterbringung in Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Horten hinzuwirken und zu diesem Zweck mit den in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Einrichtungen Fühlung zu nehmen.

Auf das Glaubensbekenntnis der Kinder ist bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

II. Grundsätze für die Schulwahl, die Berufsberatung und Berufswahl.

1. Bei der Wahl der Schulgattung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten: Der natürliche Ausgangspunkt für die Beurteilung sind die Anlagen und Fähigkeiten der Kinder; dabei soll jedoch auch die soziale und wirtschaftliche Lage der Familie eine angemessene Berücksichtigung finden. Kinder mit geringerer Begabung sollen nicht in höheren Schulen belassen oder höheren Schulen und damit sogenannten höheren Berufen zugeführt werden. Die Gewährung von Beihilfen (vgl. III.) ist in allen Fällen abzulehnen, in denen nach Gutachten der Schule, gegebenenfalls auch des Arztes, ein Belassen in der höheren Schule nicht angebracht erscheint.

2. Die eigentliche Berufsberatung ist nicht Aufgabe der Fürsorgestellen (Jugendausschüsse), sondern obliegt den Organen der öffentlichen Berufsberatung. Eine Mitwirkung der Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) ist jedoch dringend erforderlich, da diese die wirtschaftliche Lage der Familie kennen und durch ihre oft seit Jahren ausgeübte pflegerische Fürsorge meist imstande sein werden, der Berufsberatungsstelle Aufschlüsse über Veranlagung, Fleiß und Fähigkeiten des Kindes zu geben und damit eine Grundlage für die Berufsberatung zu schaffen. Es ist daher zweckmäßig, daß sich die Fürsorgestellen von den Schulen regelmäßig ein halbes Jahr vor der Schulentlassung die Namen der Kriegerwaisen nennen lassen und mit diesen und den Erziehungsberechtigten in Verbindung treten. Gleichzeitig empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, daß in den Merkblättern, die durch die Berufsberatungsstellen in den Schulen verteilt werden, ein Hinweis auf die Fürsorgestellen enthalten ist. Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) haben dann rechtzeitig vor der Schulentlassung der Berufsberatungsstelle einen Bericht über die ihrer Fürsorge unterstehenden Kinder einzureichen und dafür Sorge zu tragen, daß ein Vertreter der Fürsorgestelle (Jugendausschuß) bei der Beratung zugezogen wird.

3. Soweit möglich, sind die Kinder einem gelernten Beruf zuzuführen. Die gelernte Arbeit wird nicht nur besser entlohnt, sie ist auch befriedigender und vermindert die Gefahr der Arbeitslosigkeit auch für Zeiten höheren Alters und schlechterer Wirtschaftslage. Zu bevorzugen ist für Knaben und Mädchen eine Ausbildung in handwerksmäßigen Berufen; Vorurteilen gegenüber diesen Berufen, denen man vielfach begegnet, wäre entgegenzutreten. Neben der ordnungsmäßigen Lehrzeit ist die weitere technische Ausbildung durch Besuch von Fach- und Gewerbeschulen zu fördern. In geeigneten Fällen ist auch darauf hinzuwirken, daß nach Zurücklegung der Lehrzeit solche weitere technische Ausbildung durchgeführt wird.

4. Für Mädchen kommen neben den handwerksmäßigen Berufen namentlich die hauswirtschaftlichen, erziehlichen und pflegerischen Berufe in Betracht. Bei der Ausbildung in hauswirtschaftlichen Berufen soll auf Ergänzung der praktischen Ausbildung durch fachschulmäßige hingewirkt werden. Soweit sich dies nicht ermöglichen läßt, kann eine Ausbildung in einer Dienststelle dann als Berufsausbildung angesehen werden, wenn die Auswahl der Dienststelle nach sorgfältiger Prüfung erfolgt und für die Überwachung während der Ausbildung Sorge getragen ist. Im übrigen ist bei allen Mädchen jede Ausbildung zu fördern, die sie für den Beruf der Hausfrau und Mutter tüchtig macht.

5. Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) werden im allgemeinen nicht zu solchen Berufen raten können, die Mittel erfordern, die auch bei einer sich in mäßigen Grenzen haltenden Zuschußleistung durch die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) über die Kräfte der Familie hinausgehen, es sei denn, daß ein Kind für derartige Berufe (wissenschaftliche, künstlerische Berufe) besonders begabt ist und deshalb eine Bereitstellung der erforderlichen Mittel angebracht erscheint. Ist

bei Kriegerwaisen ein Wunsch des Vaters über ihre Ausbildung und Berufswahl bekannt, so ist er, soweit es nach Lage der Verhältnisse angebracht ist, zu berücksichtigen. Die Fortführung des väterlichen Betriebes durch die Kinder ist besonders anzustreben.

6. In ländlichen Bezirken und kleineren Städten ist der unberechtigten Neigung entgegenzutreten, Berufe zu ergreifen, die einen dauernden Aufenthalt in der Großstadt erfordern; der Landflucht ist nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Die Überführung geeigneter Stadtkinder in landwirtschaftliche Berufe ist namentlich auch aus gesundheitlichen Rücksichten anzustreben.

7. Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) haben für die Überwachung der Berufsausbildung ihrer Pfleglinge Sorge zu tragen.

8. Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) müssen auch Sorge tragen für die Berufsberatung der Kinder, die in Waisenhäusern untergebracht sind.

III. Beihilfen zum Zwecke der Erziehung und Berufsausbildung.

1. Gründliche Erziehung und Berufsausbildung wird in vielen Fällen nur durch Bereitstellung von Beihilfen ermöglicht werden. Die Notwendigkeit der Gewährung von Beihilfen ist eingehend zu prüfen. Armenpflegerische Gesichtspunkte dürfen in keinem Falle maßgebend sein. Insbesondere sind nicht erhebliche Vermögen der Kinder, die namentlich für ihre spätere Selbständigmachung oder bei Mädchen für ihre Aussteuer dienen sollen, nicht heranzuziehen, wohl aber die für Ausbildungszwecke bereitgestellten Sparguthaben von Kriegspatenschaften und Kriegspatenversicherungen. Kleine Vermögen der Unterhaltspflichtigen, insbesondere Ersparnisse für das Alter und für Zeiten der Erwerbsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt. Die Veräußerung von Ausstattungsgegenständen, wie Möbeln, Leinen, besonderen Erinnerungsgegenständen usw. darf nicht verlangt werden.

Die Beihilfe kann sowohl in barem Geld, als auch in Sachleistungen (z. B. Berufskleidung) gewährt werden.

2. Die Waisenrenten sind für den Lebensunterhalt des Kindes während der Ausbildung heranzuziehen, doch ist Sorge zu tragen ,daß nicht etwa die Kriegerwaisen mit Rücksicht auf ihre Versorgungsgebührnisse geringere Lehrgelder erhalten als sie ortsüblich anderen Kindern gezahlt werden. Gelingt es, Kriegerwaisen in solchen Lehrstellen unterzubringen, in denen der Unterhalt gesichert ist, so ist dafür zu sorgen, daß die ihnen zustehende Rente nicht etwa verwandt wird zum Lebensunterhalt der Mutter und der Geschwister, sondern, soweit sie nicht für Kleidung und sonstige Anschaffungen herangezogen werden muß, zurückgelegt wird, damit die Kinder nach Beendigung der Lehrzeit über Sparrücklagen verfügen.

Zu beachten ist, daß die Waisenrente eine dem Kinde zustehende Rente ist. Wo der Rentengenuß des Kindes durch Unwirtschaftlichkeit der Mutter gefährdet ist, muß dafür gesorgt werden, daß Beistandschaften, Pflegschaften oder Vormundschaften angeordnet werden und die Verwaltung der Rente in die Hände des Beistandes, Pflegers oder Vormundes gelegt wird (vgl. Ziffer I, 3). Den Kindern wiederverheirateter Mütter ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3. Es ist zu prüfen, ob andere Unterstützungsmöglichkeiten wie Freiplätze, Stipendien usw. vorhanden sind, die nutzbar gemacht werden können. Die Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) müssen gegebenenfalls Eingaben an die in Betracht kommenden Stellen zugunsten ihrer Schützlinge richten und auf Berücksichtigung der Kriegerwaisen bei Vergebung der Freiplätze und Stipendien hinwirken.

4. Im allgemeinen wird es sich bei den Beihilfen nur um Zuschüsse zu den Ausbildungskosten und nicht um Deckung der vollen Kosten handeln. Für hervorragend begabte Kinder, denen andere Mittel für die Durchführung der Ausbildung nicht zur Verfügung stehen, können jedoch die gesamten Kosten der Ausbildung übernommen werden. Die Beihilfen sind so zu bemessen, daß sie die Durchführung der Ausbildung bis zu ihrer Vollendung sicherstellen.

5. Um Doppelleistungen zu vermeiden, führen die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen Verzeichnisse der in ihrem Bereich den Zwecken der Erziehung und Berufsausbildung dienenden Stiftungen und Vereine. Sie müssen eine Zusam-

menarbeit mit diesen Stellen in die Wege leiten und darauf hinwirken, daß ihnen jede Bewilligung einer Beihilfe zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken zur Kenntnis gebracht wird. Diese Zusammenarbeit wird wesentlich gefördert durch gleichlautende Richtlinien, in denen möglichst auch das Mitwirkungsrecht der Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) bei Gewährung von Unterstützungen aus Spendenmitteln festzulegen ist.

6. Die Bewilligung der Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen gibt den Fürsorgestellen (Jugendausschüssen) die Möglichkeit, unbeschadet der Selbstverantwortung der Mutter oder sonstiger Erziehungsberechtigter bei der Wahl der Schule, der Berufsberatung und Berufsausbildung der Kinder mitzuwirken und die geordnete Durchführung der Ausbildung, insbesondere durch ständige Fühlungnahme mit dem Lehrherrn, der Ausbildungsanstalt usw. zu überwachen. Die Zahlung von Beihilfen kann ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn die Ratschläge der Fürsorgestellen (Jugendausschüsse) von den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen ohne ausreichenden Grund abgelehnt oder mißachtet werden und hierdurch eine Schädigung des Kindes zu erwarten ist, oder wenn die Leistungen des Kindes dauernd hinter dem Durchschnittsmaß zurückbleiben.

Beschlossen in der Sitzung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 3. März 1921.

Berlin, den 18. März 1921.

Der Vorsitzende des Reichsausschusses.
von Winterfeldt.

Den vorstehenden, vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge beschlossenen Richtlinien für die Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen und von Kindern Kriegsbeschädigter erteile ich gemäß § 4 der Verordnung vom 8. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 187) meine Zustimmung.

Berlin, den 4. April 1921.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.: Dr. Geib.

(V. A, 7150. 21.)

* * *

2. Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Sondermittel zugunsten der Kriegerwaisen und der Kinder Kriegsbeschädigter.*)

Zur planmäßigen Durchführung einer Fürsorge für Kriegerwaisen und für Kinder der Kriegsbeschädigten auf gesundheitlichem, wirtschaftlichem und erziehlichem Gebiete sind im Reichshaushaltsplan 1920 besondere Mittel ausgesetzt, über deren Verwaltung und Verwendung das Reichsarbeitsministerium mit dem Reichsministerium der Finanzen Richtlinien aufzustellen hat. Nach Anhörung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern werden diese Richtlinien, denen auch der Herr Reichsminister der Finanzen zugestimmt hat, wie folgt erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Sondermittel stehen den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen außerhalb des Betrages zur Verfügung, der zur Durchführung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge im allgemeinen bestimmt ist. Eine besonders geartete Jugendfürsorge sollen die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen nicht betreiben, vielmehr soll auch ihre Jugendfürsorge nach den Grundsätzen durchgeführt werden, die für eine geordnete allgemeine Jugendwohlfahrtspflege gelten. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden es ihnen aber vielfach ermöglichen, Kriegerwaisen und Kinder der Kriegsbeschädigten weitergehend zu unterstützen, als es die allgemeine Jugendwohlfahrtspflege könnte.

*) Ausgezogen aus dem Reichsversorgungsblatt vom 8. 4. 1921; 3. Jahrgang, Blatt 25, Nr. 442.

Der Kreis der Jugendlichen, die aus diesen Mitteln unterstützt werden können, bestimmt sich nach Ziffer 13 und 14 der Zuständigkeitsgrundsätze.

Für Aufgaben, die Staat, Gemeinden oder Gemeindeverbände jedem bedürftigen Jugendlichen gegenüber zu erfüllen haben, wie z. B. die Lieferung von Lehrmitteln in Pflichtschulen, dürfen diese Mittel nicht verwendet werden. Sie sollen auch nicht für Zwecke verwendet werden, für die das Reich oder die Länder besondere Mittel zur Verfügung stellen.

2. Die Sondermittel dürfen wie die übrigen Mittel der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nur für Maßnahmen verwendet werden, deren Kosten wenigstens zu ein Fünftel aus öffentlichen Mitteln der Länder oder ihrer Selbstverwaltungskörper aufgebracht werden (§ 2 des Gesetzes über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 5. 1920). Die Sondermittel dürfen ferner nur für Fürsorgeaufgaben, nicht für Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen verwendet werden.

3. Die Sondermittel werden auf die Bezirke der Hauptfürsorgestellen nach den in § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge aufgestellten Grundsätzen verteilt.

4. Beim Reichsarbeitsministerium wird ein Ausgleichsfonds gebildet, aus dem Zuschüsse an solche Fürsorgebezirke gegeben werden können, die infolge außergewöhnlicher Umstände zu erhöhten Kosten genötigt sind. Auch können aus diesen Mitteln Zwecke unterstützt werden, deren Bedeutung für die Jugendfürsorge über das Gebiet einer Hauptfürsorgestelle oder eines einzelnen Landes hinausgeht.

II. Bildung von Jugendausschüssen und ihre Aufgaben.

1. Über die Verwendung und Verteilung der Sondermittel bestimmen im Rahmen dieser Richtlinien Jugendausschüsse, die bei den Hauptfürsorgestellen zu bilden sind. Die Jugendausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 6 oder 9 Mitgliedern; in größeren Bezirken kann die Mitgliederzahl auf 12 erhöht werden.

2. Den Vorsitz im Jugendausschuß führt der Leiter der Hauptfürsorgestelle oder sein Vertreter. Die Mitglieder werden von der Hauptfürsorgestelle auf die Dauer von zwei Kalenderjahren berufen, und zwar

a) ein Drittel der Mitglieder auf Grund von Vorschlagslisten, die die Vertreter der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen im Beirat der Hauptfürsorgestellen aufstellen. Die Vorgeschlagenen müssen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge erfahren sein; dem Beirat brauchen sie nicht anzugehören.

b) ein Drittel auf Grund der Vorschlagslisten, die die wichtigsten im Bezirke der Hauptfürsorgestellen vertretenen oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossenen Verbände der privaten Jugendwohlfahrtspflege einreichen.

c) das letzte Drittel im Benehmen mit den Organen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege aus der Zahl der in der Jugendwohlfahrtspflege besonders erfahrenen Personen.

Wo die in der Deutschen Kinderhilfe vertretenen privaten Wohlfahrtsvereinigungen sich zur sachlichen Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege dauernd zusammengeschlossen haben und bereit sind, mit den Hauptfürsorgestellen eng zusammenzuarbeiten, kann die Einreichung der Vorschläge der privaten Jugendwohlfahrtspflege (vgl. b) der Deutschen Kinderhilfe allein überlassen werden.

In jeder Gruppe muß wenigstens eine Frau (in erster Linie eine auf dem Gebiet der Jugendfürsorge erfahrene Kriegshinterbliebene) vertreten sein.

Die Vorschlagslisten müssen, wenn die Hauptfürsorgestellen mit den Vorschlagsbrechtigten nichts anderes vereinbaren, wenigstens die doppelte Anzahl der zu berufenden Persönlichkeiten enthalten.

Soweit nötig, können in gleicher Weise ständige Vertreter der Mitglieder bestellt werden.

3. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die sachlichen Auslagen können ihnen zu Lasten der allgemeinen Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen ersetzt werden.

4. Die Jugendausschüsse entscheiden nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verwendung der Mittel

für allgemeine Jugendfürsorgezwecke (Ziffer III 1a) ist nur zulässig, wenn der Vorsitzende seine Zustimmung dazu erteilt oder wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder des Ausschusses der Zuwendung zustimmen.

5. Die Jugendausschüsse haben die Mittel unparteiisch und gerecht nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten zu einem politischen, beruflichen oder konfessionellen Verein und ohne Rücksicht auf die politische, gewerkschaftliche oder konfessionelle Betätigung dieser Personen. Soweit Mittel an Vereine und Anstalten überwiesen werden können, dürfen Vereine und Anstalten, die sich auf religiöse Grundlagen stützen, nicht nach anderen Grundsätzen behandelt werden, wie sonstige Vereine und Anstalten.

6. Der Jugendausschuß der Hauptfürsorgestellen kann die Entscheidung über die Verwendung und Verteilung einzelner Mittel im Rahmen dieser Richtlinien Jugendausschüssen überlassen, die bei den örtlichen Fürsorgestellen nach den Grundsätzen gebildet werden, die für die Hauptfürsorgestellen gelten. Wird ein Antrag auf Unterstützung durch den Jugendausschuß einer Fürsorgestelle abgelehnt, so ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Jugendausschuß der Hauptfürsorgestelle zulässig, der endgültig entscheidet.

7. Die Bildung eines besonderen Jugendausschusses kann dort unterbleiben, wo bereits in engstem Zusammenarbeiten mit den Hauptfürsorgestellen oder den Fürsorgestellen allgemeine Jugendausschüsse gebildet sind, die den vorstehenden Grundsätzen angepaßt werden und in denen der Leiter der Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle oder deren Vertreter insoweit den Vorsitz führt, als es sich um Verwendung und Verteilung der Sondermittel handelt.

III. Verwendung der Mittel.

1. Die Mittel können verwendet werden:

a) zur Förderung von Einrichtungen, die geignet sind, die gesundheitliche, wirtschaftliche oder erziehliche Fürsorge für die Kriegerwaisen oder Kinder von Kriegsbeschädigten zu ermöglichen oder zu sichern (allgemeine Jugendfürsorgezwecke).

b) für Einzelfürsorgemaßnahmen für diese Kinder. Die Unterstützungen sollen regelmäßig nur für Zwecke der besonderen Gesundheits-, Erziehungs- oder Berufsfürsorge erfolgen. Für die Sicherung des sonstigen Lebensbedarfs des Kindes sind, soweit andere Mittel nicht herangezogen werden können, wenn nötig, die Mittel der allgemeinen sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu verwenden.

2. Für allgemeine Jugendfürsorgezwecke dürfen ohne vorherige Genehmigung des Reichsarbeitsministeriums nur bis zu 20 v. H. der der Hauptfürsorgestelle überwiesenen Mittel verwendet werden. An derartigen Zwecken kann insbesondere in Betracht kommen die Unterstützung von:

a) Heimen oder Anstalten, die geeignet sind, erholungsbedürftigen, gesundheitlich gefährdeten oder kranken Kindern (namentlich rachitischen, skrofulösen, tuberkulösen und verkrüppelten Kindern) Aufenthalt zu gewähren;

b) Einrichtungen, Heimen und Anstalten, die geeignet sind, Kleinkindern und Schulkindern, die wegen der Erwerbsarbeit der Erziehungsberechtigten Aufsicht und Erziehung im Hause nicht haben können, Aufsicht, Erziehung und Ausbildung zu geben;

c) Heimen und Anstalten für dauernd anstaltspflegebedürftige Kinder;

d) Einrichtungen und Anstalten, die Fachkräfte für die Jugendfürsorge ausbilden.

Die Sondermittel dürfen keine Verwendung finden für solche Heime und Anstalten, die zu Lasten von Körperschaften geführt werden, die das Recht der Besteuerung haben. Für eigene Einrichtungen der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen gilt diese Einschränkung nicht.

Die Gewährung von Mitteln an private Anstalten ist grundsätzlich mit bestimmten Auflagen zu verbinden, wie Berichterstattung und Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel, Änderungen oder Verbesserungen des Betriebes, Anstellung gutgebildeter Fachkräfte.

3. An Aufwendungen für Einzelfürsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) in der Gesundheitsfürsorge: die Kosten für notwendigen Erholungs- oder Kuraufenthalt oder für vorübergehende Unterbringung in Krankenanstalten.

b) in der erziehlichen Fürsorge: die Kosten der Unterbringung in geeigneten Heimen und Erziehungsanstalten.

c) in der beruflichen Fürsorge: die Kosten erforderlicher Berufskleidung, die Kosten beruflicher Ausbildung oder, sofern anders geeignete Berufsausbildung nicht durchführbar ist, die Gewährung von Beihilfen bis zur vollendeten Berufsausbildung.

Innerhalb dieses Aufgabenkreises sollen die zur Verfügung stehenden Mittel jeweils zur Erfüllung der dringendsten Aufgaben verwendet werden. Die Kinder derjenigen Schwerbeschädigten, die an ausreichender Erwerbsarbeit behindert sind, und die Kinder erwerbsbeschränkter Hinterbliebener, sowie die Vollwaisen sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

4. Auf Ersatz von Kosten für Fürsorgemaßnahmen zu Lasten der Sondermittel ist nur zu rechnen, wenn vor Ausführung der Fürsorgemaßnahmen die Kosten von dem zuständigen Jugendausschuß bewilligt sind.

IV. Durchführung der Aufgaben.

1. Die Jugendausschüsse sollen mit den Jugend- und Wohlfahrtsämtern und mit den freiwilligen Organisationen der Jugendwohlfahrt enge Fühlung nehmen und über die gemeinsame Zusammenarbeit Grundsätze vereinbaren.

2. Zur Durchführung der Aufgaben der Jugendfürsorge sollen sich die Jugendausschüsse bereits bestehender Einrichtungen, soweit irgend möglich, bedienen. Wo ausreichende und zweckentsprechende Einrichtungen vorhanden sind, muß unbedingt von der Schaffung besonderer Einrichtungen Umgang genommen werden.

3. Wo sich die Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen zur Durchführung von Einzelfürsorgemaßnahmen eines Vereins, einer Anstalt oder Einrichtung, insbesondere der privaten Wohlfahrtspflege bedienen, können die Vergütungen in Pauschbeträgen gewährt werden, sofern ihre Verwendung für die Kriegerwaisen und Kinder der Kriegsbeschädigten sowie die geordnete Berichterstattung und Rechnungslegung gesichert sind. In der Regel soll dabei auch gefordert werden, daß bei Erledigung der in Betracht kommenden Fürsorgeaufgaben ein Mitglied des Jugendausschusses oder ein von diesem bezeichneter Vertreter zugezogen wird.

J. V.: Dr. Geib. (V. A, 7305. 21 v. 6. 4. 21.)

Als letzte Gesetzesbestimmungen sollen endlich zum Abdruck gelangen: Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, die Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, vom 17. April 1924, die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924. Diese drei Verordnungen bringen wichtige Neuerungen für das gesamte Gebiet der öffentlichen Fürsorge. Die bedeutendsten auf die Jugend bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

I. Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 13. Februar 1924.

§ 1.

Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben sind, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen, von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden zu erfüllen:

a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,

b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,

c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,

d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
f) die Wochenfürsorge.

Den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob; das Land kann ihnen weitere Fürsorgeaufgaben übertragen.

§ 7.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist derjenige Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

Der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist zur Fürsorge für die Mitglieder der Familie endgültig verpflichtet, auch wenn sie bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt an einem anderen Orte hatten.

Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie.

§ 8.

Wird ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig, so ist derjenige Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Ist ein solcher Bezirks- oder Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

Das gleiche gilt für die uneheliche Mutter hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit vor der Geburt eingetreten ist, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht.

§ 9.

Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt wird an dem Anstaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet.

Tritt die Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt oder bei der Entlassung daraus ein, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre.

Entsprechendes gilt für die Unterbringung von Kindern in Pflege.

§ 14.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen. Der zur Übernahme verpflichtete Fürsorgeverband trägt die Kosten der Überführung. Er kann die Übergabe verlangen.

Der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist nur zur Übernahme des hilfsbedürftigen Familienmitglieds verpflichtet.

Leben die Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammen, so kann nur die gleichzeitige Übergabe oder Übernahme auch dieser Personen verlangt werden.

Übergabe oder Übernahme kann nicht verlangt werden:
a) bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit,
b) wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,

c) wenn sie eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde.

§ 15.

Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

§ 20

(vgl. auch die preuß. Ausführungsbestimmungen).

Wer obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltungsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

Die Länder können Vorschriften über weitere Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen.

§ 24.

Eine Anstalt (§ 9) kann zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. Der Fürsorgeverband kann Auszahlungen von der Vorlage einer Vollmacht abhängig machen und den Betrag bestimmen, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden muß.

II. Die preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100). Vom 17. April 1924.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für staatlose ehemalige Deutsche gilt für Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, diejenige für staatlose Personen deutscher Abkunft auch für Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

§ 6.

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung.

(2) Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landesfürsorgeverband, welchem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

(3) Dieser Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landesfürsorgeverband verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 21.

(1) Wer infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Fürsorgebedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden. Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Fürsorgeverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Die Unterbringung erfolgt nicht:

1. wenn die Fürsorgebedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;

3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

(2) Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungs- oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 22.

Zuständig für den Erlaß der Beschlüsse gemäß § 21 ist die für den Aufenthaltsort des Unterzubringenden oder eines unterstützten Unterhaltsberechtigten zuständige Beschlußbehörde. Ist zur Fürsorge für den Unterzubringenden ein Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, so kann die Beschlußbehörde die Entscheidung an die für den Sitz des Landesfürsorgeverbandes zuständige Behörde überweisen. Sie ist hierzu auf Antrag des Landesfürsorgeverbandes verpflichtet.

§ 23.

(1) Die Entscheidung des Bezirksausschusses ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist. Das Beschlußverfahren kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Klage des Unterzubringenden, der seine Unterhaltspflicht bestreitet, im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 116, 119 bis 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) sinngemäße Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Entscheidung des Bezirksausschusses im Verwaltungsstreitverfahren ist endgültig.

(3) Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksausschuß kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Fürsorgeverband zu hören.

§ 24.

(1) Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden Fürsorgeverbande ob. Der vorläufig fürsorgepflichtige Fürsorgeverband ist berechtigt, sie dem Erstattungspflichtigen zu überweisen.

(2) Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen.

§ 25.

(1) Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Fürsorgeverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

(2) Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen sind, so entscheidet über diesen Antrag der Bezirksausschuß, der den Beschluß erlassen hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 23.

§ 26.

(1) Der Fürsorgeverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben. Bleibt der Beurlaubte oder ein Unterhaltsberechtigter während der Beurlaubung fürsorgebedürftig (§ 21), so kann auf Antrag des Fürsorgeverbandes durch Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden. In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt sind, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Dieses entscheidet endgültig. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117 Abs. 4 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

(3) Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Untergebrachten nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrages gestellt, so hat, wenn der Fürsorgeverband dem Antrage nicht entsprechen will, der Vorsitzende des Bezirksausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Bescheid zu erteilen. Auf das Verfahren finden Satz 2 und 3 des Abs. 1 Anwendung.

(4) Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschlossen werden.

§ 27.

Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Fürsorge, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird, zu bestreiten. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 28.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 27) enthalten muß und der staatlichen Bestätigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn dem Untergebrachten ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen wird.

§ 29.

(1) Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Unterbringungsverfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Insbesondere haben sie auf Antrag des Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes den gemäß § 21 Unterzubringenden, der einer Vorladung der Fürsorgebehörde nicht Folge leistet, an Stelle der Fürsorgebehörde zu vernehmen oder dieser vorzuführen.

(3) Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband zur Last.

§ 30.

(1) Auf Antrag des die Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes kann durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nach Anhören der Beteiligten den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhaltspflichtigen oder nach § 22 der Verordnung über die Fürsorgepflicht Ersatzpflichtigen auferlegt werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung den erforderlichen Unterhalt zu gewähren oder dem Fürsorgeverband für die Kosten der Fürsorge Ersatz zu leisten. Auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Die Beschlußfassung steht dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in welchem der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz hat, zu. Hat der Unterhaltspflichtige oder Ersatzpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes. Die Vorschriften des § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 finden keine Anwendung. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluß ist nur der Rechtsweg zulässig.

(3) Der Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig und nur solange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat der antragstellende Fürsorgeverband dem in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen oder Ersatzpflichtigen das bis dahin Geleistete oder das zu viel Geleistete zu erstatten. Im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

(4) Im übrigen kann ein Fürsorgeverband in allen Fällen, soweit nicht die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen Fürsorgeverbänden, zur Anwendung kommen, die Erstattung bereits verausgabter Fürsorgekosten nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 31.

Ein Unterhalts- und Ersatzpflichtiger kann bei dem vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverband beantragen, daß dieser gemäß den Vorschriften des § 21 die Unterbringung des Hilfsbedürftigen oder der Person, die den Hilfsbedürftigen durch Verletzung der Unterhaltspflicht der öffentlichen Fürsorge hat anheimfallen lassen, betreibt. Gegen die Ablehnung des Antrages steht die Beschwerde beim Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet.

III. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dez. 1924 (R.G.Bl. I 765).

§ 1.

Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.

Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen.

§ 2.

Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig.

Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird.

§ 3.

Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

§ 5.

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

§ 6.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören
a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
außerdem
d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 7.

Abschnitt III.

Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

§ 8.

Abschnitt III und IV.

Die Fürsorge soll, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde.

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die

wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstg beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

§ 9.

Abschnitt III.

Wird Zurückzahlung aus dem Nachlaß ausbedungen, so ist auf unterhaltsberechtigte Angehörige Rücksicht zu nehmen, die beim Tode des Hilfsbedürftigen selbst der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden. Dasselbe gilt gegenüber Geschwistern oder anderen Personen, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder die ihn ohne rechtliche Verpflichtung und ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in der Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt haben.

§ 10.

Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

§ 12.

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 6 c) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.

§ 18.

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber (§ 20) soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind (§§ 14 und 15).

§ 20.

Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten

a) die nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigten,
b) die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Versorgten selbst und ihre nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) versorgten Angehörigen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen verstorben sind.

Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen stehen Personen gleich, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen.

Wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen, soll ein Versorgungssucher schon vor der Anerkennung seines Anspruchs hinsichtlich der Fürsorge wie ein Versorgungsberechtigter behandelt werden.

§ 21.

Die soziale Fürsorge für einen Beschädigten umfaßt auch die Familienglieder, deren Ernährer er gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

§ 22.

Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe in der Regel nur, wenn die Notlage mit der Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers zusammenhängt; der Zusammenhang wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

§ 23.

Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe auch dann, wenn zwar der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfangs der Hilfe ist entgegenkommend zu verfahren; dabei ist besonders auch der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern zu berücksichtigen, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist.

Bei Prüfung, inwieweit ein Schwerbeschädigter den Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann, soll die Schwerbeschädigtenzulage einschließlich des auf sie entfallenden Betrags an Ausgleichs- und Ortszulagen in der Regel außer Betracht bleiben.

Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen, sollen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Witwe soll in der Regel die Rentenerhöhung außer Betracht bleiben, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder ein Kind zu versorgen oder das 45. oder ein höheres Lebensjahr vollendet hat.

§ 24.

Die soziale Fürsorge hat zum Ziele, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern.

§ 25.

Die soziale Fürsorge hat den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung und Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 26.

Hat ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung, so muß ihm die soziale Fürsorge diese gewähren und während der Ausbildung auch den notwendigen Lebensbedarf für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, soweit er ihn nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann.

Inwieweit darüber hinaus Beschädigten und Hinterbliebenen Berufsausbildung gewährt werden soll, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

§ 27.

Die soziale Fürsorge soll Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln.

Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen sorgen und Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen.

In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien fördern.

§ 28.

Die soziale Fürsorge soll den dauernd erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten, die durch die Dienstbeschädigung verursachten körperlichen Beschwerden erleichtern, soweit dies nicht durch die Versorgungsheilbehandlung zu geschehen hat.

Soweit Beschädigte dauernder Pflege bedürfen, aber nicht auf Kosten des Reichs unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse Anstaltspflege erhalten, soll die soziale Fürsorge für angemessene Pflege und Unterkunft sorgen.

Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen.

§ 29.

Die soziale Fürsorge hat die Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter nachdrücklich zu fördern; sie soll dabei die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und die Lebensstellung der Eltern angemessen berücksichtigen.

Die soziale Fürsorge soll auch sonst auf die Erziehung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter sowie auf die Pflege ihrer Gesundheit besonders Ge-

wicht legen und ihnen die Teilnahme an Einrichtungen der Gesundheits- und Erholungsfürsorge möglichst erleichtern.

§ 30.

Für hilfsbedürftige nichtversicherte Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf andere Weise für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden.

§ 31.

Um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, soll von der Möglichkeit, ihnen Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührnissen zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden.

Im übrigen soll die soziale Fürsorge ihre Hilfe nur dann von der Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten abhängig machen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen; die berufliche Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26), darf sie nicht davon abhängig machen.

Wenn sich die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe nicht ausdrücklich die Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten ausbedingt, kann sie Ersatz nicht verlangen.

§ 32.

Die soziale Fürsorge soll allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern.

§ 36.

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1925 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die im Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt noch aufrechterhaltenen Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633),

b) die im § 32 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) noch aufrechterhaltenen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge.

Gewiß kann die deutsche Jugendgesetzgebung noch keineswegs Anspruch auf Vollendung machen. Ein guter Kenner des Gesamtgebietes der Jugendwohlfahrt, wie es Blaum ist, schließt seinen Kommentar zu JWG mit einem Ausblick auf die demnächst noch dringend notwendig in Angriff zu nehmenden Aufgaben. Als solche sind zu bezeichnen: das Reichshebammengesetz, Gesetz über Säuglingsschutz, Kleinkinderschutzgesetz, Reform des Rechtes des unehelichen Kindes, Neuordnung des Kinderschutzgesetzes und des gewerblichen Jugendschutzes, Reichsschulgesetz, Gesetz über Schulgesundheitspflege, Regelung der Familienhilfe in der Krankenfürsorge, Gesetze zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur und über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten. Wer aber vorurteilsfrei die gesetzgeberischen Arbeiten, wie sie in dem Reichsjugendgerichtsgesetz und dem Reichsjugendwohlfahrtsgsetz und dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vorliegen, zu würdigen versucht, wird anerkennen müssen, daß es ein Beweis für den dem deutschen Volke eignen Idealismus ist, daß diese Gesetze gerade in der Zeit von Deutschlands größter Not in Angriff genommen wurden. Nun die Gesetze aber da sind, handelt es sich darum, ihre Gedanken in die weitesten Kreise des Volkes zu tragen und die Gewissen zur Mitarbeit aufzurütteln, um Menschen zu finden und zu gewinnen als: Helfer, Vormünder und

Pfleger, pflegetüchtige Familien zur Aufnahme von Pflegekindern, Leute zur Organisation der Einzelvormundschaft, für die Erziehungshilfe der Schutzaufsicht. Bedenken wir ein Wort, das uns von den Weisen des Altertums überliefert ist! Es entstammt dem Erbschatz Pythagoräischer Schulweisheit und lautet in freier Uebersetzung: „Der rechte Platz der Gesetze ist nicht in Gebäuden, hinter Türen, sondern in den Gesinnungen der Bürger. Die Grundlage aller Gemeinwesen ist aber die Erziehung der Jugend. Niemals tragen die Weinstöcke brauchbare Frucht, wenn sie nicht richtig gepflegt werden, noch geraten die Pferde gut, wenn man sie als Fohlen vernachlässigt und frischer Teig wird nur dann gleichmäßig, wenn man ihn recht knetet. Aber die Menschen, die zugeben, daß man im Beschneiden und Pflegen der Pflanzen viel Verstand und Sorgfalt anwenden muß, vergessen oft, sich um die Bildung der Sitten zu kümmern, oder sie kümmern sich darum in verkehrter Weise, während doch im Gemeinwesen die Wohlfahrt allein der Mensch und des Menschen Seele begründet.“ —

Druck von W. W. (Ed.) Klambt, G. m. b. H. & Co., Neurode in Schlesien.

Das kommende Geschlecht

Zeitschrift
für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung
auf biologischer und ethischer Grundlage

herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Martin Faßbender
Geh. Ober-Medizinalrat Dr. Otto Krohne
Regierungspräsident a. D. Dr. Francis Kruse
Dr. Hermann Muckermann
Geh.-Rat. Prof. Dr. Reinhold Seeberg

III. Band / Heft 4

Dieses Heft
behandelt das Thema:

Das Wissen und Wollen der beiden Geschlechter in den Entwicklungsjahren der Reife

*

Genaue Inhaltsangabe
auf der Titelseite im Innern
des Heftes

Ferd. Dümmlers Verlag / Berlin

Ausgegeben im Mai 1925.

Das kommende Geschlecht

erscheint in freier Folge. Vier Hefte bilden einen Band.

Inhalt:

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. – Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an Dr. Hermann Muckermann, Bonn a. Rh., Hofgartenstraße 9. – Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, keine Handschriften einzusenden, die nicht eigens verlangt wurden.

Inkretion und werdende Reife.

Von Prof. Dr. Jürgen W. Harms, Königsberg Pr.

Im Leben der tierischen Lebewesen, wie auch der Menschen gibt es eine werdende Reife und eine Vollreife, die verschieden bei den einzelnen Arten einen längeren oder kürzeren Gleichgewichtszustand darstellt. In diesem Stadium ist das Individuum fähig zur Fortpflanzung und seine Höchstleistungen zu entfalten. Es ist aber von großer Bedeutung, dieses Stadium in höchster Vollkommenheit zu erreichen.

Dadurch, daß wir Bedingungen kennen lernen, unter denen sich die werdende Reife vollzieht und gegebenenfalls beeinflussen läßt, können wir sie bis zu einem gewissen Grade lenken und so ein gesundes vollzeugungsfähiges Geschlecht allmählich heranziehen. Das Endstadium aller tierischen Organismen stellt das Altersstadium dar, in welchem die Lebenskurve in ähnlicher Weise sich bis zum Nullpunkt senkt, wie sie bei der Bildung der befruchteten Eizelle sich vom Nullpunkt über die werdende Reife bis zur Vollreife erhoben hat.

Wenn wir die Kausalgesetze der werdenden Reife studieren wollen, müssen wir auf das Experiment in Verbindung mit der objektiven Beobachtung am normalen und anormalen Individuum zurückgreifen. Besonders günstig läßt sich die werdende Reife bei solchen Tieren beobachten, die sich außerhalb des mütterlichen Körpers entwickeln; deshalb sind diese auch besonders zur Beobachtung herangezogen worden.

Es kommen also hier die niederen Wirbeltiere bis zu den Säugern in Betracht.

Die Säugetiere dagegen zeigen uns nur das letzte Stadium der Reife von der Geburt an. Ein neugeborener Mensch ist schon so weit entwickelt, daß er alle wesentlichen Eigenschaften eines Erwachsenen in der Anlage zeigt.

Obwohl uns hier in erster Linie die werdende Reife des Menschen interessiert, wird man es nach obiger Andeutung nicht verwunderlich finden, wenn stets auf Säuger und niedere Tiere als Versuchsmaterial zurückgegriffen wird.

Die Kausalfaktoren der werdenden Reife sind zunächst in der Amphimixis, d. h. der Mischung der Erbfaktoren von Vater und Mutter verankert. Sie werden also durch die Vererbungsgesetze bedingt.

Wir haben zu unterscheiden: die Gestaltbildung im allgemeinen, die männliche und weibliche Gestaltbildung, die Gestaltung der Psyche im allgemeinen und nach männlicher und weiblicher Richtung.

Körperliche und psychische Gestaltung werden nun durch drei Faktoren bedingt. Der erste ist der Erblichkeitsfaktor, der die allgemeinen Richtlinien in der Gestaltung beherrscht und zwar gesetzmäßig. Dieser Erblichkeitsfaktor setzt sich aus soviel Einzelfaktoren zusammen, als Gene,

d. h. Erbanlagen aus der väterlichen und mütterlichen Ahnenreihe vorhanden sind. Diese Gene werden aber erst wirksam, wenn sie realisiert werden und damit kommen wir zum zweiten Gestaltungsfaktor, dem realisierenden. Es gibt sowohl realisierende Faktoren für die Ausprägung der einzelnen Gene, als auch für die bestimmten Organe und Körperformen beherrschende Genkomplexe, deren harmonische Zusammensetzung durch Reize bedingt werden, die zunächst aus einzelnen Zellkomplexen, später aus bestimmten Reizdrüsen, die wir inkretorische Organe nennen, kommen. Jedes Tier, auch der Mensch z. B. hat für die Ausprägung der Haut- und Haarfarben ein Gen und einen dazu gehörigen realisierenden Komplementfaktor. Fehlt dieser Faktor, etwa durch Verlustmutation, so wird das Tier oder der Mensch albinotisch. Die Anlage für Farben ist hier vorhanden, aber die Farbe wird chemisch nicht erzeugt, weil der dazu gehörige Stoff, eine Oxydase wahrscheinlich, fehlt.

Das Entstehen der männlichen und weiblichen Individuen, im Verhältnis 50% zu 50%, wird durch einen Chromosomenmechanismus, den wir sogar morphologisch erschließen können und an den die Gene für das Geschlecht geknüpft sind, geklärt. Durch diese Gene werden an sich also nur die Keimzellen männlich oder weiblich bei den Wirbeltieren; soll aber auch der Organismus während der werdenden Reife psychisch und körperlich männlich oder weiblich werden, so müssen männliche oder weibliche Reizstoffe von den Keimzellen hinzukommen, die gewissermaßen als Enzym, erzeugt von den Geschlechtschromosomen, den Körper zwangsläufig männlich oder weiblich machen. Störungen bedingen sexuell anormale Formen.

Die wichtigsten Stoffe für die Realisation der Erbanlagen sind die Inkrete, die wir im ausgesprochenen Maße bei Wirbeltieren mit Einschluß des Menschen finden. Verantwortlich für die Inkretion sind eine Reihe von Drüsen ohne Ausführgang, die ihr Sekret direkt in das Blut ergießen und so beim Menschen z. B. von 27—35 mm Länge an die Gestaltbildung beherrschen. Sie stellen also die wichtigsten Organe für die werdende Reife dar.

Der dritte Faktor, der die werdende Reife beeinflussen kann, liegt in der Umwelt. Wir können ihn den alterierenden Faktor nennen. Er ist von untergeordneter Bedeutung, wenigstens in normalen Zeiten, wo die Eltern die Möglichkeit haben, die Umwelt so günstig wie möglich für die Entwicklung ihrer Kinder zu gestalten. In der heutigen Nachkriegszeit, allerdings mit der von außen und innen hervorgerufenen Verkrüppelungspolitik des werdenden Geschlechts, können auch die alterierenden Faktoren verhängnisvoll werden. Sie sind zwar nicht erblich, führen aber doch zu derartig weitgehenden Konstitutionsschädigungen, daß auch sie eine Dauerschädigung des Volksganzen veranlassen können.

Die Erblichkeitsfaktoren sind durch die Genkombinationen von Seiten der Eltern bedingt, ebenso die Entstehung des Geschlechtes. Grundbedingung für den normalen Ablauf der werdenden Reife und damit eines volkstüchtigen Individuums ist daher eine gesunde Zeugung. Die zu erreichen, ist die Aufgabe der Vererbungshygiene. Es dürfen nur solche Menschen das Recht auf Nachkommen haben, die durch ihre einwandfreie Abstammung und moralische Intaktheit die beste Gewähr für gesunde Nachkom-

menschaft geben. Solche Maßnahmen lassen sich auch ohne allzu schwere Eingriffe in die Freiheit des Individuums durchführen.

Für den Ablauf der werdenden Reife beim Menschen kommen in erster Linie die realisierenden Faktoren in Betracht, von denen uns diejenigen, die mit den Genen als Enzym verknüpft sind, noch sehr wenig bekannt sind. Wir können nur vermuten, daß die Enzyme oder Gen realisierenden Faktoren etwa die Vorstufe darstellen für die später im Embryo lokalisiert auftretenden Inkrete, die ebenfalls enzymartige Stoffe sind, die in kleinsten Mengen wirksam und nur da angreifen, wo sie eine chemische Bindung erfahren.

Sehen wir uns unbefangen ein neugeborenes Kind an, so ist es bei oberflächlicher Betrachtung schwer zu sagen, welches Geschlecht das Kind hat. Noch weniger ist das im früheren Lebensalter der Fall, etwa in der ersten Hälfte des zweiten Monats, wo sich erst die Keimdrüsen erkennbar in männliche und weibliche differenzieren.

Wir glauben aus vergleichend-anatomischen und embryologischen Untersuchungen, ergänzt durch das Experiment, schließen zu dürfen, daß die Urform aller Tiere asexuell war. Erst die für den Vererbungsmechanismus günstige Durchmischung der Erbanlagen von Vater und Mutter ließen zweigeschlechtliche Differenzierungen, zunächst nur der Keimzellen, später auch der zur Übertragung der Keimzellen nötigen Begattungsorgane, der Brutpflegeorgane und schließlich damit im Zusammenhang körperliche und geistige Differenzierung zwischen den Geschlechtern entstehen.

Bei den meisten hochorganisierten Tieren können wir nun schon beim scheinbar noch geschlechtlich undifferenzierten Embryo sagen, ob er männlich oder weiblich wird. Es sind nämlich die Chromosomenzahlen konstant verschieden im männlichen und weiblichen Geschlecht und zwar gibt es eine Chromosomenzahl- und -form-Konstanz bei hochdifferenzierten Tieren, derart, daß jede Art ihre charakteristische Zahl und Form hat, die für je zwei Chromosomen gleich sind, je einer von ihnen stammt vom Vater und von der Mutter. Diese Zahl- und Formkonstanz bleibt auch im Embryo erhalten und zwar dadurch, daß bei der Reifung der Keimzellen diese um die Hälfte reduziert werden. Form- und Zahlkonstanz ist nun beim männlichen und weiblichen Geschlecht bezüglich der sogenannten Geschlechtschromosomen verschieden, meist so, daß die Frau $2n + 2x$ Chromosomen, der Mann $2n + 1x$ Chromosom hat, wobei x die Geschlechtschromosomen darstellt. Wird nun bei der Reifung die Zahl um die Hälfte reduziert, so entstehen lauter Eizellen mit $n + x$ Chromosomen. Die Samenzellen dagegen enthalten zur Hälfte $n + x$, zur Hälfte nur n Chromosomen. Je nachdem nun ein Samenfaden mit $n + x$ oder n Chromosomen das Ei befruchtet, was rein ein Spiel des Zufalls ist, entsteht ein neues Individuum und zwar: $2n + 2x$ Chromosomen ein weibliches, oder $2n + 1x$ ein männliches. Demgemäß sind auch die Embryonen, auch wenn sie noch nicht äußerlich geschlechtlich differenziert sind, dennoch in ihrem Zellbestand bezüglich der Chromosomen ganz charakteristisch verschieden. Diese zytologisch so verschiedenen Elemente bilden nun im Embryo je nach ihrem männlichen oder weiblichen Chromosomenbestand die Hoden- oder Ovarialanlage. Die dazu nötigen Reize gehen offenbar von Enzymen aus, die unter Vermittelung des Geschlechtschromosoms zustande kommen.

Das Wesen der Formbildung, sowohl der allgemein menschlichen z. B., wie der davon abgeleiteten männlichen oder weiblichen, ist eines der schwierigsten Probleme in der Biologie. Noch schwieriger ist das Problem der Entfaltung der Psyche. Die Ernährung, überhaupt die ganzen Umweltfaktoren allein, die man hier verantwortlich machen könnte, sind sicher nicht maßgebend. Junge Hunde z. B., denen kalorisch nicht ausreichendes Futter verabreicht wird, wachsen trotzdem weiter, werden höher und länger, obwohl sie abmagern, wie wir dasselbe bei Unterernährung der Kinder beobachten können. Trotz der vier Kriegsjahre hat das Durchschnittsgrößenmaß der Schulkinder sich nicht wesentlich geändert. Auch das Fehlen einzelner Nahrungsteile, wie Mangel an Kalk, verhindert die Formbildung der Knochen nicht, sie werden nur weicher und biegsamer.

Die Formbildung des menschlichen Embryos setzt erst mit der zweiten Hälfte der dritten Woche ein, vom befruchteten Ei bis zu dieser Zeit haben wir die primitive Entwicklung des menschlichen Embryos. Er hat eine Länge von 2,5 Millimeter und besteht aus 23 Segmenten. In der Zeit der gewissermaßen geschlechtslosen Formentwicklung entstehen nacheinander die Arm- und Beinknospen, die Ohrbläschen und die Riechfelder. In der vierten Woche werden die Extremitäten zu plattenförmigen ungegliederten Stummeln, die schon vorher vorhandenen Augenbläschen bekommen eine Linse.

Während des zweiten Embryonalmonats beginnt der Embryo seine spezifisch m e n s c h l i c h e Form anzunehmen, während er vorher erst säugetierähnlich war. Es bildet sich jetzt die Halsanlage. Der äußere Schwanz wird zu einem Schwanzfaden rückgebildet. Ganz besonders bilden sich jetzt die Extremitäten mit Fingern und Zehenanlage heraus. Kopf und Gesicht werden menschenähnlich. Im dritten bis zehnten Monat gelangt die fötale Periode zum Abschluß. Anfang des dritten Monats ist der Embryo deutlich als w e r d e n d e r M e n s c h zu erkennen, er wird jetzt Fötus genannt und wächst im dritten Monat von 2 auf 7 Zentimeter heran. Alle Körperteile nehmen die definitive fötale Proportion an. Am Ende des vierten Monats ist er 13 Zentimeter lang. Jetzt treten auch schon erkennbare individuelle Verschiedenheiten auf, sogar bei Zwillingen. Im 5. Monat wird die Länge 20 Zentimeter, das Gewicht ½ Kilogramm. Es treten nun die erkennbaren Bewegungen des Embryo auf (Kinderbewegungen). Ueberall am Rumpf und an den Extremitäten sprossen jetzt wellig-feine Härchen (Lanugo).

In der zweiten Hälfte des intrauterinen Lebens verlängert sich der menschliche Embryo monatlich etwa um 5 Zentimeter, bis er 50 Zentimeter lang ist zu Ende des zehnten Monats. Das Gewicht nimmt monatlich um ½ Kilogramm zu. Am Ende des 7. Monats geboren, kann der Embryo unter günstigen Bedingungen schon lebensfähig sein.

Die p o s t e m b r y o n a l e F o r m e n t w i c k l u n g des Menschen kann in zwei Hauptabteilungen gesondert werden. Das e r s t e oder n e u t r a l e K i n d e s a l t e r vom 0.—7. Jahre, Knaben und Mädchen entwickeln sich jetzt fast vollständig parallel, ohne sekundäre Geschlechtsverschiedenheiten, und die z w e i t e b i s e x u e l l e E n t w i c k l u n g s z e i t, während welcher die bei der Geburt schon vorhandenen sekundären Geschlechtsmerkmale immer stärker hervortreten. Dieses Alter umfaßt:

1. das bisexuelle Kindesalter (Knaben 8.—17. Jahr, Mädchen 8.—15. Jahr).
2. das Jugendalter (männliche Geschlecht: 18.—20. (—34.) Jahr, weibliche Geschlecht: 16.—20. (—28. Jahr).

Die postembryonale Entwicklung ist das, was ich beim Menschen werdende Reife nennen möchte, also die erste Phase im extrauterinen Leben, die zur Vollreife führt. Die Entwicklung besteht zur Hauptsache im Wachstum und in der Ausgestaltung der vorhandenen Körperanlagen. Diese Entwicklung erfolgt nun sowohl in verschiedenen Körperteilen wie zu verschiedenen Zeiten ungleichmäßig. Daraus erklärt sich, daß die Körperproportionen des Neugeborenen während der weiteren Entwicklung so stark verändert werden. Während Rumpf und obere Extremitäten im ganzen ihre anfängliche relative Größe behalten, wird die Kopfhöhe relativ kleiner und die Länge der unteren Extremitäten relativ um 1/4 länger als zu der Zeit der Geburt. Die Körpermitte liegt bei Neugeborenen unterhalb des Nabels, beim Erwachsenen in der Höhe des Schambeins.

In der Wachstumsperiode streckt sich der Körper vor allem in die L ä n g e, deshalb wird die postembryonale Wachstumsperiode am besten als Streckungsperiode bezeichnet, von denen wir zwei unterscheiden können: Die e r s t e S t r e c k u n g im 5.—7. Lebensjahre, mit der das neutrale Kindesalter beendet wird, und die z w e i t e im bisexuellen Alter, beim Mädchen vom 11.—14. Jahr, beim Knaben im 13.—16. Jahr.

Vor und nach einer Streckungsperiode liegt eine Periode, worin das Kind relativ stärker in die Breite als in die Länge wächst und dadurch voller wird. Es sind das die P e r i o d e n d e r 1., 2. und 3. F ü l l e. Nur die erste Fülle gehört dem neutralen Kindesalter, die 2. und 3. dem bisexuellen Alter an.

Die Periode der dritten Fülle geht in die P e r i o d e d e r R e i f e o d e r d e r P u b e r t ä t ü b e r. Der Knabe wird zum Jüngling, das Mädchen zur Jungfrau — vom ästhetischen Standpunkt aus das schönste Stadium im Menschenleben.

Reife oder Pubertät bezeichnet hier aber nur g e s c h l e c h t s r e i f, d. h. zur Fortpflanzung fähig, n i c h t a b e r, d a ß d i e E n t w i c k l u n g b e e n d e t ist und daß d i e F o r t p f l a n z u n g s c h o n o h n e S c h ä d i g u n g b e t ä t i g t würde. Die meisten Menschen erreichen erst mit 25 bis 30 Jahren den Höhepunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Es wird somit das Stadium der Vollreife erreicht, womit die werdende Reife abschließt.

Ueber die verschiedenen postembryonalen Entwicklungsperioden ebenso wie über die Zunahme des Körpers an Größe und Gewicht geben uns am besten Tabellen Aufschluß, die ich mit einigen Ergänzungen nach J. B r o m a n, dem vorzüglichsten schwedischen Anatomen, beigebe.

Zur Ergänzung noch einige Worte über die Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Sie treten beim Mädchen früher auf als beim Manne, schon in der Periode der zweiten Fülle (8.—10. Jahr) sind sie kenntlich dadurch, daß zu dieser Zeit das Gesäß, Hüften und Oberschenkelpartien des Körpers eine vollere weiblichere Form anzunehmen beginnen. Die Reihenfolge der übrigen sekundären Geschlechtsmerkmale kann sowohl individuell wie in den verschiedenen Ständen wechseln.

Die Zeit des Eintritts der ersten Menstruation, d. h. die Bildung der ersten reifen Eier hängt von Klima, Rasse, Lebensweise, Stand usw. ab. In Europa ist der Zeitpunkt im Durchschnitt das 14.—15. Jahr, im Norden das 16.—17., im Süden das 13. Lebensjahr. Bald nachher beginnen die Milchdrüsen zu wachsen, so daß der Warzenhof knospenähnlich hervorgewölbt ist. Dieses Stadium geht dann bald in die Knospenbrust über. Die ausgesprochen weiblichen Formen erreicht der Körper in der dritten Fülle, der starken subkutanen Fettbildung. In dieser Zeit, etwa im 15. Jahr, treten auch die Haare am Unterleib und in den Achselhöhlen auf. Aber erst im Stadium der Pubertät (16.—18. Jahr) wird der weibliche Körper so weit entwickelt, daß er zur Fortpflanzung fähig wird. Erst jetzt erreicht das weibliche Becken die für den Geburtsakt nötige Größe, die Brust wird jetzt vollendet.

Beim Knaben beginnen die sekundären Geschlechtscharaktere erst in der Periode der zweiten Streckung aufzutreten. Zuerst tritt etwa im 15. Jahr der Stimmwechsel auf. Die Stimmbänder können in einem Jahr doppelt so lang werden, als sie bisher waren. Der ganze Kehlkopf nimmt damit an Größe zu, was am Hervortreten des Adamsapfels kenntlich wird. Die spezifisch männliche Körperform ist zwar schon jetzt zu erkennen, wird aber erst in der Periode der dritten Fülle stärker ausgeprägt durch Vermehrung des Brustumfanges und der Schulterbreite. Die Muskulatur wird stärker und die Körperhaare treten auf. Der Bart erscheint erst in der Pubertät. Die Pubertät selbst beginnt beim Knaben 2 Jahre später als beim Mädchen. Es bestehen aber auch hier große Unterschiede betr. Rasse, Stand und Familie.

Die Formenwandlung des Gesichts, Entwicklung der definitiven Nasenform, das Höherwerden des Oberkiefers und Verlängern der Ober- und Unterkiefer durch die Dauerzähne ist bei männlichen Individuen stärker ausgeprägt als bei weiblichen. Das weibliche Gesicht entfernt sich weniger vom kindlichen Typus.

Einen Einblick in die Gesetze der Formbildung wie auch der Entfaltung der Psyche haben uns die Ergebnisse der Drüsen mit innerer Sekretion gewährt. Von dieser Seite soll jetzt die werdende Reife beleuchtet werden.

Die Drüsen mit innerer Sekretion sind bei allen Wirbeltieren mit Einschluß des Menschen dieselben, wenn sie auch bei den Säugetieren besonders hoch differenziert sind. Als formgestaltende Drüsen mit Inkretion, wie wir gewöhnlich sagen, kommen in Betracht: die Schilddrüse, die Epithelkörperchen, die Thymus oder das Bries, alle drei leiten sich aus den „Kiemenspaltenanlagen" her, die Hypophyse und die Epiphyse als ventraler und dorsaler Hirnanhang, das Nebennierensystem und die Keimdrüsen.

Alle diese Drüsen, die sehr verwickelt in ihrer Entstehung, ihrem Bau und ihrer Funktion sind, wirken nun nicht unabhängig von einander, sondern stellen ein harmonisches äquipotentielles System dar. Sie wirken außerdem zu verschiedenen Perioden der Reifestadien verschieden stark, manche überhaupt nur während der Reife und bilden sich in der Vollreife ganz zurück.

Jede Zelle hat nun zwar in sich die Fähigkeit zu wachsen, das Gewebe des Körpers, das in Nährlösung gezüchtet wird, wächst unbegrenzt weiter,

bildet aber keine Form. Diese wird beim Menschen, wie überhaupt bei den Wirbeltieren, bedingt durch die Inkretion. Da die Form des Menschen hauptsächlich durch das Knochenskelett hervorgerufen wird, so ist es interessant zu verfolgen, welche Drüsen mit Inkretion hier einwirken. Aus dem Tierexperiment, wie auch aus krankhaften Zuständen beim Menschen wissen wir, daß vor allem die Schilddrüse eine große Rolle spielt. Die Schilddrüse ist auch die erste derartige inkretorische Drüse, die im menschlichen Embryo schon bei einer Länge von 27 Millimeter angelegt wird. Fehlt die Schilddrüse beim Menschen bei der Geburt oder wird sie bei jungen Tieren experimentell entfernt, so beobachtet man ein Zurückbleiben des Längs- und Schädelwachstums. Der Fehlbetrag steigt in 20 Jahren bis zu 30% an, so daß wir zwerghafte Formen bekommen. Auch die knorpelige Verbindung der Schädelknochen verknöchert nicht.

Ebenfalls stehen die Epithelkörperchen im engen Zusammenhang mit dem Wachstum. Ausmerzung der winzigen Epithelkörperchen — sie sind beim Menschen nur erbsengroß — hat sogar beim Erwachsenen den unmittelbaren Tod zur Folge. Mangelhafte Funktion derselben ergibt eine verminderte Kalkablage in den Knochen. Im Tierversuch treten nach Entfernung der Epithelkörperchen bei jungen Tieren Erscheinungen auf, die lebhaft an kindliche Rachitis erinnern. Knochenbrüche heilen bei solchen Tieren nicht. Es treten außerdem Wachstumsstörungen an den Zähnen auf. Das Dentin entwickelt sich mangelhaft, und der Schmelz fehlt.

Als drittes Organ für den Kalkstoffwechsel und damit die Skelettbildung kommt die Thymus hinzu. Ihr Einfluß reicht nur bis zur Pubertät, bis zu welcher Zeit sie hauptsächlich das Längenwachstum beeinflußt. Dann wird die Thymus durch die Keimdrüsen gehemmt. Das Gewicht der Thymus ist bei Neugeborenen 12,33 Gramm, bis zum 15. Jahr steigt es auf 25,18 Gramm an, um dann schnell bis zum 20. Jahr auf 12,71 Gramm zu sinken. Im Ende des 45. Jahres beträgt ihr Gewicht nur noch 2,89 Gramm, um dann im 75. Lebensjahre ganz zu atrophieren. Die Entfernung der Thymus hat daher beim erwachsenen Tier keine Folgeerscheinung. Bei 10 Tage alten Hunden dagegen hat das Fehlen ein Zurückbleiben des Wachstums der langen Röhrenknochen zur Folge.

Ebenso wie bei der vorgenannten Drüse, wird durch den ventralen Hirnanhang, der Hypophyse, das Längswachstum gefördert. Entfernt man sie, so tritt Hemmung ein. Alle Ausfallerscheinungen der vorgenannten Drüse können durch Einpflanzung neuer Drüsen oft ganz beseitigt werden. Ein Beweis für ihre Wirksamkeit. Abnormes Wachstum der Hypophyse, also übermäßige Inkretbildung, führt zu Riesenwuchs.

In den Keimdrüsen besteht ein ausgesprochener Antagonismus zu dem ventralen Hirnanhang. Entfernung oder Unterernährung der Keimdrüsen bedingt Hochwuchs beim männlichen und weiblichen Geschlecht bei Ausfall der sekundären Geschlechtsmerkmale, weil jetzt die durch die Keimdrüsen bedingte Hemmung des Hypophyseninkretes aufhört. Diese vergrößert sich anormal und veranlaßt den asexuellen Hochwuchs bei Kastraten oder Eunuchoiden.

Die Keimdrüsen sind es auch, die durch ihren regelnden Einfluß auf die Wachstumsformen schließlich auch die männlichen oder weiblichen Skelettformen hervorrufen.

Das Wachstum geht unter gesetzmäßiger Zusammenwirkung aller vorgenannten Drüsen vor sich (**Consensus partium**). Dadurch kommt die harmonische Form des menschlichen Körpers zustande. Bei der Schilderung der Entwicklung der Vollreife sahen wir, daß immer Phasen der Streckung mit solchen der Fülle sich ablösten. In der Fülle steht das Wachstum still, aber es werden Reservestoffe für die nächste Streckungsphase angesammelt. Diese Phasen werden ebenfalls von der Inkretion aus geregelt, obwohl da noch beim Menschen vieles zu erforschen ist.

Die Entwicklungsphasen der niederen Wirbeltiere, z. B. der Frösche, haben wir durch experimentelle inkretorische Beeinflussung ganz in der Hand. Durch Schilddrüsenfütterung und dadurch bedingte verstärkte Entwicklung der Schilddrüsen kann die Kaulquappe in jeder Entwicklungsphase zum jungen Frosch verwandelt werden. Füttert man mit Thymussubstanz, so wird die Metamorphose gehemmt, und die Kaulquappe wird nie zum Frosch, bleibt also auf einem jugendlichen Stadium in ihrer Entwicklung stehen (Infantilismus beim Menschen). Als Ursache findet man, daß die Schilddrüse auf larvaler Stufe stehen bleibt, während die Thymus nicht die sonst bei der Metamorphose auftretende Rückbildung erleidet. Kümmerlinge in einer Brut werden nach Fütterung mit Substanzen aus der Thymus zu normalen Tieren.

Die Ausbildung der männlichen und weiblichen psychischen und körperlichen Charaktere unterstehen nun ganz der **Keimdrüse**. Diese hat demgemäß eine doppelte Funktion, die Fortpflanzungszellen zu bilden und die sekundären Merkmale zur Entwicklung zu bringen und zu erhalten. Für die letztere Aufgabe werden von dem Ueberfluß der sich bildenden Keimzellen tausende und abertausende ständig von den sogenannten Zwischenzellen resorbiert und dann als männliches oder weibliches Inkret dem Blutstrom zugeführt, worauf dann in der Entwicklung die sekundären Geschlechtscharaktere sich entfalten. Im Reifestadium werden die Merkmale auf diese Weise funktionstüchtig erhalten.

Die beiden Ovarien eines dreijährigen Mädchens enthalten etwa 800 000 Eizellen, diese werden nun während des Lebens bis zur Menopause, ohne daß sich neue dazu bilden, verbraucht. Ein 18jähriges Mädchen in der Vollreife hat höchstens noch 70 000. 730 000 Eizellen sind also zur Ausprägung der spezifisch weiblichen Gestalt verbraucht worden. Eine 50jährige Frau hat keine Eier mehr; bei ihr gehen die weiblichen Geschlechtsmerkmale wieder zurück. Wenn wir weiter bedenken, daß jede Frau nur etwa 300—500 Eier reif werden läßt, die das Ovarium verlassen und befruchtet werden können, so bleiben auch für die Zeit der Vollreife noch nahezu 80 000 Eizellen, die für die Zwecke der Aufrechterhaltung der weiblichen Charaktere verbraucht werden und damit indirekt die Fortpflanzung gewährleisten, übrig.

Ihre **stärkste inkretorische** Wirkung üben die Keimdrüsen von der **zweiten Fülle bis zur Reife** oder Pubertas aus, um dann noch bis zur Vollreife männlich oder weiblich formregulatorisch weiter zu wirken. Als Beweis gilt dafür die Entfernung der Keimdrüsen in diesem Alter, nach der die sekundären Merkmale nicht zur Entwicklung kommen. Rechtzeitige Retransplantation dagegen läßt sie wieder normal sich entwickeln und weiter wachsen, ja bis zu einem gewissen Grade lassen

sich selbst noch bei Säugetieren männliche und weibliche Geschlechtsmerkmale vertauschen, dadurch, daß man bei eben geborenen Tieren die Hoden und Ovarien auswechselt. Auch künstliche Hermaphroditen lassen sich herstellen. Durch Transplantation jugendlicher Keimdrüsen auf alte Tiere kann man sogar die atrophischen Keimdrüsen dieser Tiere wieder vollfunktionstüchtig machen und im Zusammenhang damit die schon stark geschwundenen sekundären Merkmale wieder in Erscheinung treten lassen.

Die Entwicklung des psychischen Charakters steht sicher bis zu einem gewissen Grade ebenfalls unter dem Einfluß der Drüsen mit Inkretion. Hier ist allerdings noch ein weites und schwieriges Gebiet, das noch zum größten Teil der Erforschung harrt. Das beste Beispiel bietet wohl der männliche und weibliche Geschlechtstrieb und dessen höchste Sublimierung, die seelische Neigung zu dem anderen Geschlecht und die Liebe. Diese Triebe können sich nur unter dem Einfluß der Keimdrüsen entfalten, sie werden anormal bei anormalen Drüsen, sie fehlen oder schwinden nach Entfernung der Keimdrüsen. Wenn nun die Triebe, die nach Wundt „die psychischen Grundphänome sind, von denen alle geistige Entwicklung ausgeht", so muß auch ein Zusammenhang der höheren geistigen Fähigkeiten mit der Inkretion vorhanden sein. Der Virchow'sche Satz, das Weib ist eben Weib durch seine Generationsdrüsen, hat eine gewisse Berechtigung. Tatsächlich sind Mann und Weib psychisch stark verschieden und gerade der Erzieher müßte diesen sich konform nach dem Reifestadium bis zur Vollreife entwickelnden Verschiedenheiten Rechnung tragen. Es ist daher auch ein Unding, wenn wir das männliche Erziehungs- und Schulsystem ohne weiteres auf die weibliche Jugend übertragen. Die weibliche psychische Entwicklung ist zeitlich und materiell so verschieden von der männlichen, daß es meiner Ansicht nach, und das ist auch die Meinung vieler einsichtiger Männer, mit denen ich sprach, nicht länger angeht, die gleichen Reifebedingungen für die Universität an die Frau wie an den Mann zu stellen. Das männliche Geschlecht ist überlegen in Ton- und Zeitempfindung, es ist mathematisch, kritisch und logisch stärker begabt. Die Frau hat besseren Farbensinn, sie hat ein besseres Gedächtnis und Geschick für kleine Handfertigkeiten. Die Vorstellungskraft des Mannes bewegt sich mehr in abstrakten Bahnen, in seinen Leistungen ist die freie Produktion und die selbstschöpferische Abwechslung vorherrschend. Die Frau ist mehr konkret, gefühlsbetonend, suggestibel; sie läßt ihrer Phantasie freien Spielraum. Daraus ergibt sich, daß der Unterricht im Gymnasium und auf der Universität der der männlichen Psyche und den männlichen Reifephasen traditionell angepaßt ist, für die weibliche sinngemäß umgestellt werden muß. Frauen-Universitäten wären ein dringendes Erfordernis, wenn man nicht den besten Teil unserer weiblichen Jugend in ihrer werdenden Reife so schädigen will, daß sie für eine gesunde Volksvermehrung nicht mehr oder nur geschädigt in Betracht kommt.

Nicht nur die Keimdrüsen allein wirken auf die Entwicklung der Psyche ein, sondern wahrscheinlich auch alle anderen in ihrem harmonischen Zusammenwirken. Angeborenes Fehlen oder Unterfunktion der Schilddrüse während der Entwicklung z. B. führt in hochgradigen Fällen zu Idiotie oder Kretinismus. Werden solche anormalen Kinder in früher Jugend mit

Schilddrüsenpräparaten gefüttert oder wird ihnen eine Schilddrüse transplantiert, so können sie sich ganz normal entwickeln.

Auch die subjektiven Anschauungsbilder, die den Eidetikern eigen sind, hängen wahrscheinlich letzten Endes mit der Inkretion der Schilddrüse und den Epithelkörperchen zusammen. Das Wie ist noch nicht geklärt. Eine Reihe unserer größten Männer, wie z. B. Goethe, Joh. Müller, Lazarus, waren Eidetiker.

Unterfunktion der Zirbeldrüse, von der wir fast noch gar nichts wissen, führt zu einer auffallenden psychischen und körperlichen Frühentwicklung, so z. B., daß ein sechsjähriger Knabe in seiner Intelligenz einem 17jährigen gleich sein kann. Man hat daher auch versucht, die Intelligenz der Kinder durch Fütterung mit Zirbeldrüse zu fördern. Auf jeden Fall kann über dieses hier nur berührte Gebiet gesagt werden, daß somatische Veränderungen der Blutdrüsen auch die psychische Entwicklung in der werdenden Reife zu beeinflussen vermögen.

Die Inkretion in ihrer Wirkung zur werdenden Reife im allgemeinen stellt noch ein großes Gebiet ernster Forschung dar. Erst dann, wenn wir diesen wichtigen Kausalfaktor der Entwicklung näher kennen werden, ist es auch möglich, mehr als heute schon, verständnisvoll die kritischen Jahre der Reife in die gefestigte Bahn der Vollreife überzuführen.

Tabelle der werdenden Reife.

A. Erste neutrale Entwicklungszeit.
(Neutrales Kindesalter.)

Lebensjahr	Totallänge in Kopfhöhe	Totallänge in cm	Gewicht in kg	Name der Periode
0 1	4 4½	50 75	3,25 bis 3,5 9	**Säuglingsalter. (Zahnlose Periode).** Auffallende Fettansammlung führt zu rundlich walzenförmiger Form. Vierfüßlerstellung der Arme und Beine. Bauchregion vorgetrieben. Gehirnschädel relativ größer als beim Erwachsenen, Gesicht relativ sehr breit. Ober- und Unterkiefer kurz und niedrig. Das Kinn am Skelett fast gar nicht erkennbar. Neigung des Kindes sich aufzurichten, zu sitzen. 9.—10. Monat Stehversuche. 12. Monat Gehversuche. Für die weitere Formentwicklung von außerordentlicher Bedeutung. Die ersten Milchzähne in den letzten Monaten des ersten Lebensjahres, die anderen im zweiten Lebensjahr.
2 3 4	5 5¼ 5½	85 93 97	11 12,5 14,5	**Erste Fülle.** Die Kinder nehmen während dieser Periode verhältnismäßig stark an Breite zu, bleiben fest und rund. Die neutrale kindliche Idealgestalt wird Ende dieser Periode beendet. (Milchzahnperiode)
5 6 7	5¾ 6 6¼	103 111 121	16 17 19	**Erste Streckung.** Die Kinder wachsen während dieser Periode relativ stark in die Länge. Gleichzeitig tritt aber gewöhnlich eine erhebliche Abmagerung ein, so daß die bis dahin blühenden Kinder welk und dürr erscheinen. Das Massenwachstum des Hirns wird in dieser Periode fast vollendet. (Milchzahnperiode)

B. Zweite bisexuelle Entwicklungszeit.

(Bisexuelles Kindes- und Jugendalter).

Knaben.

Lebensjahr	Totallänge in Kopfhöhe	Totallänge in cm	Gewicht in kg	Name der Periode
8 9 10 11 12	 $6^1/_2$ $6^3/_4$ 7	125 128 130 135 140	21,5 23,5 25,5 28 30,5	**Zweite Fülle.** Die Kinder nehmen während dieser Periode relativ stärker an Breite als an Länge zu. Bei Knaben macht sich die Breitenzunahme besonders am Brustkorb bemerkbar. Außerdem entwickelt sich die Muskulatur relativ stark.
13 14 15 16	$7^1/_4$ $7^1/_2$ 	146 151 160 162	33 37 41 45	**Zweite Streckung.** Längenzunahme relativ stärker als Breitenzunahme, oft auf ein Jahr angehäuft, so daß die Zunahme in den anderen Jahren dieser Periode entsprechend geringer wird. Bei Knaben tritt um das 15. Jahr der Stimmwechsel auf, veranlaßt durch starkes Wachstum des Kehlkopfes. Gleichzeitig hiermit Pubishaare.
17	$7^3/_4$	165	50	**Dritte Fülle.** Durch beträchtliche Vermehrung der Schulterbreite und sehr starke Entwicklung der Muskulatur beginnen die Knaben ein männliches Aussehen zu bekommen. Die Körperhaare treten auch in den Axillen auf.
18		170	55	**Reife (Pubertas).** Körper fortpflanzungsfähig. Der Bart beginnt aufzutreten.
19 20–34	 8	175 180	60 70	**Vollreife.** Der Körper erreicht den Höhepunkt seiner Entwicklung.

B. Zweite bisexuelle Entwicklungszeit.

(Bisexuelles Kindes- und Jugendalter).

Mädchen.

Lebensjahr	Totallänge in cm	Name der Periode.
8 9 10	125 128 130	**Zweite Fülle.** Bei Mädchen macht sich die Breitenzunahme besonders in der Beckengegend bemerkbar, außerdem entwickelt sich die subkutane Fettschicht relativ stark, speziell in den Gesäß-, Hüften- und Oberschenkelgegenden.
11 12 13 14	138 143 155 158	**Zweite Streckung.** Längenzunahme, relativ stärker als Breitenzunahme, oft auf ein Jahr angehäuft. Im 13. Jahr beginnt bei den höheren Klassen oft schon die Menstruation. Im 11.—14. Jahre beginnen die Milchdrüsen zu wachsen, so daß der Warzenhof emporgewölbt wird. (Knospe, Areolamamma.) Durch stärkere Fettbildung hebt sich die Umgebung hervor. (Knospenbrust).
15	160	**Dritte Fülle.** Durch starke subkutane Fettbildung wird der Körper mehr abgerundet. Die Körperhaare treten zuerst am Unterleib und dann in den Achselhöhlen auf.
16 17 18	162 163 165	**Reife (Pubertas).** Der Körper wird zur Fortpflanzung fähig. Die Brust wird fertig gebildet, so daß nur die Brustwarze sich von der gleichmäßig gewölbten Brust noch knopfförmig emporwölbt. (Mamma papillata, reife Brust). In den niederen Klassen tritt erst während dieser die Menstruation ein.
19 20—28	168 170	**Vollreife.**

Seelische Eigenart der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife.

Von Dr. Charlotte Bühler, Privatdozentin an der Universität Wien.

Die größten Schwierigkeiten bei der Erforschung und Beschreibung jugendlichen Seelenlebens bietet ein Vergleich der beiden Geschlechter. Daß Knabe und Mädchen im Ansatz schon so verschieden sind wie später Mann und Weib, das hat ein jeder im unmittelbaren Gefühl. Aber soviel auch die Laien und die Gelehrten diese Unterschiede in Regeln und Gesetze einzufangen versuchten, von einer befriedigenden Erkenntnis der beiden Wesenheiten kann heute noch keine Rede sein. Im allgemeinen wird der Vergleich sehr schematisch gehandhabt. Gelegentlich auftretende extreme Gegensätze werden stark vergröbert als typische Eigenheiten der Geschlechter in Schlagworten festgehalten. Genauen Untersuchungen, die besonders in Schulen mit Koedukation vorgenommen wurden, hielten solche Behauptungen niemals stand, vielmehr schienen dort plötzlich überhaupt kaum Unterschiede erkennbar, vor allem nur geringe Unterschiede der Intelligenz, um die es sich bei den aktuellen Streitigkeiten um die Frauenbewegung und die Form der Mädchenschulen zumeist handelte. Die größeren Unterschiede scheinen im Gefühls- und Willensleben sowie in der Grundstruktur der Persönlichkeit zu liegen, und gerade hier stößt der Psychologe fast durchweg auf unbebautes Land in seiner Wissenschaft.

Will man Mann und Frau, Knaben und Mädchen miteinander vergleichen, so muß man sich vor allem darüber klar sein, daß es etwas anderes ist, weibliche und männliche Wesenheit als solche, weibliches und männliches Prinzip in der Welt und etwas anderes, Mann und Weib, Knaben und Mädchen, wie sie wirklich leben und zwar in der heutigen Kulturwelt einander gegenüberzustellen. Die erste Frage kann hochphilosophisch, aber auch biologisch erörtert werden. Die zweite Frage ist eine reine Tatsachenfrage für die differentielle Psychologie. Wir steuern auf die letztere zu, aber wir verweilen einen Augenblick bei der biologischen Betrachtung.

1. Biologische Betrachtung der Sexualität. Während die niedersten Lebewesen sich durch einfache Zellteilungen vermehren, tritt auf höherer Stufe eine Geschlechtlichkeit und eine Geschlechtertrennung auf. Zellen verschiedener Art, männliche und weibliche Zellen sondern sich voneinander und bedürfen zur Fortpflanzung erst wieder ihrer Vereinigung. Zwar enthält jede Zelle Bestandteile beiderlei Geschlechts, doch sind die des einen gehemmt und nur in Anlagen oder Resten vorhanden, während die des anderen geschlechtsbestimmend hervortreten. Zur Fortpflanzung bedarf jedes Geschlecht der Ergänzung durch das andere. Von dieser biologischen Tatsache leiten wir unseren später wichtigen Begriff der

Ergänzungsbedürftigkeit ab. Das geschlechtlich bestimmte Wesen enthält nur einen Teilbestand seiner Art. Erst vereinigt ergeben beide Geschlechter die ganze Wesenheit der Art, und nur vereinigt vermögen sie, ein neues Wesen der Art zu schaffen. In diesem Lebensvorgang liegen die Wurzeln zu den Erlebnissen, die wir später schildern, denn die Eigentümlichkeit des Menschen ist es, seine Lebensvorgänge in Erlebnissen wiederzufinden. Sein geschlechtlich bestimmter Körper bedarf der Ergänzung durch das andere Geschlecht. Diese Ergänzungsbedürftigkeit gibt sich dem Menschen auch seelisch kund, sobald sie eintritt, fühlt er sich halb und unvollständig, und nur mit dem andern Geschlecht vereint, glaubt er, auch seelisch ein Ganzes zu werden, Ganzes zu schaffen.

Diese Ergänzungsbedürftigkeit ist also jedem geschlechtlich bestimmten Wesen beschieden und stellt sich ein, sobald es geschlechtlich reif wird. Mädchen und Knabe erleben sie beide, jedes zu seiner Zeit und jedes in seiner Weise. Dieses grundlegende Erlebnis jeder geschlechtlichen Reifung ist also beiden Geschlechtern gemeinsam. Es bildet die Grundlage der Pubertät überhaupt. Setzen wir dies voraus, so können wir nun erst fragen, was Knaben und Mädchen unterscheidet, wie jedes seine Pubertät erlebt. Damit treten wir in die physiologischen Tatsachenfragen ein.

2. Männliche und weibliche Reifung in ihrem Verlauf. Bei gesunder klarer Veranlagung treten Unterschiede männlichen und weiblichen Wesens schon bei zwei- bis dreijährigen Knaben und Mädchen hervor. Schon in diesem Alter scheint sich im Unterschied zu der Gleichartigkeit der ersten Lebensmonate eine erste geschlechtliche Ausprägung einzustellen, was durch eine Anzahl von Beobachtungen gestützt wird, über die ich anderorts[1]) berichte. Verschiedenartige Neigungen im Spiel, in der Beschäftigung zeigen sich hier zuerst und werden im Verlauf der Kindheit bis zur Pubertät hin dauernd verschärft. Mit beginnender Pubertät der Mädchen werden diese Unterschiede vorübergehend ausgeglichen. In der Vorpubertät werden die Mädchen stürmisch und wild wie die Knaben, ihre Spiele nähern sich denen der Knaben, und es gibt keine günstigere Zeit für eine völlig gleichgestellte Kameradschaft der Knaben und Mädchen wie im 11., 12., 13. Lebensjahr.

Wie hierin schon angedeutet und allgemein bekannt ist, vollzieht sich die Reifung der Mädchen früher als die der Knaben. Die eigentliche Pubertät oder Reifungszeit dürfte bei den Mädchen durchschnittlich zwischen dem 13. und 15., bei den Knaben zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr liegen. Davor gibt es eine eigentümliche Uebergangsphase der Unruhe und der Gereiztheit, der Umwandlung und der Vorbereitung, die wir Vorpubertät nennen und beim Mädchen ins 11. bis 13., beim Knaben ins 12. bis 14. Lebensjahr durchschnittlich setzen. Und der eigentlichen Pubertät nachfolgend finden wir eine Zeit, in welcher bei unseren Kulturnationen die seelische Reifung sich noch fortsetzt, das Jünglings- und Jungfrauenalter, das wir wie schon die Römer Adoleszenz nennen. Ist die Pubertät und ihr Vorstadium eine Zeit der Unruhe und des Werdens, des Sehnens und Drängens, der Lebensunlust und Müdigkeit, so bringt die Adoleszenz erste fertige Kräfte, Potenz des Körpers und der

1) Seelenleben des Jugendlichen. Jena, Gustav Fischer.

Seele beglückend zum Bewußtsein, bringt erste Sehnsuchtserfüllung, Lebenslust und -Bejahung. Diese Zeit beginnt allem Anschein nach bei Knaben und Mädchen ungefähr gleichzeitig mit etwa dem 17. Lebensjahr, wenn die Umwandlung und ihre Anstrengungen überwunden sind. Die Reifezeit selbst fällt aber bei Knaben und Mädchen in auseinanderliegende Jahre und muß schon aus diesem Grunde seelisch etwas verschiedenartig erlebt werden. Nicht nur dies. Der Reifeprozeß wird, wie ausgeführt, durch eine Vor- und Nachperiode verlängert, ehe der Vollbesitz der Kräfte, die Adoleszenz, sich einstellt. Diese mühsame Wartezeit liegt beim Knaben im wesentlichen v o r, beim Mädchen im wesentlichen n a ch der Reifung, und auch diese Tatsache bedingt einen großen Unterschied. Der Knabe bleibt länger Kind als das Mädchen, das Mädchen wird früher herausgerissen aus seiner Kinderwelt. Das Mädchen bleibt lange jugendliche Dame, wenn man diesen Halbzustand so nennen will, während der Knabe einen schnelleren Uebergang aus dem Reifenden zum jungen Manne hat. Hieraus werden wir später mancherlei erklären.

Die Reifung des Knaben vollzieht sich wie seine ganze Entwicklung in körperlicher Hinsicht gewaltsamer und stürmischer als die des Mädchens. Sein Wachstum ist stärker, seine körperliche Kraft und seine sexuelle Triebkraft werden in weit höherem Maße entwickelt als beim Mädchen. Sexuelle Triebkraft ist beim reifenden Mädchen nur selten stark entwickelt. Bei ihr spielt sich die Umwandlung weit mehr in der Seele ab: Vorstellungen und Stimmungen fördern und hemmen unklareres Begehren. Was der Körper nicht deutlich genug sagt, wird durch Lektüre und Gespräche zu erfahren oder gar aufzureizen gesucht. An die Stelle des einfachen Triebes treten häufiger unklare Spannungen und Süchte, Stimmungen und Vorstellungen oder Begierden, die erst das Wissen erregte. Das reifende Mädchen ist bewußter und weniger triebstark als der Knabe (wie später, was damit zusammenhängt, die Frau häufiger hysterisch und frigid ist als der Mann).

Die frühere Reifung des Mädchens zeigt sich wie in seiner körperlichen Entwicklung so auch auf geistigem Gebiet und in seinem Seelenleben. Die Schulleistungen der 12—14jährigen Mädchen weisen einen Vorsprung vor denen gleichaltriger Knaben auf, weswegen der Beginn der Studienanstalt mit 12—13 Jahren bei Mädchen besonders glücklich gewählt ist. Später holen die Knaben bei ihrer Pubertät die Mädchen ein und überholen sie zum Teil. Wie der Intellekt, so entfaltet auch das Gefühls- und Willensleben der Mädchen schon früher eine neue Kraft als bei den Knaben. Die Literatur, die Kunst, die Wissenschaft, die Interessen der Erwachsenen finden beim Mädchen früher Eingang als beim Knaben. Andererseits ist die Reife, mit welcher der Knabe zu seiner Zeit diese Welt in sich einläßt, eine langsamer und gründlicher vorbereitete. Wie das Mädchen die Jugendwelt der Sehnsucht und der Hoffnung, der reichen Gefühle und Stimmungen früher findet als der Knabe, so schließt es auch früher mit ihr ab und tritt schon klar und gesetzt in das reale Leben ein, wo der Jüngling noch schwärmt und im Unbestimmten schwankt. Früher als der Knabe kommt das Mädchen vom festen Boden des Kinderlands in das Traumland der Reifezeit, aber auch früher als der Knabe sucht es aus dem Ziellosen zu klaren Zielen zurückzufinden, die dadurch oft näher gesteckt sind als die des länger suchenden Knaben.

Wir schließen aus allem Vorangehenden: der Rhythmus der Reifung bei Knaben und Mädchen ist verschieden wie die Zeitpunkte der Reifung selbst.

3. Mädchen und Knabe im Tagebuch. Experimente aller Art sind gemacht worden, um den Unterschied der Geschlechter zu ermitteln. Kaum eine Fragestellung und Antwort führte bisher in die eigentlich interessierenden Grundprobleme heran. Mancherlei Einzelheiten sind ermittelt worden, aber sie lassen sich einstweilen noch nicht zum Ganzen fügen und konnten laienhafte Gesamturteile noch kaum aus der Welt schaffen. Wir bringen zu unserem Vergleich der Geschlechter eine neue ergiebige Quelle hinzu, nämlich Tagebücher. Tagebücher von Knaben und Mädchen, die uns in dankenswerter Weise von den verschiedensten Seiten her zunehmend zur Verfügung gestellt wurden. Ausführlichen Bericht in allen Einzelheiten über mein Tagebuchmaterial erstatte ich anderorts.[2] Hier mag die Mitteilung genügen, daß ich 12 Tagebücher von Knaben und Mädchen, jedes aus mehreren Heften oder Büchern bestehend, zum Studium erhielt, und dieses Material konnte durch einige gedruckte Dokumente ergänzt werden.[3] Wie sehen wir Knaben und Mädchen im Tagebuch?

Schon unsere oben angestellten Betrachtungen entnehmen wir nicht allgemeinen ungefähren Eindrücken, sondern im wesentlichen dem Studium der Tagebücher. Ziehen wir diese nun im einzelnen heran, so bekommen wir Leben und Inhalt in die im allgemeinen Entwicklungsrhythmus gezeigten Tatsachen. Gehen wir zunächst einmal ganz empirisch vor und ziehen wir dann unsere Schlüsse. Wie legen Knaben und Mädchen ihre Tagebücher an?

Schon rein äußerlich ein großer Unterschied. Die Knaben nehmen das Tagebuch wörtlich und machen ohne Ausnahme sogut wie täglich ihre Einträge, die Mädchen dagegen in beliebigen Abständen. Und diese Aeußerlichkeit hat ihren tief inneren Grund. Von Grund auf verschieden ist nämlich, was Knaben und Mädchen im Tagebuch niederlegen. Keins von den Mädchentagebüchern berichtet über die täglichen Ereignisse, Arbeiten, Begegnungen, überhaupt die äußeren Vorkommnisse. Jedes der Knabentagebücher aber ist zunächst einmal gerade für diese angelegt. Beim einen besteht der ganze erste Band nur aus schlagwortartigen Vermerken über Stundenplan, Arbeiten, Gerichte der Mahlzeiten, sonstige Ereignisse des Tages. Aehnlich beschreibt ein anderes zunächst täglich nur, was sich von früh bis abend ereignet, was man vorgenommen, was zum Geburtstag etwa geschenkt bekommen hat, und selbst ein drittes, das tiefergehende Fragen erörtert, findet dazwischen immer noch Zeit und Lust, die täglichen Schulstunden und Arbeiten zu vermerken. Drei andere handhaben dies weniger exakt, mehr mit Auswahl, unterscheiden sich aber immer noch stark von der Auswahl der Mädchen, unterscheiden sich immer durch ihren auf das Tatsächliche gerichteten Sinn. Ereignisse, die freudig oder unangenehm angeregt und aufgeregt haben, als da sind Reiseerlebnisse, häus-

[2] Seelenleben des Jugendlichen.

[3] Tagebuch eines halbwüchsigen Mädchens. 2. Aufl. Psychoanalytischer Verlag. — Journal der Marie Bashkirtseff. — Otto Brauns „Nachgelassene Schriften eines Frühvollendeten." — Ich selbst gab heraus das „Tagebuch eines jungen Mädchens." Quellen und Studien zur Jugendkunde 1. Jena 1922.

liche Aergernisse oder Feste und sonstige besonders interessante Außenwelterlebnisse werden mit Lust und Liebe festgehalten. Dem entspricht auch die Ursache zum Tagebuchbeginn. So ist ein Zwölfjähriger von der Großmutter dazu angeregt worden, die den Enkeln immer ein Ferientagebuch führte zur Erinnerung an alle Ferienerlebnisse bei ihr auf dem Lande. Der Enkel setzt dies dann zu Hause fort. Ein anderes Tagebuch beginnt förmlich als Schreibübung des Siebzehnjährigen und behält lange Jahre die Gewohnheit der bloßen Tatsachenaufzählung bei. Ein Drittes wird eröffnet unter dem Wahlspruch: homini discendum est ex ea re quam videt, der Mensch soll lernen aus allem, was er sieht. Und dieses Motto wird dann auch tatsächlich gerechtfertigt durch die Art der folgenden Eintragungen. Reisebeschreibung, Naturereignisse wie eine Sonnenfinsternis, Wissenswertes aus der Zeitung, Beobachtungen in Straße und Natur — alles gehört zum Wesen dieses Menschen und bildet den Grundstock seines Tagebuchs. In ähnlicher Weise als eine Sammlung von Erlebtem und Wissenswertem beginnt auch ein anderes Tagebuch. Es trägt den Titel: „Diarium privatissimum. Gedanken und Gedankensplitter, Auszüge aus Büchern, Register und Beschwerdebuch über Haus, Schule und Welt," und es beginnt mit dem Beschluß, „der Zettelwirtschaft ein Ende zu machen". Hier ist der Ursprung besonders deutlich sichtbar. Der Jugendliche, der für irgend etwas interessiert ist, lebt im Exzerpieren. Es ist dies eine Jugendform des Sammelns, welche das kindliche Sammeln von Schmetterlingen, Münzen, Marken und Oblaten ablöst. Bücher aller Art werden exzerpiert, Zeitungsabschnitte, Bilder, Photographien, — tausenderlei an sich wertlose Dinge werden vom Jugendlichen aufbewahrt, werden ihm persönlich und wertvoll durch Beziehungen zu seiner Persönlichkeit oder seinem Interessenkreis.

Und nun dagegen ein Mädchentagebuch! Nicht als ob das Mädchen sich gar nicht in der obengenannten Weise beschäftigte oder interessierte — obwohl es durchschnittlich weniger der Fall sein mag als beim Knaben. Aber eine der Tagebuchschreiberinnen z. B. erklärt auf Befragen, daß sie selbstverständlich auch Hefte voll Exzerpte und Umschläge voll Zeitungsabschnitte und Photographien gesammelt habe, daß es ihr jedoch nie in den Sinn gekommen wäre, dies mit ihrem Tagebuch zusammenzutun, diese Dinge zu dem persönlichen Leben hinzuzurechnen, das sich im Tagebuch aussprechen wolle — mögen alle jene Dinge auch noch so persönlich interessierend, noch so lebendig und nahestehend für sie sein. Innenleben und Außenwelt sind dem Mädchen in jener Zeit völlig zweierlei.

Dem Knaben hängt beides zusammen. Es ist unbedingt eine gewisse Kindlichkeit, eine größere Naivität, in welcher der Knabe seine kindlichen Beziehungen zu den Dingen, seine Teilnahme an ihnen, seine Vertrautheit mit der Außenwelt festhält, während die neuen Welten sich ihm fast unbewußt auftun nach und nach, bald hier, bald dort zwischen die anderen Dinge tretend, wie es die Tagebücher deutlich genug spiegeln. Darf man eine Vermutung wagen, so ist es vielleicht die Späte und Langsamkeit, mit welcher der Reifungsprozeß sich beim Knaben anbahnt, durch die er länger in seiner kindlichen Einstellung zu den Dingen verharrt. Man sprach und spricht mit einer wertenden Tendenz von der größeren „Sachlichkeit" des männlichen Geschlechts. Das Frauenstudium konnte zeigen, daß auch die

Frau sich mit Eifer und Ungeteiltheit einem sachlichen Schaffen hinzugeben vermag. Aber freilich, ein Unterschied bleibt, und er entsteht in der Pubertät. Das Mädchen wird früher aus der Welt der Dinge herausgerissen zu einer Welt der Innerlichkeit, welche die Reifungsperiode erschließt. Das Mädchen löst sich völliger aus der Außenwelt als der Knabe, der länger und fester mit ihr verwachsen bleibt. Drum trennt sich das Mädchen außen und innen, und es vermag nie mehr so völlig in den Dingen aufzugehen wie der Knabe, es fühlt sein Glück und Leid mehr von Seelischem und Persönlichem abhängig, und es bedarf einer besonderen Verbindung zwischen Sachlichem und Persönlichem, um der Sache mit Lust zu dienen. Beim Knaben dagegen schiebt sich unbemerkt und langsam Persönliches zwischen die wohlvertrauten Dinge, und der Mann vermag sein ganzes Leben lang das unvermischte Nebeneinander der beiden Welten zu wahren, etwa Berufswelt und Familienleben völlig getrennt zu erfahren, während die Frau an solcher Zweiheit erlahmt und ihr Tun hier und dort seelisch zusammengefaßt, geordnet, in sich verbunden braucht.

So vollzieht sich die Knabenentwicklung, das scheint mir festzustehen, ohne Bruch; ohne jene große Kluft, die sich beim Mädchen früh zwischen ihr und den Dingen auftut; die eine so starke Umstellung und Umwertung hervorruft, daß die Welt sich ihr vollkommen verändert. Dazu trägt außer Obengenanntem noch ein weiteres bei. Vielleicht hat F r e u d neben vielem Zweifelhaften in diesem Punkt recht, daß die Entwicklungsschwierigkeiten des jungen Mädchens viel größere seien als die des werdenden Mannes. Freud spricht von einer Umstellung der „sexuellen Leitlinie" beim Mädchen, während der Knabe seine sexuelle Leitlinie beibehalte. Ich lasse dahingestellt, wieweit diese Ausdrucksweise symbolisch ist, wieweit sie Tatsachen darstellt. Aber soviel ist sicher und biologisch begreiflich: dem Mädchen tut sich, sobald es seinen künftigen Beruf ernstlich ins Auge faßt, eine neue Welt auf, mit der sein bisheriges Schulkinddasein in gar keinem Zusammenhang mehr steht; oder sobald es neben der Möglichkeit der Heirat, wie heute aus wirtschaftlichen Gründen allgemein, noch einen anderen Beruf vorzubereiten trachtet, stehen in ihm zwei Welten auf, deren gleichmäßige Bewältigung zunächst fast eine Unmöglichkeit darstellt. Nicht so sehr sexuelle Nöte sind es, die dem Durchschnittsmädchen Schwierigkeiten bereiten, sondern die in der Entwicklung geborene Zukunftsfrage: wohin mich wenden?

Verschiedene Einstellungen sind nun hier möglich; die Einstellung allein auf den Frauen- und Mutterberuf wie früher allgemein üblich, die Einstellung, welche n e b e n ihm andere Berufsarten ins Auge faßt, und — wohl am seltensten — die a u s s c h l i e ß l i c h e Einstellung auf einen anderen Beruf wie Ehe und Mutterschaft. Diese letztere Haltung hat stets eine dem Knaben ähnliche einfache Entwicklung zum Gefolge. In den beiden ersteren Fällen muß jene Spaltung eintreten, von der wir sprechen. Die Frage nach Liebe, Ehe und Kind m u ß hier in viel brennenderer und bewußterer Weise aufkommen als beim Knaben, weil Ehe und Kind hier ein Stück Berufsbestimmung, ein möglicherweise letztes Ziel sind. So gewinnt jedes Mädchen, das in einer der ersten beiden Richtungen eingestellt ist, mit erwachender Pubertät ein frühes Wissen um ihre Ergänzungsbedürftigkeit Sie bedarf des andern Geschlechts, wenn sie den Hauptberuf

erreichen, wenn sie ihre Bestimmung voll erfüllen, die Möglichkeit eines Frauendaseins ganz erschöpfen will.

Ganz anders der Knabe. Ehe und Kind sind ihm kein Beruf und brauchen seine Jugend noch gar nicht zu beunruhigen. Berufsvorbereitung ist eine einfache, rein sachliche Angelegenheit und seine Liebesprobleme sind davon getrennte, ausschließlich persönliche Angelegenheiten, die wiederum mit Ehefragen noch gar nichts zu tun zu haben brauchen. Die Einheit der Problematik beim Mädchen löst sich hier in eine Vielheit von getrennten Angelegenheiten. Und getrennt wickeln alle drei sich hier ab. Der Beruf bleibt eine sachliche Frage, die Liebe eine persönliche. Beim Mädchen jedoch kann das persönliche Erlebnis zugleich zum Beruf führen und werden, und diese Tatsache bedingt die mit der Pubertät auftretende grundlegende Verschiedenheit der beiden Geschlechter. Sachlich gebunden wie seine Kindheit, bleibt auch die Jugend des Knaben. Nur vom Rande seines Bewußtseins her, möchte man sagen, schleicht sich das Menschliche, das Persönliche in seinen Gesichtskreis. Kameradschaft, Freundschaft wird ihm eine wichtige Angelegenheit, wo seine Seele zu sprechen beginnt. Aber auch ihn führt Sehnsucht weiter darüber hinaus. Leidenschaft und Begierde kommen hinzu. Auch der Jüngling wird ergänzungsbedürftig mit seiner Reifung, wenn auch später und aus anderen Quellen wie das Mädchen.

Fassen wir zusammen: was das Schlagwort von der Sachlichkeit des Mannes und der Unsachlichkeit der Frau oberflächlich genug markiert, das hüllt sich uns hier in seiner ganzen diffizilen Struktur als eine bedeutende Entwicklungstatsache: Der Knabe bleibt länger kindlich vertraut mit der Dingwelt, das Mädchen wird bei früherer Reifung früher von den Dingen fort auf sein Innenleben gewiesen. Den Knaben hält sein Beruf auch während der Reifung und neben den Fragen persönlichen Lebens bei den Dingen in alter Einstellung fest, das Mädchen wird auch durch seine Berufsmöglichkeit als Mutter und Frau auf persönliches Leben gewiesen. So wird beim Mädchen früh das Seelische und Persönliche sein Lebenszentrum, mit dem sein sachliches Leben harmonieren muß. Das sind Tatsachen, die uns die Tagebücher lehren.

Aus den Tagebüchern wird sich bei ausführlicherer Darstellung auch zeigen, daß alle weiteren Entwicklungsunterschiede der beiden Geschlechter sich aus dem Gesagten ableiten lassen und daß alles Wesentliche in dem Gesagten enthalten ist. Man wird keinen wesenhaften Unterschied außerdem finden können und muß staunen, wie parallel die übrige Entwicklung der Geschlechter verläuft.

4. **Das Grunderlebnis der Pubertät bei beiden Geschlechtern.** Wir bestimmten einleitend als den biologischen Sinn der Pubertät die Ergänzungsbedürftigkeit. Beide Geschlechter müssen zueinander kommen und bilden und schaffen erst miteinander ein Ganzes der Art. Die Pubertät macht den Menschen ergänzungsfähig und macht ihm Körper und Seele ergänzungsbedürftig. Dieses Erlebnis nimmt, wie wir schon aus der Tagebuchanalyse ersehen konnten, bei Knaben und Mädchen einen verschiedenen Beginn und Verlauf. Bei beiden Geschlechtern zwar findet sich als Einleitung jene unklare Sehnsucht, Unruhe, Unzufriedenheit und Leere, welche die Umwälzung ankündigen. Darüber sind Belege aus Knaben- und Mädchentagebüchern beizubringen. Dann aber setzt eine ver-

schiedene Deutung der Sehnsucht ein. Freundschaft zwar wird von beiden Geschlechtern als erste Erfüllung gesucht, ein Freund, der versteht, der die Leere ausfüllt, der mit empfindet. In diese Freundschaft aber kommt beim Mädchen schneller als beim Knaben eine neue Note der Intimität und Innigkeit. Und schneller als beim Knaben führt des Mädchens Sehnsucht über die Freundschaft hinaus, jemanden liebhaben, einen Menschen finden, der Liebe geben und nehmen will. Man lese das „Tagebuch eines jungen Mädchens" mit seinem Schrei nach Liebe, der es von Anfang bis zu Ende erfüllt, eine Liebessehnsucht, die erst bei der Neunzehnjährigen eine sinnliche Note bekommt und bis dahin wesentlich seelisch ist. Beim Knaben wird über die Freundschaft hinaus erst mit Körperbedürfnissen eine ganz andersartige Liebessehnsucht geboren, vor der die Freundschaft verblaßt. Das sind Durchschnittstypen.

Bei höheren Typen beiderlei Geschlechts ist die Sehnsucht weiter gespannt als die erste Erfüllung. Da führt die Sehnsucht über das Ziel hinaus zu Gott, zu Kunst und Wissenschaft, Arbeit und Leben, an denen die überschüssigen Kräfte sich messen und in denen sie die zuerst versagte Befriedigung suchen. Hier finden sich gleiche Faktoren zum verschiedenen Anfang hinzu.

Das Wissen in den Entwicklungsjahren.

Von Dr. Hermann Muckermann.

In Maeterlincks Drama „Alladine und Palomides“ werden zwei Liebende dargestellt, die sich in einer dunklen Grotte befinden. Im Liebesdrang zueinander erscheint ihnen alles, was sie umgibt, in berauschender Verklärung. Die finstere Grotte ist ein kunstvoller Raum, dessen Decke auf rosenumkränzten Säulen ruht, und die Wasser in den Tiefen sind hell wie Blumentau. Plötzlich erschüttert ein Erdstoß die Gewölbe der Behausung. Das strahlende Sonnenlicht beleuchtet die Liebenden und ihr Reich. Da erkennen sie, daß das, was ihnen so wundervoll erschien, nur widerwärtige Ablagerungen darstellt und daß die Wasser der Tiefe trüb sind. So erschüttert waren beide von diesem Anblick, daß sie tot zusammenbrachen. Das Licht, das kein Erbarmen kennt, hat sie getötet.

Ist nicht das Licht der Erwecker des Lebens? Auch das Wissen ist ein Licht, das das Leben behütet. Nur muß das Licht gleichsam der Liebe vorausleuchten, sonst kann es sein, daß sich Maeterlincks Gleichnis erfüllt.

In den folgenden Zeilen soll die vielumstrittene Frage eingehend behandelt werden, die die Einflüsse des Wissens auf den jungen Menschen betrifft. Diese Behandlung soll auf biologischer Grundlage erfolgen. Und das Ziel, das uns vorschwebt, sei, den jungen Menschen den wichtigen Dienst zu tun, der ihnen die entsetzlichste Enttäuschung im Leben erspart, wenn die Liebe im Herzen erwacht und das Lebensschicksal entscheidend zu bestimmen beginnt.

Auf die Tatsachen der inneren Sekretion brauche ich an dieser Stelle nicht einzugehen, da sie von berufener Seite im gleichen Heft behandelt werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß gerade für die Erhaltung der Entwicklungsharmonie in den Jahren der Reife und für die Sicherung der typisch männlichen und typisch weiblichen Gestaltung die Sekretion der endokrinen Drüsen von bestimmendem Einfluß ist. In dieser Hinsicht von unschätzbarer Wirkung ist vor allem die Pubertätsdrüse, die bei beiden Geschlechtern den Keimdrüsen eingebettet ist. In Uebereinstimmung mit den Erforschern dieses geheimnisreichen Gebietes haben die Zellgruppen der Pubertätsdrüse eine ungeheure Bedeutung auch für die seelische Gestaltung der jungen Menschen, wenn auch im einzelnen in der Beurteilung der Zusammenhänge noch nicht jene Sicherheit und Klarheit gewonnen werden konnte, die gerade in dieser Frage wünschenswert wäre. Jedenfalls darf man schon heute sagen, daß zumal die Pubertätsdrüsen für die Jahre der werdenden Reife zunächst im Dienst des Einzelwesens und der Harmonie seiner Gestalt und Funktionen alle Energie aufzuwenden haben. Wird der junge Mensch durch die traurige Verirrung des Trieblebens zur stummen Gewohnheitssünde gedrängt, treten schon bald Erscheinungen auf, die im

Versagen der endokrinen Drüsen eine teilweise Erklärung finden. Es ist, als ob die verjüngenden Kräfte, die sonst durch die Sekretionsstoffe oder Hormone dem Blutkreislauf eingefügt werden, versagten. Alt und welk erscheint sehr oft der Körper, traurig und energielos die Seele. Der Lebensdrang, der sonst die Jugend auszeichnet, scheint vor der Zeit zu erlahmen.

Schon aus diesem Zusammenhang ergibt sich sofort, daß es für die Jahre der werdenden Reife von größter Wichtigkeit sein dürfte, alle Einflüsse nach Möglichkeit abzudämmen, die geeignet sein könnten, den Geschlechtstrieb vor der Zeit zu wecken. Und damit haben wir bereits das entscheidende Grundprinzip gewonnen für das Ausmaß des Wissens und für die Art der Vermittlung in den verschiedenen Gegenständen, die sich auf das Geschlechtsleben beziehen.

Doch ehe ich dies im einzelnen ausdeute, sei darauf hingewiesen, daß alles Bemühen auf diesem Gebiete umsonst ist, wenn man nicht das Schamgefühl zu erhalten und zur Tugend der Schamhaftigkeit zu entwickeln sucht. Unter Schamgefühl verstehe ich jene naturhafte Scheu vor allen Reizen, die geeignet sein könnten, eine geschlechtliche Erregung zu veranlassen. Das Schamgefühl ist vollkommen unbewußt. Erst wenn es zur Tugend der Schamhaftigkeit entwickelt wird, tritt das Bewußtsein in den Kreis der seelischen Vorgänge. Von da ab erkennt man die Ursachen geschlechtlicher Erregungen oder vermutet sie doch, und dementsprechend ordnet man sein ganzes Verhalten.

Es kann nicht genug betont werden, daß das Schamgefühl überhaupt nichts zu tun hat mit Prüderie. Letzterer ist es eigen, daß sie auch dort Unkeuschheit wittert, wo es sich in Wirklichkeit um Harmlosigkeiten handelt. Darum ist die Prüderie eine große Feindin der Keuschheit. Jeßner (Königsberg) nennt in seinem trefflichen Werke über „Körperliche und seelische Liebe“ die Prüderie ein Glied in der Kette konventioneller Lügen, die auf dem Gebiete der Sitten herrschen und der Sittlichkeit in jeder Richtung Abbruch tun. Während das wahre Schamgefühl eine Begleiterin der Reinheit sei, so sei die Prüderie eine hinter einem Schirm der Heuchelei versteckte Verderbtheit.

Um den Unterschied greifbar herauszustellen, sei als praktisches Beispiel die Nacktfrage erwähnt. Sicher ist das Nackte an sich nichts, das in den Bereich der Sünde fällt. Die Sünde besteht im unreinen Begehren des Willens. Es kann sogar sehr ernste Gründe geben, die die Beschäftigung mit dem Nackten erheischen oder wünschenswert erscheinen lassen. Sowohl die Gesundheitspflege als auch die Erfüllung von Forderungen ästhetischer Lebensart können die Beschäftigung mit dem Nackten fordern. Es ist auch einleuchtend, daß die Kunst in ihren Darstellungen nicht vom Nackten absehen kann. Dies gilt in erhöhtem Maße von der medizinischen Wissenschaft, was niemand bestreitet. Wenn daher derartige Gründe vorliegen, sollte kein Hemmnis bestehen, zweckentsprechend zu denken, zu reden und zu handeln. Allein, die Prüderie entdeckt sofort die Möglichkeit, tausend Hemmungen zu erfinden, die wie Schlagbäume den ruhigen Gang der Vernunft sperren. Doch zugleich geht sie nicht selten um die Schlagbäume herum, um heimlich der häßlichen Witterung nach jenen Erregungen nachzuschleichen, die sie angeblich ausgeschlossen wissen möchte. Selbstver-

ständlich kommt alles auf die Ehrlichkeit an. Viele tragen die Maske der Bosheit, indem sie vernünftige Gründe vorschützen, in Wirklichkeit aber die Erregung der Lüste meinen und anstreben. Ihre Heuchelei ist noch verabscheuungswürdiger als die Prüderie, die doch zumeist nicht auf Bosheit, sondern auf Torheit beruht. Denn die Prüderie will doch zumeist ehrlich der Erhaltung des Schamgefühls dienen. Sie erreicht jedoch ihren Zweck nicht, indem sie auch dort die Phantasie in Aufregung bringt, wo an sich kein Grund vorhanden wäre.

Unter Voraussetzung, daß Schamgefühl und Schamhaftigkeit in schlichter ehrlicher Natürlichkeit behütet werden, läßt sich die Frage erörtern, wie groß und welcher Art das Ausmaß des Wissens sein soll, das man den jungen Menschen in den Jahren der Reife vermittelt.

Ein doppeltes Wissen ist zu unterscheiden. Das eine betrifft die geschlechtliche Lust, das andere alles übrige.

Nach dem, was oben bereits angedeutet wurde, besteht kein Zweifel, daß unser ganzes Bestreben darauf gerichtet sein muß, das Wissen über die geschlechtliche Lust möglichst lange zu verhüllen. Denn es ist sicher verhängnisvoll, wenn durch das Wissen der geschlechtlichen Lust diese selbst in jener Zeit geweckt und vielleicht ausgewirkt wird, die ausschließlich darauf gerichtet sein muß, der Einzelentwicklung zu dienen. Die Beobachtungen über die Bedeutung der inneren Sekretion der Pubertätsdrüsen sind in dieser Beziehung geradezu entscheidend. Ich lehne daher alle sogenannten Aufklärungsschriften und Aufklärungsvorträge ab, die die Kenntnis der geschlechtlichen Lust vermitteln oder gar in den Vordergrund drängen. Nicht selten hat man bei diesen Erzeugnissen den Eindruck, daß sie nur um der geschlechtlichen Lust wegen geschrieben wurden und daß sie damit rechnen, daß die Menschen wegen dieser Eigentümlichkeit die Schriften verlangen. Die hohen Auflagen vieler dieser Schriften bestätigen meine Vermutung. Es ist wichtiger, über die geschlechtliche Lust zu schweigen, als darüber zu reden. Und je mehr geschieht, um die erotischen Wogen und Wellen, die die leicht erregbare Phantasie junger Menschen umbranden, abzudämmen, umso größer ist die Aussicht, daß die Grundpfeiler der Ethik fest begründet bleiben.

Leider haben wir in der modernen Welt zumeist nicht mehr jene idealen Verhältnisse, die das Nichtwissen der geschlechtlichen Lust bei den jungen Menschen erhoffen lassen.

Furchtbar ernste Gefahren bedrohen die meisten.

Ich erwähnte bereits die stumme Gewohnheitssünde. Wenn sie auch nicht notwendig zu unheilbarem Siechtum führt, so ist doch der Verlust an Schönheit und Kraft für den jungen Körper und die lebensstarke Seele unbeschreiblich bedauernswert. Es kann sein, daß jede Initiative zu ernster Arbeit im allerersten Aufglühen wieder erlischt. Keine echte Fröhlichkeit erwacht in den Herzen, auf denen entweder der Schatten der Melancholie ruht oder aus denen die Ausgelassenheit wild aufflackert. Auch die körperliche Schönheit verwelkt. Es ist, als ob bereits die Zeichen des Alters den jungen Menschen erfaßten.

Die zweite große Gefahr besteht in den Geschlechtskrankheiten, die leider bereits auch junge Menschen antasten und zermürben. Mir sind in Heilanstalten junge Mädchen begegnet, die von verheirateten Männern un-

ter dem Vorwand einer Einladung zum Kaffee mitgenommen wurden. Bald darauf mußten sie geschlechtskrank der Heilanstalt überwiesen werden. Und sie hatten das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten.

Die dritte große Gefahr besteht in der Auffassung vieler, die Ehe und Familie, Lebensglück und Kindersegen, Liebe und Lust nicht in jenem verklärten Idealbilde sehen, an dessen Erhaltung so unsagbar viel liegt, wenn glückliche Heime aufblühen sollen. Ich erinnere mich selbst, junge Menschen gesehen zu haben, die auf der Straße mit Fingern auf Mütter zeigten, die deutlich sichtbar ein Kind unter dem Herzen trugen. Und spöttische Bemerkungen trafen die Mütter wie vergiftete Pfeile. Man hatte den Eindruck, als ob diese jungen Menschen gar nicht wüßten, daß sie selber einmal als Kinder ihrer Mütter im Mutterschoß geweilt hätten. Es hat keinen Sinn, über die geschlechtliche Lust zu schweigen, wenn man Menschen erzieherisch beeinflussen will, die all das an sich selber erlebten oder dessen Eigenart sonstwie ahnen. Im besonderen gilt dies, wenn die Fessel der stummen Gewohnheitssünde in die Tiefen hinabzieht. Dann kommt es nur darauf an, eine vollendete Ablenkung der Phantasie und des Begehrens zu erreichen, und dann die edle Auffassung über den Sinn der geschlechtlichen Lust zu wecken. Die Erfüllung der Triebe, die im Dienste des kommenden Geschlechtes stehen und zugleich ein Ausdruck der Hingabe und der innigsten Zusammengehörigkeit der beiden zur Zweieinheit des Lebens verbundenen Menschen ist, darf in den Jahren der Reife nur in ferner Perspektive erschaut und erwartet werden. Und nie dürfte sie gleichsam isoliert von Persönlichkeit und Lebenszweck im Gesichtskreis und in der Phantasie der Menschen leben. Die schreckliche Verkehrung der Triebwelt, die sich unnatürlich in das eigene Fleisch senkt und dort Befriedigung ersehnt, muß wieder die normale Richtung durch eine vollendete Selbstbefreiung erreichen. Darum ist Ablenkung geboten. Und alle Maßnahmen, die in sich nur geeignet sind, das ganze Sinnen und Trachten der Seele auf die Selbstbefriedigung zu konzentrieren, sind ein Unheil. Man prüfe die Interessensphäre der jungen Menschen und erfasse sie so vollkommen in Arbeit, Erholung und Spiel, daß die Lust gleichsam einschlummert und stirbt, bis sie zur rechten Zeit wieder zu einer neuen normalen Lebenserfüllung erwacht.

Wenn wir von dem eben beschriebenen Wissen absehen, mag alles übrige nach den ernsten Wünschen der jungen Menschen mitgeteilt werden. Das ist nicht nur der Erhaltung der Keuschheit förderlich, sondern vermag auch den wesentlichsten Voraussetzungen für die Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Erzieher und Kind dienen. Denn es ist ein unzweifelhaftes Erfahrungsergebnis, daß das Vertrauensverhältnis erschüttert wird, wenn nicht jede Frage eines Kindes, die sich auf dieses Gebiet bezieht, mit vollendetem Ernst aufgegriffen und zur Befriedigung des Kindes der Wahrheit gemäß beantwortet wird. Kinder, die in dieser Hinsicht umsonst die eigene Mutter um Belehrung anflehen und vielleicht gar Märchen und verschämt vorgetragene Unwahrheiten vernehmen, zerreißen die letzten Fasern des Vertrauens zur Mutter, und das Ziel, das mit jenem Gerede erstrebt wird, bleibt unerreicht, ja es wird sogar ein großes Unglück angerichtet. Denn die jungen Menschen, die die Qual der Frage in sich fühlen, werden ja doch nicht ruhen, bis sie von irgendeiner Seite Antwort erhalten.

Sie kaufen sich Aufklärungsschriften abscheulichster Art, suchen in Nachschlagebüchern und bei den zweifelhaftesten Beratern nach Antwort. Und die Art, wie ihnen die Antwort aufgeht, führt nicht selten dazu, daß sie immer tiefer in einen Moorboden einsinken, der nicht die Verwesung verhütet, sondern sie fördert. Hier sollte man endlich mit bestimmten Sitten, die die Prüderie auf dem Gewissen hat, gründlich aufräumen. Man sage dem Kinde, was es unerbittlich verlangt und was es doch erfährt, wenn auch auf wenig ideale Weise, falls man die Antwort verweigern oder sie zu umgehen sucht. Wenn man nur die Ablenkung von dem *einen* erreicht, dessen vorzeitiges Wissen für das Kind ein Unheil wäre, dann ist alles gut. Selbst wenn das Kind noch sehr jung ist und erst die Jahre der Reife beginnt, wird die Wahrheit nur zur Befreiung aber nicht zur trüben Belastung führen.

Drei Fragen sind es vor allem, die im Lauf der Zeit zu beantworten sind. Nur bedenke man, daß diese Fragen nicht immer in formulierten Sätzen vorgetragen werden, sondern sehr oft im Milieu, in der träumenden Art des Kindes oder in bestimmten Zeichen der Natur auftauchen, die jede Mutter kennt.

Die *erste* Frage bezieht sich auf bestimmte *physiologische Vorgänge* zu Anfang der Jahre der Reife. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Mutter oder, falls sie versagen sollte, der bestgeeignete Vertreter der Mutter in der Erziehung des Kindes, auf schlichteste Art das notwendigste Wissen vermittelt. Dies soll nach Möglichkeit vor der Zeit geschehen, wo die ersten Erscheinungen in dieser Hinsicht auftreten. Wer das Kind aufmerksam beobachtet, wird die Warnungssignale der Natur nicht übersehen. Die Technik der Sprache ist sehr einfach. Die Mutter sage zum Kinde: Das, was du nächstens zuerst an dir beobachten wirst, sollte so und so sein. Ist es so, mache dir weiter keine Sorge. Das ist bei allen Menschen so und nur ein Zeichen von Gesundheit und Lebenskraft. Es wird dir nie ein Unglück geschehen, wenn du dich nicht mehr darum kümmerst, als die Reinlichkeit fordert. Ist es aber anders, als ich sage, dann komme sofort zu mir. Du brauchst niemals zu fürchten, daß dann etwas eintritt, was dir wirklich schadet. Doch mit anderen mußt du über all das nicht reden. Sie sagen dir doch nicht die Wahrheit und meinen es auch gar nicht gut mit dir. Handelt es sich um ein sinniges Mädchen, dann sage man noch dieses: Es mag sein, daß du das 23. Lebensjahr erreichst und dann ein Kindlein unter dem Herzen trägst, wie du unter meinem Herzen gewachsen bist. Vor dem 23. Lebensjahr sollte das für gewöhnlich nicht sein. Denn um ein Kind in einer Wiege unter deinem Herzen zu tragen, muß dein Körper vollständig ausgebaut sein. Und wie könntest du ein Kind erziehen, wenn deine eigene Erziehung noch nicht zum vollkommenen Abschluß gekommen ist. Nun sieh mein Kind! Das, was einmal in dir verwirklicht wird oder werden mag, bereitet die Natur schon in ganz jungen Jahren vor, indem allmonatlich die mütterliche Werdestätte des Lebens erneuert wird. Versteht das Kind den Ausdruck „Werdestätte des Lebens" nicht, so sage man statt dessen „Wiege". Das versteht jedes Kind. Der Ausdruck, den ich vorschlage, ist jedoch nicht nur verständlich, sondern entspricht der Wirklichkeit und umschließt eine schöne Perspektive, die die Lebenshoffnung des Kindes erhöht.

Man hüte sich jedoch in dieser Verbindung oder auch sonst von unehrbaren Organen oder Funktionen zu reden. Was der Schöpfer der Wesen mit soviel Weisheit und Liebe bereitet hat, sollen die Menschen nicht unehrbar nennen. Unehrbar mag ein Begehren sein, das die Menschen in ihrem Herzen tragen, z. B. wenn sie sich nach unreiner Lust sehnen und nach Gelegenheiten ausspähen, sie in sich oder anderen zu wecken. In der berühmten Zusammenfassung der Ethik, die wir Bergpredigt nennen, heißt es ausdrücklich: Wer ein Weib anschaut, um es zu begehren, — selbstverständlich ist nicht das eigene Weib gemeint — bricht die Ehe. Es ist also nicht der Anblick das Wesen der Sünde, sondern das Begehren. Ich erinnere hier noch einmal an die Ausführungen über das Nackte. Es gibt viele Darstellungen des Nackten, die unehrbar wirken, weil in ihnen der Reiz zur Sünde aufglüht. Das lüsterne Nackte oder der Ausdruck einer häßlichen Tendenz in der Darstellung des Nackten oder auch in der Art seiner Bekleidung oder Verschleierung ist das Gemeine. Es dürfte schwer sein, eine Schöpfung von Michelangelo oder auch eine Radierung von Hans Thoma aufzuweisen, die nicht ganz rein wäre, auch wenn sie nackte Gestalten oft in drastischer Form wiedergibt. Aber in der modernen Kunst findet man viel Häßliches. Die gleichen Grundsätze gelten vom modernen Tanz und von bestimmten Bestrebungen der Mode. Auch auf bestimmte Arten der sogenannten Familienbäder, des Schauschwimmens von Damen und der Schaustellung der Reize des Geschlechtslebens an Stätten, die an und für sich der Kunst geweiht sein sollten, sind nach diesen Grundsätzen zu beurteilen. Es kommt alles, um es noch einmal zu sagen, auf die Ehrlichkeit einer reinen Gesinnung an. Aber sehr viele verhüllen eine unreine Gesinnung mit der Maske der Bosheit.

Die zweite Gruppe von Fragen bezieht sich auf das Verhältnis von Mutter und Kind. Ich möchte den Kindern nicht die Märchenwelt nehmen. Auch in den Jahren der Reife sollen Märchen den Lebensweg des Kindes umkränzen. Aber es geht nicht an, dem Kinde Märchen vorzutragen, wenn es Wirklichkeit erwartet, und das umso weniger, wenn die Wirklichkeit viel schöner ist, als jedes Märchen. Warum soll die Mutter denn nicht zum Kinde sagen, daß es 9 Monate unter ihrem Herzen gewohnt hat in einer schönen Wiege, die Gott selbst für das Kind dort bereitet hat. Warum der alberne Ersatz des Storchmärchens, das das Kind doch einmal als unglaubliches Gerede erkennen und ablehnen wird. Wie leicht kann es geschehen, daß das Kind, das sich in dieser Frage irre geführt sieht, annimmt, daß ihm auch sonst über manches, das es wissen möchte, Unwahrheit dargeboten wird. Es kann allerdings sein, daß das Kind mit der Erklärung nicht zufrieden ist und die schüchterne Frage wagt, wie es denn geschehen konnte, daß es den Mutterschoß verließ. Doch auch diese Frage ist sehr leicht zu beantworten: Die Mutter sage zum Kinde: Deine Frage kann ich dir leicht beantworten. Sieh, Kind, als du anfingst unter meinem Herzen zu wachsen, warst du ganz, ganz klein. Und die Wiege, in der du ruhtest, war auch ganz klein. Nun bist du immer größer und größer geworden. Und die Wiege wurde auch immer größer. Doch schließlich wurdest du zu groß für die Wiege. Und da blieb gar nichts anderes übrig, als eine andere Wiege zu holen, einen Korb oder eine Wiege von Holz. Und dann hat man dich aus der einen Wiege in die andere gelegt. Aber du

kannst dir wohl denken, daß es für deine Mutter ein großer Schmerz war, als du von ihr gingst. Denn als die Wiege unter meinem Herzen sich öffnete, erhielt ich eine ganz große Wunde, die mir viele Schmerzen bereitet hat. Aber um dieser Wunde willen, habe ich dich so lieb.

Die dritte Gruppe von Fragen erscheint als die schwerste von allen. Sie betrifft das Problem, wie es denn kam, daß das Kind im Mutterschoß sein Wachstum begann. Es handelt sich mit anderen Worten um das Verhältnis von Vater und Kind. Man denke ja nicht, daß ich nun von dem ausgesprochenen Grundsatz restloser Wahrhaftigkeit abweiche. Es muß eine Antwort gegeben werden, die das Kind befriedigt und die der Wahrheit entspricht. Ist denn das so schwer? Die Mutter sage zum Kinde etwa folgendes: Hast du das schon wieder vergessen? Ich habe es dir doch erst vor einigen Abenden erzählt. Ich meine die Geschichte vom Saatkorn. Erinnerst du dich nicht, wie ich dir erklärte, daß oben in dem kleinen Fruchtknoten der Ähren auf der Höhe der Halme ein ganz kleines Zellchen ruht, das man Eizelle nennt. Dieses Zellchen kann nicht wachsen, wenn nicht noch ein anderes Zellchen hinzukommt. Wir haben es ja beide gesehen, wie große Wolken von goldenem Staub über die Felder dahinwandeln. Aus diesen Wolken fallen ganz kleine Stäubchen auf die Ähren. Und eines dieser Stäubchen wächst hindurch in den Fruchtknoten hinein, um sich mit dem kleinen Eizellchen zu verbinden. Dann kann das Eizellchen wachsen. Und bald ist das Saatkorn fertig, das man auf dem Acker ausstreut, damit ein neuer Halm daraus werde. Wenn ich dich so anschaue, so entdecke ich, daß du viel Ähnlichkeit mit mir hast. Deine Äuglein sind sicher von mir, und ich glaube auch, daß ich im Gesicht genau so aussah, wie du. Aber das Näschen, das ist sicher nicht von mir. Man sieht's ihm an, daß es vom Vater ist. Und das Herz ist sicher auch vom Vater. Wie es nun kommt, daß du Vater und Mutter gleichst, ja, daß du sogar Ähnlichkeit mit den Großeltern hast, kann keiner erklären. Es gibt soviele Wunder in der Natur, über die wir nur staunen können, die wir aber nicht verstehen. Wir wissen nicht einmal, wie ein Grashalm wächst. Und er ist doch so klein und verdorrt so bald. Aber das ist ganz klar, du hättest nie die Eigenschaften deines Vaters, wenn dein Vater nicht genau so gut wie deine Mutter dir diese Eigenschaften gegeben hätte. Zu der winzig kleinen Eizelle im Schoß deiner Mutter mußte ein ganz kleines goldenes Stäubchen hinzukommen, das wie ein Schatzkästlein all die schönen Eigenschaften deines Vaters birgt. Erst als dieses Stäubchen mit dem Eizellchen verbunden war, konntest du wachsen. Dein Vater hat also nicht bloß dafür gesorgt, daß wir schön wohnen und leben können, er hat dir auch aus dem köstlichsten Erbgut seiner Vorfahren das beste gegeben, genau so wie ich. Es kommt nun alles darauf an, daß du die Ehre deiner Eltern hoch hälst, und dich ihrer würdig zeigst.

Auch hier ist alles gut, wenn es nur gelingt, dem Kinde möglichst lange all das zu verhüllen, was das Wesen der hingebenden Liebe in der körperlichen Auswirkung bedeutet. Dieses letzte Wissen kann erst dann vermittelt werden, wenn das Kind es sonst ganz bestimmt oder doch sehr wahrscheinlich anderweitig erfährt. Außerdem ist es von selbst mitzuteilen, sobald die Jahre der Reife vollendet sind. Menschen, die sich verloben, sollten genau wissen, worin die Rechte und Pflichten der Ehe bestehen. Es mag einmal ohne verhängnisvolle Nachwirkung geschehen, daß erst der Bräu-

tigam oder junge Mann der Braut oder der jungen Frau das letzte Wissen über die hingebende Liebe vermittelt. Aber an sich ist nicht der Bräutigam oder der junge Mann der geeignete Lehrmeister für die Braut, sondern die Mutter. Und sie ist dafür verantwortlich zu machen, wenn eine junge Frau, die ihre Rechte nicht kennt, schon am ersten Morgen der Ehe so einsam wird, wie sie nie geworden wäre, wenn sie auf Ehe und Familie verzichtet hätte. Was aber die jungen Männer angeht, so möge alles geschehen, um in ihnen die Ehrfurcht vor der Persönlichkeit der Frau zu erhöhen und um sie begreifen zu lehren, daß sie auf die Befriedigung von Trieben zu verzichten haben, wenn das Wohl der Gattin oder das Wohl von Mutter und Kind dies gebietet, ja auch nur wünschenswert erscheinen ließe. Liegt auch die Initiative naturgemäß auf Seiten des Mannes, so wäre doch das größte Unglück, wenn sich die Liebenden nicht aus beiderseitigem Drang zusammenfinden würden.

Hat man das erste Wissen auf diese oder ähnliche Art vermittelt, kann selbstverständlich die Ergänzung und Vollendung für gemeinsam abgestimmte Kreise gemeinsam erfolgen, zumal wenn gleiche Gefahren ein bestimmtes Alter bedrohen. Und die Mutter ist die zuerst Berufene. Sie wird auch gewiß nicht versagen, wenn sie die ungeheure Verantwortung einsieht und sich ernstlich bemüht, die Technik der Sprache, die ihr nicht von Natur gegeben ist, und alles Wissen zur Behütung der Keuschheit des Kindes zu beherrschen.

Den Liebenden in Maeterlincks Drama wurde das Licht, das kein Erbarmen kennt, zur Ursache des Todes. Das Unglück war, daß das Wissen zu spät aufging. Soll das Wissen ein Erwecker des Lebens sein und eine Quelle des Glückes bedeuten, muß es der Liebe vorausgehen. Nur so ist es möglich, zu erreichen, daß Maeterlincks Gleichnis unerfüllt bleibt.

Das Wollen in den Entwicklungsjahren.

Von Professor Dr. med. et phil. Ernst Gerhard Dresel-Heidelberg.

Unser Wollen wächst aus unsern Trieben, Strebungen, Wünschen und Wertungen; es äußert sich in Triebhandlungen, Willkür- und Wahlhandlungen. Auslesend wird es beeinflußt durch unsere Erfahrungen, die das Zu-Wollende — abhängig vom Wählen-Können — im Leben des Erwachsenen gewöhnlich auf das Mögliche einschränken. Bei Kindern und in der Reifezeit liegen die Verhältnisse anders. Der Schatz der Erfahrungen fehlt oder ist erst in der Bildung begriffen. Die Triebe, Strebungen und Wünsche überwiegen ganz; die Zielvorstellungen sind oft noch unklar, meist aus der Phantasie geboren; selten führt eine bewußte Prüfung der Beweggründe zur Zustimmung des Ich, und dennoch endet der seelische Vorgang meist in einer Handlung oder Unterlassung. Als Antriebe fließen in solchen Vorgang noch hinein angeborene oder angewöhnte Neigungen, Nachahmungen und in der Reifezeit besonders jene Fülle der inneren Dränge aus Spannungen körperlicher Art.

Vom Wollen-Können des Erwachsenen ist also gewissermaßen erst eine in der Entwicklung begriffene Vorstufe vorhanden, daher auch die aus diesem unfertigen Wollen-Können entstehenden unausgeglichenen Handlungen der Heranreifenden häufig nicht die Billigung der Erwachsenen finden. Noch fehlt die beim Erwachsenen zu fordernde stetige Bewertung der Ziele, die uns im voraus auf sein Handeln-Müssen, weil er nach seinem Charakter nicht anders wollen wird, schließen läßt. Die sittliche Bewertung des Zieles, jene Wahl zwischen Neigung und Pflicht, wird Heranwachsenden oft unmöglich oder sehr schwer sein.

Daraus folgt, daß diese Zeit werdender Reife, wenn nicht die Fülle der Zusammenstöße mit den Erwachsenen überhand nehmen soll, durch Hemmungen und Dämpfungen geregelt, also die Fähigkeit zur Willensbildung durch Maßnahmen der Erziehung, angepaßt der körperlichen und seelischen Entwicklungsstufe, gestaltet werden muß. Der äußeren Erziehung kann frühzeitig wachgerufene Selbsterziehung zur Seite treten. Bei dem kleinen Kind, solange überhaupt kein Ichbewußtsein geäußert wird, ist Erziehung nur Dressur, an ihre Stelle wird später mit zunehmender Reife das vom Erzieher zu gebende Beispiel treten, unterstützt vom klug dem Sonderfalle angepaßten Ausschalten schädlicher und Einwirkenlassen erwünschter Reize, ohne daß etwa das Einschalten von durch den Erzieher gesetzten Hemmungen oder von solchen aus eigener Überzeugung des Heranreifenden vernachlässigt werden darf.

Sicher ist eine normale Entfaltung des Willens gebunden an eine normale körperliche und geistige Anlage und an die Wirkung in den Grenzen des Erträglichen bleibender Umwelteinflüsse.

Die in Krieg und Nachkriegszeit vernachlässigte Erziehung unserer heranreifenden Jugend veranlaßt, jene Reize zu prüfen, von denen unserer Jugend bei der Entfaltung ihrer Willenskräfte Gefahr droht, um dann jene Reize, von denen wir eine Willensstärkung erwarten können, aufzuzeigen. Denn der Wille ist übbar im guten und schlechten Sinne, und alle Sinneswahrnehmungen wirken ebenso wie alle inneren Erlebnisse, wenn auch oft im schwächsten Maße, in uns nach und fließen in die Willensbildung ein.

Bei der Schilderung der für die Jugend gefährlichen Reize sollen die Gefährdungen einer von der breiten Norm abweichenden Jugend unberücksichtigt bleiben, weil es sich hier nur um die Betrachtung einzelner allgemein gültiger Einwirkungen handeln kann.

Aus dem Wohnungselend und der Wohnnot unserer Tage wirken auf die heranwachsende Jugend eine Fülle gefährlicher Reize ein. Vielleicht ist die unheilvollste Auswirkung unserer Großstadtkultur für die Heranreifenden die Unmöglichkeit, allein sein zu können im Reiche ihrer Träume, Sehnsüchte und Phantasien. In den engen überfüllten Wohnungen stoßen ständig unvereinbare Regungen der einzelnen Bewohner zusammen und stören jede ruhige Entwicklung, welche Zeiten der Stille, des Alleinseins, des In-sich-Versinkens verlangt. Vielen wird dieser Mangel heute schon gar nicht mehr bewußt, trotzdem er ständig an ihrem Seelenleben zerrt; sie erkennen gar nicht, woran sie leiden. Dazu kommen aus der erzwungenen Gemeinsamkeit Eindrücke oft nachhaltigster seelischer Erschütterung, ausgelöst durch Unstimmigkeiten der Eltern, durch Erleben derer intimster Beziehungen, durch den Zwang, stummer Zeuge sein zu müssen bei Streitigkeiten aus harter Tagessorge, Krankheiten und seelischer Not, bei alltäglichen und politischen Meinungsverschiedenheiten. Früh wird die Jugend in solcher Umwelt daheim aus dem Kinderland vertrieben und kann sich dieses auf der Gasse nicht allzulange aufrecht erhalten. Es bleibt kaum eine Möglichkeit zur Flucht aus der mitleidlosen Welt der Erwachsenen; und muß das Jugendland von den heranwachsenden Kindern mit List, Lüge und Betrug erobert werden, so ist es verfälscht, weil erkauft mit der Entwicklung antisozialer Regungen, die die Willensentfaltung unheilvoll umbiegen.

Scham, Scheu und Ehrfurcht, die wichtigsten Ordner menschlicher Beziehungen, können sich nicht entwickeln und dämpfen nicht das sich übersteigernde Selbstbewußtsein der Jugend. Es kommt nicht zum Erwachen des Verantwortlichkeitsgefühls gegen Eltern und Geschwister; keine soziale Einstellung beginnt, die Umsetzung der Wünsche in zielsicheres Wollen zu regeln. In den oberen Schichten des Luxus wirkt die Verwöhnung, die Lieblosigkeit und das Bewußtsein sich alles erlauben zu können in gleicher Richtung, so daß oben und unten das übersteigerte Selbstgefühl sich in völligem Mangel von Abstandsgefühl, in Nichtachtung von Gesetz und Ordnung, in Autoritätslosigkeit äußert.

Im Zustande solcher Hemmungslosigkeit, bei zügelloser Willensäußerung werden die Augen der Heranwachsenden fast überall im öffentlichen Leben getroffen von sinnbetörenden, die geschlechtliche Phantasie erweckenden Reizen. Es ist tief beschämend für unseren Kulturzustand, daß in der Öffentlichkeit bei Ausstellungen in Läden, bei Reklamen, im Kino und Theater so wenig Rücksicht auf unseren Nachwuchs genommen wird. Überall finden sich versteckt oder unverhüllt mehr oder weniger deutliche Hinweise

auf erotische Dinge. Ihr Übermaß, das den meisten Erwachsenen gar nicht mehr bewußt wird — eigentlich nur ein Beweis für ihre Überflüssigkeit — wirkt auf die Jugendlichen völlig anders, mindestens Neugier erweckend und Phantasie aufreizend. Die Profitgier der Händler und Unternehmer spekuliert aber gerade auf diesen jugendlichen Kundenkreis. Hierher gehört auch die Schundliteratur und der Vertrieb erotischer Bilder und Ansichtspostkarten.

Wie gleichgültig sind die Erwachsenen oft im Tragen von aufreizender Kleidung; wie läßt sich die Öffentlichkeit hier von leichtfertiger Gestaltung der Mode tyrannisieren und vergißt, daß wachgerufene Begehrlichkeit die Willensrichtung vieler heranwachsender Mädchen veräußerlicht und auf gefährliche Bahnen lenkt.

Wie gedankenlos sind die Erwachsenen oft in ihrer Unterhaltung daheim oder im öffentlichen Leben und beachten nicht, wie zersetzend der Inhalt aufgefangener Gespräche auf Jugendliche wirken kann! Vielleicht ist noch gefährlicher die Verbindung von Wort und Melodie, die fade frivole Textdichtung zu den vielen im Gehör haftenbleibenden modernen Operettenliedern und Schlagern. Wie erschütternd klingen solche Redewendungen aus dem Munde der Heranreifenden, die sich des Inhaltes noch nicht bewußt sind und doch eines Tages durch die Erinnerung daran unter Einwirkung vielleicht eines an sich nur geringen neuen Reizes aus der Bahn der Entwicklung geworfen werden. Die heranwachsende Jugend hat wachere Sinne, hat ein besseres Gedächtnis und regere sprunghaftere Aufmerksamkeit, als die abgestumpften Erwachsenen, so daß scheinbar längst Vergessenes, das im Gedächtnis schlummerte, eines Tages unter einem neuen Eindruck aufwacht und unheilvollen Sinn bekommt. Die Phantasieverbildung und -verseuchung ist heute ins Ungemessene gestiegen und wirkt sich aus in einer Willensverkrüppelung der Heranreifenden.

Das gilt auch von den derben, in einer ganz anderen, viel naturnäheren Zeit entstandenen Liedern und Gesängen, die heute vielfach von organisierten und wilden Wandervögeln gesungen werden, während hier gerade das schlichte innige deutsche Volkslied unschätzbare Eindrücke und Auswirkungen hinterlassen könnte.

Wo ist der gesunde Kern des Wandervogels geblieben? Von der breiten Masse ist er zerstampft und droht sich zu einer Sittenverwilderung auszuwachsen, besonders seit Halbwüchsige beiderlei Geschlechts sich Tag und Nacht draußen herumtreiben. Geboren aus der wertvollen Erkenntnis, möglichst alles Verweichlichende aus Kleidung und Lebensgewohnheit zu entfernen, sich im Wandern die Natur zu erobern und echte jugendliche Kameradschaft zu erleben, greift jetzt bei den zahllosen wilden Wandergruppen Jugendlicher eine Hemmungslosigkeit Platz, die nicht nur jede Rücksicht auf die Erwachsenen meist vermissen läßt, sondern auch das Abstandsgefühl zwischen beiden Geschlechtern vermindert; nicht, daß dadurch die sinnlichen Spannungen verhindert würden, sondern daß beim Lebendigwerden der Triebe dann, durch keine Hemmung mehr gezügelt, ein vorzeitiges Erleben letzter Geheimnisse die Jugendlichen straucheln läßt. Besonders wichtig wäre es, endlich einmal festzustellen, ob denn körperliche Ermüdung durch Wandern wirklich die sexuelle Spannung dämpft, oder ob nicht bei recht vielen Jugendlichen gerade durch körperliche Anstrengung, die an die Über-

müdung grenzt, das Gegenteil eintritt und zu erotischer Entspannung drängt, sei es auch nur in den meisten Fällen als Selbstbefriedigung.

Ein Teil der Jugend findet ihr Genügen im Gedränge der dunklen Kinos, erlebt dort Reize des Tastgefühls, Häufungen aller Vorstufen sinnlicher Erregungen, gesteigert durch die vorgeführten Verlockungen einer erlogenen Welt des Scheins. Genau so unheilvoll kann die moderne Tanzwut jeden Willen zur reinen Entfaltung der Persönlichkeit untergraben, dieses Massenvergnügen, das ohne den Kuppler Alkohol gar nicht zu denken ist. Wieder gesellt sich auch hier als Gelegenheitsmacher der flache, meist gemeine Text der Tanzmelodien hinzu, den die Paare eng umschlungen einander zuträllern, sich bewußt und unbewußt den Willen einschläfernd und den Triebhandlungen freien Lauf lassend.

Sicher trägt das übertriebene Zigarettenrauchen seinen Teil zu dieser allgemeinen Erregung bei, häuft sich mit den anderen Reizen und führt zu frühzeitiger Reife. Frühreif und frühwelk ist heute der Ausdruck unserer Zeit in vielen Schichten, die noch vor 10 Jahren eine ruhige stetige Entwicklung erleben durften. Dazu kommt die allgemeine Gereiztheit aus wirtschaftlicher und politischer Lage, die mit ihrer Unruhe schon die Heranreifenden in den allgemeinen Strudel reißt. So wird dem Augenblick gelebt, Laune mit Willen verwechselt und die eigene Entwicklung zur Persönlichkeit nicht auf Ideale eingestellt.

Wie wohltuend berühren dagegen die ernsthaften Bestrebungen vieler Jugendlicher, die ohne Alkohol und Nikotin, ohne Kino und Tanzgedränge, einfach in Kleidung und Kost, abgehärtet im Wetter sich voll Scheu auf den langsamen Schritt ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung einstellen, die arbeiten, um zu sammeln, um Schätze zu häufen in Körper und Seele für den Daseinskampf, und nicht als Heranreifende die Erwachsenen spielen wollen. Es kann unserer völkischen Wiedergeburt nicht schaden, wenn die Abkehr von dieser ins Jugendland hereingezerrten Scheinwelt der Erwachsenen jetzt noch übers Ziel hinausschießt und das Recht auf Jungsein, das heißt, reifend sein, überbetont. Entspringt doch diese Ablehnung mit großem Recht der Erkenntnis, daß es auf seiten der Erwachsenen aus gedankenloser Rücksichtslosigkeit zu sehr am guten Beispiel fehlt.

Die Auflösung der Familie durch die moderne Industrialisierung, durch Erwerbsarbeit von Vater und Mutter, hat ungezählten Jugendlichen das anleitende Beispiel der Eltern für die Lebensführung genommen. Die Wohnung ist kein friedebringendes Heim, sondern eine einengende Qual. Vater und Mutter kehren müde und abgearbeitet nach Hause, um ihre Sorgen durch die Kinder gesteigert zu sehen. Lieblosigkeit empfängt den Nachwuchs von seiten der Eltern und älteren Geschwister, Feindseligkeit wacht schon über der Wiege und zerstört die ersten sozialen Empfindungen, die aus geschwisterlicher Bindung sprießen sollten. Überall ist man sich gegenseitig im Wege, und nur krasser Egoismus scheint noch Lebensmöglichkeiten für den einzelnen zu gewährleisten. Kampf aller gegen alle ist das tödliche Gift für die Familie, in der die Eltern ein Beispiel geben sollten zu hingebender Sorge in Liebe aller für einander. In weiten Kreisen ist der ausgleichende Einfluß der Kirche zurückgegangen, die Schule hat es nicht verstanden, ihren erziehlichen Einfluß hier geltend zu machen und könnte doch mit der Kirche zusammen dem Willen zum Guten in den erwachenden See-

len der Heranreifenden wertvollsten Halt geben. Ja unsere Zeit, die sich selbst nicht versteht, will auch die letzten Stützen noch einreißen und die Jugend dem Einfluß der Religion entziehen, ohne zu begreifen, daß einer der wesentlichsten Gestalter des menschlichen Willens brach gelegt wird, daß so die sonst auf festen Grundlagen gesicherten Wahlhandlungen sittlichen Wollens zurückgestoßen werden in das Chaos der Triebhandlungen.

In diesem haltlosen Wirrwarr ungeregelter Einflüsse beginnt für die heranreifende Jugend eine Zeit schwerster Konflikte. Instinktiv treten die Knaben in Opposition zum Elternhaus, weil sie sich früher, als es ihrer Reife entspricht, aufgewühlt durch die Fülle ungeordneter Erlebnisse und Eindrücke, neu einzustellen versuchen, während die heranreifenden Mädchen mehr dazu neigen, sich unter dem Druck der unausgeglichenen Eindrücke seelisch abzukapseln, um ihr Ungemach still und unverstanden zu tragen. Bei beiden wächst dies Gefühl des Alleingelassenseins, des Verlorenseins oft aus zu Übersteigerungen und Erschütterungen des Selbstgefühls. Daher ist es dringende Aufgabe der Jugenderzieher durch Beispiel und Anleitung, das Selbstgefühl der Jugendlichen vorsichtig zu dämpfen oder anzuregen, ihm Spielraum zu lassen und nicht rücksichtslos diese größte Empfindsamkeit der Jugendlichen zu verletzen.

Den besten Ausgleich in dieser gesteigerten Empfindsamkeit findet die Jugend unter sich. Darum sollte man ihr hierin die größte Freiheit lassen, besonders im Schaffen und Ausbau von Gemeinschaftsformen, die möglichst nur indirekt von Erwachsenen Anregungen aus dem Schatz unserer sozialen Kultur, aus dem Quell unserer kirchlichen Gemeinschaften, erhalten sollten und nicht gegängelt werden dürfen, um nicht das Bewußtsein der eigenen schöpferischen Tätigkeit zu erschüttern, das aus befruchteter Phantasie willenstärkend wirkt.

Um diese Zeit gilt es, die Jugendlichen langsam in die Familie zurückzuziehen, um ihren Willen zur Betätigung, zur Daseinsgestaltung an den täglichen Aufgaben des Lebens zu schulen und ihre Kräfte zur Sicherung der Familie nutzbar zu machen. Was nützen uns alle über die Familie hinausgreifenden Gemeinschaftsgedanken, wenn sie nicht erst in der Urzelle der Gemeinschaft, der Familie, durch eigenes Erlebnis zu wirklichem inneren Besitz und zu selbstverständlicher Haltung herangereift sind. Die heranwachsenden Mädchen werden leider nicht mehr selbstverständlich genug zu den Haushaltsarbeiten herangezogen, weil die verdienende Tochter, selbst wenn sie noch ein halbes Kind ist, Ansprüche machen darf, die ihr noch nicht zukommen. Hier kann zielbewußter Ausbau wertvollste Arbeit an der Erziehung unserer künftigen Mütter leisten, um an kleinen täglichen Pflichten den Willen zum großen Gestalten künftigen eigenen Heims zu wecken und auszubauen. Die Knaben sind in ihrer Freizeit nachhaltiger und bei vielen Arbeiten in Haus und Kleingarten zu beschäftigen, doch müssen die Erwachsenen Geduld aufbringen zum Anlernen und die nötige Zurückhaltung üben können, um die Jugendlichen sich selbst schöpferisch auswirken zu lassen. Nur dann wird die Arbeit fesseln, wird zum bereichernden Spiel und wird erzieherisch wirken, wenn sie aus sich den Willen hervorwachsen läßt, in Vervollkommnung Zufriedenheit zu finden. So können viele schädliche Reize, die jetzt die Freizeit füllen, zum Vergessen gebracht werden; die Freude am neuen eigenen Tun wird die Verlegenheitsfreuden von vorher

schnell versinken lassen. Wem es als Erzieher gelingt, den Trieb zum Basteln, der in den meisten Knaben schlummert, langsam auf eine bestimmte Handfertigkeit hinzulenken, der schafft eines der wertvollsten Mittel, um äußere schädliche Reize abzuhalten. Das gleiche gilt vom Hang zu geistiger Beschäftigung bei den Leseratten, deren Lesestoff zielbewußt, der Eigenart des Heranwachsenden entsprechend, zu beeinflussen ist. Immer gilt es, Ziele zu setzen, Abschlüsse und Ruhepausen einzuschalten. Nichts ist qualvoller für die Jugendlichen als kein Ziel vor Augen zu haben oder das Ziel zu eng oder zu weit gesteckt zu sehen. In der Erziehung muß das Ziel viel nachhaltiger den Kräften des einzelnen angepaßt werden und läßt sich nicht für ganze Altersstufen generalisieren, es muß mit den Kräften wachsen. Zu ferne Ideale lassen die Aufmerksamkeit der Heranreifenden schnell erlahmen und können geradezu schädlich wirken, weil sie das Wollen nicht nur nicht anregen, sondern Ablehnung, negatives Wollen, auslösen.

Daher müssen den Heranreifenden vorzüglich konkrete Ziele gesetzt werden, um dem Willen das Erreichen möglich zu machen. So kann das Vertrauen in die ausreichende Kraft des eigenen Wollens gestärkt und eine allmähliche Steigerung der Willenskraft erreicht werden. An welchen Tatsächlichkeiten diese Übung ausgeführt wird und zwar im Anreiz zum Erlangen und in der Ausdauer beim Verzichten, ist ganz gleichgültig; nur darf es sich nicht um blinden Gehorsam handeln, sondern die gewählte Richtung des Willens muß abhängig vom Wählen-Können erhalten bleiben. Man darf während der Schulzeit nicht den Einfluß der einzelnen Lehrfächer auf die Willensschulung überschätzen, weil hier bei den meisten, oft sogar bei allen Fächern dem Heranreifenden der innere Anstoß zur Willensrichtung fehlt und der noch in der Entwicklung begriffene Pflichtantrieb nicht ausreicht. Viel nachhaltiger werden sich in dieser Zeit die religiösen und sittlichen Kräfte zur Willensschulung heranziehen lassen, um die Haltung des Wollens bei den Heranreifenden einzustellen auf eine Eingliederung in die soziale Gemeinschaft, um ihre Triebregungen allmählich dem zielbewußten Wollen unterzuordnen.

Wo Zwang und Drill allein herrschen, wird die Jugend schnell ermüden. Das gilt besonders von den Leibesübungen, die zur Ausgestaltung des jugendlichen Wollens wertvolles Erziehungsmittel sein können. Das alte Turnen fand in einer einseitigen Mechanisierung sein Ende, die neue Sportbewegung aus dem Gegenteil ihre Massenanziehungskraft und schießt jetzt weit über ihre wertvollen Möglichkeiten hinaus. Zwang und Freiheit müssen dem Heranreifenden so abgewogen geboten werden, daß mit wachsender selbstsicherer Freiheit aus Erkenntnis von innerer Notwendigkeit mehr Zwang freiwillig ertragen werden kann. Darin liegt der hohe erzieherische Wert jedes Mannschaftssportes, der selbstlose Unterordnung mit höchster Freiheit verbindet, Potenzierung des Einzelwillens zum Massenwillen bedeutet, Selbstbeschränkung für das gemeinsame Ziel und Einsetzen der gesamten Kraft gerade bei schlechtesten Siegesaussichten erheischt und beim Unterliegen beherrschte Haltung und gegen schwächere Mitspieler gütige Nachsicht verlangt. Aufmerksamkeit, Kraftzusammenballung, schnellste Entschlußfähigkeit und unerschütterlich ausharrender Wille werden, so geschult, bereit gestellt, um überall im Leben sich auswirken zu können. Nur gilt es, diese Kräfte sich nicht in den Leibesübungen um ihrer selbst willen

sich erschöpfen zu lassen. Was in Luft und Licht, auf dem grünen Rasen und im Wasser an Willenskräften entbunden werden kann, das sollte sofort auch eingesetzt werden zum Kampf gegen Alkohol und Nikotin und die anderen willenlähmenden Schädigungen unserer Stadtkultur. Doch die Erwachsenen verderben hier fast immer die aufsprießende Saat durch schlechtes Beispiel; die Erwachsenen, die mit ihren Ansprüchen nur an sich denken, unfähig, um der Gesundung der Jugend willen auf ihre liebgewonnenen Gewohnheitssünden verzichten zu können. So droht der Bewegung für Leibesübungen, diesem Jungbrunnen deutschen Wesens, diesem Quell der Willensstärkung, heute mehr denn je eine Versklavung an das Alkoholkapital, weil die öffentlichen Mittel noch immer nicht weitsichtig genug bereitgestellt werden, um der herausdrängenden Jugend weiteste Möglichkeiten zur körperlichen und seelischen Genesung zu verschaffen, während das Alkoholkapital es längst verstanden hat, durch Unterstützung der Sportbewegung indirekt seinen Absatzhunger zu befriedigen. Der mögliche Segen körperlicher Erziehung gleitet hinüber in das alte Erbübel der Deutschen, wenn es der Jugend nicht gelingt, hier endlich eine scharfe Trennung zwischen ihren Lebensnotwendigkeiten und der Gleichgültigkeit der Erwachsenen zu ziehen. Bis uns einmal aus der neuen Jugend wieder neue Erzieher erstehen, muß die Jugend mehr denn je für sich selbst sorgen, muß aus sich heraus Führergestalten schaffen, wie Friesen einst einer war, von dem Friedrich Ludwig Jahn schreiben konnte: „Friesen war ein aufblühender Mann in Jugendfülle und Jugendschöne, an Leib und Seele ohne Fehl, voll Unschuld und Weisheit, beredt wie ein Seher; eine Siegfriedsgestalt, von großen Gaben und Gnaden, den jung und alt gleich lieb hatte; ein Meister des Schwerts auf Hieb und Stoß, kurz, rasch, fest, fein, gewaltig und nicht zu ermüden, wenn seine Hand erst das Eisen faßte; ein kühner Schwimmer, dem kein deutscher Strom zu breit und zu reißend; ein reisiger Reiter in allen Sätteln gerecht; ein Sinner in der Turnkunst, die ihm viel verdankt. Ihm war nicht beschieden ins freie Vaterland heimzukehren, an dem seine Seele hielt. Von welscher Tücke fiel er bei düsterer Winternacht durch Meuchelschuß in den Ardennen. Ihn hätte auch im Kampf keines Sterblichen Klinge gefällt. Keinem zuliebe und keinem zu leide. — Aber wie Scharnhorst unter den Alten ist Friesen von der Jugend der Größeste aller Gebliebenen."

Das Zusammengehen der beiden Geschlechter in den Jahren der werdenden Reife.

Von Dr. Hanna Gräfin v. Pestalozza-Berlin.

Daß im Rahmen schulmäßiger Veranstaltung [hier weiterfassend Koedukation (Gemeinschaftserziehung), engerfassend Koinstruktion (Gemeinschaftsunterricht) genannt], das Zusammengehen der beiden Geschlechter in den Jahren der werdenden Reife der physiologischen und psychologischen Einsicht widerspricht, darf als wissenschaftlicher Besitz gelten. Auch die Freunde der Koedukation können sich nicht der Tatsache verschließen, daß Knabe und Mädchen nach körperlicher und seelischer Entwicklung hin durchaus verschiedene Gegebenheiten sind. Wir nun folgern daraus, die Koedukation eine zwanghafte, widernatürliche Einrichtung zu nennen, und wir müssen fragen: Was ist das Hochziel, das die Freunde der Koedukation erreichen wollen? Denn um ein solches muß es sich doch handeln. Den heiligen Boden der Biologie kann man doch wohl nur verlassen, um den noch heiligeren eines Metaphysischen?

Die Freunde der Koedukation wollen den wechselseitigen erzieherischen Einfluß der Geschlechter im Hinblick auf Temperament und Charakter. Das männliche Element soll eine Sänftigung erfahren durch das weibliche, dieses Erstarkung und etliche Strenge durch das männliche. Was hier vorschwebt, gehört ganz gewiß mit zum „vollkommenen Menschen" eines Fichte, zum Ideal, das Comenius vorschwebte, und das in Christus selbst, dem Eifernden und Sanftmütigen zugleich, dem Absoluten und doch Toleranten, einst mit verkörpert ward. Aber wenn wir dieses Hochziel als solches auch werten, so scheint uns nach zweierlei Richtung hin die Koedukation nicht das seinem Wesen angemessene Mittel. Das Hinzutreten der Milde oder Strenge zum männlich oder weiblich überwiegenden Element ist in der Tat wünschbarer Wert erst der gewordenen Reife, nicht der werdenden. Bei der werdenden Reife dagegen müssen in männliches und weibliches Bild die jedesmal charakeristischen Linien sich einzeichnen; keine Verwischung soll eintreten, die eine Gefahr der Koedukation ist. Gefahr mehr um der Frau, als um des Mannes willen. Denn der Knabe trüge wohl leichter und unbeschadeter beispielsweise ein wenig von weiblicher Emotionalität mit sich, als daß bei dem Mädchen nur auch das Geringste in der Herausarbeitung seiner ihm aus dem Metaphysischen ge-

kommenen Form versäumt werden dürfte. Das aber geschieht sowohl bei der lokalen als auch bei jener nur in den gleichen Lehrplänen bestehenden Koedukation; immer ist der Unterricht Knabenunterricht. Das aber darf nicht sein, sondern Lehrstoff, Lehrfach, Lehrkraft müssen verschieden von den Knabenschulen geordnet und angewendet werden, weil nicht einzusehen ist, wie dem Leben das Tiefe und Erschütternde und Fromme, das Webende und Warme anderswo zufließen sollte, als aus dem „Reich der Mütter". Ob auch mit Verstand und Begriff nicht zu fassen, ist es doch kein leerer Wahn. Mütter tun not, weil es dem Leben, der Welt, der Menschheit not tut, daß in ihnen der heilige, nur mit dem Gefühl zu begreifende Zusammenhang mit den heiligen, vom Verstand nicht zu erfassenden Wirklichkeiten besteht. Wo der Mann, der Dichter, Künstler, Philosoph fruchtbare, schöpferische Beziehungen zu diesen Wirklichkeiten hat, da wird es im Zusammenhang stehen mit einer Mutter, die in ihnen daheim war.

Von Schwachheit ist Mütterlichkeit weit entfernt. Mütter blicken jedem Schauder ins Gesicht; und deshalb werden mütterliche Frauen inbezug auf Selbststrenge in den praktischen Anforderungen des Lebens nicht versagen. Inbezug auf Temperament und Charakter überlasse man die Mädchen ruhig ihrer tiefsten Natur.

Der andere Grund, weshalb wir die Koedukation nicht als das dem Hochziel des Menschentums, in dem nicht männlich und weiblich unterschieden werden kann, angemessene Mittel anzusehen vermögen: wie sollten Unreife sich entscheidend erziehen können? Es mögen aus dem Umgang der beiden Geschlechter innerhalb der Schule periodische Erfolge wohl einmal ersprießen. Die Knaben mögen ruhiger sich gebärden, die Mädchen zu mehr Sachlichkeit und Energie fortgerissen werden. Aber abgesehen davon, daß es auch anders ausfallen kann, daß die Mädchen mit den Knaben annehmen, kommt es bei der Erziehung einzig auf die entschiedene, dem Leben Richtung gebende Einstellung an. Und die kann nicht Jugend der Jugend vermitteln. Nicht die zu bildende Natur der zu bildenden Natur. Das kann nur Kultur. Das können nur die Beispiele großer Menschen und erhabenen Geschehens. Das können nur die ganz Begeisterten, ganz sich Verzehrenden, ganz Entsagenden, das kann nur die Flammensprache irrationaler Ereignisse. Entscheidend erziehen will heißen für das Menschenziel erziehen, für das starke Bestehenkönnen von Einsamkeit und Tod. Nur wer in der Reaktion gegen eine unpsychologische Erziehung und Unterrichtsweise zu dem Extrem gelangt ist, den Ertrag der kindlichen Entwicklungsstufen zu überwerten, legt periodischen und sekundären Erziehungseinflüssen ein übergroßes Gewicht bei. Wir dagegen bedürfen der Jugend nicht zum Werk an der Jugend.

Und hätten wir ein Recht, die Jugend für die Jugend zu brauchen, das Mädchen, dem ja bei der früher ablaufenden Entwicklung die größere Beeinflussung zufallen müßte, den Knaben sänftigen, seinen Fleiß, sein schulgemäßes Betragen anspornen lassen? Nein, es gebühren die vollendetsten Vorbilder der Jugend. Und die Jugend ist zum Einheimsen der Schätze da, nicht zum Spenden.

Und schließlich: ist Verkörperung des Menschentums in der Weise, daß vor den allgemein menschlichen Zügen von Wert die vom Geschlecht bedingten Charakteristika verblassen, ja aufgehoben sind, überhaupt je mög-

lich? Mit unseren Augen vermögen wir es nicht zu sehen. Denn diese Augen haben die biologische Aufgabe der Frau vor sich, die ihr von Grund auf ein eigenes Wesen verleihen muß und verleihen soll; denn im organisch Geschlechtlichen soll Mutterschaft doch wohl nicht beschlossen liegen. Aber wir wissen von seltenen Augenblicken des Lebens, wo Mann und Frau ein menschlicher Herzschlag sind und ein anderes Reich, das der Ideen ahnend empfinden. Das sind die Augenblicke reiner Anschauung, reiner Betrachtung, reines Nachdenkens; die Wirkenden aber wandeln hinieden als Mann und Frau. Kindheit und Alter tragen den meisten Abglanz ungeschlechtlichen Menschentums. Die Erziehung in den Jahren werdender Reife soll auf diesen fernen Stern weisen, der dem vergeistigten und verklärten Menschen einst wieder aufgehen wird.

Um geistigen Willen — göttlich schimmernde Perle in der Krone des Menschentums — befürworten manche die Koedukation. Nun kann keiner für die Geistesbildung der Frau mehr eintreten als wir. Nur in der höchstmöglichen Geisteskultur sehen wir die Rettung aus ödem materialistischen Nur-Hausfrauenwesen, aus törichter, dem Volksganzen schädlicher Unrationalität der Ernährungsweise, der Küchen- und Wirtschaftsführung. Nur die bestmögliche logische Schulung, verbunden mit einem Reichtum von Kulturideen, bürgt uns dafür, daß die Frau den ihr gefährlich nahe liegenden Subjektivismus überwindet und in einem tätigen, objektiv eingestellten Leben, das ein Beitrag ist zum Guten und Vernünftigen in der Welt, Genüge findet und Freude schafft. Geistig sein — es ist ein Wohnen bei Gott. Wir sollten es ertragen, die Frau davon ausgeschlossen zu sehen? Nein, mit Inbrunst wünschen wir die geistigen Frauen. Aber die intellektuellen, jene, bei denen der Verstand die Herzensgenialität verdrängt, lehnen wir ab. Und deshalb lehnen wir jede Art Koeduktion ab. Nicht, daß wir nicht auch für den Knaben Gemütseinflüsse der Schulerziehung wünschten, und daß wir sie nicht im Gymnasium verwirklicht sähen — weniger im Realgymnasium, am wenigsten in der Oberrealschule; aber die Mädchen müssen doch noch in anderer Art mit der Antike, diesem in Erden-Schönheit leuchtenden, in Erden-Klage lebenden Hintergrund des Kreuzes verbunden werden; wo etwa der Knabe von den Beispielen männlicher Aktion hört, soll sie Weisheiten des Seins vernehmen und Gestalten, in denen sie sich verkörperten, erblicken. Wie der Boden der Antike ohne Schaden verlassen werden könnte, ist nicht einzusehen, nicht für den christlichen Menschen. Der Glanz des Kreuzes kann von dem tiefer begriffen werden, der in die Antike eingedrungen ist. Erst an diesem Gegensatz und dieser Krönung: dort Harmonie der Form, Beglücktheit der Individuation, hier Harmonie mit Gott, Aufgehen in ihm, Verklärtsein — in ihm — erlebt der Menschengeist seine entscheidende Ergriffenheit. Für das Mädchen würde die Aufgabe des Gymnasiums noch einen größeren Schaden bedeuten als für den Knaben; denn die Frau ist an erster Stelle da, Hüterin jedes Selbstopfers zu sein, jeder höchsten Selbstdarstellung in der Leidenschaft des Opferwillens. Jede wahre Frau, auch die ihren Namen nicht vom Kreuze hernimmt, wird diese ihre metaphysische Gabe und Aufgabe, die so eng mit ihrer biologischen zusammenhängt, ja, vielleicht eins mit ihr ist, empfinden.

Daß die Beteiligung der Mädchen am gymnasialen Bildungsgang

z. Zt. hinter der am realgymnasialen und oberrealen weit zurücksteht, ist ein Zeichen für die eingetretene verirrte Neigung zum Intellektualismus. Sie sind eine schlimme Zeiterscheinung — die intellektuellen Frauen, die da meinen, alles ausrechnen und berechnen zu können, die flachstem Eudämonismus zuschwören, die von den geheimnisvollen Kräften der Not, der äußeren Hemmung nichts ahnen und nichts vom Glück der vom Himmel gefallenen Entspannung. Vielleicht spricht nichts so sehr gegen den Intellektualismus der Frau als die Tatsache, daß er die Gänge des Lebens gleichmacht und versandet, diese an sich so tausendfaltigen und keimvollen Gänge des Lebens. Intellektualismus der Frau will nicht heißen Zuwachs an männlichem Intellekt, will heißen Abnahme weiblicher Geistesblüte.

Daß die weibliche geistige Gesamtstruktur durchaus von der männlichen verschieden ist, wird immer mehr wissenschaftlicher Besitz. Es scheint, daß die biologische Aufgabe der Frau bis in ihre höchste Spitze zu spüren ist. Und so soll es sein. Das bedeutet Heiligung des Weibeslebens. Das Biologische ist ins Metaphysische eingegangen. Intellektualismus, d. h. Einseitigkeit gepflegten Intellekts, bedeutet Loslösung von Erde und Himmel, ein wurzel- und ziellos Irren zwischen beiden. In der Frau muß dem Mann und der Welt die Synthese von Natur und Geist geschenkt sein, im Intellektualismus ist sie vernichtet. Das „Ewig-Weibliche" meint diese Synthese, und der Name ist nicht philisterhaft, kleinbürgerlich, wie Moderne meinen, sondern ist voll tiefster Tiefe und des höchsten Pathos voll.

Um der vielen kleinen Dinge willen, die im Leben zu erfüllen sind, als da sind Reinhaltung des Hauses, seine geschmückte Ordnung, das Kochen, das Pflegen, das Heizen der Öfen, die Einkäufe — müssen Frauen von Lebensbildung sein. Wenn ihre Hände sie tun, ist es nicht anders, als brächen sie Rosen, und mit ihrem kostbaren Duft erfüllen sich die Häuser. Wird noch einer die Arbeit in diesen täglichen Notwendigkeiten niedrig nennen können und sich erniedrigt in ihnen? Sind sie es nicht, die das beglückend einigende Band um alle Frauen schlingen? Und die mit zu dem gehören, was Tiefen erschließt, Silberblicke im Dunkel aufleuchten läßt? Ach, man stürze sich nur hinein in alle wundersamen Notwendigkeiten des einfachen Lebens! Und die Mädchenbildung sorge für das Eingehen ihrer tiefen Ideen in die Herzen der Jugend! Wo aber bleibt später Zeit und Kraft für Stärkung und Entwicklung des Geistes? Schon aus den erfüllten Notwendigkeiten kommt ihm Stärkung und Entwicklung, und in seinem eigensten Bereich, in Philosophie, Religion und Kunst weiß er sie sich auch noch zu schaffen, denn es wächst dem nach seinen Gefilden Sehnsüchtigen die in der Jugenderziehung geübte Konzentrationskraft. Freilich werden Zeiten geistiger Erfüllung mit solchen geistigen Verzichtes für die Hausfrau und Mutter wechseln. Verzicht und Erfüllung haben dann je ihre besondere Fruchtbarkeit. Hat die Mädchenerziehung der Höherentfaltung des Typus Frau genügend Spielraum gelassen, was sie ja auf alle Fälle tun soll, so wird auch in Haus und Ehe der Genius der Frau sich seinen Spielraum zu schaffen wissen. Von ihm gilt, daß er frei ist, und wär' er an Ketten geschlossen.

Auf die Vergeistigung der Frau kommt es durchaus an, aber die ihre muß eben eine andere sein als die des Mannes. Ist diese gleichsam Sprache, Wort, das Konturen ziehende, Gestalt gebende, so jene Musik, die von

bewegten Urgründen ahnenlassende. Dieser Vergleich darf keineswegs als eine Wertung zugunsten der weiblichen Geistigkeit verstanden werden; es schwebt ihm nur der Eindruck ihrer Wesenhaftigkeit vor, während ja die genialen, zeugenden Geisteskräfte deshalb allgemein beim Mann liegen müssen, weil er die Trennung vollzog von Natur und Geist; nun kann er fast Gott sein und Welten schaffen. Die Frau verblieb zu einem Teil der Natur, und der ihr fromm verbundene Geist kann eine Welt ahnen lassen. Ein schweres Los — trotz aller seiner Gnaden — dieser Dualismus im Leben der Frau. Immer hat sie zu wägen, wie sie beiden Genüge tue. Noch steht uns am Horizont die Frau als gekrönt, die bewußt verzichtet bei großen geistigen Rechten, um nicht gegen den natürlichen Lebensdienst zu fehlen.

Aber hebt sich dort nicht auch schon der Horizont in den berufstätigen Frauen, die aus äußerem oder innerem Zwang zu ihrer biologischen Aufgabe nicht gelangen? Sind es die Künstlerin, die Gelehrte, die den höheren, den geistigeren Typus der Frau heraufführen? Bahnen sie des Weibes Tat an, seinerseits die Trennung von Natur und Geist zu vollführen um des Geistes, des Genies willen?

Nein, wie dieses letzte je eintreten dürfte, ist nicht einzusehen, mit unseren Augen nicht. Bei wenigen auserwählten Wesen könnte es vielleicht ohne Schaden geschehen, wie heute nur bei den erleseneren, hochgeistigen Männernaturen das Auseinanderfallen von Natur und Geist ohne Schaden, nämlich ohne Selbstverachtung im Natürlichen, vollzogen ist. Aber allgemein hat es zur Entheiligung des Natürlichen geführt. Es wird doch wohl so sein: um der Menschenmütter willen, damit nicht Gott aus der Natur vertrieben wird — denn in ihr ist er ja auch —, müssen alle Frauen der Natur verbunden bleiben. Diesen Gottesdienst dürfen sie nicht aufgeben. Dienst an Gott muß es sein, nicht Dienst am Mann. Dann wird er auch ohne Gatten und ohne körperliche Mutterschaft wesengestaltend sein, wird die ehelosen Frauen am meisten in die pflegenden und erzieherischen Berufe treiben und wird auch in die von einigen Frauen ergriffenen Männerberufe neue Farben und neue Klänge tragen.

Und so sind wir bei dem Grunde angelangt, der von den Gründen, aus denen wir die Koeduktion, aber auch manches von der Familie veranstaltete oder sich in ihr abspielende Zusammengehen der Geschlechter in den Jahren der werdenden Reife ablehnen, vielleicht der wichtigste ist.

Knaben und Mädchen hat die Erziehung das Natürliche zu beseelen, indem sie an die psychischen Vorgänge der Pubertätsjahre anknüpft, an das Erwachen von Leidenschaft, Heroismus, Schaffenswillen, kann sie auch den physischen Vorgängen etwas von der Heiligkeit des neuen Lebenswunders geben. Die unverdorbene Jugend ist dieser Auffassung nicht nur zugänglich, sondern bringt sie selbst von Natur mit; die Enttäuschung durch das Leben in diesen Dingen, ihre Profanierung, wird zu ihrem herbsten Erlebnis gehören. Hat ihm in den Reifejahren der heiligende Schimmer auch über den körperlichen Erscheinungen gelegen, so werden auch dem Mann noch Stunden leuchten, wo er in diesen Schimmer wieder eingehen kann, wo er seines — trotz allem — schmerzlichen Zwiespaltes vergißt, wo die Seele seinem Geiste gnädig goldene Brücken schlägt zur Natur.

Damit, daß in der Pubertät die psychischen Vorgänge durchaus an Bedeutung und Stärke über den physischen stehen, ist es der Erziehung geradezu in die Hand gelegt, Seelenkräfte auch als Herrinnen über die Triebe zu entbinden. Und die beste Sexualpädagogik wird darin bestehen, das Bewußtsein von ihnen abzulenken. Schon aus diesem Grund ist die Koedukation abzulehnen. Werden in ihr doch die jungen Menschen auf physische Vorgänge beider Teile aufmerksam gemacht. Wie unterstützt uns doch die Neigung jener selbst, die den gleichgeschlechtlichen Zusammenschluß in diesen Jahren sucht. Dunkel scheinen sie zu ahnen, wie ihr Heil, das Heil der Zukunft in der Trennung vom anderen Geschlecht liegt. Ja, nirgends könnten sie einander so hemmen wie hier. Nicht allein, daß sie einander nichts entscheidend Erzieherisches geben könnten in einem Seelenstand, wo neben den herrlichsten Möglichkeiten doch auch die Gefahren des Gemeinen lauern, und wo eben nur Mögliches, noch nichts Fertiges vorhanden ist — sie müssen auch unter verschiedener Führung stehen, die Mädchen in der Hauptsache von Frauen, die Knaben von Männern geleitet werden. Auch hier gilt der naturgewollte gleichgeschlechtliche Zusammenschluß, der am besten die Unbewußtheit den physischen Vorgängen gegenüber verbürgt.

Daß die Seele erst mächtig werde, Gefühl, Liebe, Ehrfurcht, Religiosität noch einmal emporflamme über den reinen Geist, darauf kommt es an. Man erinnere sich aus eigener Jugend, wie furchtbar die Depression nach häßlichen Hinweisen durch Gespielinnen war; der Schauder einer entgotteten Welt war es, der einen befiel.

Leiten wir auch aus der großen Natur das Gesetz für die gleichgeschlechtliche Erziehung ab. Im großen Schweigen verharrt jene, und dieses heilige Schweigen sollte auch über dem Natürlichen der Menschen sein. Setzt das Mädchen zum Knaben, und das Schweigen ist gebrochen, denn Blicke, Berührungen werden wie Worte sein. Und hier gilt wie fast nirgends „das Wort macht gemein". Weil es sich ja eben noch um Unreife handelt, nicht Starke, nicht Reiche. Was für die Schule, das Internat gesagt ist, ist auch für die von der Familie veranstaltete frühe Tanzstunde gesagt. Auch die sollte in der Pubertätszeit gleichgeschlechtlich sein und wäre dann mit ihrer Musik und ihrem Rhythmus eine große Bereicherung der Erziehung. Mit Tanzschritten nahte sich der antike Mensch seinem Gott, mögen das die modernen jungen Menschen nachempfinden. Ach über unsere Zeit, wo selbst Erzieher in der Religion Sexualität sehen! Es gab edlere Zeiten: Dante und Beatrice, Petrarca und Laura. Beide, die Fürsten des Geistes waren, vollendeten sich in ihm durch die Seelenschöne beider Frauen. Und welch Symbol: sie taten es, einsam von beiden lieben Frauen!

Ja, es liegt eine wunderbare Kraft in der Einsamkeit voneinander; für die Erziehung in den Jahren der werdenden Reife sei sie jedenfalls Gesetz — sei Gesetz bis Dornröschens Hecke — sich bewahrende, monogamische Leidenschaft — um das junge Weib gewachsen ist. In der Kleidung befolge es das Gesetz, daß die Schönheit des Körpers nur enthüllt werden sollte im Hause dem Gatten, nicht in lauten Festsälen den vielen; es ist zu begreifen, daß die weiblichen Wandervögel, die mit den Knaben nächtliche Ausflüge machen, gemeinsam mit ihnen im Flusse baden, und daß die weiblichen Zöglinge jener Erziehungsheime, wo der gegenseitige Anblick der

nackten Körper als Erziehungsfaktor gewertet wird, entschieden monogamisch werden. Des Dichters Wort stammt doch wohl aus gesundem und frommem Empfinden: „Es ward die holde Scham geboren, daß sie in Liebe sterbe." In Liebe! Die lokale Koedukation oder sonstiger gewohnheitsmäßiger Verkehr junger Menschen hat auch die Gefahr für sich, daß die wünschenswerte Spannung zwischen den Geschlechtern nicht zur Entfaltung kommt.

Der von Amerika uns gerühmte hochstehende Verkehr unter den Geschlechtern ist wohl weniger der Koedukation, die dort zuhause, aber im Abnehmen begriffen ist, als vielmehr neben der verbreiteten Alkohol-Abstinenz des Amerikaners seiner Auffassung von der Frau als Daseinsluxus zuzuschreiben. Wenn bei uns durch Alkohol-Abstinenz der Verkehr der jungen Menschen sich höbe — und sie würde tatsächlich daran mitwirken — wie wäre das zu begrüßen. Dagegen würden wir auf seine Hebung durch jene Auffassung von der Frau wenig Wert legen; wir wollen den Hochstand des Verkehrs tiefer, fester gegründet wissen: in der altgermanischen Auffassung des Weibes als eines den heiligen Weltkräften nahestehenden Wesens, das Wunderwege führt, die der Verstand nicht erschaute, traumsicher, und das immer bindet und heilt; wir wollen die Frau als Nationalsegen.

Wenn die Erziehung in den Jahren der werdenden Reife bei dem Mädchen alles tut, um die Herrschaft der Seele über den Leib zu sichern, so könnte sie auch einem christlich-asketischen Frauen-Typus zur Entfaltung verhelfen. Jungfräulichkeit aus innerer Freiheit — mit ihr wäre das ernste Zeitproblem des großen Frauenüberschusses gelöst. Wahrscheinlich sind viel mehr Frauen für das asketische Ideal von Grund auf bestimmt, als die moderne Zeitmeinung annehmen möchte. Man bedenke doch die Tatsache, daß die physiologischen Erscheinungen der Pubertätszeit durchaus hinter den psychologischen zurücktreten, man denke auch an den bangen inneren Widerstand gegen den Mann gerade in den höherstehenden Mädchennaturen, und es sollte nicht eine asketische Neigung leicht zum Sieg geführt werden können? Dabei greife nun doch endlich die protestantische Erziehung in den Schatz der alten Kirche und suche an den Gestalten der Heiligen zu begeistern. Wie leicht läßt sich wohl manchen jungen Weibes Herz zu einer Lebensführung locken, die es vor der drückenden Gemeinschaft mit niederen Naturen im Geschlechtsleben bewahrt. Gerade die Familienerziehung, die Mutter könnte viel wirken. Weiß sie doch, wie selbst auch das Muttertum im Grund eine Askese ist, antwortet es doch auf die Lust mit großem Schmerz, auf die selbstliebende Hingabe mit Selbstvergessenheit.

Auf keinem Gebiete ist die Familie so zur Ergänzung der Schule berufen wie auf dem der Sexualethik. Sie hat der Jugend eine schöne und lange Jugend zu bereiten, eine lange schöne Zeit, wo man auf ihre Strebungen eingeht, ihnen Freiheiten gewährt, und wo man vor allem nicht in seiner Person selbst ihren Idealismus enttäuscht. Vollzieht sich ein frühzeitiges Hinwenden zum anderen Geschlecht doch nur zu oft aus einer äußeren oder inneren Heimatlosigkeit, aus Widerstand gegen Heuchelei und Materialismus der Erwachsenen; oft auch aus körperlicher Depression infolge unangemessener Arbeitsleistung, welch letzteres unsere Volksjugend betrifft. Nein, die Vierzehn- bis Sechzehnjährigen gehören noch nicht ins

Arbeitsleben, mit dem ohne weiteres das Zusammengehen der Geschlechter gegeben ist, auch die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen gehören noch nicht dahin, die Jugend dauert noch länger, und sie ist zu nichts anderem bestimmt und befähigt, als sich zur Reife zu bringen an Sonne und Tau von Geistes- und Herzenskulturen. Aus welchem Grund sollten die Eltern, zumal die Mütter nicht dafür da sein, sich für ihre Kinder zu opfern? Es darf kein wirtschaftliches oder sonst utilitaristisches Bedenken geben, dem des Kindes Jugend geopfert würde; das muß endlich unserer Nation in Fleisch und Blut übergehen. Das heutige Eltern-Geschlecht beginne mit der Erfüllung dieses Gesetzes! Ihr Mütter, Muttertum ist Askese, ist saures Arbeiten, ist Altwerden, während unser behütetes Kind sorglos mit jedem Tag reicher und schöner wird! Ihr Eltern, erhaltet euch das Vertrauen eurer Kinder, und sie werden in der frühen Jugend nicht von euch streben, nicht in die Arme des anderen Geschlechts!

In der sittlichen Frage der Koedukation haben ihre Freunde wohl das Schwerwiegendste gegen sich. Belehrt sie nicht das aus der großstädtischen Wohnungsnot herrührende sittliche Elend, nicht der sittliche Tiefstand der Landjugend, daß für das eine Geschlecht in den Jahren des Reifens kein Gewinn vom anderen Geschlecht zu erwarten ist? Können sie glauben, daß der Einfluß der Erzieherpersönlichkeit in Schule und Internat so groß ist, um den wechselseitigen schädigenden Einfluß der werdenden Geschlechter zu unterdrücken? Sie geben ja die Gefahr wenigstens eines solchen selbst zu. Wenn die Erzieherpersönlichkeit das aber wirklich vermag, muß dann nicht geschlossen werden, daß auch die jugendlich wechselseitig fördernde Kraft nicht von großem Belang sein kann? Gibt es etwas, was die gleichgeschlechtliche Erziehung nicht besser leisten könnte in ihren Erzieherpersönlichkeiten, als die Koedukation in ihren Jugendlichen? Nicht wird den Mann vor der Selbstwegwerfung schützen, daß er die Frau als gleichwertige Kameradin im Ideenleben kennt; Trüb- oder Unglücklichsein wird ihn in eine Einsamkeit stürzen, wo solche Erinnerungen verblassen, wo er gleich Jakob mit Gott kämpft, und die Mächte, die ihm hier in der Nacht helfend nahen und bei ihm sind bis zur segnenden Morgenröte, sind vielleicht die Gestalten von Mutter und Schwester, hinter deren Schleiern er das Göttliche ahnt.

Wem wäre die traurige Beobachtung fremd, daß aus einem feinen jungen Mädchen, dessen Auge, dessen Gesichtszüge so viel versprachen, in kurzer Zeit nach der Heirat ein gewöhnliches Wesen geworden ist? So muß es allen ergehen, die zu früh, weit vor dem Abschluß ihrer seelischen und geistigen Reife zum Manne kommen, der aus irgendeinem Grund diese Reife nicht vollenden kann. Der Mittelpunkt ihres Lebens ist die Sexualität geworden, die des ideellen Gehaltes entbehrende. Aber auch zum Manne, der wohl seelisches und geistiges Reifen fördern könnte, soll das junge Mädchen unter keiner Form vorzeitig kommen. Von zwei Gereiften nur kann der Ehe ganze Glücksbreite durchmessen werden; ein reifer Geist kann ganz anders, auch viel unabhängiger vom Äußeren, Glück finden und schenken; und im Seelischen soll und muß ja die Frau geradezu Führerin sein. Selbst Diotima zu sein, Anregerin der männlichen geistigen Schaffenskräfte, hat ihr ein Großer einst zugesprochen. Die Frau hat den gleichen Anspruch auf Entwicklung ihres Wesens wie der Mann auf die Entwick-

lung des seinen. Die vorzeitige Konzentration des Mädchens auf den Mann, sei es durch Heirat oder unter welcher Form immer, sündigt gegen diesen Anspruch und kann bei frühzeitigem Verlust des Mannes ein ganzes Leben zerstören; hier liegt wohl auch das Material für die Freudsche Theorie der „sexuellen Verdrängungen“, die also den Grund in der frühzeitigen Hinwendung zum Manne haben, aber wohl nie in einer Trennung vom Mann an sich, die sehr wohl ihre eigenen Werte haben und irgendwie Erfüllung, Selbstdarstellung sein kann. Es ist geradezu eine Zeitpsychose, überall Sexualität zu wittern; nur eine materialistische, atheistische Zeit kann von ihr befallen sein. Machen wir eine deutliche, ausdrückliche Trennung zwischen ihr und uns und geben wir dem kommenden Geschlecht ein anderes Bild vom Menschen. Dieses Bild ist Geist, gesättigt am Geistesgut der Menschheit, ist Überwindung des Leiblichen im Geistigen; gleich und doch auch ungleich sind das Bild von Mann und Weib; des Mannes Auge tief, hell, scharf, sehnsüchtig nach Taten; im dunkelnden Auge des Weibes das große Schweigen über Erlebnisse, die an das Sein selbst rühren, ein Schweigen nicht aus Heuchelei, nicht zwangvoll, nicht krank, sondern ein Schweigen aus Feinheit des Herzens.

Wir erfahren, wie bei uns das gesprochene Wort die Bedeutung einer inneren Tatsache, eines Gefühls übertreiben kann; so auch können Unterhaltungen über das andere Geschlecht den flüchtigen Regungen, Gedanken eine Gestaltung geben, die ihnen gar nicht entspricht, nun aber verstärkend, befestigend auf sie einwirkt. Auch dieses Zusammengehen der Geschlechter bei werdender Reife zu verhüten, sollte sich die Hauserziehung angelegen sein lassen; als Mittel kämen in Betracht Beaufsichtigung der Gespräche, ihre Führung, Ausschaltung erotischer Lektüre, Beauftragung mit Gedankenleistungen und praktischen Verrichtungen, mit einem Wort: ständig ein gutes, einfaches, pflichtenreiches Leben mit ihr führen, nur daß eben ihr die Pflichten zu nichts anderem als zur Bildung dienen sollen. Man unterschätze nur nicht die Gefahr der Koketterie für das junge Mädchen, der Eitelkeit, der Herausstellung äußerer und innerer Reize dem anderen Geschlecht gegenüber; hier kann der Weg in die Niederung beginnen. Aber Selbstliebe, sich bewahrende, soll eine gute Mutter in ihm pflegen und ihm den ganzen Eindruck der Heimat so stark machen, daß es sich später innerlich nie weit von ihr wird entfernen können und sein ganzes Leben mehr eine ohne große Unterbrechungen hinansteigende Linie ist; wenn auch im Himmel die meiste Freude über Buße und Bekehrung ist, so wünscht man doch seinem Kind ihre Erschütterung nicht und nicht die schwere Bürde, sich im Hochstand des Tiefstandes erinnern zu müssen. Besonders dem zarteren Wesen des Mädchens wünscht man das nicht. Es tut aber eben eine lange Jugend not! Und eine lange Trennung der beiden Geschlechter voneinander, die davor behütet werden müssen, voneinander zu abhängig zu sein. Weshalb sollten nicht wirtschaftliche Einrichtungen getroffen werden können, die dies ermöglichen? Weshalb sollte gerade ein Volk des wirtschaflichen Zusammenbruchs nicht die hohe Initiative ergreifen, Staat und Wirtschaft auf Sittlichkeit zu gründen, statt daß die Sittlichkeit immer wieder zum Opfer gebracht wird? — dann werden alle Formen der Prostitution zum größten Teil zu existieren aufhören müssen. Ein ideales, opferwilliges Elterngeschlecht tut not, ideale, opfergewillte mütterliche Frauen, die ihm

Unterstützung gewähren, große liebende Erzieher, die das Gleiche tun! Der Staat hat die Mittel zu gewähren; aber keine kollektive Erziehung und keine Koedukation durch ihn; der Staat ist kalt, eine Fremde, und nur heimatgesättigte Menschen — heimatgesättigt in dem Sinn, daß Liebe ihnen in der Jugend alles schenkte, dessen ihr Idealismus bedurfte — werden als Gereifte, in Ehe oder ohne den Mann, leicht und gern einen heroischen Lebenslauf vollenden.

Um nur eines von dem zu nennen, was gerade im Verkehr beider jugendlicher Geschlechter einander zugefügt wird: im Besitz des straffen Körpers, des glatten Gesichtes, ästhetisch, wie sie sind, urteilen sie bei allem Idealismus gern nach dem Schein und lassen manchen Benachteiligten unter den Altersgenossen vom Leidensweg des häßlichen jungen Entleins spüren. Dann auch wieviel törichtes Leid, wieviel Gefühlsverschwendung unter ihnen, wieviel unnützes Geschwätz, wieviel Pose. Nein, ohne das gewohnheitsmäßige Zusammengehen beider Geschlechter in den Jahren der werdenden Reife wird das Leben ruhiger, einfacher, gehaltvoller sein. Denn es ist doch so, daß jene Unruhe, Verwicklung, Torheit, die nachfolgende Zeit beeinflußt, da das Menschenleben ja eine Einheit ist. Sorgen wir, daß unseren Kindern die Schwelle von der Jugendreife ins Tatleben des Mannes, der Frau weiß und still ist wie frisch gefallener Schnee.

Erziehung ist eben Sache des Ewigkeitsstandpunktes. In der Ewigkeit sind die Schalen, in denen alle Worte, alle Taten, alle Gedanken eines Lebens gesammelt werden.

Den Gegnern jedes gewohnheitsmäßigen Zusammengehens der Geschlechter in werdender Reife wird die im Natürlichen liegende Hemmungsgefahr für den Menschen zum Schwerpunkt ihrer Stellungnahme. Metaphysiker sind sie. Als solchen auch ist ihnen in den sinnlichen Beziehungen der Geschlechter ein Erbsündliches. Und zwar liegt dieses Sündige nicht im Natürlichen, das ja Gottes ist, sondern in dem derzeitigen Grad des Bewußtseins, das die Geschlechter von ihren sexuellen Beziehungen zueinander haben; es ist das durch die Sünde des ersten Menschenpaares erworbene Bewußtsein. Beim Anblick des unbewußten Tieres erfaßt die Ahnung, daß, wie es heilig in seiner Unbewußtheit ist, so einst der Mensch einen Bewußtseinsgrad erreichen könnte, in dem er sein Natürliches ganz rein und heilig wieder erfassen könnte.[1]

[1] Ich verweise auf meine eingehendere Erörterung des Themas, betitelt: „Der Streit um die Koedukation in den letzten 30 Jahren in Deutschland". Langensalza 1922. Biger u. Mann.

Umschau.

1. Hygienische Volksbelehrung.

Wenn auch vom Standpunkt des Theoretikers gegenüber einer weitgehenden Popularisierung der Wissenschaft mit Recht eine gewisse Skepsis am Platze ist, so wäre es berechtigt, wollte man sich der Tatsache verschließen, daß eine große Reihe von Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege nur dann zur Durchführung zu bringen ist, wenn ihre Wichtigkeit auch in der richtigen Weise der Allgemeinheit zur Darstellung gebracht wird. In erster Linie betrifft dies solche Kapitel der öffenlichen Gesundheitspflege, bei denen es darauf ankommt, das Selbstverantwortungsgefühl für die Gesundheit zu erwecken, mit anderen Worten, wo neben der belehrenden Seite eine pädagogische Note berührt werden muß. Die Erziehung des Nachwuchses zur Befolgung sanitärer Vorschriften und zur Mitarbeit bei der Bekämpfung jener Gefahren der Gesundheit, die allein auf dem Wege öffentlicher Vorschriften niemals zu beseitigen möglich sein wird, ist eine Aufgabe, die mit Popularisierung der Wissenschaft an und für sich gar nichts zu tun hat, sondern in den Aufgabenkreis der öffentlichen Gesundheitsfürsorge gehört. Es ist mit aller Schärfe zu betonen, daß eine strenge Grenzlinie gezogen werden muß zwischen einer auf die praktischen Zwecke der Volkshygiene gerichteten Aufklärungsarbeit und der Populärmedizin. Durch eine Verwechselung dieser Dinge könnte ein wichtiges, in unserer Zeit geradezu als unentbehrlich zu bezeichnendes Mittel der Hygiene in Mißkredit gebracht werden. Dieser Hinweis erscheint deshalb besonders wichtig, weil bei der ohnehin mehr nach der theoretischen Seite gerichteten Veranlagung des Deutschen sonst zu leicht die Gefahr bestehen würde, daß die praktische Seite der öffentlichen Gesundheitspflege nicht genügend ausgebaut wird. Mit Recht hat in einem kürzlich erschienenen Aufsatz Seiffert von einer „Technik“ der Volksaufklärung gesprochen, die bei uns in Deutschland erst ausgebaut werden müsse. Wenn man einen Blick auf die amerikanische Literatur wirft, so muß man gestehen, daß in dem praktischen Amerika diese Technik in ausgezeichneter Weise erreicht ist. Ich denke dabei in erster Linie an das 1919 erschienene Buch des **Life extensions Institut** von Fischer und Fisk, das als ein geradezu klassisches Buch hygienischer Volksaufklärung bezeichnet werden kann. „**How to live**“ heißt kurz und bündig der Titel dieses Buches, in welchem die Hauptidee repräsentiert ist, die üblichen Lebensgewohnheiten in einzelnen Berufen zu analysieren, zu kritisieren und zu verbessern. Das **Life extensions Institut**, das in den ganzen Vereinigten Staaten und in Canada Zweigstellen errichtet hat, macht sich außer der Herausgabe von aufklärenden Schriften auch die Vornahme prophylaktischer Untersuchungen, namentlich in gewerblichen Betrieben zur Aufgabe; auch die Lebensversicherungen Amerikas haben von diesen periodischen Untersuchungen an Gesunden mit großem Nutzen Gebrauch gemacht. Dem vorerwähnten Buche in vieler Hinsicht an die Seite zu stellen sind die **Hygiene Series** des Crampton Verlags. Die **Hygiene for the worker** ist ein speziell für die gewerbliche Jugend bestimmtes Lehrbuch, aus dem auch der Fabrikarzt, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Lehrer mannigfache Anregung und neue Gesichtspunkte gewinnen kann. Die ganze Art der Darstellung läßt auf den ersten Blick erkennen, daß das Buch aus den Erfahrungen der Praxis heraus geschrieben ist, wobei offen zugegeben werden muß, daß diese praktische Erfahrung zu gewinnen, dem Arzt in Deutschland noch zu wenig Gelegenheit gegeben ist. Die Erkennung gewerblicher Vergiftungen, die vorbeugende Behandlung typischer Berufsschädigungen während der Arbeit, namentlich bei jugendlichen Arbeitern stößt deshalb auf so große Schwierigkeiten, weil dem Arzt zu wenig Möglichkeit gegeben ist, in die Eigenart der Betriebe Einblick zu bekommen und die Arbeitsvorgänge selbst studieren und beobachten zu können. Auch die Unterscheidung zwischen sogenannten schweren und

leichten Berufen, und die darauf aufgebaute Beratung bei der Berufswahl bedarf vielfach noch der Klärung und einer Gemeingut aller Ärzte werdenden Verständigung. All diese Dinge besitzen eine große volkshygienische Bedeutung und dürfen namentlich in der heutigen Zeit nicht unterschätzt werden. Das vorerwähnte Büchlein zeigt, daß die Bedeutung dieser Fragen in Amerika voll erkannt wird, und daß man hier schon von einer „Technik" sprechen kann, wie diese Dinge dem Volksverständnis durch eine richtige Wahl von Beispielen in Wort und Bild aus dem täglichen Leben des Arbeiters zugänglich gemacht werden können. Man hat von einer Psychologie der Reklame gesprochen, und diesen Zweig der experimentellen Psychologie gerade in Amerika besonders ausgebaut. In diesem Fall könnte man von einer Psychologie der Volksaufklärung sprechen, wofür gerade das Büchlein Hygiene of the worker ein ausgezeichnetes Beispiel darstellt.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß auch in Deutschland, ähnlich wie in Amerika Bestrebungen im Gange sind, die Volksbelehrung auf hygienischem Gebiet zu vervollkommnen. Der Staat stellt den Amtsärzten die Aufgabe, Aufklärungsvorträge aus verschiedenen Kapiteln der Hygiene, über Tuberkulosebekämpfung, Säuglingspflege, Verhütung von Krankheiten des Kleinkindesalters usw. zu halten. Da, wo Elternvereinigungen entstanden sind, haben diese zum Teil erkannt, daß die Vitalität dieser in unserer Zeit so hochbedeutsamen Organisationen gestärkt werden kann, wenn die Interessensphäre dieser Einrichtungen sich nicht nur auf pädagogische und religiöse, sondern auch auf praktische Zwecke ausdehnt.

Schon seit Jahren wurde von den Schulärzten die Forderung aufgestellt, daß in den Schulen ein auf biologischer Basis aufgebauter Gesundheitsunterricht eingeführt werden müßte, in den dann, je nach dem Charakter der Schule, auch gewerbehygienische Aufklärung eingeflochten werden könnte. Bis jetzt ist an den Lehranstalten meist die Handhabung dieses Unterrichtes so geregelt, daß er von Lehrern gegeben wird. Nur bei der sogenannten sexual-hygienischen Aufklärung wird der Arzt zu Hilfe genommen. Ich glaube, daß es eigentlich unnötig ist, auf die Unzweckmäßigkeit hinzuweisen, dieses Kapitel aus der öffentlichen Gesundheitspflege herauszureißen, und dadurch künstlich zum Culminationspunkt zu stempeln. Vom ärztlichen und auch vom pädagogischen Standpunkt aus hat das gewiß Bedenken. Die richtigere Handhabung des Unterrichtes wäre doch zweifellos die, daß der Arzt den ganzen Unterricht über diese Frage übernimmt, und allmählich aufbauend, bei den älteren Schülern auch die Sexualhygiene in ungezwungener Weise einpaßt. Vorläufig wird natürlich eine Umgestaltung des gesundheitlichen Unterrichtes bei der jetzigen Ungunst der Zeitverhältnisse unmöglich sein, auch würde die bisherige Zahl von Schulärzten nicht genügen. Desto mehr besteht die Notwendigkeit, auf andere Weise eine Ergänzung des Unterrichts herbeizuführen durch Herausgabe von Schriften, die teils zur Eigenbelehrung der Schüler dienen sollen, teils von den Lehrern selbst zum Aufbau ihres Unterrichtes benützt werden können.

Unter solchen Umständen ist es sehr zu begrüßen, daß von privater Seite aus die Schulen und die übrigen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege arbeitenden Stellen unterstützt werden. Ich denke da nicht bloß an Spender von Geldmitteln und sonstige freiwilligen Helfer, sondern auch an private Unternehmungen, die sich in den Dienst der öffentlichen Sache stellen.

So hat z. B. ein Münchener Verlag, die „Gesundheitswacht", vor kurzem eine Schriftenreihe herausgegeben, die für die heranwachsende Jugend empfohlen werden kann und für Aufnahme in Schülerbibliotheken — die in dieser Hinsicht bedauerliche Lücken aufweisen — in Betracht kommt. Auch für den Unterricht können diese Broschüren von Lehrern, Amtsärzten usw. benutzt werden, ebenso wie Eltern wertvolle Winke darin finden können. Aus der Feder zum größten Teil Münchener Schulmänner und Ärzte sind darin u. a. die Frage der Jugendwanderung, der richtigen Wahl des Sportes, der Abhärtung, der Vorbeugung von Erkältungs- und Infektionskrankheiten, der Verhütung der Rachitis, der Kurzsichtigkeit u. a. in eigenen Heften behandelt. Besonders sei verwiesen auf eine in allerjüngster Zeit erschienene Schrift „Recken und Strecken", die in Wort und Bild Anleitung zur Vornahme der erprobtesten Haltungsübungen gibt, um Schäden in Stubenhockerberufen sowie auch die in Handwerksberufen gefürchtete Lehrlingsskoliose rechtzeitig zum Ausgleich zu bringen. Auch der Einführung von Nothelferkursen namentlich für die gewerbliche Jugend ist in einem Heftchen gedacht, als einer für

die heutige Zeit besonders wichtigen Frage. Kann sich doch schon in Bälde ein fühlbarer Mangel an ausgebildeten Nothelfern bemerkbar machen, weil nicht mehr wie früher ein gewisser Prozentsatz junger Leute regelmäßig im militärischen Sanitätsdienst ausgebildet wird und diese Kenntnisse im Zivilberuf, in den Fabriken und größeren Betrieben verwerten kann. So macht sich auch in Arbeiterkreisen selbst das Bedürfnis nach derartigen Kursen geltend, deren pädagogischer sowie gesundheitlicher Wert unbestritten ist.

Auch die heute wichtiger als je erscheinende Frage der Berufsberatung nach gesundheitlichen Gesichtspunkten findet sich behandelt.

Daneben läßt es sich die „Gesundheitswacht" besonders angelegen sein, durch künstlerische und geschmackvoll ausgeführte Wandtafeln, die auch einem Ärztezimmer, Beratungsstellen, Fabrikräumen usw. zur Zierde gereichen, die Allgemeinheit und insbesondere die Jugend auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die ihr vom Alkohol, von den Volksseuchen, von mangelhafter Pflege usw. drohen. Ich möchte hier nur auf ein wundervolles, farbiges Blatt hinweisen, das 10 Gebote für die junge Mutter enthält, und in seiner Darstellung eine Verkörperung der mütterlichen Fürsorge und Liebe von tiefer Wirkung bringt. Bei der Herausgabe dieser Wandtafeln wird der Verlag von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß nur die Verbindung von Wort und Bild solche Aushänge vor dem üblichen Schicksal — nicht gelesen zu werden — bewahrt.

Noch ein Wort über die finanzielle Seite des Problems. Zur Verbreitung hygienischer Kenntnisse gehören finanzielle Aufwendungen, zu denen sich in der heutigen Zeit Behörden und Verbände zunächst nur im allerbescheidensten Maße werden verstehen können. Und doch müssen sie auch heute noch aufgewandt werden. Der Finanzpolitiker darf sich dabei der Erkenntnis nicht verschließen, daß rechtzeitige Aufwendung von Mitteln für vorbeugende Arbeit spätere Kosten für Wiederaufbau des aus Unkenntnis und Fahrlässigkeit Zerstörten erspart.

Dr. Th. Fürst.

2. Friedrich Paulsen und die getrennte Erziehung der Geschlechter.

Zwar klingt der Name Paulsen heute lange nicht mehr so voll, wie etwa vor zwanzig Jahren. Um so besser können dafür feinere Ohren die Treffsicherheit seiner Gründe heraushören, wenn er in heute noch brennenden Fragen ein Wort spricht. Ein solches Wort findet sich in der 6. Auflage seiner Pädagogik (1921) über die Verschiedenheit der Geschlechter und ihre Folgen für die Erziehung (S. 49 ff.). Die Frage selbst ist scharf formuliert: „Ist eine bleibende Verschiedenheit in der geistigen Naturanlage der Geschlechter vorhanden, die eine Verschiedenheit in der Erziehung rechtfertigt?" Ebenso klar lautet auch die Antwort: „Ich glaube, daß eine unbefangene Betrachtung der Dinge hier nicht im Zweifel läßt. Es sind wirklich sehr tiefgreifende Wesensunterschiede vorhanden, die Berücksichtigung fordern."

Den tiefsten Grund für diese Wesensverschiedenheit der Geschlechter findet Paulsen in einer Vorwirkung der Geschlechtsbestimmtheit, die eine verschiedene Grundrichtung des Trieblebens und damit sämtlicher Lebensfunktionen bedingt. Der „Wille zur Macht" ist der Grundtrieb des männlichen Wesens: sich durchzusetzen, herrschen, überlegen sein. Die Frau dagegen will lieben und geliebt werden.

Diese Verschiedenheit äußert sich hauptsächlich im Verhältnis der Geschlechter zueinander und im Verhältnis der Eltern zu den Kindern. Der Mann bewirbt sich — vielleicht in heißem Kampf mit Nebenbuhlern — um die Gunst des Weibes. Die Frau läßt sich suchen, wird umworben, sie schenkt zögernd und schamhaft ihre Liebe. Der Mann hat mehr physischen Mut, die Kampfbegier ist ein Stück seines Wesens, das Eisen zieht ihn an. Dagegen die Frau ist minder wehrhaft, sie siegt mit andern Waffen: Schönheit, Anmut, Liebenswürdigkeit sind ihre Kräfte. Dazu kommt das Verhältnis zu den Nachkommen. Weil die Mutter das Kind unter ihrem Herzen trägt, weil sie es nähren und pflegen muß, darum überwiegen bei ihr die zärtlichen Triebe, die ihrem Gemüt das Gepräge geben.

Diese Grundverschiedenheit der Geschlechter verfolgt Paulsen weiter bis in ihre Stellung zum wirtschaftlichen, politischen und geistigen Leben. Im Wirtschaftsleben ist der Frau — im engsten Zusammenhang mit ihrem Mutterberuf — die Haushaltung als eigenes Tätigkeitsfeld zugefallen, während der Mann vorwiegend außer dem Hause arbeitet. Auch im Staatsleben hat die Frau nur mittelbar durch die Kindererziehung einen großen Einfluß.

Dieselben Wesensmerkmale der Geschlechter findet Paulsen schon in der Ju-

gend eindeutig ausgeprägt. Der Knabe spielt Soldat, das Mädchen Hausfrau und Mutter. Der Knabe folgt nur der Kraft, die ihre Überlegenheit zweifellos durchsetzt. Das Mädchen ist im allgemeinen aus weicherem Stoff gebildet, braucht darum auch eine weichere Form der Behandlung. Ja auch ein Unterschied in der intellektuellen Anlage ist nach Paulsen vorhanden, der andere Formen und Ziele des Unterrichts für die Mädchen verlangt. Der Mann geht auf das Allgemeine, auf Begriff und Gesetz. Die Frau ist ausgezeichnet durch den schnellen und scharfen Blick für das Individuelle und Besondere. Dann heißt es weiter: „Ob nicht der Durchschnitt der intellektuellen Kraft der Männer über dem Durchschnitt der weiblichen liegt? . . Ich kann mich des Glaubens nicht ganz entschlagen, daß es so ist."

Aus diesen Tatbeständen zieht nun Paulsen mit zwingender Kraft die Folgerungen für die Erziehung (S. 56). „Nach wie vor wird die Erziehung gut daran tun, wenn sie die Ausbildung des Mädchens zunächst darauf einstellt, aus ihm eine tüchtige Mutter und Hausfrau zu machen, die Ausbildung des Knaben aber auf die Tätigkeit im öffentlichen Leben. Die Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen aus den breiten Volksschichten werden eine verschiedene Richtung einschlagen müssen. — Auch die höhere Mädchenschule wird in erster Linie auf die Ausbildung einer geistig gebildeten Frau und Mutter hinzielen müssen, erst in zweiter auf gelehrte Vorbildung, auf fachwissenschaftliche Ausbildung für den Beruf. Ich würde es für ein Unglück halten, wenn die höheren Mädchenschulen die gleiche Gestalt mit den gleichen Folgen wie die höheren Knabenschulen bekämen."

3. Durchführung der geschlechtlichen Erziehungsweisen.[1])

Die Eigenart der beiden Geschlechter und der Rhythmus der Entwicklung ist mit Beginn der werdenden Reife in immer stärkerem Maße verschieden und verschoben. Vor allem ist zu bedenken, daß das weibliche Zentralnervensystem während der Zeit der werdenden Reife eine gesteigerte Empfindlichkeit aufweist und an der eigentümlichen Wellenbewegung sämtlicher Funktionen den innigsten Anteil hat. Der Grund liegt in dem tiefgreifenden Umbau und Ausbau des weiblichen Organismus für die Bereitung der mütterlichen Eigenart, ein Vorgang, der — wegen eines bedeutenden Kraftanspruchs — die geringere allgemeine Widerstandskraft bei körperlichen und seelischen Anspannungen erklärt und das Maß geistiger Leistung, das man von Knaben verlangen mag, für das Mädchen in diesen Jahren als Überlastung erscheinen läßt.

Auf diese Unterschiede in der Art und im Rhythmus der natürlichen Entwicklung ist volle Rücksicht zu nehmen, wenn man die Frage der geschlechtlichen Erziehung lösen will.

Vor allem wäre es ein Unheil, wollte man die Jahre der werdenden Reife allzusehr mit angestrengtem Studium beschweren und hier, wie auch z. B. in der Auswertung der Sportgelegenheiten (auch des Wanderns), gleichsam einem Wettstreben nach gleichen Leistungen bei beiden Geschlechtern das Wort reden. Alles, was das typisch Weibliche und typisch Männliche antastet, jede Verkennung dessen, was den natürlichen Veranlagungen und Tätigkeitsneigungen der beiden Geschlechter widerspricht, alles, was abweicht vom „Natürlichen", das nun einmal bei beiden eine bis in die feinsten Zellgefüge eingreifende Verschiedenheit darstellt, kann den jungen Menschen niemals zum Heile sein.

Auch die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Knaben in diesen Jahren ist mit der Naturordnung unvereinbar. Allerdings rühmt man gewisse Vorzüge, wie die Milderung der rauhen Knabenart und die Erstarkung des Zaghaften im Mädchen, wie die Verminderung der geschlechtlichen Spannung, wie die aneinander gewöhnende Art der Entwicklung und natürliche, harmlose, naive Gestaltung der Beziehungen. Und es ist nicht zu leugnen, daß jeder dieser Gesichtspunkte Beachtung verdient und in der Geschwistererziehung und im gelegentlichen Verkehr befreundeter Familien jene milde Verwirklichung findet, die sich als Lebenswert erweist.

Allein es ist ein Verhängnis für die Ehe, wenn im Wettbewerb der reifenden Menschen die geschlechtliche Eigenart abgeglichen wird, wenn die naturgemäße geschlechtliche Spannung nicht eine starke verhaltene Kraft bewahrt, die in unbewußtem Glühen zum sprühenden Auslösungsdrang anschwillt, wenn durch allzu gesetzmäßigen Nahverkehr die Fernwirkung der wechselseitigen Anziehungskraft nach den Jahren vollendeter Reife erlahmt.

1) Aus Kind und Volk, Bd. 1.

Und es würde das traurigste Erlebnis, das man sich denken kann, wenn unter dem Einfluß strahlender Reize, die allzu früh die schwellenden Knospen treffen, auch die Blüten allzu früh erwachen — und wiederum allzu früh, vielleicht schon am nächsten Morgenrot wieder verwelken, weil der kalte Nachtfrost den Saftstrom erstarrte, weil die Ärmchen zu zart sind, ein Lebensschicksal zu tragen, weil es zu lange dauert, bis der Sommer kommt. . . .

Hat man nie gehört, daß das einmal geschah? . . .

Es ist sogar allen Ernstes zu erwägen, ob es nicht geboten wäre, in Übereinstimmung mit der Natur und deren Rhythmus Mädchen und Knaben ganz eigene Bildungswege in den Jahren der werdenden Reife schreiten zu lassen. Mit viel erfahrenen Frauenärzten wie Prof. Dr. Menge (Heidelberg), Prof. Dr. Sellheim (Tübingen), Prof. Dr. Stratz (Amsterdam), die dieses Problem so gründlich erforscht haben, bin ich der Ansicht, daß die Allgemeinbildung, die die Vorbereitung auf den Mutterberuf wesentlich einschließt, beim Mädchen im Gegensatz zum Knaben bis zum Ende der werdenden Reife ausgedehnt wird, d. h. bis zu jener Zeit, in der nach Abschluß der Entwicklung der Organsysteme die gesteigerte Empfindlichkeit des Zentralnervensystems abgeklungen ist. Erst dann mag man überlegen, ob der Übergang zu einer höheren Bildungsstätte, die unmittelbar zur Universität befähigt, oder zur Fachschule, die der weiblichen Natur entspricht, gesundheitlich möglich und unter dem Gesichtspunkt der Lebensperspektive geboten erscheint — eine ausgesprochene Neigung und sittliche Begabung vorausgesetzt. So würde für gewöhnlich kein junges Mädchen das entbehren müssen, was keines entbehren kann, auch wenn es nie den Beruf der Mutter an sich selber erlebt; es würde weiter die Möglichkeit einer Vorbereitung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegeben, die selbst in der Ehe nicht wertlos, für ein jungfräuliches Leben ganz unentbehrlich ist; und was vor allem betont werden muß, die geschlechtliche Erziehung würde die wesentlichste Voraussetzung erfüllen und darum ihr Ziel sichern. Denn, wie Prof. Menge einmal mit Recht hervorhebt, wird die Kulturkraft eines Volkes immer nur in gesunden Menschen mit ausgesprochener geschlechtlicher Eigenart getragen. Dr. Hermann Muckermann.

4. Um den Schutz des keimenden Lebens.

Der Schutz des keimenden Lebens ist der Grundgedanke, dem „Das kommende Geschlecht", das im Juni 1921 ausgegebene Doppelheft mit seinen acht Aufsätzen gewidmet hat. Die eingehenden Untersuchungen ergaben, daß Straffreiheit bei künstlicher Unterbrechung der Schwangerschaft nur zu gewähren sei, wenn sie mit Zustimmung der Mutter durch einen approbierten Arzt nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft zur Rettung der Mutter aus einer anders nicht zu beseitigenden Lebensgefahr erfolgte. Inzwischen hat uns der Berliner Universitätslehrer Prof. Dr. L. Lewin mit der 3. „neugestalteten und vermehrten" Auflage seines hervorragenden Handbuchs für Ärzte und Juristen beschenkt: „Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel". Berlin, Verlag von Julius Springer 1922. Der 450 S. starke Band beleuchtet das Abtreibungsproblem vom kulturgeschichtlichen, ethischen, sozialen, juristischen und insbesondere ärztlichen Standpunkte aus und offenbart dabei eine Belesenheit seines Verfassers, die geradezu als staunenswert zu bezeichnen ist. Die Einleitung deckt seelenkundig die mannigfachen Ursachen auf, denen der Wunsch und nur zu oft auch die Tat der Fruchtbeseitigung entspringen, über das zu ihrer Eindämmung vorgeschlagene Mittel wird späterhin noch ein Wort zu sagen sein. Alsdann zeigt ein Gang durch die Geschichte, beginnend mit dem Zeitalter eines Plato und Aristoteles bis auf unsere Tage, wie die Fruchtabtreibung „zu allen Zeiten und in allen Weltteilen unter Kultur- wie unter Naturvölkern verbreitet war und ist". Aus den für den kriminellen Abort im deutschen Reich beigefügten lehrreichen tabellarischen Übersichten sei hier erwähnt, daß der Vergleich der Verurteilungen in den Zeiten 1882—1900 einerseits und den Jahren 1901—1914 andererseits auf je 1000 Einwohner eine Zunahme in den nord- und süddeutschen Staaten und zwar durchschnittlich um das Zwei- bis Vierfache aufweist — trotzdem vermutlich nur ein ganz geringer Bruchteil dieser Straftaten zur richterlichen Kognition kommt! An dieses Kapitel reiht sich die Darstellung der Gesetzgebung über die rechtswidrige Fruchtabtreibung, wobei gleich eingangs betont wird, „daß kein Staatswesen, will es anders seinen Bestand nicht in Frage stellen, eine solche (Strafandrohung) außer acht lassen kann". Dann folgt ein Überblick über die Abtreibungsgesetze im jüdischen, babylonischen, griechischen,

römischen, kanonischen, germanischen, angelsächsischen und deutschen Rechte alter und neuer Zeit einschl. des Entwurfs zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919. Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts werden mitgeteilt und kritisch gewürdigt, daran schließen sich die gegenwärtig geltenden Bestimmungen der übrigen europäischen Länder an; von den außereuropäischen sind in Betracht gezogen Rußland, Finnland, Türkei, Ägypten, Tunis, der Kongostaat, der Staat New-York die Republik Chile, Mexiko, Indien und Japan. In dem nun folgenden der Empfängnisverhütung gewidmeten Kapitel bekennt sich der Verfasser nach kurzem historischem Überblick über ihre Bewertung in der Volks- und Rechtsanschauung zwar selbst zu dem Satz: „da es einen Zeugungszwang nicht geben kann, so kann auch die Zeugungsverhütung nicht tadelnswert sein, gleichgültig ob sie außerhalb des ehelichen Lebens oder in einem solchen sich vollzieht", gesteht dann aber doch dem Staate zu, „einer bedrohlichen Schädigung des Staatsbestandes, die sich aus dem Sinken der Bevölkerungszahl ergeben könnte, in irgendeiner Erfolg versprechenden Weise zu begegnen". Daß dabei der Weg der Bestrafung für den nicht gangbar ist, dem Empfängnisverhütung erlaubt dünkt, ist nur folgerichtig; gegen den anderen Modus dagegen, der auf gesetzliche Zurückdrängung der sog. Präventivmittel abzielt, erhebt er keine Einwendung, „weil das Staatsinteresse im Augenblicke scheinbar besonders stark dabei ins Gewicht fällt", verspricht sich aber auch keinen besonderen Erfolg davon. Indes auch wer die dem Lewinschen Standpunkt entgegengesetzte Ansicht vertritt, die nach der vielleicht schärfsten Formulierung eines anderen, ebenfalls im akademischen Lehramte wirkenden Arztes die konzeptionsfeindliche Ehe als „die gesetzlich geregelte Erlaubnis zur Wollust"[1] definiert, kann es darum doch mit Lewin ablehnen, die Empfängnisverhütung unter Strafe zu stellen, zumal nur ein verschwindend kleiner Bruchteil überhaupt zur Anzeige käme und dieser erst bei völliger Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse und nur aus verwerflichen Motiven. Ob dagegen doch nicht eine entschiedene Zurückdrängung der Präventivmittel — namentlich das Verbot ihrer Herstellung —, die bei der Reform unseres Strafgesetzbuches — nach Lewin in Nachahmung des New-Yorker Strafrechts — beabsichtigt wird, dem Übel steuern würde, bleibt abzuwarten. Das anschließende Kapitel „die Dynamik der Abtreibungsmittel" eröffnet dann die auf breitester Grundlage aufgebaute Darstellung der in Vergangenheit und Gegenwart bei den verschiedensten Völkern angewandten medikamentösen Stoffe (einschl. der Tier- und Krankheitsgifte) in ihrem vermeintlichen und tatsächlichem Einflusse auf Frucht und Mutter, reich belegt mit zahlreichen Beispielen aus ärztlicher und juristischer Praxis, die durchweg ebenso viele Beweise dafür sind, daß die Schädigung des Fötus Hand in Hand mit einer Schädigung der Mutter geht. Der Abtreibung durch medikamentöse Stoffe und Gifte, der fast arithmetisch genau mit 222 S. (S. 164 bis 386) die Hälfte des Buches gewidmet sind, folgt dann die Darlegung der mechanischen, mechanisch-chemischen und physikalischen Wege zur Einleitung des Aborts. Ein näheres Eingehen auf den für dieses und das vorherige Kapitel beigebrachten und verarbeiteten Stoffreichtum muß medizinischen Fachzeitschriften vorbehalten bleiben; hier sei nur noch der Hinweis auf die Grundsätze gestattet, nach denen die Indikationen für die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft aufgestellt und beurteilt werden. Alle Erwägungen nicht rein medizinischer Art — wie soziale und eugenische (rassenhygienische) Indikationen, den Notzuchtsfall mit eingeschlossen, — lehnt Lewin hierfür in erfreulicher Übereinstimmung mit den Ansichten anderer medizinischen Autoritäten, wie sie etwa in Hermann Muckermanns verdienstvoller Schrift „Um das Leben der Ungeborenen" (3. Aufl. Berlin 1923) sich zusammengestellt finden, durchaus ab. Nur die „Lebenserhaltung bzw. die Wiedergesundung der Mutter" läßt er als Indikation für den Eingriff gelten aber nur unter der Voraussetzung der von der Schwangeren selbst (nicht etwa von dem Ehemann) erklärten Zustimmung. Die Notwendigkeit eines Eingriffs zur Lebenserhaltung ist nach Lewin „selten, auch wenn man die sog. Schwangerschaftstoxikosen mit einbezieht". Handelt es sich aber um „Zukunftsgefahren", die durch das Austragen des Kindes bei bestimmten krankhaften Anlagen oder Leiden entstehen können, so verliert man sofort den festen Boden unter den Füßen; denn es gibt hier „so viel des Kontroversen, daß von allgemein restlos Gebilligtem kaum Nennenswertes übrig bleibt". Als Ursache für

[1] Georg Sticker, Geschlechtsleben und Fortpflanzung vom Standpunkt des Arztes. M.-Gladbach 1916.

diese Unsicherheit werden zwei recht einleuchtende Momente angeführt: einmal die oft so kleine Zahl von Individualbeobachtungen gegenüber den wirklich vorkommenden Fällen; sie „ergibt die große Gefahr für falsche Induktionsschlüsse wegen zu geringer Schlußglieder"; dann aber der gerade für das hier behandelte Gebiet vielleicht noch bedeutsamere Umstand, „daß der menschliche Organismus über sehr viele autogene Regulationsmöglichkeiten von in ihm entstandenen Störungen verfügt, die wir an den Erfolgen, aber nicht in ihrem Wesen erkennen können, und die jede ärztliche Voraussage zuschanden machen". Nun ist klar, diese Schwierigkeit oder besser Unmöglichkeit sicherer Indikationen werden den Arzt — je nach seinem Standpunkte zu unserem Problem — zwei entgegengesetzte Wege einschlagen lassen: entweder die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung nur auf die unabweisbar notwendigen Fälle einzuschränken oder sie auch in Fällen vorzunehmen, wo sie, ohne geradezu ärztlicher Kunstfehler zu sein, nicht erforderlich ist. Die Gefahr, die hierin liegt, wird ausdrücklich hervorgehoben. „Angesichts des sehnenden Verlangens so vieler, schon vor dem Beginn der Schwangerschaft nicht ganz gesunder Frauen und Mädchen, auf nicht anfechtbarem legalen Wege von der Frucht befreit zu werden, kann ein sehr weites Dehnen der Indikationen zu einer uferlosen Bewegungsfreiheit und auch zu einem zu weitem Herzen von Ärzten führen und dadurch eine Durchbrechung des durch die Bestrafung der Abtreibung Bezweckten veranlaßt werden." Und es muß festgestellt werden, daß tatsächlich schon „die ärztliche Anschauung über die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung eine sehr viel freiere gegen früher geworden", daß sich aber auch schon Stimmen erheben gegen den „Mißbrauch der ärztlichen Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiete". Lewin nimmt an, daß, selbst wenn man von den Handlungen solcher Ärzte, die den Erwerb höher stellen als die Pflicht, absehe, der künstliche Abort „an Zahl zunehmen, der kriminelle aber abnehmen wird". — Ein kurzes Schlußwort bespricht neuerdings vorgeschlagene Maßregeln gegen die zunehmende Fruchtabtreibung: Anzeigepflicht für den Arzt, der bei Ausübung seines Berufs von einer abtreibungsverdächtigen Handlung Kenntnis bekommt, teilweise Straflosigkeit der Frau, die ihre Abtreiberin benennt, schärfere Überwachung von Hebammen und privaten Entbindungsanstalten, Zulässigkeit der therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung nur bei Mitwirkung mehrerer Ärzte — um dann mit dem pessimistischen Satz zu enden: „Der menschliche Spürsinn nach einem Abhilfe versprechenden Weg hat sich beinahe erschöpft. Ich glaube nicht, daß ein solcher gefunden wird". Und doch enthält Lewins eigener Vorschlag zur Erzielung eines „wenn auch kleinen Erfolges", den, wie oben gesagt, das Einleitungskapitel bringt, einen höchst beachtenswerten Gedanken, der sich insofern mit den von Hermann Muckermann in seiner vorgenannten Schrift gegebenen Anregungen berührt, als beide die Errichtung von Heimen wünschen, worin die angehende Mutter Aufnahme, sachverständige Beratung sowie erforderlichenfalls auch eine Beihilfe für die Erhaltung des Kindes erhält. Der Umstand allein, daß zwei um die Erforschung des Abtreibungsproblems hochverdiente Männer sich im wesentlichen über dieses Mittel bei aller Unterschiedlichkeit im Ausbau des Einzelnen einig sind, verpflichtet die in Betracht kommenden Kreise, den hier gegebenen Anregungen trotz der nicht zu verkennenden Schwierigkeiten für ihre Verwirklichung aufs ernsthafteste nachzugehen.

Abschließend ist zu sagen, daß, auch wer nicht allerwegen mit den Ansichten Lewins einig geht, doch sein Buch als Stand- und Dauerwerk, geschaffen von ebenso vielseitiger wie tiefgründiger Gelehrsamkeit und geradezu vorbildlichem Fleiß, dankbar rühmen wird — das Buch, dem Prof. Brouardel nach dem Vorwort in der Pariser Medizinischen Akademie bereits bei einer früheren Auflage den Ehrentitel beigelegt hat als **ouvrage aujourd'hui classique.**

Rechtsanwalt a. D. Schmitz.

5. Wirtschaftliche Wohlfahrtspflege als Teil der Fürsorge.

Im zweiten Jahrfünft unseres Jahrhunderts begannen in Deutschland die Mütter- und Säuglingsfürsorgestellen in so rascher Folge zu entstehen, daß schon zu Anfang des Krieges alle größeren und viele kleinere Städte und Landgemeinden damit versehen waren. Hessen und die Rheinprovinz, als Pioniere der Bewegung, hatten das ganze Land mit einem Netz vorzüglich funktionierender Stellen überzogen, im übrigen Deutschland war der Ausbau der Säuglingsfürsorge im Werden begriffen.

Während bei sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen und besonders in der Jugendfürsorge selbst Reichsgesetze keine Einigkeit und einheitliche Durchführung zu Wege bringen konnten, zeichnet sich der Apparat der Säuglingsfürsorge von jeher durch eine vollständige Übereinstimmung der Handhabung aus. Überall geschieht die Fürsorge durch ärztliche Beratung in den sogenannten Mütterberatungsstellen unter Assistenz der Fürsorgeschwester, die daneben durch Hausbesuche ihren Einfluß auf Mutter und Kind ausübt. Es wird allerorts nach denselben Richtlinien und höchstens in der technischen Ausführung mit kleinen Abweichungen gearbeitet, so daß ein süddeutscher Arzt ebenso gut eine ost- oder westdeutsche Beratung führen und die Fürsorgerin von droben ohne Schwierigkeit in einem unserer Betriebe arbeiten könnte.

Ein Gebiet, das sich gleichsam aus sich heraus ohne besondere zentrale Richtlinien zu einem so gleichartig funktionierenden Organismus entwickelte, muß einem dringenden Bedürfnis entsprechen und naturgemäß gute Erfolge erzielen. Es hat sie auch erzielt, wie aus der, trotz der Ungunst der Lebensverhältnisse auffallend guten Mortalität und Morbidität der Säuglinge der Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgeht.

Die Säuglingsfürsorgestellen nahmen dann mit dem Gesetz der Reichswochenhilfe vom Jahre 1915 einen besonderen Aufschwung, da ihnen die Ausstellung der hierfür nötigen Stillzeugnisse von den Kassen allgemein übertragen wurde. Kleine Geschenke und teilweise ganz erhebliche Beiträge aus städt. Mitteln mußten noch außerdem die säumigen und gleichgültigen Mütter zum Besuche veranlassen. Trotzdem klagen jetzt viele Fürsorgestellen über erheblichen Rückgang und sehen den Grund in der mehr und mehr zutage tretenden Stumpfheit der Frauen, deren Ursache wiederum in der Hoffnungslosigkeit der Lebensumstände, namentlich der Teuerung zu suchen ist.

Nicht minder fühlbar, wenn auch in anderer Weise wirkt sich die Teuerung in der Wohlfahrtspflege selbst aus — es fehlt in Stadt und Landfürsorge an den nötigen Mitteln zur Aufrechterhaltung der Spezialgebiete und man versucht deshalb mehr und mehr den Kompromiß der Familienfürsorge; hier aber besteht die große Gefahr, daß die Schwester durch die vordringlichen Ermittlungen für Klein-, Sozial- und Invalidenrentner vollständig in Anspruch genommen ist, sehr zum Schaden der Säuglingsfürsorge. Noch schlimmer steht es mit der übrigen Gesundheitsfürsorge, der Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten- und Schulgesundheitspflege, die meist noch im Entstehen begriffen, abgebaut werden müssen, ehe sie die Wichtigkeit ihres Daseins beweisen konnten. Soll die Familienfürsorge auch diesen, gegenwärtig vordringlichen Gebieten einigermaßen gerecht werden, so kann die einzelne Fürsorgerin ein verhältnismäßig nur kleines Arbeitsfeld zugeteilt erhalten, was natürlich einen viel größeren Stab von Arbeitskräften und entsprechend große Ausgaben bedeutet, allerdings immer noch eine wesentliche Einsparung an Zeit und Tramkosten, die für die Spezialfürsorgerin durch die weiten Wege entstehen.

Um nun einigermaßen die Hauptschäden, d. i. Teuerung und Wohnungsnot zu bekämpfen, ist es heute wichtiger denn je, alle Zweige der prophylaktischen Fürsorge für Schwangere, Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Tuberkulose, Trinker und Geschlechtskranke in ihrer jetzigen Ausdehnung zu erhalten und wo nötig auszubauen und zu vertiefen. Dieses bedeutet aber, gleichviel ob die Organisation spezialisiert oder als Familienfürsorge betrieben wird, einen Aufwand von Mitteln, die nicht mehr aufgebracht werden können.

Muß man deshalb schon mutlos verzagen und wie es leider schon da und dort geschieht, mit Einschränkung und Abbau beginnen?

Wir standen in der Münchner Säuglingsfürsorge vor derselben Alternative und sahen unsere Arbeit umso mehr bedroht, als die Fürsorge hier keine städtische oder staatliche Einrichtung ist, sondern ausgeübt wird von einem eingetragenen Verein mit weitgehender städtischer Unterstützung und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden. Die Stadt deckt wohl die Besoldung der Fürsorgeärzte und 21 Schwestern nach Gehaltsgruppe IV; für 3 weitere Schwestern und 15 Angestellte, für die Miete und sämtliche Betriebskosten der Zentralgeschäftsstelle und der Beratungsstellen muß der Verband einen großen Teil der Mittel selbst aufbringen, da die von Staat, Stadt und Kassen hierzu geleisteten Zuschüsse bisher zu unwesentlich waren, um als wirksame Unterstützung der Betriebskosten ins Gewicht zu fallen. Die von privater Seite gestifteten Mittel kommen für den Betrieb kaum in Betracht;

sie werden aber im Sinne der Geber für Spenden an besonders bedürftige Familien verwendet.

Bei diesem sehr ungleichen Verhältnis von Einnahme und Ausgabe zeigte sich schon vor 6 Jahren, daß der Fortbestand des Verbands, jedenfalls ein weiterer Ausbau seiner weitverzweigten Tätigkeit stark gefährdet sei, als sich, ich möchte sagen durch einen Zufall, der Weg bot, der es ermöglichte, im vollen Umfang weiter zu bestehen und selbst an neue Aufgaben heranzutreten, ohne an die Behörden größere Forderungen stellen zu müssen.

Wir hatten uns, von unbekannter Seite auf die kommende Belagerung aufmerksam gemacht, vor den Revolutionstagen des Jahres 1919 mit Hilfe des städtischen Kommunalverbandes mit einer so großen Menge Kondensmilch eingedeckt, daß wir während der 5 Tage der Belagerung sämtliche Säuglinge und Kranke Münchens ausreichend versehen konnten. Dieser große Verkauf brachte trotz des nur kleinen Aufschlags einen ansehnlichen Gewinn und half unserem damals recht mißlichen Vermögensstand wieder auf. Von da ab versah uns das städtische Lebensmittelamt mit seinen Restbeständen von Haferflocken, Zucker und dergleichen, um den durch die Rationierung sehr geschmälerten Müttern eine kleine Zugabe zu verschaffen. Mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft glaubten wir schon, unsere Verkaufsstelle auflösen zu müssen, als mit der großen Zuckernot unsere Tätigkeit von neuem einsetzen mußte. Es gelang uns, durch das Entgegenkommen einer deutschen Zuckerfabrik wenigstens die nötige Ration für die Münchner Säuglinge und Kleinkinder zu sichern. Diesem ausgedehnten Zuckerverkauf schloß sich auf Bitten unserer Mütter bald wieder ein Verkauf aller übrigen, für Mutter und Kind besonders nötigen Lebensmittel an, die wir seitdem zum Teil auch von privaten Großfirmen beziehen und mit kleinem Aufschlag abgeben.

Um jeden Mißbrauch und namentlich einer Konkurrenz für die Geschäfte vorzubeugen, werden nur Frauen aus der Fürsorge berücksichtigt. Sie erhalten einen von der Fürsorgeschwester ihres Bezirkes ausgestellten, auf Namen lautenden Ausweis, der beim Verkauf eingezogen und für jeden Kauf neu ausgestellt werden muß. Ohne Ausweis kann überhaupt keine Warenabgabe erfolgen. Die Schwestern halten sich außerdem in ihren Beratungsstellen ein kleines Warenlager für die Mütter, die aus zwingenden Gründen nicht den weiten Weg zur Zentrale machen können. Da die Abgabe der Ausweise nur im Vorzimmer der Beratungsstelle erfolgt, ergibt sich fast von selbst, daß zu gleicher Zeit das Kind vorgestellt wird, und so verbinden wir damit unseren vornehmlichsten Zweck, *die regelmäßige Vorstellung des Kindes beim Arzt der Beratungsstelle*.

Heutzutage ist mit guten Ratschlägen allein nichts mehr zu erreichen; sie müssen immer gestützt sein von tatkräftiger Hilfe. Früher bedurften nur die auf öffentliche Wohltätigkeit Angewiesenen und höchstens einige verschämte Arme — im Ganzen etwa ein Fünftel — materieller Unterstützung. Heute sind die sämtlichen 16 000 von uns betreuten Familien mehr oder minder unterstützungsbedürftig, da selbst der anscheinend gutverdienende Arbeiter oder Beamte, namentlich bei einer größeren Kinderschar nicht mehr das Nötigste zum Lebensunterhalt und für die Aufzucht seiner Kinder aufzubringen vermag. Der verbilligte Verkauf von Lebensmitteln hat sich hier als sehr wirksam erwiesen; er ist in jeder Beziehung vorzuziehen dem Almosengeben, dieser bequemsten Art des Wohltuns, die bei größerer Ausbreitung dem Charakter und der Ehre eines Volkes immer zum Schaden gereicht. Aus dem Almosenempfänger wird, wie wir täglich erfahren, nur zu leicht der Gewohnheitsbettler; wir haben auch in unserer Fürsorge eine nicht kleine Anzahl von Müttern, die alle Quellen der Mildtätigkeit, besonders alle charitativen Vereine ausnützen und sich dort mehr erbetteln, als sie vielleicht durch Arbeit verdienen könnten. Dadurch geht auch ein großer Teil der gespendeten Summen verloren für die nur durch die Ungunst der Zeit in Not geratenen Familien aus dem guten Stamme, auf dem allein Deutschlands Zukunft ruht — Eltern, die sich und ihre Kinder lieber schwerer Unterernährung aussetzen, ehe sie sich zur Preisgabe ihrer ängstlich verborgenen Sorgen entschließen. Sie lassen sich häufig nicht einmal überreden, um Hilfe in den städtischen Wohlfahrtsämtern einzukommen wegen der damit notwendig verbundenen Ermittlungen über die häuslichen Verhältnisse. Gerade für diese bedeutet unsere Einkaufsstelle, die sie als Käufer ohne Skrupel benutzen, eine besonders günstige Erleichterung.

Die Waren sind durchschnittlich pro Pfund um 5—10 Pfennige billiger als im

Laden, die Condensmilch um 40 Pfennig pro Büchse, so daß ein Einkauf von etwa zehn Pfund gleichbedeutend ist mit einer Spende von ungefähr 1,50 Mark, empfangen ohne jede Formalität, so daß es auch der Zartfühlende annehmen kann und gerne annimmt.

Wir dürfen seit mehreren Jahren fortlaufend abgeben Condensmilch zu $^1/_8$ des Ladenpreises; die daraus erzielten Einnahmen erhält der Stifter dieser großen Wohltat zurück und verwendet sie, entsprechend aufgerundet, wieder zum Ankauf weiterer Milchspenden.

Für unsere allerärmsten Mütter werden die Überschüsse aus dem Verkauf zu erheblichen Lebensmittelspenden aller Art verwendet und hier besonders verschämte arme Wöchnerinnen, auch der besseren Kreise unterstützt. Da uns für diese neuerdings unser bestes Hilfsmittel, die Quäkerspeisung für 1000 hoffende und stillende Mütter versagt ist, müssen wir versuchen, mehr denn je uns auf eigne Füße zu stellen.

Der der Stelle angegliederte Wäscheverkauf arbeitet leider unter weniger günstigen Bedingungen, da hier seit dem Aufhören der Militärbestände vorteilhafte Einkaufsmöglichkeiten fehlen und wir bei dem geringen Entgegenkommen der Fabriken auf Zwischenhändler angewiesen sind. Wir halten die für das Wohl der Mutter und Kind besonders wichtige Stelle trotzdem aufrecht und lassen die Kleidchen und Wäschestücke von Müttern der Fürsorge in Heimarbeit gegen tarifmäßige Bezahlung in ganz guten Stoffen und einfachen gefälligen Formen anfertigen. Die ordentlichen Frauen lernen sehr bald unsere Waren von der scheinbar billigen Bazarware unterscheiden. Besonderes Augenmerk ist hier auf die überall mangelnde Bettwäsche zu richten.

Um alle anfallenden Ausgaben wie Löhne, Beheizung, Miete usw. für den weitverzweigten Betrieb zu decken und selbst noch Überschüsse für die Armenkasse zu erzielen, genügt bei den geringen Spesen schon ein sehr kleiner Aufschlag auf die Einkaufspreise.

Man wird aber fragen: wie ist ein größerer Umsatz ohne Kapital möglich? Im Anfang mußten wir auf manchen günstigen Einkauf wegen Mangel an Mitteln verzichten, doch hat uns der Erfolg der Einrichtung Gönner gebracht, die, ebenso wie die Stadt und sonstige Behörden während der Inflation mit Darlehen aushalfen, wenn es galt, rasche Einkäufe zu betätigen. Die vorhandenen Waren boten immer genügend Gewähr für die Leihgabe. Seit der festen Währung läuft alles in ruhigeren Bahnen; Neuanschaffungen dürfen die vorhandenen Barmittel nicht überschreiten.

Unser Warenverkauf begegnete im Anfang großem Mißtrauen und selbst heute noch können Fernstehende den Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit nicht verstehen. Nur durch das volle Vertrauen der Vorgesetzten war es bei den anfänglich recht großen Schwierigkeiten überhaupt möglich, das Unternehmen durchzuführen. Mir selbst sind hier unsere Fürsorgeschwestern der beste Gradmesser. Sie möchten den Verkauf trotz der damit verbundenen Mehrarbeit unter keinen Umständen missen, um ja nicht ihre Mütter um diesen Vorteil zu bringen. Für die Zentralgeschäftsstelle mit den Lagerräumen bedeutete der Verkauf eine vollständige Umstellung des bis dahin so ruhigen und friedlichen Betriebes. Ihn getrennt vom Büro der Fürsorge zu führen und dafür kaufmännisch geschulte Kräfte anzustellen, kam zu teuer. Es werden alle anfallenden Arbeiten von uns Schwestern und einigen jungen Helferinnen und Müttern der Fürsorge besorgt, unterstützt von einer geschulten Buchhalterin. Zuerst wurde uns die unserer Ausbildung so fremde Tätigkeit nicht leicht; wir mußten uns richtig umschulen, um dem sich immer mehr ausdehnenden Betrieb gerecht zu werden. Dabei ist die Arbeit durch den Mangel an geeigneten Räumen sehr erschwert. Jedenfalls ist aber diese Art des Wohltuns, wie ich am besten aus eigener Erfahrung sagen kann, mit sehr großer Verantwortung und Aufregung verbunden und viel mühseliger als einfaches Verteilen von milden Gaben. Aber die Dankbarkeit unserer Mütter und nicht zum wenigsten das Bewußtsein, sich durch eigene Kraft helfen zu können und nicht allein auf willkürliche Spenden des In- und Auslandes angewiesen zu sein, läßt alle Mühe vergessen und stärkt die Arbeit und das Werk.

„Mensch hilf dir selbst" heißt ein altes bewährtes Sprichwort,
„Wohlfahrt hilf dir selbst" die neugeprägte Fassung.

Oberschwester B. Woerner.

Druck von W. W. (Ed.) Klambt, G. m. b. H. & Co., Neurode i. Schles.